
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN





Paul Gottlieb Wöhner's

Handbuch

über das

Kassen- und Rechnungs-Wesen.

Zweite revidirte und ergänzte Auflage.

Bearbeitet

von

J. D. Symanski,

expedirendem Secretair im Medizinal-Stabe der Königl. Preußischen Armee.

Berlin, 1824.

Bei Heinrich Burchhardt.

Vorwort.

Die erste Auflage dieses, von dem Kammer-Secretair Wöhner herausgegebenen Handbuchs, erschien in dem Jahre 1797 im Verlage der Königl. preußischen akademischen Kunst- und Buchhandlung. Der bereits mit Tode abgegangene Verfasser, der über vier Decennien bei der vormaligen kurmärkschen Kriegs- und Domainen-Kammer in Kassen- und Rechnungsangelegenheiten gearbeitet hatte, und in seinen verschiedenen Dienstverhältnissen hinlängliche Gelegenheit fand, alles, was über jene Gegenstände, besonders in finanzieller Hinsicht nach und nach verordnet war, zu sammeln, glaubte auf den Dank der angehenden Kassen- und Rechnungsbeamten des preußischen Staats Ansprüche machen zu können, wenn er die sie zunächst interessirenden und von ihm aus den Akten mühsam zusammengetragenen Anweisungen systematisch ordnete, und dem Drucke übergab. Er sah sich in dieser seiner Hoffnung nicht getäuscht, denn sein Werk wurde nicht nur beifällig aufgenommen, sondern selbst in neuerer Zeit von Andern, die über diesen Gegenstand schrieben, trefflich benutzt, ohne daß sie es für nöthig erachteten, die Quelle, aus welcher sie schöpften, anzugeben. Was aber dem Wöhnerschen Handbuche einen besondern Werth verlieh, der ihm selbst da verblieb, als später ähnliche und,

wie so eben bemerkt, größtentheils aus ihm excerpirte Anleitungen zur practischen Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens in den preußischen Staaten erschienen, war der Umstand, daß es nicht allein die Verordnungen, auf welchen das Vorgetragene sich gründete, genau angab, sondern diese auch ausführlich mittheilte; ein um so größerer Vorzug, als es im Geschäftsleben oft auf den Buchstaben des Gesetzes ankommt, das Aufsuchen des letztern aber in vielen Fällen einen nicht geringen Zeitaufwand erfordert. Diese Vorzüge des Wöhnerschen Handbuchs, dessen Vorschriften nur als Resultate der in Preußen für das Kassen- und Rechnungswesen erlassenen Verordnungen anzusehen sind, die sämmtlich das Gepräge der Gründlichkeit und Klarheit an sich tragen, und deshalb überall zur Norm dienen können, wurden selbst in dem nach der Katastrophe von $180\frac{6}{7}$ neubegründeten Herzogthume Warschau dadurch anerkannt, daß die Landesbehörde Veranlassung nahm, dieses Handbuch durch die Gesetz-Sammlung (Dziennik praw) sämmtlichen Beamten zu empfehlen, um sich nach demselben für den practischen Dienst auszubilden.

Da jedoch die seit dem Jahre 1808 eingetretene Reform der preußischen Verwaltungsbehörden, namentlich die Einführung der neuen Städteordnung; die Auflösung des General-Directorii und der Kriegs- und Domainen-Kammern; die Organisation der Provinzial-Regierungen; die Ernennung der Ministerien rc., und die in Stelle der Geschäftsführung nach Provinzen angeordnete Geschäftsführung nach Gegenständen, auch einen bedeutenden Einfluß auf die Verfassung des gesammten Kassen- und Rechnungswesens haben mußte, so blieb

eine neue Bearbeitung des Böhnerschen Handbuchs wünschenswerth, die endlich von dem jetzigen Verleger dieses Werkes, der dasselbe in der Versteigerung der Verlags-Artikel der vormaligen akademischen Kunst- und Buchhandlung mit dem Verlagsrechte erstanden hatte, mir angetragen wurde, und der ich mich um so bereitwilliger unterzog, als sie mir die Gelegenheit darbot, meine Kenntnisse in einem so wichtigen Zweige der Staatsverwaltung zu erweitern.

Anfänglich war ich Willens, die Bearbeitung dieses Werkes nach einem von mir besonders entworfenen Plane vorzunehmen, der von dem, welchem Böhner bei der ersten Auflage gefolgt war, sehr abwich; da jedoch die Verlagshandlung es ausdrücklich wünschte, daß diesem Handbuche nicht blos der Name des ursprünglichen Verfassers, sondern auch, so weit es möglich, die alte Einrichtung verbleiben sollte, die bisher als vollkommen zweckmäßig anerkannt worden war, so glaubte ich diesem Wunsche mich fügen zu müssen, zumal der Werth eines solchen Werkes nicht blos von der Form abhängig ist. Meine Arbeit beschränkte sich demnach nur auf eine Revision und Ergänzung der ersten Auflage, in deren Folge dieses Handbuch aber auch schon so wesentliche Abänderungen erhielt, daß es füglich als ein neues Werk betrachtet werden kann. Dies ergiebt sich zum Theil schon daraus, daß ich von denjenigen Verordnungen, welche Böhner aus dem Zeitraume von 1724 bis 1797 allegirt hatte, nur wenige als noch gültig aufnehmen konnte, dahingegen in die Stelle der fortgefallenen eine bedeutende Anzahl neuer Verfügungen einordnen mußte, die nach begonnener Reform der Verwaltungsbehörden und bis zu Ende des Jahres 1823

ergangen sind. Um namentlich für solche Rescripte, die in unmittelbarer Beziehung mit dem Kassen- und Rechnungswesen, oder mit den Obliegenheiten der Staatsdiener stehen, und für diejenigen Instructionen, welche einem großen Theile der Beamten nicht leicht zugänglich seyn dürften, den erforderlichen Raum zu gewinnen, habe ich bei allen denjenigen Verordnungen, welche die in diesem Werke abgehandelten Gegenstände nur entfernt angehn, und in der Gesetz-Sammlung enthalten sind, auch nur auf letztere hingewiesen. Uebrigens muß ich die Besitzer dieses Handbuchs ersuchen, die Ergänzungen zu beachten, die gleich nach dem Inhalts-Verzeichnisse aufgeführt sind, und theils einige während des Drucks vorgefallene Veränderungen angeben, theils aber sich auf Verordnungen beziehn, die mir erst da zugingen, als die beschleunigte Vollendung des Werkes, zu dessen Bearbeitung und Abdruck von der Verlagshandlung nur eine Frist von vier Monaten ausgesetzt war, es nicht mehr erlaubte, Alles gehörigen Orts einzuschalten.

Es würde mich freuen, wenn man dieser neuen Auflage denselben Beifall schenkte, mit dem man die frühere aufgenommen hat; und glaube ich, um den Standpunkt anzugeben, aus welchem ich dieses Werk beurtheilt zu sehen wünsche, bemerken zu müssen, daß wie die Absicht des ursprünglichen Verfassers, auch die meinige blos dahin ging: in dem vorliegenden Handbuche denjenigen, welchen daran gelegen ist, das Kassen- und Rechnungswesen nach der preußischen Verfassung zu studiren, allgemeine und wesentliche Grundsätze dazu in die Hände zu liefern, und sie der sauern Mühe zu überheben, sich solche selbst einzeln zusammen zu suchen.

Berlin, am 3ten des Maimonats 1824.

J. D. Symanski.

Inhalt.

Beilagen.

Anhang.

Ergänzungen.

Zu §. 9. Seite 9. — Bei dem Finanz-Ministerio befindet sich eine Geheime Ministerial-Gebühren-Kasse, die durch einen Rendanten verwaltet wird.

Zu §. 15. Seite 21. — Seit dem Anfange des Jahres 1824 ist die Bearbeitung der Lazareth-Sachen dem Fünften Departement des Kriegs-Ministerii abgenommen, und dem Vierten Departement überwiesen worden.

Zu §. 23. Seite 38. — Durch die erfolgte Versetzung des Landhofmeisters und Ober-Präsidenten v. Auerswald in den Ruhestand, ist seit dem April 1824 das Ober-Präsidium von Ost- und Westpreußen vereinigt worden.

Zu §. 27. Seite 50. — Ueber die Obliegenheiten der bei den Communal- und Instituten-Kassen angestellten Beamten, läßt sich die, Seite 363. No. 76. abgedruckte Instruction für die Verwaltung der Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse zu Marienwerder des Weitern aus.

Zu §. 27. Seite 57. — In Betreff der Befugniß der Regierungen, über Gehalts-Ersparnisse zu disponiren, vergleiche man die Circular-Rescripte der Ministerien des Innern und der Finanzen, Seite 436. No. 105, und Seite 441. No 113.

Zu §. 41. Seite 67. — Wie es in den Fällen, wo Beamte von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Cautions-Stellung entbunden werden, bei einem durch sie entstehenden Defecte gehalten werden soll, ist durch das, Seite 456. No. 119. angeführte Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vorgeschrieben.

Zu §. 68. Seite 81. — Daß die gerichtliche Amortisation der über Amts-Cautionen ausgestellten, aber abhänden gekommenen Recognitions-Scheine nicht erforderlich, erhellt aus dem Rescript des Ministerii des Innern, Seite 556. No. 144.

Zu §. 71. Seite 87. — Was in Hinsicht des zu den Bestallungs- und Verpflichtungs-Verhandlungen der Beamten zu gebrauchenden Stempels festgesetzt worden, geht aus den, Seite 557. No. 145 und Seite 577. No. 160. abgedruckten Bekanntmachungen der Regierungen zu Königsberg und Frankfurt a. d. Oder hervor.

Zu §. 88. Seite 101. — In wiefern Staatsbeamte die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den ihnen angewiesenen Dienstwohnungen übernehmen müssen, besagt das hierüber von Seiten des Staats-Ministerii erlassene und Seite 550. No. 142 mitgetheilte Regulativ.

Bei §. 109. Seite 114. ist dasselbe zu berücksichtigen, was weiter unten zur Ergänzung des §. 162. angeführt worden.

Zu §. 117. Seite 124. — Was wegen der Zahlungen in Tresorscheinen; über die Annahme des preußischen Geldes statt pommersches Courant, und in Betreff der Zahlungen in Conventions-Geld an Königl. Kassen, verordnet worden, ergeben die, Seite 371. No. 77., Seite 541. No. 133., und Seite 561. No. 148 befindlichen Verfügungen.

Bei §. 124. Seite 128., ist dasjenige zu berücksichtigen, was die Regierung zu Oppeln in der, Seite 372. No. 78. mitgetheilten Bekanntmachung über die Verwaltung und Aufbewahrung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, angeordnet hat.

Zu §. 125. Seite 129. — Was die Regierung zu Breslau in Hinsicht der Buchführung bei sämmtlichen Königl. Special-Kassen verfügt hat, ergiebt sich aus der, Seite 573. No. 157. befindlichen Bekanntmachung.

Zu §. 138. Seite 142. — Was hinsichtlich der Benutzung der Reitposten zur Besorgung der Dienst-Correspondenz angeordnet worden, geht aus dem, Seite 575. No. 158. aufgenommenen Circular-Reſcript des Ministerii des Innern hervor.

Zu §. 149. Seite 146. — Ueber die Strafbarkeit der unbefugten Anfertigung öffentlicher Dienst- und Amts-Siegel vergleiche man das, Seite 467. No. 126. mitgetheilte Reſcript des Ministerii des Innern.

Zu §. 160. Seite 152. — Was von Seiten des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wegen Verhütung der häufigen Kassen-Defecte, und durch das General-Postamt in Betreff der Revisionen der Provinzial-Post-Kassen verfügt worden, ist aus den, Seite 544. No. 137., und Seite 569. No. 155. aufgenommenen Circular-Reſcripten zu ersehen.

Zu §. 162. Seite 158. — Da nach der, Seite 577. No. 161. mitgetheilten Bekanntmachung der Regierung zu Breslau, das Finanz-Ministerium bestimmt hat, daß bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen, die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Gelder bei derselben zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet ist, und bis dahin die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung und Absendung sich mit dem Postscheine ausweisen kann, so ist bei Revision der Kassen darauf Rücksicht zu nehmen, was das General-Postamt in dem, Seite 578. No. 162. befindlichen Circulare an sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter wegen Ausstellung der Geld-Scheine erlassen hat.

Zu §. 182. Seite 173. — Daß namentlich auch die Regierungs- Haupt- und Verwaltungs-Etats, gleich den Special-Etats, jedesmal auf drei Jahre gefertigt werden sollen,

ist durch das, Seite 433. No. 104. befindliche Rescript des Staats-Ministerii und der General-Controlle angeordnet worden.

Zu. §. 188. Seite 175. — Nach dem, Seite 454. No. 115. abgedruckten Circular-Rescript des Ministerii des Innern, müssen in den laufenden Besoldungs-Etats die aus frühern Dienstverhältnissen herrührenden Gehalts-Zuschüsse und Entschädigungen, und zwar in einer besondern Rubrike, aufgeführt werden.

Zu §. 205. Seite 187. — Daß seit dem Anfange des Jahres 1822. die Rechnungsführung bei allen öffentlichen Kassen nur nach der neuen Münz-Eintheilung Statt finden soll, geht aus dem, Seite 514. No. 128. mitgetheilten Rescript des Finanz-Ministerii hervor.

Zu §. 206. Seite 187. — Was wegen der Verwaltung und Abschließung der Ausgaben-Fonds von den Ministerien der Finanzen, und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie von dem Ministerio des Innern an die Regierungen erlassen worden, ergeben die, Seite 558. No. 146, und Seite 572. No. 156. angeführten Rescripte.

Zu §. 234. Seite 207. — In Hinsicht des bei Bau-Entreprise-Contracten anzuwendenden Stempels, vergleiche man die, Seite 547. No. 140. abgedruckte Bekanntmachung der Regierung zu Danzig, und das Seite 576. No. 159 befindliche Rescript des Finanz-Ministerii.

Mit dem §. 248. Seite 216. ist das, Seite 437. No. 107. befindliche Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern zu vergleichen.

Zu §. 258. Seite 221. — Was das Präsidium der Regierung in Magdeburg über die Bearbeitung des Rechnungswesens bei der letztern vorgeschrieben hat, ist aus der diesfälligen, Seite 423. No. 100. mitgetheilten Instruction zu ersehen.

Zu §. 263. ad 7. Seite 224. — Nach dem, Seite 433. No. 101. aufgeführten Rescript der Ministerien der Finanzen und des Innern, ist das in Rechnungsangelegenheiten für die Richtigkeit der Rechnung ausgestellte Zeugniß eines in Eid und Pflicht genommenen Controll-Gehülfen eben so gültig, als das Zeugniß eines etatsmäßig angestellten Calculators.

Zu §. 266. Seite 226. — Was die Regierung in Oppeln namentlich über die Abnahme der Kirchen-Rechnungen festgesetzt hat, geht aus der, Seite 379. No. 82. befindlichen Bekanntmachung hervor.

Zu §. §. 296. 297. Seite 248. — In dem, Seite 439. No. 108. mitgetheilten Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen ist ausgesprochen, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, in Betreff der Fristen, mit deren Ablauf die Verbindlichkeit der Verwalter fremden Eigenthums, über ihre Geschäftsführung Rechenschaft zu geben, aufhört, auf die Rendanten landesherrlicher öffentlicher Kassen, und auf die Verwaltung des Vermögens öffentlicher Corporationen, Communen, Kirchen und Stiftungen, keine Anwendung finden, sondern diese lediglich nach dem Inhalte der die Rechnungslegung betreffenden Patente, oder der Ansetzungs-Rescripte, und nach den Dienst-Instructionen behandelt werden müssen.

Verbesserungen.

Seite 24. Zeile 12 von oben statt alleinigen lies alleinige.
— 28. — 2 von unten statt Staats-Buchhalterei l. Staats-Buchhaltung.
— 31. — 1 v. u. st. Geschäft l. Geschäf-.
— 48. — 9 v. o. st. Irrhäuser l. Irrenhäuser.
— 49. — 8 v. o. st. Geschaften l. Gesellschaften.
— 61. — 11 v. o. st. landwirthschaftlichen l. landschaftlichen.
— 65. — 7 v. u. st. Auweisungen l. Anweisungen.
— 65. — 10 v. u. st. angegegen l. angegeben.
— 80. — 11 v. o. st. Controlleure l. Controlleuren.
— 86. — 2 v. u. st. erhält l. enthält.
— 97. — 14 v. o. st. Ingurien-Klagen l. Injurien-Klagen.
— 112. — 9 v. u. st. Kassen-Ausgaben l. Kassen Ausgaben.
— 140. — 3 v. u. st. Jouenale l. Journale.
— 166. — 13 v. u. st. die l. der.
— 167. — 3 v. o. st. daß l. das.
— 176. — 8 v. u. st. anzugelegen l. anzulegen.
— 186. — 12 v. u. st. manirt l. monirt.
— 207. — 4 v. o. st. vor l. von.
— 228. — 13 v. o. st. revedirten l. revidirten.
— 229. — 4 v. o. st. gehörige l. gehörigen.
— 261. — 20 v. o. st. versucht l. verursacht.
— 408. — 20 v. o. st. 1317. l. 1817.
— 426. — 16 v. u. st. Bhufs l. Behufs.
— 585. — 3 v. o. st. 260 l. 200.

Erste Abtheilung.

Andeutungen zur Kenntniß der preußischen Staatsverwaltung, in besonderer Beziehung auf das Kassenwesen.

§. 1.

Die gesammten Staatsbehörden der preußischen Monarchie, sind in die Verwaltung des Königlichen Hofstaats und in die allgemeine Verwaltung des Landes getheilt.

§. 2.

Zu den Hofstaats-Behörden, die unmittelbar vom Könige abhängen, werden gerechnet: 1) das Hof-Marschall-Amt; 2) der Ober-Marstall und die Reitbahnen; 3) die Königlichen Schauspiele.

Das Hof-Marschall-Amt, dem die Besorgung sämmtlicher Hausgeschäfte des Königs obliegt, besteht aus sieben Abtheilungen, von denen die 1ste die allgemeinen Gegenstände; die 2te das Hof-Gartenwesen; die 3te das Hofbauwesen; die 4te die Justiz-Angele-

genheiten; die 5te die Kassengeschäfte, die von einem Rendanten, einem Kassirer, und zwei Buchhaltern verwaltet werden; die 6te die ärztlichen Hülfsleistungen für den Hofstaat; die 7te die Expeditions-Registratur- und Kanzleisachen bearbeitet. — Zu dem Ressort des Hof-Marschall-Amtes, dem ein Hof-Marschall vorgesetzt ist, der gleichzeitig Intendant der Königlichen Schlösser und Gärten ist, gehören übrigens noch: die unmittelbare Bedienung des Königs, die aus Kammerdienern, Leibjägern, Kammer-Lakaien, Hof-Lakaien und Hofjägern besteht; dann die Hof-Fouriere, die Hof-Küche, die Hof-Kellerei, die Hof-Konditorei, die Hof-Silberkammer, die Weiß-Zeugkammer, die Kastellane der Königl. Schlösser und Palais, die Hof-Gärtner, und die Gallerie-Inspektoren.

An der Spitze des Ober-Marstall-Amtes, dessen Kassengeschäfte durch einen Rendanten besorgt werden, steht ein Ober-Stallmeister und Chef der Königl. Haupt- und Landgestüte.

Den Königl. Schauspielen ist ein General-Intendant vorgesetzt, und werden die Kassengeschäfte von dem Haupt-Kassen-Rendanten, einem adjungirten Rendanten der Hauptkasse, dem Tages-Kassen-Inspicienten, dem Kassirer der Tageskasse, einem Logenmeister für den Verkauf der Billets, und einem Controlleur verwaltet.

§. 3.

Da der König die oberste Leitung der Staatsverwaltung selbst führt, so erläßt er unter seinem Namen, sowohl in Militair- als Civil-Angelegenheiten, durch das Geheime Kabinet Verordnungen an die verschiedenen Ministerien und die andern

Behörden. Die Berichte der Ministerien und anderer Behörden, so wie die Eingaben von Privat-Personen, werden, wenn der König nicht sogleich verfügt, in Militair-Angelegenheiten von dem Director des dritten Departements des Krieges-Ministerii (S. §. 15.) und, wenn sie Civil-Sachen betreffen, von dem Geheimen Kabinets-Rath in Vortrag gebracht, und nach Befund der Umstände, die Eingaben der Privat-Personen entweder sofort, oder nach vorher geforderter Berichterstattung der concurrirenden Behörden, beantwortet, zuweilen aber auch diesen zur weitern Bescheidung der Supplikanten zugefertigt.

§. 4.

Die jetzige Staatsverwaltung, die aus den Gesetzen vom 26ten December 1808 und 27sten Oktober 1810 hervorgegangen ist, unterscheidet sich von der frühern darin, daß in Stelle der vormaligen Geschäftsführung nach Provinzen, die Geschäftsführung nach Gegenständen angeordnet ist.

§. 5.

Die obersten Central-Behörden sind, nach dem erfolgten Ableben des Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, gegenwärtig: der Staatsrath und das Staats-Ministerium. Nach der unter dem 20sten März 1817 erlassenen Verordnung, bildet der versammelte Staatsrath nur die höchste berathende Behörde, und hat durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin: a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathun-

gen über allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an den König zur Sanction gelangen müssen; b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien; c) alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören; d) alle Sachen, welche der König entweder zur Entscheidung, oder zum Gutachten dem Staatsrath überweist.

Der Staatsrath besteht 1) aus den Prinzen des Königl. Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben; 2) aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, als: alle die Verwaltung leitenden, wirklichen Staats-Minister, die kommandirenden Generale in den Provinzen, und die Ober-Präsidenten in den Provinzen, wenn sie in der Residenz anwesend sind; 3) aus Staatsdienern, welche durch besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath haben.

§. 6.

Die Organisation des Staats-Ministerii und die Befugnisse der einzelnen Minister, beruhen auf den Verordnungen vom 3ten Juni 1814, 3ten November und 2ten December 1817. Das Staats-Ministerium berathet allgemeine Gegenstände und solche, wo die Verwaltungen in einander greifen, mithin eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich wird. Damit es stets einen Ueberblick über das Ganze der Verwaltung hat, ist jeder Minister verpflichtet, von Zeit zu

Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministerii zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen, oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern;

2) die Verwaltungsrechenschaften der Ober-Präsidenten für das abgelaufene Jahr;

3) die Verwaltungspläne für das künftige Jahr;

4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;

5) periodische Uebersichten vom Zustande der General-Kassen;

6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen; auch die Militair-Etats;

7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;

8) Militair-Einrichtungen, in sofern sie das Land angehen;

9) die Vorschläge wegen Anstellung der Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und deren der obern Justiz-Collegien, der Directoren, der Ober-Forstmeister, und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;

10) die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements, bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie sich, wenn es einen, in einem andern Departement angestellten, oder un-

ter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe haben nur eine berathende Stimme, die Directoren der einzelnen Unterabtheilungen aber in solchen eine entscheidende.

Jeder Minister und Chef eines Departements verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andere Behörden aber nicht ohne Rücksprache und in Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister, oder Departements-Chef.

Die Minister erlassen die Verfügungen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit; jedoch muß über folgende Gegenstände die Genehmigung des Königes eingeholt werden, als über

a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an den König durch den Staatsrath;

b) alle Haupt-Etats und Plane;

c) die Verwendung der etatsmäßigen Fonds; neue Besoldungszulagen, wenn der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft, und wenn überhaupt Normal-Sätze für die Zahl der Diener und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird; Pensions-Bewilligungen, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird; Gnadengeschenke, oder außerordentliche Unterstützungen, so weit dazu bei den Königlichen Dienern die Gehaltsersparnisse, und in

andern Fällen die jedem Departement ausgesetzten extraordinairen Fonds nicht zureichen, oder bestimmte Normal-Summen überschritten werden.

In dem Staats-Ministerio, das aus sämmtlichen, die Verwaltung leitenden, wirklichen Staats-Ministern besteht, hat auch der Kronprinz Sitz und Stimme. Uebrigens ressortiren von demselben, und zwar unter der speciellen Leitung 1) des Ministers des Königl. Hauses und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten: das Geheime Staats- und Kabinets-Archiv; 2) des Ministers des Innern: das statistische Büreau; 3) des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers: die Ober-Examinations-Commission, der eine neue Einrichtung bevorsteht.

Nach dem Tode des Fürsten von Hardenberg, sind dem Staats-Ministerio sämmtliche Beamten des vormaligen Staats-Kanzler-Amtes, so wie auch die Kasse des letztern überwiesen worden, die von einem Rendanten verwaltet wird.

In welcher Verbindung übrigens die General-Controlle (S. §. 16.) mit dem Staats-Ministerio steht, ist in der Kabinetsorder vom 17ten Januar 1820 festgesetzt.

§. 7.

Die jetzt im preußischen Staate bestehenden Ministerien sind nach alphabetischer Ordnung: 1) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; 2) das Ministerium der Finanzen; 3) das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; 4) das Ministerium des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens; 5) das Ministerium des

Königl. Hauses und der Königl. Familie, desgleichen aller Geschäfte, welche Hofsachen und höhere Hofämter betreffen; 6) das Ministerium des Innern und der Polizei; 7) das Justiz-Ministerium; 8) das Krieges-Ministerium.

§. 8.

Der Wirkungskreis des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten umfaßt sämmtliche diplomatische Angelegenheiten; die Censur politischer Schriften; die den deutschen Bund betreffenden, und die römisch-geistlichen Angelegenheiten; die Privat-Angelegenheiten der Gesandten und diplomatischen Personen, ihre und ihres Gefolges Exemtionen, bestimmte Abgaben- und Steuer-Freiheit der Gesandten ꝛc.; die Post-Angelegenheiten und diesfällige Conventionen; Lehnssachen, in sofern sie nicht Thronlehne betreffen; Emigrations- und Abfahrts-Geldsachen; Abschoß-Sachen; Vagabonden und Verbrecher betreffende Fragen wegen ihrer Auslieferung, oder Nichtauslieferung, auf und ohne Reclamationen, Conventionen deshalb; Verfolgung von Verbrechern im Auslande auf diesseitigen Antrag, im Inlande auf jenseitigen; Territorial-Verhältnisse betreffende Sachen; Schuldtheilung mit dem Auslande; Geldforderungen des Staats im Auslande; Cartel-Sachen und Cartel-Conventionen; Paß-Sachen; See-Paß-Handels- und Konsulats-Sachen, sowohl was die von diesem Ministerio abhängenden Konsuln im Auslande, als fremde Konsuln im Inlande betrifft, wie auch Commerz-Traktat- und Quarantaine-Sachen; diesseitige Privat-Reclamationen im Auslande, ausländische Privat-Reclamationen hier im Lande, Insinuationen von gerichtli-

chen Vorladungen und Verfügungen, sowohl ausländischer im Lande, als inländischer im Auslande.

Unter dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten stehet die Legations-Kasse, die einen der vortragenden Räthe zum Curator hat, und von einem Rendanten und einem Controlleur verwaltet wird.

Uebrigens hängen unmittelbar von diesem Ministerio noch das Departement für die Neufchatelschen-Angelegenheiten und das Staatszeitungs-Institut ab, so wie unter ihm und in Gemeinschaft mit dem Ministerio des Königl. Hauses (S. §. 6.) das Geheime Staats-Archiv steht.

§. 9.

Die Gegenstände des Ministerii der Finanzen werden in drei General-Verwaltungen, nämlich 1) von der General-Verwaltung für das Kassen- und Etats-Wesen; 2) von der General-Verwaltung für die Steuern, und 3) von der General-Verwaltung für die Domainen und Forsten, bearbeitet.

In Folge der Kabinetsorder vom 16ten Mai 1823, ist auch das unter dem 3ten November 1817 errichtete Schatz-Ministerium, mit Ausschluß einiger Branchen, mit dem Finanz-Ministerio vereinigt worden, dem das Haupt-Stempel-Magazin, so wie eine Plan-Zeichnungs-Kammer, und ein eigener Chemiker und Technolog für die Verwaltung der Steuern untergeordnet sind.

Die von dem Finanz-Ministerio abhängende General-Staats-Kasse, ist als die Mutter-Kasse der preußischen Staaten zu betrachten. Ihr fließen alle, nach Abzug der etatsmäßigen Ausgaben, verbleibenden Bestände der Regierungs-Haupt- und deren Special-

Kassen sowohl, als sonstigen Staats-Kassen zu, und sie überweist den übrigen Ministerien und Verwaltungs-behörden, die nach den speciellen Etats erforderlichen Summen. Ihr Personale besteht aus einem General-Rendanten, einem zweiten Rendanten, einem Ober-Buchhalter, drei Buchhaltern, einem Buchhalterei-Assistenten, einem expedirenden Secretair und Calculator, einem Kassirer, vier Kassen-Secretairen und zwei Kassirer-Assistenten. Sie ist täglich Vor- und Nachmittags offen, verrichtet die Geldgeschäfte aber nur Vormittags von 9 bis Mittags um 1 Uhr.

Von dem Ministerio der Finanzen ressortiren übrigens noch:

a) die General-Salz-Direction für das gesammte Salz-Debits-Wesen in den preußischen Staaten, mit welcher die General-Salz- und Tresorschein-Realisations-Kasse verbunden ist, die als erstere zugleich Provinzial-Salz-Kasse von der Kur- und Neumark, desgleichen von Neu-Vor-Pommern ist, und bei welcher ein Rendant, zwei Controlleure, und ein interimistischer Rendant der Tresorschein-Realisations-Kasse, angestellt sind.

Von der General-Salz-Direction ressortiren wiederum: 1) das Salz-Schifffahrts-Comptoir in Berlin, bei dem ein Rendant und ein Buchhalter und Controlleur die Kassengeschäfte verwalten; und 2) die Salz-Faktoreien.

b) Die General-Lotterie-Direction, bei deren Kasse ein Rendant, ein Ober-Buchhalter, drei Buchhalter und ein Controlleur fungiren.

§. 10.

Was das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten betrifft, so bezeichnet dessen Name schon die Gegenstände, die es umfaßt. Es zerfällt: 1) in die geistliche, 2) in die Unterrichts- und 3) in die Medizinal-Abtheilung, von welchen die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen, die Prüfungs-Commission für cursirende Medizinal-Personen, die beständige Commission zur Aufrechthaltung der Hof-Apotheke, die Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Künste, die Bau-Akademie, und die mit derselben verbundene Bau-Gewerksschule, die wissenschaftlichen Anstalten, die Universitäten, und das Directorium der Kasse Montis pietatis in Berlin abhängig sind, welche letztere drei Directoren hat, von denen der dritte gleichzeitig als Rendant fungirt. Das Ministerium selbst besitzt außer einer Besoldungs- und Dispositions-Kasse, deren Rendantur-Geschäfte der Büreau-Director versieht, noch a) eine General-Kasse, b) eine Haupt-Kasse der wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, und c) eine Haupt-Collecten-Kasse, die durch einen Rendanten, einen Controlleur und Kassirer verwaltet werden, denen noch ein Kassen-Assistent zugetheilt ist.

§. 11.

Zu dem Geschäftskreise des Ministerii des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens gehört alles, was auf Gewerbe und Handel Bezug hat; die Polizei der Fabrikation; die Angelegenheiten der gewerblichen Corporationen; die

Kunst- und Gewerbe-Schulanstalten; die Polizei des Handels im weitesten Umfange; die Anordnungen wegen der Maaße und Gewichte, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für Seehäfen, Schiffbarmachung der Flüsse, Anlegung und Unterhaltung von Kanälen, Kunst- und Landstraßen, und das gesammte Bauwesen. Das Ministerium hat einen eigenen Agenten, und eine Gebühren-Kasse, bei welcher der jedesmalige Kanzlei-Director den Posten des Rendanten versieht.

Von diesem Ministerio ressortirende Behörden sind:

1) Die Ober-Bau-Deputation. Sie ist keine administrirende, sondern blos consultative, zur Controlle und Revision der öffentlichen Baue angeordnete Behörde, deren Gutachten gefordert wird: über Gegenstände der allgemeinen Bau-Polizei; über die unter der Administration des Staats stehenden Baue; über Vermessungen aller Art, welche unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden, und über die Maaße und Gewichte. Sie verrichtet ihre Revisionen in allen Beziehungen, deren der vorliegende Baugegenstand fähig ist, und ist zugleich die Prüfungsbehörde für alle Baubeamte und Feldmesser.

2) Die technische Gewerbe-Deputation. Durch dieselbe sollen wissenschaftlich-technische Kenntnisse und Erfahrungen im Felde der Gewerbsamkeit gesammelt und verbreitet werden. Sie soll die Resultate ihrer Forschungen und Prüfungen, welche das wissenschaftliche der Gewerbkunde betreffen, dem Ministerio mittheilen, und demselben als gutachtliche Behörde dienen.

3) Die technische Gewerbe-Schule. In dieser

Schule wird Unterricht in den mathematischen Wissenschaften, in der Physik und Chemie, im Linearzeichnen, und im freien Handzeichnen, mit besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben ertheilt.

4) Die Kalender-Deputation, von der das Haupt-Kalender-Comptoir und dessen Kasse, der ein Rendant vorsteht, abhängig ist.

5) Die Porzellan- und die Gesundheitsgeschirr-Manufactur, welche beide Werke eine gemeinschaftliche Kasse und Haupt-Buchhalterei haben, wobei ein Rendant, ein Controlleur und ein Hauptbuchhalter angestellt sind.

§. 12.

Von dem Ministerio des Königl. Hauses und der Königl. Familie, desgleichen aller Geschäfte, welche Hofsachen und höhere Hofämter betreffen, ressortirt gleichzeitig die Verwaltung des Kron-Fideicommiß-Fonds. Dieser Verwaltung steht ein Director, und der mit derselben verbundenen Kron-Fideicommiß-Kasse, ein Rendant, ein Buchhalter und ein Kassirer vor.

Der dem Ministerio des Königl. Hauses untergeordnete Kron-Schatz wird von zwei Tresoriers verwaltet, von welchen der zweite zugleich den Posten eines Kassirers versieht.

Uebrigens ist dem Minister des Königl. Hauses, und zwar gemeinschaftlich mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, noch die specielle Aufsicht über das Geheime Staats- und Kabinets-Archiv (S. §. 6.) übertragen.

§. 13.

Das Ministerium des Innern und der Polizei zerfällt in vier Abtheilungen, und zwar in die

a) Erste Abtheilung; für die allgemeinen innern Militair-*), Hoheits-, Lehns-, Instituten-, Feuer-Societäts-Angelegenheiten; Gefangen-Anstalten; ständischen Corporations-, und Communal-, Armen- und Juden-Sachen.

Von dieser Abtheilung ressortiren zunächst:

1) das Präsidium und die erste Abtheilung sämmtlicher Provinzial-Regierungen, und die unter denselben stehenden Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden, als: Landräthe, Magisträte, Militair-Ersatz-Aushebungs-Commissionen, und alle übrige städtische und ländliche Corporations-Behörden.

2) Sämmtliche General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Directionen, die ohne Concurrenz der betreffenden Regierungen unmittelbar unter dem Ministerio des Innern stehen.

3) Die Provinzial-Feuer-Societäts-Directionen, die nicht unter den Regierungen stehen.

4) Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, bei deren Kasse ein General-Rendant, ein Rendant und Haupt-Buchhalter, ein Controlleur, und ein Kassirer angestellt sind.

b) Zweite Abtheilung; für die landwirthschaftliche Polizei und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse.

---

*) Die Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten ressortiren vom 4ten Departement des Kriegs-Ministerii.

Von dieser Abtheilung ressortiren alle General-Commissionen und Revisions-Collegia zur Regulirung der eben genannten Verhältnisse.

c) *Dritte* Abtheilung, oder die Ober-Berg-*Hauptmannschaft*; für die Ausübung des Berg-Regals, Verwaltung der Berg-Polizei, Führung der für landesherrliche Rechnung betriebenen Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Torfgräbereien, Verschleuß der Producte derselben, und Beförderung des Absatzes der gewonnenen Erzeugnisse. Mit dieser Abtheilung ist eine General-Bergwerkskasse verbunden, deren Geschäfte von einem Rendanten, und einem Kassirer betrieben werden.

Die Kassen der Ober-Berg-Aemter, und der von diesen abhängigen Eisen-Magazine, Torf-Schifffahrts-Comptoirs, Alaun-Faktoreien, Eisengießereien rc., so wie die Knappschafts-Kassen, werden, je nachdem es der Umfang des Geschäfts-Betriebes erfordert, von einem Rendanten, Controlleur, Kassirer und sonstigem Kassen-Personale verwaltet, oder auch nur von einem Rendanten geleitet.

d) Vierte Abtheilung; für die gesammte Sicherheits-Polizei, und die Gegenstände der Polizei im engern Sinne des Worts, wozu namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen rc. gehört.

Nach der Verordnung vom 18ten Oktober 1819 ist dem Ministerio des Innern, und namentlich dessen vierter Abtheilung, so wie dem Ministerio der auswärtigen, und dem der geistlichen, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten, noch das Ober-Censur-Collegium untergeordnet.

Die Gebühren-Kasse des Ministerii des Innern wird durch einen Rendanten verwaltet.

§. 14.

Das Justiz-Ministerium hat die Aufsicht über die obern und untern Justiz-Collegien in den sämmtlichen Königlichen Landen. Unmittelbar unter demselben steht die Verwaltung 1) der Bureau-Kasse; 2) der General-Justiz-Salarien-Kasse, welche beide Kassen durch einen und denselben Rendanten, und einen Controlleur geführt werden; 3) der allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse, deren Geschäfte ein eigener Rendant besorgt.

Die Justiz- und Pupillen-Collegia haben Depositen- und Salarien-Kassen.

Nach des Präsidenten von Massow Anleitung zum practischen Dienst der Königl. preußischen Regierungen, Landes- und Unter-Justiz-Collegien rc. Erster Theil, Seite 107, theilt man die unter den Landes-Justiz-Collegien stehenden Kassen und davon zu führenden Rechnungen, in die immediate unter den Landes-Justiz-Collegien, und in die unter der Oberaufsicht dieser Collegien stehenden Administrationen, und endlich in die vermischten, die theils mediate, theils immediate von den Landes-Collegien, oder Untergerichten respicirt werden.

Die gewöhnlichen, bei allen Landes-Justiz-

Col-

Collegien vorkommenden Immediat-Kassen sind: die Depositen- und Salarien-Kassen.

Die der Mediat-Administrationen hauptsächlich:

1) die Administrationen der Minorennen, Blödsinnigen ꝛc., unter Aufsicht der Pupillen-Collegien, die auch bei Unter-Gerichten vorkommen;

2) die Depositen- und andern Kassen der Unter-Gerichte, als welche ratione des vorgesetzten Landes-Collegii Mediat-Kassen sind.

Zu den vermischten Verwaltungen gehören, sowohl bei den Ober- als Unter-Gerichten die Rechnungs- und Kassen-Sachen bei Prozessen und Concursen, welche zum Theil mit dem gerichtlichen Depositen-Wesen in Verbindung stehen.

Ueber die Annahme der Staatsschuldscheine als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit, spricht sich die Kabinetsorder vom 3ten Mai 1821, so wie über die Belegung der, den Credit-Massen und Pupillen gehörenden Gelder bei der Bank, die über den Verkehr mit dieser erlassene Kabinetsorder vom 3ten April 1815 aus.

§. 15.

Das Krieges-Ministerium besteht aus fünf Departements, und aus dem Departement für die Invaliden. Einem jeden dieser Departements ist der Krieges-Minister als Chef vorgesetzt, und unter demselben leitet ein Director die besondern Geschäfte des Departements.

Das erste Departement besteht aus drei Abtheilungen. Die 1ste, oder Armee-Abtheilung hat zu ihren Gegenständen: die Grundverfassung des stehenden Heeres; die Kriegs- und Friedens-Verpfle-

gungs-Etats, nebst der Mobilmachung aller Waffengattungen; die Dislocations-, Marsch-, Vorspann-, Entlassungs- und Ersatz-Angelegenheiten der Armee, nebst deren Remontirung, die Etappen-Sachen; die Militair-Erziehungs- und Medizinal-Anstalten, wozu auch die Thierarzneischule gehört, letztere jedoch nur in Hinsicht auf die Militair-Eleven; die geistlichen und Schul-Angelegenheiten, auch die Militair-Justiz; die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen von Seiten des Staats zu bewilligenden Beneficien; die Gendarmerie-Anlegenheiten, in sofern solche militairischer Art sind; die Todten-Bescheinigungen, und Militair-Strafanstalten. Die 2te, oder Artillerie-Abtheilung verhandelt die Angelegenheiten, welche die Ausrüstung des Heeres mit materiellen Streitmitteln aller Art betreffen. Es gehört zu deren Ressort die Fabrikation, Anschaffung, Aufbewahrung und Verausgabung aller Geschütze und dazu gehörenden Kriegsfahrzeuge, Waffen und Munition, und sämmtliche auf materielle Streitmittel Bezug habende Erfindungen. Die Artillerie-Depots, Artillerie-Werkstätten, Waffen- und Pulver-Fabriken, Geschütz-Gießereien und bewaffneten Strom- und Seefahrzeuge stehen daher unter ihrer Aufsicht. Die 3te, oder Ingenieur-Abtheilung bearbeitet alle Angelegenheiten, welche auf die Neu-Anlage von Festungen, auf die Verbesserung und laufende Instandhaltung der vorhandenen Fortifications-Werke, auf den Neubau und die Unterhaltung der Artillerie- und Proviant-Gebäude, auch die Bau-Oekonomie selbst, und auf die Verwaltung der Festungs-Bau-Kassen Bezug haben. Ferner inspicirt dieselbe die Nutzung der Festungs-Grundstücke, und die Staats-

und Baugefangenen-Anstalten; auch liegt ihr die Controlle über gehörige Ausübung der für die nächsten Umgebungen der Festungen bestehenden Königl. Bau-Vorschriften, so wie die Prüfung der im Ingenieur-Fache vorkommenden Erfindungen ob.

Das zweite Departement bearbeitet die nöthigen Entwürfe für den Generalstab, leitet die Beschäftigung der Offiziere des Generalstabes und der Adjutantur, und führt die Inspection über die Königl. Plankammer, wie über das lithographische Institut des Krieges-Ministerii.

Der Director des dritten Departements hat außer der Leitung der Geschäfte, welche insbesondere von dem Departement ressortiren, die Verpflichtung, alle bei dem Könige eingehende Militair-Sachen zu übernehmen, dem Könige davon Vortrag zu machen, und die Königl. Befehle darüber einzuholen, in so weit der Kriegs-Minister den Vortrag nicht selbst übernimmt. In dieser Beziehung gehören zu dem Geschäftskreise des Departements: 1) die Ausfertigung aller Königl. Befehle, welche dem Departements-Director vom Könige ertheilt werden; 2) die Bearbeitung aller an den König gelangenden Eingaben und Gesuche der Militair-Behörden, in so weit sie durch den Departements-Director zum Immediat-Vortrag kommen; die Gnadensachen, wenn sie Militair-Personen, oder einen militairischen Gegenstand betreffen; die Ausfertigung der Königl. Entscheidungen auf kriegsrechtliche Erkenntnisse, welche der Königl. Bestätigung bedürfen; so wie die Besorgung aller Angelegenheiten der Justiz, Polizei und Disciplin der Armee; die persönlichen Verhältnisse der Officiere und der dahin einschla-

genden Gegenstände. In Fällen, die der Königl. Entscheidung nicht bedürfen, verfügt das Departement, den bestehenden Vorschriften, oder angenommenen Grundsätzen gemäß. Alle Königl. Kabinetsbefehle in Militair-Sachen gehen, zum Behuf einer allgemeinen Uebersicht der das Militair-Wesen betreffenden Königl. Verordnungen, bei dem Departement durch, und es werden bei demselben hierüber, so wie über alle persönliche Angelegenheiten der Offiziere, in so weit sie Gegenstand einer Königl. Verordnung geworden sind, die Nachrichten zur beständigen Uebersicht gesammelt. Von dem Departement hängt zugleich die Geheime Kriegs-Kanzlei ab, welcher die Ausfertigung der Beförderungs- und Demissions-Patente, die Sammlung der Nachrichten über alle Individuen des Offizier-Standes und die Unter-Stabs-Beamten, und Führung der Stamm- Rang- und Quartierliste der Armee obliegt.

Das vierte Departement zerfällt, wie das erste, in drei Abtheilungen. Von der 1sten Abtheilung ressortiren: die Generalia der Militair-Oekonomie; das Servis- und Einquartirungs-Wesen; die Kasernen- und Garnison-Einrichtungs-Bauten; die obere Leitung in Administration der Garnison-Anstalten, als der Kasernen, Lazarethe, Ställe, Wachten ꝛc.; Grundstücks- und Flur-Entschädigungssachen; die Ausmittelung der Exercier-Plätze bei Garnisonen; die Offizier-Wittwen-Kassen-Sachen, und die obere Leitung des Soldaten-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg. Die 2te Abtheilung besorgt die Verpflegung der Truppen mit Brot, Fourage und Victualien, und deren Natural-Anschaffung, so wie das Approvisione-

ment der Festungen. Der 3ten Abtheilung sind die Bekleidungs-Angelegenheiten der Armee überwiesen.

Vom dem vierten Departement abhängig sind:
a) die Ober-Proviant-Aemter, b) die Proviant- und Fourage-Aemter, c) die Montirungs-Depots, bei welchen sämmtlich eigene Rendanten, Controlleure und Assistenten angestellt sind.

Zu dem Geschäftsbereich des fünften Departements gehören: das Militair-Etats-Kassen- und Rechnungswesen; die Curatel der General-Militair-Kasse; alle Lazareth-Sachen, in sofern sie nicht die ärztliche Behandlung, und Leistung aus den Servis-Fonds betreffen; die Angelegenheiten der Feld-Equipage der Truppen; die Sorge für die Beschaffung und Unterhaltung der Feld-Proviant-, Lazareth- und andern Oekonomie-Trains; die Angelegenheiten der Garnison-Schulen, der Militair-Schul-Fonds, und der Kinder-Verpflegungsgelder; die Unterstützung der im Kriege verwundeten Militairs, der Wittwen und Waisen von gebliebenen und gestorbenen Kriegern; die Untersuchung und Berichtigung des Kassen- und Rechnungs-Wesens der vor dem Frieden von Tilsit aufgelösten Truppentheile.

Die General-Militair-Kasse zerfällt, nach der Bestimmung des fünften Departements, vom 12ten Juli 1817, in zwei Abtheilungen, welche Bestimmung gleichzeitig die Geschäfte namhaft macht, die von jeder dieser Abtheilungen abhängen, an deren Spitze ein General-Kriegs-Zahlmeister und ein Kriegs-Zahlmeister stehn. Bei der Kasse der 1sten Abtheilung sind zwei Kassirer angestellt, und hat dieselbe noch außer einem Secretariat und einer Registratur, zwei Unterab-

theilungen, nämlich für das Artillerie- und Ingenieur-Wesen, und für das Invaliden-Wesen, welche letztere die Benennung: Militair-Pensions-Kasse führt, und ihren eigenen Rendanten und Kassirer hat. — Die 2te Abtheilung besteht aus sechs Buchhaltereien, und wird das Zahlungsgeschäft bei derselben durch zwei Kassirer betrieben.

Wie alle Ministerial-Kassen bezieht auch die General-Militair-Kasse ihren Geldbedarf zu den etatsmäßigen Ausgaben von der General-Staats-Kasse, (S. §. 9.) und läßt durch diese die Regierungs-Haupt-Kassen, welche sie als ihre Geschäftsträger betrachtet, mit den nöthigen Fonds zu den für ihre Rechnung in den Provinzen zu leistenden Zahlungen versehn.

Das Departement für die Invaliden besteht für sich, und zwar directe unter dem Kriegs-Minister. Zu seinem Ressort gehören die Invaliden-Versorgungs-Angelegenheiten, mithin die Aufsicht auf die Invaliden-Institute und Invaliden-Häuser, die specielle Oekonomie der Invaliden-Compagnieen; die Einstellung der Invaliden bei diesen Compagnieen und deren Abtheilungen; die Pensions-Zahlungen an die von Seiten des ersten Departements des Krieges-Ministerii als invalide anerkannten Offiziere und Gemeinen, und an Wittwen des Militair-Standes, in sofern sie nicht in die Offizier-Wittwen-Kasse eingekauft sind; die Empfehlung der Invaliden zur Versorgung im Civil-Fache; die Führung der Invaliden-Liste, und die Ausfertigung der Invaliden- und Civil-Versorgungsscheine.

Das General-Auditoriat ist das Ober-Mili-

tair-Gericht der Armee in Criminal- und Injurien-Sachen; es vollstreckt die Erkenntnisse der Civil-Gerichte gegen die, seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen, Militair-Personen, wenn solche Gehalts-Abzüge betreffen, und erkennt auch in Criminal- und Injurien-Sachen in der ersten, und den Umständen nach in der zweiten Instanz über diejenigen Militair-Personen, über welche nach Vorschrift der Gesetze nicht durch Kriegsgerichte erkannt werden kann. — Die Geschäfte der Deposital- und Gebührenkasse des General-Auditoriats werden durch einen Rendanten und einen Controlleur besorgt.

Von dem Krieges-Ministerio ressortiren unmittelbar: a) die Militair-Studien-Commission, b) die allgemeine Kriegsschule, c) die Ober-Militair-Examinations-Commission, d) die Examinations-Commissionen der Porte d'Epee-Fähnriche, e) die Artillerie-Prüfungs-Commission, f) die Prüfungs-Commission für Artillerie-Premier-Lieutenants, g) die Artillerie- und Ingenieur-Schule, h) die Medizinal-Anstalten der Armee, namentlich: der Medizinal-Stab, und das von demselben abhängende medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, dessen Kasse durch einen Rendanten verwaltet wird, und die midizinisch-chirurgische Akademie für das Militair, i) die Direction der Königl. Pulver-Fabrik bei Berlin.

Noch stehen mit dem Ministerio in Verbindung:

1) das Cadetten-Corps;

2) das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bei dessen Haupt-

kasse ein Rendant, ein Kassirer und ein Kassen-Secretair angestellt sind;

3) die Offizier-Wittwen-Kasse, deren Kassen-Geschäfte bis jetzt mit von dem Personale der Kasse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt (S. §. 13.) versehen werden, in der Folge aber zur General-Militair-Kasse übergehen sollen.

Abhängig von dem Kriegs-Ministerio sind auch die bei den einzelnen Armee-Corps befindlichen, und laut Kabinetsorder vom 1sten November 1820 an die Stelle der vormaligen Kriegs-Commissariate getretenen Intendanturen, welche, als alleinigen Zwischen-Behörden, die nicht umgangen werden dürfen, die Vermittelung zwischen dem Krieges-Ministerio und dessen Departements einerseits, und den Militair-Oekonomie-Behörden anderseits, ausmachen. Sie sollen über alle in dem Bezirke der General-Commandos befindlichen Zweige der Militair-Oekonomie, so wie über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen, uneingeschränkte Aufsicht haben und sie controlliren, so daß der an der Spitze stehende Intendant persönlich für alle in seinem Inspections-Bezirk vorfallenden Unordnungen streng verantwortlich bleibt. Ueber die Einrichtung und die Obliegenheiten dieser Intendanturen giebt die von Seiten des Kriegs-Ministers unter dem 16ten Januar 1821 erlassene Instruction nähere Auskunft.

Was die Königl. Armee selbst anlangt, so ist sie, mit Ausschluß des Garde-Corps, in 8 Armee-Corps und 4 Armee-Abtheilungen dergestalt eingetheilt, daß zwei Armee-Corps, von denen jedes wiederum in zwei Divisionen zerfällt, eine solche Abtheilung bilden. Je-

dem einzelnen Armee-Corps ist ein commandirender General, so wie jeder Division ein besonderer Divisions-Commandeur vorgesetzt. Da der König in einer Kabinetsorder vom 14ten März 1822, seinen Willen dahin ausgesprochen hat, daß bei allen Militair-Behörden, insbesondere bei den Truppen die Geschäftsführung so vereinfacht werden soll, als es nur irgend möglich ist, und daß jede unnöthige Schreiberei vermieden werde, so hat das Krieges-Ministerium unter demselben Dato eine von dem Könige genehmigte Instruction über die Geschäfts-Führung bei den Truppen erlassen. In dieser Instruction ist festgestellt, daß alle Dienstgeschäfte, sowohl im Kriege, als im Frieden, und bei allen Armee-Corps, nach einer gleichmäßigen Ordnung geführt werden müssen, damit der Wechsel von Personen keine Störung verursache. Zu dem Ende werden alle bei einem Truppen-Commando vorkommenden Geschäfte in vier Sectionen eingetheilt, nämlich:

Erste Section: General-Stab. Von ihr ressortiren: Märsche; Quartiere; Dislocationen, nebst Ausfertigung der Dislocations-Nachweisungen; Marsch-Directionen; Marsch-Routen im Auslande; Etappen-Sachen mit dem Auslande; Manoeuvre und Uebungen, mit Bezug aufs Terrain; Exercier-Plätze, und was damit zusammenhängt; militairische Beurtheilung neuer Wege, und veränderte Richtung der bestehenden; Grenz-Regulirung; politisches Nachrichtenfach; Stärke, Zustand und Dislocation benachbarter Armeen; Ponton- und Brücken-Sachen, allgemeine fortificatorische und artilleristische Angelegenheiten, in so-

fern sie im Frieden vorkommen, und nicht zu dem alleinigen und ausschließenden Wirkungskreise der einen oder der andern jener Waffen gehören; Lehranstalten und was damit in Verbindung steht; Armirung und Ravitaillement der Festungen; Cartel- und Deserteur-Sachen, in sofern sie nicht ein Gegenstand der dritten und vierten Section werden; Karten, Plane und Aufnahmen; Recognoscirungen und Terrain-Beschreibungen. — Die Offiziere des General-Stabes haben zu dem Ende sowohl auf Veranlassung des commandirenden Generals und ihrer Divisions-Commandeure, als auf Requisition des Chefs des General-Stabs der Armee, diesen ihren unmittelbaren Vorgesetzten, militairische Reisen innerhalb und auf den Grenzen der resp. Commando-Bezirke zu machen. Schriftliche Ausarbeitungen, welche diesen Offizieren vom Chef des General-Stabs aufgetragen werden, müssen außer der Zeit, welche zum Dienst bei den Truppen, oder zu den Geschäften im Büreau bestimmt ist, von ihnen gemacht werden.

Zweite Section: Adjutantur. Die Geschäfte dieser Section sind: Tagesbefehle, Parole, Garnison- und Wachtdienst-Sachen; alle Listen, Rapporte und Berichte, so weit sie den innern Dienst betreffen, dahin sind zu rechnen: Avancements, Beurlaubungen, Versetzungen und Tausche, Belohnungen, Bestrafungen, so weit sie disciplinarisch sind, und nicht in die dritte Section übergehn, Aushebung, Ersatz und Abgang; Landwehr-Sachen in ihrem ganzen Umfange, jedoch mit Ausschließung derjenigen Gegenstände, welche in

die 1ste, 3te und 4te Section gehören; Formirung und Einrichtung neuer Truppentheile; Invaliden-Sachen; Versorgungen; Kavalerie-Remonte; Armee-Gendarmerie; Ordens-Sachen; Bedarf an Pulver zum Exerciren und Maneuvriren, an Flintensteinen und scharfer Munition zum Scheibenschießen; Waffen.

Dritte Section: Auditoriat. Zu ihrem Ressort gehören: alle Rechtsfälle; gerichtliche Untersuchungen; kriegesrechtliche Erkenntnisse; Arrestanten-Sachen; Verlassenschaften; Schulden-Sachen; Trau- und Ehescheidungs-Angelegenheiten; Annahme-Orders von Individuen, welche zur Festung verurtheilt sind; Auslieferung von fremden Ueberläufern u. s. w.

Vierte Section: Intendantur, und der General-Divisions-Arzt. Der Intendant hat alle ökonomischen Geschäfte zu besorgen, wie solches in der besondern Instruction vom 16ten Januar 1821 vorgeschrieben ist. Der General-Divisions-Arzt trägt vor, und bearbeitet alle Gegenstände, welche die Pflege der kranken Militairs und die bei den Truppen und in den Garnisonen angestellten Militair-Aerzte betreffen.

Die commandirenden Generale und alle übrigen Truppenbefehlshaber lassen sich von den bei ihnen angestellten Offizieren und Militair-Beamten über die vorkommenden Geschäfte mündlichen Vortrag machen, und entscheiden darüber ebenfalls mündlich. Die Geschäfte werden von den genannten Individuen bei dem General-Commando, unter der obern Leitung des Chefs des General-Stabs, der für die ordnungsmä-

sige Führung verantwortlich ist, und von dem auch Erlasse, welche keine neuen Befehle, sondern nur Erläuterungen, oder Mittheilungen enthalten, unterschrieben werden können, nach den Sectionen bearbeitet, welchen der älteste, wenn mehrere Mitglieder in solchen beschäftigt sind, als Sections-Chef vorsteht.

Bei den Divisions-Commandeuren bearbeiten die General-Stabs-Offiziere und Adjutanten die Geschäfte in ähnlicher Art, als solches bei den General-Commandos vorgeschrieben ist. Der älteste, gleichviel ob er Offizier des General-Stabes, oder der Adjutantur ist, bleibt für die innere Ordnung der Geschäfte und die pünktliche Führung derselben verantwortlich.

Uebrigens haben alle Truppentheile, namentlich die Artillerie-Brigaden, Infanterie- und Kavalerie-Regimenter, Bataillone ꝛc., ihre besondere Rechnungsführer und Kassen, und erheben die etatsmäßigen einmonatlichen Verpflegungsgelder von der General-Militair-Kasse, und in den Provinzen für Rechnung jener bei den Regierungs-Haupt-Kassen, als einen eisernen Vorschuß, wie solches die Instruction des fünften Departements des Krieges-Ministerii, vom 8ten Oktober 1818, über die Auseinandersetzung sämmtlicher Truppenabtheilungen mit der General-Militair-Kasse, und den Schluß des bis dahin mit derselben Statt gefundenen Abrechnungsgeschäfts, des Weitern nachweist.

§. 16.

Die General-Controlle der Finanzen für das gesammte Etats-Kassen- und Rechnungswesen und für die Staats-Buchhalterei ist mittelst Kabinetsorder vom 3ten November 1817 ein-

geführt. An diese Behörde müssen sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats ohne Unterschied, welche Einnahmen und Ausgaben über, oder aus Staats-Fonds enthalten, zur Prüfung gelangen, so wie alle verfassungsmäßig zur Vollziehung des Königs zu befördernden Etats von ihr und dem betreffenden Departements-Minister, oder Chef, contrasignirt seyn. Nicht weniger müssen von ihr diejenigen Etats, zu deren alleiniger Vollziehung früher die Minister und übrigen Verwaltungsbehörden berechtigt waren, desgleichen auch die Etats der Communen, Institute u. s. w., wenn solche Zuschüsse aus Staatskassen nachweisen, vollzogen werden. Sie ist verpflichtet bei Revision der Etats darauf zu halten, daß die Staatseinnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendigste beschränkt, und im Ganzen ein völlig geregelter Staatshaushalt geführt werde. So müssen auch alle Abänderungen in der Verwaltung, welche Einfluß auf die Einnahmen und Ausgaben des Staats haben, mittelst der Berichte der Verwaltungs-Behörden, zur Approbation des Königs durch den Chef der General-Controlle gelangen, ohne dessen Theilnahme keine Domainen und Forsten, oder sonstiges Staatseigenthum veräußert, keine Abgaben dauerhaft erlassen, oder deren Tarif-Sätze abgeändert, keine Staatsschulden contrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöhet, oder sonst Veränderungen vorgenommen werden dürfen, welche die Ueberschreitung der Etats-Titel, oder die Verwendung von Etats-Summen zur Folge haben, die sonst zu ersparen gewesen wären. Nach der Kabinetsorder vom 17ten Januar 1820, ist die General-Controlle mit dem

Staats-Ministerio in eine nähere Verbindung gebracht, so, daß in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staatshaushalts im Allgemeinen, oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Bewilligung außerordentlicher Verwendungen und Zuschüsse, welche jedoch stets von des Königs besonderer und ausdrücklicher Genehmigung abhängig sind, verfassungsmäßig im Staats-Ministerio zum Vortrage kommen, auch die General-Controlle, als ein wesentliches Mitglied des Staats-Ministeriums, selbst an der Berathung Theil nehmen, und der Director derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so daß ein Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ministerien und der, denselben untergeordneten Behörden einerseits, und der General-Controlle anderseits, wegen Beurtheilung materieller Gegenstände nicht mehr Statt finden darf.

Unmittelbar unter der General-Controlle steht die Ober-Rechnungskammer, welche die oberste Revisions-Behörde für alle Rechnungen ist, die bei allen Behörden der Monarchie vorkommen. Mithin gehört zu ihrem Ressort die letzte und Super-Revision der Rechnungen sämmtlicher Civil- und Militair-Behörden, deren Fonds aus Königl. Kassen fließen. Desgleichen ist ihrer Revision, ohne Ausnahme, das Rechnungswesen aller und jeder Staats-Fonds, und solcher daraus dotirten öffentlichen Anstalten unterworfen, bei welchen die Zuschüsse aus Staatskassen die alleinige, oder Haupt-Einnahme ausmachen, und nur die Rechnungen derjenigen Institute und Kassen, welche weder für Rechnung, noch mit Gewährleistung

des Staats administrirt werden, dürfen nicht zu ihrer Prüfung gelangen. Darunter werden solche Institute und Kassen verstanden, welche a) durch ihre eigene Fonds bestehn, und nach deren Verhältniß sich entweder ausdehnen, oder einschränken; b) Beiträge der Einsassen erhalten, die allein zu diesem Behuf besonders erhoben und verwendet werden; und c) bestimmte Zuschüsse aus Staats-Fonds empfangen, die nicht die Haupteinnahme dieser Kassen ausmachen, und keiner Veränderung nach dem Bedarf unterworfen sind.

Die Geheime Ober-Rechnungskammer, die außer einem Chef-Präsidenten, der gegenwärtig gleichzeitig Director der General-Controlle und der Verwaltung des Kron-Fideicommiß-Fonds ist, noch einen Director, eilf vortragende Räthe, und eine eigene Buchhalterei hat, zerfiel nach der Kabinetsorder vom 14ten März 1816 in zwei für sich bestehende Abtheilungen, unter welche die Geschäfte nach Provinzen vertheilt waren. Diese Abtheilungen sind jedoch bei Ernennung des jetzigen Chef-Präsidenten, und der damit verbundenen Aufhebung der zweiten Präsidenten-Stelle zusammengezogen, und die Behörden unter dem 12ten September 1823 benachrichtiget worden, daß fernerhin alle Ausfertigungen des Collegii unter der Firma: „Ober-Rechnungskammer," ergehen werden, und demgemäß auch sämmtliche einzusendende Rechnungssachen und diesfällige Correspondencen mit dieser Adresse zu versehen sind. Außer den erforderlichen Calculatoren, sind bei der Ober-Rechnungskammer noch dreißig Geheime Rechnungs-Revisoren angestellt, so wie sie auch eine eigene Büreau-Kasse hat, bei welcher ein Rendant und ein Controlleur fungiren.

Uebrigens werden, abgesondert von den Geschäft

ten der General=Controlle, bei derselben noch von deren Chef 1) die Angelegenheiten der Münze, 2) des Staats=Schatzes, und 3) des französischen Aversional=Fonds verwaltet. Es stehet mithin unter ihm die Rendantur des Staats=Schatzes, bei der ein Rendant und ein Controlleur angestellt sind; und die General=Münz=Direction, von der wiederum die Königliche Hauptmünze in Berlin, und die Münzen zu Breslau und Düsseldorf abhängig sind, deren Comptoir= oder Kassen=Personale durch einen Rendanten, einen Buchhalter und einen Kassirer gebildet wird.

§. 17.

Zu dem Geschäftskreise der Immediat=Commission für die abgesonderte Rest=Verwaltung gehören nach der Kabinetsorder vom 16ten Mai 1823 folgende Gegenstände: 1) das Liquidations=Verfahren aus der Zeit vor der diesseitigen Landes=Occupation in dem Großherzogthum Posen, und den culm= und michelauschen Kreisen, in dem Großherzogthum Berg, und in den Provinzen, welche zum ehemaligen Königreich Westphalen gehört haben, so wie in dem erfurtschen Gebiete und in der Grafschaft Blankenhain. 2) Die zum Theil damit in der Verbindung stehende Verwaltung des sogenannten westphälischen Rückstands=Fonds, welcher die Einnahme und Ausgabe aus der Zeit vor der Reoccupation begreift, des Resten=Fonds im Großherzogthum Posen und den culm= und michelauschen Kreisen aus der Zeit bis Ende Mai 1815, und sämmtliche Resten=Fonds in den Provinzen jenseits der Weser und des Rheins. 3) Das in dem Herzogthume Sachsen durch einen eigenen Provinzial=Commissarius betriebene Geschäft des traktatenmäßigen Ordnens der dies=

diesseits mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Schuldverhältnisse, und die desfallsige Auseinandersetzung mit dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, und dem fürstlichen Hause Reuß-Greiz, desgleichen die damit in Verbindung stehende, bisher abgesondert geführte Rest-Verwaltung. 4) Die Leitung der Abwickelung des Kassen- und Rechnungswesens der Haupt-Schatz-Kasse.

Schon aus dieser Uebersicht der Geschäfte der Immediat-Commission erhellt, daß sie nur als eine temporaire Ministerial-Behörde betrachtet werden kann.

§. 18.

Was das Post-Departement betrifft, so steht an dessen Spitze ein General-Postmeister und Präsident des General-Postamts, von welchem das gesammte Postwesen der Monarchie geleitet wird.

Von dem General-Postamte ressortiren a) das Directorium des Gesetzsammlungs-Debits; b) das Directorium des Intelligenz-Wesens; und c) das Zeitungs-Debits-Comptoir in Berlin, und sind sowohl bei der Haupt-Debits-Kasse für die Gesetzsammlung, als auch bei der Intelligenz-Kasse, und dem Zeitungs-Debits-Comptoir, eigene Rendanten und Kassirer angestellt.

Die Geschäfte der General-Post- und Haupt-Intelligenz-Kasse, werden durch einen Rendanten, einen Controlleur und ersten Buchhalter, einen Kassirer, einen zweiten Buchhalter, zwei Secretairs, nnd einen Assistenten besorgt. Die Post-Straf- und Post-Armen-Kasse hingegen hat ihren eigenen Rendanten und einen Controlleur.

Unmittelbar von dem General-Postamt hängen, einschließlich der Hof-Postämter zu Berlin und Königsberg in Ostpreußen, und der Ober-Postämter Aachen, Breslau, Danzig, Düsseldorf, Hamburg, Münster, Posen und Stralsund, 260 Postämter ab, bei welchen, mit Ausnahme der Hof-Post- und Ober-Postämter, in der Regel kein besonderes Kassen-Personale angestellt ist, sondern die desfallsigen Geschäfte dem Dirigenten des Postamts obliegen, der für die Kasse verantwortlich bleibt.

§. 19.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von den übrigen Staats- und Finanz-Verwaltungen unabhängige Behörde, deren Wirkungskreis in der Verordnung vom 17ten Januar 1820 näher bestimmt ist. Bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse selbst sind ein erster und zweiter Rendant, ein Ober-Buchhalter, fünf Buchhalter, drei Kassirer und ein Kassen-Secretair angestellt, und ist die Controlle der Staats-Papiere noch besondern Beamten, namentlich einem Dirigenten, drei Controlleuren, von denen der eine gleichzeitig Archivar ist, einem Kassirer, einem Buchhalter, und einem Hülfs-Buchhalter übertragen.

Das Ressort-Verhältniß der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staatsschulden, setzt die Kabinetsorder vom 9ten Juni 1821 fest.

§. 20.

Die General-Direction der Seehandlungs-Societät bildet, nach der Kabinetsorder vom 17ten Januar 1820, mit ihren Comptoirs ein für sich bestehendes, unabhängiges Geld- und Handlungs-Institut des Staats, so daß dem Chef desselben, der zugleich die Stelle eines Königl. Commissarius vertritt, un-

umschränkte Vollmacht, in Hinsicht der speciellen Leitung der Geschäfte, gegeben ist, er jedoch persönlich dafür verantwortlich bleibt. Seiner Bestimmung nach, dirigirt dieses Institut den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugall, liefert es in den, den Küsten zunächst gelegenen Magazinen zur weitern Disposition der Salz-Debits-Partie ab, und zieht die Salz-Debits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Schlesien für Rechnung der betheiligten Kassen ein; so wie es, auf Requisition der resp. Behörden, alle im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Kassen und Institute vorfallenden Geldgeschäfte ohne Unterschied, und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann, gegen Erstattung der üblichen Kosten besorgt. Ueberdies ist diesem Institut ausschließlich die Bezahlung der im Auslande contrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundament im Auslande disponibel werdenden Gelder für Rechnung der betheiligten Behörden, und der Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Producte des Auslandes, übertragen.

Da der Staat für die von der Seehandlung übernommenen Geschäfte und die für dieselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen vollständige Garantie leistet, so ist solche unter Oberaufsicht des Staats gestellt, und zu deren Führung ein aus drei Staatsdienern bestehendes Curatorium errichtet, das sich halbjährlich einmal mit Zuziehung des Chefs versammelt. Bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse verwalten ein er-

ster und ein zweiter Rendant, zwei Buchhalter und ein Kassen-Secretair die Geschäfte.

§. 21.

Die Königl. Haupt-Bank ist mit ihren Provinzial-Comptoirs ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staats-Ministerii unabhängiges Institut, dessen Leitung unter des Staates Oberaufsicht gestellt ist, die ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Curatorium führt, das sich vierteljährlich einmal, mit Zuziehung des Chefs, versammelt.

Die Haupt-Bank hat drei Comptoirs, nämlich: 1) das Haupt-Comptoir, das sich mit Anschaffung des Goldes und Silbers für die Münze, und mit dem Ein- und Verkauf der Wechselbriefe, so wie mit dem Transport der Königl. Einkünfte beschäftigt, und Anweisungen auf inländische Oerter, und auswärtige Handelsplätze giebt; 2) das Depositen-Comptoir, das Kapitalien in Gold und Courant, jedoch nicht unter 50 Rthlr. annimmt, und solche in der Münzsorte des Kapitals jährlich mit 2, milden Stiftungen aber mit 2½, und Minderjährigen mit 3 Procent verzinset; 3) das Disconto- und Lombard-Comptoir, das gegen sichere Obligationen, Pfandbriefe, Juwelen, Gold und Silber, und einen über das Darlehn noch besonders auszustellenden Wechsel, Kapitalien zu 5 Procent, die jedoch vorschußweise entrichtet werden müssen, ausleiht.

Außer Berlin befinden sich Banco-Comptoirs noch in Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Münster und Stettin, die sämmtlich mit angemessenen

Fonds zu Disconto- und Lombard-Geschäften versehen sind.

Ueber die seit dem Jahr 1810 erfolgten neuen Belegungen bei der Haupt-Bank und deren Provinzial-Comptoirs, werden eigene, von dem Haupt-Banco-Directorio unterzeichnete, und im Namen des Königs confirmirte Banco-Obligationen, nach dem Muster der ältern, jedoch für Berlin und Gegend unter den besondern Buchstaben I. K. und L., nach Verschiedenheit des Zinsfußes von 2, 2½ und 3 Procent, ausgefertigt, gegen deren Auslieferung man zu jeder Zeit das belegte Kapital, ohne vorherige Aufkündigung, zurück erhalten kann. Auch existiren eigene Banco-Dispositions-Kassen-Scheine von 100 Thaler Courant bis zu beliebigen größern Summen. Sie werden bei allen Königl. Kassen, wie im Verkehr, angenommen, und bei der Bank, gleich den Bank-Obligationen, und zwar ohne Abzug, zu jeder Zeit realisirt.

Ueber den Verkehr mit der Bank sind unter dem 3ten April 1815 und 3ten November 1817 Königl. Verordnungen ergangen, in welcher erstern gleichzeitig die Bestimmungen wegen Belegung der zu den Credit-Massen, und den Minorennen, gehörenden Gelder bei der Bank, bekannt gemacht worden sind.

§. 22.

Nach Auflösung des General-Directorii und der Reform der Ministerien, bekamen im Jahre 1808 auch die preußischen Provinzial-Verwaltungs-

Behörden eine neue gleichmäßige Einrichtung, die insbesondere noch durch die Verordnung vom 30sten April 1815 eine wesentliche Verbesserung erhielt. In Folge dieser Verordnung wurden unter dem 23sten Oktober 1817 die Instructionen für die Ober-Präsidenten, die Provinzial-Consistarien, die Medizinal-Collegien, und die Provinzial-Regierungen erlassen, welche letztere seit dem Jahr 1808 an die Stelle der Kriegs- und Domainen-Kammern getreten sind.

§. 23.

In den zehn Provinzen des preußischen Staates führen neun Ober-Präsidenten*), die wegen ihrer Dienstverwaltung dem Könige und den betreffenden Ministerien verantwortlich bleiben, die obere Leitung, Aufsicht und Controlle der gesammten Provinzial-Verwaltung, in Absicht des den Regierungen beigelegten Wirkungskreises. Insbesondere dirigirt der Ober-Präsident in der ihm anvertrauten Provinz diejenigen allgemeinen Landes-Angelegenheiten, welche zweckmäßiger der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungs-Bezirk beschränkt ist. Zu diesen Gegenständen gehören: a) alle ständische Angelegenheiten, so weit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt; b) die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen

*) Namentlich für die Provinzen: 1) Ostpreußen, 2) Westpreußen, 3) Posen, 4) Schlesien, 5) Pommern, 6) Brandenburg, 7) Sachsen, 8) Westphalen, 9 und 10) Kleve, Berg und Jülich, und den Niederrhein.

Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungs-Bezirk eingerichtet und bestimmt sind; c) allgemeine Sicherheits-Maaßregeln, in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungs-Bezirks hinaus erstrecken; d) alle Militair-Maaßregeln, in außerordentlichen Fällen — und zwar gemeinschaftlich mit dem commandirenden General, — in welche die Civil-Verwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Ober-Präsidentur betreffen; e) die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinal-Wesens in der Ober-Präsidentur, besonders aber die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, sofern sie die interna derselben betreffen, und ist in diesem Falle das Consistorium eine blos berathende Behörde.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber den Regierungen eine selbstständige Verfügung nachgelassen ist, beschränkt sich die obere Leitung, Aufsicht und Controlle der Ober-Präsidenten nur, darauf zu sehen und zu halten, daß von den Regierungen überall, den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäß, verwaltet werde; daß in dem Geschäftsgange selbst Einheit, Ordnung, Gründlichkeit und die möglichste Beschleunigung herrsche; daß die öffentlichen hier in Rede stehenden Beamten überall ihre Schuldigkeit thun, und diejenigen Verwaltungsgegenstände, welche aus einem mehr erweiterten Standpunkte, als dem eines einzelnen Regierungs-Departements, genommen werden müssen, wohin außer den bereits oben sub a—e benannten, auch Anlegung von Chausseen, Kanälen, größern Gewerbes- und Communications-Anstalten,

bedeutende Landes-Meliorationen, und überhaupt alle Gegenstände, welche die Grenzen eines Regierungs-Departements überschreiten, gehören, aus dem richtigen Gesichtspunkte gewürdigt und behandelt, und von den einzelnen Regierungen keine Maaßregeln genommen werden, wodurch denselben Eintrag geschehen kann. Ingleichen sollen die Ober-Präsidenten den Mängeln und Verstößen, welche sie bemerken, abhelfen, die Beschwerden, welche wider einzelne Verfügungen der Regierungen bei ihnen angebracht werden, prüfen, und sofern sie begründet sind, sie gleichfalls erledigen. Zu dem Ende sind die Ober-Präsidenten ermächtigt und verpflichtet, die einzelnen Regierungs-Departements der Provinz von Zeit zu Zeit zu bereisen; die Verwaltung und den Geschäftsgang bei allen Regierungen und ihren Unterbehörden sowohl im Allgemeinen, als die erheblichern Verwaltungsgegenstände an Ort und Stelle zu revidiren; den Sitzungen der Regierungen beizuwohnen, und diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche alsdann in ihrer Gegenwart vorgetragen werden sollen.

Auch ist den Ober-Präsidenten die Befugniß ertheilt, in folgenden Fällen, Namens der betreffenden Ministerien, die Regierungen mit den nöthigen Anweisungen und Genehmigungen zu versehen: 1) in allen Fällen, wo in der Instruction für die Regierungen gesagt ist, daß die Sache dem Ober-Präsidenten eingereicht werden soll; 2) bei Gratificationen aus Gehaltsersparungen, oder bei anderweitigen Dispositionen über Ersparungen dieser Art, sobald selbige einen vierteljährlichen Betrag übersteigen; 3) in allen Communal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der

Oberbürgermeisterstellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe; 4) bei Auslieferungen fremder Unterthanen, bei Auswanderungen diesseitiger, und in Abfahrts- und Abschoßangelegenheiten, sofern nicht besonders bedenkliche Umstände dabei obwalten; 5) über die Resultate der abgehaltenen Landes-Visitationen; 6) über Concessionen zu Anlegung von Apotheken, nach vorheriger Rücksprache mit dem Medizinal-Collegio; 7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung, oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten aller Art, sofern dazu kein Zuschuß aus Staatskassen erforderlich ist, oder zeither gegeben worden; 8) über die Aufhebung bestehender, vom Staate genehmigter, oder privilegirter Gesellschaften, jedoch unter gehöriger Berücksichtigung der dabei etwa concurrirenden Privat-Gerechtsame; 9) wegen der Etats und Rechnungen von solchen, auf Staatskassen gegründeten, polizeilichen, oder andern gemeinnützigen, wohlthätigen und frommen Anstalten und Stiftungen, bei denen die Regierungen nach §. 19. ihrer unter dem 23sten Oktober 1817 erlassenen Instruction zu berichten haben, sofern nicht der Etat die Summe von 2000 Rthlr. übersteigt, oder einen Bestandtheil des Etats der Haupt-Kasse ausmacht; 10) wegen Vorschüsse und extraordinairer Zahlungen bis zur Summe von 500 Rthlr. im einzelnen Fall, wenn derselbe dringend ist; 11) in den §. 21. der erwähnten Regierungs-Instruction unter Nr. 8 gedachten Fällen bis zur Summe von 100 Rthlr. im einzel-

nem Fall, wenn die Strafe nicht auf einem rechtskräftigen Erkenntniß beruht; 12) in allen übrigen Remissions-Fällen, wenn die Remission sich auf bestimmte Vorschriften, oder den deutlichen Inhalt von gültigen Verträgen gründet, und der Remissions-Fonds dabei nicht überschritten wird. 13) Bei allen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, haben die Ober-Präsidenten die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge, sobald die Bedingungen des Geschäfts bereits von den betreffenden Ministerien vollständig genehmiget sind, und nicht des Königs unmittelbare Bestätigung des Vertrages erforderlich ist.

Nicht weniger ermächtigt sind die Ober-Präsidenten, in Post-, Bergwerks-, Hütten-, Salz-, Lotterie-, Münz-, und Gestüts-Angelegenheiten, gegründeten Beschwerden, jedoch ohne Einmischung in die innere und technische Verwaltung dieser Angelegenheiten, abzuhelfen, gleichzeitig aber müssen sie die für die gedachten Verwaltungszweige angestellten obersten Behörden von ihren Verfügungen in Kenntniß setzen.

Auch steht es den Ober-Präsidenten frei, einzelne der ihnen untergeordneten Beamten — mit Ausnahme der Mitglieder der Regierungs-Collegien, über welche sie vorher erst die Genehmigung der Ministerien einzuholen haben — wegen Pflichtwidrigkeiten, Dienstvernachlässigungen, oder unsittlichen Lebenswandels, nach vorheriger Ermittelung eines richtigen und überzeugenden Thatbestandes, von dem Dienste zu suspendiren, oder es zu veranlassen, daß die gerichtliche Untersuchung wider sie eingeleitet werde.

Eine ausführliche Angabe des Wirkungskreises der

Ober-Präsidenten, ist in der für dieselbe erlassenen Instruction vom 23sten Oktober 1817 enthalten.

§. 24.

Die Provinzial-Consistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen. Insbesondere ist ihnen die Verwaltung der äußern Angelegenheiten und des Vermögens der Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer, ingleichen der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, und solcher Kirchen- und Schul-Fonds übertragen, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird; so wie die Oekonomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds, oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Consistorio zur Prüfung eingericht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder, wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach

Maaßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Consistorii erforderlich. Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats vorstehend erwähnt worden.

Diejenigen Gegenstände des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, welche ihnen ausdrücklich zur Verwaltung übertragen worden, giebt die Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23sten Oktober 1817 näher an.

§. 25.

Die Medizinal-Collegien sind reinwissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Medizinal-Collegien, ihre Zusammensetzung und innere Verfassung, und ihr Verhältniß zu den Ober-Präsidenten, Regierungen und Gerichten, bestimmt die Dienstanweisung für die Medizinal-Collegien vom 23sten Oktober 1817.

§. 26.

In jedem Regierungs-Bezirke besteht, der Regel nach, ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung, für die Landes-Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten, und nur einige Regierungs-Bezirke besitzen vorerst, vereint mit einem andern, Ein Ober-Landesgericht, dem die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privat-Lehns-, und Hypotheken-Wesen; die Abnahme der

verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben, und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnung betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen, obliegt. Die Ober-Landesgerichte, denen in Civil-Sachen die unmittelbare Gerichtsbarkeit über die nach dem Gesetz eximirten Stände und die schriftsässigen Grundstücke zusteht, führen gleichzeitig die Aufsicht über die Untergerichte, Justiz-Beamten und Berggerichte. Zu den Untergerichten gehören: die Land- und Stadtgerichte, die Kreis-Justiz-Commissionen, die Land-Voigtei-Gerichte, die Commerz- und Admiralitäts-Collegia, die Justiz-Aemter, die Patrimonial- und Geistlichen-Gerichte. Nur in dem Großherzogthum Posen, und in den Rhein-Provinzen ist die Justiz-Verwaltung einstweilen von der in den andern Provinzen der preußischen Monarchie noch abweichend, und bestehen für dieselbe besondere Revisions- und Cassations-, Ober-Appellations- und Appellations-Höfe, Land- und Friedensgerichte. Sämmtliche Justiz-Behörden, und das sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstreckende Kammergericht, ressortiren vom Justiz-Ministerio, so wie auch das Geheime-Ober-Tribunal.

Ueber die mit den Justiz- und Pupillen-Collegien verbundenen Kassen, ist bereits §. 14. das Nähere erwähnt worden.

§. 27.

Jede der zehn Provinzen des preußischen Staates ist in zwei, oder mehr Regierungs-Bezirke ge-

theilt, die wiederum in besondere Kreise getheilt sind. Der Geschäftskreis der Regierungen, deren überhaupt fünf und zwanzig sind*), erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landes-Verwaltung, in sofern solche von den einzelnen Ministerien abhängen und überhaupt von einer Territorial-Behörde verwaltet werden können, und für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind. Diese Gegenstände werden in den zwei Abtheilungen, aus welchen jede Regierung besteht, bearbeitet, und zwar verfügt jede dieser Abtheilungen in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört, ohne Concurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Ressort dieser ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständniß thun. Die Abtheilungen, die blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden sind, bilden daher auch keine abgesondert von einander, für sich bestehende Behörden, sondern machen, wenn gleich jede ihren Director, ihre Räthe und Assessoren hat, unter dem Vorsitze des Chef-Präsidenten zusammen ein gemeinschaftliches Collegium aus. In

*) Namentlich 1) in Ostpreußen, zu Königsberg und Gumbinnen; 2) in Westpreußen, zu Danzig und Marienwerder; 3) im Großherzogthum Posen, zu Posen und Bromberg; 4) in Schlesien, zu Breslau, Oppeln und Liegnitz; 5) in Pommern, zu Stettin, Cöslin und Stralsund; 6) in Brandenburg, zu Potsdam und Frankfurt; 7) im Herzogthum Sachsen, zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt; 8) in Westphalen, zu Münster, Minden, Arnsberg; 9) für Kleve, Berg und Jülich, zu Kölln und Düsseldorf; 10) am Niederrhein, zu Coblenz, Trier und Aachen.

dieser Plenar-Versammlung müssen vorgetragen und berathen werden: alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen, die desfallsigen Berichte an die Ministerien, und die darauf eingehenden Entscheidungen dieser; die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind; die zu treffenden Einleitungen und Maaßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehn; Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu, wegen Gefahr im Verzuge, nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann; alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten; alle Anstellungen und Beförderungen von den bei den Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten, jedoch muß, namentlich was die Anstellung der Rendanten bei den Haupt-Kassen der Regierungen betrifft, höhern Orts berichtet werden; alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können; alle Sachen, welche von dem Präsidenten, oder einem der Directoren zum Plenum geschrieben sind; alle Verfügungen der Ober-Präsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung, oder die Disciplin im Allgemeinen angehn.

Zu dem Ressort der ersten Abtheilung gehören 1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische, Landesgrenz-, Huldigungs- und Abschoß-Sachen; Ertheilung von Pässen

zu Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; Publication der Gesetze und Verordnungen durch die Amtsblätter; 2) die gesammte Sicherheits- und Ordnungs-Polizei; Gefängnisse; Straf- und Corrections-Anstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Landarmen-Anstalten, Hospitäler und Armenwesen; 3) Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht; Kranken- und Irrhäuser; Rettungsanstalten*); 4) die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Landes-Meliorationen, in soweit solche nicht der 2ten Abtheilung, oder besonderen Behörden beigelegt sind; 5) das gesammte Communal-Wesen, in soweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Corporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht blos

*) Alle die Gesundheits-, Medizinal-, und Veterinair-Polizei betreffende Angelegenheiten werden bei dem Collegio von dem Regierungs-Medizinal-Rath in Vortrag gebracht und bearbeitet. In jedem Kreise führt ein Kreis-Physicus, dem noch ein Kreis-Chirurgus beigegeben ist, die allgemeine Aufsicht über die Medizinal-Personen, und vollstreckt die ihm von der Regierung, oder den Landräthen gegebenen Aufträge. Die Kreis-Physiker und die Kreis-Chirurgen, werden auf den Vorschlag der Regierungen, und nachdem sie zuvor die landesüblichen Prüfungen bestanden haben, von dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angestellt, und beziehen ihr etatsmäßiges Gehalt aus der Regierungs-Haupt-Kasse. Die Stadt-Physiker und Stadt-Chirurgen hingegen, werden von den Magisträten gewählt und aus den Kämmereikassen besoldet.

einen

einen gewerblichen Zweck haben, folglich auch über die Brand- und andern Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften; 6) die geistlichen und Schul-Angelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl, als Vermögens-Verwaltung; ferner über literarische Geschäften, in soweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzial-Consistorien gehören*); 7) das Menoniten- und Juden-Wesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen, in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben; 8) sämmtliche Militair-Sachen, bei welchen eine Einwirkung der Civil-Verwaltung Statt findet, als Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Einquartirung, Servis, Invaliden-Wesen rc.; 9) Sammlung aller statistischen Nachrichten, ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken; 10) die Censur aller Schriften, soweit sie nicht von besondern Behörden abhängen; 11) das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt**).

---

*) In Ansehung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten bildet die 1ste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schul-Räthe, die Kirchen- und Schul-Commission der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18. und 31. der Instruction für die Regierungen vom 23sten Oktober 1817 näher bestimmt ist.

**) Ueber die Functionen der bei den Regierungen eigens angestellten Wasser- und Land-Bauräthe, spricht sich der §. 48. der Instruction vom 23sten Oktober 1817 näher aus; hier wurde nur ange-

Insbesondere noch ist der 1sten Abtheilung die Aufsicht und Verwaltung der Communal- und Institutenkasse übertragen, bei der ein Rendant, ein Controlleur, und in der Regel auch ein Kassen-Secretair angestellt sind. Mit Bezugnahme auf diese Kasse muß hier bemerkt werden, daß der 1sten Abtheilung die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Communal-Fonds und Privat-Stiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen, oder andern wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Communal-Beiträgen oder -Fonds, oder auf Privat-Stiftungen beruhen, zusteht, in soweit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der 1sten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren. Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der

---

führt, daß die Regierungsbezirke in Land-Baukreise eingetheilt sind, und jedem einzelnen dieser Kreise ein Land-Bau-Inspector vorgesetzt ist, der die in seinem Bezirk für Rechnung des Staats auszuführenden Baue leitet. Eine gleiche Einrichtung findet auch in Hinsicht der Wasserbau-Angelegenheiten Statt, die ebenfalls unter besondern Inspectionen stehen, von denen eine jede durch einen Wasserbau-Inspector dirigirt wird. Die technische Aufsicht über das Chaussee-Bauwesen ist in den Regierungsbezirken den zu diesem Behuf angestellten Chaussee-Wegbau-Inspectoren übertragen.

jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von 500 Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme höhern Orts eingericht werden; innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur bei Etats-Ueberschreitungen, und bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen, muß dieselbe berichten, und gehört es zu ihren besondern Obliegenheiten, dafür zu sorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden. Uebrigens steht es ihr auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Haupt-Kasse für das Ressort der 1sten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen, und an die Communal- und Instituten-Kasse zu ihrer weitern Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungs-Haupt-Kasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Instituts-Kasse nach Ablauf des Jahres über die Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungs-Haupt-Kasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letztern die nöthigen Rechnungsbelege sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die bes-

falls nöthigen Einleitungen sind dem Präsidio überlassen, und die 1ste Abtheilung nur beauftragt, die angeordneten Abschlüsse von der Communal-Instituten-Kasse zur gehörigen Zeit der höhern Behörde einzureichen. Endlich gehört es auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kirchen- und Schul-Commission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Instituts-Vermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Sie schreitet mithin um so wesentlicher bei der Verwaltung der Instituten-Kasse ein, als ihr die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Instituts-Rechnungen obliegt.

Zu dem Ressort der zweiten Abtheilung der Regierungen gehören: 1) sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, in sofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind; 2) die gesammte Gewerbe-Polizei, folglich a) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks- und Innungs-Sachen; Ertheilung von Concessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; so wie die Aufsicht über alle Corporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben; b) die Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei; Brack- und Schau-Anstalten; Comptoirs zu

Ajustirung der Maaße und Gewichte; c) die öffentliche Communication, Land- und Wasserstraßen; Chaussee-Anlagen; Strom-, Deich- und Brücken-Bauten, Fähren, Hafen-Bauten, Lootsen und Seeleuchten; 3) die Forst- und Jagd-Polizei*); 4) das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung; 5) das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, soweit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

Sollten, ungeachtet des hier bezeichneten Geschäftskreises, Zweifel entstehen, ob eine Sache zur 1sten, oder 2ten Abtheilung gehört, so entscheidet die Kabinetsorder vom 3ten Juni 1814, wegen Ernennung der Ministerien, dahin, daß wenn die Sache von dem Finanz-Ministerio ressortirt, sie zur 2ten Abtheilung, von den übrigen Ministerien aber jedesmal zur 1sten Abtheilung der Regierung verwiesen werden soll.

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte, hat die 2te Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen; sie muß sich in Ansehung der ihr übertragenen Gewerbe-Polizei die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen seyn lassen; und kann innerhalb der Grenzen des bestätig-

---

*) Die Königl. Forsten sind in Forst-Inspections-Bezirke, diese in Forst-Reviere, und diese wiederum in Unterförster- und Waldwärter-Belaufe eingetheilt. Jedem Forst-Inspections-Bezirk ist ein Forst-Inspector, und jedem Reviere ein Oberförster vorgesetzt, welcher letztere gleichzeitig Rechnungsführer ist. Ueber sämmtliche Forstbeamte hat der bei dem Regierungs-Collegio als Mitglied angestellte, und mit einer besondern Dienst-Instruction versehene Ober-Forstmeister die Aufsicht.

Etats zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen, muß aber dabei alle überflüssige und unnöthige Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen bedacht seyn. Niemals darf sie sich Etats-Ueberschreitungen, oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigung erlauben. Diese Genehmigung einzuholen, ist sie außer andern, in der Instruction für die Regierungen vom 23sten Oktober 1817 bestimmten, auch in folgenden, das Kassen- und Rechnungswesen besonders angehenden Fällen, verbunden: 1) sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken, Pertinentien, Amts-Inventarien, Regalien und Gerechtsame, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll; 2) über die Bedingungen bei General-Verpachtung von Domainen-Aemtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainen-Vorwerke, und die darüber abzuschließenden Pachtverträge, welche letztere, sofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist, jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen sind, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Rthlr. übersteigt; 3) über die Zeitverpachtung anderer Domainen-Pertinentien, und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, in sofern sie ohne Licitation geschehen sollen, und im Fall der Licitation, wenn dabei das vorherige Etats-Quantum nicht herausgekommen, oder von einer längern als sechsjährigen Pacht die Rede

ist; 4) über die jährlichen Schonungs- und Forst-Verbesserungsanlagen, so wie die jährlichen Abholzungs-Etats von den Forsten; 5) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen, oder, in sofern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Licitation vorgenommen werden sollen, und findet hiervon nur bei bäuerlichen Domainen-Einsassen, deren Gebäude durch Feuer- oder Wassernoth untergehen, und nicht so hoch versichert sind, daß das benöthigte Bauholz aus benachbarten Privat-Waldungen mit dem Assecuranz-Quantum angekauft werden kann, in sofern eine Ausnahme Statt, als diesen Einsassen ohne Anfrage das erforderliche Bauholz nach dem bei der letzten vorherigen Licitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preise zu überlassen ist; 6) über Abfindung von Servituten, welche auf Forsten und andern Domainen-Grundstücken ruhen, sobald die Abfindungs-Summe 500 Rthlr. übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainen-Grundstücken, in sofern sie nicht schon feststehen; 7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnitts-Quantum überschritten wird; 8) über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen- und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung, oder Milderung von Strafen; bei Steuer- und Finanz-Vergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in andern Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Rthlr. übersteigt; 9) bei Dien-

bauen, welche die Summe von 500 Rthlr., und bei Reparatur-Bauen, welche die von 1000 Rthlr. übersteigen, und müssen in allen Baufällen mit dem Bericht die Bauanschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision eingereicht werden; 10) bei Kassen-Defecten; 11) bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung, die übrigens für die baldige Wiedereinziehung, oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen muß, von dem Finanz-Ministerio bei der General-Staats-Kasse eröffneten Credit übersteigen; 12) bei wichtigen Fabrik-Anlagen, und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbe-Freiheit.

Insbesondere ist der 2ten Abtheilung die Aufsicht und Verwaltung der Regierungs-Haupt-Kasse übertragen, über welche das Präsidium die Oberaufsicht hat, und die ganze Geschäftsführung bei derselben beobachtet. Die Kassen-Räthe haben die specielle Aufsicht und Curatel über die Haupt-Kasse, welche Aufsicht sich auch über alle bei derselben angestellten Beamten erstreckt. Diese bestehen in einem Rendanten, einem Controlleur, einem Haupt-Kassirer, mehreren Buchhaltern und Kassenschreibern. Uebrigens fließen der Haupt-Kasse alle etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse der Special-Kassen zu, und muß sie die ihrigen zur bestimmten Zeit an die General-Staats-Kasse abtragen. In wiefern die Ministerial-Kassen die Regierungs-Haupt-Kassen als ihre Geschäftsträger betrachten, ist bereits oben S. 22. erörtert worden.

Außer der Haupt-, und Communal- und Instituten-Kasse, haben die Regierungen noch eine besondere

Kanzlei-Gebühren- oder Sportel-Kasse, der ein Rendant vorgesetzt ist. Dieser vereinnahmt und berechnet die Sporteln nach den für die einzelnen Fälle, wo solche erhoben werden können, üblichen Sätzen, und werden diese Sporteln zu einem Prämien-Fonds gesammelt, und aus demselben ausgezeichneten Officianten Gratificationen und extraordinaire Belohnungen gegeben. Der Regierungs-Präsident ist berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von 50 Rthlr. zu bewilligen. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungs-Präsident die Nachweisung des Bestandes von dem Prämien-Fonds, nebst seinen Vorschlägen zur Vertheilung desselben unter die würdigen Beamten, dem Ober-Präsidenten zu gleichem Behuf ein. Dieser kann, nach seiner Instruction, Gratificationen und außerordentliche Belohnungen, ohne darüber höhern Orts anzufragen, aus Gehaltsersparungen bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem Sportel-Fonds ertheilen. So wie die Regierungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen, nur in soweit Gehaltserhöhungen bewilligen können, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienst-Kategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

Noch muß bemerkt werden, daß nach der mit dem Eintritt des Jahres 1822 aufgehobenen Regierung von Berlin, für die Kassengeschäfte des Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg, des Consistorii,

des General-Commissariats für Brandenburg und Sachsen, der Militair- und Bau-Commission, und der Garnison-Verwaltung in Berlin, eine besondere Kasse unter der Firma: Vereinigte Consistorial-, Militair- und Bau-Kasse gebildet worden ist, welcher auch die Zahlungen der Civil-Pensionen und Wartegelder für Berlin übertragen sind. Sie steht unter der Aufsicht eines Regierungsraths, und fungiren bei derselben: ein Rendant, ein Controlleur, zwei Buchhalter, ein Kassirer und ein Kassen-Secretair.

Eine speciellere Bezeichnung des Geschäftskreises der Regierungen, ihrer Befugnisse und Obliegenheiten, des Geschäftsganges bei denselben, so wie die Auseinandersetzung der Rechte und Pflichten ihrer Beamten, liefert die Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen, vom 23sten Oktober 1817.

§. 28.

Die landräthlichen Officien, oder Landrathsämter, stehn, als unmittelbare Unterbehörden der Regierungen, der Civil-Verwaltung der einzelnen Kreise vor. Zu dem Ressort des Landrathes gehören daher alle den Kreis betreffende Gegenstände, welche von der 1sten Abtheilung der Regierungen abhängen, namentlich alle allgemeine Verwaltungs-, Landes-Polizei-, und Militair-Sachen, und von den Geschäftszweigen der 2ten Abtheilung alle diejenigen Gegenstände, die ihm von derselben zugewiesen werden, oder nach bestehenden Verordnungen den Landräthen bereits unmittelbar übertragen sind, wozu vorzüglich gehören: a) die Gewerbe-Angelegenheiten in dem weite-

sten Sinne; b) die öffentlichen Communications-Land- und Wasser-Straßen, Chaussee-Anlagen, Deich- und Brückenbauten; c) die Aufsicht und Controlle über das Regalien- und Abgabe-Wesen; d) die Curatel über die Kreis-Kassen. An diese, die an einigen Orten auch unter Aufsicht der Districts-Controlleure stehn, und bei denen ein Rendant und ein Controlleur angestellt sind, werden die von den Gemeinden unter Leitung der Landräthe durch die Ortseinnehmer eingezogenen directen Abgaben in monatlichen Beträgen abgeführt, und sodann von den Kreis-Kassen an die Regierungs-Haupt-Kasse eingesandt. Nach dem Gesetze vom 30sten Mai 1820 werden die directen Abgaben durch Grundsteuer, Gewerbesteuer, und Klassensteuer aufgebracht.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsthätigkeit der landräthlichen Officien, gehen aus der in dem Amtsblatte der Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1818 Nr. 45, mitgetheilten Instruction für die Landräthe hervor.

§. 29.

Was die indirecten Steuern anlangt, so wird die Zoll- und Verbrauchssteuer für auswärtige Waaren nach dem Gesetz vom 26sten Mai 1818, und die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern nach dem Gesetz vom 30sten Mai 1820 durch die in jedem Regierungsbezirk bestehenden Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, und durch die diesen untergeordneten Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemter erhoben. Bei jedem Haupt-Zoll- und Steuer-Amt sind angestellt: ein

Ober-Zoll- und Steuer-Inspector, der zuweilen den Titel eines Steuerraths führt; ein Haupt-Zoll- und Steueramts-Rendant; ein Haupt-Zoll- und Steueramts-Controlleur; ein Waaren-Revisor, und mehrere berittene und unberittene Ober-Zoll- und Steuer-Controlleure, und Zoll- und Steuer-Aufseher. Bei den Haupt-Steuer- und Verbrauchssteuer-Aemtern wird der Dienst von einem Ober-Steuer-Inspector, einem Haupt-Steuer-Rendanten, einem Haupt-Steueramts-Controlleur, und der erforderlichen Anzahl berittener Ober-Steuer-Controlleure und unberittener Steuer-Aufseher verwaltet.

Nach Auflösung der Regierung zu Berlin, sind die daselbst befindlichen beiden Haupt-Steuerämter, das eine für inländische, das andere für ausländische Gegenstände unter die unmittelbare Aufsicht des Finanz-Ministerii gestellt, und dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände gleichzeitig die Stempel-Rendantur und das Wechsel-Stempelamt, aus einem Rendanten und einem Controlleur bestehend, zugeordnet worden, welches letztere den Debit der Stempel-Materialien an die Distributeurs, und die Stempelung der Wechsel besorgt.

§. 30.

Die Rentämter, deren Geschäfte durch einen Rent-Beamten, oder Domainen-Intendanten, und einen Actuarius besorgt werden, leiten die innere Polizei, und die Einziehung und Verrechnung der Domainal-Abgaben und Pachtgelder in den ihrer Verwaltung überwiesenen Ortschaften, und ressortiren principaliter von den betreffenden Regierungen. Die Domainen- oder Kron-Güter sind entweder einzeln an

Erb-, oder auch nur Zeitpächter ausgethan, oder aber zu einem Bezirk vereinigt, und dann als Domainen-Aemter einem General-Pächter zur Bewirthschaftung anvertraut.

§. 31.

In denjenigen Städten erster und zweiter Klasse, wo besondere Polizei-Präsidien, oder Directorien bestehen, sind diese Behörden auch mit eigenen Kassen versehen.

§. 32.

Was die landwirthschaftlichen Credit-Vereine betrifft, die von der 1sten Abtheilung des Ministerii des Innern abhängig sind (S. §. 13.), so bestehen solche 1) aus der ostpreußischen Landschaft, unter deren General-Direction zu Königsberg, noch drei Departements-Directionen zu Königsberg, Mohrungen und Angerburg stehen; 2) aus der westpreußischen Landschaft, deren General-Direction sich zu Marienwerder befindet, und die vier Provinzial-Landschafts-Directionen zu Marienwerder, Danzig, Bromberg und Jastrow hat; 3) aus der pommerschen Landschaft, zu deren General-Direction in Stettin, vier Provinzial-Landschafts-Directionen zu Pasewalk, Stargard, Treptow an der Rega, und Stolpe gehören; 4) aus dem landschaftlichen Credit-Verein für das Großherzogthum Posen, dessen General-Direction und deren Provinzial-Direction sich zu Posen befinden; 5) aus den ritterschaftlichen Credit-Associationen in der Kur- und Neumark, unter deren Haupt-Ritterschafts-Direction zu Berlin, die Ritterschafts-Directionen, und zwar für die Priegnitz zu Perleberg, für die Mittelmark zu Berlin, für die Uckermark zu Prenzlow, für

die Neumark zu Frankfurt an der Oder stehen; 6) aus der schlesischen Landschaft, deren in Breslau befindliche General-Direction die Aufsicht über die folgenden acht Fürstenthums-Collegien, oder Fürstenthums-Landschaften führt, nämlich: Schweidnitz-Jauer, Glogau-Sagan, Oberschlesien, Breslau-Brieg, Liegnitz-Wohlau, Münsterberg-Glatz, Neiß-Grottkau, Oels-Militsch.

Für jede General-Landschafts-Direction, mit Ausnahme der westpreußischen, ist ein Königl. Commissarius ernannt, so wie jede der Landschaften eine besondere Kasse hat, bei der ein Rendant angestellt ist.

§. 33.

Nach dem Gesetze vom 5ten Juni 1823 (S. Gesetz-Sammlung 1823. Nr. 13.) sind von dem Könige zur Begründung der ständischen Verhältnisse in der Monarchie, Provinzial-Stände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen angeordnet worden. Diese Provinzial-Stände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände in jeder Provinz, und sollen dieser Bestimmung gemäß die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen; ihnen auch, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden; so wie der König von ihnen Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz, oder eines Theils derselben Beziehung haben, annehmen,

und die Communal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt der Genehmigung und Aufsicht, überlassen wird.

Zweite Abtheilung.

Von den Landes-Kassen überhaupt, und was den Behörden und Kassen-Curatoren in Ansehung des Kassen und Rechnungswesens zu beobachten vorgeschrieben ist.

---

§. 34.

Unter den öffentlichen Landes-Kassen werden alle diejenigen Oerter verstanden, wo nicht nur die Landes-Einkünfte abgeliefert, sondern auch die Einkünfte, welche der Landesherrlichen Aufsicht und Concurrenz unterworfen sind, hinfließen, und wovon die vorschrifts-mäßigen Ausgaben bestritten werden.

§. 35.

Wenn der Staat im Wohlstand erhalten werden soll, so erfordern die öffentlichen Kassen eine wirthschaftliche Einrichtung und genaue Aufsicht; mithin sind solche ein Gegenstand, worauf die Staats-Verwaltung vorzüglich ihre Aufmerksamkeit zu richten hat, damit sie mit Ordnung, Genauigkeit und Bestimmtheit verwaltet werden.

§. 36.

Den Behörden, welchen die Aufsicht über die Einkünfte des Staats anvertraut ist, liegt es ob, auf die richtige Verwaltung derselben zu sehen, und darauf ein genaues Augenmerk zu richten. Zu diesem Zwecke sind noch besondere Kassen-Curatoren bestellt, die aus den Mitgliedern der Collegien, aus den Land- und Steuerräthen ꝛc. bestehen.

Auch die Regiments- und Bataillons-Kassen haben ihr eigenes Curatorium, nicht weniger die Invaliden-Compagnien, bei welchen es aus dem Compagnie-Chef und einen zu diesem Behuf zu ernennenden Subaltern-Offizier zusammen zu sezzen ist.

Regulativ, das Kassenwesen der Regimenter, Bataillone und Compagnien betreffend, vom 20sten November 1812.

Bei den Gerichten, woselbst das Gerichts-Personal nicht so stark ist, daß aus demselben die zur gehörigen Verwaltung der Depositen-Kassen erforderlichen Personen genommen werden können, soll jeder Gerichtseingesessene, welcher für qualificirt erachtet wird, das Amt des Deposital-Curators verwalten, und sich demselben auf drei Jahre unterziehen, in sofern nicht die Gründe obwalten, welche ihn allgemein von Annahme der Vormundschaften und Stadt-Aemter entbinden.

Kabinetsorder vom 20sten November 1821.

§. 37.

Bei den Regierungen insbesondere hat das Präsidium die Oberaufsicht über die Haupt-Kassen. Es beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben, hält

auf

auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsmäßige Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etats-Ueberschreitungen; und haben die Kassen-Räthe in ihren Abtheilungen die specielle Aufsicht und Curatel über die Haupt-Kasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letztern, und liegt die Sorge ob für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassen-Verwaltung, für gehörige Cautions-Bestellung der Kassen-Officianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher, Controllen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassen-Beamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassen-Revisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassen-Etats und Rechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassen-Verwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegegen haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche jedesmal der Decernent zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etats-Ueberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungs-Verwaltung unternommen werde.

Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen, vom 23sten Oktober 1817. §. 39. No. 5., und §. 45.

§. 38.

Die Curatoren jeder Kasse müssen das Kassen- und Rechnungs-Wesen genau kennen zu lernen suchen, um die Rendanten übersehen zu können, nicht nur selbst gute Ordnung und Promptitüde ausüben, sondern auch mit Nachdruck die Kassen-Beamten dazu anhalten; sich auch um die Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten en detail bekümmern, und sich nicht auf die subordinirten Calculatoren, oder sonstige Unter-Bedienten verlassen.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769 §. 1 und 2.

Rescript vom 21sten November 1786.

Wenn die Curatoren und Aufseher der Kassen den Rendanten in ihren Nachlässigkeiten und Unordnungen nachsehen, und darunter nicht sofort gemessene Verfügungen erlassen; so sollen dieselben, nach dem Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 10., nicht nur in Subsidium für die Ausfälle haften; sondern auch außerdem noch zur Verantwortung gezogen werden.

§. 39.

Die Collegien und Curatoren sind auch schuldig, für die Sicherheit der Kassen zu sorgen.

Siehe die neunte Abtheilung.

Das Regulativ, vom 20sten November 1812, das Kassen-Wesen der Regimenter, Bataillone und Compagnien betreffend, bestimmt, daß die Kassen-Curatoren der Truppen-Abtheilungen jeden Verlust, er entstehe auf welche Weise es auch sei, selbst tragen und ersetzen sollen, wenn nicht der strengste Beweis geführt werden kann, daß keine

der in dem gedachten Regulativ gemachten Anordnungen verabsäumt worden ist.

§. 40.

Sie dürfen daher Keinem Geld anvertrauen, der nicht Caution gemacht hat. Aus diesem Grunde sollen die Land- und Steuer-Räthe auch zur Vermeidung aller Inconvenienzien mit keiner Geldeinnahme unmittelbar behelliget werden.

Rescript vom 3ten Januar 1777.

§. 41.

Auch nicht eher Kassen-Beamten ansetzen, bis diese ihre Caution berichtiget haben.

Bei Behörden, unter denen mehrere Kassen stehen, wie es namentlich bei den Regierungen der Fall ist, wird in der Regel über die geleisteten Cautionen ein besonderes Buch geführt, das folgende Rubriken hat:

1) Namen des Cautions-Bestellers;
2) womit die Caution bestellt worden;
3) wie hoch und auf wie lange;
4) wenn die Caution eingebracht, und die Recognition darüber ertheilt worden ist;
5) wenn die Caution gelöscht und zurückgegeben worden ist.

Siehe die vierte Abtheilung, was überhaupt wegen Ansetzung der Kassen-Beamten zu beobachten.

§. 42.

Was in Absicht derjenigen Vergehungen, die durch Rendanten und Kassen-Curatoren geschehen, verordnet worden, ist im Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769, und dem anliegenden Auszuge des allgemeinen Landrechts ausführlich enthalten.

Nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung, 1ster Theil, 35ster Titel, §. 34, Nr. 2. findet wegen der Defraudationen der öffentlichen Kassen, in sofern auf das Vergehen nur eine Geld- oder Gefängniß-Strafe von höchstens 6 Monate gesetzt ist, nur der fiscalische Untersuchungs-Proceß Statt. Gegen Kassen-Beamte, die ein Verbrechen im Dienst, welches mit härterer Strafe zu belegen ist, verschuldet haben, muß der Criminal-Proceß angestellt werden, und ist es in der Declaration wegen Beschleunigung der Criminal-Processe vom 17ten Oktober 1796 bestimmt, in welchen Fällen die Special-Inquisition nöthig wird.

§. 43.

Kassen-Aufseher und Vorgesetzte, dürfen aus den ihnen zur Ober-Aufsicht anvertrauten Kassen keine Darlehne nehmen.

Auszug aus dem allgemeinen Landrecht §. 79.

§. 44.

Eben so wenig dürfen dieselben ohne Genehmigung der höhern Behörde, Besoldungen, oder andere Emolumente, für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum, bei Strafe des doppelten Ersatzes, aus der Kasse sich vorausbezahlen lassen.

Auszug aus dem allgemeinen Landrecht §. 80.

§. 45.

Weder den Vorgesetzten, noch andern Officianten, ist es erlaubt, die zu einer Kasse gehörenden Gelder

selbst zu erheben; sondern sie müssen die Zahlenden damit an die Kasse verweisen.

Wegen der darauf gesetzten Strafe, siehe Auszug aus dem allgemeinen Landrecht §. 84. 85.

§. 46.

Sämmtliche Kassen sollen alle Monate revidirt, und zum öftern unvermuthet visitirt werden.

Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 19.

Siehe die achte Abtheilung von Revision und Visitation der Kassen.

§. 47.

Curatoren jeder Kasse müssen in deren Angelegenheiten den Vortrag allein thun. Die Kassen-Sachen sollen nicht mit andern Landes-Sachen vermischt werden, auch an jedem Sessions-Tage solche im Vortrage vor allen andern den Vorgang haben.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §. 2.

§. 48.

Auch ist vorgeschrieben, daß die Kassen- und Rechnungs-Sachen keinem andern, als den Curatoren und denjenigen Räthen, in deren Departement solche gehören, zugeschrieben werden, und ihnen zur Pflicht gemacht, die Rechnungen immer selbst auf das genaueste durchzusehen, für die deutliche und ausführliche Beantwortung der Monitorum zu sorgen, und den Vortrag in Kassen-Sachen allein zu thun; so wie ihnen auch obliegt, dahin zu sehen, daß die Rechnungen binnen Jahres-Frist berichtiget seyn.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §. 2.

Rescript vom 25sten Januar 1781.

Nach dem Rescript vom 25. Januar 1781. soll demjenigen Rath, zu dessen Departement eine binnen Jahres-Frist unabgemacht gebliebene Rechnung gehört, sein Gehalt so lange einbehalten werden, bis die Rechnung völlig berichtiget ist.

Was bei Abnahme der Rechnungen und Beantwortung der Monitorum zu beobachten: siehe die funfzehnte und sechzehnte Abtheilung.

§. 49.

Die Behörden sollen nicht nur über die festgesetzten Termine der Abschlüsse und Rechnungs-Eingaben strenge halten, und auf die Rechnungs-Sachen diejenige Aufmerksamkeit und den Fleiß, den die Wichtigkeit der Sache erfordert, verwenden; sondern auch die Rendanten, Land- und Steuer-Räthe ꝛc. zur genauen Beobachtung der vorschriftsmäßigen Ordnung mit allem Nachdruck anhalten.

Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 19.
Rescript vom 25sten Januar 1781.

§. 50.

Was nun die Rechnungen selbst betrifft, so haben die Behörden und Kassen-Curatoren dahin zu sehen, daß die Rendanten solche zur bestimmten Zeit einreichen, und diejenigen, welche, nach der mittelst Kabinetsorder vom 19ten Mai 1814 jetzt erfolgten Abänderung des Rechnungs-Jahres und dessen Vereinigung mit dem Calender-Jahre, mit Ablauf dieses abgeschlossen werden müssen, 5 Monate vor dem Schluß anzufertigen anfangen; weshalb die Curatoren in dem Kassen-Visitations-Protocoll von dem betreffenden Monate ausdrücklich bemerken sollen, daß sie sich die angefangenen Jahres-Rechnungen haben vorzeigen lassen.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §§. 14. 15.

§. 51.

Demnächst müssen sie, entweder in der Rechnung selbst, oder durch besondere Atteste, nicht nur bescheinigen, daß die Caution des Rendanten richtig, unterm Titel Insgemein und auf Verordnung nicht mehr, als in Einnahme gestellt worden, zu vereinnahmen gewesen*), der in der Rechnung gebliebene Bestand baar, oder wie vorhanden, nachgewiesen sei; sondern auch die Capitalien-, Vorschuß- und Resten-Nachweisungen, so wie das Inventarium bei der Rechnung, attestiren, und überhaupt dem Rendanten mit allem, was zur Justificirung der Rechnung gehört, in Zeiten an die Hand gehen.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §. 7 und 12.

Rescript vom 16ten November 1775.

Damit sich aber die Curatoren der Kassen gegen alle etwanige Verantwortung in Sicherheit setzen, so müssen sie sich, ehe sie diese Atteste ausstellen, zuvor von der Richtigkeit der angeführten Puncte überzeugen, und in Ansehung des in der Rechnung aufgeführten Bestandes müssen sie die Kassen-Bücher und Extrakte mit den Rechnungen

---

*) Um dieses Attest mit vollkommener Ueberzeugung ausstellen zu können, ist es unumgänglich erforderlich, daß bei Unterbehörden der Kassen-Curator selbst, bei Oberbehörden aber unter dessen specieller Aufsicht der Departements-Calculator ein sogenanntes Annotations-Buch (S. §. 61.) führt, in welches alle während des Jahres vorkommende unbestimmte und veränderliche Einnahmen eingetragen werden.

vergleichen, und nachsehen, ob der in der letztern aufgeführte Bestand auch mit jenen übereinstimme.

§. 52.

Die Anweisungen, oder Assignationen, und übrigen Verfügungen in Kassen-Sachen, müssen deutlich und vollständig angegeben und expedirt, der Etat, oder die etwanigen Approbations-Rescripte, Berechnungen, Liquidationen rc. darin aufgeführt, auch denselben entweder im Original, oder in beglaubter Abschrift beigelegt werden.

Es darf aber nichts angewiesen werden, was nicht etatsmäßig ist, oder sich mit besondern Approbations-Rescripten zur Bezahlung qualificirt.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769.

§. 4.

In Betreff der etwa blos zu deponirenden Gelder und Effecten, ist noch insbesondere zu bemerken, daß die Beschaffenheit der letztern, die Anzahl der Stücke, und deren etwaniger abgeschätzter Werth in der Annahme-Order angegeben werden, diese auch außerdem enthalten muß: den Namen des Deponenten, oder desjenigen, von welchem etwas angenommen werden soll; die Benennung der Kasse, zu welcher die Annahme geschehen soll; eine genaue Bestimmung des Objects, oder desjenigen, was angenommen werden soll; eine kurze Anzeige von der Veranlassung der Deposition. (S. Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783. §. 26. und folg.)

In den Assignationen werden die angewiesenen Summen mit Buchstaben geschrieben, auch muß in Ansehung der Summen und Namen darin

nichts abgeändertes und radirtes vorkommen, wenn sie ihre gehörige Gültigkeit haben sollen.

§. 53.

Die Anweisung einer Post, ohne eine besondere Approbation, kann also nur in ausserordentlichen schleunigen Fällen, als eine Ausnahme von der Regel, Statt finden, alsdann aber muß unverzüglich das dazu erforderliche Approbations-Rescript nachgesucht werden, damit solches bei dem ersten monatlichen Kassen-Abschluß und der Visitation schon vorgezeigt werden könne.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769.

§. 5.

Die Fälle, in welchen den Ober-Präsidenten die Befugniß ertheilt worden, Namens des betreffenden Ministerii, oder sofern mehrere Ministerien concurriren, Namens derselben, ohne besondere Anfrage bei ihnen, die Regierungen mit den nöthigen Anweisungen und Genehmigungen zu versehen, sind in der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 23sten Oktober 1817 §. 5. festgestellt.

§. 54.

Ueber Ausgaben, die der Etat nicht geradezu bestimmt, sondern wozu in demselben nur eine gewisse Summe zu deren Bestreitung angesetzt ist, muß, ehe die Ausgabe geschehen, bei der betreffenden Behörde die Approbation nachgesucht werden. Wenn aber ein Rendant beim Schlusse seiner Rechnung findet, daß ein oder der andere Titel der Ausgabe den Etat übersteigt, und deshalb die Decharge bei seiner zunächst

vorgesetzten Behörde nachsucht, so muß diese auf dem vorschriftsmäßigen Wege höhern Orts das Weitere hierin veranlassen.

Ein Gesuch über die Genehmigung einer zu machenden Ausgabe ist also von einem Antrage auf Approbation, daß der Etat überschritten werden könne, wohl zu unterscheiden.

§. 55.

Ehe man aber dergleichen Approbationen nachsucht, müssen nicht nur die Liquidationen, Rechnungen rc. genauer geprüft und nachgesehen werden, ob sie sich zur Bezahlung qualificiren; sondern auch, wenn es Handwerks-Rechnungen von Tischlern, Schlössern rc., oder Bau-Anschläge sind, solche zuvor von einem in Pflicht stehenden Bau-Bedienten revidirt, und alles in Calculo nachgesehen und attestiret werden.

§. 56.

Da die Etats eine der Haupt-Vorschriften für jeden Rendanten sind; so ist es eine vorzügliche Obliegenheit der Collegien, für deren richtige Anfertigung zu sorgen.

Siehe die elfte Abtheilung von Anfertigung des Etats.

§. 57.

Die Behörden sind verpflichtet, dahin zu sehen, daß die Gefälle prompt eingehen, und sie dürfen keine Reste gestatten.

Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 19.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §. 8.

Nach dem Rescript vom 29sten Januar 1768, sollen die Reste, ohne den geringsten Verzug, execu-

tivisch beigetrieben werden, und, nach der Instruction von prompter Beförderung des Rechnungs-Wesens vom 13ten Februar 1770 §. 4. diejenigen, die an prompter Beitreibung der Reste etwas negligiren, dafür responsabel bleiben.

Der zweiten Abtheilung der Regierungen, ist es in der Instruction über ihre Geschäftsführung, vom 23sten Oktober 1817. §. 20., besonders zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen, oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General-Staats-Kasse abgetragen werden.

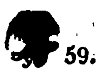
§. 58.

Bei allen Behörden soll das Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. jährlich einmal öffentlich verlesen werden.

Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 20.

Dritte Abtheilung.

Was, um das Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Behörden übersehen zu können, nöthig ist.

59.

Um die Rendanten zu controlliren und in Aufsicht zu haben, pflegen zwar bei den Kassen, wo es die Umstände zulassen und anrathen, Controlleure angesetzt zu werden; allein da die Behörden, als Curatoren derselben, auf die unter ihnen stehende Kassen vigiliren und dahin sehen sollen, daß alles, was zu berechnen vorkömmt, gehörig berechnet, und nichts zur Ausgabe gestellet werde, was nicht in Ausgabe kommen soll; so ist es nöthig, daß bei denselben, von den Geldern, welche über den Etat zu berechnen vorkommen, und von sonstigen Veränderungen in Kassen- und Rechnungs-Sachen, die gehörigen Annotationen gehalten werden, damit bei den Revisionen der Rechnungen solche zur Hand genommen, und letztere mit darnach geprüft werden können.

§. 60.

Zu diesem Zwecke besteht bei jeder Behörde, deren Geschäftskreis es erfordert, eine besondere Controlle, die einen eigenen Dirigenten hat, und bei der eine Anzahl Calculatoren beschäftiget, und die Arbeiten unter diese so vertheilt sind, daß ein jeder von

ihnen über einen der verschiedenen Verwaltungszweige die Controlle führt.

Was die General-Controlle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Staats-Buchhaltung anlangt, so ist deren Wirkungskreis §. 16. angegeben worden.

§. 61.

Bei der Controlle werden, von den Calculatoren, und zwar über jede der unter der Behörde stehenden Kassen besonders, sogenannte Annotations-Bücher geführt, in welche sowohl alle die Titel Insgemein und außer dem Etat betreffenden, als auch solche Einnahmen verzeichnet werden, über welche die Kassen besondere Anweisungen erhalten. Auf Grund dieser Annotations-Bücher werden die §. 51. erwähnten Atteste ausgestellt, so wie sie auch bei Revision der Rechnungen wesentliche Dienste leisten.

§. 62.

Die Behörden haben mithin die Einrichtung zu treffen, daß alle in Kassen- und Rechnungs-Sachen vorkommende Veränderungen und Anordnungen, ihrer Rechnungs-Controlle bekannt gemacht werden, und diese nicht nur anzuweisen, die nöthigen Annotationen davon zu besorgen, sondern auch bei Anfertigung und Revidirung der Etats und Rechnungen darauf zu sehen, daß darnach in Einnahme nichts ausgelassen, in Ausgabe aber nichts gebracht werde, was darin nicht passiren soll, und im Fall eines oder das andere nicht geschehen, es, bei Durchgehung der Rechnungen, zu moniren und anzuzeigen.

§. 63.

Um zu wissen, ob die Etats und Rechnungen alle

und zur gehörigen Zeit eingehen, und alles, was dabei zu beobachten, besorgt wird, so ist es gut, wenn bei der Controlle Bücher, oder Verzeichnisse davon, gehalten werden. Das von den Rechnungen würde in zwei Abschnitte zu theilen zu seyn.

1) Von den Rechnungen, die zur Ober-Rechnungs-Kammer gehen.

2) Von den Rechnungen, die vom Collegio selbst quittirt und dechargirt werden.

Wie sowohl das von den Etats, als von den Rechnungen anzulegen, zeigen die beiliegenden Schemata A. und B.

§. 64.

Ferner, wenn ein Buch, oder Verzeichniß, wie es mit den Rechnungen und der Beantwortung der Notaten stehet, gehalten wird, und zwar

1) Von den Rechnungen, die von der Ober-Rechnungs-Kammer revidirt werden, mit den Rubriken:

a) Ueber welche der Rechnungen die Revisions-Protocolle eingehen sollen.

b) Unter welchem Dato solche eingegangen.

c) Wenn solche dem Rendanten, oder den Unterbehörden, zur Beantwortung zugesandt.

d) Wenn die Beantwortung eingegangen.

e) Wenn solche mit dem Gutachten zur Ober-Rechnungs-Kammer gesandt.

f) Wenn die 1ste, 2te, 3te ꝛc. Resolution darauf eingegangen.

g) Wenn solche dem Rendanten, oder den Unterbehörden, zur Beantwortung zugesandt.

h) Wenn die 1ste, 2te, 3te ꝛc. Beantwortung darauf eingegangen.

A. Zu Seite 78.

Verzeichniß

von den Etats, die für das Jahr 18.. bei der Behörde N. N. einzureichen sind, und wie weit es mit deren Bearbeitung bei derselben, und deren weitern Beförderung gekommen.

Namen der Kassen.	Zeit, wenn solche bei der Behörde N. N. eingehen sollen.	Wenn die Restanten an Einsendung d. Etats erinnert worden.		Tag an welchem solcher eingegangen.	Namen des Raths, dem solcher zugeschrieben worden.	Tag, wenn solche zur Controlle gekommen.	Tag wenn solcher von d. Controlle wieder vorgelegt worden.
		Datum der Erinnerungs-Befehle.	Zeit binnen welcher solche eingehen sollen.				

Namen des Raths, der solchen erhalten.	Tag, unter welchem solcher zur Approbation eingereicht worden.	Tag, an welchem solcher zur Abänderung remittirt worden.	An welchem Tage solcher approbirt eingegangen.	Namen des Raths, dem solcher zugeschrieben worden.	Tag, unter welchem solcher der betreffenden Behörde zugesandt worden.	Termin bis wie weit die approbirten Etats gehen.

Zur Nachricht. Wenn die Etats remittirt, und also von neuem eingesandt werden müssen, so werden solche von neuem durch die bis hieher gehenden Rubriken wieder in einer zu machenden zweiten Reihe durchgeführt.



B. Zu Seite 78.

Verzeichniß

aller bei der Behörde N. N. für das Jahr 18.. eingehenden Rechnungen, die zur Geheimen Ober-Rechnungskammer gehen, wie weit es mit deren Abnahme und weitern Beförderung gekommen.

Namen der Rechnungen.	Zeit, wenn solche bei der Behörde N. N. eingehen sollen.	Wenn die Restanten erinnert worden.	
		Datum der Erinnerungs-Befehle.	Binnen welcher Zeit solche eingehen sollen.

Wenn solche eingegangen und zur Rechnungs-Controlle gekommen.	Wenn solche von der Rechnungs-Controlle zur Abnahme wieder vorgelegt worden.	Namen des Raths, welcher solche zur Abnahme erhalten.	Tag, an welchem solche abgenommen worden.	Unter welchem Dato solche zur Königl. Ober-Rechnungskammer eingesandt.
				Nota. In dem Verzeichniß von den Rechnungen, die nicht zur Ober-Rechnungskammer gehen, wird statt dieser Rubrik gesetzt: Unter welchem Dato das Revisions-Protocoll der rechnungslegenden Behörde zugesandt worden.

i) Wenn diese 1ste, 2te, 3te ꝛc. Beantwortung zur Ober-Rechnungs-Kammer gesandt.

k) Wenn die Final-Resolutionen und Quittungen eingegangen.

l) Wenn solche dem Rendanten, oder den Unterbehörden, zugefertiget worden.

2) Von Rechnungen, die von dem Collegio selbst quittirt und decharg irt werden, mit den Rubriken:

a) Ueber welche Rechnungen die Beantwortungen der Revisions-Protocolle eingehen sollen.

b) Wenn die Beantwortungen darauf eingegangen sind.

c) Wenn darauf die 1ste, 2te, 3te ꝛc. Resolution ertheilt worden.

d) Wenn die 1ste, 2te, 3te ꝛc. Beantwortung eingegangen.

e) Wenn die Quittungen und die Final-Resolution darüber ertheilet worden.

§. 65.

Auch muß das dahin einschlagende Registratur-Wesen in gehöriger Ordnung gehalten, und müssen von allen dabei vorkommenden Sachen die nöthigen Haupt- und Special-Acten gemacht werden.

Dazu gehöret nicht nur, daß von jeder Rechnung besondere Rechnungs-Abnahme-Acten gehalten werden, sondern auch, daß von den Rechnungen, die von Beträchtlichkeit sind, von jedem Jahrgang ein besonderes Actenstück formirt werde.

Vierte Abtheilung.

Was Kassen-Beamten sind, und was bei ihrer Anstellung zu beobachten ist.

§. 66.

Unter Kassen-Beamten werden alle diejenigen Personen verstanden, welche die landesherrlichen und öffentlichen Gelder einheben, ausgeben und berechnen. Auch werden dazu diejenigen gezählet, die dabei zur Hülfe angestellt sind.

Sie bestehen aus Rendanten oder Rechnungsführern, Controlleure, Buchhaltern, Kassierern, Kassen-Secretairen oder Kassen-Schreibern, und Kassen-Dienern oder Boten.

Die Rendanten sind die eigentlichen Empfänger, Dirigenten und Administratoren; die Controlleure diejenigen, welche den Rendanten zur Seite gesetzet sind und sie controlliren müssen; die Uebrigen die Gehülfen bei der Kasse.

Nach dem Edict vom 30sten Mai 1769. §. 19., sollen die Rendanten mit genauer Prüfung und Behutsamkeit gewählet, und keine andere, als tüchtige Personen, welche die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Kassen-Wesen, Ordnung, Assiduité und Redlichkeit besitzen, angenommen, auch auf ihr Privat- und häusliches Leben und ihre Wirthschaft Acht gegeben werden.

Nach

Nach der Servis-Instruction vom 3ten September 1770. §. 2. sollen sie von gesetzten Jahren und guter Aufführung seyn, gut schreiben und rechnen können.

Minderjährigen aber, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, können nach dem Landrecht 2ter Theil, 2ter Titel, §. 222. (Auszug §. 14.) nicht anders Kassen übertragen werden, als wenn sie zuvor von dem Vater ausdrücklich und gerichtlich entlassen worden.

Wenn Rendanten ausser Geld, auch noch Domainen-Wirthschaft, Holz, Materialien ꝛc. unter ihrer Verwaltung haben; so ist nöthig, daß sie davon gleichfalls die gehörigen Kenntnisse besitzen.

§. 67.

Die Kassen-Beamten müssen von ihrem Verhalten unterrichtet, mit einer schriftlichen Instruction versehen, und mit einem Eide, worin ihre Obliegenheit in allgemeinen Ausdrücken enthalten ist, belegt, auch muß ihnen ein Exemplar des Kassen-Edicts vom 30sten Mai 1769. zu ihrer Achtung zugestellt werden.

Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 12.

Nach einer Verordnung vom 17ten December 1774. soll jeder neu angestellte Rendant, oder Controlleur, den richtigen Empfang dieses Edicts unter seinem Diensteide eigenhändig beurkunden.

§. 68.

Sie müssen wegen der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Gelder und Sachen eine der Wichtigkeit der Sache angemessene Caution machen, und deshalb das erforderliche Cautions-Instrument einreichen; auch muß ihnen, sobald dieses geschehen, der Recognitions-

Schein darüber ertheilt, und letzterer bei Löschung der Caution wieder abgefordert werden.

Einem abgehenden, oder den Erben eines verstorbenen Rendanten wird die Caution nicht eher gelöscht, und das Cautions-Instrument zurückgegeben, als bis sämmtliche Rechnungen der, seiner Verwaltung übertragen gewesenen, Kasse revidirt und dechargirt sind.

Die Cautions-Instrumente werden nicht blos auf diejenigen Gelder der Kassen, für welche die Rendanten die Caution geleistet haben, sondern gleichzeitig auch auf alle Königliche und andere öffentliche Gelder, welche ihnen ausser jenen anvertraut sind, oder noch anvertraut werden können, ausgestellt.

Besitzen die Kassen-Beamten Grundstücke, oder bringen sie dergleichen, während ihrer Dienstzeit, an sich; so muß auch darauf ihre Bestallung in den Hypotheken-Büchern eingetragen werden; weil dem Fisco in dem ganzen Vermögen derselben, vor allen und jeden Gläubigern, das Vorzugsrecht zustehet.

Rescript vom 31sten März 1772.

Kabinetsorder vom 18ten April 1803.

Concurs-Ordnung 1ster Theil 50ter Titel. §. 393. (Auszug aus dem Landrecht §. 120. No. 4.)

Was das Landrecht deshalb bestimmet, siehe anliegenden Auszug §. 7 bis 33 incl. 92. 93. 94. 102 bis 107. incl.

Nach dem Rescript vom 5ten Juli 1779. werden zwar unter Kassen-Beamten, über welche dem Fiscus das Vorzugsrecht vor den andern Gläubigern zustehet, blos die Rendanten, Controlleure und Kassirer, nicht aber Kassen-Curatoren, Kassen-

Schreiber, Kassen-Diener, Calculatoren verstanden. Indessen bestimmt das allgemeine Landrecht, 2ter Theil, 14ter Titel, §. 46. (Auszug §. 17.), daß auch Kassen-Schreiber, Diener oder Boten dazu gehören.

Dieses fiscalische Vorzugsrecht, in sofern es die Eintragung auf alle Grundstücke der Kassen-Beamten betrifft, hat jedoch eine anderweite Bestimmung erhalten, indem, wenn von einem fiscalischen Kassen-Bedienten eine specielle, auf eine bestimmte Summe gerichtete Amts-Caution, es sei mit Staatspapieren, oder auf andere gesetzliche Art, einmal bestellt und angenommen ist, es dabei gelassen, und die allgemeine Eintragung der fiscalischen Rechte auf dessen, vor oder während seiner Dienstzeit erworbene Grundstücke, und diesen gleich zu achtende Gerechtigkeit, im Hypotheken-Buche nicht weiter verlangt werden soll. Nur wenn entweder keine specielle Caution bestellt, oder auch solche wirklich geleistet ist, die fiscalischen Vorrechte aber in dem einen oder dem andern Falle auf die Immobilien desselben schon allgemein eingetragen sind, so behält diese Eintragung so lange ihre Kraft und Wirksamkeit, bis deren Löschung von der vorgesetzten Amtsbehörde ausdrücklich bewilliget, und in dem Hypotheken-Buche vollzogen ist. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks muß sich deshalb an die vorgesetzte Finanz-Behörde wenden, welche nach vorgängiger Revision der Cautions-Bestellungsverbindlichkeit, und nach pflichtmäßiger Erwägung aller Umstände, zu beurtheilen hat, ob die geschehene Eintragung beizube-

halten, auf eine bestimmte Summe zu ermäßigen, oder gänzlich zu löschen sei.

Kabinetsorder vom 14ten Januar 1813.

§. 69.

Die Caution kann entweder mit Hypotheken, Pfandbriefen, Staatspapieren, sichern Obligationen, oder aber durch Bürgschaft bestellt werden.

Die Prüfung der wegen einer Kassen-Bedienung vorgeschlagenen Sicherheit ist analogisch nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, 1ster Theil, 47ter Titel, §. 15. 16. 17. 18 und 22. anzustellen.

Wird die Caution mit Hypotheken bestellt, so ist sie nach dem allgemeinen Landrecht, 1ster Theil, 14ter Titel, §. 188 und folgende, nur dann für hinreichend anzunehmen, als sie bei Landgütern innerhalb der ersten Zweidrittel, bei städtischen Grundstücken aber innerhalb der ersten Hälfte des Werths versichert werden kann.

Nach einer unter dem 19ten Juli 1814 von Seiten des Finanz-Ministerii erlassenen Bestimmung, können bei Amts-Cautionen für Königliche Kassen nur wirkliche Staatspapiere und solche Pfandbriefe angenommen werden, welche auf den in der Monarchie gelegenen Gütern haften.

Werden Pfandbriefe als Caution deponirt, so müssen sie, so lange sie zu diesem Zwecke dienen, bei der betreffenden Landschaft auf Kosten des Cautions-Bestellers ausser Cours gesetzt werden, um dadurch die Sicherheit zu begründen, und jedem Mißbrauch vorzubeugen.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen dürfen, als den

Grundsätzen entgegen, baare Cautionen nicht behalten werden. Um dagegen den Interessenten, deren ausdrücklicher Wunsch es ist, Real-Cautionen leisten zu dürfen, dieses zu erleichtern, ist die General-Direction der Seehandlungs-Societät autorisirt worden, dergleichen baare Gelder zu übernehmen, darüber kündigungsfähige Obligationen auszustellen, und diese den betreffenden Regierungen zu übersenden, welche die Obligationen ad depositum zu nehmen, und den Cautions-Leistern darüber Recognitions-Scheine zu ertheilen haben. Zum Nutzen der Interessenten sollen diese Real-Cautionen durch die Haupt-Seehandlungs-Kasse mit vier vom Hundert pro anno verzinset werden, und es jedem Cautions-Pflichtigen verstattet seyn, wenn er später es wünscht, das baare Geld auf die kündigungsfähige Obligation zurückzunehmen, und dagegen die Caution durch Staatspapiere, oder auf eine andere vorschriftsmäßige Art zu leisten.

Verfügung des Finanz-Ministers, vom 21sten Oktober 1816.

Staatsschuldscheine sollen künftig als Amts-Cautionen überall al pari des Nominal-Werths angenommen werden, und der bisher Statt gefundene Unterschied: ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichen, oder Privat-Vermögen, namentlich der Deposital-Kassen bestellt wird, fortfallen.

Kabinetsorder vom 3ten Mai 1821.

Lauten die von einem Kassen-Beamten zur Cautions-Leistung bestimmten Papiere au porteur, so muß von ihm noch besonders die schriftliche

Erklärung abgegeben werden, daß sie sein Eigenthum sind, weil in dem Falle, daß sie einem Dritten angehören, dieser das Cautions-Instrument ausstellen muß.

Wird die Caution durch Bürgschaft geleistet, so steht es in dieser Hinsicht fest, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Kassen-Bedienten, oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf; indem man sich nur in diesem Falle ohne Härte gegen den Bürgen an die bestellte Caution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Caventen ist jedoch hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Cautions-Leistung versichert, daß der Betrag der Caution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Caution Verzicht leiste.

Kabinetsorder vom 2ten Februar 1815.

Alle Verhandlungen über Dienst-Cautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind zwar stempelfrei, jedoch die Cautions-Instrumente selbst einem Stempel von 15 Silbergroschen unterworfen.

Stempel-Tarif vom 7ten März 1822, unter C.

§. 70.

Die Rendanten, Controlleure und Kassirer müssen nicht eher angesetzt werden, bis sie die gehörige Caution bestellt haben.

Was das allgemeine Landrecht deshalb bestimmt, davon erhält der anliegende Auszug desselben in den §§. 15. 87. bis 91. incl. das Nähere.

In der Regel soll Niemanden Geld zur Berechnung anvertraut werden, der nicht Caution bestellt hat; jedoch sind bisher die Justiz-Beamten, die Rechnungsführer bei Truppentheilen, und die Forst-Bedienten davon frei gelassen.

Da über die Höhe der zu leistenden Cautionen keine Normal-Bestimmungen vorhanden sind, so wird solche in jedem speciellen Falle von den betreffenden Collegien festgestellt. Bei einigen Kassen wird der Betrag einer zweimonatlichen Einnahme als Cautions-Quantum angenommen, wie dies z. B. nach der Servis-Instruction vom 3ten September 1770. §. 2. in Betreff der anzustellenden Servis-Rendanten verordnet worden.

§. 71.

Wenn der neue Rendant die gehörige Caution bestellt, den vorgeschriebenen Eid abgeleistet hat, und ihm die Instruction und das Kassen-Edict eingehändiget worden sind; so muß ihm die Kasse gehörig übergeben, er mit seiner Behörde bekannt gemacht, den ihm Untergebenen vorgestellt, und darüber eine Verhandlung aufgenommen werden, welche derselbe zum Beweise, daß er Alles richtig empfangen, und ihm übergeben worden, mit seines Namens Unterschrift bescheinigen muß.

Was das allgemeine Landrecht deshalb bestimmt, siehe anliegenden Auszug §. 87. 88.

Der Kassen-Curator und -Vorsteher, der einem Rendanten die Kasse übergiebt, thut wohl, wenn er zu dieser Verhandlung sich eines besondern Protocoll-Führers bedient, auch von diesem und dem abgehenden Rendanten, dessen Erben, oder deren

Bevollmächtigten, welche die Kasse abgeben, die darüber aufgenommene Verhandlung mit unterschreiben läßt, um sich auf nicht vorher zu sehende Fälle sicher zu stellen.

§. 72.

Ferner ist es nothwendig, daß ein Rendant mit einem Etat, auf welchen seine Einnahme und Ausgabe sich gründen, versehen werde.

Gründen sich solche auf irgend eine andere Vorschrift, als z. B. auf Zoll- und Steuer-Rollen, Forst-Taxen ꝛc., so müssen auch diese dem Rendanten zu seiner Richtschnur eingehändiget werden.

Ueberhaupt aber wird derselbe mit allem dem bekannt zu machen seyn, was ihm zur richtigen Verwaltung der Kasse zu wissen nöthig ist.

Fünfte Abtheilung.

Von den Kassen-Beamten selbst, ihren Verrichtungen, und ihren Personal-Angelegenheiten.

---

§. 73.

Bei den Haupt-Kassen sind ein Rendant, ein Controlleur, auch Buchhalter, ein Kassirer, die nöthigen Kassen-Secretaire und Kassen-Diener erforderlich.

§. 74.

Bei kleinern, oder Special-Kassen, werden theils nur Rendanten allein, theils ausser diesen, noch ein Controlleur und ein Kassirer, theils auch nur ein Controlleur angestellt, je nachdem die Kasse von Belang ist, oder die Umstände es nöthig machen.

fungiren bei einer Kasse nur ein Rendant und ein Controlleur, so muß der erstere, im Fall er nur allein Caution bestellt hat, gleichzeitig die Geschäfte des Kassirers, der Controlleur hingegen die Obliegenheiten des Kassen-Secretairs mit versehen. Ist den Kassen-Beamten ausserdem noch die Administration der Fonds wohlthätiger Anstalten, oder anderer Institute übertragen, so wird der Rendant dadurch verpflichtet, neben seiner Verbindlichkeit als Kassen-Beamter auch die einer administrativen Behörde gewissenhaft zu erfüllen.

§. 75.

Der Rendant ist der eigentliche Administrator und Vorsteher der Kasse, der für alles, was bei derselben vorgehet, haften muß; also die Hauptperson, der die übrigen Officianten untergeordnet sind; jedoch ist der dabei befindliche Controlleur ihm nicht ganz als subordinirt zu achten, weil er dazu angesetzt ist, den Rendanten zu controlliren, und das Gegenbuch zu führen.

§. 76.

Als Dirigent der Kasse muß der Rendant in steter Uebersicht von dem Geldverkehr der Kasse bleiben, und aus diesem Grunde das Hauptbuch führen, eben so alle eingehende Dienstsachen erbrechen, den Tag des Einganges auf solchen vermerken, für deren Eintragung in das Geschäfts-Journal Sorge tragen, die Decrete aufsetzen, und die zu bearbeitenden Sachen den übrigen Beamten zuschreiben, und darauf halten, daß solche pünktlich abgemacht werden.

§. 77.

Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen, oder nehmen lassen, und Quittung darüber aus-

stellen, bis das Geld nachgesehen und in seinem Buche eingetragen worden; auch nicht eher etwas auszahlen, oder auszahlen lassen, bevor solches nicht zu Buche gebracht worden ist, damit nichts vergessen werde, und seine Bücher jederzeit mit dem Bestande stimmen.

Ueber die besondern Pflichten der Rendanten, die nach dem Zweck und der Beschaffenheit der Kassen von einander abweichend sind, werden sie durch die Dienst-Instruction, die ihnen bei dem Antritt ihres Amtes von der vorgesetzten Behörde ertheilt werden muß, (S § 67.) weiter unterrichtet. Sie sind daher, zur Vermeidung ihres eigenen Nachtheils, gehalten, im Fall ihnen diese Instruction nicht sogleich bei ihrer Anstellung eingehändigt wird, dieselbe von der Behörde unverzüglich sich zu erbitten.

§. 78.

Der Controlleur ist derjenige, der dem Rendanten zur Seite gesetzt wird, um ihn durch Führung des Gegenbuches zu controlliren.

Er muß daher alles, was bei der Kasse eingeht und von derselben ausgezahlt wird, getreulich zu Buche bringen; so daß seine Bücher beständig mit denen des Rendanten und des Kassirers stimmen. Zu dem Ende müssen alle von der Kasse auszustellende Quittungen über empfangene Gelder, von ihm mit unterschrieben werden. Es darf jedoch dies nicht eher von ihm geschehen, bis er die Post gebucht hat. Auch müssen ihm alle Verordnungen und Quittungen über auszuzahlende Gelder vorgelegt werden, ehe solche bezahlt werden, damit er sie ebenfalls zuvor zu Buche bringen kann.

Auf allen Quittungen, sowohl über empfangene als ausgegebene Gelder, muß er bemerken: auf welcher Seite er solche in seinem Buche eingetragen hat, damit der Rendant und Kassirer wissen, daß solche von ihm wirklich gebucht worden.

Nicht weniger liegt dem Controlleur die Revision der eingehenden Special-Extracte, und Abrechnungen ob, so wie er überhaupt bei der Kasse die Vices eines Calculators versieht.

§. 79.

Besondere Buchhalter sind nur bei größeren Kassen, wo die Führung mehrerer Hauptbücher unumgänglich nöthig ist, angestellt, wo dann ihre Obliegenheiten ihnen in der zu ertheilenden Dienst-Instruction genau vorgeschrieben werden.

§. 80.

Der Kassirer nimmt alle Gelder in Empfang, und besorgt die Ausgabe.

Alle eingehende Gelder muß er gehörig nachzählen, die Kassen-Beutel, oder Düten, worauf das Gewicht bemerkt ist, nachwiegen, um sich zu überzeugen, ob sie richtig sind, auch nachsehen, ob die daran befindlichen Siegel, Näthe und Etikette unbeschädiget sind, weil im Fall sie das Gewicht nicht haben, oder das Siegel, die Näthe, oder die Etikette eine Beschädigung erlitten, er solche nicht als gültig annehmen kann, sondern nachzählen muß.

Das eingegangene Geld muß er nicht eher zur Kasse legen, noch weniger etwas davon ausgeben, bis er solches in das Kassen-Buch eingetragen hat.

Ist dies geschehen, so hat er auf dem darüber eingegangenen Schein, oder Sorten-Zettel, die Rich-

tigkeit zu bemerken, und solchen dem Rendanten zuzustellen.

Dieser bringt sodann die Summe ebenfalls zu Buche, besorgt die Ausstellung der Quittung, und giebt selbige, wenn er sie zuvor selbst unterschrieben hat, dem Controlleur zur Mitunterschrift und Eintragung in seinem Buche, von dem sie hiernächst dem Kassirer überliefert wird, um sie dem Ueberbringer des Geldes einzuhändigen.

Ist das Geld mit der Post eingegangen, so wird vom Rendanten die Absendung der Quittung besorgt.

Die auszuzahlenden Gelder muß der Kassirer in gehörige Beutel und Düten packen, solche besiegeln und auf der Etikette die darin befindliche Summe, die Münzsorte und das Gewicht bemerken, wobei noch zu beobachten ist, daß niemals mehr als eine Münzsorte in einen Beutel, oder eine Düte, gepackt werden muß.

Ohne Vorwissen und Bewilligung des Rendanten, darf der Kassirer auf eingehende Verordnungen und Quittungen nichts auszahlen und in Ausgabe bringen; so wie er überhaupt hierzu nicht eher schreiten muß, bis sich der Rendant von der Richtigkeit der zu leistenden Zahlung überzeugt hat, und nicht nur er, sondern auch der Controlleur die zu zahlende Post in ihren Büchern eingetragen, auch daß solches geschehen, auf der Quittung bemerkt haben.

Sollen Gelder mit der Post abgesandt werden, so besorgt der Kassirer das Einpacken und Absenden.

Der Kassirer muß sich mit dem Rendanten, wöchentlich oder täglich, je nachdem die Umstände der Kasse es mit sich bringen, und der Rendant es für gut

findet, berechnen, und demselben die Ausgabe-Quittungen aushändigen, damit er sie zum Belag seiner Rechnung gehörig aufbewahren, bei der Revision der Kasse vorzeigen, und sie, wenn er sich von der Richtigkeit der Kasse überzeugen will, nachsehen könne.

Uebrigens hängt es von dem Rendanten ab, ob er die vorhandenen Gelder ganz oder zum Theil mit in seinen Beschluß nehmen will, da er vorzüglich dafür verhaftet ist.

In wiefern der Kassirer wegen der bei einer Kasse zu nehmenden Sicherheitsmaaßregeln concurrirt, ergiebt die neunte Abtheilung.

Sind bei einer Kasse von Belang zwei Kassirer angesetzt, so besorgt der eine die Einnahme, der andere die Ausgabe, und ist dieser letztere gehalten, täglich abzuschließen, und die über geleistete Zahlungen sprechenden Quittungen abzuliefern. (Vergleiche §. 128.)

§. 81.

Die Kassen-Secretaire, oder Kassen-Schreiber besorgen die bei der Kasse vorkommende Schreiberei, welche in der Correspondenz, in Ausfertigung der Quittungen, Anfertigung der monatlichen Extracte, und Besorgung der Reinschriften der Rechnungen besteht. Auch müssen sie dem Kassirer bei dem Zählen der Gelder assistiren, und sich den übrigen bei der Kasse vorkommenden Geschäften auf Anweisung des Rendanten unterziehen.

§. 82.

Der Kassen-Diener muß die mit der Post eingehenden, oder abzusendenden Gelder von der Post abholen, und dahin bringen, auch, nach Umständen, Gelder von andern Kassen holen, oder dahin abliefern,

ingleichen die Reinigung und Heizung der Geschäfts-zimmer besorgen.

Wenn von Kassen-Dienern beträchtliche Posten zu holen, oder fortzubringen sind, so liegt dem Rendanten ob, auf die dabei nöthige Sicherheit Acht zu haben, mithin denselben entweder selbst zu begleiten, oder durch einen Kassen-Officianten begleiten zu lassen.

§. 83.

Bei Kassen, wo ein oder der andere dieser Officianten nicht befindlich ist, müssen die Rendanten alles das, was zu dem Officio des fehlenden Officianten gehört, mit besorgen.

§. 84.

Kassen-Beamten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörde nicht zu Vormündern bestellt, und soll die Erlaubniß nur dann von dem vormundschaftlichen Gericht angenommen werden, wenn mit der Vormundschaft gar keine Vermögens-Administration verknüpft ist, oder wenn für diese eine besondere, hinlängliche, und von aller Verhaftung für die Kasse freie Caution geleistet werden kann.

Auszug aus dem allgemeinen Landrecht §. 38—40.

§. 85.

In Betreff der Rangordnung der subalternen Kassen- und Rechnungs-Beamten in den preußischen Staaten, so setzt die Verordnung wegen der den Civil-Beamten beizulegenden Amts-Titel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben, vom 7ten Februar 1817 (Gesetz-Sammlung 1817. Stück 7. S. 61.) fest, daß die Subalternen in vier Klassen zerfallen:

I. Folgende Subalternen der Ministerien, sei es, daß sie das Prädicat: Geheim, haben, oder nicht haben:

expedirende Secretaire,
Journalisten,
Calculatoren,
Registratoren,
Rendanten,
Controlleure,
Vorsteher der Kanzleien,

und mit den Genannten in gleicher Kategorie stehende Personen.

Diese rangiren mit den Assessoren des Kammergerichts, der Regierungen und Oberlandesgerichte.

Nach diesen rangiren:

II. Die Referendarien und Auscultatoren der Landes-Collegien.

III. Die Subalternen der Landes-Collegien, wie sie Klasse I. bezeichnet sind, und die Kanzlei-Secretarien und Kanzlisten der Ministerien.

IV. Kanzlei-Secretarien und Kanzlisten der Landes-Collegien.

§. 86.

Die Unterbeamten sind den Behörden, wie auch den Räthen, unter welchen sie stehen, als ihren Vorgesetzten, Achtung und Folgsamkeit schuldig. Sie können von der vorgesetzten Behörde wegen Dienstvernachlässigungen in Ordnungsstrafen genommen, nach Befund der Umstände suspendirt, und gegen sie gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden.

Auch in den Rhein-Provinzen soll die Untersuchung

der Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten nach den Vorschriften der allgemeinen Criminal-Ordnung vom 11ten December 1805, und den nach ihrer Publication ergangenen Erläuterungen und nähern Bestimmungen geführt werden, desgleichen auch in allen andern Provinzen des preußischen Staats, in denen das allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt worden.

Kabinetsorder vom 6ten März und 5ten September 1821.

In Betreff der Theilnehmer, oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art, ist durch die Kabinetsorder vom 12ten April 1822 bestimmt worden, daß der Minister des Innern und der Polizei den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben soll, und rücksichtlich der Entlassung solcher Beamten der Administration und der Justiz festgesetzt, daß nur diejenigen, die ein Königliches Patent erhalten, nach vorgängiger vom Könige genehmigter Beschließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, schon nach einem Beschlusse im Staats-Ministerio von ihren Aemtern entsetzt werden können. Die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten, ist durch die Kabinetsorder vom 21sten Februar 1823 vorgeschrieben worden.

Den Ober-Präsidenten steht es frei, einzelne der ihnen untergeordneten Beamten wegen Pflichtwidrigkeiten, Dienstvernächlässigungen, oder unsittlichen Lebenswandels, nach vorheriger Ermittelung eines richtigen und überzeugenden Thatbestan-

standes von dem Dienste zu suspendiren, oder es zu veranlassen, daß die gerichtliche Untersuchung wider sie eingeleitet werde.

Instruction für die Ober-Präsidenten, vom 23sten Oktober 1817. §. 6.

Bei den Regierungen müssen alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten in der Versammlung des Plenums vorgetragen und berathen werden.

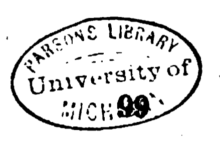
Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen, vom 23sten Oktober 1817. §. 4. Nr. 6.

Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Officianten Regreß- und Injurien-Klagen, aus Veranlassung seines Amtes, angebracht, oder gegen Kassen-Bediente des Regierungs-Ressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungs-Officianten eine fiskalische, oder Criminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Executor muß das Notificatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungs-Officianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung ein-

leiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Officiant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seines Wohnortes vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben, gleichfalls benachrichtiget werden. Auch bei Versiegelungen des Vermögens, oder Nachlasses von Regierungs-Officianten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amts-Acten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Acten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Versiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Officiant zwar an sich ein Justiz-Bedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden, vom 26sten December 1808. §. 47.

Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen, oder gar absichtlich



verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz, oder andere Privat-Leidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjecte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privat-Leben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, sollen aber auch mit Discretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr, oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet, und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Jeder Vorgesetzte soll vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wekken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen, vom 23sten Oktober 1817. §. 38.

§. 87.

Wie in der Regel alle Civil-Officianten, müssen auch die Kassen-Beamten, wenn sie den Heiraths-

Consens nachsuchen, eine bestimmte Erklärung darüber abgeben, mit welcher Summe sie ihre künftige Frau in die Wittwen-Kasse einkaufen wollen, und sind die Behörden angewiesen, darauf zu sehen, daß diejenigen Officianten, welche in Folge obiger Erklärung den Heiraths-Consens erhalten, sich nach vollzogener Heirath auch wirklich der Wittwen-Kasse assoclliren; so wie den Behörden auch obliegt, die Einrichtung zu treffen, daß die Beiträge sämmtlicher, bei der Wittwen-Kasse associirten Officianten durch Abzüge aus ihrem Gehalte berichtigt, und sogleich directe aus den Staats-Kassen an die Wittwen-Kasse abgeführt werden. Nur den geringern Civil-Officianten, namentlich den Gerichts-, Polizei-, und Amtsdienern, und andern dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Rthlr. jährlicher Diensteinnahme haben, kann der Consens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staats-Fonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden. Dies gilt auch bei denjenigen Civil-Beamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur Statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht regelmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können.

Kabinetsorder vom 17ten Juli 1816.

Declaration vom 8ten September 1817.

Was bei Versicherung van Pensionen zu beobachten, darüber spricht sich die im Anhange mitgetheilte

Information über die allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalten aus.

Ueber die den Hinterbliebenen Königlicher Beamten und Pensionairs zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale und -Monate, und daß auf allgemeine Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen, bestimmt die Kabinetsorder vom 27sten April und 27sten Mai 1816, und 15ten November 1819 das Nähere.

§. 88.

In wiefern die Staatsdiener zu den Gemeinlasten herangezogen werden können, ist durch das in dieser Hinsicht unter dem 11ten Juli 1822 erlassene Gesetz festgestellt.

Sechste Abtheilung.

Von den Obliegenheiten der Rendanten und Kassen-Beamten.

---

§. 89.

Die Kassen-Beamten müssen, wie bereits §. 67. und 68. gesagt worden, vor ihrer Ansetzung den ihnen vorgelegten Eid ablegen, und die gehörige Caution bestellen.

§. 90.

Da auch nach §. 71. einem neu angehenden Rendanten beim Antritt der ihm anvertrauten Administra-

tion, alles gehörig übergeben werden muß; so hat sich derselbe, bei der Uebergabe sämmtliche Gelder und Sachen, und zwar mittelst einer Specification, ganz genau übergeben zu lassen, damit er dabei nicht Schaden leide; sich auch eine bestimmte Anweisung und Instruction über seine Dienstverrichtungen auszuwirken.

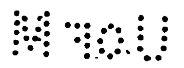
Nach dem allgemeinen Landrecht 2ter Theil, 20ster Titel, §. 447. (im anliegenden Auszug §. 86.) soll derjenige, der eine Kasse übernimmt, ohne daß ihm selbige übergeben worden, für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers haften.

Die Uebergabe einer Kasse erfolgt auf Grund der Kassen-Abschlüsse, oder -Extracte. Sowohl der abgehende Rendant, oder dessen Erben, als der neu angestellte, müssen das bei der Abnahme und Uebergabe geführte Protocoll unterschreiben, und hat der neu angehende Rendant hauptsächlich sein Augenmerk auf die etwanigen Reste zu richten, solche nach den darüber besonders anzulegenden speciellen Nachweisungen, und den Kassen- und Quittungs-Büchern zu prüfen, und demnächst wo möglich von den Restanten über die Rückstände sich Anerkenntnisse zu verschaffen.

§. 91.

Da die Rendanten nur Administratoren der ihnen zur Berechnung anvertrauten Gelder und Sachen sind, so stehet ihnen nicht frei, damit willkührlich zu schalten und zu walten; sondern sie müssen alles treulich auf den Tag so berechnen, wie es wirklich eingekommen und ausgegeben worden, und sich dabei genau nach den ihnen dabei ertheilten Vorschriften richten.

Sie dürfen also weder zu ihrem Privat- noch An-



derer Nutzen davon etwas nehmen und verwenden. Weder durch eigenes noch Anderer Thun, oder Lassen, der ihnen anvertrauten Administration Schaden zufügen, auch eben so wenig andere Münz-Sorten, oder Sachen berechnen, als sie vorschriftsmäßig wirklich empfangen und ausgegeben haben, um sich nicht der Treulosigkeit und des Betrugs schuldig zu machen.

Siehe §. 42.

§. 92.

Von den in Verwahrung habenden Beständen, dürfen die Kassen-Officianten ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde nicht das geringste ausleihen, noch weniger aber selbst benutzen.

Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 6.
Auszug aus dem Landrecht §. 69., woraus auch die darauf bestimmte Strafe zu ersehen ist.

§. 93.

Auch dürfen die Kassen-Bedienten fremde Gelder, sie mögen ihnen selbst, oder andern Personen gehören, nicht in dem Kassen-Lokale aufbewahren; noch die Bestände der Kasse in ein anderes, als dazu bestimmtes Behältniß niederlegen; ingleichen auch keine bereits zur Kasse gebrachten Gelder wieder herausnehmen.

Auszug aus dem Landrecht §. 57. 58.

§. 94.

Eben so wenig dürfen Kassen-Beamten bei Einziehung der Abgaben das Publicum weder vorsätzlich drücken, noch, unter was für Vorwand es sei, mehr erheben als vorgeschrieben worden. Sie dürfen auch denen, an die sie etwas zu bezahlen angewiesen worden, keine unbefugte Abzüge machen, so wie sie Nie-

mandem angewiesene und bereitliegende Gelder vorsätzlich und aus wucherlichen Absichten vorenthalten dürfen.

Wegen der darauf gesetzten Strafe, siehe das Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 5., und den Auszug aus dem Landrecht §. 52 bis 56. incl. 66. 67. 68.

§. 95.

Der Rendant darf Keinem, der etwas zur Kasse zu bezahlen schuldig ist, ohne gehörige Autorisation damit nachsehen, mithin keine Reste aufschwellen lassen. Er ist vielmehr verbunden, wenn die Gelder, die er zu erheben angewiesen ist, nicht zur rechten Zeit, und ungeachtet der an die Debenten erlassenen gütlichen Erinnerung, eingehen, davon sofort der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit solche ohne den geringsten Verzug executivisch beigetrieben werden können, und ihm deshalb nichts zur Last gelegt werden könne.

Namentlich ist es der 2ten Abtheilung der Regierungen zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen und keine Reste geduldet werden.

Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23sten Oktober 1817. §. 20. (S. oben §. 57.)

Die Rendanten sind demnach gehalten, entweder zu den vorgeschriebenen Terminen, oder, wenn solche nicht festgesetzt sind, am Schlusse eines jeden Monats mit dem Kassen-Extract, oder -Abschluß, der vorgesetzten Behörde die Restnachweisungen einzureichen.

In Fällen, wo bei Debenten wirkliche Zahlungsunfähigkeit eintritt, muß, unter Einreichung legaler und gehörig attestirter Beweise darüber, die Niederschlagung der Reste nachgesucht werden.

Wenn ein Rendant, oder Kassen-Bedienter sich in seiner Rechnungs-Führung nachlässig und unordentlich beweist, den Contribuenten, ohne gehörige Autorisation, Nachsicht giebt, Reste aufschwellen läßt, und bei deren Herbeischaffung nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und den nöthigen Fleiß beweiset; so soll er nach dem Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 9. den jedesmal durch seine Schuld entstandenen Schaden ersetzen; demnächst aber sollen ihm nach Beschaffenheit der Umstände, seine Fehler ernstlich verwiesen, oder er soll deshalb zu einer Geld-Strafe condemnirt, wenn er sich aber incorrigibel erweiset, translocirt, oder auch seiner Bedienung entlassen, und wenn sich ausserdem gravirte Umstände hervorthun, und der Schaden nicht ersetzt werden kann, sogar mit einer verhältnißmäßigen Leibes-Strafe belegt werden.

Nach der Instruction von prompter Beförderung des Rechnungs-Wesens vom 13ten Februar 1770. §. 4., sollen durchaus keine Reste gestattet werden, widrigenfalls solche dem Rendanten schlechterdings zur Last bleiben sollen; es sei denn, daß er die Rest-Designationen zur rechten Zeit und gehörigen Orts übergeben hat.

Da die Staats- und andern öffentlichen Kassen, denen gleiche Rechte zustehen, was die fortlaufenden Lasten und Pflichten betrifft, bei Concursen

nur in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet, das Vorzugsrecht der zweiten Klasse genießen, so bleibt es um so mehr Pflicht der Rendanten, auf Beitreibung der schuldigen Abgaben zu dringen, weil sie in solchen Fällen wegen des etwa durch ihre Säumniß entstehenden Schadens der Kasse gerecht werden müssen.

Allgemeine Gerichtsordnung 50ster Titel, §. 356—359., in dem Auszuge §. 113—116.

Was das allgemeine Landrecht in Hinsicht der durch die Schuld eines Kassen-Beamten zur Ungebühr angeschwollenen Reste verordnet, siehe den Auszug §. 72.

§. 96.

Ueber alle eingehende Gelder müssen sich die Rendanten von denjenigen, die solche zur Kasse liefern, specifike, mit dem Datum, an welchem das Geld zur Kasse gebracht, und mit ihren Unterschriften versehene Sorten-Zettel über die Münzsorten, worin die Zahlung geschehen ist, geben lassen, um damit bei den monatlichen Kassen-Revisionen ihre Einnahme in Ansehung der Münzsorten zu justificiren. In den darüber ausgestellten Quittungen müssen, so wie in den Ausgabe-Quittungen, die Münzsorten, worin die Zahlung geschehen, bemerkt werden.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §. 17.

In Betreff der von einzelnen Dorfschaften erhobenen Abgaben, müssen die Sorten-Zettel von den Schulzen unterschrieben seyn; so wie auch den von den Special-Kassen an die Haupt-Kassen einzusenden-

den Ueberschüssen eine Nachweisung über die Münzsorten, in welchen sie eingesandt werden, jedesmal beigefügt werden muß.

§. 97.

Von den Staats- und andern öffentlichen Papieren, welche die Kassen einnehmen und in Zahlung ausgeben und versenden, sollen sie eine besondere Annotation in Ansehung der Summen und Nummern, die auf solchen enthalten, führen, damit, im Fall dergleichen verloren gehen, daraus sogleich die Data zuverlässig suppeditirt werden können.

Nach dem in der Verordnung vom 9ten December 1776 erwähnten Rescript vom 26sten November desselben Jahres, sollen die Rendanten, die solches unterlassen, für den daraus erwachsenen Nachtheil mit verhaftet seyn.

Ueber das bei einer Kasse über Staats-Papiere zu führende Register, siehe §. 133.

§. 98.

Die Einnahme des einen Jahres darf, bei Strafe der Kassation, nicht mit der des andern melirt werden, weil dergleichen Präcipirung künftiger Jahres-Gefälle zu Deckung und Bestreitung der vorjährigen, einen wirklichen Defect involviret.

Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 7.

Bei Kassen, wo der Fall eintritt, daß sie schon neue Einnahmen für das folgende Jahr haben, ehe die Einnahme des laufenden, oder verflossenen Jahres abgeschlossen werden kann, müssen erstere in den Büchern des neuen Jahres eingetragen werden, damit die Einnahme des einen Jahres nicht mit

der des andern Jahres melirt werde; welches auch in Ansehung der Ausgaben zu beobachten ist.

§. 99.

Die Quittungen über sämmtliche bei den Kassen einkommende Gelder, müssen von dem Rendanten und dem Controlleur unterschrieben werden. Dieses ist auch bei den Post-Scheinen zu beobachten, welche überdies noch mit dem Kassen-Siegel besiegelt werden müssen.

Daß die Post-Scheine mit dem Kassen-Siegel versehen werden sollen, ist durch die Verordnung vom 15ten Juli 1773 vorgeschrieben worden.

Die Quittungen über die bei der Kasse mit der Post eingegangenen Gelder, müssen mit der nächsten Post abgesendet werden.

§. 100.

Es ist den Rendanten nicht erlaubt, sich Quittung ohne Bezahlung geben zu lassen, noch Rückscheine dagegen zu ertheilen.

Rescript vom 7ten Mai 1777.

§. 101.

Eben so wenig dürfen sie eher Quittungen ertheilen, bis sie die Gelder wirklich empfangen und zu Buche gebracht haben; auch muß jedesmal unter den Quittungen bemerkt werden, auf welcher Seite des Manuals und des Kassen-Buchs die Gelder in Einnahme stehen.

§. 102.

Da in der Regel auch in allen Quittungen die Summen der empfangenen Gelder mit Buchstaben geschrieben seyn müssen, so hat der Rendant dieses nicht nur bei den von ihm auszustellenden Quittungen zu

beobachten; sondern auch keine andere Quittungen über zu bezahlende Gelder anzunehmen, als bei welchen dieses beobachtet worden.

§. 103.

Wenn eine Quittung verloren gegangen, und an deren Stelle eine andere nöthig ist, so müssen die Rendanten zwar solche geben, jedoch zu ihrer Sicherheit darauf das Wort Duplicat setzen, solches auch im Buche bemerken, und sich über die verloren gegangene Quittung einen Mortifications-Schein ertheilen lassen und aufbewahren, damit sie deshalb nicht in Schaden oder in Unannehmlichkeiten gerathen.

§. 104.

Bei Erhebung und Auszahlung der Gelder müssen sich die Rendanten genau nach dem ihnen zugefertigten Etat, oder den Hebe-Registern, Repartitionen rc. richten, und schlechterdings nichts, ohne erhaltene Vorschriften, einheben und ausgeben. Auf diese Weise wird jede Post entweder durch den Etat, oder durch besondere Order, sowohl in der Einnahme als Ausgabe justificirt.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §. 4.

Instruction von prompter Beförderung des Kassen- und Rechnungs-Wesens vom 13ten Februar 1770. §. 12.

Wenn Fälle eintreten, wo Gelder ohne vorher gemachte Anzeige bei der Kasse eingehen, so müssen solche zwar angenommen, die Behörden aber sofort davon in Kenntniß gesetzt und um eine Order zur Vereinnahmung ersucht, und bis diese eintrift, jene Gelder in dem Asservations-Buche (S. §. 135.)

notirt werden; auch muß in solchen Fällen der Rendant sich von dem Einzahler ein besonderes Attest darüber geben lassen, auf wie hoch sich die eingezahlte Summe belaufen hat.

§. 105.

Sind die von der Behörde an die Kasse erlassenen Anweisungen über Einnahme, oder Ausgabe, mangelhaft, so müssen sie, um jeder Ausstellung bei der künftigen Rechnungs-Revision vorzubeugen, von dem Rendanten mit den erforderlichen Bemerkungen und der Bitte um Vervollständigung remittirt werden.

Was in Hinsicht der Ausfertigung von Kassen-Anweisungen zu beobachten, ist §. 52. erwähnt worden.

§. 106.

Unter den etatsmäßigen Ausgaben, die der Rendant ohne weitere Order bezahlen darf, sind jedoch nur fixirte Ausgaben, als Besoldungen, oder solche, worüber er Anweisung zur jährlichen Bezahlung erhalten, nicht aber solche, wozu im Etat nur eine gewisse Summe (als z. B. zu Bauen, Remissionen, Diäten und andern unbestimmten Ausgaben) ausgesetzt ist, zu verstehen. Keine Ausgaben letzterer Art darf der Rendant eher gegen Quittung machen, bis er dazu eine besondere Anweisung, die nicht auf mehrere zu bezahlende Posten zugleich gerichtet seyn muß, von seiner vorgesetzten Behörde erhalten hat.

Nach dem Rescript vom 29sten Oktober 1773. sollen die Rendanten sich genau nach dem Etat richten, und sich bemühen, mit den darin festgesetzten Quantis die vorkommenden Ausgaben zu bestreiten, wenigstens nicht mehr auszuzahlen, als worüber sie ausdrückliche Genehmigung erhalten ha-

ben. Wenn aber Umstände vorkommen, welche eine Ueberschreitung des Etats nothwendig machen, so muß darüber zuvor der vorgesetzten Behörde Anzeige gemacht, und es dieser überlassen werden, im Fall sie nicht ermächtigt ist, die Approbation selbst zu ertheilen, diese höhern Orts nachzusuchen. In pressanten, nicht vorher zu sehenden Fällen, wo Aufschub üble Folgen veranlassen könnte, soll zwar etwas über den Etat ausgegeben werden können, ohne daß diese Ausgabe, bei ohnfehlbarer Verantwortung, nicht gemißbraucht werde; jedoch über dergleichen Posten sofort und ohne zu säumen, die Approbation nachgesucht werden, und damit dieser Verordnung genau nachgelebt werde, so soll, wenn die Ausgabe ohne Approbation geschehen, nicht nur keine Decharge nachher darüber ertheilt, sondern es sollen auch alle, nicht mit speciellen Approbationen justificirte, über den Etat vorkommende Plus-Ausgaben bei der Rechnung defectirt, und die Rendanten, für jede ohne Approbation geleistete Zahlung mit einer Strafe belegt werden.

Siehe §. 53 und 54.

Die Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen, vom 23sten Oktober 1817. §. 20., bestimmt ausdrücklich, daß die 2te Abtheilung derselben zwar innerhalb der Grenzen der bestätigten Etats über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen kann; sie aber dabei haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssige und unnöthigen Ausgabe vermeiden, und auf angemessene Ersparungen,

besonders bei den öffentlichen Bauen und Anlagen, bedacht seyn muß. Niemals aber darf sie sich Etatsüberschreitungen, oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigung erlauben, und sind dafür die Departements- und Kassen-Räthe, ingleichen der Director der Abtheilung und der Präsident besonders verantwortlich. In welchen Fällen den Ober-Präsidenten die Befugniß ertheilt worden, Namens des betreffenden Ministerii, oder sofern mehrere Ministerien concurriren, Namens derselben, ohne besondere Anfrage bei ihnen, die Regierungen mit den nöthigen Anweisungen und Genehmigungen zu versehen, ist in der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 23sten Oktober 1817. §. 5. angegeben worden.

§. 107.

Eben so wenig, als bei Staats-Kassen, dürfen bei solchen Kassen, über welche sich der Staat die Aufsicht vorbehalten hat, andere, als die im Etat bestimmten Zahlungen, und auch diese nur auf ausdrückliche Anweisung des Kassen-Curatorii geleistet werden. Kommen bei solchen Kassen-Ausgaben vor, die den Etat überschreiten, so muß die Genehmigung zur Verausgabung von der die Aufsicht führenden Staatsbehörde eingeholt werden.

§. 108.

Ehe die Rendanten Gelder auszahlen, müssen sie solche zu Buche bringen, und alles in Händen haben, was zur Justificirung der Ausgabe nöthig ist. Sie müssen ferner darauf sehen, daß die Quittungen den

Be-

Betrag nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Worten wiederholt; die Münz-Sorten; den Namen der zahlenden Kasse; die Angabe, wofür die Zahlung geleistet wird; den Ort, den Tag und das Jahr, wo die Zahlung geschehen, und den deutlich und eigenhändig unterschriebenen Namen und Stand des Ausstellers, enthalten. Im Fall aber dieser des Schreibens unerfahren wäre, so muß die Quittung von ihm mit drei † eigenhändig bezeichnet, und von einer in Eid und Pflicht stehenden, oder sonst bekannten glaubwürdigen Person bescheiniget werden, daß er solche eigenhändig, Statt seines Namens Unterschrift gemacht habe. Ueberhaupt ist zu rathen, sich wider alle Ansprüche in Sicherheit zu setzen.

Soll das Geld auf ausdrückliches Verlangen desjenigen, auf den die Anweisung lautet, von einem Andern erhoben und darüber quittirt werden, so muß der erstere diesen mit einer gültigen Vollmacht versehen, und solche bei der Quittung des Erhebers zurück behalten werden.

Die von weiblichen Personen ausgestellten Quittungen, müssen von einem Geschlechts-Curator mit unterschrieben seyn.

Die Bescheinigung der erfolgten Bezahlung an Handwerksgesellen, oder Tagelöhner, geschieht größtentheils von Handwerksmeistern, oder von den Personen, welche die Aufsicht dabei führen. Jedoch ist bei Quittungen der Handwerker darauf zu achten, daß sie solche nicht mit der üblichen Formel: „zu Dank empfangen" unter ihrer Liquidation selbst hinstellen, was oft bei Revision der Rechnungen zu Erinnerungen Anlaß giebt, sondern

daß sie über die auf Grund ihrer Liquidation erhaltene Zahlung eine förmliche Quittung, unter Beobachtung der oben angegebenen Erfordernisse, ausfertigen.

Mosaischen Glaubens-Genossen sind bei rechtlichen Willenserklärungen hebräische Unterschriften durchaus untersagt, weshalb sie sich, nach Analogie, auch bei Quittungen nur der deutschen und lateinischen Schriftzüge bedienen müssen; wenn sie aber gar nicht schreiben können, so sind sie den übrigen Staatsbürgern, welche sich in diesem Falle befinden, gleich zu achten.

Edict vom 11ten März 1812. §. 2.

§. 109.

Interims-Quittungen, sogenannte Recipisse, Post- und Botenscheine, sind keine gültige Beweise über geleistete Zahlungen, daher es Sache der Rendanten bleibt, wenn sie dergleichen zu einstweiliger Sicherheit angenommen haben, dafür Sorge zu tragen, daß die vorschriftsmäßigen Quittungen eingeliefert werden.

§. 110.

Wenn von den nach dem Etat zu bezahlenden Besoldungen und Pensionen, einige während des Etats-Jahres, es sei durch Sterbefälle, oder auf irgend eine andere Art vacant werden; so darf der Rendant davon weder deren Nachfolger in der Erhebung, noch sonst jemanden, etwas davon eher auszahlen, als bis er dazu besondere Order und Anweisung hat.

Auch darf er die Gehalte und Pensionen nicht eher, als bis das Quartal, oder der Monat, je nachdem solche quartaliter, oder monatlich bezahlt werden, eingetreten ist, bezahlen.

Was deshalb wegen Kassen-Vorsteher verordnet worden, siehe §. 44.

§. 111.

Bei den im Civil-Dienste, auf Grund von Invaliden-Versorgungs-Scheinen angestellt werdenden Militairs, selbst wenn letztere in den vollzogenen Etats namentlich aufgeführt stehen, müssen die Kassen, aus welchen solche ihr Gehalt erheben, die Invaliden-Versorgungs-Scheine denjenigen Rechnungen als Justificatorien beifügen, in welchen diese Personen zum erstenmale vorkommen.

Verfügung der Ober-Rechnungskammer vom 6ten Mai 1818.

§. 112.

Keine Kasse darf ein bewilligtes Gehalt, eine Gehalts-Verbesserung, eine Pension, oder ein Gnadengeschenk, eher auszahlen, bis der Empfänger, durch geschehene Vorzeigung der Quittung bewiesen hat, daß er die dafür etwa zu erlegende Chargen-, Stempel- und Kanzlei-Gebühren, oder Avencements-Abzüge und Receptur-Gelder rc., bezahlt habe, widrigenfalls die Rendanten, die solches nicht beobachten, dafür haften, und zu deren Erlegung aus eigenen Mitteln angehalten werden sollen.

Chargen-Kassen-Reglement vom 30sten Mai 1765. §. 2. 3.

Rescript vom 13ten Oktober 1767.

Verordnungen vom 11ten Februar und 12ten August 1790.

Was die laufenden Beiträge sämmtlicher, bei der Wittwen-Kasse associirten Officianten betrifft, so sollen selbige durch Abzüge aus ihrem Gehalte berichtigt,

und sogleich directe aus den Staats-Kassen an die Wittwen-Kasse abgeführt werden.

Kabinetsorder vom 17ten Juli 1816.

§. 113.

Bei Pensions-Quittungen ist besonders darauf zu sehen, daß solche ausser dem Geldbetrage, der Münzsorte, der Zeit, für welche die Pension gezahlt worden, dem Charakter des Empfängers, der, wenn er Militair gewesen ist, den Truppentheil, bei dem er gestanden, angeben muß, auch noch die Special-Kasse, aus welcher, und die Haupt-Kasse, für deren Rechnung die Pension erhoben wird, enthalten. Ueberdies muß die Pensions-Quittung mit einem, von der Ortsobrigkeit, oder einem öffentlichen Beamten ausgestellten Lebens-Atteste, und mit der Bescheinigung versehen seyn, daß der Pensionair an dem Orte der Ausstellung wohnhaft sei; so wie bei einer Wittwe, oder ledigen Frauensperson, daß sie sich noch in dem Wittwen-, oder ihrem ledigen Stande befinde. Bei dem Absterben eines Pensionairs, muß der vorgesetzten Behörde darüber unverzüglich Anzeige gemacht, und der Kasse, für deren Rechnung die Pension bisher gezahlt worden, der Todtenschein eingesandt werden. Ist die zahlende Kasse zugleich die rechnungslegende, so muß sie bei Ablegung ihrer Jahresrechnung den Todtenschein der letzten Quittung beifügen, und war der Pensionair ein Militair-Beamter, dieses sodann auch in Betreff der ungültig gewordenen Anweisung der vorgesetzten Militair-Behörde beobachten.

Ist die Pension Kindern bis zu einem gewissen Alter ausgesetzt, so muß die Mutter in curatorischem Beistande, und der Vormund die Quittung gemein-

schaftlich ausstellen, und dieselbe ausser mit dem Lebens-Atteste, auch noch mit der Bescheinigung des Alters der Kinder versehen seyn; so wie es der Kasse obliegt, in der Rechnung das Jahr anzugeben, bis zu welchem die Pension den Kindern bewilligt worden ist.

Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.

Stempel-Tarif vom 7ten März 1822, unter dem Artikel: Atteste.

§. 114.

Da nach der Kabinetsorder vom 27sten April 1816, den Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Collegio gehören, oder bei demselben arbeiten, ausser dem Sterbemonate, jedesmal noch die Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate; und den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialischem Verhältnisse stehen, ausser dem Sterbemonate, noch die Besoldung für den nächsten Monat, und im Fall die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen, ohne besondern Kostenaufwand für die Staats-Kassen, erfolgen kann, auch für zwei oder drei Monate zugesichert worden ist, so muß der desfallsigen Quittung das Attest der competenten Gerichtsbehörde beigefügt seyn, daß der, oder die Empfänger, die wirklichen Erben des Verstorbenen sind.

Ein gleiches ist in Hinsicht derjenigen Quittungen zu beobachten, die von den Hinterbliebenen der Pensionairs ausgestellt werden, denen in Folge der Kabi-

netsorder vom 27sten Mai 1816 ausser dem Sterbemonate, noch ein Gnadenmonat bewilligt worden ist.

Da auch die Wittwen und Kinder, nicht aber andere Seitenverwandten derjenigen invaliden Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, welche ein Gnadengehalt bezogen haben, dieses in dem Falle, wenn der Invalide den ersten Tag des Monats erlebte, für den Manat, in welchem er gestorben ist, ausgezahlt erhalten sollen, so ist der darüber auszustellenden Quittung gleichfalls die oben erwähnte Bescheinigung beizufügen.

§. 115.

In Ansehung der Quittungen über Wartegeld, oder Inactivitäts-Gehalt, muß auch, wenn solches für einen bestimmten Zeitraum angewiesen worden, analogisch dasselbe beobachtet werden, was §. 110 und 113. über Besoldungen und Pensionen erörtert ist. Ausserdem muß jede Wartegelds-Quittung in der Regel noch mit dem Atteste einer beglaubten Person versehen seyn, daß der Empfänger noch keine anderweitige Anstellung erhalten hat.

§. 116.

Die Quittungen über etatsmäßige Besoldungen und Pensionen, so wie überhaupt über alle zu leistende Zahlungen, müssen mit dem edictmäßigen Stempelbogen versehen werden, weil sonst darauf keine Zahlung erfolgen kann.

Das Gesetz wegen der Stempelsteuer, vom 7ten März 1822, durch das alle frühern, im ganzen Umfange der preußischen Monarchie, mit Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel, bestandene Stempelgebühren, namentlich auch die Einregistri-

rungsgebühren in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, und diejenigen Abgaben, welche Statt der Einregistrirungsgebühren im Bergischen eingeführt worden, abgeschafft sind, bestimmt, was für Stempel dazu genommen werden sollen.

Hiernach ist zu Quittungen über geleistete Zahlungen, sofern dieselben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, ein Stempelbogen von *Ein zwölftel Procent* des *Betrages*, worüber quittirt wird, erforderlich. Mithin ist der Stempelsatz

von	50	bis	200	Rthlr.	einschließlich	5	Sgr.
über	200	=	400	—	—	10	=
=	400	=	600	—	—	15	=
=	600	=	800	—	—	20	=
=	800	=	1000	—	—	25	=
=	1000	=	1200	—	—	1 Rth. —	=

und so weiter, bei einer Summe von 50 bis 200 Rthlr. einschließlich, um 5 Silbergroschen steigend, so daß z. B. zu einer Quittung über eine Summe über 5800 bis 6000 Rthlr. ein Stempelbogen von 5 Rthlr. beigebracht werden muß.

Der Quittungs-Stempel von *Besoldungen*, *Wartegeldern*, *Pensionen* und andern periodischen Hebungen aus öffentlichen Kassen, wird in der Regel nach dem *jährlichen* Betrage der Zahlungen berechnet. — Militair-Personen zahlen jedoch den Quittungs-Stempel von ihren Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und anderen Dienst-Emolumenten nur nach dem *monatlichen* Betrage der Zahlungen.

Naturalien, welche als Besoldungstheile, oder Dienst-Emolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anschlage bei Bestimmung des Quittungs-Stempels in Anrechnung.

Keines Quittungs-Stempels bedarf es zu Interims-Quittungen auf Partial-Zahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Haupt-Quittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden.

Ueberdies sind von dem Quittungs-Stempel frei, alle Quittungen über folgende Zahlungen:

a) Rückzahlung der von öffentlichen Kassen irrthümlich erhobenen Gelder;

b) Rückzahlung der für öffentliche Anstalten gemachten baaren Auslagen, sofern dafür keine Zinsen, oder andere Vortheile angerechnet werden;

c) Reisekosten in Dienstangelegenheiten, und unfixirte Diäten aus öffentlichen Kassen;

d) Gehalt und Diensteinkommen der im Felde stehenden, oder Dienstes wegen im Auslande befindlichen Angestellten;

e) Armengelder, Remissionen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln.

Quittirte Rechnungen sind in sofern wie Quittungen zu besteuern, als sie die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten.

Stempelpflichtige Quittungen müssen, auf Erfordern, innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

Die Berechnung, nach welcher die Stempelabgaben

zu entrichten sind, ist in preußischem Silbergelde, nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30sten September 1821 anzulegen. Demnach müssen alle in Golde, in fremdem Silbergelde, oder in anderen Währungen angegebenen Werthe, nach ihrem Betrage in preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen:

a) zehn Thaler in Golde, für eilf Thaler in Silbergelde angenommen;

b) für Conventionsgeld nach dem zwanzigguldden Fuße keine Aufgelder berechnet;

c) zwölf Gulden Reichsgeld nach dem vier und zwanzigguldden Fuße für sieben Thaler Silbergeld gerechnet; und

d) Einhundert eilf Mark hamburger Banco, sechs und funfzig Thaler Silbergeld gleichgesetzt werden.

Ist das vorschriftsmäßige Stempelpapier nach der Vorschrift des Gesetzes weder gebraucht, noch unter Beobachtung der Förmlichkeiten beigebracht, so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch ausserdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der gesetzmäßige, gebraucht, oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbogen zu ergänzen, und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten. Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als Einen Thaler, so wird die ordentliche

Stempelstrafe — ausser dem Fall bei Gesuchen, Beschwerde- und Bittschriften ꝛc. — dennoch zu Einem Thaler festgesetzt und erhoben.

Ist der Vorschrift entgegen, auf beglaubigten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen, der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zur Urschrift, oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden, so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von Einem halben Thaler zu ahnden.

Stempelmaterialien, welche, vor dem Verbrauche, durch Zufall oder Versehen verdorben werden, können der Regierung des Bezirks zum Ersatze liquidirt werden. Oeffentlichen Behörden steht dies für jeden Betrag zu; einzelnen Beamten und Privat-Personen aber nur, sofern der klar erwiesene Schaden Einen Thaler und darüber beträgt.

Bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden, in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung, blos aus einem unvermeidlichen Versehn geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß.

Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung des Finanz-Ministerii von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch durch besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- und Communal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche und polizeiliche Gewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stem-

C. Zu Seite 123.

Schema

zu einer

Stempelstrafliste.

No.	Namen der Contravenienten.	Worin die Contravention besteht.	Namen dessen, dem ein Strafantheil gebührt.	Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Decrets.	Summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe.

Antheil für den Entdecker des Straffalles.		Ueberschuß.		Bemerkungen 1) Ueber ergriffenen Recurs. 2) Ueber die Gründe etwaniger Rückstände u. s. w.
Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	



pelgesetze zu halten, und alle bei ihrer Amtsverwaltnng zu ihrer Kenntniß kommenden Stempel-Contraventionen von Amtswegen zu rügen.

In soweit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die angeordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen, sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde, von der bemerkten Contravention ungesäumt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Communal-Behörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen.

Die Behörden, welche nach den obigen Bestimmungen Strafen wegen Stempel-Contraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährlich den Auszug aus derselben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder, von welchen die Denuncianten Ein Drittheil erhalten, eben dahin zu bewirken.

Wie eine solche Stempelstrafliste anzulegen, weiset das beiliegende Schema C. nach.

Zur nähern Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes sind Stempel-Fiscäle angestellt, und mit besonderer Anweisung Seitens des Finanz-Ministerii versehen. Alle Behörden

und Beamten sind gehalten, ihnen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempel-Visitationen zu gestatten.

Stempel-Gesetz und -Tarif vom 7ten März 1822.

Mit dem Anfange des Jahres 1824 soll ausschließlich nur das neue Stempelpapier, mit dem, in dem Stempelzeichen unter Einem Thaler, in Silbergroschen ausgedrückten Werth in Umlauf gesetzt werden.

Verfügung des Finanz-Ministerii vom 28sten März 1822.

§. 117.

Alle Zahlungen müssen in der Regel in gangbaren Münzsorten geleistet werden, und dürfen die Kassen keine fremde oder verbotene Münzsorten annehmen, wenn sie nicht zu deren Annahme besonders angewiesen worden sind. Tritt der Fall ein, daß über den Werth gewisser Münzsorten höhern Orts Bestimmungen erlassen werden, so muß der Rendant, wenn die desfallsige Verfügung zu seiner Kenntniß kommt, auch ohne von seiner vorgesetzten Behörde dazu angewiesen worden zu seyn, die Bücher in Gegenwart des Kassen-Curators, oder der übrigen Beamten, und in deren Abwesenheit oder Ermangelung, im Beiseyn eines besonders dazu einzuladenden verpflichteten Officianten, unverzüglich abschließen, die Kassen-Bestände nachzählen und nach den Münzsorten specificiren, und sich über diese Verhandlung von den dabei gegenwärtig gewesenen Beamten ein Attest ausstellen lassen, und solches der Behörde zu seiner Legitimation einreichen. Die Verabsäumung dieser Vor-

sichtsmaaßregel kann den Rendanten nicht nur bei Ablegung der Rechnung in unangenehme Weitläuftigkeiten, sondern auch in den Nachtheil setzen, den durch die Reduction der in der Kasse etwa befindlich gewesenen Münzsorten entstandenen Verlust, aus dem Grunde, weil er den Beweis darüber später zu führen nicht vermögend ist, allein zu tragen.

Was in Betreff der Gold-Einnahme und Gold-Ausgabe, in letzter Hinsicht namentlich bei Besoldungen, zu beobachten ist, darüber spricht sich die Kabinetsorder vom 29sten Mai 1814 aus.

Das Edict in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, vom 13ten December 1811, und das Gesetz über die Münzverfassung, vom 30sten September 1821, enthalten das Nähere über die dem preußischen Staate eigenthümliche Gold-, Silber- und neue Scheidemünze. Daß letztere mit Ablauf der Jahres 1823 allgemein in Gebrauch kommen, und von da ab die fremde Silber- und Kupfer-Scheidemünze nicht blos ausser Cours gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten seyn soll, ist durch die Kabinetsorder von 22sten Juni 1823 verfügt worden.

Laut Kabinetsorder vom 25sten Oktober 1821, sollen alle fremde Münzsorten von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen seyn, es sei denn, daß in einzelnen Fällen, nach dem Ermessen des Staats-Ministerii, solches noch nachzulassen, und ist dasselbe autorisirt worden, für solche Fälle das Erforderliche ohne weitere Anfrage zu verfügen.

Ueber den Werth mehrerer fremder Geldsorten gegen preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edict vom 30sten September 1821, ist zur Belehrung des Publikums von Seiten des Staats-Ministerii eine Vergleichungs-Tabelle veröffentlicht worden.

Bekanntmachung vom 27sten November 1821.

§. 118.

Auch sollen die Kassen keine andere als edictmäßige Münzgewicht haltende Beutel und Rouleaux bei den Einnahmen in Courant annehmen.

Rescript vom 13ten März 1770.

Wie viel das preußische Courant, nach dem Münzfuße von 1764, an Gewicht halten soll, besagt die von dem Münz-Director Krönicke dem General-Directorio eingereichte Designation, welche mittelst Rescripts, vom 14ten Mai 1765 der Kurmärk. Kammer zugefertiget worden, und hierbei befindlich ist. Da jedoch durch den täglichen Gebrauch und die beständige Circulation das Geld an Schwere abnimmt, so trifft sich's wohl, daß solche zuweilen etwas leichter am Gewicht ausfallen, als in den Münzgewichts-Tabellen angegeben worden. Tritt dieser Fall ein, und ist das auf den Etiketten vermerkte Gewicht der Beutel und Rollen übrigens richtig angegeben worden, so müssen diese nachgezählt werden, um zu ermitteln, ob an dem Gelde kein Manco vorhanden, welches sodann der Einzahler zu tragen hat. Beutel und Rollen aber, die das auf den Etiketten bezeichnete Gewicht nicht halten, müssen sofort uneröffnet zurückgewiesen werden.

Was die bei kleinen Kassen eingehenden Zahlungen in losem Gelde anlangt, so muß solches täglich sortirt, in Beutel und Düten gepackt, diese mit der Summe, und der Sorte des Geldes, dem Gewicht und dem Namen der Kasse und des Orts bezeichnet, und gehörig versiegelt werden.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen müssen, nach den bestehenden Vorschriften, die einkommenden Gelder innerhalb drei Tagen kassenmäßig eingerichtet seyn.

§. 119.

Namentlich bei den Versendungen müssen die Gelder mit doppelten Beuteln und gehörigen Etiketten versehen, genau versiegelt, wenn die Summe es erheischt in Fässer verpackt werden, und das Petschaft rein ausgedruckt seyn.

§. 120.

Es ist keine Kasse gehalten, von der andern Kassen-Beutel anzunehmen, von denen der äussere Beutel abgezogen worden.

Nach dem Rescript vom 30sten November, und der Verordnung vom 13ten December 1781, soll derjenige, der sich dergleichen unterfangen möchte, nicht allein für das Manquement haften, sondern noch überdies empfindlich bestraft werden.

§. 121.

Was das Papiergeld anlangt, so können die Tresorscheine, insbesondere die Thalerscheine, gleichfalls in Summen von 50 und 100 Rthlr., jedoch zu Zahlungen im Orte nur unter Kreuz-Couvert von den Kassen verpackt, mit dem Gewichte bezeichnet und ausgegeben werden, wobei es dem Empfänger frei gestellt

bleiben muß, zur Stelle das Band zu lösen, und sich von der Richtigkeit des Inhaltes zu überzeugen.

§. 122.

Wenn ein Rendant bei zu leistenden Zahlungen, oder sonst bei Gelegenheit, Documente zur Aufbewahrung oder zum Unterpfande erhält, so muß er nicht ausser Acht lassen, bei deren Rückgabe sich eine Bescheinigung darüber geben zu lassen und diese bewahren, damit er dereinst nicht deshalb in Anspruch genommen werden könne, oder Unannehmlichkeiten und Weitläuftigkeiten ausgesetzt sei.

§. 123.

Ist mit einer Kasse zugleich ein Depositorium verbunden, so muß die Verwaltung desselben nach Anleitung der Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783 geführt, und die darüber etwa besonders ertheilte Instruction genau befolgt werden. (S. §. 52 und 134.)

§. 124.

Die Kassen und Institute, welche Gelder zinsbar belegen wollen, müssen dazu die erforderliche Approbation nachsuchen, und auf keine andere Art, als unter Beobachtung der deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Anweisungen Gelder ausleihen. Ist dies geschehen, so sind die Rendanten nicht nur verbunden, für die pünktliche Einziehung der Zinsen Sorge zu tragen, sondern auch darüber zu wachen, daß die Sicherheit des Kapitals nicht gefährdet werde.

Nach dem Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 18. soll derjenige, der ohne vorherige Anfrage und Approbation Gelder ausleiht, nicht nur für die eigenmächtig ausgeliehenen Gelder, nebst Zinsen,

sen, ex propriis haften, sondern noch ausserdem mit willkührlicher Strafe belegt werden.

Siehe auch §. 43.

§. 125.

Ein Hauptgeschäft der Kassen-Beamten, ist die Führung der nöthigen Bücher über Einnahme und Ausgabe, deren Einrichtung die Umstände näher bestimmen. Diese müssen jährlich, mit dem Anfange des neuen Rechnungsjahres, neu angefertiget, so wie die Rechnungen jährlich abgeschlossen werden. Gewöhnlich bestehen diese Bücher in einem Manual und einem Journal, und dienen die übrigen bei einer Kasse zu führenden Bücher mehr zur Controlle, und zu einer deutlichern Uebersicht des Zustandes der Kasse und der vorhandenen Bestände.

Wenn ein Rendant im Laufe des Jahres abgeht, und er, oder dessen Erben, bis dahin eine besondere, sogenannte Stück-Rechnung ablegen (S. §. 224.); so müssen auch die von ihm geführten Bücher besonders abgeschlossen, von dem neuen Rendanten neue Bücher angefangen und bis zum Schluß des Jahres geführt werden.

§. 126.

Das Manual hat einen sehr wichtigen Zweck, und ist dasjenige Buch, worin alle Einnahmen und Ausgaben nach dem Etat rechnungsmäßig, und nach dessen verschiedenen Titeln abgetheilt, eingetragen, auch die dazu gehörigen Abzüge bemerkt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, zerfällt das Manual in der Regel in zwei Theile, von welchen

der 1ste Theil die Einnahmen und Ausgaben in

folle nach den Titeln des Etats nachweist, und über beide die Recapitulation enthält;

der 2te Theil diese Einnahmen und Ausgaben nach Branchen und Personen zergliedert.

Bei jedem Titel muß das Debet, welches der Etat, oder die Verordnungen angeben, eingetragen werden, damit man daraus gleich sehen könne, was einkommen soll, was eingekommen ist, und was noch restirt; ingleichen, was ausgegeben werden soll, ausgegeben ist, und noch ausgegeben werden muß.

Bei Eintragung der Ausgaben muß die Absonderung derselben nicht nur nach den Titeln, sondern auch nach den verschiedenen Unterabtheilungen stets beobachtet werden, um eine jede besondere Gattung für sich vor Augen zu haben, und Undeutlichkeiten und Vermengungen zu verhüten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jedem Titel und dessen Unterabtheilungen ein gewisser Raum gegeben werden muß, um in dem Laufe des Jahres die einzelnen Posten gehörigen Orts eintragen zu können.

Das Manual muß sehr reinlich gehalten, und in demselben nichts, am wenigsten aber eine Zahl radirt werden. Im Fall in dieser Hinsicht ein Schreibfehler zu verbessern nöthig ist, so müssen die falschen Zahlen jedoch so, daß sie noch erkennbar bleiben, durchstrichen, und die richtigen darüber gesetzt werden.

Bei Kassen, wo, ausser dem Rendanten, ein Controlleur und Kassirer angestellt sind, wird neben dem Manual und Journal (§. 127.) auch noch ein Kassen-Buch geführt, das dem Journale gleich ist (§. 128.). In diesem Falle führt der Controlleur das Manual, welches zugleich zur Controlle dient, um nicht zwei

einander gleiche Bücher, der Rechnung ähnlich, führen zu dürfen.

Am bequemsten ist es, das Manual so zu führen, daß es zugleich als Concept zur Rechnung dienen kann. Sind viele extraordinaire Gelder zu berechnen, so muß auch davon ein besonderes Manual geführt werden, damit diese nicht mit den ordinairen Geldern vermischt werden.

Die Rendanten, welchen mehrere Kassen anvertraut worden, müssen von jeder ein besonderes Manual halten.

Bei Kassen, wo die Einnahme sich auf Tarifs, Zoll-Rollen, oder Taxen gründen, werden monatliche Manualia, nach den vorgeschriebenen Formularen, worin die Einnahme, so wie sie täglich geschieht, eingetragen wird, geführt, die dann am Schlusse des Monats abgeschlossen werden, und zum Belag der Rechnung dienen.

§. 127.

In das Journal, oder Tagebuch, werden den bekannten, allgemeinen Vorschriften, so wie der Natur der Sache selbst gemäß, die täglichen Einnahmen und Ausgaben, so wie sie nach einander geschehen, Tag für Tag eingetragen, und zwar auf der einen Seite die Einnahme, auf der andern die Ausgabe.

Bei einigen Kassen, wo die Einnahmen viele, die Ausgaben aber nur wenige Seiten des Tages, oder Monats durch, in den Büchern ausfüllen, werden zur Vermeidung der vielen unnützen Ausgabe-Seiten, und der unnöthigen Verstärkung des Buchs, zwei Journale, nämlich eins von der Einnahme, und das andere von der Ausgabe, geführt, welches im umgekehr-

ten Falle, wo die Ausgabe weit mehr Seiten, als die Einnahme ausmacht, gleichmäßig zu beobachten ist.

Das Journal, welches alle Posten chronologisch fortlaufend aufnimmt, muß bei einer jeden Post darthun, in welches der übrigen bei der Kasse geführten Bücher, es sei Manual, Abrechnungs- oder Conto-Buch ꝛc., sie übertragen, und in welchem sie wieder zu finden ist. Es bleibt daher Bedingung, daß der Führer des Journals bei einer jeden Post der Einnahme oder Ausgabe, in der Kürze bemerkt, in welchem der andern Bücher und an welchem Orte sie darin vorkommt.

Das Journal zerfällt in folgende Rubriken, sowohl für die Seite der Einnahme, als für die der Ausgabe: 1) laufende Nummer; 2) Monat und Datum; 3) Benennung des Gegenstandes; 4) Angabe der Münzsorten, ob Gold, Silbergeld, Papiere u. s. w., und zwar für jede Gattung eine besondere Rubrike; 5) der Gesammtbetrag; 6) Namen und die Seite der übrigen Bücher, in welchen die Post wieder zu finden ist.

Das Journal, als das Haupt- und Special-Buch von sämmtlichen bei der Kasse vorkommenden Einnahmen und Zahlungen, sowohl in baarem Gelde, als durch Anrechnung, ausschließlich der Abzüge, muß jedesmal vom Rendanten geführt werden, und vertritt bei kleinen Kassen zugleich die Stelle des in §. 128. erwähnten Kassen-Buchs, welche Benennung es mitunter dann auch führt.

Kommen bei einer Kasse, ausser der Einnahme und Ausgabe von Geld, auch solche in Naturalien

vor, so sind sowohl über diese, als über jenes besondere Journale anzulegen.

§. 128.

Bei Kassen, wo ein eigener Kassirer angestellt ist, führt dieser ein besonderes, dem Journale gleiches Kassen-Buch, in welches blos die täglichen Einnahmen und Ausgaben, unter genauer Bemerkung der verschiedenen Münzsorten, worin sie geleistet worden, ob in Gold, Silbergeld, oder Staatspapieren 2c., aufgenommen werden. Dieses Kassen-Buch muß, bei einem zu gleicher Zeit vorgenommen werdenden Abschluß, mit dem Journal den baaren Bestand in der vollkommensten Uebereinstimmung ergeben, welches nicht fehlen kann, wenn die Führer beider Bücher bei ihrem Geschäfte die unerläßliche Pünktlichkeit und Ordnung beobachten.

Wird, wie in §. 127. erwähnt worden, bei Kassen unter Umständen über die Einnahme und über die Ausgabe ein besonderes Journal geführt, so ist dieses auch in Betreff des Kassen-Buches zu beobachten.

Ausser der Führung des Kassen-Buches liegen dem Kassirer noch besondere Verpflichtungen ob, die hier am schicklichsten zu recapituliren seyn dürften. Er muß nämlich, so oft es der Rendant verlangt, die Aufnahme der Kassenbestände und der Nachweisung derselben bewerkstelligen, und den zur jedesmaligen Kassen-Revision erforderlichen Abschluß anfertigen, in welchem der baare Bestand nach den verschiedenen Münzsorten, den Documenten und Belegen, Statt baaren Geldes, nachzuweisen ist, und darauf achten, daß dieser Abschluß rücksichtlich seiner Richtigkeit von dem Kassen-Revisor attestirt wird.

Nicht weniger ist es Obliegenheit des Kassirers, die Anweisungen, Belege und Quittungen, wenn solche zuvor von ihm mit der Seitenzahl und Nummer des Kassen-Buchs, wo die darauf geleisteten Zahlungen eingetragen sind, versehen worden, an denjenigen Kassen-Beamten abzuliefern, der das Manual führt, und mithin auch die Belege ordnen und aufbewahren muß.

Da das Geschäft der Geldzahlungen selbst, dem Kassirer ausschließlich obliegt, so ist ihm die Kenntniß der Grundsätze und Regeln, nach welchen er dieses wichtige Geschäft betreiben soll, unentbehrlich. In dieser Hinsicht hat er vornehmlich Folgendes zu berücksichtigen:

1) Alle Zahlungen gründen sich auf eine ganz bestimmte Anweisung und Angabe der Summen, des Empfängers, des Zwecks und der Münzsorten, in welchen die Zahlung geleistet werden soll.

2) Nur der Rendant kann dem Kassirer diese Weisung geben, und

3) nur auf diese kann und darf von dem Kassirer eine Auszahlung bewirkt werden.

4) Es ist nicht des Kassirers Sache, das zu zahlende Quantum selbst zu ermitteln, oder mittelst Abrechnung einiger bestimmten Abzüge dasselbe festzusetzen, sondern ihm muß, wie schon gesagt, die zu zahlende Summe in jeder Hinsicht ganz genau angegeben werden.

5) Aus diesem Grunde erhält der Kassirer die journalisirten Belege, worauf baare Zahlungen erfolgen, zuerst, um darauf die Zahlungen zu leisten, und den Betrag ins Kassen-Buch einzutragen. Aus diesem Grunde ist der Rendant verpflichtet, auf eine

jede Quittung, gegen welche eine Geld-Zahlung erfolgen soll, unten den Titel oder Fonds, und die Summe zu bemerken, welche nach den etwanigen Abzügen zu zahlen ist, und daneben auch nach Umständen die Münzsorten zu notiren, damit der Kassirer nur darnach und in keiner andern die Zahlung leiste.

6) Der Kassirer hat also zur Zahlung entweder Anweisungen, oder Quittungen nöthig, auf welchen der Titel, oder Fonds, für den sich die Zahlung eignet, so wie die zu zahlende Summe und die Münzsorten, in welchen die Zahlung geschehen soll, ganz bestimmt angegeben sind. Ausser diesen hat bei ihm nichts volle Gültigkeit.

7) Die Vorbereitungen zur Zahlung gehören ebenfalls zu den Obliegenheiten des Kassirers, und ihrer sind mehrere erforderlich, als:
   a) das Sortiren der Münzsorten, und deren Zusammenlegung in gewissen Summen;
   b) das sichere Verpacken der Gelder in Fässer, oder Beutel, welche mit der Post versendet werden sollen;
   c) die Anfertigung der Etikette auf Rollen, Beutel und Fässer, und die gehörige Versiegelung aller dieser Theile zur Unverletzbarhaltung der Etikette.

Alle desfallsige Vernachlässigungen kommen dem Kassirer zur Last, daher er auch bei Annahme der Gelder zur Kasse die größte Vorsicht beobachten, und alle Etikette, so wie das angegebene Gewicht, genau untersuchen muß, um ganz gewiß seyn zu können, daß der Inhalt der Fässer, Beutel und

Rollen, den auf den Etiketten angegebenen Summen völlig gleich komme, und daß er also erforderlichen Falls das Erhaltene unaufgemacht und ungezählt weiter spediren könne. Es kann hierbei nicht zu viel Vorsicht angewendet werden.

8) Der Kassirer muß, wenn auch nicht alle Bestände einer Kasse nach den verschiedenen Fonds abgesondert werden könnten, doch diejenigen Gelder, welche zu einer ganz besondern Bestimmung in der Kasse aufbewahrt werden, von dem übrigen Geld-Quanto separiren, und solchen Gegenständen in seinem Kassen-Buche auch einen abgesonderten Raum anweisen. Hierher gehören namentlich alle baare Deposita, die unter seinem und des Rendanten gemeinschaftlichem Verschlusse stehn.

9) Rücksichtlich der Annahme der Gelder zur Kasse werde hier bemerkt, daß jede Einnahme bei einer Kasse sich immer auf eine bestimmte Weisung gründet, die Gelder anzunehmen, und zwar mit genauer Bemerkung der Summen und Münzsorten, auch woher sie kommen; der Kassirer muß also auch zur Vereinnahmung der Gelder eine bestimmte und gehörig ajustirte Anweisung erwarten.

10) Da sich sowohl die Einnahme, als auch die Ausgabe auf einen Etat gründet, und da der Kassirer auf den Grund dieses Etats doch sein Geschäft treiben, und nach ihm sein Buch einrichten, auch seine Abschlüsse mit ihm in Uebereinstimmung anfertigen muß: so versteht es sich, daß demselben die gründlichste Kenntniß jenes Etats in allen seinen Haupt- und Unterabtheilungen nicht abgehen darf.

Vergleiche §. 80.

§. 129.

Bei Kassen, die oft, oder regelmäßig mit andern Kassen, Branchen, oder einzelnen Personen wegen Forderungen und Gegenforderungen in Abrechnung stehn, wird ein eigenes Abrechnungs-Buch geführt, dessen Zweck ist: das Zahlungs- und Abrechnungsgeschäft contomäßig aufzunehmen. In diesem Buche bekommt jede Kasse, oder Branche, wie jeder einzelne Debent, mit denen eine Abrechnung Statt findet, ein Folium, auf dessen linker Seite das Debet, oder Soll haben, auf der rechten das Credit, oder Hat erhalten, eingetragen wird. Jenes weiset nach, was zu bezahlen ist, dieses wie es entweder baar bezahlt, oder durch Abrechnung berichtiget worden. Da dieses Buch die Basis zu den, den Interessenten zu gebenden Abrechnungen ist, so können letztere daher auch nur Abschriften der in das Buch aufgenommenen Berechnungen seyn.

§. 130.

Die Führung eines Conto-Buchs ist für sämmtliche Credit- und Debet-Zahlungen ein Haupterforderniß. In dasselbe wird alles dasjenige aufgenommen, was noch nicht liquide ist, also alle gegebene Vorschüsse, deren Verwendung noch nachgewiesen, oder deren Wiedererstattung erfolgen muß. Sobald ein geleisteter Vorschuß durch Berechnung nachgewiesen, und dessen Verausgabung justificirt ist, wird derselbe bei dem Debet gelöscht, und zum Credit übertragen. Eben so findet diese Löschung bei dem erfolgten Wiederersatz desselben Statt.

§. 131.

Bei großen Kassen insbesondere muß, und zwar

von dem Rendanten selbst, ein Buch geführt werden, worin: 1) die etatsmäßigen Geldempfänger namentlich; 2) ihre etatsmäßige Gehalts-Summe in follo; 3) die Abzüge aller Art, als an Beiträgen zu Unterstützungs-Fonds, an die Wittwen-Kassen, von den Gehalts-Verbesserungen, so wie gerichtlich verfügte Decourte rc. (S. §. 112.); 4) endlich die nach Wegrechnung aller vorbemerkten Abzüge, nur noch baar zu zahlenden Summen aufgeführt werden.

Diese Zahlungssätze müssen von dem Rendanten nach Maaßgabe des Etats und der ergangenen Anweisungen jeden Monat vor dem Eintritt der Zahlungen regulirt werden, und hat er darüber, wohin und auf welche Weise die vorbemerkten Abzüge fließen, sich besondere Notizen zu machen.

Bei kleinern Kassen wird zu dem vorgedachten Zweck in dem Journale eine besondere Rubrike angebracht, und in dieser der Abzug bemerkt.

§. 132.

Ueber die Einnahme und Zahlung in Gold wird bei vielen Kassen, ungeachtet das Gold schon in dem Manuale erscheint, dennoch ein eigenes Buch geführt, weil viele Zahlungen den Etat überschreiten, viele andere auch denselben nicht erreichen, und weil alle Ausgaben in Gold sich auf eine besondere Etats-Nachweisung gründen.

§. 133.

So wird bei Kassen, bei welchen Staatspapiere verschiedener Art eingehen, ein besonderes Buch, oder Register über Staatspapiere angelegt, das folgende Rubriken erhält: 1) die laufende Nummer; 2) Datum der Einzahlung; 3) Namen des Einzahlers;

4) Seite des Journals und Manuals, wo die Zahlung gebucht ist; 5) Nummer und Bezeichnung der Papiere; 6) deren Betrag; 7) an wen sie verausgabt worden.

Der Zweck dieses Buches ist, nöthigen Falls auf eine leichte Art zu ermitteln, wer die betreffenden Papiere eingezahlt hat, und an wen sie von Seiten der Kasse verausgabt worden sind. (§. 97.)

§. 134.

Da mit vielen Kassen schon an und für sich ein Depositorium verbunden ist, oder aber bei solchen nur zuweilen Gelder, die einen Privat-Zweck haben, niedergelegt werden, so ist die Führung eines Manuals und Journals über diese Gelder nöthig. Die desfallsigen Depositen-Bücher müssen in verschiedenen Rubriken nachweisen: 1) die laufende Nummer; 2) das Datum; 3) den Namen des Deponenten; 4) das Object; 5) das baare Geld; 6) die Activa, ob Staats- oder andere öffentliche Papiere, oder Hypotheken ꝛc. deponirt worden sind; 7) die Benennung und Seite der übrigen Depositen-Bücher, wo solche vorkommen.

Die Führung der Depositen-Bücher ist Sache des Rendanten; er behält die Documente unter seiner alleinigen Verwahrung, und nur die Gelder stehen unter seinem und des Kassirers gemeinschaftlichem Verschlusse.

Siehe §. 52 und 123.

§. 135.

Ueber diejenigen Gelder, die bei einer Kasse eingehen, ohne daß diese eine Order zur Vereinnahmung erhalten hat, wird ein sogenanntes Asservations-Buch geführt, in welches die erwähnten Gelder vor-

läufig eingetragen und in demselben nur erst dann gelöscht werden, wenn die nöthige Order eingegangen ist. Nicht weniger sind in diesem Buche diejenigen Summen einstweilen zu notiren, die während des Abschlusses bei der Kasse vereinnahmt worden, mithin dasselbe auch erst kurz vor oder bei Anfang der Revision abgeschlossen werden kann. Die Rubriken dieses Buches sind, und zwar bei der Einnahme: 1) Datum, 2) Name des Einzahlers, 3) Gegenstand der Zahlung, 4) in welchen Münzsorten selbige geleistet worden; bei der Ausgabe: a) Datum der Buchung, b) Datum der Einnahme-Order, c) Seite des Manuals, wo die Post gebucht ist, d) der vereinnahmte, und e) der noch zu buchende Betrag.

§. 136.

Kassen, die viele Gelder mit der Post erhalten und absenden, müssen ordentliche Post-Bücher, die mit dem Jahre anfangen und schließen, anlegen, und in dieselben die mit der Post eingegangenen und abgesandten Gelder eintragen.

In das Post-Buch von den eingegangenen Geldern, müssen sogleich nach Empfang der Postscheine: 1) das Datum des Eingangs, 2) die Postscheine nach den Nummern und Signaturen, 3) der Vermerk, von welchem Orte die Gelder eingegangen sind, 4) der Geldbetrag nach der Haupt-Summe und zwar ob in Gold, Silbergeld, oder Papieren, eingetragen werden. Am Schlusse des Monats wird das Journal des Kassirers mit diesem Post-Buche collationirt, und nachgesehen: ob im Journale auch alle im Post-Buche stehende Gelder eingetragen worden, und bei dieser Gelegenheit gleichzeitig in dem Post-Buche in einer 5ten,

zu Bemerkungen offen gelassenen Rubrik, beigeschrieben, was für Gelder solches gewesen sind.

In das Post-Buch von den mit der Post abgesandten Geldern, werden 1) das Datum der Absendung, 2) die Adresse, unter welcher das Geld abgegangen, 3) die Signatur und Anzahl der Fässer, Beutel, oder Packete, 4) der Geldbetrag, und zwar, ob in Gold, Silbergeld, oder Papieren, eingetragen, und wird sodann in einer 5ten Rubrik das Postgewicht und in einer 6ten der Empfang jedesmal von dem Post-Amte vermerkt und attestirt.

Beide Bücher dienen auch dazu, daß man allemal von den einkommenden und abgegangenen Geldern das Nöthige nachsehen kann, welches wegen der fehlenden Quittungen über die mit der Post abgesandten Gelder zuweilen erforderlich ist. Für Kassen-Revisoren hat das Geldabsendungs-Buch noch in sofern einen besondern Werth, als sie sich durch dasselbe überführen können, daß die auswärtig zu zahlenden Gelder mit der Post wirklich ihrer Bestimmung gemäß abgesendet worden sind, indem ihnen die darüber producirten Quittungen aus dem Grunde keine volle Ueberzeugung gewähren können, als in der Regel solche von den Empfängern zuvor an die Kasse eingeschickt werden müssen, ehe diese die Absendung des Betrages veranlaßt. Bei kleinen Kassen, die kein besonderes Buch über die mit der Post abgesandten Gelder halten, vertreten dessen Stelle die einzelnen Postscheine, welche in Ermangelung eines solchen Buches von dem Post-Amte ausgestellt werden.

§. 137.

Da die Kassen ohne besondere Order keine Zah-

lungen leisten können, welche nicht schon durch einen feststehenden Etat ein für allemal bestimmt sind, und da im Laufe des Geschäfts doch mehrere auf dasselbe entweder einen allgemeinen, oder speciellen Bezug habende Bestimmungen ergehen; so ist auch rücksichtlich der Sammlung aller dieser Bestimmungen und Orders eine gewisse Regelmäßigkeit nöthig, welche am sichersten durch die Führung eines eigenen Buches: Diarium, oder Order-Buch, erreicht wird, in welches täglich, chronologisch fortlaufend, die eingehenden Bestimmungen und Orders eingetragen werden müssen. Dieses Buch kann in folgende Rubriken zerfallen: 1) die laufende Nummer; 2) Datum der Order; 3) Datum des Eingangs derselben; 4) deren Inhalt; 5) Bemerkungen, z. B. über Zurücknahme, oder Modification einer Order.

§. 138.

Diesem Order-Buche schließt sich denn noch ein Correspondenz-Buch an, dessen Wesen und Zweck schon durch den Namen selbst hinlänglich erläutert wird.

§. 139.

Bei einigen Kassen werden, der leichtern Uebersicht wegen, die Concepte der an vorgesetzte und andere Behörden abgestatteten Berichte nicht in das §. 138. erwähnte Correspondenz-Buch, sondern in ein besonderes dazu bestimmtes Relations-Buch eingetragen.

§. 140.

Wie bei allen Behörden muß auch bei jeder Kasse ein Geschäfts-Journal geführt werden, um in dasselbe die eingegangenen Dienst-Sachen eintragen zu können, und dem Revisor auf Verlangen durch dasselbe den Beweis zu liefern, daß die Abmachung der

einzelnen Sachen regelmäßig erfolgt ist. Dieses Geschäfts-Journal kann folgende Rubriken erhalten: 1) die laufende Nummer, die entweder durch einen Monat, oder aber ein Jahr hindurch progressiv geführt wird; 2) Datum der eingegangenen Sache, die bei der Eintragung mit der erhaltenen laufenden Nummer bezeichnet werden muß; 3) Datum der Präsentation; 4) Inhalt; 5) wem die Sache zur weitern Bearbeitung zugeschrieben worden; 6) was darauf veranlaßt worden; 7) unter welchem Datum die Beantwortung abgegangen 8) zu welchen Acten die Sache genommen, oder wo sie sonst reponirt worden ist.

§. 141.

Die Bücher müssen gehörig eingebunden, von einerlei Papier, auch von Anfang bis zu Ende, und zwar in fortlaufenden Nummern paginirt, und wo es zur Erleichterung des Aufschlagens erforderlich, mit einem alphabetischen Register versehen seyn.

§. 142.

Besteht die Einnahme und Ausgabe aus verschiedenen Münzsorten, nämlich: Gold, Silbergeld und Papieren, so müssen in den Büchern die dazu nöthigen Rubriken gemacht werden; so wie, wenn je[illegible] aus Materialien, Naturalien rc. besteht, dies ebenfalls nothwendig ist.

§. 143.

Die Kassen-Bücher und Rechnungen sowohl, als die Kasse selbst, sind mit gehöriger Ordnung und Richtigkeit dergestalt zu führen, daß daraus zu allen Zeiten ersehen werden kann, was eingekommen, ausgegeben, im Bestand ist und noch zurück steht.

Siehe Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769.

§. 7.; und Auszug aus dem allgemeinen Landrecht §. 62., wie diejenigen bestraft werden sollen, welche unrichtige Bücher führen.

§. 144.

Der Rendant muß darauf halten, daß die übrigen Beamten von Tage zu Tage unausgesetzt alles in die Bücher, mit deren Führung sie beauftragt sind, eintragen. Haben die Beamten in seinem Journale die Pagina und die Nummer, wo sie in ihren Büchern die Posten eingetragen, bemerkt, welches eine unerläßliche Obliegenheit derselben ist, so hat er dann auch die Ueberzeugung, daß bei der Buchführung alles in der gehörigen Ordnung, und eine jede Zahlung vollständig gebucht sei.

§. 145.

Um alle etwa eingeschlichene Verstöße sogleich zu berichtigen, müssen die Kassen-Bücher täglich gegeneinander gehalten und collationirt werden.

§. 146.

Die Rendanten müssen ihre Kassen täglich überschlagen und sich überzeugen, daß die Bestände mit den Büchern übereinstimmen, alle Monat aber, oder in den sonst festgesetzten Terminen, sie gehörig abschließen, Extracte von ihrer Einnahme und Ausgabe anfertigen, und bei der ihnen vorgesetzten Behörde einreichen, nach welchen, und nach den von ihnen geführten Büchern und den Belegen, die Kasse revidirt wird.

Wie die Extracte anzufertigen, und was dabei zu beobachten, enthält die siebente Abtheilung.

§. 147.

Alle Belege und Quittungen zur Einnahme und Aus-

Ausgabe, sind gehörig und sorgfältig nach den Titeln des Manuals zu ordnen und aufzubewahren, damit davon keine abhanden kommen, und es daran bei Anfertigung der Rechnung nicht fehle.

§. 148.

Die Rendanten müssen jährlich Rechnung ablegen, und die Rechnung gleich nach Ablauf des Jahres abschließen, auch sich dazu in Zeiten vorbereiten. Es sollen daher fünf Monate vor Ablauf des Jahres zu deren Anfertigung vorläufige Anstalten gemacht werden. Es können nämlich, da die mehreste Positionen bestimmt sind, nicht nur die Rechnungen stoßweise liniirt und rubricirt, sondern auch alle Titel und Positionen, welche fix sind, immer eingetragen werden, so daß beim Schlusse nur die Lücken von den steigenden und fallenden Positionen ausgefüllet werden dürfen. Demnächst wird es nur darauf ankommen, den Titel ad extraordinaria zu complettiren, die Rechnung einbinden zu lassen, und alles zum Belag nöthige herbei zu schaffen, damit sie vier Wochen nach dem Jahres-Schluß mit den Belegen übergeben werden könne. Bei der zwei Monate vor dem Rechnungs-Schluß anzustellenden Kassen-Revision, sollen die Rendanten auch darthun, daß sie die Rechnung bereits soweit angefertiget haben, auch die Duplicate und Triplicate vorzeigen.

Siehe §. 50. und §. 162. ad 3.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §. 14. 15.

Instruction von prompter Beförderung des Rechnungs-Wesens vom 13ten Februar 1770. §. 1. 2.

K

§. 149.

Die bei der Kasse befindlichen Königlichen Siegel müssen nicht nur gehörig aufbewahrt, sondern auch blos bestimmungsmäßig gebraucht werden. Derjenige, welcher sich eines Mißbrauchs derselben schuldig macht, soll Festungsstrafe, und selbst Cassation zu gewärtigen haben.

Publicandum vom 14ten August 1786.

Siebente Abtheilung.

Von den Kassen-Extracten.

---

§. 150.

Der Zweck eines Kassen-Extracts ist: der vorgesetzten Behörde eine generelle Uebersicht der bei einer Kasse in einem bestimmten Zeitraume vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben zu gewähren, und ihr die entweder in baarem Gelde, oder in Materialien und Naturalien vorhandenen Bestände nachzuweisen. Ein solcher Extract muß mithin, wenn er mit der dabei unerläßlichen Genauigkeit angefertigt ist, als einen Theil der folgenden Rechnung betrachtet werden können, so daß die in dem Laufe eines Jahres eingereichten Extracte, oder Abschlüsse einer Kasse, zusammengenommen dem Inhalte ihrer künftigen Jahres-Rechnung gleich seyn müssen.

§. 151.

Die Kassen-Extracte werden monatlich, oder in den auch sonst noch festgesetzten Terminen, angefertigt, und giebt es deren zwei Hauptarten, nämlich:

a) solche von Haupt- und andern Kassen, deren Einnahmen theils aus eingesandten Geldern der Special-Kassen, theils aus andern im Etat bestimmten und angewiesenen Geldern, oder aus solchen bestehen, die sich auf andere Grundlagen gründen;

b) solche von den Special-Kassen, deren Einahme sich auf Tarifs, Taxen rc. gründet, und die zugleich zum Manual über die gehabte Einnahme, auch als ein Belag zur Rechnung der Special-Kasse selbst, oder der Haupt-Kasse, an welche die Gelder eingesandt worden sind, dienen.

§. 152.

Die Extracte der erstern Art müssen die Rendanten gleich nach dem Schluß jeden Monats, oder sonst festgesetzten Termins, bei ihrer vorgesetzten Behörde zwiefach mit einem besondern Bericht einreichen, nachdem solche vorher von ihnen selbst und den andern Kassen-Beamten unterschrieben, und darauf bemerkt worden, an welchem Tage sie selbige übergeben haben. Sie müssen ferner nach dem Manual und den Titeln des Etats angefertigt werden, dergestalt, daß daraus zu ersehen ist: 1) nicht nur was bei jedem Titel einkommen und ausgegeben werden soll; 2) sondern auch wirklich eingekommen und ausgegeben worden; 3) was Rest geblieben ist; 4) wie viel das Mehr oder Weniger gegen den Etat beträgt, und 5) wie hoch der Kassen-Bestand sich beläuft.

Da die extraordinair zu erhebenden und zu berechnenden Gelder nicht mit den etatsmäßigen melirt werden dürfen; so ist es nothwendig, davon besondere Extracte anzufertigen. Aus denselben muß sich ergeben, zu welchem Behuf die Gelder angewiesen worden und eingegangen sind, was davon ausgegeben, oder noch vorhanden und in der Kasse ist.

Diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die weder etatsmäßig sind, noch unter den extraordinairen aufgeführt werden können, namentlich die Deposita ꝛc., werden hinter den Etats-Titeln unter dem Rubro: „ausser dem Etat" specificirt.

In Fällen, wo noch vor dem Jahresschlusse schon Gelder zum folgenden Jahre zu berechnen vorkommen, werden auch davon besondre Extracte angefertiget, und mit eingereicht, damit auch diese nicht mit den andern vermischt werden.

In einem Haupt-Abschlusse aber wird der ganze Bestand bei der Kasse, und in welchen Münzsorten solcher besteht, nachgewiesen.

Ueber die Anfertigung der Extracte von den Regiegierungs-Haupt-Kassen, sind besondere Instructionen erlassen.

§. 153.

Nachdem von dem Curator der Kasse, oder von den mit der Revision beauftragten Beamten, nach diesen Extracten und den Kassen-Büchern die Kasse revidirt, und darüber eine Verhandlung aufgenommen worden; wird 1 ein Exemplar davon, so wie die Abschrift des Visitations-Protocolls, die Rest-Nachweisung und die übrigen erforderlichen Beilagen, mittelst eines Berichts bei der vorgesetzten Behörde eingereicht,

wenn solche zuvor in calculo nachgesehen und deren Richtigkeit von dem Revisor attestirt worden. Die Duplicate der Extracte aber werden mit dem Original-Visitations-Protocoll zu den Acten genommen. Muß jedoch letzteres auch in originali eingesandt werden, so behält die Kasse eine Abschrift desselben zurück.

Die Revisions-Protocolle und Extracte über die Regierungs-Haupt-Kassen müssen in drei Exemplaren angefertigt werden, indem das Original, nebst dessen Beilagen, höhern Orts eingereicht, das zweite zu den Acten der betreffenden Regierung genommen wird, und das dritte bei der Kasse verbleibt.

§. 154.

Die Kassen-Extracte werden von den Behörden gleich beim Eingange geprüft, von der Calculatur nachgesehen, und mit den Büchern der Haupt-Kassen, in Ansehung der von diesen etwa an die Special-Kassen gezahlten, oder von denselben empfangenen Gelder, verglichen. Sind sie richtig befunden worden, so werden sie zu den Acten genommen, um daraus bei vorkommenden Fällen den Zustand der Kassen ersehen zu können. Findet sich aber dabei etwas zu erinnern, oder stehen darin beträchtliche Reste aufgeführt, so wird darauf das Nöthige veranlaßt.

§. 155.

Die Extracte und Manuale der Special-Kassen, deren Einnahme auf Taxen, Tarifs rc. sich gründen, und die einen Belag der Rechnung zu dieser, oder der Haupt-Kasse abgeben, werden gleich nach dem Schlusse des Monats bei dem vorgesetzten Collegio, und zwar

nur einfach eingereicht, das darnach eingekommene Geld aber wird zur Haupt-Kasse abgeliefert.

Die Extracte läßt das Collegium, gleich nach dem Eingange, derjenigen Kasse, die das Geld empfängt, vorlegen, und darauf bemerken: ob solches darnach richtig eingegangen; hiernächst werden sie zur Calculatur gegeben, um solche nicht nur in calculo, sondern auch nach den Sätzen der Taxen und der Tarifs zu prüfen und zu attestiren; wenn solches geschehen, werden sie der Kasse, oder dem Rendanten zugesandt, zu dessen Rechnung sie als ein Belag gehören.

Hat sich bei Durchgehung derselben etwas zu erinnern gefunden; so werden die von der Calculatur gemachten Monita dem Rendanten, der solche angefertigt, und das Geld darnach eingesandt hat, zur Abhelfung und Berichtigung beim künftigen Extract zugefertigt.

§. 156.

Von den Naturalien, Materialien rc. müssen ebenfalls monatliche Extracte eingesandt, und darin die Einnahme, die Ausgabe und der Bestand derselben nachgewiesen werden. Sie sind theils mit den Geld-Extracten verbunden, theils werden sie besonders angefertigt, je nachdem solches vorgeschrieben ist, und die Verwaltung es nothwendig macht.

§. 157.

Die Kassen-Extracte müssen übrigens mit aller Genauigkeit und Richtigkeit angefertigt werden. Es darf daher in denselben weder aus der Einnahme etwas ausgelassen und bereits erhobene Gelder in Rest aufgeführt, noch dürfen Posten in Ausgabe gestellt werden, die noch nicht bezahlt worden sind.

Wie ein Rendant, der falsche und unrichtige Kassen-Extracte anfertigt, behandelt und bestraft werden soll, davon siehe das Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 7., und den Auszug aus dem Landrecht §. 62.

Achte Abtheilung.

Von der Revision und Visitation der Kassen.

---

§. 158.

Die Revision und Visitation einer Kasse ist eine Untersuchung: ob der Rendant die ihm anvertrauten Gelder, oder Sachen, ordnungs- und verfassungsmäßig verwaltet, die Einhebung und Bewirthschaftung gehörig besorgt, und nichts ausgegeben oder verwendet habe, als wozu er bevollmächtiget worden; ferner: ob die nach den vorgelegten Extracten, oder Abschlüssen, und seinen Büchern bleibenden Bestände richtig vorhanden, und keine Rückstände sind, welche beigetrieben werden müssen; endlich: ob die gemachten Ausgaben mit den vorhandenen Belegen stimmen.

§. 159.

Die Kassen sollen am Schlusse eines jeden Monats abgeschlossen, und ganz genau und mit aller Aufmerksamkeit revidirt, auch zum öftern, wenigstens aber jährlich Einmal, unvermuthet visitirt werden.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §. 17.

Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 19.

Verordnung vom 29sten Mai 1784.

Kabinetsorder vom 19ten August 1823.

§. 160.

Die Curatoren, oder diejenigen Personen, denen die besondere Aufsicht über eine Kasse anvertraut worden, müssen daher solche nicht nur alle Monate, und zwar aller Orten, besonders aber in großen Städten, wo verschiedene Kassen von Bedeutung sind, auf einmal an einem Vormittage revidiren, und auf die Revision eine genaue Attention richten; es auch nicht bei diesen monatlichen Revisionen bewenden lassen, sondern zuweilen unvermuthet extraordinair revidiren, um zu verhüten, daß keine Unordnungen und Unrichtigkeiten bei den Kassen vorgehen können. In Betreff der aussergewöhnlichen, zu unbestimmten Zeiten, und ohne daß die Kassen-Beamten davon unterrichtet sind, vorzunehmenden Revisionen, so sollen sich die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzial-Collegien davon überzeugen, daß die extraordinairen Kassen-Revisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten worden, die sich als sachkundige und zuverlässige Männer bewährt haben. Die obersten Verwaltungsbehörden, und die Chefs der Provinzial-Collegien bleiben für alle die Nachtheile mit verantwortlich, die durch die Unterlassung der aussergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten.

Die Haupt-Kassen in Berlin müssen insbesondere wieder, wie ehemals, an einem und demselben Tage,

und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen; auch sollen die Räthe der General-Controlle der Finanzen für das gesammte Etats-Kassen- und Rechnungswesen den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen, diese Behörde auch ausserordentliche Visitationen anordnen. In den Provinzen ist es den Chefs der Provinzial-Collegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Special-Kassen ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen in jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolgen; die Art und Weise ist lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Verantwortung anheim gestellt.

Instruction für die Landräthe der Kurmark vom 1sten August 1766. §. 2.

Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 8. 19.

Kabinets-Order vom 29sten April, Rescript vom 5ten Mai, und Verordnung vom 29sten Mai 1784.

Rescript vom 27sten April 1775. und 18ten November 1794.

Kabinetsorder vom 3ten November 1817. §. 4. und 19ten August 1823.

Nach der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen, vom 23sten Oktober 1817. §§. 20. 40 und 42., ist die 2te Abtheilung derselben für die regelmäßig alle Monate und ausserdem zuweilen noch besonders vorzunehmende Revision der Haupt-Kasse verantwortlich gemacht. Die Anordnung der ausserordentlichen Kassen-Visitationen steht dem Regierungs-Präsidenten zu; so wie je-

der Rath, bei der jährlichen Bereisung eines Theils seines Departements, die Kreis- und Orts-Kassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren hat; insonderheit ist dies die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- und Orts-Kasse gehört.

Auch die Kassen der Truppentheile sollen, in Folge des Regulativs über das Kassenwesen der Regimenter, Bataillone und Compagnien, vom 20sten November 1812. §. 13., von den Curatoren und im Beiseyn des Commandeurs monatlich revidirt werden, und es ist nach der unter dem 16ten Januar 1821. erlassenen Instruction für die Intendanturen, §. 4., eine wesentliche Obliegenheit der Intendanten, auch ihrerseits solche Revisionen abzuhalten, die an keine bestimmte Zeit gebunden seyn dürfen. Wollen sie eine Kassen-Revision für sich vornehmen, so müssen sie sich deshalb an die Befehlshaber der Truppen wenden, und solche ersuchen, ihnen die dazu nöthigen Befehle an die Truppen mit zu geben. Wenn jedoch ein höherer Befehlshaber die Truppen in Rücksicht auf ihr Kassen- und Rechnungswesen mustern will, so sind die Intendanten verpflichtet, denselben durch den betreffenden Intendantur-Rath begleiten zu lassen, den commandirenden General aber muß der Intendant selbst begleiten. Obige Begleitung ist besonders erforderlich zu einer Revision, worauf eine Decharge ertheilt werden soll; denn diese muß immer, ausser der Unterschrift des höhern Commandeurs, die eines Intendantur-Beamten enthalten. Derselbe bereitet die Decharge vor,

und ist für die Richtigkeit derselben speciell verantwortlich.

Wenn derjenige, dem die monatliche Revision der Kasse obliegt, die Rivision unterläßt, und das dabei abgehaltene Visitations-Protocoll an die Behörde nicht einsendet; so soll er nach der Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §. 17. sogleich removirt werden.

Was die Kassen derjenigen öffentlichen Institute anlangt, die unter Aufsicht eines Königlichen Commissarius stehn, so ist namentlich wegen der Kasse des landschaftlichen Credit-Vereins für das Großherzogthum Posen, in der Credit-Ordnung vom 15ten December 1821. §§. 50. 65. 67. 85. 357. (Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1821. No. 20. S. 218) festgesetzt, daß der Königliche Commissarius befugt ist, überall, wo er es nöthig findet, Kassen-Visitationen zu verordnen und dabei gegenwärtig zu seyn, auch müssen ihm die halbjährigen Abschlüsse und Visitations-Protocolle der Haupt-Kasse der General-Landschafts-Direction eingereicht werden. Da diese die Oberaufsicht über sämmtliche zum Credit-Systeme gehörige Kassen, auch über diejenigen Fonds führt, welche der König zur Unterstützung des Credit-Systems bewilliget, so ist auch sie berechtigt, so oft sie es für gut findet, Kassen-Visitationen anzustellen, Rechnungen zu fordern, zu untersuchen, und aus den Provincial-Directionen Abgeordnete zu diesen Geschäften zu ernennen. Nicht weniger ist der Director der Provincial-Landschafts-Directionen, der die besondere Aufsicht über die Kas-

sen seines Departements führt, schuldig, sie oft zu revidiren, und die Verwaltung derselben im Auge zu behalten. In Betreff der landschaftlichen Depositorien, soll die Revision derselben alljährig zweimal, zu Johanni und Weihnachten geschehen, doch steht es dem Landschafts-Director und den ihm vorgesetzten Behörden frei, ausserordentliche Revisionen zu veranlassen.

Wenn durch Vernachlässigungen, oder durch nur obenhin geschehene Kassen-Revisionen, Defecte verdunkelt, und von Zeit zu Zeit unentdeckt hingehalten werden; so soll, nach dem Rescript vom 18ten November 1794. das Präsidium nebst dem Kassen-Curator dafür responsabel bleiben.

Wenn diejenigen, denen die besondere Aufsicht über die Kasse obliegt und vorgeschrieben ist, darunter sich ihrer Pflicht entziehen, und dem Rendanten offenbare Veruntreuung und Betrügereien gestatten und nachsehen, oder wohl gar die Hand dazu bieten, und dabei concurriren; so sollen sie nach dem Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 8. als pflichtvergessene Vorgesetzte uud Kassen-Inspectoren, in sofern sie darunter dolose gehandelt zu haben überführt werden, nicht nur wegen Erstattung der veruntreuten Gelder in subsidium haften; sondern auch ausserdem willkührlich, und, nach befundenen Umständen, in sofern sie Socii der Betrügereien gewesen sind, mit Kassation und Festungs-Arrest bestraft werden.

Was das allgemeine Landrecht deshalb bestimmt, siehe anliegenden Auszug §. 78.

Daß die an einem Orte befindlichen Kassen an einem

Vormittage revidirt werden sollen, ist deshalb verordnet, damit die Rendanten bei den Revisionen sich nicht einander mit Geld aushelfen können, und Gelegenheit erhalten, auf diese Art etwas zu veruntreuen, oder die begangene Untreue damit zu decken und zu verheimlichen.

§. 161.

Die Kassen-Revisionen müssen von den dazu beauftragten Beamten auf das Pünktlichste abgehalten werden, weil namentlich bei großen Kassen die currenten Geschäfte einen, oder auch mehrere Tage vor der Revision geschlossen werden, um die vorschriftsmäßigen Abschlüsse anzufertigen; eine längere Verzögerung von Seiten der Revisoren mithin für die Kassen-Beamten mehrere Unannehmlichkeiten herbeiführt, die auch in sofern den Revisor treffen, als er auf die Prüfung der während des Abschlusses bei der Kasse eingegangenen und besonders notirten Gelder oft noch einmal so viel Zeit verwenden muß, als er im entgegengesetzten Falle gebraucht haben würde.

§. 162.

Bei den monatlichen Revisionen und Visitationen der Kasse müssen die Revisoren

1) genau nachsehen:

ob die, auch in calculo zu prüfenden, Bücher vorschrifts- und ordnungsmäßig geführt worden; ob solche nicht nur mit einander, sondern auch mit den übergebenen Extracten und Abschlüssen, übereinstimmend sind; ferner: ob sie nach den Einnahme- und Ausgabe-Belegen, und den Sorten-Zetteln, sowohl in Ansehung der Summen, als der Münzsorten

richtig, auch ob die Belege selbst an sich richtig und gültig sind.

Bei Vergleichung der Bücher mit den Belegen werden die Summen in den Büchern mit Bleistift angestrichen, auch werden die Belege damit zu gleicher Zeit gestrichen, zum Zeichen, daß sie bei der Revision vorgewesen sind, und also nicht noch einmal vorgelegt werden können.

Auch darauf ist wohl Acht zu geben, ob die Belege auch alle nur in dem verflossenen Monat ausgestellt sind. Finden sich darunter welche von ältern Datis, so muß der Revisor, wenn sie die Einnahme betreffen, sich genau die Ursachen angeben und nachweisen lassen: warum diese Gelder erst in diesem Monate zur Einnahme gebracht worden. Sind es aber Ausgabe-Belege, so hat er genau nachzusehn: ob die darin enthaltenen Summen nicht schon in den vorhergegangenen Monaten zur Ausgabe gekommen sind, und wenn dieses nicht der Fall ist, sich die Ursachen der spätern Verausgabung darthun zu lassen.

Post-Scheine werden nicht als hinlängliche Justificatorien angenommen. Wenn daher bei den Revisionen damit eine Ausgabe belegt wird, so muß in dem Kassen-Revisions-Protocoll bemerkt werden, daß die Quittung darüber noch beizubringen sei; weil sonst die damit belegte Post doppelt verausgabt und justificirt werden kann, nämlich in dem einen Monate mit dem Post-Schein, und in dem andern mit der wirklichen Quittung.

Endlich muß der Revisor sich zu überzeugen suchen, ob das baare Geld und die Obligationen nach

den Büchern, Extracten und Sorten-Verzeichnissen richtig, namentlich auch die während des Abschlusses etwa eingegangenen, und in dem Asservations-Buche (§. 135) specificirten Posten in der Kasse vorhanden sind, einige Beutel zur Probe nachzählen, ingleichen untersuchen: ob das, was bei der vorigen Revision zu erinnern vorgekommen, von dem Rendanten gehörig befolgt und abgemacht worden.

2) Ueber die abgehaltene Revision eine umständliche Verhandlung aufnehmen; darin alles das, was dabei als fehlerhaft und sonst zu erinnern vorgekommen, auf das genaueste bemerken, auch im Fall bei der vorigen Revision einige Ausstellungen gemacht worden, darin mit anführen, in wie fern solchen genügt sei, oder nicht; sodann die Verhandlung unterschreiben, und dem vorgesetzten Collegio übergeben.

3) Bei derjenigen Revision, welche 5 Monate vor der Rechnungslegung vorgenommen wird, nachsehen: ob der Rendant seine Jahres-Rechnung zu machen angefangen; ob solche bereits stoßweise linirt und rubricirt, mit allen Titeln und Positionen versehen sei; auch sich das Duplicat und Triplicat davon vorzeigen lassen, und, daß dieses geschehen, im Revisions-Protocoll bemerken.

Siehe §. 50 und 148.

Die Revision der Natural-, Material &c. -Bestände wird bei großen Administrationen nicht monatlich, sondern nur jährlich vorgenommen, weil sich solche gewöhnlich nicht ohne Kostenaufwand und Versäumniß vornehmen läßt. Die Einnahme und Ausgabe aber wird, so wie beim Gelde, nach den Belegen in den Büchern monatlich nachgesehen.

Was in Ansehung dieses §. verordnet worden, siehe Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §. 6. 15. 17. und Verordnung vom 29sten Mai 1784.

§. 163.

Unvermuthete Visitationen pflegt man äusserst geheim zu halten, dem Kassen-Curator, oder demjenigen, der solche vornehmen soll, nicht eher als an dem dazu bestimmten Tage den Auftrag dazu zu ertheilen, oder falls sie der Kassen-Curator selbst veranlaßt, die Kassen-Officianten nicht eher davon zu benachrichtigen, als bis er sich zu dem Geschäfte auf der Kasse einfindet.

Die Verfahrungsart dabei ist:

a) Daß der Revisor sich das in der Kasse befindliche baare Geld nach den Münzsorten, so wie die Materialien, Naturalien rc. vorzeigen läßt.

b) Das baare Geld, die Materialien, Naturalien rc. nachzählt, nachmessen, oder nachwiegen läßt.

c) Die Bücher in seiner Gegenwart abschließen und einen ordentlichen Kassen-Abschluß daraus formiren läßt.

d) Die Einnahme- und Ausgabe-Belege, welche etwa in den Büchern noch nicht eingetragen, besonders verzeichnen und den Betrag darnach in dem aus den Büchern gemachten Abschluß zusezzen läßt.

e) Sodann nachsieht: ob darnach die vorgefundenen Bestände richtig sind.

Wenn dieses geschehen ist, so wird zur eigentlichen Revision geschritten, und die Gültigkeit sämmtlicher Einnahme- und Ausgabe-Positionen untersucht; wo-

wobei dieselbe Verfahrungsart zu beobachten, welche bei Leistung der gewöhnlichen Revisionen in dem vorhergehenden §. 162. beschrieben worden ist.

Neunte Abtheilung.

Was in Ansehung der Sicherheit der Kassen zu beobachten ist.

§. 164.

Die Sorge der Behörden für die Sicherheit der Kassen muß sich nicht blos auf die zu Verhütung der Betrügereien der Kassen-Officianten zu nehmenden Maaßregeln einschränken; sondern auch dahin gerichtet seyn, die Kassen vor Feuer- und Diebes-Gefahr zu schützen.

§. 165.

Da die von den Kassen-Officianten zu bestellende Caution selten eine hinreichende Sicherheit gewährt; so ist es zur Erreichung dieses Endzwecks nothwendig, zu veranstalten, daß sie nicht mehr baares Geld in Händen behalten, als sie zur Bestreitung der Ausgaben gebrauchen. Vorzüglich aber kommt es darauf an, daß nur Männer von bewährter Rechtschaffenheit und einem unbescholtenen Lebenswandel zu Kassen-Beamten gewählt werden, indem es fast unmöglich ist, den feinen Betrügereien verschlagener und unredlicher Kassen-Officianten vorzubeugen.

Daß den Rendanten nicht mehr Geld unter Händen gelassen werden soll, als sie zu Bestreitung der täglichen Ausgaben gebrauchen, ist durch das Rescript vom 17ten August 1784. befohlen.

§. 166.

Bei großen Kassen wird der Sicherheit wegen:

1) ein Controlleur dem Rendanten zur Seite gesetzt, welcher
   a) ein besonderes Buch von allen Einnahmen und Ausgaben führt, welches das gewöhnliche Manual ist, woraus die Rechnung angefertigt wird;
   b) die Quittungen über sämmtliche Einnahmen, mithin auch die Post-Scheine, mit unterschreiben muß, und
   c) dem alle Ausgabe-Belege, ehe etwas darauf bezahlt wird, vorgelegt werden müssen, so daß durch ihn der Rendant über seine ganze Einnahme und Ausgabe controllirt wird;
2) ein Kassirer angesetzt, der alle Gelder einnimmt und ausgiebt, so daß der Rendant mit dem baaren Gelde selbst unmittelbar nichts anders zu thun hat, als wenn er die Bestände nachsieht, und mit in seinen Beschluß nimmt;
3) in der Kassen-Stube ein besonderer Verschlag zum Geld-Depot gemacht, der mit einem Schlosse versehen seyn muß, wozu der Kassirer nur allein den Schlüssel hat. Es gehört auch dazu
4) daß die Thüre der Kassen-Stube ausser dem Haupt-Schlosse noch mit einem Vorhänge-Schlosse versehen wird. Zum Haupt-Schloß erhalten der Rendant und der Kassirer jeder einen Schlüssel, den

zum Vorhänge-Schloß aber empfängt der Controlleur. Auch werden

5) zu Aufbewahrung der Gelder die nöthigen Behältnisse, die entweder aus eisernen, oder aus stark mit Eisen beschlagenen eichenen und an dem Fußboden mit Schrauben befestigten Kasten bestehen müssen, ausser dem Haupt-Schlosse, noch mit zwei Vorhänge-Schlössern versehen. Von dem Haupt-Schloß hat der Rendant, von dem einen Vorhänge-Schlosse der Controlleur, und vom andern der Kassirer den Schlüssel, so daß zu der Kassen-Stube Keiner allein kommen kann, die Geld-Kasten aber nicht anders, als in Gegenwart dieser drei geöffnet werden können.

Siehe Verordnung vom 8ten Oktober 1785.

Die Kasse eines jeden Regiments und Bataillons, so wie einer jeden Artillerie-Brigade, soll in der Wohnung des Commandeurs unter drei von einander verschiedenen Schlössern verwahrt werden, wozu der Commandeur den einen Schlüssel, der älteste Stabs-Offizier den zweiten, und der rechnungsführende Offizier den dritten an sich zu nehmen hat, so daß die Kasse in keinem Falle anders, als im Beiseyn der genannten drei Personen eröffnet werden kann.

Regulativ, das Kassenwesen der Regimenter, Bataillone und Compagnien betreffend, vom 20sten November 1812.

§. 167.

Bei Kassen, wo neben dem Rendanten nur ein Controlleur angesetzt ist, pflegt man die Kasse mit zwei Schlössern versehen zu lassen. In solchem Falle muß der Rendant den Schlüssel zu dem einen, und

der Controlleur den zu dem andern Schlosse haben, damit Keiner ohne den Andern zum Gelde kommen könne.

§. 168.

Um die Kasse vor Feuer- und Diebes-Gefahr zu sichern, sind eiserne Geld-Kasten, eiserne Thüren und Fenster-Laden, auch eiserne Stäbe vor den Fenstern nöthig. Ferner müssen die Oefen und Einheizlöcher vor Einbruch bewahrt, Schildwachen bei der Kasse aufgestellt, und wo möglich massive und gewölbte Zimmer zu Kassen-Stuben gewählt werden. Große Kassen sollten eigentlich zur Bequemlichkeit des Geld-Transports nur in den untern Etagen angelegt werden.

§. 169.

Sowohl der Rendant, als die übrigen Kassen-Officianten sind verpflichtet, darauf Acht zu geben, daß mit Licht, und bei Heizung der Kassen-Zimmer mit dem Feuer, vorsichtig umgegangen werde.

§. 170.

Wenn Feuer in der Nähe der Kasse entsteht, müssen die Curatoren und Kassen-Officianten zur Rettung der Kasse herbei eilen, auch wo möglich solche Anstalten getroffen werden, daß, im Falle der Noth, sichere Leute zu deren Rettung bei der Hand sind.

§. 171.

Rendanten, welche die Kasse in ihrer Wohnung haben, müssen sich dadurch mit vor Diebstahl zu sichern suchen, daß sie die eingehobenen Gelder, von Zeit zu Zeit, und sobald als möglich an die Haupt-Kassen abliefern, um keine große Bestände zu haben.

Was das Landrecht wegen Kassen-Diebstähle und Brand bestimmt, davon siehe den anliegenden Auszug §. 73 bis 77. incl. 97. 98. 99.

Zehnte Abtheilung.

Was bei Einrichtung einer Kasse anzuschaffen nöthig ist.

§. 172.

Auf einer öffentlichen Kasse sind verschiedene Geräthschaften nöthig. Diese richten sich nach den Umständen, dem Umfange der Geschäfte, und der Anzahl der dabei angestellten Officianten.

§. 173.

Die nöthigen sind:

Geld-Kasten von Eisen, oder wenigstens von Eichenholz und stark mit Eisen beschlagen, die mit guten Schlössern und Vorhänge-Schlössern versehen sind.

Große und kleine ajustirte Geld- und Gold-Wagen.

Ajustirte Gewichte für Silber-Geld, auch Gold-Münzen.

Ein Zahl-Tisch.

Zahl-Bretter.

Die nöthigen Schreibtische, Stühle und Leuchter für die Kassen-Officianten.

Die nöthigen Repositoria zu Aufbewahrung der Bücher und Rechnungen.

Ein Spinde mit Fächern, welches verschlossen werden kann, worin der Rendant seine Belege aufbewahrt.

Eine Nachweisung von dem Gewicht, das die Gold- und Silber-Münzen haben müssen, und

ein Kassen-Siegel.

§. 174.

Ausser den vorgenannten Geräthschaften, sind wesentliche Theile des Inventarii einer Kasse die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der betreffenden Provincial-Regierung, welches letztere alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Oberlandesgerichte, als sonstigen öffentlichen Provincial-Behörden enthält, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen die Einwohner des Departements haben. Die Kassen-Beamten sind um so mehr verpflichtet, von dem Inhalte der Amts-Blätter der Provincial-Regierung Kenntniß zu nehmen, als seit dem Erscheinen derselben alle schriftlichen Circulare an die Unterbehörden weggefallen sind, und es feststeht, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum Erstenmale im Amts-Blatt abgedruckt worden, sie für gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen. Die Tage werden hierbei vom Datum des Amts-Blattes an, und dieses Datum mit eingezählt. Auch ist mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allge-

meinen Gesetz-Sammlung erschienenes Gesetz in dem Amts-Blatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt worden, daß Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so muß auch sofort nach dem Empfange der Amts-Blätter das Nöthige eingeleitet werden, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

Da übrigens das Amts-Blatt der betreffenden Regierung an die Unterbehörden des Departements unentgeldlich geliefert wird, so sind auch die Rendanten zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements, vom 28sten März 1811.

Eilfte Abtheilung.

Von Anfertigung und Gebrauch des Etats.

---

§. 175.

Ein Etat ist eigentlich ein Verzeichniß von gewissen Einkünften und den davon zu bestreitenden Ausgaben, welche wegen der darin vorkommenden ungewissen und unbestimmten Positionen nur als ein Ueberschlag derselben anzusehen sind. Es werden von allen Verwaltungszweigen des Staatshaushalts, von Steuer-, Zoll- und andern Gefällen, auch von Getreide, Holz, Materialien ꝛc., Etats angefertiget. Selbige sind zugleich eine Vorschrift für die Behörden, Rendanten, Administratoren und andere Personen und Institute, denen eine öffentliche Verwaltung anvertraut worden, also ein wesentliches Stück zur ordentlichen Verwaltung und Verwendung öffentlicher Gelder und Sachen. Die Anfertigung derselben ist daher auch mit ein Grundgesetz im preußischen Staate.

In Betreff der **Etats der Truppen**, und die von denselben monatlich an die Intendanturen einzugebenden **Verpflegungs-Berechnungen**, oder **Geld-Verpflegungs-Liquidationen**, muß zur Bezeichnung des Unterschiedes zwischen diesen und jenen bemerkt werden, daß nämlich über das Geldbedürfniß einer jeden Truppen-Abtheilung sich zwei Nachweisen aussprechen. Die erste enthält den Ueberschlag von den Ausgaben, welche der innere Haushalt auf den Grund der

angenommenen Kopfzahl veranlassen kann, und wird **Etat** genannt; die zweite weist die Wirklichkeit der Ausgaben dieses Haushalts nach, und heißt in der Geschäftssprache die **Verpflegungs-Berechnung**.

Bei dem wesentlichen Nutzen, welchen die Vergleichung der wirklichen Ausgaben mit denen, die der Etat vorzeichnet, hervorbringt, ist bei der preußischen Armee von jeher angeordnet, daß in der Verpflegungs-Berechnung der Etat vorgerückt, und mit diesem die Wirklichkeit balancirt wird. Die Schemata, nach welchen jene Berechnungen geformt werden, enthalten daher folgende Spalten:

a) die Summen, welche etatsmäßig ausgegeben werden sollen;
b) die Gegenstände, wofür die Ausgabe gemacht wird;
c) die wirklich ausgegebenen Summen;
d) die Summen, welche gegen den Etat in der Wirklichkeit erspart sind, und
e) die Summen, welche in der Wirklichkeit den Etat überschritten haben.

Um die Abweichung von dem Etat zu erläutern, ist noch eine besondere Spalte angeschossen, welche durch ihre Ueberschrift „Anmerkungen" diesen Zweck deutlich bezeichnet.

Jeder Truppentheil, der eine eigene Oekonomie hat, fertigt zum Belag seiner Verpflegungs-Berechnung einen Verpflegungs-Rapport nach dem vorschriftsmäßigen Schema an, schließt ihn am 21sten eines jeden Monats ab, und reicht ihn seiner zunächst vorgesetzten Behörde ein. Von

derselben wird er geprüft, und wenn nichts dagegen zu erinnern ist, solches darunter bemerkt. In derselben Art gelangt er durch alle höhern Zwischen-Behörden an das General-Commando, wo derselbe mit den größern Rapporten verglichen, und als mit solchen übereinstimmend, vom Chef des General-Staabes attestirt, der Intendantur zur Justificirung der Verpflegungs-Berechnung übergeben wird. Damit aber letztere unterdessen die Verpflegungs-Berechnungen revidiren, und zur Anweisung der Zahlungen feststellen kann, hat jeder Truppentheil seiner Verpflegungs-Berechnung ein Duplicat dieses Rapports beizufügen.

§. 176.

Um zu einer genauen ununterbrochenen Uebersicht des gesammten Staatseinkommens und der davon zu bestreitenden Ausgaben zu gelangen, so wie zu Erreichung anderer wichtiger Zwecke, hat der König eine General-Controlle der Finanzen für das gesammte Etats- Kassen- und Rechnungswesen, verbunden mit einer Staats-Buchhaltung, angeordnet.

Siehe §. 16.

§. 177.

Sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats ohne Unterschied, welche Einnahmen, oder Ausgaben über oder aus Staats-Fonds enthalten, müssen zur Prüfung der General-Controlle gelangen, so wie die verfassungsmäßig zur Vollziehung des Königs zu befördernden Etats vorher von ihr und dem betreffenden Departements-Minister oder -Chef contrasignirt seyn.

§. 178.

Auch diejenigen Etats, zu deren alleinigen Voll-

ziehung früher die Minister und übrigen Verwaltungs-behörden berechtiget waren, nicht weniger die Etats der Communen, Institute rc., wenn solche Zuschüsse aus Staats-Kassen nachweisen, müssen gleichfalls von der General-Controlle mit vollzogen werden.

Mithin haben alle erscheinenden Etats nur dann Gültigkeit, wenn solche beziehungsweise von der General-Controlle contrasignirt und mit vollzogen sind.

Verordnung über die Einführung der General-Controlle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, vom 3ten November 1817. §. 1.

§. 179.

Ein Haupt-Erforderniß jedes Etats besteht darin, daß er so angefertigt wird, daß er nicht nur dem Kassen- und Rechnungswesen, sondern auch der Controlle desselben zur Grundlage dienen kann.

§. 180.

Jeder Etat muß mithin in Titel zweckmäßig abgetheilt seyn, und diese wiederum, wenn es die Gegenstände erfordern, in Haupt- und Unterabtheilungen zerfallen.

§. 181.

Ein Etat muß

1) Auf dem Titel-Blatte genau bestimmen:
   a) welchen Gegenstand er betreffe, oder was für Einnahme und Ausgabe solcher enthalte, und welcher Kasse er zur Richtschnur dienen,
   b) von welcher Zeit solcher angehen, und bis wie lange er gültig seyn solle.

Bei den Special-Domainen-Etats-Entwürfen muß

auf dem Titel-Blatte zu der gewöhnlichen, die Benutzung des Amts betreffenden Bemerkung hinzugefügt werden: ob das Amt bepfandbriefst ist, oder nicht, und im erstern Falle, wie viel die darauf ausgefertigten Pfandbriefe betragen, und wie hoch der Betrag der bewilligungsfähigen Summe der Pfandbriefe ist. Auch in dem Falle, wo das Amt in General-Pacht ausgethan ist, der Contract aber für den Beamten die Bedingung enthält, daß derselbe vor Ablauf der Pacht-Periode ein oder das andere Vorwerk zur anderweitigen Disposition aus der Pacht lassen muß, so ist dies ebenfalls auf dem Titel-Blatte zu bemerken.

Finanz-Ministerial-Rescript vom 11ten Januar 1810.

2) Einen besondern Abschnitt der Einnahme haben, woraus nicht nur diese, nach ihren verschiedenen Titeln, sondern auch am Ende die Haupt-Summe derselben zu ersehen ist. Kommen Gold-Einnahmen vor, so müssen diese in einer besondern Rubrike aufgeführt werden.

3) Einen besondern Abschnitt der Ausgabe enthalten, welcher die Ausgabe speciell, nach ihren Titeln und ihrer Haupt-Summe, angiebt. Das zu den Ausgaben erforderliche Gold wird in einer eignen Rubrike ausgeworfen.

4) Einen besondern Abschnitt haben, der den Schluß des Etats enthält, und worin die Haupt-Summe der Einnahme und Ausgabe gegen einander balancirt, und nachgewiesen wird: ob Ueberschuß bleibt, wo solcher hinfließt, oder ob die Einnahme und Ausgabe sich hebe, also sich gleich sei.

Mit Vorschuß kann kein Etat abgeschlossen und angefertigt werden, weil solches der Natur der Sache entgegen ist; indem einem Rendanten nie zugemuthet, noch weniger derselbe verbindlich gemacht werden kann, mehr auszugeben als er einnimmt.

Kommen bei dem Etat über einen Special-Fonds Zuschüsse aus einem Haupt-Fonds vor, so sind diese bei der Einnahme unter dem Titel: „An Zuschüssen" aufzuführen.

5) Beim Schlusse, nämlich da, wo die Einnahme und Ausgabe gegen einander balancirt werden, muß der Etat mit dem Dato, wann solcher ausgefertigt worden, und mit der Unterschrift desjenigen Collegii, von dem die Ausfertigung desselben veranlaßt worden, versehen werden, weil er ein Document für den Rendanten ausmacht.

6) Auf einer besondern Seite ist eine Balance beizufügen, woraus alle gegen den vorigen Etat bei der Einnahme, der Ausgabe und dem Ueberschuß vorkommende Veränderungen zu ersehen sind.

§. 182.

Von den Einkünften des Staats werden die Etats auf ein Jahr, von denen, worüber die Collegien nur die Curatel haben, zum Theil auf ein, drei und sechs Jahre, ausgefertigt, je nachdem dabei Veränderungen vorkommen, oder die Wichtigkeit der Sache es nothwendig macht.

§. 183.

Da es von selbst einleuchtet, daß mit dem Anfange eines neuen Rechnungs-Jahres auch die sich auf den Etat gründenden Kassen-Bücher vollständig einge-

richtet seyn müssen, so ist es erforderlich, daß die Etats-Entwürfe zur bestimmten Zeit bei der vorgesetzten Behörde eingehen. Wie bei letzterer hierüber eine Controlle zu veranstalten, ist oben §. 63. angegeben worden.

§. 184.

Jede Behörde, bei welcher Etats-Entwürfe angefertigt werden, muß dafür Sorge tragen, daß die sich auf den künftigen Etat beziehenden Veränderungen sogleich, wenn solche vorkommen, genau notirt werden, damit diese bei dem Entwurf des neuen Etats sofort, und ohne unnöthige Zögerung herbeizuführen, benutzt werden können.

§. 185.

Alle Anträge, welche Etats-Erhöhungen, oder den Etat angehende Veränderungen betreffen, müssen bei der vorgesetzten Behörde so formirt werden, daß in den höhern Orts zur Prüfung oder Vollziehung einzureichenden Etats auf die darüber bereits erfolgten Genehmigungen Bezug genommen werden kann. Diese erst dann nachzusuchen, wenn der Etat zur Vollziehung eingesandt wird, ist unstatthaft.

§. 186.

Die in den Etats-Entwürfen vorkommenden Veränderungen werden entweder gleich bei jedem Titel genügend nachgewiesen und belegt, oder aber geschieht solches in einer besondern Balance, und sind alle weitläuftigen Erläuterungs-Protocolle zu vermeiden.

Finanz-Ministerial-Rescript vom 21sten November 1809.

§. 187.

Es müssen daher alle in den Etats-Projecten ge-

gen den letzt approbirten Etat aufgeführte Veränderungen, sie mögen in oder vor der Linie vorkommen, durch gültige Documente justificirt werden. Dies geschieht bei bestimmten Einnahmen und Ausgaben durch Beifügung beglaubter Abschriften von den deshalb eingegangenen Rescripten.

Rescript vom 4ten Mai 1790 und 2ten März 1792.

Bei den unbeständigen Einnahmen und Ausgaben aber, durch beizulegende Auszüge aus den Rechnungen, woraus sich ergiebt, wie viel solche im Durchschnitt nach den letztern sechs Jahren auf ein Jahr ausmachen.

Im Fall jedoch bei einem oder dem andern Titel, in einem Jahre, durch besondere Umstände, eine ungewöhnlich starke oder geringe Einnahme oder Ausgabe entstanden, die als eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist; so muß solche mit Anführung der Gründe nicht angenommen und zur Durchschnitts-Summe gezogen werden, weil darauf nicht für die folgenden Jahre gerechnet werden kann.

§. 188.

Zur ordentlichen Anfertigung eines Etats-Projects gehört auch, daß darin die richtigen Namen derer, die an die Kasse etwas zu bezahlen, oder aus derselben zu empfangen haben, also auch die der Salaristen aufgeführet werden. Die bei denselben vorkommenden Veränderungen müssen aber auch durch abschriftlich beiliegende Rescripte justificirt werden.

Daß die richtigen Namen der Salaristen in den Etats-Projecten aufgeführt, und die bei denselben

vorkommenden Veränderungen mit Approbations-Rescripten justificirt werden sollen, ist durch das Rescript vom 9ten April 1796. befohlen.

Genießen die Salaristen Emolumente, oder beziehen sie noch aus andern Kassen Gehalte, so ist solches vor der Linie aufzuführen; so wie die freien Wohnungen, und die Deputate der Beamten an Holz oder andern Naturalien, zu Gelde angeschlagen werden müssen, um eine Uebersicht ihres ganzen Einkommens zu erhalten. Dies ist um so erforderlicher, als die Naturalien, welche als Besoldungstheile und Dienst-Emolumente empfangen werden, nach einem verhältnißmäßigen Anschlage bei Bestimmung des Quittungs-Stempels in Anrechnung kommen sollen.

Gesetz wegen der Stempelsteuer, vom 7ten März 1822. §. 5.

§. 189.

Wenn von gewissen neu entstandenen Einkünften, wovon noch keine Etats vorhanden sind, ein Etats-Project angefertigt werden soll, so müssen die nöthigen Data dazu zuvörderst aus den davon vorhandenen Nachrichten, Rechnungen und Acten gesammelt werden. Aus diesen ist hiernächst ein Entwurf so vollständig als möglich anzugelegen und zur Approbation einzureichen. Es wird dabei hauptsächlich darauf ankommen, daß bei der darin zu formirenden Einnahme kein Titel übergangen, und die davon zu bestreitende Ausgabe so genau als möglich bestimmt werde. Sodann ist auch nöthig, daß darüber ein mit einzureichendes Protocoll aufgenommen werde, worin ausführlich verhandelt ist, worauf die darin vorkom-

menden Einnahmen und Ausgaben sich gründen. Sind zur Justificirung derselben Approbations-Rescripte, oder andere Documente vorhanden; so müssen auch diese nicht nur in dem Etats-Project und Protocoll mit angeführt, sondern auch in beglaubter Abschrift beigelegt werden.

§. 190.

So wie die vollzogenen und approbirten Etats bei den vorgesetzten Behörden eingehen, werden von solchen die erforderlichen Abschriften genommen, und diese sodann den Unterbehörden, oder den Rendanten als eine Vorschrift, wornach sie sich in Ansehung der Erhebung und Berechnung der Gelder genau zu achten haben, zugefertigt.

§. 191.

Die Etats, welche die Einkünfte des Staats enthalten, dürfen in der Regel Niemanden, ausser denen, die das Collegium dazu autorisirt hat, zur Einsicht gegeben, noch weniger mitgetheilt werden. Die Haupt-Etats aber müssen unter besonderm Beschluß und äusserst geheim gehalten werden, damit davon kein Mißbrauch gemacht werden könne.

Daß die Haupt-Etats äusserst geheim und unter besonderm Beschluß gehalten werden sollen, bestimmt das Rescript vom 7ten April 1789.

Zwölfte Abtheilung.

Von Anfertigung der Rechnungen, und was dabei zu beobachten ist.

§. 192.

Eine Rechnung ist eigentlich eine ausführliche, mit Belegen versehene, Nachweisung der Gelder, oder Sachen, durch welche der Rendant über die, welche ihm einzuheben, auszugeben, zu verkaufen oder zu verwalten anvertraut sind, Rechenschaft ablegt. Sie muß deutlich, verständlich, nach Titeln und nach einer gewissen Ordnung geführt und abgefaßt seyn, dergestalt, daß daraus alles, was zur Beurtheilung des Ganzen und der einzelnen Theile zu wissen nöthig ist, ohne daß es einer weitern Rücksprache bedarf, ersehen werden kann; das ist: eine Rechnung muß, wie man zu sagen pflegt, so angelegt seyn, daß sie selbst spricht, und sich rechtfertiget.

§. 193.

Rechnungen werden über verschiedene Sachen, als über Geld, Materialien, Naturalien, Mineralien, Holz 2c., geführt, wo man sie dann nach dem zu berechnenden Gegenstande, Geld- oder Naturalien-Rechnungen nennt, sie werden aber auch über mehrere Gegenstände zusammen, als: über Geld und Materialien, über Geld und Naturalien 2c., abgelegt, je nachdem dem Rendanten Gelder, oder Sachen einzuheben, auszugeben, zu verkaufen, oder zu verwalten anvertraut worden sind.

Die Rechnungen der letztern Art nennt man gemischte Rechnungen, weil nicht nur Geld, sondern auch andere Dinge darin berechnet und nachgewiesen vorkommen.

§. 194.

Die Rechnungen werden in Haupt- und Special-Rechnungen eingetheilt, und ist eine Haupt-Rechnung eine solche, die über die Verwaltung des ganzen Vermögens, oder Fonds, geführt wird, und sich auf die Special-Rechnungen gründet und bezieht, die nur über einen Theil jenes Vermögens und Fonds abgelegt werden, und deren Ueberschuß in der Haupt-Rechnung vereinnahmt, oder deren Zuschuß in derselben verausgabt wird.

§. 195.

Aus einer Rechnung muß deutlich und klar hervorgehn:

1) Was für Gelder, oder Sachen, und von wem sie einkommen sollen; welche davon eingekommen, oder abzuliefern im Rückstande sind.
2) An wen und wofür Gelder, oder Sachen, ausgegeben werden sollen; welche davon schon ausgegeben, und welche noch auszugeben sind.
3) Wie viel im Bestand und übrig geblieben ist; desgleichen, ob davon noch einem dritten etwas gehört, oder ob das übrig gebliebene demjenigen zustehet, für den die Verwaltung geführt worden ist; endlich auch, ob dieser solches an sich nehmen und auf eine ihm beliebige Art verwenden kann, oder nicht.
4) Was für Activa und Passiva vorhanden.

Auch muß sie

5) ein Inventarium aller vorhandenen Utensilien enthalten.

Bemerkung. Bei größeren Inventarien ist es den Rendanten zur Erleichterung nachgegeben, daß sie nur alle sechs Jahre eine vollständige Nachweisung über die Inventarien-Stücke anfertigen, und bis dahin jeder Jahres-Rechnung nur ein gehörig bescheinigtes Verzeichniß über den Ab- und Zugang, mit Bezugnahme auf die letzte Inventarien-Nachweisung, beifügen dürfen. Wollen die Rendanten jedoch von dieser Erleichterung keinen Gebrauch machen, so ist es ihnen freigestellt, unter näherer Angabe der Gründe, die Inventarien-Stücke jährlich nachzuweisen.

Verordnung der Ober-Rechnungskammer vom 31sten Oktober 1810.

§. 196.

Eine Rechnung muß ferner:

1) mit einem Titel-Blatt versehen seyn, woraus sich ergiebt:

a) Worüber solche geführt worden;

b) von welchem Tag an und bis zu welchem sie geht,

c) von wem sie geführt worden;

Bemerkung. Die Namen des Rendanten und des Controlleurs, wenn einer dabei mit angestellt ist, müssen von ihnen selbst geschrieben seyn.

d) Wann und an welche Behörde solche eingesandt worden.

ad d) Instruction von prompter Beför-

derung des Rechnungswesens vom 13ten Februar 1770. §. 2.

e) Wie viele Bände Belege beiliegen, und welche Nummern jeder dieser Bände enthält.

2) Von der ersten Seite an bis zu Ende in fortlaufenden Zahlen, von eins an, paginirt seyn. Bleibt die irgend einem der Titel bestimmte Seite leer, so muß diese mit einem der Länge nach herablaufenden Striche durchzogen, und zum Beweis, daß auf derselben nichts einzutragen gewesen, mit dem Worte Vacat bezeichnet, ausserdem aber auch noch der Grund, weshalb bei diesem Titel nichts vorkommt, angegeben werden.

3) Eingebunden, und wenn sie nur wenige Seiten ausmacht, doch geheftet und auf einerlei Papier deutlich und ohne Abbreviaturen geschrieben seyn, auch nichts Ausgestrichenes, oder Radirtes, weder in Worten noch Zahlen, enthalten.

4) Mit gehörigen Belegen versehen werden; derselben muß

5) in der Rechnung gehörig erwähnt, auch müssen die Nummern derselben in besondere Rubriken eingetragen werden.

Wenn einer Rechnung eine oder mehrere Special-Rechnungen beiliegen und in demselben Bande mit befindlich sind, so muß auf dem Titel-Blatte der Haupt-Rechnung bemerkt werden, was für Rechnungen dieser noch beiliegen, und auf welchen Seiten jede derselben zu finden ist.

§. 197.

Auf der zweiten Seite des Titel-Blatts muß bemerkt werden, ob, wie hoch und womit der Rendant

Caution gemacht hat; bei welchem Gerichte solche bestellt, und unter welchem Dato das Certificat darüber ausgestellt worden ist.

Rescript vom 30sten Januar 1770., und 25sten Januar 1781.

Ist die Caution in Staatspapieren, oder Pfandbriefen geleistet, so müssen solche einzeln und speciell nach den Summen, Nummern und sonstigen Bezeichnungen aufgeführt werden.

In dem Falle, daß die geleistete Caution, nicht allein für diejenige Kasse, über welche Rechnung gelegt wird, sondern gleichzeitig auch für andere, demselben Rendanten zur Verwaltung übertragene Kassen haftet, so ist dieses auch ausführlich zu erörtern.

Unter diesen Bemerkungen, oder durch ein besonders beiliegendes Attest, muß von dem Kassen-Curator, oder der Behörde, die Richtigkeit derselben bescheiniget werden.

Siehe §. 51.

§. 198.

Auf der dritten Seite muß der in der vorhergehenden Rechnung gebliebene Bestand, in denselben Münzsorten, wie er dort nachgewiesen worden, zur Einnahme kommen. Hat sich die vorhergehende Rechnung aber mit einem Vorschuß abgeschlossen, so muß bemerkt werden, daß kein Bestand, sondern Vorschuß gewesen sei, desgleichen, wie viel solcher betragen, und auf welcher Seite, und unter welcher Nummer, er in Ausgabe vorkommt.

§. 199.

Der in der vorhergehenden Rechnung etwa gewe-

sene Vorschuß, — weshalb aber schon in der vorgehenden Rechnung bemerkt seyn muß, woher der Vorschuß genommen ist, — wird auf der ersten Ausgabe-Seite, in Ausgabe gestellt, weil dieses die erste Ausgabe ist, die von der neuen Einnahme hat müssen bestritten werden.

§. 200.

Sind aus der Kasse auf besondern Befehl Gelder vorschußweise ausgegeben, und in der vorigen Rechnung in Ausgabe gekommen, so müssen solche in der neu anzufertigenden Rechnung gleich nach dem Bestande, unter dem Titel: „an zu erstattenden Vorschuß," zum Debet gebracht, und das, was darauf eingekommen ist, in Einnahme, das Rückständige aber unter der Rubrike: Reste, aufgeführt werden. Wenn aber in dem Jahre, wovon die Rechnung angefertigt wird, auf Befehl Gelder vorschußweise ausgegeben sind, so müssen solche ganz zuletzt vor dem Schlusse, oder der Recapitulation der Ausgabe, unter dem Titel: „an Vorschuß" in Ausgabe gebracht, daselbst justificirt, am Schluß der Rechnung aber noch besonders erwähnt werden, damit deren Ersaz und Uebertragung in künftiger Rechnung nicht in Vergessenheit komme.

Rescript vom 25sten Januar 1781.

Ueber das bei den Kassen zu führende Vorschuß-Manual ist in §. 130. gehandelt worden.

§. 201.

Die Rückstände, oder Reste, dürfen in den Rechnungen nicht unter der wirklichen Einnahme und Ausgabe aufgeführt werden; sondern sie gehören in die besondere Rest-Rubrike, damit aus der Rechnung der wirklich wahre Zustand der Kasse ersehen werden könne.

In der Rechnung sollen jedoch keine andere Reste bei der Einnahme gestattet werden, als die durch erhebliche Ursachen, oder besondere Umstände, welche jedesmal in der Rechnung dabei mit angezeigt werden müssen, veranlaßt worden, und weshalb Approbationen vorhanden sind.

Rescript vom 29sten Januar 1768., 25sten Juni und 18ten Oktober 1781.

Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens vom 13ten Februar 1770. §. 4.

Siehe §. 57 und 95., nach welchen eigentlich keine Reste gestattet werden sollen.

§. 202.

Die in den vorhergehenden Jahren gebliebenen Reste dürfen nicht mit der currenten Einnahme und Ausgabe vermischt werden; sondern sie müssen unter einem besondern Titel, und zwar bei der Einnahme gleich hinter dem Titel: „an zu erstattenden Vorschuß," und wenn dieser nicht vorhanden, gleich hinter dem Titel: „an Bestand," bei der Ausgabe aber gleich nach dem Titel: „an Vorschuß," mit ihrem ganzen Debet übertragen werden. Was darauf eingekommen, oder darauf ausgegeben worden, wird in der Rubrike: ist eingekommen, ist ausgegeben, eingetragen. Das etwa noch rückständig gebliebene, aber wieder in der Rest-Rubrike angesetzt.

Rescript vom 18ten Oktober 1781.

Rühren die Reste aus mehrern Jahren her, so müssen sie nach den Jahren, wie sie entstanden sind, aufgeführt werden; sind sie theils exigibel, theils inexigibel, so muß der Rest-Titel, um nicht beide

Arten zu vermischen, mit gleichlautenden Rubriken versehen, und bei Eintragung der Reste, jedesmal die zu ihrer Eigenschaft passen, da gewählt werden.

In die Rubriken: inexigibel, können jedoch keine Reste eher gebracht werden, bis der Rendant dazu einen besondern Auftrag erhalten hat.

Nach der Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens vom 13ten Februar 1770. §. 11. sollen, wenn etwa durch Armuth der Unterthanen, oder auf eine andere Art, unvermeidliche Reste entstehen, selbige, so lange sie nicht eingekommen, oder niedergeschlagen sind, jedesmal in der folgenden Rechnung, unter einem besondern Titel, und zwar in der Columne: „an Rest" wieder aufgeführt und nachgetragen werden, bis solche auf ein oder die andere Weise berichtiget sind. Wenn der Rendant dieses unterläßt, so soll er für jeden nicht nachgetragenen Rest, 8 Gr., oder 10 Silbergroschen Strafe geben.

Sind Reste niedergeschlagen worden, so wird den gewöhnlichen Rubriken, noch die Rubrike: „niedergeschlagen, oder Abgang," angehängt, und in dieser Rubrike, mit Anführung der darüber eingegangenen Order, diejenigen Summen, die niedergeschlagen oder erlassen worden sind, eingetragen.

Es sind zwar Einige der Meinung, daß dergleichen niedergeschlagene Posten in den Rechnungen in Einnahme und Ausgabe gebracht werden müssen; allein da nicht nur durch diese Verfahrungsart, eine nicht gewesene Einnahme und Ausgabe bewirkt wird, sondern auch diese letztere Art, wenn

Auszüge aus den Rechnungen gemacht werden, leicht zu Irrungen Anlaß geben können; so bewährt sich erstere Art besser als letztere, da überdies dabei noch der Vortheil ist, daß dergleichen in Abgang gebrachte Posten dadurch mehr in die Augen fallen, mithin also auch gleich zu finden sind.

Sonach wären die Reste unter folgenden Rubriken aufzuführen:

Nach der vorhergehenden Rechnung sind an Resten verblieben.

Darauf sind eingekommen.

Niedergeschlagen, oder Abgang.

Summe.

Bleibt Rest.

Nummer der Belege.

Vergleiche §. 223.

§. 203.

Sind bei Revision der vorjährigen Rechnung Defecte, oder Rechnungsfehler gezogen und manirt worden, so müssen sie, gleich den Resten und hinter diesen, unter einem besondern Titel: „an Defecten," in Einnahme kommen, oder über selbige, wenn ihre Aufführung zuviel Platz rauben würde, eine besondere Rechnung angelegt, und nur das Resultat dieser in die Jahres-Rechnung eingetragen werden.

Die Instruction von prompter Beförderung des Rechuungswesens vom 13ten Februar 1770. §. 10., macht es den Rendanten zur Pflicht, die gezogenen Defecte schlechterdings in der folgenden Rechnung in Einnahme zu brin-

gen, und setzt auf jeden Unterlassungsfall eine Strafe von 8 Gr, oder 10 Silbergroschen.

§. 204.

Die Rechnung muß nach den Titeln des Etats und deren Unterabtheilungen geführt, und müssen darin in einer besondern Rubrike die Summen des Etats als Debet aufgeführt, und der Etat selbst entweder im Original, oder wenn er auf mehrere Jahre entworfen und vollzogen ist, in beglaubter Abschrift den Rechnungsbelegen vorgeheftet werden.

§. 205.

Wenn Einnahme und Ausgabe aus mehr als einer Münzsorte bestehen, so muß die Rechnung auch mit besondern Rubriken darüber versehen seyn, als z. B. in Gold, in Silbergeld, in Staatspapieren.

In diesem Falle müssen auch sowohl die Einnahme- als Ausgabe-Belege diese Geldsorten enthalten, um bei der Revision der Rechnung sich daraus von der Richtigkeit derselben überzeugen zu können.

§. 206.

Jeder Titel der Rechnung sowohl in Einnahme als Ausgabe muß besonders abgeschlossen, gegen die Etats-Summe balancirt und dabei die Ursache des mehr oder weniger unter den Bemerkungen aufgeführt werden.

Auch ist es erforderlich, daß wenn die Titel, oder deren Abtheilungen nur in Einer Geldpost bestehen, zum Beweise, daß keine weiter ausgelassen ist, solche mit der Bemerkung: Summa per se, abzuschließen.

Die gewöhnlichen Rubriken eines jeden Titels sind:

Bei der Einnahme

Nach dem Etat soll einkommen.
Nummer der Belege.
Gegenstand.
Ist eingekommen.
Rest geblieben.
Balance gegen den Etat:
Mehr.
Weniger.
Bemerkungen.

Bei der Ausgabe
Nach dem Etat soll ausgegeben werden.
Nummer der Belege.
Gegenstand.
Ist ausgegeben.
Rest geblieben.
Balance gegen den Etat:
Mehr.
Weniger.
Bemerkungen.

Rescript vom 18ten Oktober 1781.

Wie dann, wenn die Einnahme und Ausgabe in Gold, Silbergeld, oder Papieren bestanden, jede Rubrike mit den speciellen Rubriken, welche die vorkommenden Geldsorten enthalten, zu versehen ist.

§. 207.

Alles, was zufällig über den Etat einkömmt, oder ausgegeben wird, und nicht in die Titel des Etats gehört, muß in der Rechnung unter einem besondern Titel:

„auf Verordnung, oder Insgemein"

berechnet, und mit den deshalb eingegangenen Verordnungen, Attesten und Quittungen justificirt werden.

§. 208.

Es ist zu Justificirung der Einnahme, welche unter dem Titel, Insgemein, auf Verordnung, oder ad Extraordinaria, vorkömmt, nicht hinreichend, daß jede einzelne Post mit besonderen Einnahme-Order belegt werde; sondern es muß der Rendant am Ende noch durch ein Attest des ihm vorgesetzten Collegii, oder des Kassen-Curators darthun: daß solche nur so viel und nicht mehr betragen habe. Dieses Attest wird beim Schluß des Titels in der Rechnung angemerkt und den Belegen beigefügt.

Siehe §. 51. 61.

§. 209.

Unter dem Titel: „auf Verordnung, oder Insgemein,“ gehören aber nicht die aus andern Kassen, zu einem außerordentlichen Behuf, angewiesenen Gelder. Diese müssen die Rendanten nicht mit den gewöhnlichen etatsmäßigen Geldern vermengen; sondern vielmehr davon eine besondere Rechnung unter dem Titel: Extraordinair-Rechnung, führen. Der §. 222. wird davon ausführlicher handeln.

§. 210.

Treten in einem Jahre solche Einnahmen, oder Ausgaben hinzu, die als bestimmte und solche zu betrachten, welche auch in künftigen Jahren vorkommen werden, so sind sie nach dem Titel: Insgemein, unter dem Titel:

„über, oder ausser dem Etat“

speciell aufzuführen, und es sonach der mit Entwerfung des Etats beauftragten Behörde anheim zu geben, in den künftigen Etats-Entwürfen diese Ein-

nahmen, oder Ausgaben unter besondern Titeln aufzustellen.

§. 211.

Fällt hingegen bei der Einnahme, oder Ausgabe ein Titel ganz aus, so ist von der Behörde, oder dem Kassen-Curator, ein Attest darüber beizubringen, daß unter diesem Titel nichts zu vereinnahmen, oder zu verausgaben gewesen.

§. 212.

Am Schlusse der Einnahme müssen sämmtliche Titel auf einer besondern Seite, unter der Ueberschrift: Recapitulation, wiederholt werden, um die Haupt-Summe der Einnahme ziehen zu können. Die Rubriken der Special-Titel werden in der Recapitulation unverändert beibehalten, so wie die Seite angegeben, wo jeder Titel in der Rechnung aufgeführt worden.

§. 213.

Die Ausgaben werden, gleich den Einnahmen, am Schlusse auf einer besondern Seite, unter dem Titel: Recapitulation wiederholt, damit die Haupt-Summe derselben gezogen werden könne. Die Rubriken der Recapitulation müssen mit denen der Special-Ausgabe-Titel übereinstimmen.

§. 214.

Nach dem Schlusse der Ausgabe wird sodann auf einer besondern Seite der Schluß der ganzen Rechnung dergestalt formirt, daß auf derselben die Haupt-Summe der Einnahme übertragen, und davon die Haupt-Summe der Ausgabe abgezogen wird, damit dann der bleibende Bestand zu ersehen sei.

§. 215.

Daß dieser Bestand richtig und wirklich baar in

den angegebenen Münzsorten in der Kasse vorhanden gewesen sei, müssen der Curator der Kasse, die Land- und Steuer-Räthe, oder diejenigen Personen, die zur Aufsicht über die Kasse bestellt und vereidet sind, auf Pflicht und Gewissen attestiren.

Im Fall aber von dem Bestande etwas vorschußweise unter Approbation ausgegeben worden ist, so muß durch eine detaillirte, und von den vorgenannten Kassen-Vorgesetzten auf Pflicht und Gewissen attestirte, Nachweisung speciell dargethan werden, was für Posten davon, und zu welchem Behuf sie vorgeschossen und ausgegeben worden, damit sich übersehen lasse, wie viel nach Abzug derselben noch baar in Kasse vorhanden geblieben sei.

Das eine, so wie das andere dieser Atteste kann entweder in der Rechnung selbst gleich auf der Seite, wo der Bestand nachgewiesen wird, oder auf einem besondern Blatte, ausgestellt werden. Geschieht das letztere, so muß dieses Attest den Belegen beigefügt und in der Rechnung da, wo der Bestand nachgewiesen wird, bemerkt werden, unter welcher Nummer solches zu finden sei.

Der Rendant muß also entweder, ehe er seine Rechnung einreicht, dieses Attest bei der Behörde nachsuchen, damit er solches noch vor Absendung der Rechnung beifügen könne, oder aber bei Einreichung der Rechnung auf dessen Ausstellung antragen.

Nach dem Rescript vom 16ten November 1775. soll, wenn dieses Attest der Rechnung nicht beigefügt worden, bei der Abnahme derselben solches nicht nur monirt, sondern der Rendant, oder derjenige, der daran Schuld ist, daß es nicht beige-

fügt worden, in eine irremissible Strafe von 2 Rthlr. genommen werden.

Siehe §. 51.

§. 216.

In einer gemischten Rechnung müssen nach dem Schluß des Geldbestandes, auf einer besondern Seite auch sämmtliche Bestände der Naturalien, Materialien ꝛc. nachgewiesen werden. Hiernächst wird der Werth nach dem Einkauf, der dabei zugleich mit angemerkt werden muß, ausgeworfen; die Haupt-Summe des Werths sämmtlicher Vorräthe gezogen, und dem gebliebenen Geldbestande zugesetzt, um den wahren Zustand einer solchen Administrations-Kasse übersehen zu können.

Betrifft die Rechnung ein Materiale, dessen Verkauf der Rendant nach einer bestimmten Taxe besorgt; so kann auch der Verkaufs-Preis, in sofern mit dem Verkauf keine weitere Ausgaben verbunden sind, angenommen werden.

Die Richtigkeit der Naturalien- oder Materialien- ꝛc. Bestände, muß auch eben so, wie die der Geldbestände, von dem Kassen-Curator attestirt werden, und gilt daher hier eben das, was in dem §. 215. wegen des Attestes über den Geldbestand angeführt worden ist.

§. 217.

In der Rechnung müssen ferner auch die ausstehenden, so wie die schuldigen Capitalien, in sofern dergleichen von einer oder der andern Art vorhanden sind, und zwar speciell jede unter ihrem besondern Titel, nachgewiesen und sodann eine Balance gegen die vorhergehende Rechnung gezogen werden.

Bei

Bei Aufführung der Capitalien in der Rechnung, ist es erforderlich: den Betrag nach den Münzsorten, den Zinsfuß, die Art des Schuld-Instruments und wann solches ausgestellt worden, die Benennung des Sicherheitsgegenstandes, und wo die Documente aufbewahrt werden, anzugeben.

§. 218.

Da in der Regel den Rechnungen noch eine specielle Nachweisung der verbliebenen Vorschüsse beigefügt werden muß, so wird solche nach folgenden Rubriken angefertigt:

Laufende Nummer.

Namen derjenigen, welchen Vorschüsse geleistet worden.

Nach der vorjährigen Rechnung betrugen die Vorschüsse.

Hierauf sind zurückgezahlt.

Bis zu Ende des vorigen Jahres verblieben.

Im laufenden Jahre sind an Vorschüssen hinzugetreten

Summa aller bis zum Schlusse der Jahres-Rechnung gemachten Vorschüsse.

Wann und auf wie lange solche gemacht sind.

Zu welchem Behufe, auf wessen Anweisung und unter welchem Dato der Vorschuß gegen, oder ohne Interessen geleistet worden.

Wann die Zeit der Wiedererstattung verflossen, warum diese nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorschusses verfügt ist.

Nummer der Belege.

Am Schlusse dieser Nachweisung muß solche gleichfalls in Hinsicht ihrer Richtigkeit mit einem, von Sei-

ten der Behörde, oder des Kassen-Curators, ausgestellten Atteste versehen seyn.

§. 219.

Wie über die Vorschüsse, wird auch über die Einnahme- und Ausgabe-Reste eine besondere Nachweisung angefertigt, mit Aufführung der Seite und Nummer, wo sie in der Rechnung vorkommen. Auch diese Nachweisungen sind mit den erforderlichen Richtigkeits-Bescheinigungen der Behörden, oder Kassen-Curatoren zu versehen.

§. 220.

Endlich muß die Rechnung ein Inventarium von allen bei der Kasse befindlichen Geräthschaften enthalten. Die Rubriken zu demselben sind:

Laufende Nummer.

Benennung der Gegenstände.

Nach vorjähriger Rechnung ist vorhanden gewesen.

In diesem Jahre hinzugekommen.

Abgegangen.

Bestand geblieben.

Bemerkungen.

Bei dem Zugange muß auf die Seite und Nummer der Rechnung und Belege Bezug genommen, und auf diesen letztern auch die Nummer, unter welcher sie in dem Inventario vorkommen, vermerkt werden. Ueber die abgegangenen Stücke sind Atteste, oder Dechargen der vorgesetzten Behörde beizufügen.

Daß bei Kassen, wo bedeutende Inventarien vorhanden, diese nur alle sechs Jahre vollständig angefertigt werden dürfen, ist bereits oben §. 195. ad No. 5. erwähnt worden.

§. 221.

Die zu der Rechnung gehörigen Belege müssen

a) in einem besondern Bande, und wenn Einer sie nicht fassen kann, in mehreren Bänden nach der Ordnung, wie sie in der Rechnung vorkommen, geheftet seyn, nicht aus einzelnen kleinen Zetteln, sondern aus halben Bogen, oder wenigstens aus Quartblättern bestehen.

Um die Belege zu vermindern, können bei Rechnungen über solche Zahlungen, die monatlich geleistet worden sind, namentlich über Gehalte, Pensionen, Wartegelder rc. jährliche Haupt-Quittungen, die jedoch von den Empfängern selbst auf dem erforderlichen Stempelbogen ausgestellt seyn müssen, beigebracht werden.

b) In eben der Ordnung numerirt werden, und die Nummern von eins bis zu Ende fortlaufen.

c) Auf dem Titel-Blatt muß bemerkt werden: zu welcher Rechnung und zu welchem Jahre solche gehören,

d) von welcher Nummer solche angehen, und mit welcher sie sich endigen; auch

e) wenn mehrere Bände sind, auf dem Titel eines jeden Bandes bemerkt werden: ob solches der 1ste, 2te, oder 3te Band ist.

Nach der Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770 §. 6., sollen die Rendanten für jeden fehlenden Belag, 4 Gr., oder 5 Silbergroschen, und wenn die Belege nicht geheftet und numerirt sind, jedesmal 8 Gr., oder 10 Silbergroschen, Strafe erlegen, ausserdem aber

gedachte Belege noch auf ihre Kosten geheftet werden.

Nicht nur die Ausgabe-Order und Quittungen, sondern auch die Liquidationen, worauf Gelder bewilligt worden, und in Ausgabe gestellt sind, als z. B. an Diäten, Tagelohn, Handwerks-Rechnungen ꝛc., müssen in Urschrift beigefügt seyn, weil sie zur völligen Justificirung dieser Ausgaben gehören.

Nach dem Rescript vom 23sten November 1785. ist befohlen, daß die Liquidationen über bewilligte Diäten beiliegen sollen.

Die Belege, sie bestehen nun aus einzelnen Quittungen, oder aus quittirten Rechnungen, müssen überhaupt so beschaffen seyn, daß aus jedem derselben deutlich und bestimmt hervorgehe: die Gegenstände wofür, die Zeit in welcher, und der Betrag, der gezahlt ist.

Der Empfänger des Geldes muß den Belag selbst unterzeichnen, und da, wo die Zustimmung zu Ausgaben von einem oder mehreren Beamten nöthig ist, muß solcher auch deren Zeichnung nicht entbehren. Bei Ausgaben an die Handwerker, welche nach besondern Taxen arbeiten, sind die quittirten Rechnungen so anzulegen, daß man die gelieferte Arbeit stückweise übersieht, und eine Vergleichung der Rechnungssätze mit der Taxe ordnungsmäßig geschehen kann.

Zu den Haupt-Rechnungen gehören auch die Special-Rechnungen. Sie müssen also, nebst den dazu gehörigen Belegen, gleich mit eingesandt werden, weil ohne diese die Hauptrechnung nicht revidirt werden kann.

Rescript vom 29sten Januar 1768.

Befinden sich aber darunter Special-Rechnungen, deren Einnahme und Ausgabe von solcher Beträchtlichkeit

sind, daß deren Verwaltung bis zum Schluß der Rechnung mehrere Jahre erfordert; so werden solche besonders geführt und zur Justification bei der Ober-Rechnungskammer eingereicht, ohne daß die Haupt-Kasse, in Ansehung ihrer eignen Rechnung, deshalb in Verbindung bleibt.

Rescript vom 26sten Januar 1792.

§. 222.

Da diejenigen Gelder, welche die Rendanten ausser den gewöhnlichen etatsmäßigen Geldern zu berechnen haben, wie §. 209. erwähnt worden, mit diesen nicht vermischt werden dürfen; so muß in vorkommenden Fällen davon jährlich eine besondere Rechnung unter der Benennung: „Extraordinaire Rechnung" angefertigt und eingereicht werden.

In dieser Rechnung bestimmen besondere Verordnungen das Debet der Einnahme und Ausgabe, statt daß solches bei der gewöhnlichen der Etat thut.

Zur ersten Einnahme in derselben ist, so wie bei allen Rechnungen, der nach der vorhergehenden gebliebene Bestand anzusetzen. Dieser muß jedoch nicht in folle, sondern in einzelnen Summen, nach ihren verschiedenen Bestimmungen, aufgeführt werden.

Alle ausser dem Bestande darin vorkommende Einnahmen müssen durch Verordnungen justificirt werden. Ausserdem aber muß der Rendant durch Atteste der Haupt-Kassen, des Collegii, des Curators der Kasse, oder desjenigen, der sonst die Aufsicht über die Kasse hat, die Richtigkeit der Einnahme bescheinigen lassen, um gewiß zu seyn, daß darin nichts ausgelassen worden.

Siehe §. 51.

Wenn der Rendant zu verschiedenen Bestimmungen Gelder extraordinair zu berechnen hat, so dürfen

solche nicht mit einander melirt werden; sondern sie müssen sowohl in der Einnahme, als Ausgabe, nach den besondern Gegenständen unter ihren speciellen Titeln aufgeführt, auch muß jeder Titel besonders abgeschlossen werden, damit sich aus der Rechnung ersehen lasse, zu welchem Behufe die vorhandenen Gelder bestimmt sind.

Eine solche extraordinaire Rechnung würde mithin, ausser dem, auf der ersten, nach dem Titel folgenden Seite aufzuführenden Bestande aus vorjähriger Rechnung, in folgende Rubriken zerfallen.

Bei der Einnahme:

Nummer der Belege.

Einnahme im laufenden Jahre, aus welchen Kassen oder Fonds solche geflossen, und zu welchem Behufe.

Recapitulation der Einnahme, einschließlich des aus dem vorigen Jahre herrührenden Bestandes.

Bei der Ausgabe:

Soll ausgegeben werden.

Nummer der Belege.

Benennung der Ausgabe.

Ist ausgegeben.

Bleibt noch zu bezahlen.

Bemerkungen.

Am Schlusse der Rechnung wird die Einnahme und Ausgabe balancirt und das in Bestand Verbliebene angegeben.

Uebrigens ist bei einer solchen extraordinairen Geld-Rechnung eben das zu beobachten, was in Ansehung der Rechnungen über etatsmäßige Gelder vorgeschrieben ist.

Hat ein Rendant aber in einem Jahre keine extraordinaire Gelder zu berechnen erhalten; so ist es hinreichend, wenn er dies durch Atteste darthut, und braucht er in diesem Falle dergleichen Rechnung nicht anzufertigen und einzureichen.

Rescript vom 14ten Oktober 1782.

§. 223.

Eine Arrerage-Rechnung ist eine solche Rechnung, die, wo es üblich, den Etats-Rechnungen beigefügt wird, und worin Reste aller Art, auch die gethanen Vorschüsse und andere Gegenstände nachgewiesen und berechnet werden *).

Die Arrerage-Rechnung ist entweder eine gewöhnliche, welche, wie eben erörtert worden, den Etats-Rechnungen, in denen der eingekommene Betrag der Reste im Ganzen in Einnahme gestellt worden, beigefügt wird; oder aber eine ausserordentliche, die über die durch besondere Veranlassung entstandenen Resten-Fonds, wie z. B. deren einige der §. 17. erwähnt, geführt wird.

Gewöhnlich werden in der Arrerage-Rechnung

---

*) Ueber diese Arrerage-Rechnungen hat sich ein gewiegter Rechnungs-Beamte, J. W. Kieschke, in den „Grundzügen zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Kassen- und Rechnungs-Wesens, und seiner Controlle," folgendermaßen ausgelassen: wir können diese Methode nicht anders, als höchst nachtheilig finden, denn durch sie wird das Rechnungs-Wesen vervielfältigt, und der Uebersicht muß nothwendig geschadet werden. Das Vorgeben: daß dadurch die eigentlichen Rechnungen immer rein abschließen, ist eine schlechte Vertheidigung dieser Maaßregel, denn es giebt dagegen nun andere Rechnungen, welche mit jenen zusammenhängen, und niemals rein abschließen, die aber wichtig genug sind, um der Einfachheit und Uebersicht eines solchen Abschlusses den Stab zu brechen. Das Rechnungs-Wesen wird vervielfältigt, weil aus einer Rechnung nicht allein zwei, sondern so lange

diejenigen Gelder, womit die Unterthanen ihres Unvermögens halber in Rückstand geblieben sind, oder die Vorschüsse, welche sie nach und nach erstatten sollen, oder die Abgaben, die nicht bezahlt, sondern streitig geworden sind, und worüber ein Proceß entstanden ist, aufgeführt, und aus andern Rechnungen darin übertragen.

Die Rubriken sind dazu:

An Arrerage aus vorigem Jahre verblieben.
Im laufenden Jahre zugetreten.
Summe.
Ursache des Restes.
Darauf ist einkommen.
Abgang, welcher niedergeschlagen.
Summe.
Rest geblieben.
Nummer der Belege.
Bemerkungen.

In die Arrerage-Rechnung, die auch nach dem in §. 202. mitgetheilten Schema angelegt werden kann, darf jedoch nicht eher etwas aufgenommen werden, bis der Rendant dazu einen Befehl erhalten hat, welchen er den Rechnungs-Belegen beifügen muß.

---

fort stets besondere Rechnungen formirt werden, bis die Reste derselben aufgeräumt sind, und weil demnach die Richtigkeit dieser Rechnungen nicht anders zu beurtheilen ist, als indem sie mit denjenigen verglichen werden, aus welchen die Reste verblieben sind. Ohne diese Trennung aber wird eine solche mehrfache Rechnungslegung, und jene oft bei der kleinsten Rechnung einen großen Zeitaufwand erfordernde Vergleichung, erspart. Werden besondere Resten-Rechnungen gelegt, so müssen sie von allen Rechnungen ohne Unterschied gelegt werden; denn völlige Verwirrung muß entstehen, und Niemand kann wissen, woran er ist wenn solches nur in gewissen Fällen, oder bei einigen Rechnungslegun

Kommen auch bei der Ausgabe Reste vor, so wird in Hinsicht der Nachweisung und Berechnung dieser dasselbe Verfahren beobachtet, wie es bei den Einnahme-Resten angegeben worden.

§. 224.

Stück-Rechnungen sind solche, die nicht die Einnahme und Ausgabe von einem ganzen Jahre in sich fassen. Gewöhnlich werden sie dadurch veranlaßt, wenn ein Rendant im Laufe des Jahres abgeht, stirbt, suspendirt oder abgesetzt wird, und er, oder dessen Erben, bis zu dem Tage seines Abganges Rechnung ablegen müssen; sein Nachfolger aber nur von dem Tage an, da er die Kasse übernommen, bis zum Schlusse des Jahres von seiner Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegt.

In solchen Fällen werden also von einer Jahres-Einnahme zwei Rechnungen angefertigt, revidirt und abgenommen, welche Stück-Rechnungen genennt werden.

In der zweiten Stück-Rechnung muß dasjenige zum Debet der Einnahme und Ausgabe kommen, was in der ersten Rest geblieben ist, damit darin keine Irrungen vorkommen.

---

gen geschieht und bei andern nicht. Geschieht es aber durchgehends, dann werden mitunter auch Rechnungen zum Vorschein kommen, die weder Einnahmen noch Ausgaben haben; Rechnungen, die der Zufall zu Etwas oder zu Nichts machte, oder solche, deren wirkliche Einnahme oder Ausgabe vielleicht einige Gulden beträgt, und deren Anfertigung und Ablegung einige Thaler kostet. — Wer die weitern Vorschläge des Verfassers darüber, wie es mit Berechnung der Reste gehalten werden soll, prüfen will, findet das hierin Einschlagende in dem genannten Werke Seite 208—214, und das hier nicht mitgetheilt werden kann, weil es mit der von dem Verfasser neu aufgestellten Theorie des Staats-Kassen- und Rechnungs-Wesens genau zusammenhängt.

Beide Rechnungen müssen den Termin, von welchem Tage sie anfangen, und bis zu welchem sie gehn, genau bestimmen, und das ganze des Rechnungs-Jahres ausmachen.

Um solche Stück-Rechnungen zu vermeiden, verfügen die Behörden in der Regel, daß bei dem Abgange eines Rendanten, dessen Nachfolger alle auf die Jahres-Rechnung Bezug habende Gegenstände, als Belege 2c., auf den Grund der Kassen-Bücher übernimmt, um zur festgesetzten Zeit die gewöhnliche Jahres-Rechnung abzulegen. In diesem Falle hat der neu angehende Rendant die Andeutungen zu berücksichtigen, die in §. 90. gegeben sind.

§. 225.

Dasjenige, was bei vorjähriger Rechnung nach geschehener Beantwortung der Notaten dem Rendanten zu befolgen vorgeschrieben worden, muß derselbe, in sofern es diese Rechnung angeht, darin ohnfehlbar beobachten.

Nach dem Rescript vom 29sten Januar 1768. sollen die Rendanten alles dasjenige, was sie nach geschehener Beantwortung der Notaten in der folgenden Rechnung zu leisten haben, ohnfehlbar in derselben abmachen, oder gewärtigen, daß sie für jeden Punct, den sie den Notaten entgegen unabgemacht und unerfüllt gelassen haben, in 5 Rthlr. Strafe genommen werden.

§. 226.

Wenn einige Ausgabe-Titel den Etat übersteigen, so ist es nicht hinreichend, die einzelnen Posten durch Special-Verordnungen zu justificiren; sondern es muß darüber, daß der Etat überschritten worden, zum Be-

lag der Rechnung eine Decharge beigefügt werden. Um diese zu erlangen, muß der Rendant nach dem Schluß der Rechnung eine Designation der Etatsüberschreitungen anfertigen, und solche der Behörde einreichen.

Nach dem Rescript vom 29sten Januar 1768. sollen die Rendanten und Behörden die Nachsuchung dieser Dechargen, oder sonstigen Justificatorien, nicht bis zum Schluß der Rechnung anstehen lassen, noch weniger abwarten, bis solche von der Ober-Rechnungskammer verlangt und monirt worden; sondern solche, wenn sie wissen, daß sie nöthig sind, in Zeiten erbitten und den Rechnungen beifügen.

Siehe §. 54.

§. 227.

In den Rechnungen dürfen so wenig bei der Einnahme, als der Ausgabe, Bruch-Pfennige angenommen werden; weil solche weder wirklich eingehoben, noch ausgegeben werden können.

Durch das Rescript vom 7ten März 1724. ist verordnet, daß statt ¼ ½ ¾ und dergleichen Bruch-Pfennigen allemal ein ganzer Pfennig zur Einnahme kommen, in Ausgabe aber dafür nichts angesetzt werden soll.

In Ansehung Ost- und West-Preußens, auch Litthauens, aber ist durch das Rescript vom 22sten März 1783. befohlen worden, daß für jeden vorkommenden Bruch, der auf die Hälfte eines Pfennigs oder darüber geht, ein ganzer angesetzt, wenn der Bruch aber unter der Hälfte eines Pfen-

nigs beträgt, derselbe gänzlich weggelassen werden soll.

Nach diesem Rescript sind auch die Truppentheile angewiesen, die in den Special-Liquidationen vorkommenden einzelnen Brüche zwar zu summiren, jedoch den bei der Summe der Liquidation sich ergebenden Bruch unter der Hälfte eines Pfennigs gar nicht, und wenn er auf die Hälfte eines Pfennigs und darüber hinausgeht, für einen ganzen Pfennig anzusetzen.

Verfügung der 1sten Division des Militair-Oekonomie-Departements, vom 21sten November 1812.

§. 228.

Die Rechnungen müssen auch so angefertigt seyn, daß solche mit den Kassen-Büchern und Extracten genau stimmen, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe enthalten, dergestalt, daß daraus die wahre Administration zu ersehen sei, und darin nicht die geringste Unrichtigkeit und Verfälschung vorkomme. Die Rendanten sind schuldig, für die Richtigkeit ihrer Rechnungen zu stehen. Es ist daher festgesetzt:

1) Daß, im Fall sie die Rechnungen von Andern anfertigen lassen, sie für die Fehler und Unrichtigkeiten einstehen müssen, mithin es ihnen zu keiner Entschuldigung dienen soll, daß sie solche nicht selbst angefertigt haben.

Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 1.

2) Daß sie für jeden Fehler, den sie in calculo begehen, und der von dem Calculator der Ober-Rech-

nungskammer entdeckt wird, 8 Gr., oder 10 Silbergroschen, Strafe erlegen sollen, welche den Calculatoren zur Aufmunterung ihres Fleißes bewilliget werden.

Rescript vom 29sten Januar 1768.

Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 6.

Wie diejenigen Rendanten, welche unrichtige und falsche Rechnungen anfertigen und einreichen, nach dem allgemeinen Landrecht bestraft werden sollen, siehe Auszug §. 62.

§. 229.

Die sogenannten durchlaufenden Posten, die nämlich in Einnahme und Ausgabe erscheinen, müssen dergestalt aufgeführt werden, daß bei der Einnahme die Seite der Rechnung, wo sie in der Ausgabe vorkommen, und umgekehrt bei der Ausgabe die Seite, wo sie in Einnahme gestellt sind, allegirt wird. Tritt der Fall ein, daß einzelne Posten, die in den Kassen-Büchern als durchlaufend notirt sind, in der Rechnung gar nicht aufgeführt werden, so ist es aus dem Grunde, weil diese mit dem Manual und Journal genau übereinstimmen muß, erforderlich, diese Weglassung in den genannten Büchern am Schlusse zu bemerken, und eine neue Balance zu ziehn, die mit dem Abschlusse der Rechnung gleichlautend ist.

§. 230.

Wenn bisher nur dasjenige erörtert worden, was bei Anfertigung einer Rechnung überhaupt zu beobachten ist, so führt jedoch die Verschiedenheit der Gegenstände, worüber Rechnung abgelegt werden muß, eben

so viele besondere Verhaltungsangaben mit sich, welche nur in diesem, oder jenem speciellen Falle, aber nicht im Allgemeinen, angewendet werden können, jedoch nicht weniger Aufmerksamkeit, als jene generellen Vorschriften, verdienen. Das, was bei den einzelnen Rechnungen besonders zu beobachten ist, ergiebt sich größtentheils aus der Natur der Sache selbst, und kann dem, der mit den allgemeinen Vorschriften vertraut ist, und den Gegenstand, worüber er eine Rechnung anfertigen soll, genau kennt, keine erhebliche Schwierigkeit machen. Um daher theils nicht zu weitläuftig zu werden, theils auch, weil es unmöglich ist, Alles zu erschöpfen, was bei den so verschiedenen Arten von Rechnungen besonders zu bemerken ist, so soll hier nur noch dasjenige angeführt werden, was in Betreff der bei Behörden häufig vorkommenden Baurechnungen beobachtet werden muß.

§. 231.

Von den nur für einzelne bestimmte Fälle aus den nach den entworfenen und genehmigten Anschlägen zur Bestreitung der Baukosten erforderlichen und überwiesenen Geldern gebildeten Bau-Fonds, unterscheiden sich die, z. B. bei Domainen-Aemtern befindlichen, Bau-Kassen dadurch, daß solche ununterbrochen fortbestehen. Da für letztere Etats entworfen werden, so sind auf den Grund dieser, oder im erstern Falle auf den Grund der genehmigten Anschläge, die nöthigen Bücher anzulegen, die aus einem Manual und Journal bestehen. Die Unterabtheilungen des Manuals werden nach den Abtheilungen des Etats, oder Anschlages bestimmt, so wie das Journal eine Uebersicht über die Kasse gewährt; und ist ersteres so zu führen,

daß aus demselben die Rechnung ohne Schwierigkeit angefertigt werden kann.

§. 232.

Eine Bau-Kasse unterscheidet sich vor andern Kassen dadurch, daß selbige, ob sie gleich einen Etat von den auszugebenden Bau-Geldern empfängt, der ihr Debet der Ausgabe ausmacht, doch ausser den etwanigen Besoldungen, keine Gelder eher für Baue auszahlen darf, bis sie über jede auszuzahlende Summe eine besondere Anweisung erhalten hat. Sie muß also in der Rechnung jede Ausgabe für Baue und Reparaturen mit einer besondern Order belegen.

Vergleiche §. 106.

§. 233.

Alle Baue sollen in der Regel verdungen und in Entreprise gegeben, keinesweges aber auf Tagelohn ausgeführt werden, es müßte dies dann im äussersten Nothfalle, und wenn sich kein Entrepreneur findet, geschehen.

Bau-Reglement vom 20sten Januar 1748.

§. 234.

Ist die Ausführung der Baue verdungen worden, so muß der Anweisung zur Auszahlung der ersten Contracts-Post der mit dem Entrepreneur deshalb geschlossene Contract, der Anweisung über die letzte Contracts-Post aber das Revisions-Protocoll eines vereideten Bau-Bedienten, und zwar beides in Urschrift, beigefügt werden. Letzteres muß jedoch zuvor von einem Calculator nachgerechnet und attestiret seyn, ehe darauf die Anweisung geschieht, damit nicht mehr angewiesen werde, als dem Entrepreneur wirklich zukömmt.

Nach dem Rescript vom 24sten September 1783. sollen alle Baue, sobald sie vollendet sind, sofort gehörig revidirt, und die Bau-Revisions-Atteste, welche zur Justification der Ausgaben höchst nöthige Belags-Stücke sind, ohne Unterschied jedesmal den Belegen beigefügt werden.

§. 235.

Den Ausgaben für Baue, die auf Rechnung geführt worden, müssen ausser den Anweisungen und Quittungen, die darüber geführten Special-Bau-Rechnungen, und die dazu gehörigen Belege beiliegen. Es muß aber auch in diesen Special-Bau-Rechnungen die Verwendung der angekauften Bau-Materialien und Utensilien nachgewiesen, und von letztern, wenn sie wichtige Baue betreffen, noch eine besondere Rechnung, oder Nachweisung über die Verwendung der angekauften Bau-Materialien angehängt werden.

Sind die alten, oder nicht verbrauchten neuen Bau-Materialien ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkauft, so müssen die in dem Licitations-Termin aufgenommenen Verhandlungen unverzüglich bei der Behörde zur Genehmigung eingereicht, und die Order zur Vereinnahmung des gelöseten Betrags nachgesucht, diese auch zur Justificirung der Einnahme der Rechnung beigefügt werden.

Sollen jedoch die übrig gebliebenen Bau-Materialien und Utensilien zur fernerweiten Benutzung aufbewahrt werden, so ist der Bau-Materialien-Rechnung das Attest desjenigen Magazins beizulegen, an welches solche nach der erfolgten Anweisung abgeliefert worden sind.

§. 236.

§. 236.

Die speciellen Rechnungen müssen, ehe sie dem Rendanten zugefertiget werden, gehörig revidirt, in calculo nachgesehen und attestirt, auch die dazu gehörigen Rechnungen der Handwerker, so wie die übrigen Belege, von dem Bau-Bedienten, der die Aufsicht über den Bau geführt hat, der Richtigkeit halber bescheiniget seyn. Endlich muß auch der Bau-Anschlag, nach welchem der Bau ausgeführt worden, beigefügt werden.

§. 237.

Nach dem Rescript vom 29sten Januar 1768. soll zwar in einer Bau-Kassen-Rechnung nichts in Ausgabe angenommen werden, was nicht durch zugleich beigefügte Special-Bau-Rechnungen und Quittungen als wirklich verbaut, documentirt worden; da aber nicht nur unter den vorkommenden Bauen verschiedene von solcher Beträchtlichkeit sind, daß deren Verwaltung mehrere Jahre erfordert, sondern auch die zu verwendenden Bau-Gelder in vielen speciellen Posten bestehen, worauf von Zeit zu Zeit abschlägliche Zahlungen geschehen sind; so würde, wenn das zu einem Bau bewilligte Geld nicht eher in der Rechnung in Ausgabe gebracht werden dürfte, bis der Bau ganz vollendet ist, und alle dazu gehörigen Justificatoria vorhanden sind, die Kasse leicht in Unordnung gerathen, weil auf diese Art die Rechnung nie mit dem Manual, dem Kassen-Buche und den monatlichen Extracten stimmen könnte, die Richtigkeit der Rechnung sich auch äusserst schwer, und nicht anders als durch weitläuftige Nachweisungen übersehen lassen würde. Aus dieser Ursache ist also auch durch

das Rescript vom 26sten Januar 1792. nachgelassen: daß Special-Rechnungen, deren Verwaltung mehrere Jahre erfordert, besonders geführt, und auch besonders bei der Ober-Rechnungskammer zur Justification eingereicht werden dürfen, ohne daß die Haupt-Rechnung dabei in Verbindung bleibt. Es wird auch in den Bau-Kassen-Rechnungen jede Post, die sich auf Anweisung und Quittung gründet, auf das Debet in Ausgabe gebracht, das zu bezahlen übrig Bleibende aber in Rest gestellt, so daß die Rechnung beständig mit dem wirklichen Kassen-Zustande stimmt, und die Kasse auf diese Weise in beständiger Ordnung und Richtigkeit erhalten wird.

Die Ausgabe, welche die Bau-Kasse an andere Kassen zu machen angewiesen worden, darf sie jedoch nur durch summarische Quittungen dieser Kassen, und also nicht specialiter, justificiren, weil in der Regel diejenige Kasse, oder Verwaltung, welche die letzte bestimmungsmäßige Zahlung besorgt, auch die zweckmäßige Verwendung derselben durch Special-Rechnungen, Atteste, Revisions-Protocolle u. s. w. zu bescheinigen verbunden ist.

§. 238.

Beamten und Bau-Bedienten ist es bei Strafe untersagt, Niemanden, am wenigsten aber den Entrepreneurs und Handwerkern bekannt zu machen, wie hoch dieser oder jener Bau, diese oder jene Arbeit, oder die Materialien, angeschlagen worden sind, damit die dabei zu machende Ersparniß nicht verhindert werde.

Bau-Reglement vom 20sten Januar 1748. §. 23.

§. 239.

Bei Neubauen, welche die Summe von 500 Rthlr., und bei Reparatur-Bauen, welche die von 1000 Rthlr. übersteigen, müssen die Provinzial-Regierungen höhern Orts berichten, und in diesen Fällen die Bau-Anschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision einreichen. Bei allen Regierungen sind eigene Bau-Beamten angestellt, und ist dieser bereits oben Seite 49 gedacht worden. Insbesondere ist den Bau-Räthen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen in dem Regierungs-Bezirke, so wie die Sorge für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglicher Kostenersparung, übertragen. Sie dürfen jedoch weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue seyn, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bau-Officianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen. Im Collegio liegt ihnen übrigens die Revision aller Bau-Anschläge ob, so wie zu ihrer Bearbeitung alle Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disciplin der Bau-Beamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören.

Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen, vom 23sten Oktober 1817. §. 21 und §. 48.

Dreizehnte Abtheilung.

Wann die Rechnungen abgeschlossen werden sollen.

§. 240.

Die Rendanten öffentlicher Kassen müssen, ohne Ausnahme, von den ihnen anvertrauten Geldern, oder Sachen, und zwar sowohl über die etatsmäßigen, als über die ausserordentlich erhaltenen, jährlich Rechnung ablegen, die Rechnung in der Regel vom Anfange bis zum Ende des Jahres führen, und gleich mit Ablauf des Jahres abschließen.

Kabinetsorder vom 19ten Mai 1814.

§. 241.

Die Umstände und das Sachverhältniß machen indessen eine Abweichung von dieser Regel zuweilen nothwendig, und rechtfertigen eine anderweitige Bestimmung des Zeitraums, den diese oder jene Rechnung in sich fassen muß. Einige Beispiele werden zur Erläuterung dieses Satzes hinreichend seyn.

So legen die Regiments- und Bataillons-Kassen keine Jahres-Rechnung, sondern weisen durch monatliche Verpflegungs-Berechnungen (S. §. 175.) die Verwendung des ihnen als eiserner Vorschuß gezahlten etatsmäßigen Betrages einer monatlichen Verpflegung nach, und nur die Intendanturen reichen jährlich Haupt-Abschlüsse der in den monatlichen Verpflegungs-Berechnungen eines jeden Truppentheils festgestellten Ausgaben dem Krieges-Ministerio ein.

Hingegen müssen nach der landschaftlichen Credit-Ordnung für das Großherzogthum Posen, vom 15ten December 1821. §. 362. (Gesetz-Sammlung 1821, No. 20. S. 263), die Rendanten sämmtliche Rechnungen halbjährig nach dem Schlusse des Termins auf den Grund der von ihnen geführten Journale anfertigen, und den Provinzial-Landschafts-Directionen übergeben.

§. 242.

Es kann auch der Fall eintreten, daß Rechnungen vom Anfange bis zu Ende eines Jahres geführt, aber später abgeschlossen werden, wie dieser Fall z. B. bei den Kanzlei-Gebühren-Kassen-Rechnungen eintritt, wovon der Grund darin liegt, weil zur Erfüllung des Debet der Einnahme in den letzten Monaten des Jahres, erst in den folgenden Monaten die wirkliche Einnahme zu erwarten ist. Auch sucht man dadurch die vielen Reste in der Rechnung zu vermeiden.

§. 243.

Rechnungen über Gelder, welche eine individuelle Bestimmung haben, z. B. zu Anfertigung eines Canals, oder Erbauung eines großen Gebäudes rc. werden, wenn nicht deshalb besondere Vorschriften ertheilt worden, erst dann abgeschlossen und eingereicht, wenn der Zweck, wozu die Gelder angewiesen, völlig erreicht worden ist, damit darin die ganze Verwendung richtig übersehen und beurtheilt werden könne.

Vierzehnte Abtheilung.
Von Einsendung und Einreichung der Rechnungen zur Revision.

---

§. 244.

Die Rechnungen werden gewöhnlich

1) von den Rendanten bei ihrer vorgesetzten Behörde;
2) von dieser bei demjenigen Collegio, oder Departement, unter deren Aufsicht sie stehet, und
3) von den Collegien und Departements,

bei der Königl. Ober-Rechnungskammer zur Revision eingereicht.

Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 5.

Siehe §. 16. Seite 30.

In Ansehung derjenigen Rendanten, die unter der unmittelbaren Aufsicht der Collegien steben, fällt, wie sich von selbst versteht, die erste Behörde weg, weil sie ihre Rechnuugen bei diesen unmittelbar einreichen.

§. 245.

Die Rendanten, deren Rechnungen von drei auf einander folgenden Behörden revidirt werden, müssen solche dreifach, diejenigen aber, die ihre Rechnungen an die Collegia selbst übergeben, dürfen solche nur zwiefach einreichen. Wollen die Rendanten, die unter den Collegien unmittelbar stehen, ausser der Quit-

tung und Decharge der Königl. Ober-Rechnungskammer noch ein attestirtes Exemplar der Rechnung von dem Collegio, bei welchem sie solche eingereicht haben, gewärtigen, so müssen sie noch ein Exemplar mehr, welches das Rendanten-Exemplar genannt wird, einreichen.

§. 246.

Die Rechnungen mit den Belegen sollen die Rendanten an die vorgesetzte Behörde längstens binnen 14 Tagen, nach Ablauf des Jahres, bei 5 Rthlr. irremissibler Strafe, einsenden. Da aber verschiedene Rendanten, wenn sie ihre Rechnung vollständig und ordentlich anfertigen, und nicht mit so vielen Resten abschließen sollen, diese Vorschrift nicht füglich befolgen können; so ist in der Rücksicht nachgelassen worden, daß die Collegien in Ansehung dieser, unter Anführung der Hinderniß-Ursachen, mit Bestimmung der Zeit, wann ihre Rechnung eingesandt werden könne, Dilation nachsuchen dürfen.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769, §. 16., wo zugleich festgesetzt ist, daß die Rendanten, denen eine längere Frist bewilligt worden, und die solche nicht einhalten, in 10 Rthlr. irremissibler Strafe genommen werden sollen.

Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 2 und 5.

§. 247.

Von den Collegien und Departements sollen die Rechnungen sechs Wochen nach dem Rechnungs-Schluß bei 5 Rthlr. Strafe, nachdem sie zuvor von

den Collegien revidirt und abgenommen worden, mit den darüber abgehaltenen Revisions-Protocollen bei der Ober-Rechnungskammer eingereicht werden.

Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769. §. 16.

§. 248.

Nicht alle Rechnungen sind zeither an die Ober-Rechnungskammer zur Revision eingesandt, sondern verschiedene blos von den Collegien und Administrationen, unter welchen die Kassen stehen, revidirt, und nachdem sie berichtiget worden, von denselben dechargirt und quittirt; z. B.

a) Rechnungen der ritterschaftlichen Credit-Associationen in der Kur- und Neumark, welche bei der Direction justificirt werden.

Kur- und Neumärkisches Ritterschafts-Credit-Reglement vom 15ten Juni 1777. §. 41.

b) Rechnungen der landschaftlichen Credit-Vereine; und ist namentlich hinsichts des im Großherzogthum Posen bestehenden Vereins angeordnet, daß die von dem engern Ausschluß revidirten Rechnungen der General-Versammlung noch einmal zur Einsicht vorgelegt werden müssen, die, wenn sie es nöthig findet, eine nochmalige Revision veranlassen kann;

Landschaftliche Credit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten December 1821. §. 177.

c) überhaupt Rechnungen derjenigen Institute und Kassen, welche weder für Rechnung, noch mit Gewährleistung des Staats administrirt werden. Darunter

werden solche Institute und Kassen verstanden, welche 1) durch ihre eigene Fonds bestehn, und nach deren Verhältniß sich entweder ausdehnen, oder einschränken; 2) Beiträge der Einsassen erhalten, die allein zu diesem Behufe besonders erhoben und verwendet werden; und 3) bestimmte Zuschüsse aus Staats-Kassen empfangen, die aber nicht die Haupteinnahmen dieser Kassen ausmachen, und keiner Veränderung nach dem Bedarf unterworfen sind.

§. 249.

Jede Rechnung muß mit den dazu gehörigen Belegen, sowohl von den Rendanten, bei der ihnen vorgesetzten Behörde, als von dieser bei den Collegien, und von letztern bei der Ober-Rechnungskammer, mit einem besondern Berichte eingereicht werden, weil jede Rechnung besonders zum Vortrag gebracht, auch von jeder besondere Acten geführt werden müssen.

Rescript vom 24sten Juli 1766.

§. 250.

Jede Behörde, die eine Rechnung revidirt hat, muß bei Einsendung derselben an die höhere Behörde, das über dieselbe abgehaltene Abnahme-Protocoll beifügen.

§. 251.

Diejenigen Kassen, welche die Post-Porto-Freiheit nicht haben, müssen für ihre Rechnungen, so wie für alle dahin einschlagende Sachen, das Postgeld bezahlen, z. B. die verpachteten Domainen-Aemter rc.

Rescript vom 29sten Oktober 1782.

In Fällen aber, wo sie für den einen Gegenstand das Post-Porto bezahlen müssen, für den andern aber

die Post-Porto-Freiheit haben, müssen sie solche von einander separiren, und jedes besonders zur Post geben, damit für das eine das Porto bezahlt werde, das andere aber frei gehe.

Funfzehnte Abtheilung.

Von Revision und Abnahme der Rechnungen.

---

§. 252.

Der Zweck der Rechnungs-Revision bei Behörden ist zunächst der, sich zu überzeugen, daß die Einkünfte des Staats sorgfältig und ordentlich eingezogen und richtig berechnet, die verbliebenen Rückstände vollständig nachgewiesen, die verrechneten Ausgaben wirklich und vorschriftsmäßig geleistet, und zweckmäßig verwendet, auch die Ueberschüsse gehörig abgeführt worden sind.

Mit der Rechnungs-Revision bei einer höhern Instanz kann aber noch der Zweck verbunden werden, zu prüfen, ob überall haushälterisch verfahren worden, oder in wiefern die Quellen der Einnahme wirthschaftlicher benutzt, und die Ausgaben hätten erspart oder besser angewandt werden können; Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung selbst zu entdecken, und Veruntreuungen in der Verwaltung, und in der Kassenführung insbesondere, auf die Spur zu kommen; zu

untersuchen, ob die Behörden in den Grenzen ihrer Befugnisse geblieben und die bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie hier zur Sprache kommen, befolgt worden sind; überhaupt aber alle dem Interesse des Staats zugefügte Nachtheile zu rügen, möglichen Ersatz dafür herbeizuführen und ihnen für die Zukunft vorzubeugen, jeden Vortheil desselben aber wahrzunehmen und dessen Benutzung zu verfolgen*).

§. 253.

Nach diesen so eben angegebenen Zwecken der Rechnungs-Revision, kann sie mithin: 1) die Form der Rechnung und die Richtigkeit derselben in ihren Zahlen, und 2) jede Rechnung, als ein Document der Verwaltung betrachtet, nach dem materiellen Inhalte prüfen. Da sie in letzter Hinsicht lediglich die Verwaltung und die Verwaltungs-Behörden, und nur in erster den Rendanten trifft, so kann hier auch nur in dieser Beziehung von ihr gehandelt werden.

§. 254.

Zu der den Rendanten angehenden formellen Revision einer Rechnung gehört die Prüfung und Berichtigung des Calculs, sowohl der Rechnung selbst, als der Belege, durch welche die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Posten justificirt werden, und die Prüfung der Vollständigkeit und Gültigkeit dieser Belege; der Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben nach dem

---

*) S. Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Kassen- und Rechnungswesens und seiner Controlle, von F. W. Kiesch-ke; wo der Verfasser Seite 253—359 sehr durchdachte und beachtenswerthe Ansichten und Vorschläge über die Einrichtung einer Controlle der Verwaltung und des Kassen- und Rechnungswesens mittheilt.

Etat und andern denselben zur Richtschnur dienenden Festsetzungen; der Uebereinstimmung der Belege mit den in der Rechnung enthaltenen Summen; der Aufsicht über die Beobachtung vorgeschriebener Formen und bestehender Gesetze, welche entweder ausdrücklich für das Kassen- und Rechnungswesen gegeben, oder im Allgemeinen von Einfluß auf dasselbe sind.

§. 255.

Die bei einer Rechnungs-Revision, von der Uebergabe bis zur völligen Berichtigung der Rechnung vorkommenden Geschäfte sind:

a) die Prüfung des Calculs;
b) die Abnahme einer Rechnung;
c) die Rechnungs-Revision;
d) die Beantwortung und Erledigung der gegen die Richtigkeit der Rechnung aufgestellten Notaten;
e) die Ertheilung der Decharge.

§. 256.

In den preußischen Staaten müssen die Rendanten ihre Rechnungen, wie im vorigen Abschnitt bereits gesagt worden, mehreren Revisionen unterwerfen; nämlich

1) der der Behörde, unter welcher sie stehen,
2) der der Collegien und Departements, denen diese Behörden untergeordnet sind,
3) der des dazu besonders errichteten Collegii, die Ober-Rechnungskammer genannt.

Kassen-Edict vom 30sten Mai 1769. §. 2.
Instruction von prompter Beförderung des Kassen- und Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 16.

Siehe §. 244.

Die Rendanten, welche directe unter den Collegien stehen, trifft jedoch die erste Revision so wenig, als die im §. 248. genannten die leztere.

§. 257.

Die Ursache, warum die Rechnungen, wenn sie auch schon von den Collegien und deren Unterbehörden abgenommen worden, doch noch von einer höhern Behörde revidirt werden müssen, erhellet aus der Instruction für die Ober-Rechnungskammer vom 13ten Februar 1770.

§. 258.

Die Behörden, bei welchen die Rendanten ihre Rechnungen einreichen, sind, weil sie den Rendanten die Anweisungen zu den Auszahlungen geben, als Theilnehmer an der Verwaltung öffentlicher Kassen anzusehen, und also auch schuldig, die Rechnungen zum Theil mit zu vertreten. Es liegt ihnen daher ob, die Rechnungen, ehe sie solche zur Revision befördern, genau nachzusehen, und zu untersuchen: ob die Rendanten die Kassen, nach ihrer Anweisung, gehörig verwaltet, die Rechnungen davon vorschriftsmäßig angefertigt und justificirt, und darin nichts in Ausgabe gebracht haben, als wozu sie bemächtigt worden, auch keine Einnahme weggelassen haben. Sodann müssen sie die Rechnungen im Beiseyn des Rendanten abnehmen, in einer darüber aufzunehmenden und mit einzusendenden Verhandlung ganz speciell auseinander sezzen, wie sie solche befunden haben, auch auf dem Titel der Rechnung bemerken, wann und wo die Abnahme geschehen sei.

Ist die Rechnung bei der Abnahme richtig befunden worden, so wird solches am Schlusse derselben

attestirt, und die Verhandlung sowohl, als die Bemerkungen der Abnahme, und das Attest von denen, die die Revision und Abnahme besorgt haben, unterschrieben.

§. 259.

So wie eine Rechnung bei der Behörde eingeht, so muß sie sogleich präsentirt werden, das ist, es muß auf dem Titel-Blatt derselben ganz oben bemerkt werden: an welchem Tage solche eingegangen ist.

Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens; vom 13ten Februar 1770. §. 2.

§. 260.

Sodann muß nachgesehen werden: ob die Rechnung nach der vorgeschriebenen Form, oder auf eine dem Gegenstande angemessene Art angefertigt, und ob die dazu gehörigen Belege mit eingesandt worden.

Sollte wider Vermuthen sich finden, daß ein Rendant die Rechnung ganz verfassungswidrig und unrichtig angefertigt hat, so muß sie nicht angenommen, sondern demselben zurückgesandt, und ihm zugleich mittelst eines beizufügenden Schema vorgeschrieben werden, wie er solche anzufertigen habe, auch eine Zeit bestimmt werden, gegen welche er die, der gegebenen Vorschrift gemäß abgeänderte Rechnung wieder einreichen müsse. Hält der Rendant diese Frist nicht ein, oder es findet sich, daß es ihm entweder an Kenntnissen, oder an gutem Willen fehle, die Rechnung nach der erhaltenen Anweisung anzufertigen; so muß dieses Geschäft einem Sachverständigen übertragen werden, weil nicht nachgelassen werden kann, daß

jemand die ihm anvertrauten Gelder, oder Sachen, so unregelmäßig und willkührlich berechne.

Sind etwa die Belege nicht mit eingereicht, so müssen solche, ehe das Fernere veranlaßt wird, noch eingefordert werden, weil ohne diese keine Rechnung gehörig revidirt werden kann.

§. 261.

Da keine Rechnung, wovon schon eine vorhergehende vorhanden ist, eher revidirt werden kann, bis dieses in Ansehung der vorhergehenden geschehen ist; so muß, ehe zur Abnahme geschritten wird, hierauf die Aufmerksamkeit des Revisors gerichtet seyn, damit im Fall die vorhergehende Rechnung etwa noch nicht eingegangen, oder revidirt seyn sollte, das Erforderliche deshalb sogleich veranlaßt werden könne. Die gegenwärtig eingegangene Rechnung wird dann so lange zurück gelegt, bis die vorhergehende abgenommen ist.

§. 262.

Ist die vorhergehende Rechnung gehörig eingegangen und abgenommen, die jetzige vorschriftsmäßig angefertigt, und sind die Belege dazu mit eingesandt, so wird die neue Rechnung zur Rechnungs-Controlle oder Calculatur gegeben.

§. 263.

Die Calculatoren müssen:

1) nicht nur die Rechnung selbst, sondern auch die Belege und alle darin vorkommende Positionen, ganz genau nachrechnen und die Summen mit Tinte anstreichen;

Von den Calculatoren bei den Behörden geschieht solches mit schwarzer, von denen bei der Ober-Rechnungskammer mit rother Tinte.

2) nachsehen: ob alles in der vorgeschriebenen Art berechnet worden, als z. B.: ob für verkauftes Holz, Salz, oder andere Waaren ꝛc. das Geld, nach den feststehenden Taxen, Preisen, Tarifs ꝛc. gehörig berechnet worden;

3) ob die Summen in der Rechnung mit dem Etat, den Verordnungen, den Quittungen und den sonst dabei befindlichen Justificationen übereinstimmen;

4) ob der nach der vorjährigen Rechnung gebliebene Bestand richtig übertragen;

5) ob alle außerordentlich zu berechnen vorgekommene Gelder gehörig in Einnahme gebracht worden;

Wie §. 61 und 62. angeführt ist, muß zu diesem Behuf der bei den Behörden bestehenden Rechnungs-Controlle von allen in Kassen- und Rechnungs-Sachen vorkommenden Veränderungen und Anordnungen Nachricht gegeben werden.

6) dasjenige, was sich dabei zu erinnern gefunden, auf einem besondern Bogen bemerken;

In den Rechnungen und Belegen selbst dürfen die Calculatoren bei der Revision nichts ändern; sondern sie müssen alle in der Rechnung und den Belegen sich findende Rechnungs-Fehler notiren, sie mögen zum Schaden, oder Vortheile des Rendanten gereichen. Schreibfehler können jedoch brevi manu abgeändert werden.

7) solche in Ansehung des Calculs auf dem Titel-Blatt unten linker Hand attestiren, und dieses Attest mit ihrer Namens-Unterschrift versehen.

Wenn solche richtig befunden worden: so setzen sie darunter:

„Ist nebst den Belegen in calculo richtig.“

Ist

Ist aber dabei etwas zu erinnern vorgekommen:

„Ist bis auf die gemachten Notata, nebst Belegen in calculo richtig."

3) sodann die Rechnung dem Collegio, mit den dabei gemachten Erinnerungen, überreichen, oder anzeigen, daß solche zur Revision und Abnahme fertig ist.

§. 264.

Wenn die Rechnungen von der Rechnungs-Controlle, oder der Calculatur, zurückgereicht worden, werden sie den Räthen des Collegii zugeschrieben, welche sich alsdann unverzüglich dem Geschäft der Rechnungs-Abnahme unterziehen müssen.

Nach der Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 16., sollen die Rechnungen, ehe sie zur Ober-Rechnungskammer gehen, mit aller Genauigkeit durchgegangen, alles Fehlende erinnert, und die Rendanten zur Accuratesse angewöhnt werden. Bei den Behörden sollen die Departements-Räthe die in ihrem Departement vorkommenden Special-Rechnungen, weil vorausgesetzt wird, daß sie die beste Kenntniß von dem Inhalte haben, selbst abnehmen. Es ist rathsam, mit den Revisoren nicht zu oft abzuwechseln, vielmehr die einmal gewählten so lange als möglich beizubehalten, da ein jeder sich doch erst mit den Gegenständen, welche die Rechnungen betreffen, und den übrigen Umständen bekannt machen muß.

§. 265.

Wenn das in §. 263. angegebene Geschäft der Calculatoren bei Prüfung der Rechnungen nur darin besteht, zu ermitteln, ob die in den letztern enthalte-

nen einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Posten arithmetisch richtig berechnet und summirt, auch die Zusammentragung der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Titel, und der Abschluß der Rechnungen richtig seien; so hat die nun vorzunehmende Abnahme der Rechnungen zuvörderst den Zweck einer ersten Revision derselben, demnächst aber auch den: allen Mängeln und Unvollkommenheiten vorzubeugen, die Gültigkeit und Vollständigkeit der Rechnungsbelege genau zu untersuchen, dem Mangelhaften gleich auf der Stelle abzuhelfen, alles Dunkle und Zweifelhafte aufzuklären, über Lokal-, Personal- und andere Verhältnisse, welche der Revisions-Behörde nicht so genau bekannt seyn können, die nöthige Erläuterung hinzuzufügen, damit die Rechnung möglichst vollkommen und so vorbereitet zur Revision gelange, daß diese, auf klare und deutliche Gegenstände zurück geführt, ohne weitere Rückfrage erschöpfend und möglichst entscheidend erfolgen, und die Berichtigung der Rechnung dadurch um so früher herbei geführt werden könne.

§. 266.

Obgleich nach §. 264. die Räthe bei den Collegien, und namentlich die betreffenden Kassen-Curatoren und Departements-Räthe, unter Zuziehung eines Calculators gemeinschaftlich die Abnahme einer Rechnung besorgen sollen, und wenn die rechnunglegende Kasse sich an demselben Orte befindet, sie dieses Geschäft in Gegenwart des Rendanten vorzunehmen haben, damit dieser, um weitläuftige Schreibereien zu vermeiden, die erforderliche Auskunft auf der Stelle geben kann; so werden dennoch bei den meisten Behörden die Cal-

culatoren nicht nur mit der Prüfung des Calculs, sondern auch mit der des Materiellen der Rechnung beauftragt. In diesem Falle besteht die Abnahme nur darin, daß, nachdem der Calculator seine Arbeit beendigt hat, der betreffende Departements-Rath, im Beiseyn des Kassen-Curator's und des Calculatur-Beamten, die Rechnung Post für Post nach den Belegen durchgeht, die gezogenen Monita prüft, solche nach Umständen abändert, oder wenn bei der Revision Fehler und Mängel übersehen worden, über solche neue Notaten hinzufügen läßt.

§. 267.

Das bei der Revision und Abnahme zu führende Protocoll wird auf einem der Länge nach in vier gleiche Theile gebrochenen Bogen geschrieben, und folgendergestalt rubricirt:

a) Erinnerungen.

b) Beantwortung des Rendanten.

c) Gutachten der betreffenden Kassen-Curatel; z. B. bei Kreis-Kassen das des landräthlichen Officii.

d) Entscheidung der vorgesetzten Behörde.

Bei Kassen, die unter keiner besondern Curatel stehen, fällt die Rubrike c. ganz aus, dagegen ist sie in dem Notaten-Protocoll der Ober-Rechnungskammer für das Gutachten der vorgesetzten Behörde, und die Rubrike d. für die Entscheidung der Ober-Rechnungskammer bestimmt.

Im Eingange des Abnahme-Protocolls wird angeführt: ob die vorjährigen Rechnungen berichtigt und quittirt, oder von welchen Jahren die Revisions-Protocolle, oder Resolutionen noch zu beantworten und zu berichtigen sind.

Die Erinnerungen über die Rechnung, die in diesem Protocolle aufgenommen werden, müssen in gehöriger Ordnung, und zwar nach den Seiten der Rechnung und den Nummern der Belege, wie sie auf einander folgen, geordnet, das Protocoll selbst aber muß von den mit der Abnahme beauftragt gewesenen Beamten unterschrieben seyn.

§. 268.

Das über die Rechnung geführte Abnahme-Protocoll wird dem Rendanten demnächst zur Beantwortung der Notaten ungesäumt in Abschrift zugefertigt.

§. 269.

Auf dem Titel-Blatte der revedirten und abgenommenen Rechnung, muß der Tag, an welchem solches geschehen, angegeben, und dieser Vermerk mit den Unterschriften der Mitglieder des Collegii, welche die Abnahme vollzogen haben, zu mehrerer Beglaubigung versehen seyn.

§. 270.

Gehet die Rechnung sodann zur fernern, oder sogenannten Super-Revision an die Ober-Rechnungskammer; so muß der Revisor verfügen, daß solche nebst den Belegen, und einer Abschrift des von dem Rendanten beantworteten und mit der Entscheidung der Behörde versehenen Abnahme-Protocolls dahin befördert werde, und den dazu nöthigen Bericht angeben.

§. 271.

Sollten sich jedoch bei der Revision einer Rechnung sehr ansehnliche Defecte, oder sonst erhebliche Unrichtigkeiten ergeben; so muß der Revisor es nicht

blos bei den darüber im Abnahme-Protocoll gemachten Erinnerungen bewenden lassen, sondern solches noch besonders dem Collegio anzeigen, damit deshalb die gehörige Vorsichtigkeits-Maaßregeln in Ansehung eines solchen Rendanten genommen werden können.

§. 272.

Jeder Revisor muß sich vor allen Dingen eine genaue Kenntniß von der Kasse, deren Rechnung er revidiren soll, zu verschaffen suchen, um das Materielle derselben genau beurtheilen zu können. Sodann hat er nachzusehen und zu prüfen:

1) Ob die Rechnung zur bestimmten Zeit abgeschlossen und eingereicht worden ist, und im Fall der Rendant die Gründe der etwanigen Verzögerung nicht in dem Berichte, mit welchem er die Rechnung einsandte, angegeben hat, ihn auffordern, jene Gründe nachträglich anzugeben.

2) Ob und in wie weit die Rechnungen aus den vorhergehenden Jahren revidirt, beantwortet, oder bereits dechargirt sind; und sodann

3) die betreffenden Rechnungs-Acten zur Hand nehmen und nachsehen, was bei der vorigen Rechnung zu erinnern vorgekommen, in wie fern diese Erinnerungen in der abzunehmenden Rechnung berichtiget worden, ob Defecte dabei gezogen sind, die in dieser Rechnung in Einnahme kommen sollen, und ob überhaupt das, was bei der Revision der vorigen Rechnung vorgeschrieben worden, bei dieser gehörig beobachtet und befolgt ist.

4) Ob die in der Rechnung aufgeführte Caution des Rendanten richtig ist, und sodann die Richtigkeit zu bescheinigen.

5) Ob der Bestand, oder Vorschuß, die Capitalien und Reste, welche nach der vorigen Rechnung geblieben sind, in dieser Rechnung gehörig übertragen worden.

6) Ob die von der Kasse etwa gethanen Vorschüsse, welche in der vorigen Rechnung in Ausgabe gekommen sind, in dieser Rechnung als zu ersetzende Posten gehörig zum Debet gebracht, und im Fall sie nicht zur Einnahme gekommen, deren Erstattung urgirt worden.

7) Ob alles, was der Rendant hat einheben sollen, richtig eingehoben, und nichts aus der Einnahme weggelassen worden, was er in Einnahme hat bringen sollen. Besonders ist bei der Einnahme zu prüfen:

a) ob von den etwanigen ausstehenden Capitalien die eingegangenen Zinsen, und im Fall ein Capital im Laufe des Jahres zurück gezahlt, auch dieses selbst gehörig aufgeführt worden;

b) ob bei dem Titel: an Pacht, die aufgeführten Summen mit den in den betreffenden Contracten vorkommenden übereinstimmend sind, weshalb, um diese Vergleichung bewirken zu können, bei neuen Verpachtungen beglaubte Abschriften der Contracte, oder der Paragraphe derselben, auf welche es ankommt, den Belegen beigefügt werden müssen. Bei alten, noch fortdauernden Contracten ist es genügend, wenn in der Rechnung auf selbige Bezug genommen und angegeben ist, wann sie ablaufen, indem dann der Revisor das Erforderliche aus den zu den

frühern Rechnungen gehörenden Belegen ermitteln kann.

c) ob die etwanigen, aus andern Kassen empfangenen Zuschüsse gehörig eingetragen worden, und mit den die Höhe der Summe angebenden Attesten derjenigen Kassen, welche solche geleistet haben, belegt sind;

d) ob das Attest des Kassen-Curators darüber beigebracht worden, daß unter dem Titel: Insgemein, nicht mehr als in Einnahme gestellt worden, zu vereinnahmen gewesen. (S. §. 51.)

e) Bei den unfixirten, oder solchen Einnahmen, welche etatsmäßig nur nach Wahrscheinlichkeit und Erfahrung veranschlagt sind, oder von dem nicht genau zu bestimmenden Ertrage ihrer Quellen oder andern Zufälligkeiten abhängen, muß der Revisor hauptsächlich sich zu überzeugen suchen, daß nicht mehr einzunehmen gewesen, als berechnet worden ist. Er muß daher Post für Post genau prüfen, auf die Ursachen jeder dieser Einnahmen zurückgehen, und untersuchen, ob sie ihrem Umfange und ihrem Inhalte nach gehörig gewürdigt und benutzt worden sind. Dies setzt bei dem Revisor eine umfassende Kenntniß der betreffenden Verwaltung voraus, und wird ihm die Vergleichung mit andern Rechnungen der Art sehr zu Statten kommen, um hier die Vortheile zu übersehen, und Mißbräuche und Nachlässigkeiten zu entdecken*).

---

*) Da bei den unfixirten Einnahmen eine Controlle gegen den Etat nicht Statt findet, so muß der Revisor sich auch überzeugen, ob

f) Bei Domainen-Administrations-Rechnungen muß noch besonders darauf gesehen werden: ob die Verkaufs-Preise von den verkauften Producten, als: von Getreide, Victualien, Wolle ꝛc. mit den in den Intelligenz- und andern öffentlichen Blättern angegebenen Marktpreisen übereinstimmen, und ob die Producte nicht gerade zu einer Zeit verkauft worden sind, wo sie in niedrigen Preisen standen.

8) Ob der Rendant nicht mehr in Ausgabe gebracht hat, als wozu er bemächtiget worden, und als darin gehöret, auch ob bei diesen Ausgaben nichts zu ersparen gewesen ist. Bei Prüfung der Ausgaben hat der Revisor besonders darauf zu achten:

a) ob die Ausgaben an Diäten und Reise-Fuhrkosten mit den gehörig specificirten Liquidationen und Quittungen der Empfänger belegt, die Liquidationen auch mit einem Atteste der Behörde versehen sind: daß die Geschäftsreise nothwendig gewesen, und wirklich geschehen ist. — Die Sätze, nach welchen die Vergütigung der

---

von dem Rechnungsleger alle Anweisungen, welche demselben von den Behörden zur Verrechnung von dergleichen Einnahmen gegeben worden, auch gebucht und in der Rechnung nachgewiesen sind, weil hierbei leichter als bei irgend andern Einnahmen ein Verlust entstehen kann, wenn der Rechnungsführer dergleichen Anweisungen nicht bucht. Von demjenigen, was bei diesen Einnahmen entweder gegen den Etat, oder gegen einzelne Anweisungen nicht eingekommen, und als Minus oder Ausfall berechnet wird, ist dasjenige sorgfältig zu unterscheiden, was zwar nicht eingekommen ist, aber als wirklicher Einnahme-Rest nachgewiesen, und als solcher in die folgende Rechnung übertragen werden muß. (F. W. Kieschke in seinen Grundzügen ꝛc. S. 300.)

Diäten und Reisekosten erfolgt, sind durch das Regelutiv vom 28sten Februar 1816 festgestellt;

b) ob die an andere Kassen abgeführten Ueberschüsse mit den Quittungen jener genau übereinstimmen;

c) ob die etwa nothwendig gewesenen Mehr-Ausgaben mit den erforderlichen Approbationen der vorgesetzten Behörde justificirt sind (S. §. 106);

d) ob die für die Verwaltung und Erhebung gewisser Steuern und Einkünfte bewilligten und in Ausgabe gestellten Tantiemen nicht zu hoch berechnet sind; weshalb es bei solchen Posten unumgänglich nöthig ist, auf die Einnahme selbst zurückzugehen, und nach dieser den Betrag der Tantiemen zu prüfen;

e) ob unter den in Rechnung gestellten Ausgaben manche nicht unter falschen Titeln aufgeführt sind, um auf diese Weise eine Ueberschreitung anderer Etats-Titel zu verstecken, und das hier gemachte Ersparniß durch Umgehung der Etats-Vorschriften zu absorbiren.

f) ob die Quittungen von den Empfängern gehörig unterschrieben worden, und ihre Glaubwürdigkeit haben, und ob die damit belegten Ausgaben gehörig autorisirt worden;

g) ob zu den Besoldungs-, Wartegelds-, Pensions- und sonstigen Quittungen der vorschriftsmäßige Stempel genommen worden.

Das Gesetz wegen der Stempel-Steuer und der Stempel-Tarif vom 7ten März 1822 bestimmen, wie hoch der

Stempel zu Quittungen genommen werden muß. (S. oben Seite 119)

b) Ob auch die Rechnungen, welche die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten, mit dem nöthigen Stempel versehen worden.

9) Ob die an eine andere Kasse in Ausgabe gestellten Gelder in der Rechnung dieser Kasse gehörig in Einnahme aufgeführt worden.

10) Ob die angekauften Sachen im Inventario aufgeführt worden, oder dahin gekommen, wohin sie bestimmt sind. Im letztern Fall muß auch nachgesehen werden: ob die Bescheinigung der Ablieferung beiliege.

11) Ob der, nach der Rechnung gebliebene Bestand, sowohl an Gelde als an Sachen, als richtig befunden gehörig attestirt worden.

12) Wenn Special-Rechnungen dazu gehören, solche ebenfalls genau nachsehen, revidiren und mit den Haupt-Rechnungen vergleichen.

13) Keine Defecte ohne höhere Order, oder ein vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen untreue Rendanten und bei den Kassen stehende Bedienten, denen die Aufsicht darüber anvertraut worden, in Ausgabe passiren lassen.

Rescript vom 21sten November 1786.

14) Ob das Duplicat und Triplicat der Rechnung mit der revidirten Rechnung stimmen; weshalb bei der Abnahme der Rath gewöhnlich die Beläge, der Calculator das eine, und die andern anwesenden Beamten das zweite und dritte Exemplar der Rechnung zur Hand nehmen und vergleichen.

15) Ueberhaupt untersuchen: ob der Rendant die Rech-

nung ordnungsmäßig geführt, und nichts aus der Acht gelassen habe, was er behufs der Justification seiner Rechnung nach den erhaltenen Vorschriften beobachten und beibringen muß, was namentlich in Beziehung auf die Belege, Verordnungen, Quittungen, Atteste ꝛc. Anwendung findet.

Hierbei wird der Revisor auf das, was in den vorhergehenden Abtheilungen, besonders in dem 2ten, 6ten, 12ten und 14ten Abschnitt vorkommt, in sofern es auf die Rechnungs-Abnahme Einfluß hat, mit Rücksicht zu nehmen haben.

§. 273.

Die in einer Rechnung als richtig befundenen Posten werden zum Beweise der erfolgten Revision mit einem kleinen Striche bezeichnet, die Belege hingegen an- oder durchgestrichen; dies geschieht bei Rechnungen, die einer Super-Revision in höherer Instanz unterworfen sind, bei der ersten Revision oder Abnahme mit schwarzer Tinte, indem in der entweder bei der Ober-Rechnungskammer, oder sonstigen obern Revisions-Behörde zu veranstaltenden Super-Revision zu jenem Zwecke die Bezeichnung mit rother Tinte erfolgt.

§. 274.

Die als unrichtig befundenen Posten, über welche in dem Revisions-Protocoll eine Erinnerung gemacht worden, werden in der Rechnung mit zwei kleinen Strichen angedeutet.

§. 275.

Dem Revisor stehet es nur zu, die in einer Rechnung, oder den Belegen vorkommenden Schreibfehler zu berichtigen; er darf sich aber in Hinsicht der Rech-

nungsfehler durchaus keine Aenderung erlauben, sondern solche in dem Revisions-Protocolle bemerken.

§. 276.

Findet es der Revisor nothwendig und angemessen, eine Vergleichung der Rechnung mit den Kassen-Büchern vorzunehmen, so müssen auch diese ihm auf sein Verlangen vorgelegt werden.

§. 277.

Die bei Revision einer Rechnung zu machenden Notaten müssen zwar kurz, aber gründlich und in bestimmten Ausdrücken abgefaßt, und dabei jede Bemerkung vermieden werden, die irgend eine persönliche Beziehung haben könnte, oder die Absicht verräth, den Rechnungsleger chicaniren und kränken zu wollen.

§. 278.

Uebrigens ist es unumgänglich erforderlich, die Abnahme, oder Revision einer Rechnung so schleunig als möglich zu bewirken, in keinem Fall aber solche bis zum Eingange der künftigen Jahres-Rechnung zu verzögern.

Sechzehnte Abtheilung.

Von Beantwortung der über die Rechnungen abgehaltenen Abnahme- und Revisions-Protocolle; desgleichen der darauf ertheilten Resolutionen.

---

§. 279.

Wenn die Rendanten ihre Rechnungen abgelegt und dabei alles das, was in dieser Rücksicht ihnen

vorgeschrieben ist, beobachtet haben, so ist damit doch nicht dem ganzen Umfange ihrer Verbindlichkeiten ein Genüge geleistet; sondern es kommt ferner darauf an, daß sie nicht nur die bei der Revision und Abnahme ihrer Rechnungen gemachten Erinnerungen gehörig zu beantworten und sich derselben zu entledigen suchen, sondern auch dafür sorgen, daß von der vorgesetzten Behörde, als Curatoren der Kasse, dasjenige, was bei der Revision verlangt worden, gehörig beigebracht, oder die etwa verlangte Erläuterung gegeben werde.

§. 280.

Die Rendanten müssen also das über die Rechnung abgehaltene Abnahme-Protocoll, sobald ihnen solches zugefertigt worden, gehörig beantworten, die für sie darin enthaltenen Vorschriften befolgen, und die desiderirten Justificatorien beibringen, auch wenn durch diese Beantwortung und beigebrachten Justificatorien, nach der darauf erfolgten Resolution, die Rechnung noch nicht als berichtigt anerkannt worden, diese Resolution eben so, wie das Revisions- und Abnahme-Protocoll, beantworten, das Verlangte noch beibringen, und diese Beschäftigung so lange fortsetzen, bis darauf die Final-Resolution, Decharge und Quittung über die Rechnung erfolgt ist.

Nach der Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 9., soll eigentlich nur eine dreifache Beantwortung Statt finden, und nach Eingang der dritten die Decisiv-Resolution erfolgen; auch sollen, wenn bei der dritten Beantwortung nicht alles abgemacht und justificirt befunden worden, die alsdann bleibenden Defecte in contuma-

ciam et in vim judicati schlechterdings dem Rendanten zur Last fallen, und in der folgenden Rechnung zur Einnahme gestellt, wenn die Puncte aber keine Defecte betreffen, für jeden unabgemachten Punct 12 Gr., oder 15 Silbergroschen, Strafe von dem Rendanten erlegt werden.

§. 281.

Die Beantwortung der Monita, welche in dem Revisions- und Abnahme-Protocoll über die Rechnung, so wie die, welche in den darauf eingegangenen Resolutionen enthalten sind, müssen die Rendanten

1) dem Rescript vom 21sten November 1786. gemäß nach dem vorgeschriebenen Formular, und zwiefach einreichen.

Das Formular befindet sich bei dem §. 267.

Die zwiefache Einsendung ist deshalb vorgeschrieben, weil ein Exemplar an die Ober-Rechnungskammer gesandt wird, das andere aber bei den Acten der betreffenden Behörde bleibt.

Ueber Rechnungen, die nicht die Revision der Ober-Rechnungskammer passiren, dürfen daher die Notaten-Beantwortungen von dem Rendanten nur einfach eingesandt werden.

2) Sie müssen die Monita gründlich, deutlich, ausführlich und mit Bescheidenheit beantworten, so daß solche dadurch völlig gehoben werden.

Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 10ten Februar 1770. §. 7.

Nach der vorgedachten Instruction und dem allegirten §., sollen die Behörden, oder diejenigen, welche die Aufsicht darüber haben, ge-

nau darauf achten, daß dieses geschehe, und wenn die Rendanten die Beantwortung leger, oder wohl gar in unanständigen und irrespectuösen Ausdrücken abfassen, so sollen sie dem Befinden nach, arbitrair mit respective 10, 20 und 30 Rthlr. bestraft werden.

Nach dem Rescript vom 25sten Januar 1781. sollen die Departements-Räthe für die deutliche und ausführliche Beantwortung der bei den Rechnungen gemachten Erinnerungen sorgen; wozu besonders gehört, daß keine nichtige und unrichtige Beantwortungen der Notaten von dem Rendanten angenommen, sondern in solchen Fällen von demselben bessere und gründlichere Auskunft darüber gefordert werde, ehe solche zur Ober-Rechnungskammer befördert werden.

8) Die Revisions-Protocolle sowohl, als die Resolutionen jedesmal vollständig beantworten, mithin dürfen sie nicht

a) einzelne Monita besonders beantworten; sondern sie müssen die etwa eingegangenen Justificatorien den Beantwortungen der Revisions-Protocolle und Resolutionen beifügen,

b) weder eines der Notaten in den Beantwortungen auslassen, noch unrichtige Summen ansetzen.

Nach der Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 13., sollen für jedes ausgelassene Notatum, oder für einen sonst in der Notaten-Beantwortung begangenen Fehler 8 Gr., oder 10 Silbergroschen, Strafe erlegt werden.

4) Die Monita, welche über die Rechnungen gemacht werden, gehörig befolgen.

Nach dem Rescript vom 21sten November 1786. sollen so wenig die von der Ober-Rechnungskammer gemachten Monita, als die von ihr defectirten Posten, oder die wegen Nachlässigkeit und Misparition dem Rendanten dictirten instructionsmäßigen Strafen niedergeschlagen werden.

In wichtigen Fällen muß in Betreff eines von der Ober-Rechnungskammer gemachten, jedoch nicht zu erledigenden Monitums die Entscheidung des Königs eingeholt werden.

5) Alle in den Notaten-Beantwortungen angeführte Belege beifügen.

Wenn die Belege darin als beiliegend erwähnt, aber nicht wirklich beigefügt worden, so soll derjenige, der das Versehen begangen hat, mit 1 Rthlr. für jeden fehlenden Belag bestraft werden.

Rescript vom 1sten November 1768.

Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 8.

6) Binnen 4 Wochen, die in entlegenen Provinzen aber binnen 6 Wochen, nach dem Empfange, die Monita beantworten, und an die Behörde, von der sie solche empfangen haben, einsenden.

Nach dem Rescript vom 29sten Januar 1768. soll zwar der Rendant, welcher sich 14 Tage damit verspätet hat, 5 Rthlr. Strafe erlegen, in der Instruction wegen prompter Beför-

förderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 8., aber ist diese Strafe bis auf 1 Rthlr. herunter gesetzt worden.

In dem Rescript vom 21sten November 1786. ist von neuem befohlen worden, daß die Beantwortungen in den bestimmten Terminen eingereicht werden sollen. Bei geflissentlicher, ordentlicher Abmachung der Notaten aber soll, nach dem Rescript vom 18ten September 1794., niemals Strafe erfolgen, wenn auch die Beantwortung erst lange nach dem Termin eingehet.

7) Am Schlusse der Beantwortung der Notaten den Tag der Absendung setzen, und selbige mit ihrer Namens-Unterschrift versehen.

§. 282.

Die bei den Collegien eingehenden Notaten-Beantwortungen müssen zuvor von dem Rathe, dem solche zugeschrieben worden, genau geprüft werden. Dieser muß sich überzeugen: ob die Monita gründlich, deutlich und ausführlich beantwortet worden. Ist dies nicht der Fall, so müssen selbige dem Rendanten zur bessern und gründlichern Beantwortung zurückgesandt werden.

Instruction vom prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 7.

Rescript vom 25sten Januar 1781.

Findet sich, daß die von dem Rendanten einge-

sandten Notaten-Beantwortungen so vollständig, als es in seinen Kräften gestanden, angefertigt sind; so müssen.

1) diejenigen, welche zur Ober-Rechnungskammer gehen, nachdem sie mit dem Gutachten des Collegii versehen, und solches von den Mitgliedern des Collegii unterschrieben worden, mittelst eines besondern Berichts an die Ober-Rechnungskammer zur weitern Verfügung eingesandt werden.

Nach der Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 7., und dem Rescript vom 25sten Januar 1781., soll das Gutachten solide abgegeben und gründlich abgefaßt, auch dasjenige, was der Beantwortung des Rendanten an Deutlichkeit darin abgeht, nachgeholt werden.

Verfügung der Ober-Rechnungskammer vom 12ten December 1810.

2) Auf die Notaten-Beantwortungen über solche Rechnungen, die nicht zur Ober-Rechnungskammer gehen, sondern nach der bisherigen Verfassung von den Collegien dechargirt werden, muß, nach geschehener genauen Prüfung, eine vollständige Resolution dem Rendanten ertheilt werden, woraus deutlich hervorgeht in wiefern durch diese Beantwortungen die Rechnungen berichtigt worden oder nicht, und was der Rendant im letztern Falle zu deren Berichtigung noch beizubringen oder zu befolgen habe. Ist aber die Rechnung durch die Beantwortung völ-

lig berichtigt worden, so muß dem Rendanten dar- auf die Final-Resolution, Decharge oder Quittung über dieselbe ertheilt werden.

§. 283.

Die Behörden, an welche von dem Rendanten, Notaten-Beantwortungen eingesandt werden, müssen selbige auch genau prüfen, ihr pflichtmäßiges Gutach- ten beisetzen, und dann an die ihnen vorgesetzten Col- legia befördern.

§. 284.

Da die Notaten über die letzte Rechnung sich öf- ters auf die vorhergehenden beziehen, so müssen auch die Notaten-Beantwortungen über die neuern Rech- nungen nicht eher, als über die ältern, vielmehr sel- bige nach den aufeinander folgenden Jahren eingereicht werden, weil, wenn diese Ordnung nicht beobachtet wird, solche nicht gehörig abgemacht werden können.

Rescript vom 20sten Oktober 1788.

§. 285.

Weil jede Rechnung für sich abgemacht und be- richtiget werden soll, so dürfen in dem Abnahme-Pro- tocoll der neuen Rechnung die noch unerledigt geblie- benen Notaten, welche Rechnungen von frühern Jahrgängen betreffen, nicht aufgenommen, und mit neuen Zahlen numerirt werden, sondern es sind die Erinnerungen aus frühern, nicht dechargirten, oder nicht für berichtigt erklärten Rechnungen nach jedem Jahrgange getrennt zu beantworten, auch die Num- mern in der Art aufzuführen, als sie den Notaten der

Revisions- oder Abnahme-Protocolle, aus welchen solche hergenommen sind, vorgesetzt gewesen, und es dürfen daher die Nummern nicht nach einer neuen Folge fortlaufen.

Verfügung der Ober-Rechnungskammer vom 27sten Oktober 1810.

§. 286.

Jede Notaten-Beantwortung muß mit einem besondern Berichte sowohl von dem Rendanten, als den Unterbehörden, an die Collegien, desgleichen von diesen an die Ober-Rechnungskammer gesandt werden, damit jede besonders vorgetragen, abgemacht, und zu den betreffenden Acten genommen werden könne.

§. 287.

Final-Resolutionen über Rechnungen dürfen nicht beantwortet werden, weil sie den letzten Beschluß über die Rechnung enthalten.

Wenn die Rendanten dergleichen Beantwortungen einreichen, so sollen selbige nach dem Rescript vom 12ten Mai 1794. nicht angenommen, sondern ihnen zurückgesandt werden.

§. 288.

Die von der Ober-Rechnungskammer bei den Rechnungen und Notaten-Beantwortungen dictirten Strafen sollen prompt beigetrieben, und dahin eingesandt, im Unterlassungsfall aber das Duplum dafür erlegt werden.

Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770. §. 14.

§. 289.

Die von der Ober-Rechnungskammer bei der Revision der Haupt-Rechnungen gemachten Monita müssen, ehe sie dem Rendanten zur Beantwortung zugefertigt werden, bei der Behörde von dem Rathe, dem solche zugeschrieben worden, zuvörderst durchgegangen werden, und muß dieser in Ansehung alles dessen, was die Kasse und den Rendanten nicht angeht, die erforderlichen Verfügungen sogleich angeben, weil dadurch nicht allein Zeit gewonnen, sondern auch Arbeit erspart wird.

Rescript vom 11ten September 1775.

Siebzehnte Abtheilung.

Vom Quittiren und Dechargiren der Rechnungen.

§. 290.

Eine Quittung über eine abgeleistete Rechnung ist eine Bescheinigung, daß diese gehörig justificirt und richtig befunden worden sei. Sie ist also ein Document über eine richtig geführt befundene Rechnung.

§. 291.

Wenn ein Rendant über die Verwaltung der ihm anvertrauten öffentlichen Gelder oder Sachen die Rechnung übergeben und justificirt, auch solche, nachdem er die darüber gemachten Erinnerungen vollständig erledigt hat, als richtig anerkannt worden; so kann er mit Recht verlangen, daß er über diese Rechnung gehörig quittirt und dechargirt werde.

§. 292.

Die Rendanten öffentlicher Kassen werden daher, wenn sie ihre übergebene Rechnungen gehörig justificirt und berichtigt haben,

über die, welche zur Ober-Rechnungskammer gehen, von dieser Behörde, über die hingegen, welche bei den Collegien berichtiget werden, von letztern nach der bisherigen Verfassung

darüber quittirt und dechargirt.

§. 293.

Die über die revidirte Rechnung ertheilte Quittung und Decharge ist, wie zuvor erwähnt worden, ein Document, wegen richtig geführter Rechnung, für die Rendanten und deren Erben.

§. 294.

In der Decharge müssen die Haupt-Summen der Einnahme und Ausgabe, so wie der sich daraus ergebende Bestand, und zwar letzterer mit Worten angegeben werden.

§. 295.

Zu einer jeden Rechnungs-Decharge muß ein Stempel von 15 Silbergroschen genommen werden. Stempelfrei sind jedoch die Dechargen über Rechnungen der Garnison-Lazarethe, Garnison-Compagnien, Depots, oder einzelner Truppentheile, desgleichen wenn der Rendant weniger als funfzig Thaler für die Führung der gelegten Rechnung bezieht.

Stempel-Tarif vom 7ten März 1822, unter D.

Mittelst Kabinetsorder vom 26sten November 1816 ist festgesetzt: daß die Rechnungs-Dechargen zwar auf ungestempeltem Papier ausgestellt werden, dagegen aber die Rechnungsführer den Tarifmäßigen Stempel aus eigenen Mitteln lösen, und gleich zu dem Titel-Blatte desjenigen Exemplars der Rechnungen, welches der Ober-Rechnungskammer zur Revision eingesandt wird, verwenden, und daß dieses geschehen auch auf den

Titel-Blättern der andern Rechnungs-Exemplarien bemerken sollen.

§. 296.

Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von 10 Jahren unter keinerlei Vorwand mehr angefochten werden, und nur wegen offenbarer im Zusammenrechnen, oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler, und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betrugs, ist der Rendant selbst, nicht aber seine Erben, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist in Anspruch zu nehmen.

Dagegen aber kann auch der Rendant, wegen eines später entdeckten, zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers Vergütigung fordern.

Auszug aus dem allgemeinen Landrecht §. 157—164.

§. 297.

Ist eine gehörig gelegte Rechnung durch schuldbare Verzögerung des Principals innerhalb fünf Jahren nicht abgenommen, so wird dieselbe für quittirt geachtet, und finden gegen eine solche Rechnung, nach Ablauf der fünfjährigen Frist, von dem Tage der geschehenen Einreichung, nur diejenigen Ausstellungen Statt, die nach §. 296. auch gegen eine quittirte Rechnung zulässig sind.

Auszug aus dem allgemeinen Landrecht §. 165—167.

§. 298.

Schließlich möge hier die Bedeutung der verschiedenen Ausdrücke folgen, deren sich die Ober-Rechnungskammer bei dem Anerkenntniß der Berichtigung superrevidirter Rechnungen bedient.

1) „Die Rechnung beruhet auf sich."

Wenn solche wegen gänzlich fehlender Belege u. s. w. gar nicht zur materiellen Revision gezogen werden kann.

2. „Die Rechnung wird für abgemacht angenommen."

Wenn Einnahme und Ausgabe zum Theil gar nicht, oder mangelhaft justificirt, und die desfallsigen, so wie auch sonstige wesentliche Erinnerungen zum Theil gar nicht, oder zu unvollständig erledigt worden.

3. „Die Rechnung wird für berichtigt angenommen."

Wenn die gerügten Mängel und unerledigt gebliebenen Erinnerungen in einem weit geringern Grade wie ad 2. Statt finden, solche hauptsächlich fernere oder nähere Justificationen betreffen, welche bei den obwaltenden Umständen nicht nachzuholen sind, jedoch die moralische Ueberzeugung der Richtigkeit vorhanden ist.

4. Bei Ertheilung von Dechargen

ist es Bedingung, daß alle und jede Erinnerungen quoad formale et materiale zuvor vollständig erledigt worden, oder daß sich in beider Hinsicht nichts zu erinnern gefunden habe.

Diese beiden Fälle bestimmen die Wahl des Ausdrucks in den Dechargen, wodurch die Berichtigung anerkannt wird; nämlich

a) „Die Rechnung ist nach der Revision berichtigt worden."

Wenn Erinnerungen vorangegangen sind.

b) „Die Rechnung ist bei der Revision richtig befunden."

Wenn gar nichts zu erinnern gewesen ist, und die Rechnung de facto dechargirt wird.

Die Anerkenntnisse 1. 2 und 3 werden blos in dem Schreiben an die Abnahme-Behörde gegeben.

Im Falle ad 4. wird die besondere Decharge zur Aushändigung an den Rendanten mit übersandt.

Auszug
aus dem Allgemeinen Land-Rechte und aus der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für
die preußischen Staaten

in sofern solche überhaupt die Verhältnisse der öffentlichen Kassen und die Rechte und Pflichten der Kassen-Bedienten und ihre Dienstvergehungen, ingleichen die Vorrechte des Fiscus in Ansehung der Kassen-Forderungen, so wie auch das processualische Verfahren in Rechnungs-Sachen zum Gegenstande haben.

---

§. 1.

Oeffentliche Kassen können nur unter Genehmigung des vorgesetzten Departements durch Verträge verpflichtet werden. — Landrecht I. Theil V. Titel §. 29.

§. 2.

Ist nach der Verfassung der Kasse die unmittelbare Genehmigung des Landesherrn nothwendig; so muß das vorgesetzte Departement denjenigen, der mit der Kasse sich einlassen will, vor oder gleich bei Abschließung des Vertrags, bei eigner Vertretung, davon benachrichtigen. — §. 30.

§. 3.

Oeffentliche Kassen und Anstalten haben, bei aufgenommenen Darlehnen, auch wegen des Orts der Rückzahlung, vor Privat-Schuldnern kein Vorrecht. — I. Theil XI. Titel §. 776.

§. 4.

§. 777. Doch muß bei den an die Bank und an die Credit-Systeme gemachten Darlehnen, der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Kasse abliefern, und von dieser zurückholen.

I. Theil XVI. Titel §. 368.

§. 5.

Forderungen an eine landesherrliche Kasse können auf Zahlungen, die an eine andere zu leisten sind, niemals abgerechnet werden.

§. 6.

§. 369. Auch wenn Forderung und Gegenforderung aus einerlei Geschäft oder Grunde herrühren, findet dennoch die Compensation nur in sofern Statt, als nach der Kassen-Einrichtung die Gegenforderung aus demselben Kassen-Fond zahlbar ist, an welchen die Schuld abgetragen werden muß.

§. 7.

I. Theil XX. Titel §. 485. Hat jemand mit seinem Grundstücke Caution für sein eignes Amt bestellt: so haftet das Grundstück auch für die Kosten zur Ausmittelung des Defects.

§. 8.

§. 486. Ist aber diese Caution auf ein gewisses Quantum eingeschränkt: so haben die Kosten nur so weit, als sie aus diesem Quanto mit bestritten werden können, ein dingliches Recht.

§. 9.

II. Theil II. Titel §. 180. Ferner, wenn er wegen eines Amts, einer Kasse oder Pachtung, dem Fiscus oder einer andern mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist; oder dergleichen Amt, Kasse oder Pachtung, auch erst nachher, da er das Vermögen der Kinder schon erhalten hat, übernimmt.

§. 10.

§. 181. Desgleichen alsdann, wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in seine Verwaltung gelangt, schon in den Diensten einer andern öffentlichen Anstalt stehet, welcher die Gesetze das Vorrecht der vierten Klasse in den Gütern ihrer Kassen-Bedienten und Administratoren einräumen.

Anhang. §. 86. a) Unter Amt ist eine solche Bedingung zu verstehen, vermöge deren der Beamte Gelder oder andere Vermögensstücke des Fiscus, oder einer andern privilegirten öffentlichen Anstalt zur Administration oder Aufbewahrung überkömmt.

§. 87. b) Diese gesetzliche Vorschriften sind keinesweges auf Andere, die, ohne Kassen-Bediente und Ad-

ministratores zu seyn, Gelder des Fiscus, oder einer andern privilegirten Anstalt in die Hände bekommen können, zu extendiren.

c. Es bedarf der gesetzlichen Sicherstellung nicht, einmal, wenn die Mutter den Vater durch ein Testament von derselben befreit, anderntheils, wenn der Fiscus durch eine von dem Vater bestimmt geleistete Caution, aus den vorher mit diesem Statt gefundenen Verhältnissen heraus tritt. §. 88.

§. 11.

Kann oder will der Vater in allen diesen Fällen keine Sicherheit leisten: so muß ihm die Verwaltung des Vermögens der Kinder genommen und einem besondern Curator, unter näherer Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, übertragen werden. §. 182.

§. 12.

Nur alsdann kann das Gericht dem Vater in den Fällen des §. 180. 181. Land-Recht. II. Theil II. Titel, die besondere Sicherstellung erlassen, wenn erhellet, daß er sonst die Bedienung nicht erlangen oder behalten könnte, und er gleichwohl ohne dieselbe, den Unterhalt und die Erziehung der Kinder gehörig zu besorgen, ausser Stande seyn würde. §. 183.

§. 13.

Auch diejenigen, welche jemanden ein Amt übertragen, wodurch das Vermögen desselben einem gesetzmäßigen Vorrechte unterworfen wird, sollen schuldig seyn, dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Beamten, sogleich nach seiner Einführung, davon Nachricht zu geben. II. Theil II. Titel §. 197.

§. 14.

Kassen-Bedienungen und Pachtungen, wodurch jemand dem Fiscus, oder einer öffentlichen Anstalt verhaftet wird, sollen einem Minderjährigen, der noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht anders übertragen werden, als wenn er zuvor von dem Vater ausdrücklich und gerichtlich entlassen worden. §. 222.

§. 15.

Wer einem Kassen-Bedienten die Kasse übergiebt, ehe und bevor die Amts-Caution desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet. II. Theil X. Titel §. 83.

§. 16.

Der Staat hat, zu seiner Sicherheit, in dem Vermögen seiner Kassen-Bedienten, Domainen-Beamten II. Theil XIV. Titel

§. 45. und Pächter, ein in der Concurs-Ordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorzugsrecht.

§. 17.

§. 46. Unter Kassen-Bedienten sind hier Rendanten, Controlleurs, Kassirer, Kassen-Schreiber und Diener oder Boten zu verstehen.

§. 18.

Das fiscalische Vorrecht erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners, welches sich zur §. 47. Zeit, wo er, wegen der ihm zur Last fallenden Vertretung, in rechtlichen Anspruch genommen wird, in seinem Eigenthume noch befindet.

§. 19.

Auf einen dritten redlichen Besitzer einer zu dem §. 48. Vermögen des Kassen-Bedienten gehörig gewesenen Sache, geht die Belastung mit diesem Vorrechte, mit der Sache zugleich, nur alsdann über, wenn es eine unbewegliche Sache, und wenn die Eigenschaft des vorigen Besitzers, als eines Kassen-Bedienten, Domainen-Beamten oder Pächters, im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerkt ist.

§. 20.

Dagegen haftet ein solcher Kassenschuldner mit seinem gesammten in dem §. 47. Land-Recht bemerkten §. 49. Zeitpunkte vorhandenen Vermögen, für alles, was er aus seiner Amtsführung, oder aus seinem Pacht-Contracte, dem Fiscus zu leisten oder zu ersetzen hat.

§. 21.

Nur solche gerichtliche Eintragungen sind zum Nach- §. 52. theile des Kassen-Vorrechts gültig, welche geschehen sind, ehe noch der Kassen- oder Domainen-Beamte das Amt, oder der Pächter die Pachtung übernommen hat.

§. 22.

Ferner diejenigen, die auf eine unbewegliche Sache §. 53. vermerkt worden, ehe noch dieselbe an den Beamten oder Pächter gelangt ist.

§. 23.

Endlich diejenigen, welche der Beamte oder Päch- §. 54. ter, bei Uebernehmung eines während seiner Amtsführung oder Pacht erworbenen Grundstücks, mit seinem Besitztitel zugleich, in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen.

§. 24.

Doch gilt Letzteres §. 54. des Land-Rechts nur §. 55. von rückständigen Kaufgeldern, oder andern aus dem

Erwerbs-Vertrage entspringenden Verbindlichkeiten; ingleichen von Vermächtnissen, oder andern Abgaben, Bedingungen und Leistungen, mit welchen ein dem Beamten oder Pächter durch Erbgangs-Recht zugefallenes Gut auf denselben übergegangen ist.

§. 25.

Was vorstehend §. 52—55. Land-Recht II. Theil XIV. Titel von Grundstücken selbst verordnet ist, gilt auch von deren Zubehörungen und Inventarienstücken. §. 56.

§. 26.

Wenn die Krieges- und Damainen-Kammer, oder andere, dem Beamten oder Pächter in der Provinz vorgesetzte höchste Behörde, in die Eintragung einer Schuld ausdrücklich gewilligt hat: so muß die Kasse einem solchen Gläubiger mit ihrem Vorrechte in Ansehung dieses Grundstücks nachstehn. §. 57.

§. 27.

Wenn für einen Beamten oder Pächter eine gewisse bestimmte Caution festgesetzt und dieselbe auf seine Grundstücke eingetragen worden: so kann die Kasse von ihrem Vorrechte in Ansehung dieses Grundstücks, nur nach Höhe der bestimmten Summe Gebrauch machen; und steht mit dem Ueberschusse ihrer Forderung sämmtlichen eingetragenen Gläubigern nach. §. 58.

§. 28.

Wie die Mißbräuche des Kassen-Vorrechts zu bestrafen, und die dadurch veranlaßten Hintergehungen anderer Gläubiger zu ahnden, ist im zwanzigsten Titel verordnet. §. 59.

§. 29.

In dem Vermögen desjenigen, welcher ein Finanz- oder Kassen-Geschäft blos als einen besondern und ausserordentlichen Auftrag zu besorgen hat, gebührt dem Staate, bei entstehender Unzulänglichkeit, nur das in der Concurs-Ordnung näher bestimmte Vorrecht der vierten Klasse. §. 60.

§. 30.

Das Privilegium der Staats-Kassen kann nur auf solche Kreis-Kassen, in welche die Landesherrlichen Steuern entrichtet werden müssen, nicht aber auf Commun- und andere öffentliche Kassen im Staate ausgedehnt werden, wenn gleich ein Theil der Einkünfte dieser letztern in die Staats-Kasse fließt. §. 61.

§. 31.

Die Kassen-Bedienten bei den Prinzlichen Kammern, werden, auch in Ansehung des Kassen-Vor- §. 62.

rechts, den Landesherrlichen Kassen-Bedienten gleich geachtet.

§. 32.

§. 63. Eben das gilt von den Verwaltern und Pächtern solcher Prinzlichen Güter, welche nach §. 12. zu den Domainen des Staats gehören.

§. 33.

§. 64. Hingegen sind Beamte und Pächter auf solchen Prinzlichen Gütern, welche den Domainen des Staats noch nicht einverleibt worden, diesem Kassen-Vorrechte nicht unterworfen.

§. 34.

§. 65. In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben gebührt den Staats-Kassen das Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern, auf einen Rückstand der beiden letzten Jahre, nach näherer Vorschrift der Concurs-Ordnung.

§. 35.

§. 71. Wo nach besondern Gesetzen der Werth an die Stelle der sonst zu confiscirenden Sache tritt, hat der Fiscus diesen Werth in der vierten Klasse zu fordern.

§. 36.

§. 73. Eine minder privilegirte Kasse erhält dadurch, daß ihre Einkünfte zu einer mehr privilegirten bestimmt und angewiesen worden, kein größeres Recht.

§. 37.

§. 74. Wie weit eine Privat-Person, der eine fiscalische Forderung cedirt worden, in die Rechte des Fiscus trete, und wie weit der Fiscus, der eine Privat-Forderung übernimmt, dabei von seinen Vorrechten Gebrauch machen könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von Cessionen zu beurtheilen. (Theil I. Titel II. §. 402—406.)

§. 38.

II. Theil XVIII. Tit. §. 158. Königliche und Prinzliche Domainen-Pächter und Beamte, Verwalter und Empfänger Königlicher, Prinzlicher, oder anderer öffentlicher, ingleichen der den privilegirten Corporationen und milden Stiftungen zugehörigen Güter, Gelder und Einkünfte, können ohne ausdrückliche Einwilligung der Behörde, welcher sie wegen solcher Pacht oder Verwaltung untergeben sind, zu Vormündern nicht bestellt werden.

§. 39.

§. 159. Die Erlaubniß soll nur alsdann von dem vormundschaftlichen Gerichte angenommen werden, wenn mit der Vormundschaft gar keine Vermögens-Administration

stration verknüpft ist: oder wenn für diese eine besondere, hinlängliche, und von aller Verhaftung für die Pacht oder die Kasse freie Caution geleistet werden kann.

§. 40.

Vermöge eines besondern Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundschaften nicht gezwungen werden: §. 203.

1) Alle in wirklichen Königlichen Militair-Diensten stehende Personen;
2) Räthe, die in Königlichen Collegiis Sitz und Stimme haben;
3) Dirigenten und Burgemeister in den Städten;
4) Königliche Domainen-Pächter und Beamte;
5) wirkliche Verwalter Königlicher oder anderer öffentlicher nicht unbeträchtlicher Kassen;
6) die in öffentlichen Angelegenheiten ausser Lande abwesend sind; oder solchergestalt verschickt zu werden im Begriff stehen; oder noch nicht über Ein Jahr von dergleichen Versendung zurück gekommen sind;
7) Alle, die das sechzigste Jahr ihres Alters überschritten haben.

§. 41.

Wenn der Ehemann einer Pflegebefohlnen bei einer über sich habenden Kassen-Bedienung, nicht anders als dadurch, daß die Caution für ihn aus dem Vermögen der Frau bestellt werde, zu erhalten ist: so kann der Vormund, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, diese Caution aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen leisten. §. 753.

§. 42.

Eben das kann geschehen, wenn der Mann auf Kassen- und Rechnungs-Sachen sich gelegt, und keinen andern Weg, sich und seiner Familie standesmäßigen Unterhalt zu erwerben, vor sich hat. §. 754.

§. 43.

Doch muß in beiden Fällen der Vormund von den Fähigkeiten, dem Karakter und der Wirthschaftlichkeit des Ehemannes mit möglichster Sorgfalt Erkundigung einziehen. §. 755.

§. 44.

Auch muß die Caution immer nur auf eine gewisse bestimmte Summe geleistet werden. §. 756.

§. 45.

Der Vormund muß sich und den Pflegebefohlnen

§. 757. einen nach den Umständen möglichst kurzen Termin zur Aufkündigung der Caution vorbehalten.

§. 46.

Er muß sich von dem Ehemanne alljährig, längstens binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kassen-Jahres, die gehörig erfolgte Ablegung der Rechnung nachweisen, so wie hiernächst die darüber erhaltene Quittung vorzeigen lassen. (§. 758.)

§. 47.

Sobald der Ehemann, es sei unter welchem Vorwande es wolle, den Nachweis oder die Vorzeigung verzögert, muß sich der Vormund nach den vorgeschützten Ursachen dieser Zögerung, und nach der eigentlichen Lage der Sache bei der demselben vorgesetzten Behörde sofort erkundigen. (§. 759.)

§. 48.

Dem vormundschaftlichen Gerichte muß er von Zeit zu Zeit, besonders aber, sobald ein irgend bedenklicher Umstand sich äussert, von dem Verhalten und der Wirthschaft des Mannes, von seiner Ordnung in Führung der Kasse und Ablegung der Rechnung, und von den sich dabei äussernden Bedenklichkeiten pflichtmäßig und ohne Rückhalt Anzeige machen. (§. 760.)

§. 49.

Beamte, welche zur Ausmittelung oder Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestimmt sind, und dabei den Staat vorsätzlich verkürzen, sollen um den vierfachen Betrag des verursachten Schadens fiscalisch bestraft, und ihres Amts entsetzt werden. (II. Theil XX. Titel §. 410.)

§. 50.

Hat sich ein solcher Beamter zur Verkürzung der Staatseinkünfte, aus eigennützigen Absichten, um Gewinns oder Vortheils willen verleiten lassen: so hat er ausser der Cassation und Geldstrafe ein- bis anderthalbjährige Festungsstrafe verwirkt. (§. 411.)

§. 51.

Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Gefälle nicht mehr ausgemittelt werden; so wird die Cassation mit Gefängniß geschärft, oder die Dauer der sonst verwirkten Festungsstrafe nach bewandten Umständen verlängert. (§. 412.)

§. 52.

Beamte, welche bei Ausmittelung, Bestimmung oder Einziehung der Abgaben, das Publicum vorsätzlich drücken, sollen das zuviel Genommene, oder sonst (§. 413.)

zur Ungebühr Erhobene, dem Beschädigten vierfach ersetzen.

§. 53.

Haben sie das zuviel Erhobene noch dazu untergeschlagen und zur Kasse nicht abgeliefert: so sind sie denjenigen, die sich an Kassen-Geldern vergreifen, gleich zu achten. §. 414.

§. 54.

Ist die Verkürzung des Staats, oder des Publici, blos aus Irrthum, Versehen, Nachlässigkeit, oder durch einen Rechnungsfehler entstanden: so findet nur der einfache Ersatz des Schadens Statt. §. 415.

§. 55.

Ausserdem muß ein solcher Officiant durch ernstliche Verweise und nach Befinden, durch verhältnißmäßige Geldstrafe, zu mehrerer Aufmerksamkeit und Genauigkeit in seinem Dienste angehalten werden. §. 416.

§. 56.

Derjenige, der sich solcher Verkürzungen aus grober Fahrlässigkeit, nach schon erhaltener Warnung wiederholt schuldig macht, ist seines Amts, als dessen unfähig, zu entsetzen. §. 417.

§. 57.

Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Kassen-Geld nicht sofort in die Kasse bringt, sondern in seiner Privat-Verwahrung behält: so muß er der Kasse dafür Sechs vom Hundert vergüten. §. 418.

§. 58.

Hat er diese Gelder in seinen Privat-Gebrauch verwendet; oder die bereits zur Kasse gebrachten Gelder, oder geldwerthen Papiere, wieder herausgenommen: so hat er die Cassation verwirkt. §. 419.

§. 59.

Wer der ihm anvertrauten Kasse, durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verschreibungen, wissentlich Schaden zufügt, der macht sich einer Veruntreuung der Kasse schuldig. §. 420.

§. 60.

Beträgt die veruntreuete Summe nur Funfzig Thaler, oder weniger, so wird der treulose Beamte cassirt, und zu allen fernern Diensten des Staats unfähig erklärt. §. 421.

§. 61.

Ist aber der Defect über Funfzig Thaler: so findet ausser der Cassation, zwei bis vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Festungs-Strafe Statt. §. 422.

§. 62.

§. 423. Hat der Kassen-Bediente, um den gemachten Defect zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder Extracten vorgenommen; eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen; bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt; oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen: so soll die Festungs-Strafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.

§. 63.

§. 424. Kann der gemachte Defect nicht sofort ersetzt werden, so ist der Verbrecher, nach Vorschrift §. 341. des Land-Rechts, bis zum Erfolge dieses Ersatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 64.

§. 425. Hat der untreue Kassen-Bediente zu fliehen, und die Kasse ganz oder zum Theil mit zu nehmen versucht: so hat er lebenswierige Festungs-Strafe, nebst Staupenschlag und bei besonders erschwerenden Umständen, Todesstrafe verwirkt.

§. 65.

§. 426. Kassen-Bediente, welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen, und jene der Kasse nicht völlig berechnen, sind denjenigen, welche Kassen-Gelder veruntreuet haben, gleich zu achten.

§. 66.

§. 427. Eben dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Kasse zu entrichten sind, nicht leisten; und gleichwohl zum Nachtheil derselben, solche Posten als gezahlt in Ausgabe bringen.

§. 67.

§. 428. Haben sie den Empfängern unbefugte Abzüge gemacht, und dennoch die Zahlung, als für voll geleistet, in Ausgabe gestellt: so sollen sie, wenn auch die Kasse dabei nicht gelitten hat, dennoch ihres Amts entsetzt werden.

§. 68.

§. 429. Ist die Kasse den Empfängern dergleichen Abzüge zu vergüten verbunden; oder ist dabei zugleich das landesherrliche Interesse verkürzt worden; so tritt die §. 421. des Land-Rechts bestimmte Strafe ein.

§. 69.

Kassen-Bediente, welche die in Verwahrung ha-

benden Bestände, obgleich mit vollkommener Sicherheit der Kasse, eigenmächtig ausleihen oder benutzen, sollen, schon um deswillen, um den doppelten Betrag des dadurch sich verschafften Vortheils bestraft werden. §. 430.

§. 70.

Haben sie aber dergleichen Versur mit Unrichtigkeiten oder Verfälschungen in den Rechnungsbüchern verdecken wollen; oder sind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Kassen-Gelder vorhanden: so haben sie, ausser der Geldstrafe, die Dienst-Entsetzung verwirkt. §. 431.

§. 71.

Gegen Kassen-Bediente, die durch Irrthum, Versehen, oder durch einen Rechnungsfehler die Kasse verkürzen, ist die Vorschrift §. 415 bis 417. des Land-Rechts II. Theil, XX. Titel anzuwenden. §. 432.

§. 72.

Ein Gleiches soll Statt finden, wenn ein Kassen-Bedienter durch nachlässige Verwahrung der Kassen-Gelder einen Verlust daran versucht; eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfristen gestattet; Reste zur Ungebühr anschwellen läßt; in deren Anzeigung und Herbeischaffung saumselig ist; oder sonst durch seine Schuld und Versehen die Kasse in Schaden versetzt. §. 433.

§. 73.

Selbst einen durch Brand, Diebstahl, oder andern Zufall, der Kasse verursachten Schaden muß der Rendant vertreten, wenn er die Gelder nicht in dem zur Aufbewahrung der Kasse bestimmten Orte, sondern, ohne Noth, in seinem Privat-Verwahrsam gehalten hat. §. 434.

§. 74.

Sind Gelder aus der Kasse selbst gestohlen worden: so muß der Rendant jede begangene Fahrlässigkeit vertreten, die er nach seinem Amte, und den ihm dabei obliegenden Pflichten, zu vermeiden schuldig war. §. 435.

§. 75.

Auch wird er wegen eines solchen Diebstahls verantwortlich, wenn er denselben nicht sogleich, wie er dessen inne wird, seinen Vorgesetzten und der Obrigkeit des Orts meldet; oder sonst, zur Entdeckung und Festmachung des Thäters, nicht allen Fleiß und Mühe pflichtmäßig anwendet. §. 436.

§. 76.

Kassen-Curatores, Controlleurs, und andere, denen eine besondere und unmittelbare Aufsicht über die §. 437.

Kasse anvertraut ist, haften bei dem Unvermögen eines pflichtwidrig handelnden Rendanten für allen Schaden, wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht vernachlässigt haben.

§. 77.

§. 438. Haben sie das untreue, oder sonst unrichtige Verfahren des Rendanten wahrgenommen, und gleichwohl der Behörde nicht angezeigt: so sollen sie, wenn ein Schaden aus der unterlassenen Anzeige entstanden ist, nicht nur für diesen Schaden haften, sondern auch mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt, oder nach Bewandniß der Umstände cassirt werden.

§. 78.

§. 439. Vorgesetzte und Collegia, welche die ihnen obliegenden Kassen-Visitationen verabsäumen; oder nachlässig dabei zu Werke gehen; oder die dabei bemerkten Unrichtigkeiten nicht gehörig rügen, haften bei dem Unvermögen des Rendanten, und der unmittelbaren Aufseher, für allen entstandenen Schaden, und sollen ausserdem mit verhältnißmäßiger Strafe belegt werden.

§. 79.

§. 440. Gegen Kassen-Aufseher und Vorgesetzte, welche aus den ihrer unmittelbaren oder ihrer Ober-Aufsicht anvertrauten Kassen Darlehne nehmen, finden die Vorschriften §. 377 sqq. des Land-Rechts Anwendung.

§. 80.

§. 441. Wenn dergleichen Personen sich, ohne Genehmigung der obern Behörde, Besoldungen, oder andere ihnen zukommende Emolumente, für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum aus der Kasse vorausbezahlen lassen: so sollen sie den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten.

§. 81.

§. 442. Wenn Kassen-Aufseher, oder Vorgesetzte an den Betrügereien des Rendanten wirklich Theil nehmen, oder demselben um Gewinns oder Vortheils willen nachsehn: so sollen dieselben eben so, wie der treulose Rendant selbst, bestraft werden.

§. 82.

§. 443. Wenn ein Officiant, welcher zwar nicht als Rendant oder Kassen-Curator angestellt ist, aber für das Beste der Kasse zu sorgen, oder, vermöge seines Amts, Gelder zur Kasse zu liefern hat, die zu einer solchen Kasse gehörigen Gelder unterschlägt; Sachen, deren Werth zur Kasse fließen sollen, in seinem Privat-Nutzen verwendet: oder durch Umtauschung oder Umwech-

ßelung solcher Gelder und Sachen die Kasse verkürzt, oder dazu behülflich ist, so hat er, nebst dem Schadenersatze, die Cassation verwirkt.

§. 83.

Ausserdem soll er den vierfachen Betrag des der Kasse Entzogenen zur Strafe entrichten; oder im Unvermögens-Falle mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden. §. 444.

§. 84.

Vorgesetzte, oder andere Officianten, welche die zu einer Kasse gehörenden Gelder, anstatt die Zahlenden damit an die Kasse zu verweisen, selbst erheben, und die Ablieferung an die Kasse ohne Noth verzögern, sollen, wenn auch die Ablieferung demnächst geschehen ist, dennoch, dieses Verzugs wegen, mit proportionirlicher Geldstrafe, allenfalls bis zum vollen Betrage der zurückgehaltenen Summe, belegt werden. §. 445.

§. 85.

Ist ein dringender Verdacht, daß sie die zurückgehaltenen Gelder in der Zwischenzeit für sich genutzt haben, vorhanden: so soll die Geldstrafe bis auf den dreifachen Betrag erhöht, oder anstatt derselben, nach Bewandniß der Umstände, mit Degradation oder Cassation verfahren werden. §. 446.

§. 86.

Wer eine Kasse übernimmt, ohne daß ihm selbige von der Behörde ordnungsmäßig übergeben worden, haftet für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers. §. 447.

§. 87.

Vorgesetzte, die einen auf Caution und Rechnung sitzenden Bedienten, ohne vorhergegangene Berichtigung der Caution, wirklich anstellen, oder ihm die Kasse nicht gehörig übergeben, haften für allen von demselben etwa verursachten Schaden, so weit selbiger aus dem Mangel der Caution entstanden ist. §. 448.

§. 88.

Wenn kein Schaden entstanden ist: so haben sie Zwanzig bis Funfzig Thaler Geldstrafe verwirkt. §. 449.

§. 89.

Auf einstweilige Kassen-Verwaltungen, welche bei entstehenden Vacanzen bis zu deren Wiederbesetzung angeordnet werden müssen, sind diese Vorschriften (§. 448. 449.) nicht zu ziehen. §. 450.

§. 90.

Auch können dieselben auf Kassen-Verwaltungen,

§. 451. die wegen einer blos zeitigen Verhinderung des ordentlichen Rendanten bis zu deren Hebung veranlaßt werden müssen, nicht gezogen werden.

§. 91.

§. 452. Die in beiden Fällen zur interimistischen Kassen-Verwaltung angesetzten Personen sind den Pflichten der ordentlichen Rendanten und bei deren Verletzung, auch den Strafen derselben unterworfen.

§. 92.

§. 453. Jeder Kassen-Bediente soll, bei Verlust seines Amts, nicht nur die Grundstücke, welche er bei dessen Uebernehmung besitzt, sondern auch diejenigen, welche nachher an ihn gelangen, der in seiner Amts-Verwaltung ihm vorgesetzten Behörde, zum Behufe der Eintragung des Kassen-Vorrechts, unverzüglich anzeigen.

§. 93.

§. 454. Ein Gleiches liegt, bei Funfzig Ducaten Strafe, denjenigen ob, welche Königliche Domainen-Güter, oder Gefälle, in Pacht oder Verwaltung übernommen haben.

§. 94.

§. 455. Ist durch die unterlassene Eintragung einem Dritten, welcher sich in Unwissenheit des Kassen-Vorrechts, mit einem solchen Beamten in Geschäfte eingelassen hat, ein Schaden entstanden: so müssen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, die Hälfte desselben ersetzen.

§. 95.

§. 456. Accise- und Zoll-Bediente sollen mit Kaufleuten, Brauern oder andern Personen, welche ihrer Aufsicht und Revision in ihrer Handlung, oder sonstigem Nahrungsbetriebe unterworfen sind, sich ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, bei Strafe einer nachtheiligen Versetzung, in keine Geld- oder genaue Familien-Verbindungen einlassen.

§. 96.

§. 457. Auch sollen dergleichen Beamte, bei eben der Strafe, keine Handlung, oder sonst bürgerliche Nahrung treiben, wodurch sie zur Verabsäumung oder Uebertretung ihrer Amts-Pflichten verleitet werden könnten.

§. 97.

II. Theil XX. Titel §. 149. Ist in den Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder Magazinen, oder auch den Posten, durch gemeinen Diebstahl etwas entwendet worden: so muß die Dauer der Zuchthaus-

Strafe auf acht Wochen bis vier Jahre bestimmt, und dieselbe durch Willkommen und Abschied geschärft werden.

§. 98.

Gleiche Verdoppelung und Schärfung findet Statt, wenn ein Diebstahl zwar ohne Gewalt und ohne besonders erschwerende Umstände, aber mit ausserordentlicher List, Schlauigkeit, oder Verwegenheit verübt worden.

§. 1150.

§. 99.

Eine gleiche Schärfung der Strafe des gewaltsamen Diebstahls findet Statt, wenn Kirchen-, Staats- oder andere öffentliche Kassen, oder Magazine, durch gewaltsames Einsteigen oder Erbrechen bestohlen worden.

§. 1177.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Tit. XXIX. §. 18.

§. 100.

Die aus den Feuer-Societäts-Kassen zu zahlenden Entschädigungen, ingleichen die aus öffentlichen Kassen bewilligten Bau-Hülfsgelder, dürfen zu keinem andern Behufe, als zum Aufbau der abgebrannten, oder der mit der bewilligten Hülfe zu errichtenden Gebäude verwendet werden. Es kann daher nur derjenige darauf Arrest suchen, welcher zu diesem Behufe Materialien geliefert, oder Arbeitslohn, oder solche Geld-Vorschüsse zu fordern hat, welche wirklich zum Bau verwendet worden.

§. 101.

Die bei der Königlichen Bank oder Kurmärkischen Landschaft zinsbar belegten Gelder, ingleichen die Actien der Seehandlungs-Compagnie, der Assecuranz-Gesellschaft, und der Emdenschen Herings-Fischerei-Gesellschaft, können vermöge der erhaltenen speciellen Privilegien, zwar nicht mit Arrest belegt werden; jedoch steht den Gerichten, sowohl bei Concurs-Eröffnungen, als im Wege der Execution frei, die Veranstaltung zu treffen, daß die Inhaber angehalten werden, die darüber ausgestellten Documente in das Depositum abzuliefern; wohin alsdann auch die darauf fallenden Zinsen und Dividenden zu ziehen sind.

§. 19.

Allg. Land-Recht I. Theil XIV. Titel §. 273.

§. 102.

Wer für jemanden eine Amts-Caution bestellt hat, darf nur für die durch denselben entstehenden Defecte haften.

§. 103.

Für die Zinsen dieser Defecte, ingleichen für die

§. 274. Kosten der Untersuchung, haftet er nur in sofern, als er sich dafür ausdrücklich mit verbürgt, oder nach §. 269. des Land-Rechts eine uneingeschränkte Bürgschaft übernommen hat.

§. 104.

Wenn aber auch der Bürge für Zinsen und Kosten selbst nicht verhaftet wäre: so kann doch der Berechtigte dieserhalb an das Vermögen des Haupt-Verpflichteten, vorzüglich vor dem Bürgen sich halten. (§. 275.)

§. 105.

Für die verwirkte Geldstrafe haftet der Bürge nur alsdann, wenn er es ausdrücklich mit übernommen hat. (§. 276.)

§. 106.

In der Regel kann der Gläubiger an den Bürgen sich nicht eher halten, als bis er, durch Verfolgung seines Rechts gegen den Haupt-Schuldner, erwiesen hat, daß dieser seine Verbindlichkeit zu erfüllen, ganz oder zum Theil nicht im Stande sei. (§. 283.)

§. 107.

Ist jedoch der Haupt-Schuldner zu der Zeit, da der Bürge belangt wird, auf das Anhalten anderer Gläubiger zum Arrest gebracht; oder bei einer von solchen Gläubigern wider ihn veranlaßten Auspfändung, kein Gegenstand der Execution bei demselben vorgefunden worden: so kann der Bürge, welcher für eine bloße Personal-Forderung sich verpflichtet hat, den Einwand, daß der Schuldner zuerst belangt werden müsse, nicht entgegen setzen. (§. 284.)

§. 108.

Anlangend der Rechte der öffentlichen Kassen bei Concurs-Prozessen, so bestimmen die hiesigen Landesgesetze Folgendes: Von der Einlassung in den Concurs sind gänzlich befreiet: 1) alle diejenigen, welche nicht mit dem Gemeinschuldner, sondern mit der Credit-Masse selbst contrahirt haben; mithin diejenigen, welche nach eröffnetem Concurse, zur Reparatur der Gebäude, zur Ergänzung des Vieh- oder Feld-Inventarii, zur Anschaffung des Saat-, Brod- und Futterkorns, zum Retablissement der Unterthanen, zur Abtragung der currenten Lasten und Abgaben und überhaupt zur Aufbewahrung, Erhaltung, besseren Benutzung, oder Versilberung der zur Masse gehörigen unbeweglichen oder beweglichen Effecten, Vorschüsse oder Lieferungen gethan, Dienste geleistet, oder sonst Credit gegeben haben. (Allgemeine Gerichts-Ordnung I. Titel. §. 269.)

§. 109.

Die von den zur Masse gehörigen Grundstücken zu entrichtenden beständigen Lasten und Abgaben, ohne Unterschied, ob selbige an Königliche oder Kreis- und Kämmerei-Kassen zu entrichten sind. Ferner die Beiträge zu den Feuer-Societäts-Kassen; ingleichen dasjenige, was Kirchen- und Schul-Bediente, an Zehnten, oder sonstigem Deputat zu fordern haben. §. 270.

Dieses alles bleibt jedoch nur auf den Fall eingeschränkt, wenn die Zahlungs-Termine erst nach eröffnetem Concurse eintreten. Wie es wegen der Rückstände zu halten sei, wird unten vorgeschrieben.

§. 110.

Die vorstehend §. 269. 270. der allgemeinen Gerichts-Ordnung benannten Lasten und Abgaben müssen zwar, in sofern sie ein zur Masse gehöriges Grundstück betreffen, vorzüglich aus den Einkünften dieses Grundstücks bestritten werden. Wenn aber diese nicht hinreichen, und auch kein Fall, wo nach den Gesetzen ein Erlaß von Seiten der Kasse erfolgen muß, eintritt; so muß der Curator den Vorschuß aus der übrigen bereitesten Masse leisten; welcher jedoch dieser Vorschuß, bei der demnächst anzulegenden Distribution aus den Kaufgeldern des Immobilis, nach den im folgenden Abschnitt enthaltenen nähern Bestimmungen vergütet werden muß. §. 271.

Kann auch die übrige Masse den Vorschuß nicht leisten, so ist der Curator befugt und schuldig, ein dazu erforderliches Capital aufzunehmen; welches demnächst, nach erfolgtem Verkaufe des Grundstücks, dem Darleiher, nebst Zinsen aus dem Kaufgelde zurückbezahlt und davon, noch vor der Vertheilung an die Real-Gläubiger, vorweg abgezogen werden muß.

§. 111.

In den Provinzen, in welchen Landschaftliche Credit-Systeme bestehen, sind die Landschaften oder Ritterschaftlichen Credit-Directionen, wenn über das Vermögen des Besitzers eines mit Pfand-Briefen belegten Gutes ein Concurs eröffnet wird, sich darin einzulassen nicht schuldig; sondern es wird nur der nach ihrer Befriedigung verbleibende Ueberrest der Einkünfte sowohl, als der Kaufgelder solcher Güter, zur Credit-Masse gezogen. §. 287.

§. 112.

Wenn bei Eröffnung des Concurses annoch Feuer-Entschädigungs- oder Bauhülfs-Gelder zu den dem

Gemeinschuldner gehörenden Grundstücken vorhanden
§. 336. sind; so können dieselben zur Masse nicht gezogen, sondern sie müssen schlechterdings ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden: und nur solche Gläubiger, welche nach Titel XXIX. §. 18. der Gerichts-Ordnung, dergleichen Gelder mit Arrest belegen können, sind berechtigt, ihre Befriedigung daraus nachzusuchen.

§. 113.

Zur zweiten Klasse gehören:

I. Fiscus, in Ansehung aller Arten der Landesherrlichen Abgaben, zu deren Entrichtung der Gemein-Schuldner, sowohl für seine Person, als in der Qualität eines Besitzers unbeweglicher Grundstücke
§. 356. verbunden gewesen; jedoch nur in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurück gerechnet. Sind längere Rückstände aufgeschwollen, so werden dieselben, wenn sie auf den Grundstücken eingetragen worden, nach dem Alter der Eintragung, sonst aber nach Vorschrift §. 396. der Gerichts-Ordnung locirt; und müssen die Einnehmer der Kassen, wegen des etwa durch ihre Versäumniß leidenden Schadens, gerecht werden.

Anhang. §. 357. Wenn die Gläubiger der zweiten Klasse, alles angewandten Fleißes ungeachtet, blos durch die seit dem Jahre 1807. ergangenen Indult-Gesetze, z. B. in Gefolge der Protestation eines unbefriedigten Gläubigers gegen den Zuschlag des subhastirten Grundstücks, an der rechtzeitigen Betreibung ihrer Forderungen gehindert worden sind; so sollen ihnen auch wegen des zwei Jahr übersteigenden Rückstandes die Rechte der zweiten Klasse vorbehalten bleiben.

§. 114.

II. Alle beständig fortlaufende Lasten und Pflichten, welche nach den Verfassungen eines jedes Orts
§. 57. oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Gemeinschuldner an Kreis-Kassen, Kämmereien, Guts-Herrschaften, oder an Kirchen- und Schul-Bediente zu entrichten sind; jedoch überall unter der im vorigen Paragraphen bemerkten Einschränkung.

§. 115.

Unter den hier anzusetzenden beständigen Lasten sind aber nur solche zu verstehen, die einer gewissen Klasse von Grundstücken in einem Orte oder Kreise, oder in

der Provinz, dergestalt gemein sind, daß sie in der Regel auf allen zu dieser Klasse gehörigen Grundstükken haften; und daher ein jeder, der ein solches Grundstück an sich bringen, oder Gelder darauf herleihen will, es wissen kann, daß von demselben dergleichen Lasten entrichtet werden müssen. Sobald hingegen eine Abgabe aus der Natur und Eigenschaft des Grundstücks nicht von selbst zu vermuthen, sondern aus Contracten, Erb-Recessen, Testamenten oder irgend einem andern besondern Titel entstanden ist, und daher nicht alle und jede Grundstücke derselben Art, sondern nur dieses oder jenes einzelne angeht; kann dieselbe das Vorrecht in dieser Klasse nicht genießen, sondern muß, wenn sie nicht eingetragen ist, blos in der fünften Klasse angesetzt werden. (A. L. R. Theil II. Titel XI. §. 229—232.) §. 358.

§. 116.

III. Die Beiträge zu den Feuer-Societäts-Kassen, den Kreis-Justitiariaten, den unter öffentlicher Autorität zur gemeinschaftlichen Uebertragung der Criminal-Kosten errichteten, ingleichen den Vieh-Assecuranz-Gesellschaften; jedoch ebenermaßen unter der Einschränkung, daß die rückständigen Beiträge nicht früher, als zwei Jahre vor dem Ausbruche des Concurses, ausgeschrieben seyn müssen. §. 359.

§. 117.

IV. Fiscus in dem Falle, wenn der Gemeinschuldner bei einer Königlichen Kasse als Rendant, Controlleur, Schreiber, Diener oder Bote angestellt gewesen, und sich bei dieser Kasse ein dem Gemeinschuldner zur Last fallender Defect ereignet, nach den darüber in den Gesetzen enthaltenen nähern Bestimmungen. (A. L. R. Theil II. Titel XIV. §. 45—74. Titel XX. §. 453—455.) §. 360.

§. 118.

Die Bank, die Seehandlungs-Gesellschaft, die Haupt-Nutz- und Brennholz-Administration, so wie andere Anstalten, welchen fiscalische Rechte ausdrücklich beigelegt sind, haben sich dieses Vorzugs in dem Vermögen ihrer Kassen-Bedienten ebenfalls zu erfreuen. §. 361.

§. 119.

In der dritten Klasse werden alle auf den zur Masse gehörigen Grundstücken, nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung, eingetragene Forderungen angesetzt; und bestimmt nur allein die Zeit der erfolgten Eintragung die Ordnung, in welcher sie auf einander §. 387.

folgen, ohne daß auf deren Ursprung, oder die ihnen sonst anklebenden Vorzugsrechte Rücksicht genommen werden darf.

Sind mehrere Forderungen zu gleicher Zeit eingetragen worden, so geschieht, wenn nicht alle befriedigt werden können, die Vertheilung unter sie verhältnißmäßig.

Anhang. §. 360. Die wegen einer Accise-Defraudation verwirkten, auf die Grundstücke des Contravenienten eingetragene Strafe, wird bei einem über sein Vermögen entstandenen Concurse auf die Kaufgelder dieser Grundstücke nach der Zeit der Eintragung in die dritte Klasse locirt.

§. 120.

Von den Gläubigern der zweiten Klasse gehen in dem Grundstücke und dessen Werthe den Eingetragenen nur vor:

1) der zweijährige Rückstand der von dem Grundstück zu entrichtenden Landesherrlichen Abgaben; (sub No. I.)
2) der zweijährige Rückstand der gemeinen Lasten und Abgaben, welche von dem Grundstücke zu entrichten sind; (sub No. II.)
3) die rückständigen Beiträge zu den Feuer-Societäts- und andern damit gleiche Rechte habenden Anstalten; (sub No. III.)
4) Fiscus in dem unbeweglichen Vermögen des Rendanten, so weit nicht dieses Vorrecht in Ansehung gewisser eingetragenen Gläubiger durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt ist; (sub No. IV.) (§. 393.)

Anhang. §. 361. Der dem Fiscus bewilligte Vorzug vor den hypothekarischen Gläubigern findet nicht ferner Statt; vielmehr steht den fiscalischen Kassen wegen der von dem Beamten gemachten Defecte das Vorrecht der zweiten Klasse nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu, und in Absicht des unbeweglichen Vermögens nur in sofern, als das Recht des Fiscus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden ist. Auch in diesem Falle werden sie nur nach der Zeit- und Folgeordnung der geschehenen Eintragung locirt.

5) die in Besoldung oder Lohn und Brod des Gemeinschuldners als Guts-Besitzers, gestandenen Personen, welche zum Gute, und nicht zu der Person, oder dem anderweitigen Gewerbe des Gemeinschuldners gehören; (sub No. VII.)

6) das rückständige Pflüger- und Drescher-Lohn; (sub No. VIII.)

Die unter No. V. VI. und IX. bemerkten Gläubiger der zweiten Klasse, ingleichen die Dienstboten unter No. VII., welche keine Gutsliedlöhner sind, haben dieses vorzügliche Recht nur in dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners, und können in Ansehung des Grundstücks, die Priorität vor den eingetragenen Gläubigern nicht verlangen.

§. 121.

Zur vierten Klasse gehören:

1) Fiscus in Ansehung der Anforderungen an den Gemeinschuldner in sofern keiner der §. 295. 356. 360. der Gerichts-Ordnung bemerkten Fälle eintritt, und den Gerechtsamen des Fiscus nicht durch Bestellung eines Pfandrechts ein Platz in der zweiten, oder durch Eintragung auf die Grundstücke des Gemeinschuldners ein Platz in der dritten Klasse verschafft worden. §. 395.

§. 122.

Hierher gehören also:

1) die mehr als zweijährigen Rückstände der Landesherrlichen Abgaben, und zwar ohne Einschränkung auf eine gewisse Zeit. Haben jedoch fiscalische Kassen-Bediente, oder deren Vorgesetzte, dergleichen Reste aus bloßer Nachlässigkeit, oder persönlicher Gefälligkeit gegen den Gemeinschuldner, wider den Inhalt der Gesetze und ihrer Amts-Instruction, anschwellen lassen, so bleibt den Creditoren, welche dadurch bei dem Concurse einen Ausfall leiden, der Regreß wider sie vorbehalten. §. 396.

§. 123.

Ferner gehört hierher:

2) dasjenige, was der Gemeinschuldner dem Fiscus aus einer bestellten Caution, die aber weder durch Pfand, noch durch Eintragung besonders versichert ist, schuldig geworden. §. 397.

§. 124.

Desgleichen:

3) die einem Officianten, der kein eigentlicher Kassen-Bedienter ist, anvertrauten Gelder. So werden z. E. die Defecte, welche von Personen, die zur Verwaltung gerichtlicher Depositen in unmittelbaren Königlichen Jurisdictionen bestellt sind, bei solchen Depositis gemacht worden, in der zweiten Klasse angesetzt. Wenn hingegen einem Kö-

niglichen Bedienten vermöge seines Amts, Gelder, welche öffentlichen Anstalten, milden Stiftungen, oder auch Privatpersonen gehören, anvertraut, und von ihm, ohne in das gerichtliche Depositum gekommen zu seyn, vergriffen worden, so werden dergleichen Forderungen an die vierte Klasse gewiesen. Wenn die im Namen des Landesherrn bestellten Auctions-Comissarii, oder Ausmiener, die an sie bezahlten Kauf- oder Auctions-Gelder nicht abgeliefert, sondern unterschlagen haben, und die bestellte Caution zu deren Deckung nicht hinreichend ist; so werden sie, wenn der Zeitpunkt, da die Gelder Reglementsmäßig hätten abgeliefert werden sollen, nicht früher, als Vier Wochen vor eröffnetem Concurse eingetreten ist, in der vierten, sonst aber in der sechsten Klasse angesetzt. Wohin die Defecte der Kassen- und anderer Bedienten gehören, die nicht in unmittelbaren Königlichen, sondern in Diensten von Magisträten und andern öffentlichen Anstalten und Corporationen stehen, wird unten bestimmt. (§. 405. 428. der Gerichts-Ordnung.)

§. 398.

§. 125.

Auch gehört in diese Klasse:

4) was der Gemeinschuldner dem Fiscus aus einer übernommenen Pachtung, es sei an rückständigen Pachtgeldern, oder Inventarien-Defecten, oder wegen Deteriorationen schuldig geworden ist; in sofern eine bessere Sicherheit weder durch Pfand, noch durch Eintragung bestellt, oder dieselbe unzureichend ist.

§. 399.

§. 126.

Der Prinzlichen Gesammt-Kammer gebühren mit den Königlichen Kammern und Regiments-Kassen, ingleichen den Königlichen gerichtlichen Salarien-Kassen, sowohl in Ansehung des Officianten, als wegen der von dem Gemeinschuldner zu fordern habenden Gebühren und Auslagen, mit andern Königlichen Kassen gleiche Vorzugsrechte.

§. 402.

Andere Salarien-Kassen genießen dieses Vorzugsrecht nur alsdann, wenn deren Ausfälle aus unmittelbaren Staats-Kassen gedeckt werden müssen.

Anhang. §. 362.

Die Salarien-Kassen der Oberg-Berg-Aemter werden den wirklichen Königlichen Salarien-Kassen gleich geachtet.

Uebrigens erstreckt sich das Vorzugsrecht der Salarien,

larien-Kassen nicht auf solche Kosten, die aus einer wider den Gemeinschuldner Statt gefundenen Untersuchung entstanden sind. Diese Kosten gehören in die siebente Klasse.

§. 127.

Wenn verschiedene der in dem vorstehenden §. benannten Kassen concurriren, so haben diejenigen den Vorzug, welchen der Gemeinschuldner zuerst, wegen seines Dienstes, oder geschlossenen Contracts, oder erhaltenen Vorschüsse, oder schuldigen Prästationen verhaftet gewesen. Doch stehen gerichtliche Salarien den übrigen Königlichen Kassen nach; und mehrere dergleichen Salarien-Kassen theilen sich, wenn die Masse zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreicht, in den Ueberrest derselben verhältnißmäßig, ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit ihrer Forderung. Auch den andern Creditoren der vierten Klasse stehen sie nach, wenn sie mit denselben in Concurrenz kommen. §. 403.

§. 128.

Die mehr als zweijährigen Rückstände der im §. 357. der Gerichts-Ordnung benannten beständigen Lasten und Pflichten, und der in §. 359. der Gerichts-Ordnung erwähnten Beiträge zu den Feuer-Societäts- und übrigen mit diesen gleiche Rechte habenden Kassen; welche sowohl unter einander, als in Concurrenz mit den andern zu dieser Klasse gehörigen Forderungen, nach den Datis geordnet werden, da sie von dem Gemeinschuldner hätten entrichtet werden sollen. §. 404.

§. 129.

Die Landschaftlichen, Kreis- oder Kämmerei-Kassen, ingleichen Dom-Kapitel, Collegiat-Stifter, Klöster, Kirchen, Schulen, und andere milde Stiftungen, wenn dem Gemeinschuldner die Administration oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer Vermögensstücke überlassen worden, und hiernächst Defecte entstanden sind, zu deren Berichtigung keine bessere Sicherheit durch Pfand oder Eintragung bestellt worden. Dahin gehören also auch die von den Gerichten und Gerichts-Verwaltern solcher öffentlichen Anstalten gemachten Deposital-Defecte. (§. 368. der Gerichts-Ordnung.) §. 405.

Dieses Vorzugsrecht wird, bei sich ereignender Concurrenz, nach dem Tage beurtheilt, da der Gemeinschuldner seinen Dienst angetreten, oder die Administration übernommen hat.

§. 130.

Dom-Kapitel, Kirchen, Schulen, Hospitäler, und

andere milde Stiftungen, ingleichen Kreis-Kassen und Kämmereien, wenn sie mit dem Gemeinschuldner contrahirt haben, in Ansehung der gegebenen Vorschüsse, oder der aus dem Contracte fließenden Verbindlichkeiten, in sofern sie sich keine bessere Sicherheit haben bestellen lassen; und werden Forderungen dieser Art nach dem Datum des Contracts geordnet. Eben dahin gehören auch die auf förmlichen kassenmäßigen Fuß eingerichteten Salarien-Kassen der Magisträte, Stadt- und anderer nicht Königlicher Gerichte, wegen ihrer von dem Gemeinschuldner zu fordern habenden Gebühren und Auslagen.

§. 444.

§. 131.

Allgemeine Gerichts-Ordnung XLV. Titel §. 1.

Wenn wegen Rechnungs-Sachen Streit entsteht, so betrifft selbiger entweder die Schuldigkeit, Rechnung zu legen, überhaupt; oder den Termin von, oder bis zu welchem die Rechnung gelegt werden solle; oder die Zögerung des Rechnungslegers in der Abgabe der Rechnung; oder die Abnahme einer bereits gelegten Rechnung, und die dagegen von dem Rechnungsnehmer gemachten Ausstellungen.

§. 132.

Die ersten beiden Punkte sind Präjudicial-Fragen, welche nothwendig erst erörtert und entschieden seyn müssen, ehe von der Abnahme der Rechnung und den Ausstellungen dagegen die Rede seyn kann. Bei der Verhandlung dieser Präjudicial-Fragen müssen, wenn nicht etwa die ganze Rechnung nur ein Object von Funfzig Thalern oder weniger betrifft, die Vorschriften des ordentlichen und gewöhnlichen Prozesses angewendet werden.

§. 2.

§. 133.

Wenn jedoch blos der Termin von, oder bis zu welchem die Rechnung gelegt werden soll, streitig ist: so kann in der Zwischenzeit, daß diese Frage im ordentlichen Wege Rechtens verhandelt wird, mit der Rechnungs-Abnahme für denjenigen Zeitraum, über welchen kein Streit obwaltet, verfahren, und die Sache über die dabei vorkommenden Monita, in erster Instanz nach den folgenden Vorschriften, bis zum Spruche instruirt werden; hingegen muß die Abfassung des Urtheils darauf so lange ausgesetzt bleiben, bis über den weitern Terminum a quo oder ad quem rechtskräftig erkannt ist.

§. 3.

§. 134.

Wird über Zögerungen eines Rechnungslegers

geklagt, der seine Verbindlichkeit an sich nicht ableugnet, so findet kein eigentlicher Prozeß Statt; sondern der Richter muß, nach vorhergegangener Vernehmung desselben, eine Frist zur Abgabe der Rechnung bestimmen, und wenn diese nicht inne gehalten wird, den Rechnungsleger zu seiner Schuldigkeit durch Execution anhalten. §. 4.

§. 135.

Ist die Rechnung dem Rechnungsnehmer abgeliefert worden, und wird sie von diesem nicht durchgehends für richtig angenommen; so kommt es darauf an: §. 5.

ob einer oder beide Theile die gerichtliche Abnahme der ganzen Rechnung verlangen;

oder

ob der unter ihnen vorwaltende Streit nur gewisse einzelne Posten oder Punkte betrifft, und im übrigen die Rechnung für bekannt angenommen wird.

§. 136.

Wird auf gerichtliche Abnahme der ganzen Rechnung angetragen, so muß dieselbe entweder von dem Rechnungsleger sogleich, nebst den Belegen, bei dem Gerichte übergeben, oder von dem Rechnungsnehmer, wenn sie sich schon in seinen Händen befindet, eingereicht, und zugleich der Rechnungsleger zur Einreichung der Belege angehalten werden. §. 6.

§. 137.

Sobald die Rechnung sammt den Belegen bei den Acten ist, wird sie dem Calculator zur Prüfung in Calculo vorgelegt, und zugleich ein Termin zur gewöhnlichen Abnahme anberaumt. §. 7.

§. 138.

In diesem Termine wird die Rechnung, Post für Post mit Zuziehung beider Theile durchgegangen, mit den Belegen verglichen, und der Rechnungsnehmer bei einer jeden Post befragt: ob er dieselbe für bekannt annehme, oder ob und was er dabei zu erinnern finde? §. 8.

§. 139.

Eine ganz bestimmte Anbringung von Monitis ist hier noch nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn der Rechnungsnehmer nur so viel bestimmt anzeigt: gegen welche Posten er sich die Beibringung von Erinnerungen vorbehalte. §. 9.

§. 140.

Dagegen muß er sich über die vorgezeigten Belege wenigstens in so weit bestimmt erklären: ob er sie für das, wofür sie ausgegeben worden, anerkenne; oder ob §. 10.

und was er gegen ihre äußere Form und Richtigkeit einzuwenden habe.

§. 141.

Schon bei dieser Gelegenheit muß der Deputirte des Gerichts sich alle Mühe geben, über die von dem Rechnungsnehmer angefochtenen Posten, wenigstens über die minder wichtigen, ein gütliches Abkommen unter den Parteien zu Stande zu bringen. Da hierzu die persönliche Gegenwart der Parteien sehr viel beitragen kann; so steht dem Gerichte frei, schon die Rechnungs-Abnahme selbst, wenn die Parteien nicht an ordentlicher Gerichtsstelle, wohl aber an einem dritten Orte persönlich zusammen gebracht werden können, zur Lokal-Commission zu verweisen. §. 11.

§. 142.

Wenn solchergestalt die Rechnungs-Abnahme vollendet ist, so müssen aus dem Protocolle die von der einen und der andern Seite ganz unwidersprochen gebliebenen Einnahme- und Ausgabe-Posten, allenfalls durch einen Calculator, herausgezogen, dieselben gegen einander balanciret, und solchergestalt ein vorläufiges Liquidum angelegt werden. §. 12.

§. 143.

Zugleich aber muß dem Rechnungsnehmer eine nach den Umständen zu bestimmende Frist gesetzt werden, binnen welcher er die sich vorbehaltenen besondern Erinnerungen über die einzelnen Posten anfertigen, und entweder bei dem Deputirten des Gerichts zum Protocolle anzeigen, oder schriftlich einreichen müsse. §. 13.

§. 144.

Zu diesem Behufe können ihm die bei der Abnahme vorgekommenen Belege, nach einem von ihm zu unterschreibenden accuraten Verzeichnisse, mit der Anweisung, dieselben mit seinen Erinnerungen zugleich zurück zu geben, verabfolgt werden. Sind jedoch unter denselben einige befindlich, gegen deren äussere Form und Richtigkeit er nach §. 10. der Gerichts-Ordnung Ausstellungen gemacht hat, so müssen die Originale davon in gerichtlicher Verwahrung zurück bleiben, und es sind ihm, auf sein Verlangen, nur Abschriften mitzutheilen. §. 14.

§. 145.

Wenn die Erinnerungen einkommen, so müssen sie von dem Decernenten mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft werden: ob sie deutlich und bestimmt genug abgefaßt, und ob wegen der zusammenhängenden Angabe der dabei vorkommenden Thatsachen, und der darüber bei- §. 15.

zubringenden Beweismittel, die allgemeinen Vorschriften der Prozeß-Ordnung gehörig beobachtet sind.

§. 146.

Findet sich dabei nichts mehr zu erinnern, so wird mit Communication der Erinnerungen an den Rechnungsleger, als Defectaten, ein Termin zu deren Beantwortung, und zur weitern Instruction der Sache anberaumt. §. 16.

§. 147.

Ob dieser Termin an gewöhnlicher Gerichtsstätte zu bestimmen, oder ob die Sache, (wenn es besonders eine Wirthschafts-Rechnung betrifft) zur Lokal-Commission, mit Beobachtung der Vorschriften Titel XLI. der Gerichts-Ordnung zu verweisen sei; desgleichen, in wiefern es, (z. E. bei Bau-, Wirthschafts-, oder Kaufmanns-Rechnungen,) der Zuziehung eines Sachverständigen bedürfe, muß der Richter nach Beschaffenheit der Umstände beurtheilen. §. 17.

§. 148.

Bei dieser Instruction sind die allgemeinen Vorschriften der gegenwärtigen Prozeß-Ordnung, und in sofern die Sache vor einer Lokal-Comission verhandelt wird, die Titel XLI. §. 39. der Gerichts-Ordnung angegebenen Bestimmungen zu beobachten. §. 18.

§. 149.

Am Schlusse der Instruction, und bei Gelegenheit des Versuchs der Sühne, muß der Deputirte, allenfalls mit Zuziehung des Calculators, aus den verhandelten Special-Protocollen ausziehen: über welche Posten die Parteien nun einig sind, und wieviel dieselben betragen; ingleichen über welche es eines richterlichen Erkenntnisses annoch bedürfe. §. 19.

§. 150.

Deductionen in jure finden nach der Regel nicht Statt; es wäre denn, daß bei einem oder dem andern besondern Monito in der Instruction wirklich zweifelhafte Rechtsfragen vorgekommen wären. Wenn die Instruction nicht an ordentlicher Gerichtsstelle, sondern vor einer Lokal-Commission, ohne Zuziehung der Assistenten, geschehen ist, finden die Vorschriften Tit. XLI. §. 44. 45. der Gerichts-Ordnung Anwendung. §. 20.

§. 151.

Bei der Abfassung des Erkenntnisses ist, wegen des am Ende desselben auszudrückenden Liquidi, die Vorschrift des vorhergehenden Titels §. 9. der Gerichtsordnung zu beobachten. §. 21.

§. 152.

Gegen das darauf folgende Erkenntniß, welches gewöhnlichermaßen publicirt wird, ist die Appellation allerdings zulässig; es hindert aber dieses nicht, daß nicht während des Appellatorii, auf Andringen eines oder des andern Theils, wegen derjenigen Posten, welche entweder niemals streitig gewesen sind, oder wo das erste Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, der Partei, die hiernach schon dermalen etwas heraus zu bekommen hat, zu ihrer Bezahlung sollte verholfen werden können.

§. 22.

§. 153.

Doch muß bei der Bestimmung eines solchen, der Appellation ungeachtet, zu bezahlenden Liquidi, nicht blos auf die einzelnen Posten, sondern nur auf den ganzen Soldo Rücksicht genommen werden, welcher sich ergiebt, wenn die unstreitig feststehenden Einnahme- und Ausgabe-Kosten gegen einander balanciret werden. Auch ist auf solche ins Appellatorium gediehene Posten, durch welche, wenn ein abänderndes Urtheil erfolgte, der Soldo zum Vortheil des Appellanten sich vermindern würde, gehörig Bedacht zu nehmen.

§. 23.

§. 154.

Bei der Anmeldung der Appellation, der Instruction derselben, der Revision, und überhaupt wegen des weitern Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

§. 24.

§. 155.

Die eidliche Bestärkung der Rechnung soll in den Fällen, wo der Rechnungsleger nach den Gesetzen dazu verpflichtet ist, nicht ferner, wie bisher gemeiniglich geschehen, gleich im ersten Anfange der Rechnungs-Abnahme von ihm geleistet, sondern sie soll bis zum Schlusse derselben, und bis nach erfolgter Erörterung der einzelnen Punkte und Erinnerungen ausgesetzt werden. Es wird also erst in dem Urtheil darauf erkannt, die Formel des Eides darin festgesetzt, wenn ausserdem noch über einzelne Punkte Eide zu schwören sind, dieselben diesem Haupt-Eide mit beigefügt, und mit der wirklichen Abnahme von dem Rechnungsleger, der Regel nach, erst alsdann verfahren, wenn über die einzelnen Punkte rechtskräftige Urtheile vorhanden sind, und der Rechnungsnehmer oder Defectant auch alsdann noch darauf bestehet.

§. 25.

§. 156.

In dem zweiten §. 5. der Gerichts-Ordnung gesetzten Falle, wo keine Abnahme der ganzen Rechnung verlangt wird, sondern die Parteien nur wegen einzelner Punkte und Posten streitig sind, muß der Rechnungsnehmer die Rechnung, nebst seinen nach §. 15. eingerichteten Erinnerungen, dem Gerichte übergeben; worauf nach Vorschrift §. 16. seq. der Gerichts-Ordnung weiter verfahren wird. §. 26.

§. 157.

Doch wird derselbe (Verwalter) durch dergleichen Quittung von der Vertretung unredlicher Handlung, oder später entdeckter Rechnungsfehler, wenn gleich derselben in der Quittung ausdrücklich entsagt worden, nicht befragt. Landrecht I. Theil XIV. Titel §. 146.

§. 158.

Dagegen kann aber auch der Verwalter, wegen eines später entdeckten zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers, von dem Prinzipale Vergütung fordern. §. 147.

§. 159.

Auch wegen solcher Angelegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Verwalter, der erhaltenen Quittung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden. §. 148.

§. 160.

Noch weniger befreiet die Quittung den Verwalter von den Ansprüchen eines Dritten, wenn gleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden wäre. §. 149.

§. 161.

Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von zehn Jahren unter keinerlei Vorwande mehr angefochten werden. §. 150.

§. 162.

Nur wegen offenbarer im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler, und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betrugs, kann der Prinzipal, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist, den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben, in Anspruch nehmen. §. 151.

§. 163.

Die §. 150. bestimmte Verjährungsfrist nimmt bei solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in Ansehung des Verwalters selbst, von dem Zeitpunkte, wo er, nach seiner Entlassung und geleg- §. 152.

ten Schlußrechnung, die letzte oder Generalquittung erhalten hat, ihren Anfang.

§. 164.

§. 153. Zu Gunsten der Erben des Verwalters aber läuft diese Präscription in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage der darüber ausgestellten Specialquittung.

§. 165.

§. 154. Ist eine gehörig gelegte Rechnung durch schuldbare Verzögerung des Pinzipals innerhalb fünf Jahre nicht abgenommen, so wird dieselbe für quittirt geachtet.

§. 166.

§. 155. Es finden also gegen eine solche Rechnung, nach Ablauf der fünfjährigen Frist von dem Tage der geschehenen Einreichung, nur diejenigen Ausstellungen Statt, die auch gegen eine quittirte Rechnung zulässig sind. (§. 146. 148.)

§. 167.

§. 156. Nach andern zehn Jahren vom Ablaufe der §. 154. bestimmten Frist, findet auch bei einer solchen Rechnung die Vorschrift des §. 150. 151. Anwendung.

Edicte,

Instructionen, Rescripte

und

Verordnungen.

(No. 1.) Rescript des General-Directorii, vom 7ten März 1724, daß die Bruch-Pfennige cessiren sollen.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolvirt, daß bei Einrichtung der neuen Etats bis Trinitatis 1725, folglich auch in den künftigen Rechnungen, bei denen Summen und Posten, so in lineam ausgeworfen werden, alle Brüche von Pfennigen gänzlich cessiren sollen; dergestalt, daß für ¾, ½, ¼ Pf. und dergleichen, jedesmal ein ganzer Pfennig zur Einnahme komme, in der Ausgabe aber für solche Brüche nichts angesetzet werde; als wird solches der Königl. Domainen-Ober-Rechen-Kammer hiermit in Gnaden bekannt gemacht, um bei Abnahme der künftigen Rechnungen sich ihres Orts darnach gebührend zu achten.

Signatum Berlin, den 7ten März 1724.

A. G. D.

An die Ober-Rechen-Kammer.

(No. 2.) Rescript des General-Directorii, vom 14ten Mai 1765, nebst einer Designation, wie viel das preuß. Courant nach dem Münzfuße von 1764 an Gewicht halten soll.

Friedrich rc. Unsern rc. Nachdem der Münz-Director Krönicke auf Erfordern die Designation von dem Gewichte des jetzigen preußischen Courant Silber-Geldes eingesandt hat, so lassen Wir Euch gedachte Designation nebst des Krönicke Vorstellung in Abschrift hierbei zufertigen, um die unter euch stehenden Kassen darnach zu instruiren.

Sind rc. Berlin, den 14ten Mai 1765.

A. G. D.

An die kurmärkische Kammer.

(Zu No. 2.)

Designation

Wie viel nachstehende, seit Anno 1764 ausgemünzte preuß. Gelder, sowohl netto, als incl. des Höchstgeordneten Remedii wiegen sollen, nämlich:

	Münz-Sorten.		Netto-Gewicht Cöllnische				Gewicht mit dem Remedio.			
		Rtl.	Mrk.	Lt.	Qt.	Dr.	Mrk.	Lt.	Qt.	Dr.
1	Ganze, halbe u. viertel Thaler Stücken . .	500	47	10	2	—	47	6	3	—
		400	38	2	—	—	37	15	—	—
		300	28	9	2	—	28	7	1	—
		200	19	1	—	—	18	15	2	—
		100	9	8	2	—	9	7	3	—
		50	4	12	1	—	4	11	3	2
2	3 einen Thlr., oder 8 gute Gr. Stücken	500	53	9	2	—	53	4	2	—
		400	42	14	—	—	42	10	—	—
		300	32	2	2	—	31	15	2	—
		200	21	7	—	—	21	5	—	—
		100	10	11	2	—	10	10	2	—
		50	5	5	3	—	5	5	1	—
3	5 Stück 1 Thlr. oder Tympfe . . .	500	63	8	1	—	63	—	3	—
		400	50	13	—	—	50	7	—	—
		300	38	1	3	—	37	13	1	—
		200	25	6	2	—	25	3	2	—
		100	12	11	1	—	12	9	3	—
		50	6	5	2	2	6	4	3	2
4	6 Stück 1 Thlr., oder 4 Gr. Stücken .	500	68	9	2	—	68	—	3	—
		400	54	14	—	—	54	7	—	—
		300	41	2	2	—	40	13	1	—
		200	27	7	—	—	27	3	2	—
		100	13	11	2	—	13	9	3	—
		50	6	13	3	—	6	12	3	2
5	12 Stück 1 Thlr., oder 2 Gr. Stücken .	500	95	5	—	—	94	6	—	—
		400	76	4	—	—	75	8	—	—
		300	57	3	—	—	56	10	—	—
		200	38	2	—	—	37	12	—	—
		100	19	1	—	—	18	14	—	—
		50	9	8	2	—	9	7	—	—

(No. 3.) Auszug aus dem Chargen-Kassen-Reglement, vom 30sten Mai 1765.

§. 2. Und damit sich niemand, wer er auch sei, dieser Unserer Königl. Verordnung, zum Nachtheil der Chargen-Kasse, entziehen könne; so wollen und befehlen Wir ferner, daß alle diejenigen, welche nach diesem Reglement Jura zu entrichten haben, sich sofort, nach Erhaltung ihrer Chargen, Pensionen, Beneficien, Privilegien und wie es Namen haben mag, bei der Chargen-Kasse oder den Receptoribus in den Provinzen melden, und die geordneten Jura berichten sollen, und müssen die Geheimen Kanzleien, bei Strafe unausbleiblicher Cassation, die Patente, Concessiones und überhaupt alle Sachen, wofür Chargen-Jura zu erlegen sind, den Impetranten nicht eher extradiren, noch die Rescripte an die Collegia, oder die Ordres an die Kassen, zu Auszahlung der Besoldungen und Pensionen insinuiren, bevor solche nicht mit den Chargen-Kassen-Stempel bedrucket, und die Quittungen wegen berichtigter Jurium, beigebracht worden; ingleichen wenn die Impetranten die Jura an die Provinzial-Receptores abführen, die Rescripte und Ordres an die auswärtigen Collegia, ohne daß selbige vorher an die Chargen-Kasse vorgezeiget und mit deren Stempel bedrucket worden, bei ebenmäßiger Strafe, nicht absenden, nicht weniger der Chargen-Kasse alle Monate eine accurate Liste der expedirten Gnaden-Sachen zur Instruction der Rechnung zuzustellen; wie denn auch so lange ein neuer Bedienter nicht durch eine Quittung von der Chargen-Kasse oder dem dazu bestellten Provinzial-Receptore, seine Jura berichtiget zu haben dociret, weder in Eid und Pflicht genommen und zu seiner Function gelassen, noch ihm von der Kasse das geordnete Gehalt ausgezahlet, und überhaupt niemand, ohne Producirung einer solchen Quittung, zu dem Genuß irgend eines Beneficii, wovon Jura zu erlangen sind, gelassen werden soll.

§. 3. Sollte ein Bedienter, oder sonst jemand, der eine Gnadensache von Uns erhalten, wovon er die Jura zu entrichten schuldig wäre, sich dennoch ohne deren Berichtigung einzuschleichen und die Chargen-Kasse oder die autorisirten Receptores in den Provinzen zu hintergehen suchen, und wenn er auswärtig ist, nicht längstens binnen 3 Monaten, ein einheimischer aber binnen 6 Wochen a die subscriptionis, die geordneten Jura abtragen, der soll seiner Charge, Beneficii, Privilegii,

oder wie es sonst Namen hat, wieder verlustig seyn, und dasjenige Collegium, welches einen Bedienten eher zu seiner Function admittiret und zur Perception der dabei vermachten Besoldung und Emolumenten gelangen lässet, oder jemandem den Genuß einer erlangten Gnadensache gestattet, bevor der Impetrant sich nicht durch Producirung einer Quittung von der Chargen-Kasse oder dem Provinzial-Receptor legitimiret, daß er die geordneten Jura berichtiget habe, soll, so wie die Kasse, welche ohne solche Quittung sich vorzeigen zu lassen, Traktamenter und Pensionen auszahlet, oder das Stift, so jemandem zum Genuß eines Beneficii gelassen, die Jura ex propriis erlegen, und dagegen keine Einwendungen angenommen werden, weil Wir durchaus keine Reste weiter gestatten wollen, als welche nur unnöthige und zeitverderbliche Schreibereien verursachen.

(No. 4.) Rescript des General-Directorii, vom 24sten Juli 1766, daß jede das Kassen- und Rechnungs-Wesen betreffende Sache mit einem besondern Bericht eingereicht werden soll.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zeither zum öftern angemerket worden, daß Ihr verschiedene Beantwortungen der Monitorum, Rechnungen, und dahin einschlagende, zur Ober-Rechen-Kammer gehörende Sachen, nur mit einem Berichte zugleich einsendet.

Da nun vorhin vielfältig nachdrücklich verordnet worden, daß eine jede Sache mit einem besondern Berichte einzureichen, weil von einer jeden Rechnung besondere Acta geführet werden, solches aber dennoch unterlassen worden: So wird Euch hiermit nochmals aufgegeben, dem geschehenen injuncto stricte nachzukommen, und ein völliges Genüge zu leisten, folglich ein jedes besonders zu übergeben.

Sind ꝛc. Berlin, den 24sten Juli 1766.

A. G. B.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 5.) Auszug aus der Instruction für die Landräthe der Kurmark, vom 1sten August 1766.

§. 2. In Ansehung der Kreis-Kassen-Rechnungen aber soll es nach wie vor bei der gegenwärtigen Verfassung ferner verbleiben, und müssen die Landräthe öfters und wenigstens alle Monate die Kassen visitiren, darüber Protocolle halten, und bei befundener Unrichtigkeit, sofort an die kurmärk. Krieges- und Domainen-Kammer

berichten, maßen der Landrath des Kreises allemal ratione der KreisKasse dem Kreise mit seinem propern Vermögen responsable bleibet.

(No. 6.) Rescript des General-Directorii, vom 13ten October 1767, daß Niemanden eher eine Besoldung ausgezahlt werden soll, ehe die reglementsmäßige Jura entrichtet worden.

Friedrich rc. Unsern rc. Wir haben zwar durch verschiedene, von Zeit zu Zeit erlassene, geschärfte Verordnungen Unsere höchste Willens-Meinung Euch dahin bekannt gemacht und darüber zu halten befohlen, daß die Berichtigung der von den Gnaden-Sachen zu erlegenden Reglements-mäßigen Jurium, jedesmal prompt geschehen müsse, und ist auch in dem revidirten Chargen-Kassen-Reglement vom 30sten Mai 1765, §. 2. ausdrücklich festgesetzt worden:

Daß die Collegia und Kassen, welche Jemanden, der eine Besoldung oder andere Gnaden-Sache erhält, zu dem Genuß derselben verstatten, ehe die Reglements-mäßige Jura berichtiget worden, selbige ex propriis erlegen sollen;

Gleichwohl müssen Wir höchst mißfällig vernehmen, daß diesen Unsern höchsten Verordnungen nicht nachgelebet werde, sondern die mehresten Impetranten der Gnaden-Sachen die Reglements-mäßige Jura viele Monate schuldig bleiben, und sich an derer Berichtigung vergeblich erinnern lassen, woraus Unsern Kassen der größte Nachtheil zuwächset, und Zeit verderbliche Schreiberei entstehet.

Es ist demnach Unser höchster Wille, daß die Interessenten von nun an die für erhaltene Bestallungen, Besoldungen, Zulagen und andere Begnadigungen, und überhaupt alle für nachgesuchte Expeditiones zu erlegende Jura, ohne den geringsten Anstand, und längstens in Zeit von vier Wochen prompt entrichten, oder im Entstehungs-Fall gewärtigen sollen, daß die jedesmal zugleich zu comminirende Execution ohne Nachsicht werde vollstrecket werden, und habt Ihr einem Membro Eures Collegii darüber specialem curam aufzutragen, welches sich dieser angelegentlichen Sache besonders unterziehen und dem Correspondenten alle nöthige Assistence leisten, auch dahin sehen, und dafür einstehen muß, daß keiner der Impetranten von Gnaden-Sachen die Jura über den festgesetzten Termin von

4 Wochen schuldig bleibe, indem Wir von Resten durchaus nichts weiter wissen wollen; wornach ihr Euch also auf das genaueste zu achten und das Nöthige zu verfügen habet.

Sind ꝛc. Berlin, den 13. October 1767.

A. S. B.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 7.) Rescript des General-Directorii, vom 29sten Januar 1768, welches verschiedene Vorschriften, das Rechnungs-Wesen betreffend, enthält.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig angemerkt, daß das Rechnungs-Wesen von Unsern Fiancien noch nicht in der gehörigen Ordnung und mit der Hurtigkeit betrieben wird, als nach Unserer öfters declarirten Willens-Meinung hätte geschehen sollen, sondern daß bei der Art der Bearbeitung und Berichtigung der Rechnungen zu undeutlich, zu weitläuftig und zu langwierig verfahren wird, und daß sogar verschiedene Rechnungen von vielen Jahren her, unabgemachet und unberichtiget gelassen worden, durch welche Unwirksamkeit und Verzögerung nicht allein die völlige Einhebung und Berechnung Unserer Revenues unsicher geblieben sind, sondern auch Unsern Kassen Schaden und Nachtheil zugezogen worden. Wir erinnern Euch daher hierdurch anderweit, auch Eurer Seits in den Rechnungs-Sachen mehr wie bisher zu prästiren, und für das Künftige dieselben mit mehrerer Ordnung, Solidité und mehrerer Kenntniß von Kassen- und Rechnungs-Sachen, Verkürzung und Promptitude zu begleiten, auch besonders zur Behütung der vielen Notatorum dahin zu sehen und darauf zu halten, daß mit Beibringung der nöthigen Dechargen, über die den Etat überschreitenden Posten, oder wo selbige sonst zur Justification der Rechnung nöthig sind, nicht bis zu dem Schluß des Rechnungs-Jahres angestanden, vielweniger erst gewartet werde, daß die Ober-Rechen-Kammer solche monire, sondern jedesmal so oft Ihr, oder der Rendant es im voraus sehen könnet, daß dergleichen Approbations nachzusuchen nöthig, solches sogleich bei jeder Post in Zeiten bewerkstelliget werde; und soll bei einer jeden Decharge die Clausul:

„wenn alles gehörig justificiret und von der Ober-„Rechen-Kammer dabei nichts zu erinnern gefun-„den wird,“

tacite

tacite verstanden, und als eine Conditio sine qua non vorausgesetzt, jedoch auch, wenn über verschiedene Posten Special-Dechargen ertheilet, und alles hinlänglich justificiret worden, keine General-Decharge erfordert werde.

Wir verordnen ferner hiermit, daß von nun an die Rechnungen, welche bisher zur Ober-Rechen-Kammer eingesandt werden müssen, oder künftig an dieselbe einsenden zu lassen, gut gefunden werden möchte, sogleich nach Trinitatis jeden Jahres abgeschlossen und nach vorzüglicher Abnahme bei der Kammer an gedachte OberRechen-Kammer directe eingesandt werden sollen, widrigenfalls derjenige, der sich mit Einsendung der Rechnung bis 4 Wochen verspätet, 5 Rthlr. Strafe zur Invaliden-Kasse für jede Rechnung erlegen, und im längern Ausbleibungsfalle diese Strafe von Monat zu Monat verdoppelt werden soll, von deren Erlegung Wir niemand dispensiren, auch dagegen keine Entschuldigung nehmen werden, und ob Wir gleich bereits vorhin declariret haben, und hiermit nochmalen declariren, wie Wir durchaus keine Reste gestattet wissen wollen, sondern daß die Gefälle prompt bezahlet werden, und die Rendanten die Debenten gleich nach Ablauf des Zahlungs-Termins gehörigen Orts anzeigen sollen, damit die Rückstände, ohne den geringsten Verzug, executive beigetrieben werden können: So soll doch auch in solchen Fällen, wenn etwa einige Posten verschiedener erheblicher Ursachen halber zurückbleiben, der Schluß der Rechnung darnach nicht aufgehalten, sondern alsdenn eine Rest-Columne beigefüget werden, mit Anführnng der Ursachen, warum und überhaupt alles vermieden worden, so die Einsendung der Rechnung zur gesetzten Zeit im geringsten verhindern könnte. Und da ein jeder Rendant verbunden ist, seiner Rechnung alles dasjenige beizufügen, was solche justificiret; so soll künftig ein Rendant, die Special-Rechnungen, welche Justificatoria von seiner Haupt-Rechnung sind, mit derselben zugleich einsenden, und die besondere Einsendung der vielen Special-Rechnungen cessiren, welches sonderlich bei den Bau-Kassen statt haben, und darinnen nichts in Ausgabe angenommen werden soll, als was auch durch die zugleich beizufügende Special-Bau-Rechnung und Quittung, als wirklich verbauet documentiret worden, da denn das zwar Bezahlte, aber noch nicht wirklich Verbauete unter dem Bestand der Bau-Kasse gehöret; ingleichen muß ein jeder Rendant

seine Rechnung nach einem deutlichen und der Natur der Sache gemäßen Schemate anfertigen, und im Fall er solches zu entwerfen selbst nicht die Geschicklichkeit besitzen sollte, so müsset Ihr ihm solches vorschreiben, oder es von der Ober-Rechen-Kammer requiriren, welche zu deren Anfertigung hinlänglich instruirt ist. Wie denn auch ein jeder Rendant für die Richtigkeit seiner Rechnung, in Ansehung des Calculi stehen, und für einen jeden Fehler in calculo, den er begehen, und welcher von dem Calculator bei der Ober-Rechen-Kammer wird gefunden werden, acht Groschen erlegen soll, welche Wir den Calculatoribus zur Aufmunterung ihres Fleißes bewilliget haben. Anlangend die bei den Rechnungen gemachten Notata, so müssen selbige binnen 6 Wochen, nach Abgang derselben, welcher auf den Resolutionen wird notiret werden, durch Euch mit Zuziehung der Rendanten und Rechnungs-Führer in extraordinairen Sessionen beantwortet zurück seyn, und wie die Beantwortungen der gesetzten Zeit nicht einkommen, so soll der Rendant, der sich 14 Tage damit verspätet, fünf Thaler Strafe erlegen, und im längern Ausbleibungs-Fall, wie bei den Rechnungen verordnet worden, verfahren werden.

Könnte jedoch der Rendant, dessen Rechnung durch Euch gehet, erweisen, daß er die Notata, binnen 14 Tagen, beantwortet, und gehörigen Orts abgegeben: so soll alsdenn derselbe von der Strafe frei seyn, und solche von demjenigen erleget werden, dem solchergestalt die Schuld der Verzögerung wird beigemessen werden können. Wenn die Notata beantwortet worden, und es bleibet dabei noch etwas zu desideriren übrig, dergestalt, daß aus der vorjährigen Rechnung in der künftigen etwas zu prästiren; so muß der Rendant solches alsdenn ohnfehlbar abmachen, oder gewärtigen, daß er für jeden Punkt, den er in der folgenden Rechnung den Notatis entgegen, unabgemachet und unerfüllet gelassen, in 5 Rthlr. Strafe wird genommen werden.

Endlich hat es auch bisher einen Aufenthalt und unnützen Circel gemachet, daß die Rechnungs-Sachen aus den Provinzien erst an die Departements des General-Directorii adressiret und eingeschicket worden, wo sie bis zum nächsten Vortrag bleiben, und demnach zur Ober-Rechen-Kammer mit Verlust von Zeit abgegeben werden müssen.

Wir haben daher resolvirt, daß von nun an, die

von Euch einzusendenden Rechnungen und abzustattenden Berichte, auf die bei der Ober-Rechen-Kammer expedirte Resolutiones, ad dato insinuationis dieses Rescripti nicht weiter an das General-Directorium, sondern gerade an die Ober-Rechen-Kammer eingesandt, und die Berichte zwar an Unsere höchste Person gerichtet, auf dem Umschlage aber notiret werden soll:

„bei der Königlichen Ober-Krieges- und Domainen-„Rechen-Kammer abzugeben."

Ihr habet also hiernach, nicht nur die unter Euch stehenden Rendanten auf das genaueste zu instruiren, sondern auch Euch selbst zu achten, und hierunter Unsere höchste Willens-Meinung auf das vollkommenste zu erfüllen.

Sind rc. Berlin, den 29sten Januar 1768.

A. S. B.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 8.) **Rescript des General-Directorii, vom 1sten November 1768, daß für die in den Notaten-Beantwortungen allegirten Belege, wenn solche fehlen, 1 Rthlr. Strafe erlegt werden soll.**

Friedrich rc. Unsern rc. Da Wir bei Beantwortung der Notaten oftermalen gefunden haben, daß Belege als beikommend allegiret werden, aber nicht beigefüget worden, wodurch die Arbeit aufgehalten, die Notata wiederholet, und die Zeit vergeblich versplittert werden müssen; so befehlen Wir Euch hiermit, dergleichen Unordnungen nicht allein abzustellen, sondern auch die unter Euch stehenden Rendanten oder Kanzleien gemessenst zu instruiren, daß wenn künftig die allegirten Belege fehlen würden, diejenigen, so solches verschuldet, mit einer Strafe von 1 Rthlr. jedesmal beleget werden sollen, und Wir sind rc.

Berlin, den 1sten November 1768.

A. S. B.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 9.) **Edict wegen Untersuchung und Bestrafung der bei den Königlichen und andern öffentlichen Kassen vorgehenden Betrügereien, Unterschleife und Nachlässigkeiten, vom 30sten Mai 1769; nebst der Instruction zu einer bessern Einrichtung des Kassen- und Rechnungs-Wesens, vom 27sten Februar 1769.**

Wir Friedrich rc. rc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie Wir zeithero ver-

schiedentlich angemerkt haben, daß sowohl in Absicht Unserer eigenen Kassen, als anderer öffentlichen Fonds und Gelder, welche Unserer Ober-Aufsicht untergeben, oder sonst dem gemeinen Wesen gewidmet sind, keinesweges mit der erforderlichen Treue, Richtigkeit, Genauigkeit und Ordnung zu Werke gegangen, vielmehr darunter allerhand Betrügereien, Unterschleife, und grobe Nachlässigkeiten vorgegangen sind, wodurch Wir bewogen worden, diese wichtige Angelegenheit Unserer Regierung durch gemessene und bestimmte Vorschriften zu berichtigen.

§. 1. Zuvörderst finden Wir Unserer Absicht gemäß, alle, wegen Verwaltung und Berechnung Unserer Gefälle und Hebungen, auch öffentlichen Gelder, vorhin ergangene Edicte und Verordnungen, besonders das Edict vom 22sten Januar 1683, die Instruction für die Krieges- und Steuer-Commissarien vom 6ten Mai 1712, das Edict vom 11ten Mai 1727, und das Patent für die Einnehmer und Receptores vom 11ten Juni 1743, wie hiermit geschiehet, völlig zu abrogiren und ihre gesetzliche Kraft aufzuheben.

§. 2. Dahingegen soll diese Unsere gegenwärtige Vorschrift und Verordnung nicht nur Unsern eigenen Kassen- und Rechnungs-Bedienten, und deren vorgesetzten Collegiis und Curatoribus, sondern auch überhaupt allen Rendanten oder Rechnungs-Führers, deren Rechnungen nach jetziger Verfassung von Unsern dazu bestelleten Collegiis und Bedienten, besonders von Unserer Ober-Rechen-Kammer untersuchet, revidiret, abgenommen, und dechargiret werden müssen, zur unverbrüchlichen Richtschnur dienen und auf das genaueste befolget werden, mithin sollen sowohl die Rechnungs-Führer und Einnehmer Unserer eigenen Gelder und Gefälle, als dererjenigen öffentlichen Gelder und Einnahmen, welche Unserer Landesherrschaftlichen Aufsicht und Concurrenz untergeben sind, als zum Exempel die Rendanten der Kämmerei- und Servis-, Feuer-Societäts-, Armen- und Kirchen-, auch aller andern Kassen, welche unter vorstehender allgemeinen Bestimmung begriffen sind, und nicht blos denen Privat-Gesellschaften und Particuliers zugehören, sich darnach auf das pünktlichste zu achten, verbunden seyn.

§. 3. Die Ordnung und Form, nach welcher Unsere eigene Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten verwaltet werden sollen, ist durch die unterm 27sten Februar 1769, jüngsthin von Uns vollzogene, und in

völliger gesetzlichen Kraft, diesem Edicte angefügte Instruction, bereits hinlänglich bestimmet und festgesetzet. Außerdem aber bringet schon die Natur der Sache und das gemeine Recht mit sich, daß alle diejenigen, welche Landesherrliche und öffentliche Gelder und Gefälle zu erheben und zu berechnen haben, solche ihrer Bestimmung gemäß, ohne davon etwas zu veruntreuen, oder in ihren Privat-Vortheil und Nutzen zu verwenden, oder auch ohne sich darüber eine eigenwillige und willkührliche Disposition und Verwendung anzumaßen, in Einnahme und Ausgabe gehörig berechnen und verwenden müssen.

§. 4. Hieraus folget von selbst, daß alle diejenigen, welche die ihnen zur Erhebung, Berechnung und Verwahrung anvertrauten Gefälle und Gelder, entweder nicht in den Münz-Sorten, worin sie solche empfangen sollen, und eingenommen haben, oder nicht zu der Zeit, da solche in Rechnung zu stellen, oder zu verwenden gewesen, in Rechnung gestellet und verwendet, mithin die Kasse, es sei durch Thun oder Lassen, um etwas, so ihr gehöret, gebracht, und solche Gelder mit Vorsatz und wider ihr besseres Wissen und Gewissen, mithin dolose, entweder gänzlich veruntreuen und unterschlagen, oder zum Theil und eine Zeitlang, in ihren eigenen oder eines andern Nutzen, und zwar im letzteren Fall, ohne die erforderliche Autorisation verwenden, mithin diejenigen, welchen die Rechenschaft und der völlige Genuß davon gebühret, darunter betrügen, sich des Verbrechens einer öffentlichen Treulosigkeit und Betrugs, und der darauf gesetzten Strafe des Diebstahls, schuldig machen.

§. 5. Wir verordnen also, daß jeder Rendant und Kassen-Bedienter, welchen nach vorstehenden §.2. diese Vorschrift verbindet, wenn er

a) von denen ihm zur Erhebung und Verwaltung anvertrauten Kassen-Geldern über funfzig Rthlr. vorsetzlicher Weise, und in der Absicht, solche der Kassen-Einnahme zu entziehen und an sich zu behalten, unterschläget, und veruntreuet, auch dessen gesetzmäßig überführet ist, seines Dienstes entsetzet, mit dreijähriger Vestungs-Strafe beleget, auch zu Erstattung des untergeschlagenen Geldes, sammt Landüblichen Zinsen von fünf Procent von dem Tage an, da solches in Rechnung gestellet werden und zur Kasse fließen sollen, bis zum Tage der Erstattung, angehalten werden soll.

Diese Strafe soll auch nach Beträchtlichkeit der untergeschlagenen Summe und der dabei bewiesenen Bosheit, Arglistigkeit und Beharrlichkeit, mithin nach den Graden der Moralität geschärfet und dem Befinden nach, außer der Cassation und Erstattung, auf ewige Vestungs- ja, Leib- und Lebens-Strafe gerichtet werden.

b) Derjenige Rendant und Kassen-Bediente, welcher eingehobene gute Münz-Sorten in geringere umsetzet, und jene der Kasse nicht völlig berechnet, oder Bonifications-Gelder, so auszuzahlen gewesen, unterschläget, es mögen die Vorgesetzten daran Antheil haben oder nicht, soll auf gleiche Art, wenn das untergeschlagene Agio funfzig Rthlr. beträget, bestrafet, und

c) wenn die, im ersten oder zweiten Falle, untergeschlagene und defraudirte Gelder, funfzig Rthlr. und darunter ausmachen, der Rendant, außer der Erstattung sammt Zinsen, seines Dienstes entsetzet, und niemals wieder zu einer Kassen-Bedienung angenommen werden.

d) Auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden, wenn derjenige, dem die Erhebung und Berechnung Unserer und anderer öffentlichen Gelder übertragen Ist, von denen Contribuenten und Unterthanen vorsetzlicher Weise, ein mehreres einfordert und erpresset, als diese zu entrichten schuldig sind, und der Receptor und Rendant einzuheben angewiesen ist, oder auch, wenn ein Rendant die, denen Unterthanen und Particuliers, assignirte und bereit liegende Gelder, nicht zur gesetzten Zeit ausgezahlet, sondern vorsätzlich und aus wucherlichen Absichten vorenthält; wobei jedoch außerdem denen Contribuenten und Percipienten gedoppelt soviel, als ihnen ungebührlich abgenommen und vorenthalten worden, erstattet werden soll.

Ueberhaupt setzen Wir hierdurch fest, daß wenn ein Defect ex capite doli entstehet, die, auch freiwillige Erstattung des Schadens, niemals zu Minderung der Strafe gereichen soll. Wofern aber bei dergleichen Kassen-Defraudationen und Untreue, mehrere Delicta concurriren, zum Exempel, wenn jemand sich zugleich eines Meineides, Falsi und dergleichen schuldig gemacht; so soll die festgesetzte Strafe nach der Vorschrift des peinlichen Rechts geschärfet werden.

§. 6. Da Wir auch zu desto prompterer Berichtigung Unserer Gefälle, denen Kassen proportionirliche eiserne Bestände verwilliget und beigeleget haben: So ist Unser ernstlicher Wille, daß von diesen Bestands-Geldern, niemals das geringste, in den eigenen Vortheil der Rendanten verwendet, oder gar von denselben auf Wucher ausgethan und gebrauchet, sondern solche lediglich zu dem bestimmten Behuf angeleget, widrigenfalls diejenigen, so diesem zuwider handeln, sofort ihrer Dienste entsetzet werden sollen, wobei sich von selbst verstehet, daß die Veruntreuung der Bestands-Gelder, auf gleiche Weise, wie im §. 5. verordnet, bestrafet wird.

§. 7. Die Rendanten und Rechnungsführer sind schuldig, alle eingehende Gelder, sofort gehörig zu Buche zu tragen, und in die Kassen nieder zu legen, mithin sowohl die Kassen-Bücher und Rechnungen, als die Kassen selbst, jedesmal in gehöriger Ordnung und Richtigkeit zu führen, so daß man zu allen Zeiten daraus ersehen kann, was eingekommen ist, und was noch zurückstehet.

Wenn also ein Rendant mit Vorsatz und aus betrüglichen Absichten, entweder falsche Kassen-Extracte formiret, oder die eingehende Gelder zurück behält, und nicht sofort zu Buche träget, oder auch bereits erhobne Posten, auf solche Art, als Reste aufführet; so soll er ohne Nachsicht, als ein wirklicher Betrüger und untreuer Kassen-Bedienter, cassiret, auch zu Ersetzung alles, der Kasse oder denen Contribuenten verursachten Nachtheils angehalten werden. Wir setzen auch hiermit ein für allemal feste, daß kein Rendant, bei Strafe der Cassation, die Einnahme des einen Jahres, mit der Einnahme des andern Jahres meliren soll, weil dergleichen Präripirung künftiger Jahres-Gefälle, zu Deckung und Bestreitung der vorigen Jahres-Gefälle, einen wirklichen Defect involviret.

§. 8. Sowohl in Absicht Unserer eigenen, als der, Unserer Inspection und Concurrenz unterworfenen andern öffentlichen und Gemeinen-Kassen, ist die Einrichtung getroffen, daß solche durch die angeordnete Kassen-Curatores, oder diejenige Personen, denen die besondere Aufsicht darüber anvertrauet ist, von Zeit zu Zeit revidiret werden sollen, um zu verhüten, daß keine Unrichtigkeiten und Unordnungen dabei vorgehen können.

Sollten sich also wider Verhoffen diejenigen, denen die besondere Aufsicht über die Kassen oblieget und vorgeschrieben ist, darunter ihrer Pflicht entziehen, und den Rendanten offenbare Veruntreuungen und Betrügereien gestatten und nachsehen, oder wohl gar dazu die Hand bieten und dabei concurriren; so sollen solche Pflichtvergessene, Vorgesetzte und Kassen-Inspectores, sofern sie darunter dolose gehandelt zu haben überführet worden, nicht nur wegen Erstattung der veruntreueten Gelder in Subsidium haften, sondern auch außerdem, willkührlich und nach Befinden derer Umstände, in soferne sie Socii der Betrügereien gewesen, mit Cassation und Vestungs-Arrest bestrafet werden.

§. 9. Gleichwie nun vorstehende Verfügungen den Fall betreffen, wenn ein Kassen-Defect ex capite doli entstehet, und ein Rendant oder Kassen-Vorgesetzter die Untreue und Betrügerei mit Wissen und Willen begangen, mithin sich eines Delicti veri schuldig gemacht; so finden Wir auch nöthig, in Absicht der Vergehungen bei dem Kassen-Wesen, welche durch Unordnung und Nachlässigkeit der Rendanten und der Kassen-Vorsteher, mithin ex culpa geschehen, folgendes zu verordnen:

a) Da ein jeder Irrthum, weil er unvorsetzlich, an sich unschuldig ist; so soll auch auch keinem Kassen-Bedienten ein Irrthum im Schreiben und Rechnen zur Last geleget, sondern solcher, wenn er in der Art befunden würde, brevi manu corrigiret werden. Sollte sich jedoch finden, daß ein Rendant durch Nachlässigkeit und Verabsäumung der gehörigen Ordnung und Aufmerksamkeit sich zum öftern dergleichen zur Last kommen ließe, muß er bei willkührlicher Strafe zu mehreren Fleiß und Accuratesse angewiesen, und wenn er sich darunter nicht bessert, ihm die Kasse abgenommen, und er mit einer andern convenablen Bedienung versehen werden.

b) Wenn aber ein Rendant und Kassen-Bedienter sich sonst nachlässig und unordentlich in seiner Rechnungs-Führung beweiset, denen Contribuenten ohne gehörige Autorisation Nachsicht giebet, Reste aufschwellen lässet, und bei deren Herbeischaffung nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und Fleiß beweiset, muß er zuvörderst jedesmal den durch seine Schuld und Versehen entstandenen Schaden

ersetzen; demnächst aber nach Beschaffenheit derer Umstände, ihm sein Fehler ernstlich verwiesen, oder er deshalb in eine leidliche Geld-Strafe condemniret, wenn er sich aber incorrigible erweiset, translociret, oder auch seiner Bedienung entlassen, und wenn sich außerdem noch andere gravirliche Umstände hervorthun und der Schade nicht ersetzet werden kann, eine proportionirliche Leibesstrafe erkannt werden.

§. 10. In Absicht der denen Kassen vorgesetzten Curatorum und Aufseher wollen Wir, daß wenn selbige denen Rendanten in ihren Nachlässigkeiten und Unordnungen nachsehen, und darunter nicht sofort gemessene Verfügungen erlassen, dieselben nicht nur in Subsidium für die Ausfälle mit haften, sondern auch außerdem zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 11. Die denen Kassen vorgesetzten Collegia und Inspectores sollen die bemerkten Betrügereien, Unrichtigkeiten und Unordnungen bei denen Kassen, sofort jedesmal denen respective vorgesetzten höchsten Landes-Dicasteriis anzeigen, und bei Strafe der Theilnehmung an solchen Verbrechen und Unordnungen, selbige nicht vertuschen, wie denn auch die Kassen-Controlleurs, so oft sie eine Unrichtigkeit oder Unordnung derer Rendanten bemerken, solche bei gleicher Strafe, sogleich dem vorgesetzten Collegio oder Inspectori anzeigen sollen.

§. 12. Damit auch jeder Rendant und Kassen-Bedienter von seinem Verhalten auf das genaueste unterrichtet seyn möge, soll ihm von seinem zunächst Vorgesetzten nicht nur eine umständliche schriftliche Instruction ertheilet, sondern auch ein Exemplar dieses Edicts zugestellet, und er mit einem Eide, worin die Obliegenheit seines Amts in allgemeinen Terminis verfasset, beleget werden.

§. 13. Die Untersuchung derer vorfallenden Kassen-Defecte und Betrügereien, auch sonstiger Vergehungen derer Kassen-Bedienten, soll jedesmal von demjenigen Collegio und aus dessen Mittel geschehen, dem die Kasse und der Rechnungs-Bediente subordiniret ist, und welches also für die Ordnung und Richtigkeit der Kasse und der Rechnungen stehen muß.

Bei Unseren Krieges- und Domainen-Kammern, soll solche Untersuchung von dem Kassen-Curatore, und wenn solcher selbst bei der Sache mit verhaftet ist, von einem des Kassen-Wesens erfahrenen Rathe, von dem

Justitiario Camerae mit Zuziehung eines fiscalischen, auch eines andern ehrlichen und geschickten Kassen-Bedienten, geschehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, mehrere Räthe, und ein gewissenhafter Regierungs- oder Criminal-Rath zu legaler Instruction des Prozesses mit zugeordnet werden. Wenn der Defect und dessen Untersuchung zum Ressort Unserer Regierungen, und anderer Justiz-Collegiorum gehöret, so sollen dazu gleichfalls ein oder mehrere Räthe, nebst einem fiscalischen Bedienten deputiret, auch diesen auf Requisition der Krieges- und Domainen-Kammer, sofort ein oder mehrere erfahrene Rechnungs- und Kassen-Bedienten, mit zugeordnet werden.

§. 14. Dergleichen Kassen-Defraudations- und Defect-Sachen, sollen nun zwar mit möglichster Vermeidung alles Verzugs und unnöthiger Weitläuftigkeiten, untersuchet, jedoch aber dabei nach Vorschrift Unserer Criminal-Ordnung, und wenn bloß civiliter und auf Entschädigung agiret wird, nach Vorschrift Unseres Codicis Fridericiani auf das genaueste verfahren werden.

§. 15. Ulterior Defensio soll in allen Fällen statt haben, wo solche nach den Landes-Gesetzen festgesetzet und zugelassen ist; jedoch, daß solche binnen der Frist von 4 Wochen a die publicatae Sententiae eingebracht werde, wohingegen eine Defensio pro avertenda niemals statt findet.

§. 16. Die Erkenntnisse über dergleichen Defect-Sachen, sollen allemal von dem Collegio oder Judicio, worunter der Inculpat seiner Amts-Führung halber, unmittelbar stehet, abgefasset, und in instantia ulterioris defensionis die Acta an das zunächst vorgesetzte Dicasterium oder Ober-Gericht eingesandt, in allen Fällen aber, wo criminaliter verfahren ist, das Gutachten des Criminal-Collegii zuvor eingeholet werden.

§. 17. Bei Untersuchungen, so ex Capite Doli erhoben worden, soll mit der Inhaftirung des Rendanten verfahren werden:

a) Wenn derselbe eines wirklichen Kassen-Defects, das ist der Veruntreuung und Unterschlagung derer Kassen-Gelder in continenti, es sei durch die Kassen-Bücher, und den Zustand der Kasse, oder durch die Unter-Rendanten oder sonst überführet, auch solcher Defect einigermaßen beträchtlich ist, und durch Untersuchung nur noch der Gradus moralitatis eruiret werden soll.

b) Wenn derselbe sich zwar in ersterem Falle noch nicht befindet, jedoch aber de fuga suspectus, und nicht mit hinlänglicher Caution und Grund-Stücken versehen und angesessen ist.

In solchen Fällen muß sofort die Kasse ad interim einem andern tüchtigen Subjecto, auf Kosten des Arrestati, übertragen, jedoch bei deren Uebergabe der Arrestat oder dessen Bevollmächtigter gehörig zugezogen werden.

Wofern aber nach erkannter Cassation, der Ausgang des Processus in ulteriore defensione, in Ermangelung eines, nach dem Ermessen des vorgesetzten Collegii, von dem Inculpato, auf seine Kosten, zu verschaffenden geschickten Subjecti zur Interims-Verwaltung, nicht abgewartet werden kann; so muß derselbe sich die Besetzung seines Dienstes gefallen lassen, und in casu victoriae eine anderweite Versorgung bei entstehender Vacanz erwarten.

§. 18. Diejenigen Kassen und Instituta, welche Gelder auszuleihen haben, sollen solche niemals ohne vorherige Anfrage und Approbation ihrer Obern und Vorgesetzten, und auf andere Art nicht, als unter Beobachtung der deshalb obhabenden Vorschriften und Anweisungen ausleihen, widrigenfalls nicht nur für die eigenmächtig ausgeliehene Gelder sammt Zinsen ex propriis haften, sondern auch noch außerdem mit willkührlicher Strafe angesehen werden.

§. 19. Da auch die Richtigkeit und Sicherheit Unserer eigenen und anderer publiken Kassen, am besten erreichet werden kann, wenn die Rendanten mit genauer Prüfung und Behutsamkeit gewählet, dazu keine andere als tüchtige Personen, welche die erforderliche Kenntniß des Rechnungs- und Kassen-Wesens, Ordnung, Assiduität und eine wahre Redlichkeit besitzen, angenommen, ihre Rechnungen und Kassen zum öftern unvermuthet visitiret, über die festgesetzte Termine derer Abschlüsse und Rechnungs-Eingaben strenge gehalten, keine Reste statuiret, und selbst die Rendanten für ihre Personen, und in ihrem privat und häuslichen Leben und Wirthschaft nicht außer Acht gelassen werden: So erinnern Wir sowohl Unsere General-Dicasteria, als Provinzial-Collegia, und die besondere Kassen-Aufseher hiermit so gnädig als nachdrücklich, daß sie alle diese Punkte niemals verabsäumen, vielmehr ohne Nachsicht und Ausnahme auf das genaueste beobachten und in Erfüllung bringen, damit Wir nicht

genöthiget werden, die Vorgesetzten selbst deshalb verantwortlich zu machen.

§. 20. Schließlich verordnen Wir, daß dieses Edict nicht nur überall gehörig publiciret und affigiret, sondern auch einem jeden Rendanten und Kasse, die solches concerniret, ein Exemplar davon zugefertiget, und bei allen Collegiis den ersten Vortrags-Tag nach Trinitatis jeden Jahres öffentlich verlesen werden soll. Wir befehlen demnach Unsern Dicasteriis und Collegiis, auch sonstigen Bedienten, welche die Aufsicht über Kassen haben, nicht minder Unserem General-Fiscal und den sämmtlichen Fiscälen, auf dieses Edict mit äußerstem Rigueur und ohne alle Ausnahme zu halten, sich darnach in judicando zu achten und auf alle darwider vorgehende Contraventiones unablässig zu vigiliren.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30sten Mai 1769.

(L. S.) Friedrich.

v. Jariges. v. Hagen.

Zu No. 9.

Instruction zu einer bessern Einrichtung des Kassen- und Rechnungs-Wesens, vom 27sten Februar 1769.

Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, betrachten das Kassen- und Rechnungs-Wesen von der äußersten Wichtigkeit, und als den wesentlichsten Theil des Finanz-Wesens, so, daß Allerhöchdieselben Dero besonderes Augenmerk von je her darauf gerichtet haben, um solches in eine solide Ordnung zu bringen.

Die von Allerhöchstdenselben, sowohl an Dero General-Directorium, als an die Provinzial-Kammern, zum öftern ergangene ernstliche Verordnungen, beweissen dieses hinlänglich, und wenn diesen allenthalben gehörig nachgekommen wäre, so würden auch Allerhöchst Dero Absichten schon ehender und völlig erreichet seyn. Mit dem allergrößten Mißfallen aber, müssen Allerhöchst Se. Königl. Majestät bemerken, daß dieser heilsame Endzweck und gute Ordnung, so wie es Deroselben Allerhöchster Dienst erfordert, bis jetzo noch nicht hergestellet sei, denn Deroselben General-

Kassen erhalten die Gelder aus den Provinzien zum Theil noch zu spät, und die Anfertigung und Einsendung der Rechnungen an Dero Ober-Rechen-Kammer, ist bisher allzusehr verzögert, und dadurch zu großen Unordnungen, Verheimlichungen der Defecte und Versuren treuloser Bedienten, und vielen andern Verlegenheiten, der Weg gebahnet worden, daß daher Allerhöchst Se. Königl. Majestät nunmehr bewogen sind, auf ernsthafte Mittel zu denken, alle diese Branchen, worauf Deroselben Allerhöchstes Interesse vorzüglich beruhet, vors künftige und zwar von Trinitatis 1769 an, in eine bessere Ordnung zu setzen und zu unterhalten.

Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät lassen daher Dero sämmtlichen Krieges- und Domainen-Kammern, Kammer-Deputationen und respective Rendanten nachfolgende Instruction ertheilen, und befehlen denselben zugleich alles Ernstes, darauf von Stunde an mit mehreren Nachdruck zu halten, und davon unter keinerlei Prätext, bei Vermeidung der allerschärfsten Ahndung, und daß sie zu den rigoureusesten und exemplarischen Strafen schreiten müssen, auch nur im geringsten abzuweichen.

§. 1. Die Curatores einer jeden Kasse, müssen das Kassen- und Rechnungs-Wesen ganz genau kennen, und zum Theil genauer kennen lernen, um die Rendanten übersehen zu können, damit sie es verstehen, und eine gute Ordnung und Promtitude, nicht allein ihrer Seits, beständig ausüben, sondern auch mit allem Nachdruck darauf halten.

§. 2. Müssen die Kassen-Sachen bei den Kammern mit mehrerer Attention, als bisher geschehen, tractiret werden. Zu dem Ende sollen von nun an, die Curatores jeder Kasse, den Vortrag hiervon allein thun, auch sollen die Kassen-Sachen mit andern Landes-Sachen nicht meliret, sondern vielmehr darüber besondere Vortrags-Protocolle geführet, auch zu Verhütung von nachherigen vielen Rechnungs-Notaten, zuverlässiger denn bisher bearbeitet werden; und damit nichts übrig gelassen wird, was zu einer promten und überhaupt sehr gründlichen Bearbeitung der Kassen-Sachen dienlich seyn könne; so wollen und befehlen Se. Königl. Majestät hiermit allergnädigst, daß von Publication dieser Instruction an, bei jeden Sessions-Tag, die Kassen-Sachen im Vortrag vor allen andern Sachen den Vorgang haben sollen.

So wie nun aber der gute und prompte Fortgang Se. Königl. Majestät Kassen-Sachen, nicht allein auf den Vortrag, sondern auch auf eine gründliche, wohl überlegte und prompte Expedition beruhet; also ordnen und setzen Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät weiter, daß

§. 3. Zur Expedition der Kassen-Sachen, ein besonderer Secretarius aus einer jeden Kammer-Kanzlei ernannt, und dieser Dero General-Directorio, mittelst allerunterthänigsten Berichts namentlich angezeiget werden soll, welcher die Kassen-Sachen dergestalt prompt bearbeitet und fördert, daß längstens den dritten Tag nach dem Vortrage, ein jedes Decret, bei Strafe der Remotion vom Dienst, insinuiret seyn, und unter keinerlei Vorwand etwas liegen bleiben möge, als weshalb der Präsident und Kammer-Directores, öftere Nachfragen und Recherchen anstellen, widrigenfalls aber Sr. Königl. Majestät dafür responsable bleiben sollen.

§. 4. Die Assignationes an die Kassen, müssen ganz deutlich, adäquat, und vollständig angegeben und expediret, der Etat oder die etwanige Approbations-Rescripte darinnen allegiret, letztere auch copeilich beigefüget, und mithin nichts assigniret und ausgezahlet werden, was nicht Etatsmäßig, oder durch besondere Approbatoria zur Bezahlung qualificiret ist.

Und da solchemnach eine jede Post, dem Etat gemäß, oder durch besondere Ordres, sowohl in Einnahme als Ausgabe, justificiret seyn muß; so wird alsdann der Endzweck, das Rechnungs-Wesen in Ordnung zu halten, leicht erreichet, und dadurch allen den bisherigen vielen Rechnungs-Notaten und Weitläuftigkeiten vorgebeuget werden. In ganz besondern Fällen aber müssen

§. 5. die Kammern die erforderlichen Approbations-Rescripte alsofort, und mit der ersten Post bei Sr. Königl. Majestät General-Directorio dergestalt erbitten, daß solche bei dem nächsten monatlichen Kassen-Abschluß und Visitation, schon produciret werden können. Und da auf die Justificatoria bei jeder Rechnung allerdings sehr viel ankömmt; so müssen auch

§. 6. bei einer jeden monatlichen Visitation und Kassen-Abschluß, alle Belege, sowohl über Einnahme als Ausgabe nicht allein vorgezeiget, sondern auch ganz genau und mit aller Aufmerksamkeit revidiret werden, damit, und wenn bei ein und andern Belag

etwas fehlerhaftes bemerket würde, solches in dem Kassen-Visitations-Protocolle mit Fleiß annotiret, und bei dem nächsten Vortrag ohne Unterlaß redressiret werden kann.

§. 7. Die Rendanten müssen auch, wenn sie zu Justificirung ihrer Rechnungen Atteste nöthig haben, solche ganz ohnfehlbar noch vor dem monatlichen Kassen-Abschluß bei der Kammer nachsuchen; und diese ist verbunden, ihnen solche, ohne den geringsten Anstand, zu ertheilen.

Wenn nun solchergestalt, Monat vor Monat fortgefahren, und auf eine gute Ordnung mit Nachdruck und Verstand gehalten, keinesweges aber so leger, und zum Theil recht unverantwortlich und gröblich mit Sr. Königl. Majestät Kassen-Wesen weiterhin verfahren wird; so können auch die Rechnungen prompt angefertiget und eingesandt, und alles von Jahr zu Jahr in der besten Ordnung erhalten werden. Wozu aber noch gehöret, daß

§. 8. alle Gefälle ohne Unterschied prompt eingehen, nicht aber denen von Sr. Königl. Majestät wiederholentlich erlassenen allergnädigsten Befehlen ganz entgegen, Reste statuiret werden müssen. Und dieses nun allenthalben möglich zu machen; so haben

§. 9. die Kammern überall auf Pränumerationes zu arbeiten, damit, so wie das vorige Jahr verflossen ist, alles berichtiget seyn möge. Hiernächst aber befehlen Dieselben Dero sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern allergnädigst, nunmehr auch darauf bedacht zu seyn, daß

§. 10. bei denen General-Kassen, gleichwie vor dem Kriege, ein eiserner Bestand hinwiederum angeschaffet und unterhalten werde; wie sie denn auch hierüber, und wie dieser Endzweck am leichtesten erreichet werden möge, die Vorschläge der Kammern bei Dero General-Directorio des baldigsten vernehmen wollen.

Was nun überhaupt noch die prompte Anfertigung der Rechnungen betrifft; so werden die rc. Kammern

§. 11. auf das unterm 29sten Januar 1768. (S. No. 7.) dieserhalb an sie erlassene Circular-Rescript, hiermit allergnädigst verwiesen, als wobei es sein unveränderliches Bewenden hat.

Damit aber dieses alles desto gewisser in Befolgung gebracht werden möge; so müssen auch

§. 12. die Special-Rendanten, die zu völliger Justificirung ihrer Rechnungen, noch nöthig habenden

Atteste, nicht etwa allererst mit Ablauf des Jahres, sondern in Zeiten nachsuchen, dergestalt, daß sie mit dem ersten Mai jeden Jahres schon im Stande seyn müssen, denen Kammern anzeigen zu können, daß ihnen bei ihren Rechnungen nichts mehr fehlet. Wie denn die Kammern nicht allein hierauf zu halten, sondern auch dahin zu sehen verbunden sind, daß dem Rendanten mit allem, was zu Justificirung seiner Rechnung gehöret, in Zeiten an die Hand gegangen wird, woraus ihnen alsdenn allemal die sichere Ueberzeugung werden muß, daß der Anfertigung und Einsendung einer jeden Rechnung, nichts mehr im Wege stehet. Und so fallen auch

§. 13. in Ansehung der Haupt-Rechnungen, alle Hindernisse von selbst hinweg, wenn besonders, wie §. 6. verordnet worden, bei einer jedesmaligen Kassen-Visitation, mit den Belegen vorgeschriebenermaßen procediret, und wegen der Reste nach Maaßgabe des 9ten §. verfahren wird.

Gleichergestalt wird auch die prompte Anfertigung der Rechnungen dadurch sehr merklich befördert werden, wenn

§. 14. die Rendanten, im Monat December jeden Jahres schon anfangen, ihre Rechnungen anzufertigen, dergestalt, daß da die mehresten Positionen bestimmt sind, sie nicht nur die Rechnungen Stoßweise liniiren und rubriciren, sondern auch alle Titul und Positiones, so fix sind, immer eintragen, mithin bei dem Schluß, nur die Lücken von denen steigenden und fallenden Positionen ausfüllen, den Titul ad Extraordinaria completiren, und die Rechnung einbinden lassen dürfen.

§. 15. Bei der Kassen-Visitation pro Martio jeden Jahres, welche allemal anfangs April geschiehet, muß der Rendant zugleich dociren, daß er seine Rechnung auf vorbeschriebenen Fuß angefertiget habe, auch zugleich das Duplicat und Tripliat davon vorzeigen, und daß solches geschehen, muß im Kassen-Visitations-Protocolle deutlich angemerket werden.

§. 16. Ob nun wohl vorher verordnetermaßen alles an die Hand gegeben wird, was einen ununterbrochenen Fortgang und prompten Abschluß einer jeden Rechnung ganz nothwendig mit sich führen muß; so kann indessen doch eine allgemeine Verfügung bei einer besondern Anwendung in diesem und jenen Fall, und wie es zuweilen die Umstände mit sich bringen, eine Ausnahme leiden. Und diese Ausnahme könnte vielleicht

bei

bei denen Ober-Steuer-Kassen-Rechnungen, in Absicht derer mit denen Unter-Kassen habenden vielen Abrechnungen, und bei denen in Administration stehenden Domainen und Aemtern in Betracht dessen, daß sich die Administratores derselben, nicht leicht mit Vorschüssen abgeben dürfen, am allerersten statt finden; wiewohl der prompte Abschluß bei denen Ober-Steuer-Kassen-Rechnungen, keinen sonderlichen Schwierigkeiten ausgesetzet bleiben kann, wenn auf die Einführung und Unterhaltung einer guten Ordnung und Promptitude bei denen Rechnungen der Unter- oder Special-Rendanten, nach Vorschrift dieser Instruction mit Attention und Fleiß gearbeitet wird; denn wenn diese letztere in der vorschriftsmäßigen Ordnung und Promptitude gesetzt und unterhalten werden: so wird der Abschluß ihrer Rechnungen sowohl, als die jedesmalige Abrechnung mit den Ober-Steuer-Kassen, mit Abschluß ihrer Haupt-Rechnungen nicht viel über die bestimmte Zeit, zu verweilen nöthig haben.

Dessen ohngeachtet aber wollen Se. Königl. Majestät bei diesen genannten zweierlei Arten Rechnungen, in denen dabei sich ereignenden dringenden Fällen, eine Ausnahme statt finden lassen, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß in solchen Fällen die Krieges- und Domainen-Kammern in Zeiten um eine Dilation zum Abschluß dieser Rechnungen, bei Dero General-Directorio nicht allein ansuchen, sondern auch die Ursachen von solchen Impedimentis gründlich und dergestalt dociren, daß daraus eine unvermeidliche Ausnahme und Dilation ganz unumstößlich bewiesen wird. Demnächst aber müssen die Kammern, bei diesen mit hinlänglichen Gründen begleiteten Ansuchen, zugleich die Zeit bestimmen, wenn diese Rechnungen eingesandt werden sollen, und hierbei verstehet sich von selbst, daß dazu nicht ein allzuweit hinaus gesetzter und Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention ganz zuwider laufender Termin angenommen, und außerdem aber auch damit ganz ohnfehlbar und prompt inne gehalten werden muß.

Und wie im übrigen diese Ausnahme nur schlechterdings in dringenden Fällen statt haben soll; also sind auch Seine Königl. Majestät Allerhöchst Selbst überzeuget, daß dergleichen Hindernisse, selbst bei denen in Administration stehenden Domainen, wenig vorkommen können, wenn die Krieges- und Domainen-Kammern nach Vorschrift Allerhöchst Dero Instruction auf

die Anlage, den Betrieb und Fortgang einer jeden Rechnung ein aufmerksames Auge haben, und auf die Berichtigung derselben bei jedem Monats-Schluß, und so Monat für Monat fort, unablässig dringen, und wann sich denn ja, dieser guten Ordnung ohngeachtet, ausserordentliche Hindernisse finden sollten; so müssen die Kammern bei einer solchen Aufmerksamkeit, dieselben so lange vorher zu sehen, und denenselben abhelfliche Maaß-Regeln entgegen zu setzen im Stande seyn.

Ueberhaupt aber wollen Se. Königl. Majestät allergnädigst geschehen lassen, daß denen respective Rendanten, bei welchen sich Hindernisse und Schwierigkeiten zu prompter Abschließung ihrer Rechnungen, mit guten Grunde voraus setzen lassen, bestimmte Termine gesetzet, und dem General-Directorio ein- vor allemal positive angezeiget werde: Binnen welcher Zeit ein jeder solcher Rendant, seine Rechnung bei einer irremissibeln Strafe von zehn Rthlr. zur Invaliden-Kasse, bei der ꝛc. Kammer übergeben soll. Hierbei aber machen Se. Königl. Majestät abermals die expresse Einschränkung, daß hierzu nicht ein solcher Termin gewählet werde, wodurch Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention, in prompter Betreibung des Rechnungs-Wesens, zuwider gehandelt, und dazu zu einem bishero sehr gewöhnlich gewesenen Mißbrauch und Verschleif der Sachen, Anlaß gegeben wird; vielmehr muß im widrigen Falle die vorher geordnete Strafe von zehn Rthlr. von einem jeden säumigen Rendanten unablässig beigetrieben, und derselbe dadurch zu einer Accuratesse und Promptitude angewöhnet werden.

§. 17. Endlich setzen Se. Königl. Majestät zu Coupirung aller Versuren bei den Kassen hiermit pro principio regulativo feste: daß sowohl über die Münz-Sorten selbst, als bei derselben Einnahme und Ausgabe, specifique Sorten-Zettul nicht allein geführet, sondern daß dieselben auch alle Monate bei jeder Kassen-Visitation, ohne nur einen Thaler publiquer Gefälle, oder irgend eine Kasse im Lande davon auszuschließen, auf das allerschärfste revidiret und untersuchet, und das dabei abgehaltene Kassen-Visitations-Protocoll, an seine Behörde eingesandt werden soll: Unterlässet es der, dem die Visitation der Kasse oblieget; so soll er sogleich removiret, der Präsident aber, so es nicht mit der ersten Post angezeiget, zur besondern Verantwortung gezogen, und bei einer sich äussern-

den unzeitigen Nachsicht ebenfalls removiret werden, weilen Allerhöchst Se. Königl. Majestät denen bisherigen großen Unordnungen und Zaudereien derer Bedienten, weiter nachzusehen, durchaus nicht gemeinet sind.

§. 18. Wie es übrigens mit exemplarischer Bestrafung derer Kassen-Defecte und Versuren, so sich bei Königl. Landes-Servis-Kämmerei- und den Kassen öffentlicher Anstälten und milder Stiftungen zu halten, darüber behalten Seine Königl. Majestät Sich bevor, Höchst Dero Willens-Meinung, durch ein nächstens zu emanirendes besonderes Edict, zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit darauf allemal gesprochen, und der Treulosigkeit gewisserloser Rendanten, endlich Ziel und Maaß gesetzet werden könne. So wie nun schließlich

§. 19. dieses alles die leichteste Art ist, das Kassen- und Rechnungs-Wesen in guter Ordnung zu halten, einen reinen Abschluß zu machen, und allemal binnen 8 Tagen eine Rechnung prompt anfertigen zu können; also hegen auch Allerhöchst Se. Königl. Majestät zu Dero sämmtlichen Krieges- und Domainen-Kammern, Deputationen und Rendanten, das allergnädigste feste Vertrauen, es werden dieselben diesen allen aufs genaueste nachleben, und hiervon unter keinerlei Vorwand, auch nur im geringsten abweichen, oder von denen in dringenden Fällen gemachten Ausnahmen einen Mißbrauch machen. Wie denn Allerhöchst Dieselben in solchem unverhofften Fall sich einzig und allein an den Präsidenten, die Directores und Kassen-Curatores jeder Kammer, auch sonstige Vorgesetzte halten, und die Hintenansetzung Dero Allerhöchsten Verordnungen, auf das allerschärfste ahnden werden. Zugleich aber werden sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, hiermit allergnädigst befehliget, das weitere allergehorsamst zu verfügen, und sowohl die Rendanten der Haupt- als Special-Kassen, hiernach allenthalben fördersamst zu instruiren. Gegeben Potsdam, den 27sten Februar 1769.

(L. S.)

Friedrich.

(No. 10.) Rescript des General-Directorii, vom 30sten Januar 1770, daß die Caution der Rendanten in den Rechnungen angemerkt werden soll.

Friedrich rc. Unsern rc. Da es sich oft zuträget, daß bei Revision der Rechnungen ansehnliche Defecte gezogen worden, deren Erstattung denen Rendanten selbst zur Last fällt; so wird Euch, um bei Festsetzung der Defecte beurtheilen zu können, ob auch die Summa derselben, nicht etwa die Caution der Rendanten übersteige, hiermit aufgegeben, von Trinitatis 1770 an, im Anfange einer jeden Rechnung anzumerken, wie hoch ein jeder Rendant an Caution entweder baar, oder auf Grund-Stücke, oder sonst gegen eine sichere Hypothek, gestellet habe, worin die Caution bestehe, bei welchem Gerichte solche bestellet, und unter welchem Dato das Certificat ausgestellet worden. Sind rc. Berlin, den 30sten Januar 1770.

A. G. D.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 11.) Instruction wegen prompter Beförderung des Rechnungswesens, vom 13ten Februar 1770.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen, fügen hiermit zu wissen, daß, ob zwar Wir bishero darauf Bedacht genommen, und Uns bemühet, das Rechnungs- und Kassen-Wesen, als den wesentlichsten Theil des Finanz-Wesens des Staats, immer mehr und mehr in bessere Ordnung und Verfassung zu setzen, und auf einen vollkommeneren Fuß zu bringen, des Endes auch die Ober-Krieges- und Domainen-Rechen-Kammer verstärken lassen, und derselben die nöthige Autorität beigeleget, und zu derselben mehrern Braubarkeit, sie nach der sub. A. *) hierneben annectirten Verordnung zu ihrem Verhalten, unterm heutigen Dato, noch näher instruiret haben, Wir dennoch mißfällig bemerken müssen, daß Unsere heilsame Absicht noch nicht völlig erreichet, und von den Rendanten und deren Vorgesetzten nicht überall in Erfüllung gebracht worden. Wir finden Uns dahero bewogen zur Beförderung des Endzwecks, annoch folgendes fest zu setzen und näher zu verordnen.

*) Die Beilage A. befindet sich unter No. 12. hierbei.

D. Zu Seite 309.

Schema

zur

Rechnung.

Nach dem Etat soll ein kommen.			No. der Belege	Einnahme.	Ist eingekommen.									restiret.		
					in Golde.			in Silber-Münze.			Summa.					
Rl.	G.	Pf.			Rl.	G.	Pf.	Rl.	G.	Pf.	Rl.	G.	Pf.	Rl.	G.	Pf.
				Tit.												

Nach dem Etat ist aus- gegeben werden.			No. der Belege	Ausgabe.	Ist ausgegeben.									restiret.		
					in Golde.			in Silber-Geld			Summa.					
Rt.	G.	Pf.			Rt.	G.	Pf.	Rt.	G.	Pf.	Rt.	G.	Pf.	Rt.	G.	Pf.
				Tit.												



§. 1. Bleibet es dabei, daß, wie bereits §. 14. und 15. der Instruction vom 27sten Februar 1769. befohlen ist, die Rendanten schon im December jeden Jahres, mit Anfertigung der Rechnung den Anfang machen, und Anfangs Aprils des folgenden Jahres bei der Kassen-Visitation solches dociren müssen, wie denn auch der Rendant seine Rechnung selbst anzufertigen schuldig ist, und auf den Fall, daß er solche durch andere anfertigen lässet, für die Fehler und Unrichtigkeiten einstehen muß, mithin es ihm zu keiner Entschuldigung dienen soll, daß er die Rechnung nicht selbst angefertiget habe.

§. 2. Sogleich mit Ablauf des Jahres, muß jeder Rendant seine Rechnung abschließen, und selbige längstens vierzehn Tage nach dem Abschluß, an die Krieges- und Domainen-Kammer, oder an das ihm sonst vorgesetzte Collegium oder Departement bei fünf Rthlr. irremissibler Strafe einsenden. Und damit man wisse, an welchem Tage die Absendung geschehen, und ob der Rendant die comminirte Strafe verwirket habe; so muß der gedachte Rendant den Tag des Abgangs auf dem Titul-Blatt der Rechnung unter seinem Namen, wie solches bereits verschiedentlich befohlen, marquiren, von der rc. Kammer oder dem Collegio aber, wohin die Rechnung gesandt wird, selbige mit dem Präsentato versehen werden.

§. 3. Die Anfertigung der Rechnung selbst, soll nach beikommendem Schema *) geschehen, um so wohl die Münz-Sorten, als etwanige Reste daraus beurtheilen zu können.

§. 4. In Ansehung der Reste wiederholen Wir hierdurch nochmalen Unsere, so oftmalen bekannt gemachte höchste Willens-Meinung, daß dergleichen durchaus nicht statuiret werden, widrigenfalls selbige dem Rendanten schlechterdings zur Last bleiben sollen, es sei denn, daß er nachweisen kann, daß er die Rest-Designationes gehörigen Orts zur rechter Zeit übergeben hat.

Und wenn daselbst in der prompten Beitreibung etwas negligiret ist; so sollen diejenigen, so daran Schuld haben, dafür responsable bleiben. Es werden also keine Reste in Rechnung angenommen, als wobei

*) Das hier erwähnte Schema ist sub. D. angehängt.

besondere Umstände vorkommen, welche jedesmal hinlänglich bescheiniget werden müssen. Was nun

§. 5. die Zeit der Einsendung derer Rechnungen zur Ober-Krieges- und Domainen-Rechen-Kammer anlanget; so bleibet es dabei, daß alle Rechnungen sechs Wochen nach dem Rechnungs-Schluß, mithin nach den differenten Rechnungs-Jahren respective den 15ten Juli und 15ten Februar, bei derselben eintreffen müssen, widrigenfalls für eine jede später einkommende Rechnung fünf Rthlr. Strafe, ohne alle Einwendung, erleget werden soll, und wird dagegen keine Entschuldigung, unter welchem Scheine es auch sei, statt finden. Jedoch wird, in Ansehung der Ober-Steuer-Kassen und der Rechnungen von denen in Administration stehenden Domainen-Aemtern, Bezug auf den §. 16. der vorhin allegirten Instruction genommen.

§. 6 Die Rendanten müssen sich einer mehreren Accuratesse in Anfertigung der Rechnungen befleißigen, richtige Summen eintragen, und sämmtliche, so wohl zur Einnahme als Ausgabe gehörige Belege, geheftet, und numeriret der Rechnung beifügen, widrigenfalls sie für jeden Fehler in Calculo, wie bereits festgesetzet, acht Groschen, für jeden fehlenden Belag vier Groschen, und wenn die Belege nicht geheftet oder numeriret sind, gleichfalls jedesmal acht Groschen an Strafe erlegen, außerdem aber noch gedachte Belege auf ihre Kosten geheftet werden sollen.

§. 7. Die bei Revision einer jeden Rechnung formirten Notata, müssen von dem Rendanten adaequat und gründlich dergestalt beantwortet werden, daß dadurch das Monitum völlig gehoben wird, als wornach die Kammern oder diejenigen, so die Aufsicht auf die Kasse haben, besonders attendiren müssen, und ihre Sentiments darüber solide abgeben. Widrigenfalls, und wenn ein Rendant, wie bishero wohl zuweilen geschehen, die Notata leger oder wohl gar mit unanständigen und irrespectuesen Ausdrücken zu beantworten, sich unterfangen möchte, selbiger deshalb dem Befinden nach arbitrair mit resp. 10, 20 bis 30 Rthlr. bestrafet werden soll.

§. 8. Die, zur Einsendung der Notaten-Beantwortungen bestimmte Zeit von vier Wochen, bleibt ferner festgesetzt. Jedoch wollen Wir denen entlegenen Provinzen jenseit der Weser, auch Preußen und Litthauen, einen Zeitraum von sechs Wochen nachlassen,

woferne aber die Beantwortung in dieser bestimmten Frist nicht eingehet, soll für jede fehlende Ein Rthlr. Strafe erleget werden. Sonst hat es bei der Verordordnung vom 1sten November 1768. (S. No. 8.) sein Bewenden, worin festgesetzet worden, daß, wenn Beilagen zwar allegiret, solche aber nicht mit eingesandt worden, für diese Nachlässigkeit Ein Rthlr. Strafe bezahlet werden soll.

§. 9. Da die Erfahrung gelehret hat, auf welche unverantwortliche Weise das Rechnungs-Wesen durch die legere Beantwortung der Notaten bishero verschleppet worden; so haben Wir, um diesen abzuhelfen, bereits unterm 20sten Juni 1769. verordnet, daß nur eine dreifache Beantwortung statt finden, und auf die dritte Beantwortung die Decisiv-Resolution erfolgen solle.

Wir wiederholen diesen Befehl hiermit nochmal so gnädig, als ernstlich, mit dem Beifügen, daß, wenn in der gedachten dritten Beantwortung nicht alles abgemacht und justificiret ist, die alsdann noch bleibenden Defecte in contumaciam et in vim judicati schlechterdings dem Rendanten zur Last bleiben, und in der folgenden Rechnung zur Einnahme gestellt, wenn die Punkte aber keine Defecte betreffen, für jeden unabgemachten Punkt zwölf Groschen zur Strafe entrichtet werden sollen.

§. 10. Die bei einer Rechnung gezogenen Defecte, müssen schlechterdings in der folgenden Rechnung wieder in Einnahme gestellet werden. Der Rendant, welcher solches unterlässet, soll für jeden dergleichen Defect, acht Groschen Strafe erlegen. Gleichergestalt müssen,

§. 11. wenn etwa durch Armuth der Unterthanen, oder sonsten, unvermeidlich Reste entstehen sollten, selbige, so lange sie nicht eingekommen oder niedergeschlagen sind, jedesmal in den folgenden Rechnungen unter einem besondern Titul und zwar in der Columne von Rest, wieder aufgeführet, und nachgetragen werden, bis solche auf die eine oder andere Weise berichtiget sind.

Wenn ein Rendant dieses unterlässet, soll er für jeden nicht nachgetragenen Rest, acht Groschen Strafe geben. Jedoch müssen die Krieges- und Domainen-Kammern und Vorgesetzte der Kassen, solche Reste und deren Be-

schaffenheit, ob sie exigible, oder nicht? so fort untersuchen, und davon, und wie der Ausfall zu suppliren, gehörigen Orts berichten, widrigenfalls diese dafür responsable bleiben sollen.

§. 12. Es wird hierdurch ein für allemal festgesetzet, daß ein jeder Rendant sich schlechterdings nach dem Etat richten, und denselben in der Ausgabe nicht übersteigen soll, widrigenfalls das mehr ausgegebene defectiret werden wird, dafern aber unvermeidliche und nicht vorher zu sehende Ausgaben vorkommen sollten, worüber eine Decharge erforderlich, so sollen die rc. Kammern, und andere denen Kassen vorgesetzte Collegia solche lediglich mit Anführung aller Umstände, bei der Ober- rc. Rechen-Kammer nachsuchen, mithin ihre Berichte und Vorstellungen daselbst einreichen, maaßen, ohne der Ober- rc. Rechen-Kammer Gutachten, keine Decharge führohin ertheilet werden soll.

Dahingegen ist gedachte Ober- rc. Rechen-Kammer angewiesen, die deshalb einkommende Vorstellungen genau zu prüfen und zu erwägen, die Rechnungen dabei zu adhibiren, und ihr Gutachten an das Departement, wohin die Rechnung gehöret, abzugeben, welches alsdenn darunter decidiren wird, ob die nachgesuchte Decharge ertheilet werden könne, oder nicht.

§. 13. Da es sich auch zugetragen hat, daß zuweilen die Notata zu der Beantwortung ganz fehlerhaft abgeschrieben, unrichtige Summen gesetzet, ja wohl gar Notata weggelassen worden;

So muß diese Unordnung fürs künftige ganz cessiren, widrigenfalls für jeden Fehler acht Groschen Strafe bezahlet werden sollen.

§. 14. Die dictirten und festgesetzten Strafen, müssen jedesmal prompt beigetrieben, und zur Ober- rc. Rechen-Kammer eingesandt werden, maaßen Wir solche, Inhalts der neuen Ober- rc. Rechen-Kammer-Instruction vom 30sten Mai 1768., zu Verbesserung ihrer Gehälter in Gnaden accordiret haben, widrigenfalls, und wenn solche binnen sechs Wochen nicht bezahlet sind, das Duplum dafür erleget werden soll.

§. 15. Da die, über die revidirte Rechnung ertheilte Decharge oder Quittung ein Documentum wegen richtig geführter Rechnung für den Rendanten und dessen Erben ist; so sollen solche überhaupt Kreis-Aem-

ter und Pacht- und andere große Rechnungen künftig auf einen Stempel-Bogen von vier Groschen expediret, und dafür inclusive des Stempels, über Haupt-Kassen-Rechnungen zwei Rthlr., über Kreis-Aemter-Pacht- und andere große Rechnungen aber, wo der Rendant 300 Rthlr. und mehr Gehalt hat, Einen Rthlr. Expeditions-Gebühren zur Ober- ꝛc. Rechen-Kammer-Sportel-Kasse, und ein mehreres nicht, vom Rendanten bezahlet werden. Wogegen aber auch Seitens der Ober- ꝛc. Rechen-Kammer-Kanzelei, bei Strafe der Cassation keine andern Expeditions- oder Schreib-Gebühren von einem Rendanten, weder gefordert noch genommen werden sollen.

§. 16. Schließlich müssen diejenigen, denen die Abnahme der Rechnungen oblieget, ehe selbige zur fernern Revision an die Ober- ꝛc. Rechen-Kammer gesandt werden, die Rechnungen mit aller Genauigkeit durchgehen, und solche abnehmen, alles fehlende erinnern, und die Rendanten zur Accuratesse angewöhnen, wie denn auch bei denen ꝛc. Kammern, die Departements-Räthe, die in ihren Departements vorkommende Special-Rechnungen, weil sie davon die beste Kenntniß haben, selbst abnehmen sollen, damit das fehlende so fort suppliret, und eine unnöthige Erinnerung vermieden werden kann.

Gleich wie nun hierdurch das Rechnungs- und Kassen-Wesen, immer mehr und mehr auf einen soliden Fuß gesetzet wird; so ist Unser ernster Wille und Befehl, daß das General-Directorium und das Justiz-Departement, Unsers Geheimen Etats-Ministerii, sämmtliche Provinzial-Landes-Collegia, und überhaupt alle diejenigen, so Unsern und publiken Kassen vorgesetzet sind, auf das gemessenste instruiren und darüber halten sollen, daß sie sich nach dieser Instruction auf das eigentlichste achten und keine Contraventiones darwider gestatten dürfen.

Urkundlich haben Wir diese Instruction Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Potsdam, den 13ten Februar 1770.

(L. S.)

Friedrich.

(No. 12.) Instruction für die Ober-Rechen-Kammer, vom 13ten Februar 1770.

Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Höchst Dero Willens-Meinung, wegen besserer, prompterer und exacter Bearbeitung des Rechnungs-Wesens, bereits bei der, vor beinahe zwei Jahren getroffenen neuen Einrichtung und Verstärkung der Ober- ꝛc. Rechen-Kammer, durch die ertheilte Instruction sub dato Potsdam, den 30sten Mai 1768. eröffnet und bekannt gemacht, welches auch zu Höchst Dero Zufriedenheit, die gute Wirkung gehabt, daß alle alte Rechnungen und Rechnungs-Sachen, aufgeräumet worden.

Allerhöchstdieselben finden aber außerdem, noch nöthig gedachte Dero Ober- ꝛc. Rechen-Kammer, hierdurch über ein und andere Punkte, annoch näher zu instruiren, und zu ihrem Verhalten anzuweisen.

§. 1. Da die Ober- ꝛc. Rechen-Kammer zur Controlle des Finanz-Wesens des ganzen Staats, derer Krieges- und Domainen-Kammern, aller Rechnungs-Führer und ohne Ausnahme aller und jeder Geld-Empfänger und publiken Administrationen, etabliret und angeordnet ist, auch dazu ferner gewidmet bleibet; so muß nunmehro, nach aufgeräumtem alten Sauerteig,

§. 2. dieselbe sich, wie bereits in gedachter Instruction §. 10. befohlen worden, angelegen seyn lassen, bei Revision der Rechnungen, mehr in die Materialien der Rechnungen selbst zu entriren und gründliche Erinnerungen machen, was für Mängel zu entdecken, was für Unordnungen in die Augen fallen, ob die Einnahmen auch vollständig sind, oder aber nicht, wie die Einnahmen zu verbessern, die Ausgaben aber einzuschränken, und dabei zu menagiren, welches alles die Ober- ꝛc. Rechen-Kammer dem General-Directorio, und insbesondere dem vorgesetzten Departement, von welchem die Sache ressortiret, zur Remedur und weiteren Verfügung allemal pflichtmäßig anzuzeigen hat.

§. 3. Es sollen künftig keine Dechargen, ehender ertheilet werden, ehe und bevor nicht die Umstände von der Ober- ꝛc. Rechen-Kammer genau geprüfet und wohl erwogen, und die Rechnungen selbst dabei genau conferiret worden. Zu dem Ende haben Se. Königl. Majestät bereits festgesetzet, daß alle Berichte

und Vorstellungen, worin um Ertheilung einer Decharge angesuchet wird, recta bei der Ober- ꝛc. Rechen-Kammer eingereichet werden sollen, welche sodann ihr pflichtmäßiges Gutachten darüber, ob die Decharge ertheilet werden könne, oder nicht? mit Anführung aller Umstände an das General-Directorium oder an das Departement, wohin die Rechnungen gehören, zur Decision erstattet, den Original-Bericht oder Vorstellung, die derselben wieder zurück zu geben, mit einreichen, und in den Fällen, wenn die Decharge ertheilet werden kann, selbige zugleich zur Revision mit vorlegen muß.

§. 4. Jedoch wird, um die Arbeit nicht ohne Noth zu vervielfältigen, der Ober- ꝛc. Rechen-Kammer hiermit nachgelassen, daß selbige, die unter Einen Rthlr. betragende Posten, worüber eine Decharge nachgesuchet wird, ohne Erstattung der vorhin verordneten Gutachten, dem Befinden und ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, entweder bei der Abnahme der Rechnung passiren lassen, oder defectiren kann. Sollte aber ein Rendant bei der künftigen Rechnung sich, dergleichen defectirten Posten halber, beschweret finden, und darüber Vorstellung thun, solchenfalls wird, wie in dem vorhergehenden Punkt verordnet, darüber gutachtlich zur Decision referiret.

§. 5. Weil nun, wenn diese und die bereits ergangenen Vorschriften, der Erwartung gemäß executiret und erfüllet werden sollen, bei der ohnedem vermehrten Anzahl der zu revidirenden Rechnungen, die Arbeit dennoch merklich gehäufet wird; so wollen Se. Königl. Majestät, die Ober- ꝛc. Rechen-Kammer, annoch mit zweien Räthen aus andern Kammern verstärken, welches ohnedem seinen guten Nutzen haben wird, weil diese Krieges- und Domainen-Räthe die Provinzial-Rechnungen, Kassen und Etats, und deren innerliche Beschaffenheit, genau kennen, und zuverlässiger zu beurtheilen wissen, wo die Einnahme verbessert und bei der Ausgabe menagiret werden kann, wie denn auch künftig, bei entstehenden Vacanzen, in der Ober- ꝛc. Rechen-Kammer jedesmal darauf gesehen werden soll, selbige mit Räthen aus den Provinzen wieder zu besetzen, um den Endzweck immer mehr und mehr zu erreichen. Nicht minder wollen Seine Königl. Majestät, daß nach der bisherigen Verfassung, die vier ältesten Räthe, zur Distinction den Character als Ge-

heime Räthe haben, und die Gehälter so wohl derer Räthe, als Subalternen, bei sich ereignenden Gelegenheiten verbessert werden sollen.

§. 6. Da Se. Königl. Majestät zu Räthen in Dero Collegiis schlechterdings keine andere, als recht geschickte und muntere Subjecta haben und alle unbrauchbare Leute zurück gehalten wissen wollen; so soll künftig Niemand als Rath bei der Ober- rc. Rechen-Kammer placiret werden, der nicht vorher wegen seiner Fähigkeiten von der angeordneten unter dem General-Directorio stehenden Examinations-Commission, genau geprüfet und dazu tüchtig befunden worden. Jedoch werden die aus den Provinzial-Kammern, bei der Ober- rc. Rechen-Kammer zu placirende Räthe von dem Examine dispensiret, da, nach der geschehenen Festsetzung, auch Niemand als Rath in eine Krieges- und Domainen-Kammer gesetzet werden darf, der nicht vorhero von gedachter Commission examiniret und capable befunden worden.

§. 7. Die Räthe der Ober- rc. Rechen-Kammer, sollen allhier in Berlin denen Kassen-Visitationen von Zeit zu Zeit mit beiwohnen, um die Kassen, die Bücher und alles was dazu gehöret, gründlich kennen zu lernen, und bei sich ereignenden Vorfällen desto besser sich finden und helfen zu können. Nicht weniger sollen

§. 8. nach der vorigen und älteren Verfassung sämmtliche Etats, von der Ober- rc. Rechen-Kammer revidiret, die dabei sich findenden Erinnerungen zu Protocoll gebracht, und letztere zur nähern Revision gehörigen Orts eingereichet werden, damit die Räthe, wenn sie die Rechnungen zur Revision bekommen, desto besser beurtheilen können, ob die Rendanten sich genau nach dem Etat gerichtet oder denselben überschritten haben.

§. 9. Auch sollen die Räthe der Ober- rc. Rechen-Kammer, zuweilen und gelegentlich bei Formirung der Pacht-Anschläge mit adhibiret werden, um das Interieur der Domainen kennen zu lernen, und sich darinnen mehr zu informiren, auch im Stande zu seyn, bei Revision der Rechnungen von Verbesserung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben, desto gründlicher zu urtheilen. Bei welcher Gelegenheit sie sich denn in gleicher Absicht die Einrichtung des Con-

tributions-Wesens und anderer Branchen der Landesherrlichen Gefälle, wie auch die Verfassung und das Maniement bei den Provinzial-Kassen, bekannt machen müssen. Und wie

§. 10. in der Instruction vom 10ten Martii 1744, §. 2. bereits festgesetzet ist, daß die Präsidenten sich, wann es nöthig, der Untersuchung bei den Haupt-Provinzial-Kassen zur Stelle unterziehen sollen; So wird auch hierdurch ferner verordnet, daß auch die Räthe der Ober- ꝛc. Rechen-Kammer, bei den Spezial-Kassen zu Untersuchen gebraucht werden sollen.

§. 11. Muß die Ober- ꝛc. Rechen-Kammer einige junge Leute von Kopf und Munterkeit, und die bereits einen guten Grund in Wissenschaften haben, engagiren, selbige ihrer Fähigkeit halber, genau examiren, und mit Einreichung des darüber abzuhaltenden Protocolli, die Approbation zu deren Anstellung bei dem General-Directorio nachsuchen, demnächst aber selbige zum Dienst zuziehen, und in allen, was zum Kassen- und Rechnungs-Wesen gehöret, gründlich unterrichten. Immaaßen Seine Königl. Majestät diejenigen Refendarien, welche sich gut appliciren, Fleiß und eine gute Conduite beweisen, als Krieges- und Domainen-Räthe bei den Provinzial-Kammern zu placiren, nicht abgeneigt sind.

Uebrigens haben Seine Königl. Majestät zu Dero Ober- Krieges- und Domainen- Rechen-Kammer, und besonders zu den beiden Präsidenten das Allergnädigste Vertrauen, daß ein jeder sich eifrigst werde angelegen seyn lassen, Höchst Deroselben Willens-Meinung und Befehl in allen Punkten, aufs genaueste zu erfüllen, und Dero Interesse auf alle Weise zu suchen und zu befördern, mithin auch auf die prompte Ablegung der Rechnungen ein wachsames Auge zu haben, und wie bereits mehrmals befohlen, Niemanden darunter Nachsicht zu verstatten.

Potsdam, den 13ten Februar 1770.

Friedrich.

(No. 13.) **Rescript des General-Directorii, vom 13ten März 1770., daß keine zu leichte Kassen-Beutel und Rouleaux angenommen werden sollen.**

Friederich rc. Unsern rc. Es ist zeithero verschiedentlich bemerket worden, daß die einkommende Kassen-Beutel im Gewicht sehr differiren, und sonderlich bei den 2 Gr. und 4 Gr. Stücken, zuweilen um 1, 2 und mehrere Mark leichter sind, als das eigentliche Münz-Gewicht festgesetzet ist. Da nun bei den gegenwärtigen hohen Silber-Preisen in Hamburg und Holland wahrscheinlich ist, daß das leidige Kippen und Wippen der unajoustirten Preußischen Münz-Sorten sonderlich außerhalb wieder in Schwange gehen mag, dergestalt, daß das leichte Silber-Courant, nachdem das schwerere ausgesucht, nur alleine zum unvermerkten größten Schaden Unserer Kassen und des ganzen Publici wieder ins Land herbeigeschleppet, in Cours gebracht wird; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, sämmtliche unter Euch stehende Kassen zu instruiren, keine andere, als das Edictmäßige Münz-Gewicht haltende Beutel und Rouleaux bei denen Einnahmen in Courant anzunehmen.

Sind rc. Berlin, den 13ten März 1770.

A. S. B.

An die kurmärk. rc. Kammer.

(No. 14.) **Auszug aus der Instruction für die Magisträte und Servis-Rendanten, vom 3ten September 1770.**

§. 2. Wer zum Servis-Rendanten vorgeschlagen wird, muß von gesetzten Jahren und guter Aufführung seyn, gut schreiben und rechnen, auch auf zwei Monat Einnahme Caution bestellen können.

§. 3. Ehe er die Caution legali modo bestellet hat, muß ihm die Casse nicht übergeben werden, und wenn er dieselbe a dato der Approbation, nicht binnen drei Monat berichtiget, ist ein anderer in seine Stelle vorzuschlagen.

§. 4. Nach bestelleter Caution und abgelegtem Eide, wird dem Rendanten diese Instruction vorgelesen, hiernächst die Kasse übergeben, und ihm gezeiget, was nach der zuletzt abgenommenen Rechnung im Bestande geblieben, was ex post eingenommen und ausgegeben worden, und im Bestande seyn muß, welcher ihm in versiegelten und gewogenen, mit den Etikets

versehenen Beuteln oder Tuten überliefert oder vorgezählet werden muß.

(No. 15.) Rescript des General-Directorii, vom 31sten März 1772, daß auf die Grundstücke der Kassen-Bedienten ihre Bestallung in den Hypotheken-Büchern eingetragen werden soll.

Friedrich rc. Unsern rc. Wir haben nach reiflicher Ueberlegung mit dem Justiz-Departement gefunden, daß die in dem Edict vom 3ten August 1769. über das Vorrecht des Fisci in dem Vermögen derer, die mit Uns höchstselbst contrahiren, §. 2. und 3. erneuerte Verordnungen, daß nämlich

dem Fisco in den ganzen Vermögen der Kassen-Rendanten, Kassen-Administratoren und andern Kassen-Bedienten vor allen und jeden ihrer Gläubiger das Vorzugs-Recht gebühre, und

daß bei den Beamten und Pächtern das Vorzugs-Recht ohne Eintragung über die nach eingetragener Pacht eingetragene jüngere Hypotheken sich äußere,

mit dem öffentlichen Glauben der Hypotheken-Bücher nicht bestehen können, wofern sie nicht durch solche Anstaltet begleitet werden, daß kein Besitzer eines Grundstückes dergleichen seinen eingetragenen Gläubigern so nachtheilige Verbindung hinter ihren Rücken einzugeben im Stande ist. Wie nun, wenn von Euch ein Kassen-Bedienter angenommen oder über ein herrschaftliches Gut mit einem Pächter contrahiret wird, Ihr dessen Umstände auf das genaueste untersuchen müsset, folglich auch Euch gar nicht unbekannt bleiben kann, ob diese Kassen-Bedienten oder Pächter unbewegliche Grundstücke besitzen, ingleichen unter was für Gerichtsbarkeit sie liegen: So ist Unser allergnädigster Wille um die Hypotheken-Bücher bei gutem Credit zu erhalten, daß Ihr jedesmal so fort, als der Bediente angenommen, und die Pacht geschlossen worden, mit eigentlicher Benennung des Zeitpunkts den Gerichten, worunter die Grundstücke des Kassen-Bedienten oder Pächters belegen sind, oder respective den Landschaften, worunter sie gehören, die Contracte und Bestallungen anzuzeigen, auch jetzo in Ansehung der bereits angenommenen Kassen-Bedienten und Pächtern binnen vier Wochen ein gleiches bewerkstelligen sollet, weshalb die Gerichten und Landschaften von Seiten Unsers Justiz-Departements instruiret und dahin angewiesen

worden, den bis dahin eingetragenen Gläubigern der Kassen-Bedienten von dieser Verbindung ihres Schuldeners mit Anzeige des Edictsmäßigen Erfolges von Amtshalber, Eröffnung zu thun, die einkommenden Anzeigen unter demselbigen präsentato, als sie eingelaufen, in die Hypotheken-Bücher gehörigen Orts einzutragen; und solche allen daraus gezogenen Hypotheken-Scheinen und Recognitionen einzuverleiben, jedesmal mit der ausdrücklichen Bemerkung des Edictsmäßigen Erfolgs, nämlich daß bei Kassen-Bedienten die aus der Bedienung oder Pachtung erwachsende Schulden, jene allen auch eingetragenen ältern, diese hingegen nur den nach verflossener Pachtung eingetragenen Forderungen vorgehe.

Da auch Kassen-Bedienten oder Pächtern nach angetretenem Dienst oder eingeschrittener Pacht unbewegliche Grundstücke anfallen können; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, erstern bei Verlust des Dienstes, letztern aber bei einer namhaften Geldstrafe aufzulegen, daß sie ohne Anstand und längstens binnen 8 Tagen nach geschehenem Anfall Euch solches anzeigen sollen, damit Ihr wegen der Bekanntmachung an die Vorsteher der Hypotheken-Bücher, diese aber mit der Eröffnung an die eingetragene Gläubiger, Eintragung in das Hypotheken-Buch und dessen Bemerkung in den auszufertigenden Hypotheken-Scheinen und Recognitionen vorgedachtermaßen verfahren können. Berlin, den 31sten März 1772.

A. S. B.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 16.) **Verordnung vom 15ten Juli 1773, daß die Post-Scheine mit dem Kassen-Siegel besiegelt werden müssen.**

Dem Hofrath Wollanke wird auf sein Pro Memoria vom 12ten huj. worin er anzeiget, daß das hiesige Königl. Hof-Post-Amt, die mit der Post zur Domainen-Kasse eingehende Gelder, ohne Besiegelung der Post-Scheine nicht wollte passiren lassen, hiermit zur Resolution ertheilet:

daß, da solche Verfügung zur Sicherheit der Gelder getroffen, er sich dem Gesuche des Königl. Hof-Post-Amtes willfährig zu unterziehen hat.

Berlin, den 15ten Juli 1773.

Königl. kurmärk. Krieges- und Domainen-Kammer.

An den Hofrath Wollanke.

(No. 17.)

(No. 17.) Rescript des General-Directorii, vom 29sten Oktober 1773, daß die Etats nicht überschritten werden sollen.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Ohnerachtet sowohl durch die von Uns Allerhöchst selbst vollzogene Instruction de dato den 13ten Februar 1770, das Kassen- und Rechnungs-Wesen betreffend, als auch zum öftern auf das ernstlichste verordnet worden, daß die Rendanten sich schlechterdings nach dem Etat richten und derselbe bei der Ausgabe nicht überstiegen werden solle: So haben wir dennoch mißfällig wahrgenommen, daß zeither diese Vorschriften nicht befolget, vielmehr besonders bei denen Kämmereien und Kreis-Kassen die Etats sehr oft ohne Noth überschritten worden sind, theils weil die gehörige Menage in vielen Stücken nicht beobachtet, theils aber weil verschiedene an und für sich nicht pressante Ausgaben nicht so lange ausgesetzet worden, bis solche ohne Alteration derer Etats bestritten werden könnten, mithin sehr willkührlich, und ohne auf das Beste der Kasse zu sehen, verfahren worden.

Da nun im Ganzen ein nicht geringer Nachtheil der Kasse daraus entstanden, auch dergleichen eigenmächtige Proceduren aller guten Ordnung gerade entgegen sind;

So sind Wir nicht gemeinet, dergleichen Irregularitäten ferner nachzusehen, sondern wollen in Betreff aller, besonders aber derer Kämmerei- und Kreis-Kassen dieserhalb folgendes festsetzen,

1) wird wiederholet, daß ein jeder Rendant sich nach dem Etat ganz genau richten und bemühet seyn müsse, mit denen darin festgesetzten Quantis die vorkommende Ausgaben zu bestreiten, wenigstens ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nichts auszuzahlen.

Sollten aber

2) Umstände vorkommen, welche eine Ueberschreitung des Etats schlechterdings nothwendig machen, so sollen die Magisträte oder Kreis-Einnehmer solches denen Land- und Steuer-Räthen zuvor, und ehe über den Etat was ausgegeben wird, anzeigen, damit diese an die ihnen vorgesetzte Kammer das Nöthige gelangen lassen, und diese die Approbation nachsuchen kann.

3) Wollen wir zwar in ganz pressanten und nicht vorauszusehenden Fällen, wo Aufschub übele Fol-

gen veranlassen könnte, nachlassen, daß auf bloße vorläufige Genehmigung des vorgesetzten Land- oder Steuer-Rathes, oder aber der Krieges- und Domainen-Kammer etwas über den Etat ausgegeben werden könne, ohne daß diese Ausnahme bei ohnfehlbarer Verantwortung nicht gemißbrauchet werde, jedoch muß über dergleichen Posten den Post-Tag darauf sofort und ohne Säumen die Approbation nachgesuchet werden, und damit

4) dieser Verordnung genau nachgelebet werde, so soll von Trinitatis 1773 an, wenn die Ausgabe ohne Approbation geschehen, nicht nur keine Decharge nachher weiter ertheilet werden, sondern es sollen auch

5) alle nicht mit specieller Approbation justificirte, über die Etats vorkommende Plus-Ausgaben bei Revision derer Rechnungen defectiret, und die Rendanten für jeden ohne Approbation über den Etat ausgegebenen Thaler, über das in einem Groschen irremissible Strafe genommen werden.

Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, diese Unsre allergnädigste Willens-Meinung denen Land- und Steuer-Räthen sofort bekannt zu machen, um die Rendanten derer Kreis- und Kämmerei-Kassen hiernach gemessenst zu instruiren, und selbst darnach zu sehen, daß dem befohlnen überall gehörige Folge geleistet werde, immaßen Wir, wenn dagegen gehandelt wird, nicht die geringste Entschuldigung annehmen werden. Sind 2c. Berlin, den 29sten Oktober 1773.

A. S. W.

An die kurmärk. 2c. Kammer.

(No. 18.) Rescript des General-Directorii, vom 27sten April 1775, daß die an einem Orte befindlichen Kassen an einem Vormittage zugleich revidirt werden sollen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Da Wir nöthig finden, daß aller Orten, und besonders in großen Städten, wo verschiedene Unserer Kassen von Importance sind, die geordnete monatliche Revision sämmtl. Unserer Kassen, in so weit es irgend möglich ist, zu gleicher Zeit, an einem Tage des Vormittags durchgängig auf einmal geschehen und vorgenommen werden, abseiten Unserer General-Accise- und Zoll-Administration auch, an die resp. Provinzial-Directionen das Nöthige darnach wegen Revision der Accise- und Zoll-Kassen be-

reits erlassen, und selbigen sich wegen der zusammen und auf einmal vorzunehmenden Kassen-Revision eines gemeinschaftlichen Termins halber, mit Euch zu concertiren aufgegeben worden;

So wird Euch solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, und habt Ihr Euch Eurer Seits hiernach genau zu achten, auch die dortigen unter Euch stehenden Haupt-Kassen von nun an jederzeit, wie vorstehet, monatlich auf einmal in einem Vormittage revidiren zu lassen, nicht minder Euch mit Unserer dortigen Provinzial-Direction dieserhalb zusammen zu thun, und an welchem Tage die Revision derer zu eines jeden Ressort gehörigen Kassen geschehen soll, Euch mit derselben zu vereinigen. Sind rc. Berlin, den 27sten April 1775.

A. G. B.

An die kurmärk. rc. Kammer.

(No. 19.) Auszug aus dem Rescript des General-Directorii, vom 11ten September 1775, daß auf Notaten-Beantwortungen, ehe sie den Rendanten zugefertiget werden, die nöthigen Verfügungen erlassen werden sollen.

Ihr habt aber diesen auf keine Weise ein Genüge geleistet, dahero wird Euch hierdurch nochmalen alles Ernstes aufgegeben, dem obgedachten Rescript vom 21sten Februar 1772. gemäß, die Notata, wenn sie Euch communiciret werden, nicht, wie bishero geschehen, erst der Domainen-Kasse zur Beantwortung zuzufertigen, sondern ehe solches geschiehet, muß der Rath, welchem die Notata zugeschrieben werden, zuvörderst solche selbst durchgehen, und diejenigen Angaben und Excitatoria und sonst das Nöthige, so der Kasse und den Rendanten nicht angehen, decretiren, und hiernächst erst der Kasse solche zur Beantwortung zufertigen, alsdann wird nicht allein Zeit gewonnen, sondern es wird auch viele Zeit ersparet. Wenn Ihr also dieses befolget; so werden die Monita gewiß eher entlediget werden.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 20.) Rescript des General-Directorii, vom 16ten November 1775, daß die Bestände in den Rechnungen attestirt seyn sollen.

Friederich rc. Unsern rc. Wir finden aus bewegenden Ursachen nöthig, Uns in Zukunft von dem wirk-

lichen Daseyn oder der geschehenen Anwendung des bei einer jeden Rechnung verbleibenden Geld-Bestandes, mehr zu überzeugen und sicher zu stellen, und setzen zu solchem Ende hiermit ein für allemal fest: daß von jetzo an, und bei denen Rechnungen von Trinitatis 177⅘ zum erstenmale, bei einer jeden zu Eurem Ressort gehörigen und bei Unserer Ober-Rechen-Kammer ad revidendum eingehenden Rechnung ohne alle Ausnahme, bei dem Abschluß derselben ein förmliches Attest:

daß der bleibende Bestand wirklich baar vorhanden und in Kasse befindlich,

im widrigen Fall aber eine detaillirte oder specifike Nachweise:

welche Posten davon, und zu welchem Behuf vorgeschossen oder ausgegeben, und wie viel nach Abzug derselben noch baar in Kasse bleibet,

unausbleiblich beigefüget, und dieses resp. Attest und Nachweisung bei Haupt-Kassen

von denen Kassen-Curatoribus, bei andern aber resp. von denen Commissariis locorum, Land-Räthen, Magisträten und andern zur Kassen-Aufsicht bestellten und vereideten Personen auf Pflicht und Gewissen eigenhändig unterschrieben, und deren Richtigkeit dadurch verificiret werden soll.

Wir befehlen Euch demnach hiermit so gnädig als ernstlich, so fort das dieserhalb Nöthige zu verfügen, und mit Nachdruck darauf zu halten: daß dieser Vorschrift ein genaues und pünktliches Genüge geleistet werde, widrigenfalls und wenn solches unterlassen werden sollte, wird der Rendant oder derjenige, der sich hierunter etwas zu Schulden kommen lässet, in 2 Rthlr. irremissible Strafe genommen, und diese sonder alle Rücksicht durch Schärfe zu Unserer Ober-Rechen-Kammer eingezogen werden. Ihr habt Euch hiernach aufs genaueste zu achten, und Wir sind Euch ꝛc. Berlin, den 16ten November 1775.

A. S. B.

An die kurmärk. ꝛc. Kammer.

(No. 21.) Verordnung, daß von Staats- und andern öffentlichen Papieren Annotationen gehalten werden sollen.

Se. Königl. Majestät in Preußen haben p. Rescriptum Directoriale vom 26sten m. pr. befohlen, daß die Rendanten derer von der Königl. ꝛc. Kammer res-

fortirenden Kassen, so oft sie Banco-Noten in Zahlung ausgeben und versenden, davon jedesmal eine besondere Annotation in Ansehung derer Summen und Nummern, welche die Banco-Noten enthalten, führen sollen, so daß im Fall eine dergleichen verloren gehet, daraus sogleich diese data zuverlässig suppeditiret werden können. Zugleich aber auch verordnet, daß diejenigen Rendanten, welche diese Annotation zu führen unterlassen, für Sr. Königl. Majestät höchsten Interesse daraus erwachsenen Nachtheil mit verhaftet seyn sollen. Der N. wird solches hiermit zur Achtung und genauesten Befolgung bekannt gemacht. Berlin, den 9ten December 1776.

Königl. kurmärk. Krieges- und Dom. Kammer.

An sämmtliche Kassen, auch in eben der Art an alle Land- und Steuer-Räthe.

(No. 22.) Rescript des General-Directorii, vom 3ten Januar 1777, daß die Land- und Steuer-Räthe mit keiner Geld-Einnahme beauftragt werden sollen.

Friederich rc. Unsern rc. Wir können den mittelst Eures Berichts vom 7ten Oktober a pr. Uns vorgelegten Plan:

nach welchem die Land- und Steuer-Räthe zu Coupirung aller etwan entstehenden Inconvenienzien pro Futuro mit keiner Geld-Einnahme unmittelbar weiter chargiret, sondern solche durch die Magisträte und Kreis-Steuer-Einnehmer von den Haupt-Kassen eingezogen, und nach der ihnen gewordenen Vorschrift wieder ausgezahlt werden sollen,

Unsern Beifall nicht versagen, und da Eure deshalb gethane Anträge der Sache vollkommen angemessen sind, es auch mit Auszahlung der Gelder in Schlesien, und verschiedenen andern Provinzen auf gleiche Art gehalten wird; So werden solche überall mit der Maaßgebung approbiret:

Daß die Magisträte sowahl, als die Kreis-Steuer-Einnehmer von denen an sie, durch die Haupt-Kassen übermacht werdenden Geldern an niemanden eher etwas auszahlen dürfen, bevor sie nicht von denen ihnen resp. vorgesetzten Land- und Steuer-Räthen, dazu autorisiret worden.

Ihr habt demnach die Land- und Steuer-Räthe,

auch Kreis-Rendanten und Magisträte deshalb gemessenst zu instruiren, auch das sonst erforderliche gehörig zu verfügen, und wollen Wir, daß diese Einrichtung vom 1sten Januar a. c. ihren Anfang nehmen soll.

Uebrigens habt ihr wegen Einhebung der Stempel-Revenües, und wie es damit künftig zu halten, gehörigen Orts Anfrage zu thun, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 3ten Januar 1777.

A. G. D.

An die kurmärk. ꝛc. Kammer.

(No. 23.) Auszug aus dem Rescript des General-Directorii, vom 7ten Mai 1777, daß keine Kasse der andern Quittung ohne Bezahlung und gegen Rückscheine geben soll.

Wir finden übrigens die, wegen des in Ansehung dieser 832 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. erwähnten Vorgangs, von Euch gemachte Anmerkung sehr gegründet, und genehmigen daher angetragenermaßen, daß dergleichen Simulationes, da die eine Kasse sich Quittungen ohne Bezahlung geben lässet, und dagegen Rückscheine ertheilet, welche die andere Kasse auch statt baaren Geldes vorzeiget, den sämmtlichen Kassen-Bedienten und Magisträten, bei der im §. 7. des Kassen-Edicts vom 30sten Mai 1769. festgesetzten Strafe, um so mehr gänzlich untersaget werden, da sonst auf solche Art mit Vorsatz falsche Kassen-Extracte formiret, und der aus der Kassen-Revision zu erwartende Nutzen ganz vereitelt werden würde; daher Ihr denn sämmtliche unter Euch stehende Rendanten hiernach ernstliche Auflage zu thun habet.

An die kurmärk. ꝛc. Kammer.

(No. 24.) Auszug aus dem Kur- und Neumärkischen Ritterschafts-Credit-Reglement vom 15ten Juni 1777.

§. 41. Diese Direction hat ferner die Ober-Aufsicht über sämmtliche zu diesem Creditwerk gehörige Kassen, und insbesondere über diejenigen Fonds, welche Se. Königl. Majestät zu Unterstützung dieses Creditwerks allergnädigst zu bewilligen geruhet; wie sie denn eigentlich sämmtliche, zum Creditwerk gehörige Rechnungen zu besorgen hat, zu welchem Behufe die Special-Rechnungen in sämmtlichen Provinzen bei derselben eingesandt und justificiret werden. Sie lässet hieraus das Generale abfassen, welches bei Ver-

sammlungen des engern Ausschusses justificiret und quittiret wird. Bei ihrer Haupt-Kasse werden auch regulariter alle Pfand-Briefe realisiret, sie kann aber hiervon Ausnahme machen, und bei den Provinzial-Kassen per Assignation zahlen, jedoch müssen demnächst die abgelöseten Pfand-Briefe statt baaren Geldes eingesandt werden.

(No. 25.) Rescript des General-Directorii, vom 5ten Juli 1779, daß unter Kassen-Bedienten, die auf ihre Grundstücke ihre Bestallung eintragen lassen sollen, nur Rendanten, Controlleure und Kassirer zu verstehen.

Friedrich rc. Unsern rc. Es haben die in dem Edict vom 3ten August 1769. §. 11. bei Bestätigung des schon in dem Edict vom 4ten Noember 1713. und in dem §. 135. der Hypotheken- und Concurs-Ordnung vom 4ten Februar 1722. gegründeten Vorzugs-Rechts Unsers Fisci in dem Vermögen Unserer Cassen-Administratorum und Receptorum gebrauchte Ausdrücke,

daß dieses Vorzugs-Recht Unserm Fisco in dem ganzen Vermögen Unser Kassen-Rendanten, Kassen-Administratoren und andern Kassen-Bedienten vor allem und jedem Gläubiger zustehe,

und die gleichfalls in den nachherigen Circularien, wegen der dieserhalb in den Hypotheken-Büchern zu nehmenden Vorsichten vom 31sten März und 13ten April 1772. befindliche allgemeine Erwähnung von Kassen-Bedienten bei einigen Collegiis Zweifel erreget,

wer unter dieser Benennung von Kassen-Bedienten begriffen sei?

zumal, da auch hievon die Frage abhänget, ob und wie weit ein Vater seinen Kindern wegen ihres Mutterguts, wenn er auch keine Grundstücke besitzet, in Rücksicht auf seine Kassen-Bedienung Sicherheit zu bestellen schuldig sei?

Wir setzen demnach hierdurch nach dem offenbaren Sinn und der Absicht des Gesetzes fest, daß unter den obgedachten Verordnungen benannte Kassen-Bedienten, diejenigen, denen von Uns Gelder zur Verwahrung, Erhebung oder Verrechnung anvertrauet sind, folglich nicht allein die eigentlichen Rendanten Unserer Kassen, sondern auch die ihnen zur Hülfe und Controlle beigegebene Cassirer und Controlleurs, nicht aber diejenigen, die zwar auch bei Unsern Kassen, aber nicht zu obgedachten eigentlichen Kassengeschäften, sondern Nebenverrichtungen angestellet sind; als z. E. Kassen-

Curatores, Kassen-Schreiber, Kassen-Diener, Calculatores ꝛc. zu verstehen seyn.

Ihr habt Euch hiernach nicht allein selbst zu achten, sondern auch denen Euch untergebenen Collegiis und Gerichten solches bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten Juli 1779.

A. S. B.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 26.) Auszug aus dem Reskript des General-Directorii, vom 25sten Januar 1781, wegen Berichtigung der Rechnungen.

Damit Wir nun Unsere auf die Ordnungsmäßige Führung, und gehörige Berichtigung der Rechnungen zielende Absicht, um so eher erreichen mögen: So verordnen Wir, und setzen zugleich hiermit fest, daß, wenn die Rechnungen binnen Jahres-Frist, nicht überall abgemachet und völlig berichtiget seyn werden, dergestalt, daß die pro 1780 bis 1781. geführte Rechnungen, nicht den 1sten Juni 1782 völlig abgemacht sind, demjenigen Rath, zu dessen Departement eine über diese gesetzte Frist verschleppte und unabgemachte Rechnung gehöret, sein Gehalt, ohne weitere Widerrede und Gegenvorstellung, so lange inne behalten werden soll, bis die Rechnung völlig abgemachet und berichtiget ist; Wornach Ihr Euch also überall aufs genaueste nicht nur zu achten, sondern auch die Departements-Räthe, sowohl die sämmtliche Rendanten und Magisträte, als auch die Land- und Steuer-Räthe ganz gemessenst anzuweisen habet. Was hiernächst die von der Ober-Rechen-Kammer, in Ansehung der zum Beispiel benannten Zauchischen Kreis-Rechnung vom Jahr 17⅞ geführte Beschwerden betrifft, welche Beschwerden und Anmerkungen auch bei andern Rechnungen ihre Anwendung finden werden; So Wollen Wir Euch,

ad 1) wegen Berichtigung der Rechnung überhaupt, auf Befolgung des obigen verordneten hiermit verweisen, wozu denn allerdings gehöret, daß

ad a) in der Rechnung sich bemerket finden muß, ob und wie der Rendant die erforderliche Caution bestellet hat, und

ad b) die Kassen-Vorschüsse in den Rechnungen jedesmal gehörig nachgewiesen werden müssen.

ad 2) Die von der Ober-Rechen-Kammer bemerk-

ten Umstände, wegen der zurückbleibenden Reste, sind allerdings von der Erheblichkeit, daß auf deren Beitrieb mit Ernst gehalten werden muß, welches Ihr also den Land-Räthen aufs Neue einzuschärfen, und Ihnen dabei anzudeuten habet, daß, wenn dergleichen Reste über ein Jahr im Rückstande verbleiben, demjenigen, in dessen Kreise sich solches ereignet, das Gehalt so lange inne behalten werden soll, bis dergleichen Reste herbeigeschaffet sind.

Nach obigen allen habet Ihr also an die Behörden, um so mehr zweckmäßige Verfügungen weiter zu erlassen, und Euch mit allem Fleiß zu bestreben, das Rechnungswesen in diejenige Ordnung zu bringen, und zu erhalten, in der es seyn soll; indem Wir nicht gemeinet sind, darin in einem Stück nachzusehen, sondern zu Erreichung Unserer darunter hangenden heilsamen Absicht wirksame Maaßregeln ferner vorzukehren unvergessen seyn werden.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 27.) Rescript des General-Directorii, vom 18ten Oktober 1781, daß die Reste in den Rechnungen nicht unter der Einnahme mit angesetzt werden sollen.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bei einigen der kurmärkischen Kreis-Rechnungen bemerket, daß die Einnahmen nicht nach ihrer wahren Beschaffenheit berechnet, sondern, wenn auch Reste vorhanden, dennoch die völligen Quanta, so einkommen sollen, für voll zur Einnahme gebracht, die Reste aber sodann, unter dem Bestande nachgewiesen werden. Da dieses aber nicht nur oftmalen zu Irrungen und Dunkelheiten Anlaß gegeben, besonders in dem Fall, wenn Reste inexigible geworden, und niedergeschlagen werden müssen, sondern es auch dem eingeführten Rechnungs-Formular entgegen ist; So habt Ihr denen sämmtlichen Kreis-Steuer-Einnehmern aufzugeben, ihre Kreis-Rechnungen bei der Einnahme mit denen Columnen

soll einkommen,
ist eingekommen,
restiret,

zu versehen in der erstern die Etats-Quanta, in der zweiten die wirkliche baare Einnahme, und in der dritten die Reste der wahren Beschaffenheit gemäß einzu-

tragen, auch bei jedem Titel, die Ursachen, warum Reste verblieben sind, anzuzeigen. Sodann, die in einem Jahre verbliebenen Reste in der folgenden Rechnung unter einem besondern Titel gleich nach dem Bestande zu übertragen, und was darauf eingekommen, zu berechnen, damit solche mit der currenten Einnahme nicht melirt werden. Hiernächst werden in verschiedenen Kreis-Rechnungen, diejenigen Gelder, welche sowohl in Friedens- als Krieges-Preisen, Behufs derer Fourage-Lieferungen, in dem Falle, aufgebracht werden, wenn dazu Entrepreneurs angenommen sind, nicht berechnet. Da dieses aber fernerhin nicht gestattet werden kann, indem alle von denen Unterthanen aufgebrachte Gelder durch Rechnungen justificiret werden müssen; So befehlen Wir Euch, die Verfügung zu treffen, daß dergleichen Gelder bei einer jeden Kreis-Rechnung extraordinarie in Einnahme und Ausgabe gebracht, auch mit denen Lieferungs-Ordres, Entreprisen, Contracten, Quittungen und übrigen dazu gehörigen Justificatoriis beleget werden müssen. Sind rc. Berlin, den 18ten Oktober 1781.

A. G. B.

An die kurmärk. rc. Kammer.

(No. 28.) Verordnung vom 13ten December 1781, daß die Kassen-Beutel, von welchen der äußere abgezogen, nicht angenommen werden sollen.

Ohngeachtet zu Verhütung der so oft durch Oeffnung der Nath und Unterschiebung geringerer Münze vorgefallenen Bestehlungen der Kassen-Beutel die Einrichtung getroffen worden, daß das Geld in doppelte Kassen-Beutel eingesiegelt werden muß; so hat sich jedoch nach Anzeige des Haupt-Banco-Directorium der Fall ereignet, daß eine Kasse die von der Bank geschehene Zahlungen zwar in doppelten Banco-Beuteln empfangen, jedoch den äußersten Beutel, woran die Etiquette mit angesiegelt gewesen, abgezogen, und die Etiquette an den innersten Beutel angeklebt hat, in welcher zerstümmelten Gestalt solche Beutel demnächst wieder an das Banco-Comptoir gekommen, und alsdenn Manquements daran gefunden worden sind.

Da nun durch dieses strafbare Unternehmen der Endzweck ganz verfehlet wird, so wird der Kasse N. hierdurch in Gemäßheit eines unterm 30sten v. M. aus dem Kassen-Departement des Königl. General-

Directorii ergangenen Rescripts aufgegeben, von keiner andern Kasse Kassen-Beutel, wovon der äußerste Beutel abgezogen worden, anzunehmen, widrigenfalls sie, wenn sie sich solches unterfangen sollte, nicht allein für alles Manquement haften, sondern auch überdem empfindlich bestraft werden soll.

Uebrigens hat es bei der Verordnung vom 29sten April 1774, daß alle Kassen-Beutel mit doppelten Beuteln und gehörigen Etiquetten versehen, auch beide Beutel mit feinem Lack zugesiegelt seyn müssen, sein Verbleiben, wornach sich die Kasse N. zu achten hat. Berlin, den 13ten December 1781.

Königl. Preuß. kurmärk. Kr. und Dom. Kammer.

An sämmtliche unter der kurmärk. Kammer stehende Kassen, auch in eben der Art an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe.

(No. 29.) Rescript des General-Directorii, vom 14ten Oktober 1782, daß wenn keine extraordinaire Einnahme gewesen, es weiter keiner Rechnung, sondern nur einer Anzeige und Einreichung der Atteste bedarf.

Friederich rc. Unsern rc. Wir ertheilen Euch, auf die eingesandte Brüssowsche extraordinaire Rechnung de 178½, hiermit in Gnaden zur Resolution: Wie es in Absicht dieser Rechnung hiermit sein Bewenden hat, auch gebrauchet es künftig keiner Einsendung, wenn weder extraordinaire Einnahme noch Ausgabe vorgekommen ist, sondern es ist hinreichend, wenn solches durch eine Anzeige, und ein Attest dargethan wird. Berlin, den 14ten Oktober 1782.

A. G. D.

An die kurmärk. rc. Kammer.

(No. 30.) Rescript des General-Directorii, vom 29sten Oktober 1782, daß die Rechnungssachen postfrei eingesandt werden sollen.

Friederich rc. Unsern rc. Da nach Anzeige Unsers General-Post-Amts, die Posten durch viele Unsern höchsten Verordnungen zuwider, Porto frei an die Ober-Krieges- und Domainen-Rechen-Kammer gehende Rechnungen, und dahin gehörige Sachen, zur Ungebühr beschweret werden; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, bei denen mit der Post an die Ober- rc. Rechen-Kammer einzusendenden Kreis-Käm-

merei- und Aemter-Rechnungs-Sachen, niemals die Porto freie Rubrik zu gebrauchen, sondern allezeit sofort bei Abgabe dergleichen Rechnungs-Sachen, das Post-Geld, welches indessen aus der Kanzlei-Gebühren-Kasse vorgeschossen, und demnächst von denen Kreis-Kassen, Kämmereien und Beamten wieder eingezogen werden kann, zu entrichten, weshalb Ihr also das erforderliche zu verfügen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 29sten Oktober 1782.

A. S. B.

An die altmärk. ꝛc. Kammer-Deputation.

(No. 31.) Rescript des General-Directorii, vom 22sten März 1783, daß die Bruchpfennige in den Rechnungen cessiren sollen.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Da wir bemerkt haben, daß die Berechnung der vielfältig vorkommenden Brüche bei den Preußischen Pfennigen, die sogar selbst bei den Domainen-Kassen-Etats öfters über die einhundert Theile gehen, vollends, wenn ungleiche Brüche von einander abzuziehen, oder zusammen zu setzen sind, viel Zeit wegnimmt, solches aber unnütz ist, indem solche doch nicht gezahlet werden können, sondern nur das Papier füllen; so haben Wir resolvirt, die Brüche bei den Preußischen Pfennigen, die ohnehin schon von so weniger Bedeutung sind, daß deren 1620 auf einen Thaler gehen, und daher um so unnöthiger ist, solche noch mehr durch Brüche zu verkleinern, bei Unsern Kassen und dem dahin gehörigen Rechnungs-Wesen für das künftige gänzlich abzuschaffen und verordnen daher hierdurch, daß wenn ein Bruch vorkömmt, der auf die Hälfte eines Pfennigs oder darüber gehet, sodann dafür ein ganzer Pfennig gesetzt, wenn der Bruch aber unter die Hälfte eines Pfennigs beträgt, derselbe sodann gänzlich weggelassen werden soll. Wornach Ihr also das nöthige zu verfügen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 22sten Mai 1783.

A. S. B.

An die Ost-Preußische, Litthauische, und West-Preußische Kammer, und Kammer-Deputation zu Bromberg.

(No. 32.) Rescript des General-Directorii, vom 24sten September 1783, daß die vorgenommenen Baue gleich nach der Vollendung abgenommen und revidirt, und die

Revisions-Atteste ohne Unterschied als Belege beigefügt werden sollen.

Friederich rc. Unsern rc. Da sich gefunden hat, daß die vorgenommenen Bauten bishero nicht allezeit gleich nach der Vollendung abgenommen und revidiret worden, und dadurch gar häufige Irrungen beim Rechnungs-Wesen entstanden, so werdet Ihr hierdurch befehliget, alle Bauten, sobald solche vollendet, sofort gehörig zu revidiren, und die Bau-Revisions-Atteste, welche zur Justification der Ausgabe höchst nothwendige Belags-Stücke sind, ohne Unterschied der Rechnungen jedesmal den Belegen prompt beizufügen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 24sten Septbr. 1783.

A. G. B.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 33.) Verordnung, vom 29sten Mai 1784, daß die Kassen-Revisionen mit aller Genauigkeit vorgenommen werden sollen.

Friederich rc. Unsern rc. Wir haben höchstselbst bei Gelegenheit einer Kassen-Veruntreuung, allhier mittelst Cabinets-Ordre vom 29sten v. M. zu verordnen geruhet, die Verfügung zu treffen, daß sämmtliche Kassen aufs genaueste und ganz exact untersucht, und bis aufs Aeußerste nachgesehen und revidirt werden sollen, damit man fest versichert sei, daß alles in gehöriger Richtigkeit sich befinde, welche Visitation denn fleißig wiederholet, und alle ersinnliche Präcautionen gebraucht werden müssen, um zu verhüten, daß die Kassen-Bedienten ganz und gar kein Versiren und Marchandiren mit den unter Händen habenden Geldern vornehmen können.

In Gefolge dessen ist daher mit Bezug auf das copeilich anliegende Rescript vom 27sten April 1775. (S. No. 18.) von Unserm General-Directorio unterm 5ten d. M. anderweit verordnet und befohlen:

daß nicht allein bei den geordneten monatlichen Kassen-Revisionen ganz genau ins Detail gezogen, Einnahme und Ausgabe nach den Büchern und Belegen, und ob alles richtig eingetragen, selbige auch vorschrifts- und ordnungsmäßig geführet werden, mit allem Fleiß examiniret, und die nach einem richtigen Abschluß jedesmal gebliebenen Bestände nach dem besonders zu führenden Sorten-Buch nachgesehen und mit Nachzählung einiger

Beutel Proben angestellt, sondern auch bei diesem gewöhnlichen Revidiren allein nicht verbleiben soll, vielmehr selbige so oft, wie es für gut gefunden wird, extraordinair auf gleiche Weise wiederholet und jedesmal von dem befundenen Zustand der Kassen ein umständliches Protocoll abgefasset, wobei denn hauptsächlich darauf gesehen werden soll, daß die Visitation sämmtlicher Kassen an einem Tage und wo möglich zu gleicher Zeit geschehe, damit den Rendanten die Gelegenheit genommen werde, sich einer dem andern von seinen Beständen zu helfen.

Ihr habt Euch also hiernächst bei den anzustellenden Revisionen der Eurer Aufsicht anvertrauten Kassen aufs genaueste zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 29sten Mai 1784.

Königl. kurmärk. Krieges- und Dom. Kammer.

An sämmtl. Departements-, Land- und Steuer-Räthe, und Rechnungs-Controlle.

(No. 34.) Rescript des General-Directorii, vom 17ten August 1784, daß den Rendanten so wenig Geld als thunlich, gelassen werden soll.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst zu befehlen geruhet, zu Coupirung der zeithero hin und wieder bei den Kassen vorgegangenen Unordnungen, die Vorkehrung zu treffen, daß bei sämmtlichen Kassen, insonderheit aber bei denen, wo immer viele Gelder vorräthig liegen, die Rendanten so wenig Geld als thunlich, und nicht mehr, wie sie zu Bestreitung der täglich vorfallenden Ausgaben, nöthig gebrauchten, unter den Händen gelassen, alles übrige hingegen unter den Händen gelassen, alles übrige hingegen unter dem Beschluß gehalten werde; So machen Wir Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt, und wollen mit dem fordersamsten Eure pflichtmäßige Vorschläge erwarten, wie diesem Unsern höchsten Befehl, in Ansehung der Eurer Aufsicht anvertrauten Kassen, aufs pünktlichste genüget werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten August 1784.

A. G. D.

An die kurmärk. ꝛc. Kammer.

(No. 35.) Rescript des General-Directorii, vom 16ten Februar 1785, daß zur Sicherstellung der Kassen die größte Vorsicht angewandt werden soll.

Friederich rc. Unsern rc. Es ist zwar zu seiner Zeit eingegangen was Ihr in Ansehung der zunehmenden Präcautionen zur Sicherstellung der, Eurer Aufsicht anvertrauten Kassen in Vorschlag gebracht habt.

Da wir aber bei genauer Prüfung sämmtlicher von allen übrigen Präsidiis gethanen Vorschläge gefunden, daß sich daraus kein generales Principium zu mehrerer Sicherheit der Kassen festsetzen läßt; so werdet Ihr mit Beziehung auf die, wegen des Kassen-Wesens verschiedentlich erlassene Verfügungen, besonders auf die vom 5ten Mai a. pr. (S. No. 33.) hiermit verwiesen und nochmalen alles Ernstes befehliget, auf die Sicherstellung der Kassen die größte Attention, besonders in öftern und unerwarteten Visitationen zu nehmen, und da Ihr nebst dem bestellten Kassen-Curator dafür vorzüglich responsable bleibet; so habt Ihr Eure Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und solchergestalt Unsere höchste Intention hierunter in Erfüllung zu bringen. Sind rc. Berlin, den 16ten Februar 1785.

A. G. D.

An die kurmärk. rc. Kammer.

(No. 36.) Verordnung, vom 8ten Oktober 1785, wegen Sicherstellung der Kassen.

Da das Königl. General-Directorium per Resc. vom 16ten Febr. d. J. (S. No. 35.) der Königl. Kammer, und besonders dem Präsidio wiederholentlich die größte Attention auf die Sicherstellung der Königl. Kassen empfohlen hat; so wird in Absicht der kurmärk. Domainen-Kasse hierdurch festgesetzet, daß

1) die Quittungen über sämmtliche bei derselben zur Einnahme kommende Gelder, mithin auch die Post-Scheine von den Rendanten und Controlleurs unterschrieben seyn sollen.
2) Sollen diejenige Behältnisse, worin die Gelder aufbewahrt werden, außer dem Hauptschlosse noch mit zwei Vorhänge-Schlössern versehen werden. Zu dem Hauptschlosse soll der Rendant, zu den Vorhänge-Schlössern der Controlleur und Cassirer die Schlüssel haben, zu welchem Behuf bereits 8 Vorhänge-Schlösser nebst Schlüssel von dem Hof-

Schlösser Paasch angefertiget worden, und an die kurmärk. Domainen-Kasse abgeliefert sind.

3) Soll zur Sicherheit des Kassirers ein ordentliches Schloß an den Verschlag in der Kassen-Stube angefertiget werden, wozu selbiger den Schlüssel allein habe, welcher gleichfalls bereits angefertiget ist.

4) Zur eigentlichen Kassen-Stube soll der Rendant und der Kassirer den einen großen Schlüssel zur Thür und der Controlleur die Schlüssel zum Vorhänge-Schloß in Verwahrurg haben. Und es erwartet die Königl. Kammer, daß die bei der kurmärkischen Domainen-Kasse angestellten Bediente ferner fortfahren werden, die Kasse in guter Ordnung zu erhalten, in welcher sie bisher zur Zufriedenheit der Königl. Kammer gewesen ist. Berlin, den 8ten Oktober 1785.

Königl. kurmärk. Krieges- und Dom. Kammer.

An die kurmärk. Domainen-Kasse.

(No. 37.) Rescript des General-Directorii, vom 23sten November 1785, daß die Special-Liquidationen der Diäten den Belegen beigefügt werden sollen.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 20sten m. pr. und darin gemachten Antrag, daß Ihr von Beibringung der Special-Liquidationen bei Einreichung der Rechnungen an die Ober ꝛc. Rechen-Kammer dispensiret werden möchtet, haben Wir für gut gefunden, zuvor das Gutachten letzt gedachten Collegii zu erfordern.

In welcher Art solches ausgefallen, werdet Ihr aus der abschriftlichen Anlage ersehen; und da sich gegen die darin angeführte erhebliche Gründe, weshalb die Special-Liquidationen der bewilligten Diäten jedesmal beizubringen wohl nichts einwenden läßt; so muß es auch hierunter dabei verbleiben. Sind ꝛc. Berlin, den 23sten November 1785.

A. G. D.

An die kurmärk. ꝛc. Kammer.

(No. 38.) Publicandum, vom 14ten August 1786, daß mit dem herrschaftlichen Siegel kein Mißbrauch gemacht werde.

Es haben Se. Königl. Majestät Höchstselbst mißfällig bemerkt, daß mit den herrschaftlichen Siegeln bei den Kanzeleien Höchstdero Landes-Collegien nicht vorsichtig genug umgegangen wird, und solche theils

nicht

nicht sorgfältig genug aufbewahrt, theils zu Privat-Vorstellungen und andern Sachen gebraucht werden, wozu sie keinesweges bestimmt sind, daher in Gefolge eines von dem Königl. General-Directorio an die Königl. kurmärk. ꝛc. Kammer ergangenen Rescripts vom 20sten d. M. hierdurch verordnet wird, daß die herrschaftlichen Siegel von denjenigen, welchen solche vermöge ihres Amts zum Gebrauch und Aufbewahrung anvertraut sind, nicht allein gehörig asserviret, sondern auch bloß bestimmungsmäßig gebraucht werden sollen, widrigenfalls diejenigen, welche sich eines Mißbrauchs, hierbei zu Schulden kommen lassen, Seiner Königl. Majestät ausdrücklichen höchsten Befehl gemäß, Vestungsstrafe und selbst die Cassation zu gewärtigen haben werden. Berlin, den 14ten August 1786.

Königl. preuß. kurmärk. Kr. und Dom. Kammer.

(No. 39.) **Auszug aus dem Rescripte des General-Directorii, vom 21sten November 1786, verschiedene Vorschriften, das Kassen- und Rechnungs-Wesen betreffend.**

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst Unsere Ober- ꝛc. Rechen-Kammer über ihre Dienstpflichten und Obliegenheiten, mit einer neuen ausführlichen Instruction versehen zu lassen geruhet, und darin außer andern, auf die ordentliche regelmäßige Verwaltung des gesammten Kassen- und Rechnungs-Wesens abzielende Verordnungen, auch noch besonders folgende Vorschriften von neuem einzuschärfen und festzusetzen gut gefunden haben,

2) Ueberhaupt soll die Ober-Rechen-Kammer keine Gelder, so nicht Etatsmäßig oder mit gültigen Ordres justificiret sind, oder welche gar nicht dahin gehören, auch weder zur Beförderung des höchsten Dienstes, noch zur Conservation der Unterthanen, oder sonst zu einem nützlichen Gegenstand erforderlich gewesen, oder wohl gar gegen vorhandene Reglements und Ordres in Ausgabe gebracht worden, in den Rechnungen passiren lassen, sondern solche defectiren.

3) Ohne Sr. Königl. Majestät höchsten Ordre oder vorher gegangenes rechtliches Erkenntniß gegen untreue Rendanten und bei den Kassen stehende Bedienten, denen die Aufsicht über die Kassen anvertrauet worden, soll die Ober-Rechen-Kammer keinen Kassen-Defect in Ausgabe passiren lassen.

4) Die von der Ober-Rechen-Kammer bei Revision der Rechnungen gemachte Monita sollen befolget, und weder solche, noch die von der Ober-Rechen-Kammer defectirte Posten oder von ihr wegen Nachlässigkeit und Mißparition der Rendanten dictirte instructionsmäßige Strafen, niedergeschlagen, vielmehr die Beantwortung der Notaten und Resolutionen von allen Rendanten und Collegiis ohne Ausnahme nach dem vorgeschriebenen Schemate eingerichtet, in den bestimmten Terminen an die Ober-Rechen-Kammer zur weitern instructionsmäßigen Verfügung eingesandt werden.

Als wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und habt Ihr sowohl sämmtliche von Euch ressortirenden Kassen- und Rechnungs-Bedienten darnach zu instruiren, also auch die Departements-, Land- und Steuer-Räthe wiederholt anzuweisen, sich selbst um das Rechnungs- und Kassen-Wesen ihrer verschiedenen Ressorts ganz genau und en detail ihrer Pflicht gemäß, zu bekümmern, keinesweges sich aber darunter bloß auf die ihnen subordinirte Calculatoren und sonstige Unter-Bedienten zu repositren.

Sind rc. Berlin, den 21sten November 1786.

A. G. D.

An die kurmärk. rc. Kammer.

(No. 40.) Rescript des General-Directorii, vom 20sten Oktober 1788, daß die Notaten-Beantwortungen über ältere Rechnungen eher, als über die neuen eingereicht werden sollen.

Friederich Wilhelm rc. Unsern rc. Gewöhnlich werden, wenn Notaten-Beantwortungen über eine Rechnung von mehreren Jahren, zurückgeblieben sind, solche hiernächst unzertheilt, oder doch nach der Folge der Jahre an Euch eingesandt, und in gleicher Art sollten selbige auch billig weiter befördert werden; es wird aber in den Fällen selten diese Ordnung beobachtet, vielmehr erhält Unsere Ober-Krieges- und Domainen-Rechen-Kammer, die Beantwortungen von den letztern Jahren gemeiniglich eher, als die von den erstern und ältern Jahren, wie sich solches nur erst neuerlich mit mehreren dergleichen ereignet hat, indem z. B. die wegen der Seelowschen Servis-Rechnungen de 17⁸⁄₇, 178⁄₈ und 178⁄₉ abgegebene Beantwortungen 8 Tage früher, als diejenigen, so eben diese Rechnungen de Annis 17⁷⁄₈

und 178½ betreffen, eingekommen, und eben so unordentlich auch die Notaten-Beantwortungen über die Saarmundsche Servis- und Fürstenwaldische Woll-Magazin-Rechnungen übergeben worden sind.

Ihr werdet selbst einsehen, daß hierdurch sowohl bei Voraussetzung des Zustandes der vorhergehenden Rechnungen, als auch weil sich öfters die Beantwortungen der letztern Notaten auf die erstere beziehen, unnöthige Weitläuftigkeiten verursachet werden, und müsset ihr dahero zu Abstellung dieser Unordnung, welche blos an Eurer Kanzlei liegen muß, derselben gemessenst aufgeben, künftighin alle decidirte Beantwortungen, die eine Rechnung obgleich verschiedene Jahre betreffen, mit einemmale an die Ober-Rechen-Kammer abzusenden. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten Oktober 1788.

A. S. B.

An die kurmärk. ꝛc. Kammer.

(No. 41.) Auszug aus dem Rescripte des General-Directorii, vom 7ten April 1789, daß die Haupt-Etats geheim gehalten, und sorgfältig aufbewahrt werden sollen.

So werdet Ihr hiermit allergnädigst befehliget, die Etats, welche Euch seiner Zeit vollzogen, zugefertiget werden sollen, äußerst zu secretiren, und zu dem Ende solche unter dem Beschluß des Präsidii und Kassen-Curatoris sorgfältig aufzubewahren, auch das Nöthige dieserhalb an die respective Kassen bei Zufertigung derselben gelangen zu lassen, indem Wir Uns, wenn von denselben Mißbrauch gemacht werden sollte, deshalb lediglich an Euch, und hauptsächlich an diejenigen halten werden, welche solche im Beschluß gehabt, und mit Verabfolgung derselben nicht vorsichtig zu Werke gegangen sind.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 42.) Verordnung, vom 11ten Februar 1790, daß eher kein Gehalt und keine Zulage ausgezahlt werden soll, bis die etwanigen Chargen- und Receptions-Gebühren entrichtet worden.

Die kurmärkische Domainen-Kasse wird wiederholentlich hierdurch angewiesen, nach der Vorschrift des Chargen-Kassen-Reglements vom 30sten Mai 1765. §. 2 und 3. künftighin den aus derselben besoldet werdenden Officianten und pensionirten Personen weder ein Gehalt noch eine Zulage oder Pension ehe auszuzahlen, als bis selbige die

Berichtigung der davon Reglementsmäßig zu entrichtenden Chargen-Gebühren durch Quittungen der Chargen-Kasse oder des Receptoris dieser Gebühren nachgewiesen haben werden, oder zu gewärtigen, daß die Officianten, welche die Zahlung leisten, zu Erlegung der Gebühren aus ihren Mitteln werden angehalten werden. Berlin, den 14ten Februar 1790.

Königl. kurmärk. Krieges- und Domainen-Kammer.

An die kurmärk. Domainen-Kasse, und auf eben der Art an sämmtliche Kassen- Land- und Steuer-Räthe, auch Beamten.

(No. 43.) Rescript des General-Directorii, vom 4ten Mai 1790, daß die in den Etats vorkommenden Veränderungen mit den ergangenen Approbations-Rescripten in beglaubter Abschrift justificiret werden sollen.

Friederich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Wir lassen Euch auf Euren Bericht vom 1sten März c. den von Unserer höchsten Person vollzogenen kurmärkischen Domainen-Kassen-Etat pro Trinitatis 179$\frac{0}{1}$ zur Achtung und weitern nöthigen Verfügung hieneben zufertigen, mit dem Befehle, künftig von jeder Etats-Veränderung die ergangene Approbations-Rescripte in beglaubter Abschrift mit einzureichen. Sind 2c. Berlin, den 4ten Mai 1790.

A. G. V.

An die kurmärk. 2c. Kammer.

(No. 44.) Verordnung, vom 12ten August 1790, daß eher kein Gehalt, keine Gehalts-Verbesserung, oder eine Pension gezahlt werden soll, bis die Bezahlung des Stempels nachgewiesen worden.

In Gemäßheit Directorial-Rescripts vom 22sten v. M. wird die kurmärkische Domainen-Kasse hierdurch wiederholentlich angewiesen, bei eigener Verhaftung kein bewilligtes Gehalt, keine Gehalts-Verbesserung oder Pension eher auszuzahlen, als bis derjenige, der sie erhält, durch Vorzeigung der Quittung die geschehene Berichtigung der davon zu erlegenden Gnadenstempel bewiesen haben wird. Berlin, den 12ten August 1790.

Königl. kurmärk. Krieges- und Dom. Kammer.

An die kurmärk. Domainen-Kasse, ingleichen in eben der Art an die Bau-Kasse, Kanzelei-Gebühren-Kasse, und Justiz-Aemter-Sportel-Kasse.

(No. 45.) Rescript des General-Directorii, vom 26sten Januar 1792, daß Special-Rechnungen über beträchtliche Fonds besonders zur Revision eingereicht werden dürfen.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Die zur Unterstützung Eures Antrages

daß Special-Rechnungen über beträchtliche administrirte Fonds, besonders zur Revision eingereicht werden dürfen,

unterm 27sten December v. J. angezeigten Gründe, haben Uns von der Erheblichkeit geschienen, daß Wir nach vorher eingeholtem Gutachten Unserer Ober-Rechen-Kammer, nunmehro resolvirt haben:

daß diejenigen Special-Rechnungen der Kurmark, die in Einnahme und Ausgabe von solcher Beträchtlichkeit sind, daß die Verwaltung der letztern bis zum Schlusse der Rechnung mehrere Jahre erfordert, auch besonders geführet und zur Justification bei der Ober-Rechen-Kammer eingereichet werden können, ohne daß andere Haupt-Kassen in Ansehung ihrer eigenen Rechnungen deshalb in Verbindung bleiben dürfen, und daher in diesem Punkt in Absicht der Kurmark von der Circular-Verordnung vom 29sten Januar 1768. (S. No. 7) eine Ausnahme gemacht werden soll.

Ihr habt daher Euch hiernach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 26sten Januar 1792.

A. G. D.

An die kurmärk. Kammer.

(No. 46.) Auszug aus dem Rescripte des General-Directorii, vom 2ten März 1792, daß den Etats ein vollständiges Revisions-Protocoll beigefügt werden soll.

Obgleich die, in dem mit Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 2ten des vorigen Monats eingereichten Entwurf zum kurmärkischen Domainen-Kassen-Etat pro 179$\frac{2}{3}$ vorgekommene Veränderungen in einer besondern Balance nachgewiesen worden, so gereichet es doch zu mehrerer Vollständigkeit, wenn über die Etats-Projecte, gehörige und vollständige Revisions-Protocolle,

so wie solches von sämmtlichen übrigen Kammern geschiehet,

abgehalten, darin alle die, gegen die vorhergehenden Etats vorgekommenen Abweichungen berühret, darüber die Data der deshalb erlassenen Approbations-Rescripte

allegiret, und solche den Etats-Entwürfen, sämmtlich in beglaubter Abschrift beigefügt, oder in deren Ermangelung, die sonst nöthigen Erläuterungen gegeben werden.

Ihr habt Euch daher hiernach künftig gemessenst zu achten, auch in denen bishero eingesandten Balancen, welcher außer diesen Protocollen, auch fernerhin in eben der Art angefertiget und eingereichet werden müssen,

damit sämmtliche Ab- und Zugänge, mit einem Blick zu übersehen sind,

ebenfalls die Data der Approbations-Rescripte, so wie bereits geschehen, zu allegiren.

An die kurmärk. rc. Kammer.

(No. 47.) **Auszug aus dem Rescripte des General-Directorii, vom 12ten Mai 1794, daß die Final-Resolutionen nicht beantwortet werden sollen.**

Von selbst verstehet sich übrigens, daß ganz überflüssige Beantwortungen der Final-Resolutionen, auch einzureichende Beantwortungen so wenig von Euch, als den Steuer-Räthen angenommen, sondern letztere vielmehr zu besserer Entledigung der Notaten gleich remittiret werden müssen.

An die kurmärk. rc. Kammer.

(No. 48.) **Auszug aus dem Rescripte des General-Directorii, vom 18ten September 1794, daß bei zweckmäßiger Abmachung der Notaten, wenn solche später eingehen, keine Strafe erfolgen soll.**

Bei geflissentlicher zweckmäßiger Abmachung der Notaten wird niemals Strafe dafür erfolgen, daß solche erst lange nach dem Termin beantwortet werden, daher ist in ähnlichen Fällen, wie der gegenwärtige, die Zurückhaltung der Beantwortung allerdings unbedenklich, indem andergestalt nur unnöthige, und bei Dienst-Führung erschwerende Schreibereien verursacht werden.

An die kurmärk. rc. Kammer.

(No. 49.) **Rescript des General-Directorii, vom 18ten November 1794, daß die Kassen-Revisionen mit gehöriger Aufmerksamkeit vorgenommen werden sollen.**

Friederich Wilhelm rc. Unsern rc. Wir finden Uns aus bewegenden Ursachen veranlaßt, Euch hiermit ernstgemessenst anzubefehlen, auf die Revisionen sämmtli-

cher hiesigen Kassen, die genaueste Attention dahin zu richten, daß solche Instructionsmäßig, und mit den sonst gegebenen Vorschriften, jedesmal vorgenommen, und abgehalten werden müssen, widrigenfalls wenn durch Vernachlässigungen, oder nur obenhin geschehenen Kassen-Revisionen, Defecte verdunkelt, und von Zeit zu Zeit unentdeckt hingehalten werden sollten, Ihr, das Präsidium nebst dem Kassen-Curator, dafür lediglich responsable bleiben sollet, wornach Ihr Euch also aufs genaueste zu achten, und die deshalb nöthige schriftliche Verfügungen, sofort zu erlassen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten November 1794.

A. S. B.

An die kurmärk ꝛc. Kammer.

(No. 50.) Auszug aus dem Rescripte des General-Directorii, vom 9ten April 1796, daß in den Etats die richtigen Namen der Salaristen aufgeführt, und jede darin vorkommende Veränderung justificiret werden soll.

Muß künftig jeder einzelner Special-Etat der Richtigkeit wegen vom Departements-Rath attestiret, der richtige Name eines jeden Salaristen darin jederzeit aufgeführet, und das Approbations-Rescript, wodurch Ihr zu dessen Ansetzung autorisiret seid, demjenigen Etat, in welchem dergleichen Veränderungen gegen die vorhergehende Etats vorgekommen sind, in beglaubter Abschrift beigefüget werden.

An die kurmärk. ꝛc. Kammer.

(No. 51.) Verordnung, vom 27sten Oktober 1810, über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetz-Sammlung. (S. Gesetz-Sammlung. 1810. No. 1. S. 1.)

(No. 52.) Verordnung, vom 27sten Oktober 1810, über die veränderte Verfassung aller obersten Staats-Behörden in der preußischen Monarchie. (S. Gesetz-Sammlung 1810. No. 1. Seite 3.)

(No. 53.) Verordnung, vom 28sten März 1811, über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements und über die Publication der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die Gesetz-Sammlung. (S. Gesetz-Sammlung 1811. No. 13. S. 165.)

(No. 54.) Edict, vom 13ten December 1811, in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant. (S. Gesetz-Sammlung 1811. No. 26. Seite 273.)

(No. 55.) **Declaration des §. 6. des Edikts vom 13ten December 1811, die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant betreffend; vom 20sten Februar 1812. (S. Gesetz-Sammlung 1812. No. 3. S. 9.)**

(No. 56.) **Auszug aus dem Edict vom 11ten März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staate.**

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen (den Juden) beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen, und,

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der deutschen, oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

(No. 57.) **Regulativ, vom 20sten November 1812, das Kassenwesen der Regimenter, Bataillone und Compagnien betreffend.**

Es ist zwar durch die Kabinetsordre vom 5ten December v. J. bereits festgesetzt worden, daß die Regimenter es möglichst vermeiden sollen, einzelnen Offizieren königliche Gelder in eigenen Verwahrsam zu geben, und daß den Regimentern der durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehende Verlust selbst zur Last fallen soll. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dadurch den Gesuchen um Erstattung von Kassengeldern, die durch Diebstahl und auf sonstige Weise denen, welchen sie anvertraut worden, verloren gegangen sind, kein Ziel gesetzt worden ist.

Ich finde Mich daher veranlaßt, durch nachstehendes Regulativ ein für alle Mal festzusetzen, was zur Sicherstellung der Regiments-, Bataillons-, und Compagnie-Kassen unerläßlich geschehen muß, und erkläre zugleich, daß Ich in keinem Falle, wo gegen dieses Regulativ oder gegen einzelne in demselben enthaltene Bestimmungen gefehlt worden ist, mit Anträgen um den Ersatz des dadurch entstandenen Verlustes behelligt seyn will, daß vielmehr die Regimenter, Bataillone, Compagnien und in specie die Kassen-Curatoren bei selbigen jeden Verlust, er entstehe auf welche Weise es auch sei, selbst tragen und ersetzen sollen, wobei

nicht der strengste Beweis geführt werden kann, daß keine der nachfolgenden Anordnungen verabsäumt worden ist.

§. 1. Zuvörderst wird die schon längst bestehende Vorschrift hierdurch zur genauesten Nachricht erneuert, daß die Kasse eines jeden Regiments und Bataillons, so wie einer jeden Artillerie-Brigade, in der Wohnung des Commandeurs unter drei von einander verschiedenen Schlössern zu verwahren ist, wozu der Commandeur den einen Schlüssel, der älteste Staabsoffizier den zweiten, und der Regiments-Quartiermeister oder der rechnungsführende Offizier den dritten an sich zu nehmen hat, so daß die Kasse in keinem Falle anders als im Beiseyn der genannten drei Personen eröffnet werden kann.

§. 2. In dieser Haupt-Kasse müssen alle Bestandsgelder ohne Ausnahme, als:

1) Verpflegungsgelder;
2) Kleine Montirungsgelder;
3) Compagnie- und Escadrons-Unkosten;
4) Gewehr- und Reparaturgelder;
5) Medizingelder;
6) Schul-Unterhaltungsgelder;
7) Lazareth-Kassengelder;
8) Große Montirungs-Macherlohnsgelder;
9) Pferde-Arzneigelder;
10) Häckselschneider- und Hufbeschlagsgelder;
11) Wittwenkassen-Beiträge

und sonstige Bestandsgelder und Deposita, wie auch Documente, wie sie Namen haben mögen, in denselben Münzsorten, wie sie zur Kasse gekommen sind, aufbewahrt werden.

§. 3. Die Löhnungen sollen nicht für den ganzen Monat zusammen, sondern für jeden Löhnungstag besonders, also zum 1sten, 11ten und 21sten jeden Monats an die Compagnie-Chefs ausgegeben werden. Für jede Abweichung hiervon sind Mir die Kassen-Curatoren und in specie der Commandeur verantwortlich, so wie auch dafür, daß diese Gelder möglichst ohne Verzug an die Mannschaften rc. ausgezahlt werden. Für einen bei verzögerter Ausgabe dieser Gelder treffenden Verlust, haften sie Mir ebenfalls, und mögen sie sich an die Empfänger halten.

§. 4. Die Verwaltung der kleinen Montirungs-Kassen-, Geld- und Materialien-Bestände behalten zwar die dazu ernannten Kommissionen nach wie vor;

sobald aber deren Geld-Bestände dergestalt anwachsen, daß sie über 50 Rthlr. per Compagnie betragen, als soviel zur Bestreitung kleiner currenter Ausgaben völlig hinreichend ist, so muß der Betrag gegen einen Depositen-Schein zur Hauptkasse abgeliefert werden, welche, sobald bedeutende, obige Summe überschreitende Ausgaben vorkommen, selbige für Rechnung der Oeconomie-Commission aus den deponirten Beständen leistet.

§. 5. In gleicher Art ist es mit den Compagnie- oder Escadrons-Unkosten- und Gewehrgelder-Beständen zu halten, welche ebenfalls an die Hauptkasse abzuliefern sind, sobald die Bestände des Compagnie- und Escadrons-Unkosten-Fonds über 10 Rthlr., und die der Gewehrgelder über 5 Rthlr. per Compagnie oder Escadron betragen.

§. 6. Die Medizingelder sind allmonatlich an den Regiments- oder Bataillons-Chirurgus aus der Hauptkasse directe zu zahlen, auch ist die Zahlung der Schul-Unterhaltungsgelder unmittelbar aus der Hauptkasse zu leisten.

§. 7. Die Kinder-Verpflegungsgelder sind am 1sten jeden Monats von jeder Compagnie und Escadron für den ganzen Monat aus der Hauptkasse zu empfangen und gleich an die Interessenten ebenfalls für den ganzen Monat auszuzahlen. Auch soll jeder Compagnie- oder Escadrons-Chef berechtigt seyn, die zu kleinen Ausgaben bestimmten Gelder am 1sten jeden Monats mit der Löhnung zu erheben.

§. 8. Die unter der Verwaltung einer besonderen Lazareth-Commission stehenden Lazareth-Kassen-Bestände müssen ebenfalls als ein Depositum zur Hauptkasse abgeliefert werden, sobald sie per Compagnie oder Escadron über 20 bis 30 Rthlr. betragen, indem diese Summe mit Einschluß der currenten Einnahmen für einen Monat völlig zureichend seyn wird, um den Victualien-Bedarf an den Markttagen im Ganzen anzukaufen.

§. 9. Einzeln stehenden Compagnien und Escadronen, welche aus der Hauptkasse des Regiments oder Bataillons verpflegt werden, muß die currente Verpflegung zwar immer auf einen ganzen Monat zugeschickt oder überwiesen werden; auch ist es nicht wohl thunlich, daß die Bestände der Special-Fonds von selbigen, wie sub 4. bis incl. 8. verordnet ist, an die Hauptkasse abgeliefert werden. Die Chefs solcher Compagnien und Escadronen sind aber für die ihnen anvertrauten Bestände eben so verantwortlich, wie es

die Commandeure und übrigen Curatoren der Hauptkasse für die Bestände der letzteren sind, und mögen selbige nöthigenfalls wegen der zu ihrer Sicherstellung zu nehmenden Maaßregeln mit dem Krieges-Departement übereinkommen. Die gesammelten Wittwen-Kassen-Beiträge sind jedoch bis zur Abführung in der Hauptkasse zurück zu behalten.

§. 10. Ein Gleiches findet bei den Chefs der Pionier- und der Regiments- und Brigade-Garnison- so wie der Invaliden-Compagnien Statt. Da diese aber ihre eigene abgesonderte Oekonomie haben, so ist es nöthig, daß die Führung ihres Kassenwesens in ähnlicher Art, wie bei den Regimentern und Bataillonen geschehe. Es muß daher auch bei diesen Compagnien die Kasse unter der Aufsicht eines Curatorii stehen, welches aus dem Compagnie-Chef und einem zu diesem Behuf zu ernennenden qualificirten Subaltern-Offizier zusammen zu setzen ist. Beide müssen, wie es bei den Regimentern und Bataillonen geschieht, die Kasse, welche sich in der Behausung des Compagnie-Chefs befinden muß, dergestalt unter ihrem gemeinschaftlichen Verschluß haben, daß der Eine ohne den Andern nicht zur Kasse und zu den darin befindlichen Beständen kommen kann.

§. 11. Offizieren, welche auf längere Zeit mit Commando's detachirt werden, kann die Verpflegung für die ihnen untergebene Mannschaft zwar, jedoch längstens auf einen Monat mitgegeben werden. Da aber theils der Transport des Geldes schwierig, theils die Gelegenheit zur sichern Aufbewahrung an dem Orte des Commando's zweifelhaft ist, so muß dies möglichst vermieden, und wenn es sich nur irgend thun läßt, dem Offizier die Verpflegung entweder auf eine an dem Orte des Commandos selbst, oder in dessen Nähe befindliche Accise- oder sonstige Kasse durch Requisition überwiesen werden, und mache Ich den Commandeur dafür verantwortlich, daß dieses Mittel, wo es nur irgend anwendbar ist, benutzt werde. Kann solches aber durchaus nicht geschehen, und ist die Mitgabe des baaren Geldes für das Commando demnach nicht zu vermeiden: so ist der Offizier, welchem dasselbe übergeben wird, wegen der auf dem Wege zu seiner Bestimmung sowohl, als nach seiner Ankunft daselbst bei Aufbewahrung desselben zu nehmenden Sicherheits-Maaßregeln, auf das genaueste und bestimmteste zu instruiren, und für jeden Verlust an dem ihm anvertrauten Gelde verantwortlich zu machen.

§. 12. Bei einer bevorstehenden Abwesenheit eines

der Kassen-Curatoren muß derselbe seine Vices mit Zustimmung des Commandeurs einem andern Offizier des Regiments übertragen; bei der freiwilligen muß der Curator zunächst seinen Stellvertreter ermitteln; wird sie durch Krankheit oder Dienst veranlaßt, hat nöthigenfalls der Commandeur dazu einen Offizier zu commandiren; ein Gleiches findet bei der Abwesenheit eines Compagnie- oder Escadron-Chefs statt.

§. 13. Für alle Gelder, welche, es sei nur als Vorschuß oder sonst den obigen Bestimmungen entgegen, aus der Hauptkasse gegeben, so wie für alle Bestände, welche nicht den sub 4. bis incl. 8. gegebenen Vorschriften gemäß, zu gehöriger Zeit von den Special-Kassen an die Hauptkasse abgeführt worden, haften Mir die Kassen-Curatoren und in specie der Commandeur, mit ihren Personen und mit ihrem Vermögen.

In Ansehung der monatlichen Kassen-Revisionen verbleibt es bei der schon bestehenden Vorschrift.

Gegeben zu Charlottenburg, den 20sten Novbr. 1812.

Friedrich Wilhelm.

(No. 58.) Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements, vom 21sten November 1812, daß bei dem Gesammtbetrage einer jeden Special-Liquidation eines Truppentheils der sich ergebende Bruch unter der Hälfte eines Pfennigs gar nicht, und der auf die Hälfte eines Pfennigs und darüber hinausgeht, für einen ganzen Pfennig angesetzt werden soll.

Es ist häufig der Fall vorgekommen, daß die Truppen in ihren Jahres-Rechnungen Bruchpfennige berechnen, es müssen dieselben künftig in den Rechnungen wegfallen, und zwar dergestalt, daß wenn ein Bruch vorkommt, der auf die Hälfte eines Pfennigs, oder darüber hinausgeht, sodann dafür ein ganzer Pfennig angesetzt, dahingegen ein Bruch, der unter der Hälfte eines Pfennigs beträgt, gar nicht berechnet werden muß.

Dies gilt jedoch selbstredend nur von dem Gesammtbetrage einer jeden Special-Liquidation, daher die in einer solchen Special-Liquidation vorkommenden einzelnen Brüche vor wie nach summirt werden müssen, und blos der bei der Summe der Liquidation sich ergebende Bruch entweder gar nicht, oder für einen Pfennig in die Rechnung eingetragen wird.

Berlin, den 21sten November 1812.

Erste Division des Königl. Militair-Oekonomie-Departements.

(No. 59.) Declaration, vom 14ten Januar 1813, wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen. (S. Gesetz-Sammlung 1813. No. 1. Seite 2.)

(No. 60.) Verordnung, vom 14ten Januar 1813, betreffend die Eintragung des fiskalischen Vorrechtes auf die Grundstücke der Kassen-Officianten, Domainenbeamten und anderer öffentlichen Verwalter.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. haben auf die zu Unserer unmittelbaren Kenntniß und Entschreidung gelangte Anfrage:

ob außer der speciell bestellten Amts-Caution eines Kassen-Officianten, Domainenbeamten &c. auch noch die Eintragung des fiskalischen Vorrechts auf dessen Grundstücke, falls er dergleichen besitzt, erforderlich sei?

und in Erwägung:

daß es weder billig noch zweckmäßig ist, jemanden mit Bestellung überflüssiger Sicherheit zu beschweren und die freie Verfügung über das Privateigenthum mehr, als nothwendig ist, zu beschränken,

beschlossen, Unsere Declaration vom 15ten April 1803. folgendermaaßen näher zu bestimmen, und wie hiermit geschieht, zu verordnen:

§. 1. Wenn von einem fiskalischen Kassenbedienten, Domainenbeamten, Pächter, Factor oder andern Verwalter öffentlicher Güter und Staatseinkünfte eine specielle, auf eine bestimmte Summe gerichtete Amts-Caution, es sei mit Staatspapieren, oder auf andere gesetzlich zureichende Art, einmal bestellt und angenommen ist; so soll es dabei gelassen und die allgemeine Eintragung der fiskalischen Rechte auf dessen, vor oder während seiner Dienstzeit erworbene Grundstücke und diesen gleich zu achtende Gerechtigkeit im Hypothekenbuch nicht weiter verlangt werden.

§. 2. Die solchen Beamten und Verwaltern und deren Vorgesetzten, ingleichen den hypothekenbuchführenden Behörden, durch die Declaration vom 18ten April 1803. §. 3. 5. 7. aufgelegte Verpflichtungen, finden daher in dem vorstehenden, im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung bemerkten Falle, keine Anwendung.

§. 3. Wenn hingegen von einem der benannten Beamten und Verwalter entweder keine specielle Caution bestellt, oder auch solche wirklich geleistet, die fis-

kalischen Vorrechte aber in dem einen oder dem andern Falle auf die Immobilien desselben schon allgemein eingetragen sind; so behält diese Eintragung so lange ihre Kraft und Wirksamkeit, bis deren Löschung von der vorgesetzten Amtsbehörde ausdrücklich bewilliget und in dem Hypothekenbuche vollzogen ist. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks muß sich deshalb an die vorgesetzte Finanzbehörde wenden, welche nach vorgängiger Revision der Cautionsbestellungs-Verbindlichkeit und nach pflichtmäßiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen hat, ob die geschehene Eintragung beizubehalten, auf eine bestimmte Summe zu ermäßigen, oder gänzlich zu löschen sei.

Hiernach haben alle diejenigen, die es angehet, sich gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 14ten Januar 1813.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

(No. 61.) Kabinetsorder, vom 26sten November 1813, betreffend die Ernennung eines eigenen Finanz-Ministers, und die Aufhebung des durch die Kabinetsorder vom 24sten April 1812 interimistisch angeordneten Finanz-Collegiums. (S. Gesetz-Sammlung 1813. No. 19. Seite 129.)

(No. 62.) Kabinetsorder, vom 19ten Mai 1814, wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalender-Jahre.

Ich finde Ihren, des Staats und Finanzministers Freiherrn von Bülow Antrag wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalender-Jahre sehr zweckmäßig, und bestimme daher: daß das bisherige Rechnungs-Jahr vom ersten Juni bis zum letzten Mai aufgehoben, und vom ersten Januar 1815 ab, bei sämmtlichen Kassen und Instituten in allen Provinzen Meines Königreichs, das Rechnungswesen nach dem Kalender-Jahre geführt werde. Ich überlasse Ihnen darnach das Nöthige zu verfügen. Hauptquartier Paris, den 19ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg, und an den Staats- und Finanzminister Freiherrn von Bülow.

(No. 63.) Kabinetsordre vom 29sten Mai 1814, betreffend die künftige Gold-Einnahme und Gold-Ausgabe.

Die Mir in Ihrem Berichte vom 15ten d. M. gemachten Vorschläge, wegen der künftig bei den landesherrlichen Revenüen zu entrichtenden Gold-Raten und wegen der dagegen nach einem gleichen Maaßstabe zu zahlenden Besoldungen, sowohl an das Militair, als Civile, finde Ich ganz zweckmäßig, besonders damit die bei letzteren bisher zur Ungebühr bestandenen Mißverhältnisse mit einem Male gehoben werden. Ich genehmige daher und setze hiemit Folgendes fest:

Für die Gold-Einnahme

A. In Absicht der directen Steuern kann es einstweilen und bis zu einer allgemeinen Berichtigung noch bei der bisherigen Zahlungsart sein Bewenden behalten. Dagegen sollen

B. künftig die Domainen-Pächte bei Schließung neuer Contracte mit $\frac{1}{3}$ in Golde bedungen werden.

C. Bei den Forstgefällen will ich für jetzt, wo der Holzhandel so sehr danieder liegt, den Verkauf des Holzes zum gewöhnlichen innern Debit, nicht durch die Goldzahlung erschweren; dafür hat es aber kein Bedenken, beim Verkauf ansehnlicher Quantitäten zum auswärtigen Debit die Bezahlung wenigstens mit $\frac{1}{3}$ in Golde anzunehmen.

D. Bei den Accise-Gefällen werden

1) die Abgaben, für
   das Schlachtvieh,
   das Getreide zum Backen, zu Mehl, Grütze und Graupen, zu Puder und Stärke und zu Futter-Schroot,
   das Malz zum Bierbrauen,
   das Getreide und für die Wurzel-Gewächse zum Branntweinbrennen, so wie der Blasen-Zins,
   hinführo ganz in Silbergeld entrichtet und die zum Theil mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ in Golde erhobene Rate, darf von diesen, zu den ersten Lebensbedürfnissen gehörigen Objecten nicht mehr erhoben werden;

2) sämmtliche übrige Accise-Abgaben, welche 5 Rthlr. und mehr auf einmal betragen, werden, so wie es bereits in Schlesien der Fall ist, zur Hälfte in Golde abgeführt.

E. Sämmtliche Licent-, Zoll- und Transito-Abgaben, welche 2 Rthlr. 12 Gr. und mehr betragen, sind ganz in Golde zu bezahlen.

F. Die Berichtigung der Goldabgaben geschieht nach der Wahl der Steuerschuldigen in Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. oder in Ducaten zu 2 Rthlr. 18 Gr.

G. Die Goldzahlung muß stets in natura erfolgen und kann daher kein Silbergeld mit Agio dafür angenommen werden.

H. Zwischensummen, die in Golde nicht zahlbar sind, werden bei den Zoll-Gefällen in Silbergeld bezahlt, und bei den Accise-Gefällen nicht zur Berechnung der Goldquote gezogen.

I. Nach vorstehenden Grundsätzen ist vom 1sten Juni d. J. ab, in der ganzen Monarchie zu verfahren, und alle Festsetzungen, die diesen entgegen laufen, werden für aufgehoben erklärt.

Sollten aber

K. einzelne Fälle vorkommen, die es räthlich machen, Ausnahmen von der vorigen Bestimmung zu machen; so will ich Sie hiemit autorisiren, solche verfügen zu dürfen.

Eben so bestimme Ich in Absicht

der Gold-Ausgabe:

bei den Besoldungen, daß

1) die Gesandten an fremden Höfen, mit dem übrigen Gesandtschafts-Personale, nach Umständen, bei ihrem Gehalt, so viel Gold als nöthig ist, erhalten können, und daß

2) das Militair vom Compagnie- und Escadron-Chef incl. an, aufwärts, und das Civile, die Ministerial-Behörden bis auf die Regierungen und Oberlandes-Gerichte und alle mit diesen in gleichem Range stehenden Landes-Collegia incl., von den ihnen etatsmäßig ausgesetzten Gehältern,

durchgehends ein Fünftel in Golde bei ihren Besoldungen beziehen, und alle höhern Gold-Antheile wegfallen sollen.

Den Civil-Beamten, welche bisher größere Gold-Antheile bezogen haben und künftig nur ⅕ in Golde erhalten werden, ist das Agio von dem bisherigen Mehrbetrage mit 10 pro Cent bei dem Gehalts-Reductions-Plane zu gut zu rechnen.

Sie

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Hauptquartier Paris, den 29sten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Bülow.

(No. 64.) Kabinetsorder, vom 3ten Juni 1814, wegen Ernennung des Ministerii. (S. Gesetz-Sammlung 1814. No. 8. Seite 40.)

(No. 65.) Kabinetsorder, vom 28sten August 1814, betreffend die Departements-Eintheilung des Kriegs-Ministerii. (S. Gesetz-Sammlung 1814. No. 14. Seite 77.)

(No. 66.) Kabinetsorder, vom 2ten Februar 1815, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für Kassenbediente rc. machen soll.

Es tritt jetzt zum öftern der Fall ein, daß diejenigen, welche für Verwalter von Kassen oder anderem Staats-Vermögen Caution geleistet haben, bei entstandenen Defecten, diese Caution nicht anders, als mit ihrem gänzlichen Ruin, verlieren können, und dieser Umstand hat von Zeit zu Zeit die Niederschlagung mehrerer nicht unbedeutender Defect-Summen veranlaßt. Dem soll für die Folge dadurch begegnet werden, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Kassenbedienten, oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf; indem man sich nur in diesem Falle ohne Härte gegen den Bürgen an die bestellte Caution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Caventen ist hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Cautionsleistung versichert, daß der Betrag der Caution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Caution Verzicht leiste. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche für künftige Fälle zu verfügen. Wien, den 2ten Februar 1815.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(No. 67.) Verordnung, vom 3ten April 1815, wegen des Verkehrs mit der Bank. (S. Gesetz-Sammlung 1815. No. 5. Seite 30.)

(No. 68.) Verordnung, vom 30sten April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. (S. Gesetz-Sammlung 1815. No. 9. Seite 85.)

(No. 69.) Regulativ, vom 28sten Februar 1816, wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten *).

Wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, haben bisher theils nur sehr unvollständige, theils gar keine Grundsätze bestanden, und es ist daher beschlossen worden, jetzt, bei der definitiven Organisation der Verwaltungs-Behörden des Staats, diesem wesentlichen Mangel abzuhelfen.

Zu dem Ende wird hiermit Folgendes festgesetzt:

§. 1. Von den Diäten.

1) Die Diäten sind lediglich als eine Vergütung der Mehrkosten zu betrachten, welche der Aufenthalt außerhalb des Wohnorts verursacht, und gelten daher nur so lange, als das aufgetragene Geschäft auswärts dauert, es sei denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihrem Verhältnisse zu keinen Dienstleistungen verpflichtet ist, als in welchem Falle die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der commissarischen Arbeiten am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts statt finden müssen.

2) Angestellte Staatsbeamte, welche Gehalt beziehen, oder auch ohne denselben bei einer Verwaltungs-Behörde auf Beförderung arbeiten, sind verpflichtet, jeden Auftrag an ihrem Aufenthaltsorte ohne weitere Vergütigung auszurichten, daher auch für dieselben in solchen Fällen, wo ihnen eine auswärtige Beschäftigung angewiesen ist, die Diäten sofort aufhören, als sie an ihren Wohnungsort zurückkehren, und müssen sie dann die etwa mitgebrachten Arbeiten ex officio vollenden.

3) Officianten, als z. B. Landräthe und Baubediente, welche für einen gewissen Bezirk angestellt sind, müssen die in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Geschäfte ohne weitere Vergütigung verrichten. Sobald indessen dergleichen Officianten außer ih-

---

*) S. No. 80. 83. 85.

rem Bezirke einen Auftrag erhalten, muß die Diäten-Vergütigung statt finden.

4) Von Officianten, welche wegen vermehrter Arbeiten bei Collegien und Behörden auf eine Zeitlang angestellt werden, ist hier eigentlich nicht die Rede. Ihre Diäten werden nach Verhältniß und Brauchbarkeit von der höhern Behörde jedesmal besonders bestimmt. Bekommt aber ein solcher Diätarius einen auswärtigen Auftrag, ohne daß sein voriges Verhältniß ganz aufhört; so kann er wegen des mehrern Aufwandes auf eine billige Entschädigung Anspruch machen. Es wird in solchen Fällen als Regel angenommen, daß die Hälfte des Betrages der ihm am Orte bestimmten Diäten noch liquidirt werden kann.

5) Die Vergütigung der Diäten bleibt sich für alle Geschäfte innerhalb Landes, gleich, und dürfen also bei Verrichtungen außer dem betreffenden Departement oder dem sonstigen Wirkungskreise, nicht erhöhet werden.

6) Diäten für Geschäfte außerhalb Landes, oder für solche, welche, es sei außerhalb oder innerhalb desselben, mit besonderm Aufwand oder mit Repräsentation verknüpft sind, werden nach Verhältniß der Person und der sonstigen Umstände jedesmal bestimmt. Tritt aber der Fall ein, daß im Wege der gewöhnlichen Verwaltung die fremde Grenze betreten werden muß; so können so lange, als der Aufenthalt außerhalb dauert, die gewöhnlichen Diäten um die Hälfte erhöht werden.

7) Die Bewilligung der Diäten regulirt sich nach dem Verhältniß der Personen, indem aus diesem ein höherer oder niederer anständiger Aufwand gefolgert werden muß.

Mit Rücksicht hierauf sollen nun folgende Sätze vom 1sten Januar 1816. an, zur Richtschnur dienen.

A. Bei den Ministerium.

	Rthlr.	Gr.
Ein Director einer Verwaltung, auch ein Geheimer Staats-Rath täglich	6 Rthlr.	, Gr.
Ein vortragender Rath eines Ministerii, oder auch ein anderer Arbeiter, der die Stelle eines Raths vertritt	5 —	, —
Der Dirigent eines Subaltern-Büreau's	3 —	, —

	Rthlr.	Gr.	
Expedienten, Calculatoren, Registratoren und Journalisten	2	,	—
Die Assistenten derselben	1	12	—
Kanzlisten und Copisten	1	,	—
Die Kanzleidiener und Boten	,	16	—

B. Bei den Regierungen und in gleichem Range stehenden Collegien.

	Rthlr.	Gr.	
Ein Ober-Präsident	6	,	—
Ein Präsident	5	,	—
Ein Director	4	,	—
Ein Rath und Assessor, auch ein Referendarius, wenn er für sich einen Auftrag erhält	2	,	—
Der Dirigent eines Subaltern-Büreau's	1	12	—
Expedienten, Calculatoren, Registratoren, Journalisten, auch Referendarien, wenn sie als Nebenpersonen erscheinen	1	8	—
Die Assistenten derselben	1	,	—
Die Kanzlisten und Copisten	,	16	—
Kanzleidiener und Boten	,	12	—

C. In den Provinzen und Kreisen.

1. Geistliche und Schulbediente.

	Rthlr.	Gr.	
a) Ein Consistorial-, Kirchen- und Schul-Rath und ein Superintendent	2	,	—
b) Ein Professor bei einer Universität oder Director eines Gymnasii	2	,	—
c) Ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet oder demselben gleich zu achten ist	1	12	—
d) Ein Lehrer bei einem Gymnasio oder einer höhern Schulanstalt	1	12	—
e) Geringere Schullehrer und Kirchenbediente	,	16	—

2. Medizinal-Beamte.

	Rthlr.	Gr.	
a) Ein Doctor und Kreis-Physicus	2	,	—
b) Ein Kreis-Chirurgus	1	,	—

3. Bau-Bediente.

	Rthlr.	Gr.	
a) Ein Bau-Inspector und Deich-Inspector	1	12	—

	Rthlr.	Gr.
b) Ein Conducteur	1 ,	—
c) Ein Bühnenmeister	,	12 —

4. Kreis- und ländliche auch Polizei-Bediente.

	Rthlr.	Gr.
a) Ein Landrath, Kreis-Director oder Vorsteher eines Kreises	2 ,	—
b) Ein Kreis-Steuer-Rath	2 ,	—
c) Ein Kreis-Deputirter	2 ,	—
d) Ein Polizei-Director	2 ,	—
e) Ein Polizei-Inspector	1 ,	—
f) Ein Kreis-Calculator	1 ,	—
g) Ein Kreis-Secretair oder anderer Unterbediente der Kreisverwaltung	1 ,	—
h) Ein Bote, Polizeiausreiter ꝛc.	,	12 —
i) Ein Domainenbeamter, Gutsbesitzer ꝛc. bei Taxationen, Besichtigungen und sonstigen Aufträgen	1	12 —
k) Ein Schulze	,	12 —

Kassenbeamte, wenn sie commissarische Aufträge erhalten sollten, werden, der Rendant dem Dirigenten eines Subaltern-Büreau's, der Controlleur, Buchhalter und Kassirer den Calculatoren, der Kassenschreiber und die Gehülfen den Kanzlisten gleich behandelt.

§. 2. Von den Reisekosten.

Die Reisekosten theilen sich

1) in Fuhrkosten,
2) in Wagenmiethe und
3) in Poststations- und Trinkgelder.

Zu 1) versteht es sich von selbst, daß diejenigen Beamten, welche ein Fixum zu den Fuhrkosten erhalten, dafür innerhalb ihrer Bestimmung keine Vergütigung weiter fordern können, dagegen tritt solche mit den vollen Sätzen ein, sobald das Geschäft außer den Grenzen ihres eigentlichen Dienstes liegt.

Zur Reise mit Extrapost sollen berechtigt seyn:

A. Von den Ministerien.

Ein Director einer Verwaltung, auch ein Geheimer Staats-Rath mit	4 Pferden
Ein vortragender Rath mit	4 —
Ein Dirigent eines Subaltern-Büreau's .	2 —
Expedienten, Calculatoren, Registratoren und Journalisten	2 —

B. Von den Regierungen und in gleichem Range stehenden Collegien.

Ein Ober-Präsident mit	4	Pferden
Ein Präsident und Director mit	4	—
Ein Rath und Assessor	3	—
Der Dirigent eines Subaltern-Büreau's .	2	—

C. In den Provinzen und Kreisen.

1) Ein Consistorial-, Kirchen- und Schul-Rath und ein Superintendent mit . . .	3	—
2) Ein Professor bei einer Universität oder Director eines Gymnasii mit	3	—
3) Ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet, oder demselben gleich zu achten ist	3	—
4) Ein Doctor und Kreis-Physicus	2	—
5) Ein Kreis-Chirurgus	2	—
6) Ein Bau-Inspector und Deich-Inspector	2	—
7) Ein Landrath, Kreis-Director oder Vorsteher eines Kreises mit	3	—
8) Ein Kreis-Steuer-Rath und ein Kreis-Deputirter	3	—
9) Ein Polizei-Director mit	3	—
10) Ein Polizei-Inspector	2	—
11) Ein Domainenbeamter, Gutsbesitzer rc.	2	—

Alle andere Personen müssen mit der ordinairen Post reisen, und dürfen nur auf den Seitenwegen sich besonderer Fuhren, oder, wenn diese nicht zu haben oder zu kostbar sind, oder die Sache den dazu erforderlichen Verzug nicht leidet, der Extrapost bedienen. In beiden Fällen werden regelmäßig nur 2 Pferde gut gethan, es sei denn, daß schlechte Wege oder besondere Umstände eine Ausnahme gestatten, und dieses gehörig nachgewiesen werden kann.

Um alle Weitläuftigkeiten in den Berechnungen zu vermeiden, sollen die zur Extrapost berechtigten Personen nur eine glaubhafte Bescheinigung der Entfernung beibringen, und darnach die Vergütigung auf die ihnen zustehenden Pferde erhalten, sie mögen entweder wirklich mit Extrapost oder mit eigenen Pferden oder sonstiger Gelegenheit gereis't seyn.

Zu 2) An Wagenmiethe werden vergütigt:

Bei	4	Pferden	Extrapost	täglich	16 Gr.
—	3	—	—	—	12 —
—	2	—	—	—	8 —

Die Wagenmiethe findet aber nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt, wo auf einen längern Aufenthalt mit Gewißheit nicht gerechnet werden kann. Es darf daher bei einer bleibenden commissarischen Bestimmung oder im Fall einer Beschäftigung als Hülfsarbeiter bei einer andern Behörde, oder in einem andern interimistischen Verhältnisse die Wagenmiethe nur für die Hin- und Rückreise liquidirt werden, es sei denn, daß nach Befinden eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt wird.

Zu 3) sollen bei Reisen mit Extrapost durchgehends 2 Meilen auf eine Station gerechnet, und für die Station an sogenanntem Stationsgelde, und für die kleinen Anforderungen

bei 4 Pferden . . . . . . 8 Gr.
— 3 — . . . . . . 6 —
— 2 — . . . . . . 4 —

so wie an Trinkgeld überhaupt für die Meile bei 4, 3 und 2 Pferden 4 Groschen vergütigt werden.

Alle Landes-Collegien und Unterbehörden haben diese Vorschriften zu befolgen, und darnach die Diäten- und Reisekosten-Liquidationen festzusetzen.

Gegeben Berlin, den 28sten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein.
v. Boyen.

(No. 70.) Kabinetsorder, vom 27sten April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale. (S. Gesetz-Sammlung 1816. No. 9. Seite 134.)

(No. 71.) Kabinetsorder, vom 27sten Mai 1816, betreffend den, den Hinterbliebenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnadenmonat. (S. Gesetz-Sammlung 1816. No. 15. Seite 201.)

(No. 72.) Kabinetsorder, vom 17ten Juli 1816, betreffend die Association der Civil-Officianten bei der allgemeinen Wittwen-Kasse.

Nach Ihrem Vorschlage in dem Berichte vom 18ten v. M. will ich die Bestimmungen in Meiner Kabinetsorder vom 18ten Oktober 1800, wegen des Beitritts der Civil-Officianten zur allgemeinen Wittwen-Kasse, dahin abändern:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Officianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Officianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Consens verweigert werden soll.

Ich überlasse Ihnen, diese anderweite Bestimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntniß bringen zu lassen, und auf deren genaueste Festhaltung, auch besonders darauf zu sehen, daß diejenigen Officianten, welche nach Ablauf obiger Erklärung den Heiraths-Consens erhalten, auch wirklich derselben gemäß, sich nach vollzogener Heirath bei der allgemeinen Wittwen-Kasse associiren.

Zugleich will Ich Sie auch nach Ihrem weitern Vorschlage ermächtigen, zu mehrerer Sicherheit wegen Berichtigung der laufenden Beiträge an die Wittwen-Kasse, die Einrichtung zu treffen, daß künftig die Beiträge sämmtlicher, bei der Wittwen-Kasse associirten, Officianten durch Abzüge aus ihrem Gehalt berichtigt und sogleich directe aus den Staats-Kassen an die Wittwen-Kasse abgeführt werden.

Berlin, den 17ten Juli 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

* * *

Die Kabinetsorder vom 18ten Oktober 1800 lautet folgendermaßen:

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. wollen bei den aus dem Berichte des General-Directorii vom 14ten d. M., dessen Beilage hierbei zurück erfolget, ersehenen Hindernissen, welche die Aufnahme solcher Civil-Officianten in die allgemeine Wittwen-Anstalt, die nach den bisherigen Grundsätzen nicht receptionsfähig gewesen, findet, den dagegen gemachten Vorschlag:

daß alle zur Aufnahme qualificirte Königliche Diener ernstlich durch die Landes-Collegia aufgefordert werden, für ihre Frauen, falls es noch nicht geschehen, bei der Wittwen-Kasse einzusetzen, mit dem Beifügen, daß sie im Unterlassungsfalle auf

eine Pension für ihre nothleidende Wittwen nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an, jeder Civil-Beamte, welcher heirathen will, durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Chef des Departements sich melden und nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwen-Kasse associiren wolle, oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen, nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll,

genehmigen, dabei aber zu Vermeidung alles Mißverstandes ausdrücklich erklären, daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer von den obigen Bedingungen Genüge geleistet worden, nie verweigert werden soll. Was nun die Wittwen derjenigen Diener betrifft, welche nach den Grundsätzen der Societät jetzt nicht mehr angenommen werden können, so wollen Allerhöchstdieselben dafür ferner nach Möglichkeit sorgen, so wie Sie auch denjenigen, besonders ärmern Subaltern-Bedienten, denen es unmöglich seyn möchte, neben den laufenden Beiträgen, auch den Nachschuß von der Zeit der Verheirathung an, aufzubringen, gern eine Beihülfe dazu bewilligen werden. In Ansehung dieser Beihülfe behalten Sr. Majestät, sobald als der Betrag derselben ausgemittelt seyn wird, Sich vor, entweder das dazu erforderliche Kapital oder die Zinsen desselben anzuweisen.

Potsdam, den 18ten Oktober 1800.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium.

(No. 73) Verfügung des Finanz-Ministerii, vom 21sten Oktober 1816, in Betreff der zu leistenden Real-Cautionen.

Es sind verschiedene Fälle vorgekommen, in welchen die zu Cautions-Leistungen verpflichteten Kassen-Beamten ꝛc. gewünscht haben, baare Cautionen leisten zu dürfen. Bei den Regierungs-Hauptkassen können solche Cautionen, als den Grundsätzen entgegen, nicht behalten werden. Um dagen den Interessenten, deren ausdrücklicher Wunsch es ist, Real-Cautionen leisten zu dürfen, dieses zu erleichtern, ist die Königliche General-Direction der Seehandlungs-Societät autori-

sirt worden, dergleichen baare Gelder zu übernehmen, darüber kündigungsfähige Obligationen auszustellen, und diese den betreffenden Königlichen Regierungen zu übersenden, welche die Obligationen ad depositum zu nehmen, und den Cautionsleistern darüber Recognitions-Scheine zu ertheilen haben. In der Regel sind in frühern Zeiten dergleichen Real-Cautionen zum Theil gar nicht, zum Theil nur mit geringen Procenten verzinset worden. Zum Nutzen der Interessenten sollen diese Real-Cautionen aber durch die Haupt-Seehandlungs-Kasse mit vier vom Hundert pro anno verzinset werden, und es jedem Cautionspflichtigen gestattet seyn, wenn er später es wünscht, das baare Geld auf die kündigungsfähige Obligation zurück zu nehmen, und dagegen die Caution durch Staatspapiere, oder auf eine andere vorschriftsmäßige Art zu leisten. Berlin, den 21sten Oktober 1816.

Der Minister der Finanzen.

(gez.) Graf v. Bülow.

An die Königl. Regierungen.

(No. 74.) Kabinetsorder, vom 26sten November 1816, wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Ober-Rechnungskammer-Dechargen erforderlichen Stempels.

Zu Beseitigung aller Weitläuftigkeiten bei Einziehung und Verrechnung des 8 gGr.-Stempels, der nach der jetzt bestehenden Einrichtung zu den von der Ober-Rechnungs-Kammer zu ertheilenden Rechnungs-Dechargen verwandt wurde, setze Ich, nach dem Vorschlage jener Behörde, auf Ihren Antrag vom 21sten September c. hiemit fest: daß die Rechnungs-Dechargen vom Jahre 1816 ab, auf ungestempeltem Papiere ausgestellt werden, dagegen aber die Rechnungsführer einen 8 gGr.-Stempel aus eignen Mitteln lösen und gleich zu dem Titelblatte desjenigen Exemplars der Rechnungen, welches der Ober-Rechnungs-Kammer zur Revision gesandt wird, verwenden, daß dies geschehen auch auf den Titelblättern der andern Rechnungs-Exemplarien bemerken sollen.

Potsdam, den 26sten November 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Bülow.

(No. 75) Kabinetsorder, vom 19ten December 1816, daß auch den Hinterbliebenen der pensionirten Militair-Personen außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll. (S. Gesetz-Sammlung 1817. No. 1. Seite 6.)

(No. 76.) Instruction für die Verwaltung der Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse zu Marienwerder, vom 1sten Januar 1817; nebst dem Circular-Rescripte der Ministerien der Finanzen und des Innern, vom 3ten April 1817.

Die Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse tritt mit dem 1sten Januar 1817. in Wirksamkeit. Sie umfaßt sämmtliche Kassengeschäfte derjenigen Communal-Fonds, welche unter der eigenen Verwaltung der Königl. Regierung stehen, und nicht zu denen von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu verwaltenden Königl. Fonds gehören, namentlich.

1) den Provinzial-Servis-Fond,
2) „ „ Feuer-Societäts-Fonds,
3) „ „ Geistlichen und Schul-Fonds,
4) die Depositial-Massen-Fonds der verschiedenen Kirchen, Klöster und anderweiten geistlichen Stiftungen und Lehr-Anstalten;
5) sämmtliche Collectengelder, die zu besonderen Zwecken aufgebracht worden;
6) die zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs- auch Zuchthaus-Anstalt in Graudenz auf Pommern kommenden Beiträge;
7) die zur Unterhaltung des Habammen-Instituts in Elbing gehörigen Gelder;
8) der zur Unterstützung der invaliden Krieger, auch der hinterbliebenen Wittwen und Waisen, der Verwendung der Regierung von der Provinz anvertrauten Fonds der sogenannten Asservaten-Kasse.
9) Alle dergleichen Fonds, die aus Societäts-Verbindungen oder besondern Stiftungen herrühren, und eine von der Staatswirthschaft abgesonderte Bestimmung haben; jedoch sind diejenigen davon ausgenommen, die von den einzelnen Communen oder von den Kreis-Behörden selbst und nur unter allgemeiner Oberaufsicht der Königlichen Regierung verwaltet werden.

§. 1. Personale der Kassen-Officianten.

Die Verwaltung der Kasse wird geleitet

1) von dem Rendanten, Kammer-Commissions-Rath Schlemüller,

2) vom Kassen-Controlleur Donath und
3) vom Buchhalter Capitain Schulz, denen der Aufwärter Klawohn zum Kassen-Boten untergeordnet ist.

§. 2. Obliegenheiten der Officianten im Allgemeinen.

Für die Sicherheit der Kassen haftet der Rendant mit der bestellten Caution von 3000 Rthlr., welcher sämmtliche eigehende Gelder und Documente unter alleinigen Beschluß hält, folglich auch die Geschäfte des Kassirers versieht.

Der Controlleur und Buchhalter führen die zur Controlle dienenden Conto-Bücher oder sogenannte Manualien, und zwar über jeden Fond abgesondert, deren Berichtigung in folgenden Paragraphen zur Sprache gebracht wird, sie bilden also auf diese Art die eigentliche Buchhalterei, in der sie die Buchführung unter sich vertheilen, und vertreten die Richtigkeit derselben.

§. 3. Die Buchführung betreffend.

Da die Geschäfte dieser Kasse die Bedeutung erhalten, daß eine dreifache Buchführung mit Rücksicht auf gleichzeitig zu besorgende Correspondenz mit den Departements-Behörden ꝛc. ꝛc. von dem angestellten Personale nicht bestritten werden kann, auch ohne den mindesten Nachtheil und mit noch kürzerer und gleich vollständiger Uebersicht eine zweifache oder sogenannte doppelte Buchführung für zureichend anerkannt wird; so soll diese Buchführung in folgende Abtheilungen zerfallen, nämlich:

1) in ein Haupt-Journal, welches nicht nur den Kassen-Zustand selbst im Ganzen, sondern auch in den angehängten Colonnen den jedesmaligen Zustand eines jeden einzelnen der verschiedenen Fonds in gehöriger Abgrenzung übersehen läßt.
   Die nähere Uebersicht ergiebt das angeschlossene Schema.
2) In die Conto-Bücher oder sogenannte Manualien, welche über jeden Fonds besonders nach Maaßgabe der resp. Etats, Anlagen, Einnahme- und Zahlungs-Ordres, in die verschiedenen Titel und Abschnitte zerfallend, geführt werden. Es versteht sich von selbst, daß das Journal sowohl als die Manualien abgesondert geführt werden müssen.

§. 4. Geschäfts-Vertheilung der Kassen-Officianten.

Das Haupt-Journal führt der Rendant, die Conto-Bücher oder Manualien werden theilweise resp. vom Controlleur und Buchhalter geführt und zwar dergestalt, daß nach angeschlossenem Schemate der Controlleur die Conto-Bücher:

1) des Provinzial-Servis-Fonds;
2) „ Feuer-Societäts-Fonds;
3) „ Besserungs- und Zuchthaus-Anstalten-Fonds;
4) „ Hebammen-Instituten-Fonds.

Der Buchhalter Schulz dagegen die Conto-Bücher:

1) des Geistlichen und Schul-Fonds;
2) „ Deposital-Massen-Fonds der Kirchen, Klöster und sonstigen geistlichen Stiftungen;
3) sämmtliche Collecten-Gelder; und
4) des Asservaten-Fonds,

führt.

Die ad 9. erwähnten Fonds existiren zur Zeit noch nicht, und können in vorkommenden Fällen vertheilt werden.

§. 5. Geschäftsgang im Speciellen.

Der Rendant empfängt und erbricht die eingehenden Postsachen. Briefe, die mit Geld eingehen, werden dem Controlleur vorgelegt, der ein besonderes Post-Buch über diejenigen Geld-Posten führt, über welche unter seiner Mitunterschrift die Postscheine ausgestellt werden.

Die baaren Gelder- und Documente empfängt der Rendant zu seinem Kassen-Beschluß nach diesem Post-Buche, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß ihm alle diejenige Zahlungs-Posten wirklich zugekommen, worüber die Postscheine ausgestellt sind, und bescheinigt im Post-Buche den Empfang der Summe zur Kasse.

Der Rendant eröffnet die Geldbeutel, überzeugt sich von der Richtigkeit der Sendung, und trägt die vorkommenden Einnahmen in chronologischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern in das Haupt-Journal ein, notirt die Nummer des Journals und den Tag der Einnahme auf dem Einnahme-Belag und übergiebt die Piece demjenigen, zu dessen Buchführung die Einnahme ressortirt, welcher letztere den Betrag vollständig in das Conto-Buch oder sogenannte Manual

einträgt, das Pagina des Conto-Buchs auf dem Stück vermerkt, und demnächst diesen Einnahme-Belag dem Rendanten wieder vorlegt, worauf letzterer die angenommene Summe in die Rubrik des competenten Fonds und demnächst das Pagina des Conto-Buchs in seinem Journal nachträgt.

Hiernächst expedirt der, das Conto-Buch führende, die Quittung und das etwa nöthige Rückschreiben an die Zahlungs-Behörde, notirt auf dem Einnahme-Belage das geschehene mit wenigen Worten, und befördert die Reinschrift zur Unterschrift und demnächst zum Abgange.

§. 6. Unerläßliche Regel des Verfahrens bei der Einnahme.

Die Kasse darf weder Geld noch Documente annehmen, ohne, daß sie entweder mit Liefer-Zettel nach angeschlossenem Schema oder mit besonderen Einnahme-Ordres von der Königl. Regierung begleitet werden, und ohne daß die rc. Regierung von jeder an die Kasse geschehenen Zahlung unterrichtet werde.

Es bleibt demnach Regel, daß jede Behörde bei Geld-Remessen drei Liefer-Zettel ausstellt, wovon zwei Exemplare der Kasse mit der Einzahlung directe überwiesen werden, von denen dieselbe ein Exemplar zu ihren Einnahme-Belegen behält, das zweite aber mit der vollzogenen Quittung versehen der einzahlenden Behörde remittirt.

Das dritte Exemplar wird von jeder Einzahlungs-Behörde an dem nämlichen Posttage, an welchem die Zahlung zur Kasse abgeht, der Königl. Regierung zugesandt, von der Kassen-Revisions-Commission besonders eingesammelt, und dient dazu, um nicht allein von der, an die Kasse geschehenen Einzahlung Kenntniß zu nehmen, sondern auch diese Data zur Controlle bei den monatlichen Kassen-Revisionen benutzen zu können.

Geschieht die Einzahlung von Privat-Personen, die nicht mit Liefer-Zetteln versehen sind, so darf die Kasse die Zahlung nicht eher annehmen, bis der Einzahlende entweder in ähnlicher Art die Declarationen mittelst der ihm vorzulegenden Liefer-Zettel selbst ausstellt, oder der Königl. Regierung davon Anzeige macht, und letztere die Einnahme-Ordres ertheilt hat.

Diese Einnahme-Ordres finden auch vorzüglich

dann Anwendung, wenn Geld-Rimessen von Privat-Personen schriftlich entweder directe an die Kasse oder unter Adresse an die Königl. Regierung geschehen.

Wo die Zahlung nicht durch Liefer-Zettel geschieht, und diese quittirt remittirt werden, müssen von der Kasse besondere Quittungen nach angeschlossenem Schema ertheilt werden.

Von den Rechnungsführenden Provinzial-Behörden werden sämmtliche im Laufe des Jahres ertheilte Special-Quittungen am Jahres-Schluß gegen General-Quittungen eingewechselt. Dies giebt den Beweis, daß die Special-Kassen mit der Haupt-Kasse übereinstimmend sind.

§. 7. Die Justification der Ausgabe betreffend.

Die Ausgaben gründen sich entweder:

1) auf etatsmäßig feststehende Summen, oder
2) auf besondere Verfügungen; letztere werden
   a) beim Provinzial-Servis-Fond, aus welchem die Ausgaben auf den Grund der festgestellten Liquidationen zum Theil geschehen;
   b) beim Feuer-Societäts-Fond, in so fern sie nicht auf die bereits bestehenden Anlagen sich gründen und nur vorschußweise auf die zunächst zu erwartenden Anlagen geleistet werden;
   c) beim Asservaten-Fonds;
   d) beim Landarmen-Besserungs- und Zuchthaus-Anstalten-Fonds in der Regel statt finden.

Das Verfahren der Buchführung ist hierbei das nämliche, wie es bei der Einnahme oben bestimmt worden, und es darf eine Ausgabe nicht eher geschehen, bevor der das Conto-Buch führende Kassen-Officiant von der Richtigkeit derselben sich überzeugt, sie zu Buche gebracht, und dem Rendanten zur Realisation vorgelegt hat.

§. 8. Die Belege über Einnahme und Ausgabe sammelt derjenige Kassen-Officiant, zu dessen Buchführung sie gehören, er ordnet sie nach den Manualien zur monatlichen Kassen-Revision und nach dieser zur künftigen Rechnungslegung nach den verschiedenen Titeln und Abschnitten.

§. 9. Reste aus früheren Jahren.

Die, aus früherer Zeit noch statt findenden, Einnahmen und Ausgaben werden in Betreff der Feuer-Societäts-, des Servis- und des Corrections-Haus-Fonds, gemäß den der Kasse zu übergebenden Rest-Nachweisungen, besonders geführt und bis zur gänzlichen Aufrechnung besonders nachgewiesen.

Der Königl. Regierung liegt ob, diese Resten-Kasse im Laufe des Jahres 1817. zur gänzlichen Auflösung zu bringen.

Die anderweiten Vorschriften dieser Instruction finden auf die Resten-Kasse gleichfalls Anwendung.

§. 10. Die Controlle der verschiedenen Fonds betreffend.

Der Rendant hat in seinem Haupt-Journal zugleich die Uebersicht der verschiedenen Fonds, die mit für ihn in sofern zur Richtschnur dienen soll, um den Zustand eines jeden derselben leicht übersehen zu können.

Seine Pflicht ist es, keinen Etats-Titel zu überschreiten, noch weniger mit den Mitteln eines der verschiedenen Administrations-Fonds einem andern auszuhelfen, ohne eine besondere Genehmigung dazu eingeholt zu haben.

§. 11. Alle Special-Fonds, namentlich das, bei der Regierung niedergelegte, Vermögen einzelner Kirchen, Schulen oder anderer fremden und gemeinnützigen Anstalten, müssen depositalmäßig geführt werden, d. h. die, das Vermögen derselben constituirenden, Papiere und baaren Gelder müssen in abgesonderten Behältnissen, welche der Deutlichkeit halber äußerlich genau zu rubriciren sind. Z. B.

„Vermögen der Kirche zu Niederzehren,“ aufbewahrt werden.

Eine Verwendung der Fonds einer dieser Anstalten für das Bedürfniß einer andern oder der sonstigen von der Kasse verwaltenden Administrationen darf unter keinen Umständen statt finden, und selbst von der Regierung nur in solchen Umständen nachgegeben und verfügt werden, die nach den materiellen Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung die Gerichte zur Disposition über die ihr anvertraute Deposital-Fonds rechtfertigen.

§. 12. Die Fonds der andern Provinzial-Bedürfnisse müssen gleichfalls jeder in einem abgesonderten

resp.

resp. Kasten und Behältniß aufbewahrt werden, und ist von dem Rendanten sehr genau darauf zu sehen, daß alle eingehende Gelder nicht nur richtig gebucht, sondern auch in den ihnen bestimmten Kasten aufbewahrt werden.

Vorschüsse aus einem Fonds für den andern können nur auf ausdrücklichen Antrag und Beschluß der Regierung bewilligt werden, bei welchem namentlich diejenigen Mitglieder, die die practischen Special-Angelegenheiten bearbeiten, gegenwärtig seyn werden. Eine solche Bewilligung muß allemal auf eine bestimmte Dauer und eine bestimmte Summe gerichtet, und demnächst die Erstattung gleichfalls jedesmal durch eine besondere Verfügung justificirt seyn, die die Kasse in Antrag bringt. Es folgt also, daß Vorschüsse dieser Art jedesmal ganz vollständig durch die Bücher gehen, und die demselben wie andere Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden.

Die Regieruug bleibt verpflichtet, darauf zu sehen, daß Vorschüsse dieser Art weder gehäuft, noch verlängert werden, indem die sämmtlichen Fonds ihre eigene Bestimmung haben, und keiner geeignet ist, zur Aushülfe des andern zu dienen.

§. 13. Die monatlichen Kassen-Abschlüsse betreffend.

Zum Monatsschluß, welcher in der Regel am 20sten eines jeden Monats statt findet, fertigen die Buchhaltereien über jeden Fonds specielle Extracte, deren Resultate in einem Haupt-Extract nach dem angeschlossenen Schema zusammengetragen werden.

Sämmtlich diese Extracte werden dem Collegio mit der besondern Nachweisung der etwa vorgekommenen Vorschüsse Behufs der Kassen-Revision vorgelegt. Die Reste bis ultimo December 1816. werden in den Monats-Extracten eben so wie in den Rechnungen selbst besonders nachgewiesen.

§. 14. Die Revision der Geldbestände muß jedesmal an dem Tage erfolgen, an welchem die Geld-Revision in der Haupt-Kasse erfolgt, die Buch-Revision kann auf die folgenden Tage verlegt werden, wenn der Monatsschluß-Tag auf einen Tag fällt, an welchem die erste Abtheilung ihre Sitzungen hält.

§. 15. Die Kassen-Revisions-Commission, zu welcher, außer dem Director dieser Abtheilung, alle diejenigen Mitglieder des Collegii gehören, welche in den

Angelegenheiten der einzelnen Fonds den Vortrag halten, muß sich angelegen seyn lassen, nicht nur die innere Richtigkeit des Abschlusses und der Kasse zu prüfen, sondern auch darauf sehen, daß die, für die Kassen-Ordnung in dieser Instruction ertheilten Vorschriften, insbesondere die §. 6, §. 10 und §. 11. genau beobachtet werden.

Abweichungen von dieser Ordnung, welchen nicht durch mündliche Anweisungen mit sicherm Erfolge vorgebeugt werden kann, müssen in dem Revisions-Bericht schriftlich zur Verfügung des Collegii zur Sprache gebracht werden.

§. 16. Die Rechnungslegung betreffend.

Die Ablegung der Rechnung muß allemal in den ersten Monaten nach dem Jahres-Schluß erfolgen und die justificirte Rechnung bei 50 Rthlr. Strafe spätestens bis ultimo März dem Collegio übergeben werden.

Sie liegt übrigens gemeinschaftlich sämmtlichen Officianten ob, welche auch die Richtigkeit solidarisch vertreten. Sollten die Vor-Rechnungen wider Erwarten nicht sämmtlich bis ultimo März 1818 abgelegt seyn, so kann dieses die Rechnungslegung keinesweges verzögern, da die Instituten-Kasse ihre Geschäfte für sich anfängt.

Marienwerder, den 1sten Januar 1817.

* * *

Circular-Rescript der Ministerien der Finanzen und des Innern, vom 3ten April 1817.

Es ist nothwendig, daß bei Verwaltung der Haupt-Instituten- und Communal-Kassen in den verschiedenen Provinzen überall ein gleiches Verfahren beobachtet werde. Um diesen Zweck zu erreichen, wird die Königl. Regierung angewiesen, für die dortige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse eine Instruction nach Maaßgabe der abschriftlichen Anlage *) zu entwerfen, dabei auf die dort etwa eintretenden besondern Verhältnisse gehörig Rücksicht zu nehmen, und diesen Entwurf bald möglichst zur Genehmigung einzusenden.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

---

*) S. die eben mitgetheilte Instruction vom 1sten Januar 1817.

(In ganz gleicher Art.)

An sämmtliche Königl. Regierungen, jedoch mit Ausnahme derjenigen zu Marienwerder, wo die Instruction schon genehmigt ist, zu Erfurt und Minden, die deshalb besonders instruirt sind, zu Cöln, Düsseldorf, Cleve, Coblenz, Trier, Aachen, Berlin und Cöslin, wo keine Haupt-Instituten- und Communal-Kassen eingerichtet werden. Berlin, den 3ten April 1817.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

(No. 77.) Circular-Verordnung des Finanz-Ministerii, vom 3ten Januar 1817, wegen der Zahlungen in Tresorscheinen.

Indem aus mehreren Provinzen der Monarchie Klagen über den Mangel an Tresorscheinen bei mir einlaufen, drängt sich die größte Masse dieser Scheine, in so weit sie nicht in den Kassen circulirt, hier in Berlin zusammen, und, indem die Contribuenten in den Provinzen, wo die Tresorscheine fehlen, durch Bezahlung des Straf-Agio leiden, wird die Speculation der hiesigen Realisations-Kasse lästig.

Die Königl. Regierung wird sich gleich mir zum Besten des Königl. Dienstes und zum Wohl des Staats überzeugen, daß jener Zustand nicht dauernd seyn dürfe, daß es nothwendig sei, der Anwendung und Circulation der Tresorscheine, so lange sie noch existiren, im kleinen Verkehr, besonders in den Provinzen, eine größere Ausdehnung zu geben, und daß dieser Zweck nur allein schnell, sicher und unmerklich erreicht werden könne, wenn die höchsten Behörden der Provinzen zu den nöthigen Maaßregeln willig die Hände bieten und dazu kräftig mitwirken.

Die Königl. Regierung wird daher allerdings nur thätig in der Verbreitung der Tresorscheine in ihrer Provinz seyn können, wenn sie genug davon in die Regierungs-Haupt-Kasse erhält, deren Einnahmen größtentheils in klingendem Gelde bestehen.

Ich habe daher heute der Realisations-Kasse aufgegeben, selbst oder durch die Königl. Hauptbank und deren Comptoirs, fortdauernd die Regierungs-Haupt-Kasse mit den nöthigen Tresorscheinen zu versehen, letztere gegen baares Geld umzusetzen, dieses zur Realisations-Kasse zu ziehen, und so einen fortdauernden Kreislauf der Tresorscheine und des baaren Geldes zwischen Berlin und den Provinzen, so weit dies der

verhältnißmäßig sehr geringe Betrag der Tresorscheine gestattet, ohne Aufopferung von Seiten der Staats-Kassen zu erhalten.

Dadurch werde ich aber auch zugleich in den Stand gesetzt, die Königl. Regierung, wie hiermit geschieht, veranlassen zu können:

1) Vom Empfang dieser Verordnung an, alle Zahlungen aus der Regierungs-Haupt-Kasse sowohl, als den andern untergeordneten Kassen, sobald nicht eine unausweichliche rechtliche Verbindlichkeit das Gegentheil befiehlt, und so weit nur immer möglich, ganz, auf alle Fälle aber, wo eine rechtliche Behinderung nicht eintritt, wenigstens zur Hälfte in Tresorscheinen leisten zu lassen.

2) Deshalb in Zeiten, und auf alle Fälle monatlich, mit Einsendung der Kassen-Extracte mich zu benachrichtigen, wieviel Tresorscheine an die Haupt-Kasse abgesendet werden müssen, um die Zahlungen in Tresorscheinen in der vorherbemerkten Art im nächsten Monat leisten zu können. Diese Anzeigen müssen immer so zeitig eingehen, daß die Tresorscheine noch vor dem Bedarf eintreffen können, außerdem aber

3) die Tresorscheine sofort bei den Kassen realisiren zu lassen, welche auf meinen Befehl und mit meiner Anweisung versehen, bei solchen zur Realisation werden präsentirt werden.

Mit Vergnügen werde ich jeden zweckmäßigen Schritt der Königl. Regierung zur Erreichung des vorliegenden Zweckes beobachten und jeden weitern Vorschlag aufnehmen, bei dessen Ausführung meine Mitwirkung etwa nöthig erachtet werden sollte.

Berlin, den 3ten Januar 1817.

Der Finanz-Minister.
Graf v. Bülow.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

(No. 78.) Publicandum der Regierung in Oppeln, vom 6ten Januar 1817, die Verwaltung und Aufbewahrung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen betreffend.

Wir finden nöthig, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen:

1) die zu einer Kirche, Pfarre oder Schule gehörigen Gelder, Schuld-Instrumente und andre Urkun-

den sind an einem sichern Orte, in einem besondern, mit drei Schlössern versehenen Kasten zu verwahren, wozu der Pfarrer den einen, der erste Kirchen- oder Schulvorsteher den zweiten, und der zweite Vorsteher den dritten Schlüssel hat, dergestalt, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen über das, in dem Kasten Verwahrte verfügen kann, und daß, wenn einer von ihnen abgehalten ist, beim Oeffnen des Kastens gegenwärtig zu seyn, derselbe alsdann einem andern sichern Manne seine Schlüssel anvertrauen, und seine Stelle durch ihn vertreten lassen muß. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 625 und Tit. 12. §. 19. des Edikts d. d. Güntersblum den 14ten Juli 1793.

Wo die diesfällige Einrichtung noch nicht getroffen seyn sollte, ist solche ohnfehlbar, bei Vermeidung einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe, binnen 4 Wochen zu bewerkstelligen. Die Herren Landräthe, Superintendenten und Erzpriester haben sich davon zu unterrichten, ob diese Aufforderung gehörig befolgt sei, und bei eigener Vertretung darauf zu halten, daß derselben Genüge geschehe.

2) Kein Darlehnsgeschäft über Gelder, welche Kirchen, Schulen oder milden, unserer Oberaufsicht unterworfenen, Stiftungen gehören, darf ohne Genehmigung des Patrons, und ohne vorherige Anzeige an den Erzpriester oder Superintendenten abgeschlossen werden, der Betrag des auszuleihenden Kapitals mag so hoch oder so niedrig seyn, als es wolle. Außerdem ist auch noch zu einem solchen Darlehnsgeschäfte unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich, wenn das auszuleihende Kapital mehr als 50 Rthlr. beträgt, oder auch bei einer mindern Summe der Erzpriester oder Superintendent die Sicherheit bedenklich findet. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 637. fg. Edict vom 14ten Juli 1793. Verordnung vom 4ten September 1812.

Hieraus folgt, daß alle Hypotheken-Bestellungen über bedingt verheißene Darlehne von den betreffenden Kapitalien, wenn sie mehr als 50 Rthlr. betragen, unterbleiben müssen, bis wir die Genehmigung zur Ausleihung an den Bewerber ertheilt haben, und daß die Darlehnsnehmer sich alle Maaßregeln gefallen lassen müssen, welche ergriffen werden könnten, um ein solches Darlehnsgeschäft, zu welchem wir unsere Einwilli-

gung nicht ertheilen zu können glauben, rückgängig zu machen, selbst wenn auch das Darlehn bereits in das Hypotheken-Buch eingetragen, und schon eine Recognition darüber ausgefertigt seyn sollte.

3) In allen Fällen, wo unsere Einwilligung in die Ausleihung eines Kirchen-, Schulen-, oder milden Stiftungs-Kapitals nachzusuchen ist, gehört zur Begründung des Antrags:
   a) daß die Bedingungen, unter welchen das Darlehn gegeben werden soll, in Ansehung des Zinssatzes, die Zeit der Entrichtung der Zinsen, der Kündigungsfrist ꝛc. angezeigt werden;
   b) daß über die von dem Darlehnsnehmer angebotene Sicherheit hinlängliche Auskunft gegeben, ein Hypotheken-Schein pro informatione von dem zu verpfändenden Grundstücke beigefügt, und, wenn etwa ein Hypotheken-Instrument verpfändet werden soll, eine Abschrift davon eingereicht wird, damit die angebotene Sicherheit gehörig geprüft werden kann; und
   c) daß die Genehmigung des Patrons mit beigebracht wird.

4) Wenn nun gegen die solchergestalt vorbereitete zinsbare Unterbringung eines Kirchen-, Schulen- oder Stiftungs-Kapitals von uns nichts zu erinnern befunden, und unsere Genehmigung dazu ertheilt ist: so haben, nach dem Eingange unserer Verfügung (früher jedoch niemals) die betreffenden Kassen-Verwalter die verheißene Hypotheken-Bestellung, so wie die Ausfertigung und Extrahirung des Hypotheken-Scheins über die geschehene Eintragung durch den Darlehnsbewerber bewirken zu lassen; und, wenn sie beim Empfange dieser Documente sich davon überzeugt haben, daß die verheißene Real-Sicherheit wirklich verschaft sei, erst die Auszahlung des Darlehns gegen Quittung zu leisten.

5) Die Ausleihung der betreffenden Kapitalien darf nicht ohne die gesetzliche Sicherheit erfolgen.

Für gesetzlich sicher ist nur eine innerhalb der ersten Hälfte desjenigen Werthes eines Grundstücks bestellte Hypothek zu erachten, welcher sich bei ländlichen Grundstücken aus der davon aufgenommenen Taxe, oder dem letzten Erwerbungspreise, und bei städtischen Grundstücken aus dem bei dem Feuer-Kataster ange-

schlagenen Quanto ergiebt. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 636. Edict vom 14ten Juli 1793. Verordnung vom 29sten Januar 1812.

6) Demnach sind sogenannte herrschaftliche Consense und nicht intabulirte Obligationen der Debitoren zu Sicherstellung des ausgeliehenen Kapitals niemals genügend.

7) Wenn sich zur Unterbringung der betreffenden Kapitalien gegen die ad 5 gedachte Sicherheit nicht sogleich Gelegenheit findet, und insbesondere die Einwechselung schlesischer landschaftlicher Pfandbriefe, wegen des etwanigen hohen Agios, nicht vortheilhaft wäre, so sind die Kapitalien bei der Königl. Bank zu belegen. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 635.

8) Dem Kirchen-Patron, dem Pfarrer und den Vorstehern darf ohne unsere besondere Genehmigung von den betreffenden Geldern kein Darlehn übergeben, auch nichts davon zur Verwahrung, oder sonst, überlassen werden. §. 641 und 642. a. a. O. Edict vom 14ten Juli 1793. §. 9. und 20.

Dieses gilt insbesondere auch von der Anlegung dieser Kapitalien in städtischen Fonds. Verordnung vom 1sten September 1817.

9) Die Aufnehmung von Kapitalien für die betreffenden Aeraria findet ohne Zustimmung des Patrons oder Kirchen-Collegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeinde oder deren Repräsentanten, und ohne unsere Genehmigung nicht Statt. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 227 und 645.

10) In die Veräußerung eines Kirchen-Gutes muß außer dem Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeine durch ihre zu bestellenden Repräsentanten einwilligen. §. 647. a. a. O.

Auch kann keine Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welche einer Kirche oder andern geistlichen Stiftung gehören, ferner keine Erbverpachtung, oder Austhuung gegen Erbzins, und keine Zeitverpachtung auf länger als 6 Jahre, ohne unsere Genehmigung, wozu überdies bei ganzen Landgütern oder Häusern die Autorisation des hohen Ministerii des Innern eingeholt werden muß, Statt finden. §. 219. 220. 647 bis 649 und 673. a. a. O. §. 126. des Anhangs zum A. L. R.

11) Die Kirchen-Rechnungen müssen mit Ende des Monats December eines jeden Jahres abgeschlossen und bei dem Kirchen-Patron längstens bis zum 21sten Januar des nächstfolgenden Jahres zur Abnahme eingereicht werden. Für das Abnahme-Geschäft, wenn der Patron es dem Gerichts-Amte des Orts an seiner Stelle übertragen sollte, können keine Gebühren in den Rechnungen passiren, weil nach §. 689. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. die Abnahme der Rechnung dem Patron gebührt, und sein eigenes Interesse es erheischt, daß das Kirchen-Vermögen gesetzlich verwaltet werde. Wegen der Rechnungen von den Kirchen Königl. Patronats geschieht die Anmeldung zur Abnahme bei dem Justiz-Amte.

Dieses hat die Rechnungs-Abnahme, in Folge der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden d. d. Königsberg den 26sten December 1808. §. 50. von uns dazu beauftragt, unentgeldlich zu bewirken.

12) Nur die Rechnungen von den Kirchen Königlichen Patronats sind uns, mit Beifügung der Rechnungsübernahme-Notaten, zur Revision und Decharge einzusenden.

13) Einer Einsendung der Rechnungen der Stadt- und Land-Kirchen Privat-Patronats an uns, bedarf es nach §. 696. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. nicht, einzelne Fälle ausgenommen, in welchen wir solche, wegen bemerkter Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, oder wegen der Beträchtlichkeit des Kirchen-Vermögens für nöthig erachten sollten. Es ist vielmehr in Ansehung dieser Rechnungen hinreichend, wenn uns aus denselben durch die Superintendenten oder Erzpriester zugleich mit den Visitations-Verhandlungen, wie solches a. a. O. verordnet worden, Rechnungs-Extracte nach den verschiedenen Titeln der Einnahme und Ausgabe, nebst einem speciellen Kapitalien-Verzeichnisse eingereicht werden. Dieses letztere muß nachstehende Rubriken enthalten:

Betrag des ausgeliehenen Kapitals.	Namen und Bezeichnung des Grundstückes, worauf dasselbe ausgeliehen ist.	Werth des Grundstücks und zwar		Betrag der Kapitalien, welche dem ausgeliehenen Kapitale im Hypotheken-Buche vorstehen.	Bemerkungen über die Sicherheit u. s. w.
		bei ländlichen Grundstücken, der letzte unverdächtige Erwerbungspreis oder die Taxe.	bei städtischen, das bei dem Feuer-Kataster angeschlagene Feuer-Quantum.		

Zugleich ist, wenn die Kirchen Schulden haben, mit Bemerkung der Veranlassung zu ihrer Contrahirung, und Beifügung des dazu erhaltenen Approbations-Decrets Bericht zu erstatten.

14) Die Abnahme der Rechnungen muß überall im Monat Januar vollzogen werden. Von den Kirchen Königlichen Patronats müssen selbige mit dem Abnahme-Protocolle spätestens bis zum 1sten März jeden Jahres zur Revision bei uns eingehen. Bei den Kirchen Privat-Patronats sind selbige mit dem Abnahme-Protocolle bis zur nächsten Kirchen-Visitation zur Vorlegung an den Superintendenten oder Erzpriester zu asserviren.

Wer die hier in Erinnerung gebrachten Vorschriften, der ihm obliegenden Pflicht zuwider, unbeobachtet läßt, setzt sich nicht allein dadurch den gesetzlichen Strafen der verletzten oder vernachläßigten Dienstpflicht aus, sondern ist auch zum vollständigen Ersatze des Verlustes verpflichtet, welcher daraus für die seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertraute Kasse entsteht.

Oppeln, den 6ten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 79.) Verordnung, vom 7ten Februar 1817, wegen der den Civil-Beamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben. (S. Gesetz-Sammlung 1817. No. 7. Seite 61.)

(No. 80.) Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, vom 29sten März 1817, wegen der von den Königl. Beamten auf Dienstreisen verausgabten Chaussee- ꝛc. Gelder.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27sten v. M., betreffend die Erstattung der, von Königl. Officianten, bei Reisen in Dienst-Angelegenheiten verausgabten Chaussee-, Fähr-, Brücken- und dergleichen Gelder, hierdurch eröffnet, daß die von derselben angeführte Bestimmung des Regulativs vom 28sten Februar v. J. sich blos auf die Stations- und Trinkgelder bezieht, und die außerdem vorkommenden baaren Auslagen, welche mit dem Fuhrlohn nichts gemein haben, und dem zufolge auch die vorgedachten Auslagen den reisenden Commissarien allerdings vergütigt werden müssen. Berlin, den 29sten März 1817.

Der Minister der Finanzen. Der Minister des Innern.
Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.

(No. 81.) **Verordnung, vom 10ten März 1817, wegen Einführung des Staatsraths.** (S. Gesetz-Sammlung 1817. No. 7. Seite 67.)

(No. 82.) Bekanntmachung der Regierung in Oppeln, vom 24sten März 1817, das Verfahren bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen betreffend.

Die in unserm diesjährigen Amtsblatt Stück 3. No. 14. (S. oben No. 78.) über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Fundations-Vermögens erlassene Verordnung, hat in Betreff der Rechnungs-Abnahme mehrere Anfragen veranlaßt, ohnerachtet solche in dem Edict d. d. Güntersblum, den 14ten Juni 1793, so wie auch in dem Reglement d. d. Berlin, den 8ten August 1750, welche beide Verordnungen in der Kornschen Edicten-Sammlung befindlich sind, ihre Erledigung finden. Das Erstere schreibt Tit. V. §. 7. seq. ausdrücklich vor: daß die von dem Pfarrer und den Kirchenvätern angefertigte und unterschriebene Rechnung alljährlich binnen 3 Wochen, von ultimo December an gerechnet, dem Kirchen-Patron zugestellt, und von Letzterm entweder selbst, oder durch einen seiner Beamten revidirt werden soll. Nach dieser Revision wird von dem Patron ein Tag der Rechnungs-Abnahme angesetzt, und solcher dem Pfarrer nebst den Kirchen-Vorstehern bekannt gemacht. In Termino der Rechnungs-Abnahme, müssen die Rechnungen genau durchgegangen, die Documente, Instrumente, baaren Gelder vorgezeigt, revidirt, und endlich über alles ein Protocoll aufgenommen werden, das von sämmtlichen Interessenten zu unterschreiben ist. Der Kirchen-Patron ist berechtigt, zu dieser Rechnungs-Abnahme das Wirthschafts-Amt oder den Justitiarius zu autorisiren, auch hat der Patronus am Orte der Kirche das Recht, zu verlangen, daß die Rechnungs-Abnahme in seinem Hause geschehe. Der Pfarrer ist sonach schuldig, dem Erzpriester die Rechnung und das Abnahme-Protocoll zuzustellen, und letzterer hat in Folge der Verfügung vom 25sten Mai 1815. bei den Königl. Patronats-Kirchen diese vollständige Berechnung nebst allen Belegen und dem Abnahme-Protocoll, bei den Privat-Patronats-Kirchen aber nur einen Extract an uns mittelst besondern Berichts einzureichen, in Betreff der Fundationen sind indeß sowohl bei Kirchen Königl. als Privat-Patronats nur Extracte einzusenden. Wegen Zuziehung des Erzpriesters zur Rechnungs-Abnahme selbst, bleibt es

ganz bei der Bestimmung des Reglements vom 8ten August 1750, wo unter andern sub. No. 11. Litt. k. verordnet ist, daß der Erzpriester nicht gehalten seyn soll, bei der Abnahme der Rechnungen in domo patroni zu erscheinen, dagegen hat derselbe aber die canonische Visitation bei jeder Kirche in loco vorzunehmen, und aus sämmtlichen Kirchen- und Fundations-Rechnungen ebenfalls Extracte dem vorgesetzten Vicariate auszutheilen.

Hiermit ist deutlich angegeben, wie bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen verfahren werden soll, und fügen wir diesen Bestimmungen blos hier noch bei, daß wir bei den Königl. Patronats-Kirchen die resp. Justiz-Aemter eines jeden Orts autorisiren, diese Rechnungen nomine Fisci zu revidiren und abzunehmen.

Oppeln, den 24sten März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 83.) Rescript der Ministerien der Finanzen und des Innern, vom 1sten April 1817, wegen der Diäten und Reisegelder.

Es ist allerdings wohl begründet, daß die zur Extrapost nicht berechtigten Subaltern-Officianten, welche mit der ordinairen Post reisen sollen, nicht blos für das Postgeld, sondern auch für alle erweisliche Neben-Ausgaben entschädigt, und sie hierin denen, mit Extrapost reisenden Officianten gleichgestellt werden. Demgemäß wird die von der Königl. Regierung im Berichte vom 3ten December v. J. in Antrag gebrachte nähere Bestimmung des Regulativs vom 28sten Februar v. J. dahin ertheilt, daß dergleichen Officianten auch die Trinkgelder an den Postillion, an den Schirrmeister und andere bei Reisen mit der ordinairen Post übliche Anforderungen 2 gGr. pro Meile, oder 4 gGr. für die Station, jede Station zu 2 Meilen gerechnet, zu liquidiren berechtigt seyn sollen. Eben so wird denselben die Liquidirung der erweislichen Ueberfracht, als einer baaren Auslage, gestattet.

In der Anlage erhält die ꝛc. Regierung zugleich eine Nachweisung derjenigen Sätze, nach welchen die im Regulativ vom 27sten Februar v. J. nicht ausdrück-

lich genannten Beamten der Finanz-Behörden die Tagegelder zu empfangen haben.

Berlin, den 1sten April 1817.

Der Finanz-Minister. v. Bülow.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Posen.

Abschrift der vorstehenden Verfügung und der darin allegirten Nachweisung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Regierungen.

Berlin, den 1sten April 1817.

Der Finanz-Minister. v. Bülow.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Anweisung

wie die in dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten bestimmten Sätze, auf die nicht ausdrücklich genannten Officianten der Finanz-Behörden angewandt werden sollen.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben an Diäten täglich Rthl.	Gr.
1	Actuarius,		
	bei den Domainen-Aemtern	1	—
2	Arkanist,		
	der 1ste bei der Porcellan-Manufactur .	2	—
	" 2te " " " " " " .	1	12
3	Assessor, siehe Mitglieder.		
4	Assistent,		
	der Arkanisten und Lehrer bei der Porcellan-Manufactur	1	—
	der Verkaufs-Beamten bei der Porcellan-Manufactur	—	16
	Calculatur- bei den Berg- Hütten- und Salzämtern	—	16
	Kanzlei- / Kassen-) bei denselben	—	16
	" " bei der indir. Abgaben-Partie	—	16
	Packhofs-	—	16
	Registratur-	—	16
	Vermessungs-	—	16
	jeder Art, sowohl beim Betriebe der Berg- Hütten- und Salzämter, als sonst unter einander.	—	16
5	Aufseher,		
	bei der indirecten Abgaben-Partie . .	—	16
	Bezirks-, bei derselben	—	16
	Magazin-, beim Salz-Speditions-Wesen	—	12
	Ablage-, bei der Porcellan-Manufactur	—	12
6	Ausreuter, siehe Bote.		
7	Bergrath, siehe Mitglieder.		

erhalten eine Vergütung							Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:
auf Extrapostpferde.	an Wagenmiethe täglich.		an Poststationsgeld auf 2 Meilen.		an Trinkgeldern pro Meile.		
Anzahl	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
2	—	8	—	4	—	4	den Polizei-Inspectoren.
3	—	12	—	6	—	4	den Regierungs-Räthen.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post							dem Kreis-Secretair.
Reisegelder mit der ordin. Post.							den Regierungs-Kanzlisten
Desgleichen							den Regierungs-Kanzlisten.
Desgl. od. Meilengeb. bei Fußreisen							den Kanzleidienern.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben an Diäten täglich Rthl.	Gr.
8	Berg-Meister	1	12
9	„ Richter		
10	„ Probirer	—	16
11	Bote, bei der Münz-Direction, Lotterie, Seehandlung, Bank, Bureau-, Amts-, Forst- und Postamts-Kanzlei	—	12
	Hieher gehören auch alle Aus- und Landreuter, Kanzlei- und Kassen-Diener, Kreis-Dragoner ꝛc.		
12	Böttcherei-Officiant, bei den Salinen	—	16
13	Brigadier, bei der indirecten Abgaben-Partie	—	16
14	Buchhalter, bei der Bank, Seehandlung, Lotterie, Münze, General-Salz-Direction und Porcellan-Manufactur	1	8
	bei dem Schiffahrts-Wesen		
	bei den Salz-Speditions-Magazinen	1	—
	Packhofs-		
	bei den Berg-, Hütten- und Salzämtern	—	16
15	Calculator, bei der General-Salz-Direction	1	8
	„ „ „ Seehandl. „		
	„ den Berg-, Hütten- und Salzämtern	—	16
16	Commissarius, Fabriken-, so unmittelbar vom Ministerio ressortirt	3	—
	Fabriken- in den Provinzen	1	12
	Auctions- bei der Porcellan-Manufactur		
	Berg-	1	12
	Hütten-		
17	Conducteur, bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken	—	16

erhal-

erhalten eine Vergütung							Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:
auf Extrapostpferde.	an Wagenmiethe täglich		an Poststationsgeld auf 2 Meilen		an Trinkgeldern pro Meile		
Anzahl	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regierungs-Kanzlisten.
Reisegelder mit der ordin. Post, oder Meilengelder bei Fußreisen							den Kanzleidienern u. Boten bei den Regierungen.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
Desgl.							den Regier.-Kanzlisten.
2	—	8	—	4	—	4	dem Regier.-Buchhalter; die Reisekosten wie die Bureau Dirigenten b. d. Reg.
2	—	8	—	4	—	4	den Polizei-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
2	—	8	—	4	—	4	wie ad 14.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
2	—	8	—	4	—	4	den Dirig. eines Subalt. Bureau im Min.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben an Diäten täglich Rthl.	Gr.
18	Controlleur,		
	Amts-		
	Forst-		
	Salz-Speditions-Magazin-	1	—
	beim Schiffahrts-Wesen		
	bei einer Kreis-Kasse		
	Holz-		
	Kassen-, bei den Berg-, Hütten- und Salzämtern	—	16
	Waage-		
	Wein-Visirungs-		
	bei den Salz-Debits-Magazinen . . .		
	Grenz-	—	12
19	Director,		
	Banco-		
	General-Münz-		
	Ober-Berg-Amts-	4	—
	Seehandlungs-		
	General-Lotterie-, oder Chef		
	Lotterie-Director	3	—
20	Dirigent		
	eines Bureau's bei der Bank, Seehandlung, Lotterie, bei den Haupt-Münz-Comptoirs und bei den Münzämtern .		
	bei dem Berliner Salz-Schiffahrts-Compt.	2	—
	bei den Berg-, Hütten- u. Salzämtern .		
	" " Producten-Handlungen		
	" " Kalk-Factoreien		
	" " Eisen-Magazinen	1	12
	" dem Torf-Schiffahrts-Compt. zu Berlin.		
21	Einfahrer	—	16
	Ober-	1	12
22	Einnehmer,		
	Kreis-Steuer-	1	12
	Ober- } bei der indir. Abgaben-Partie	1	8
	Unter- } bei der indir. Abgaben-Partie	1	—
23	Eleven,		
	beim Berg-, Hütten- und Salzwesen .	—	16

erhalten eine Vergütung							Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:
auf Extrapostpferde.	an Wagenmiethe täglich		an Poststationsgeld auf 2 Meilen		an Trinkgeldern pro Meile		
Anzahl	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
Reisegelder mit der ordin. Post							den Kreis-Calculatoren u. Regierungs-Calculatur-Assistenten.
Desgl.							den Regier.-Kanzlisten.
Desgl. od. Meilengeb. bei Fußreisen							den Regierungs-Boten.
4	—	16	—	8	—	4	den Regier.-Directoren.
2	—	8	—	4	—	4	den Dirigenten eines Subalternen-Bureau der Ministerien.
3	—	12	—	6	—	4	den Regierungs-Räthen.
2	—	8	—	4	—	4	den Dirig. der Subalternen-Bureaus.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
2	—	8	—	4	—	4	den Dirig. eines Subalt.-Bureaus bei den Regier.
2	—	8	—	4	—	4	den Regier.-Referendarien.
2	—	8	—	4	—	4	den Polizei-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.

No	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben an Diäten täglich Rthl.	Gr.
24	Expedient,		
	bei der Bank, Lotterie, und bei der General-Seehandlungs-, Salz- u. Münz-Direction	1	8
	= der Porcellan-Manufactur	1	—
25	Factor,		
	beim Schiffahrts-Wesen		
	bei den Salz-Spedit. Magazinen		
	= = = Debits-Magazinen und Factoreien	1	—
26	Förster	1	—
	Ober=	1	12
	Unter=	—	12
27	Forstrath	1	12
28	Forstmeister	2	—
29	Geldzähler bei der Münze	—	16
30	Gerichtsdiener	—	12
31	Geschworner,		
	Ober=	1	12
	Berg=	—	16
	Gerichts=	—	12
32	Gradirmeister		
33	Grenz-Bereuter	—	16
34	Handlanger der Waarenlager bei der Porcellan-Manufactur	—	12
35	Heegemeister		
36	Hoheofenmeister	—	16
37	Holz-Setzer, salarirte, beim Salzwesen		
38	= Wärter	—	12
39	Hütten-Meister	1	—
40	= Baumeister	—	16

erhalten eine Vergütung							Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:
auf Extrapostpferde.	an Wagenmiethe täglich		an Poststationsgeld für 2 Meilen		an Trinkgeldern pro Meile		
Anzahl	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr	Rtl.	Gr.	
2	—	8	—	4	—	4	wie ad 14.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Assistenten der Regierungs-Expedienten.
Reisegelder mit der ordin. Post.							den Regierungs-Calculatur-Assistenten.
Reisegelder mit der ordin. Post.							Desgleichen.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post.							den Regierungs-Boten.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
3	—	12	—	6	—	4	den Reg.-Räth. u. Assessor.
Reisegelder mit der ordin. Post.							den Regier.-Kanzlisten.
Meilengebühren							den Regierungs-Boten.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
Desgl. od. Meilengelder bei Fußreis.							" " Boten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
Dergl. od. Meilengeb. bei Fußreisen							den Regierungs-Boten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten,
Dergl. od. Meilengeb. bei Fußreisen							den Regierungs-Boten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Kreis-Secretarien. den Regier.-Kanzlisten.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben an Diäten täglich Rthl.	Gr.
41	Jäger,		
	Ober- bei den Forsten	1	12
	„ „ der indir. Abgaben-Partie .	—	16
	Land- und Grenz-	—	12
42	Inspector,		
	General-Steuer-	2	—
	Berg-		
	„ Bau-		
	Bau-, bei der Porcellan-Manufactur .		
	Hütten-		
	„ Bau-		
	Holz-, bei der Salz-Partie		
	Kanzlei- bei der General Seehandlungs-		
	und Salz-Direction	—	—
	Maschinen-		
	Ober-Berg-	1	12
	„ Hütten-		
	„ Salz-		
	„ Stadt-		
	„ Torf		
	„ Salz Schiffahrts-		
	Oeconomie- bei der Porcellan-Manufactur		
	Salinen-		
	„ Bau-		
	Torf- und Salz-		
	bei den Salz-Speditions-Magazinen .		
	„ „ „ Debits-Magazin. u. Factor	. .	.
	Aestimations-		
	Grenz-		
	Hütten- als Subaltern des Hüttenamts		
	Kanzlei- der Berg-, Hütten- u. Salzämter		
	Packhofs-		
	Plombage-	1	—
	Salz-Siedungs-		
	Stadt-		
	Vermessungs-		
	Visitations-		
	Waage-		
	Zoll-		
	Gradirungs-	—	16

erhalten eine Vergütung							Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:
auf Extrapostpferde.	an Wagenmiethe täglich		an Poststationsgeld auf 2 Meilen		an Trinkgeldern pro Meile		
Anzahl	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
2	—	4	—	4	—	4	den Domainen-Beamten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
Dergl. od. Meilengeb. bei Fußreisen							„ „ Boten.
3	—	12	—	6	—	4	den Kreis-Steuer-Räthen.
—	—	—	—	—	—	—	den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Kreis-Secretarien.
2	—	8	—	4	—	4	den Polizei-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post.							den Regier.-Kanzlisten.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben an Diäten täglich Rthl.	Gr.
43	Intendant, Domainen-	1	12
44	Journalist, bei den Berg-, Hütten- und Salzämtern	—	16
45	Justitiarius, bei den Domainen . . . . Hütten-	1	12
46	Kanzlist, bei der Bank, Lotterie und bei der General-Seehandlungs-Direction . . . bei der General-Salz-Direction . . . = = = Münz- . . . . . . = = Porcellan-Manufactur . . . . = den Berg-, Hütten- und Salzämtern = = Salz-Speditions-Magazinen . . Justizamts-	—	16
47	Kassirer, bei der General-Seehandlung- u. Salz-Direction	1	8
	bei der Münze . . . . = den Berg-, Hütten- und Salzämtern	1	—
48	Magazin- und Speditions-Bediente, bei den Berg-, Hütten- und Salzämtern	—	16
49	Malerei-Vorgesetzte, bei der Porcellan-Manufactur	1	12
50	Markscheider, ...	—	16
51	Maschinen-Meister	—	16
52	Materialien-Officiant, beim Salinen-Wesen	—	16
53	Mechanicus, Haupt-Münz-	1	12
54	Medailleur-, Münz-	1	12
55	Mitglieder, der Ober-Bau-Deputation	5	—

erhalten eine Vergütung							Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:
auf Extrapostpferde.	an Wagenmiethe täglich		an Poststationsgeld auf 2 Meilen		an Trinkgeldern pro Meile		
Anzahl	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
2	—	8	—	4	—	4	den Domainenbeamten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
2	—	8	—	4	—	4	den Domainenbeamten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
2	—	8	—	4	—	4	wie ad 14.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Kreis-Secretarien.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post.							den Regier.-Kanzlisten.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
4	—	16	—	8	—	4	den Ministerial-Räthen.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben an Diäten täglich Rthl.	Gr.
	der General-Seehandlungs-Direction .		
	= = Salz- = = = = . . .	3	—
	technischen Gewerbe- und Handels-Deputation		
	des Haupt- Münz- Comptoirs und der Münzämter		
	der Berg-, Hütten- und Salzämter . .		
56	Modellmeister,	1	12
	bei der Porcellan-Manufactur		
57	Mühlen-Bereuter, ...		
58	= Verweser	—	16
59	Münz-Meister, ...	2	—
60	= Stamm-Arbeiter	—	12
61	= Wardein, ...	1	12
	General-	2	—
62	Ober-Brenner, ⎫ bei der Porcellan-Manuf.	1	—
63	= Dreher, ⎭		
64	= Forstmeister	3	—
65	Registrator,		
	bei der Bank, Lotterie, General-Münz- u.		
	= = General-Seehandlungs-Direction	1	8
	= = = = Salz- = = = = .		
	= = Porcellan-Manufactur		
	= dem Schiffahrts-Wesen		
	= den Salz-Speditions-Magazinen .	1	—
	= = Berg-, Hütten- und Salzämtern		
66	Rendant,		
	des Schiffahrts-Comptoirs zu Berlin . .		
	Deposital- und Sportel-	1	12
	der Porcellan Manufactur		
	= Berg-, Hütten und Salzämter . .	1	—
	= General-Staats-, Hof- und Civil-Ausgaben-Kasse	3	—

erhalten eine Vergütung							Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:
auf Extrapostpferde.	an Wagenmiethe täglich		an Postillionsgeld auf 2 Meilen		an Trinkgeldern pro Meile		
Anzahl	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
2	—	8	—	4	—	4	den Dirigenten eines Subaltern-Bureaus des Ministerii.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
3	—	12	—	6	—	4	den Regierungs-Räthen.
Reisegelder mit der ordin. Post oder Meilengeb. bei Fußreisen							den Regierungs-Boten.
2	—	8	—	4	—	4	den Bau-Inspectoren.
3	—	12	—	6	—	4	den Regierungs-Räthen.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regierungs-Calculatur-Assistenten.
3	—	12	—	6	—	4	
2	—	8	—	4	—	4	wie ad 14.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regierungs-Calculatur-Assistenten.
2	—	8	—	4	—	4	den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regierungs-Calculatur-Assistenten.
3	—	12	—	6	—	4	wie ad 64.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben an Diäten täglich Rthl.	Gr.
	= der Bank, Seehandlung, Lotterie, General-Salz-Direction und der Haupt-Münze	2	—
67	Rentmeister,	1	12
68	Revisor, Berg=, Hütten= oder Salzamts=	1	—
69	Salzknecht,	—	12
70	= wärter,	—	12
71	Schichtmeister	—	16
72	Schmelzer	—	12
	Ober=	—	16
73	Schleußen-Meister	—	12
74	Schreiber,		
	Amts=	—	16
	Berg=	—	16
	Factorei=	—	16
	Forst=	—	16
	Gerichts=	—	16
	Geschirr=	—	16
	Hütten=	—	16
	Kassen=	—	16
	Thor=	—	12
75	Secretair,		
	Lotterie=	1	—
	Forst=	1	—
	Justizamts=	1	—
	Berg=, Hütten= und Salzamts=	1	—
	bei den General-Steuer-Inspectoren	1	—
76	Siedemeister,	—	12
	Ober=	—	16
77	Steiger,		
	Ober=	—	16
	Fahr=	—	12
	Unter=	—	12

erhalten eine Vergütung							Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:
auf Extrapostpferde.	an Wagenmiethe täglich		an Postsiationsgeld auf 2 Meilen		an Trinkgeldern pro Meile		
Anzahl	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
3	—	12	—	6	—	4	den Regierungs-Räthen.
2	—	8	—	4	—	4	den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regierungs-Calculatur-Assistenten.
Dergl. oder Meilengeld. bei Fußreisen							den Regierungs-Boten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
Dergl. oder Meilengelder.							den Regierungs-Boten.
Reisegelder mit der ordin. Post.							- - - Kanzlisten.
Dergl. oder Meilengelder							- - - Boten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
Desgl. oder Meilengeld. bei Fußreisen							den Regierungs-Boten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Kreis-Calculatoren.
Desgl. oder Meilengelder							den Regierungs-Boten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
Desgleichen							Desgleichen.
Desgl. oder Meilengeb. bei Fußreisen							den Regierungs-Boten.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben an Diäten täglich Rthl.	Gr.
78	Supernumerarius	—	12
79	Torfmeister		
80	Verificateur, bei der Münze	—	16
81	Verkaufs-Beamter, bei der Porcellan-Manufactur	1	—
82	Verpacker, daselbst . . .	—	12
83	Verpackungs-Beamter, daselbst . . .	—	16
84	Verwalter,		
	Haupt-Waaren-Lager-	1	12
	Güter-		
	Materialien- und Magazin- beim Münzwesen	1	—
	Zeug-, beim Schiffahrtswesen		
	- bei den Salz-Speditions-Magazinen		
	Torf-	—	16
85	Visitator, bei der indirecten Abgaben-Partie . .	—	12
86	Vorspann-Besteller, ...	—	12
87	Vorsteher, des Haupt-Waaren-Lagers bei der Porcellan-Manufactur	2	—
88	Waagemeister,		
	Mühlen- bei der indir. Abgaben-Partie .	—	16
	Packhofs-		
89	Wald- oder Hayde-Läufer	—	12
90	Wein-Visirer	—	16
91	Werkmeister, bei der Münze	—	16
	- dem Berg-, Hütten- und Salzwesen	—	12
92	Wrakker	—	12

erhalten eine Vergütung							Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:
auf Extrapostpferde.	an Wagenmiethe täglich		an Poststationsgeld auf 2 Meilen		an Trinkgeldern pro Meile		
Anzahl	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
Desgl. od. Meilengeb. bei Fußreisen							den Regierungs-Boten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regierungs-Kanzlisten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Reg.-Calcul.-Assistent.
Desgl. od. Meilengeb. bei Fußreisen							den Regierungs-Boten.
Reisegelder mit der ordin. Post.							= = = Kanzlisten.
2	—	8	—	4	—	4	den Dirigenten der Subalternen-Bureaus. den Polizei-Inspectoren.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regierungs-Kanzlisten.
Dergl. oder Meilengeb. bei Fußreisen							den Regierungs-Boten.
Desgl.							Desgleichen.
3	—	12	—	6	—	4	den Regier.-Mitgliedern.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
Dergl. oder Meilengeb. bei Fußreisen							den Regierungs-Boten.
Reisegelder mit der ordin. Post							den Regier.-Kanzlisten.
Dergl. od. Meilengeb. bei Fußreisen							dem Regierungs-Boten.

(No. 84.) Dienst-Instruktion zur Verwaltung der Forst-Kassen, vom 21sten April 1817. (Berlin, bei Decker. 18 Seiten, und 11½ Bogen Anlagen. Fol.)

(No. 85.) Rescript der Ministerien der Finanzen und des Innern, vom 16ten Mai 1817, wegen der Extrapost-Pferde auf Dienstreisen.

Wir finden es nach dem von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 22sten v. M. gemachten Vorschlage ganz zweckmäßig, daß, wenn einem Mitgliede des Collegiums bei auswärtigen commissarischen Geschäften ein Gehülfe zugeordnet wird, letzterer mit in dem Wagen des Commissarius fährt, um sich nicht von diesem trennen zu dürfen, und doppelte Fuhrkosten zu ersparen. Es wird daher hierdurch genehmigt, daß einem Rathe des Collegiums bei commissarischen Geschäfts-Reisen, wenn er einen oder mehrere Begleiter und mehreres Gepäck mit sich nehmen muß, auch einen Bedienten bei sich hat, gestattet werden kann, statt der regulativmäßigen drei Extrapost-Pferde deren Vier zu liquidiren.

Wir machen es dem Königl. Präsidio jedoch zur Pflicht, die Anwendung dieser Befugniß gehörig zu controlliren, und dahin zu sehen, daß kein Mißbrauch davon gemacht wird.

Berlin, den 16ten Mai 1817.

Der Minister der Finanzen. Der Minister des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

* * *

Abschrift der vorstehenden Verfügung zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 16ten Mai 1817.

Der Minister der Finanzen. Der Minister des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

(No. 86.) Bestimmung des Fünften Departements des Kriegs-Ministerii, vom 12ten Juli 1817, wonach die General-Militair-Kasse in zwei Abtheilungen zerfällt, und welche Geschäfte von jeder dieser Abtheilungen abhängen.

I. Die General-Militair-Kasse zerfällt in zwei Abtheilungen, wovon die 1ste durch den General-Krieges-Zahlmeister und Geheimen Krieges-Rath Reichel und dem Ober-Buchhalter Richter, die 2te aber von

von dem General-Krieges-Zahlmeister Fehrmann und dem Ober-Buchhalter, Kriegs-Zahlmeister Müller geleitet werden.

II. Die Firma: General-Militair-Kasse, bleibt wie bisher für beide Abtheilungen, dagegen wird unter derselben die Nummer der Abtheilung bemerkt, von welcher die Ausfertigung abhängt, und besorgt ist.

III. Die Zeichnungen geschehen von den hier genannten Beamten, so daß alle Ausfertigungen der ersten Abtheilung die Unterschriften Reichel und Richter, alle Ausfertigungen der zweiten Abtheilung aber die Unterschriften Fehrmann und Müller haben.

IV. Von der ersten Abtheilung hängen ab:

1) sämmtliche Zahlungen für die Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten,
2) für die Militair-Medizinal-Einrichtungen, und das bei denselben angestellte aber in dem Verpflegungs-Etat der Truppen nicht mit aufgenommene Personal der Militair-Aerzte,
3) für die Remonte,
4) für das Materielle der Artillerie,
5) für den Festungs- und Minen-Bau,
6) für das Proviant- und Fourage-Wesen,
7) für die Bekleidung,
8) für das Invaliden- und Pensions-Wesen,
9) für die Feld-Equipage, die Einrichtung der Trains und der Feld-Lazarethe,
10) für die Dienstreisen,
11) ad extraordinaria,
12) endlich hängt davon auch noch ab: die Vertheilung sämmtlicher zu den Ausgaben des Kriegs-Wesens assignirter und einzuziehender Fonds.

V. Von der zweiten Abtheilung hängen dagegen ab:

1) Die Besoldung des gesammten Krieges-Wesens mit Einschluß der Gensd'armerie.
2) Die Besoldung sämmtlicher nicht regimentirten Officiere, mit Einschluß der Generale, Brigade-Chefs und Brigade-Commandeurs, so wie der Landwehr-Inspecteurs und der Commandanten der Festungen und einzelnen Städte.
3) Die Besoldung sämmtlicher Adjutanten.
4) Die Besoldung des General-Quartier-Meister-Stabes, des Ingenieur-Corps und der Artillerie-Officiere in den Plätzen.

5) Die Besoldung der Geistlichkeit, der Auditoriate und der Kriegs-Commissariate.

6) Die Abrechnung mit den Regierungs-Haupt-Kassen über die für Rechnung beider Abtheilungen der General-Militair-Kasse empfangenen und verausgabten Gelder.

VI. Die erste Abtheilung der General-Militair-Kasse wird in der bisherigen Art die Regierungs-Haupt-Kassen mit den nöthigen Fonds zu den Zahlungen durch die General-Staats-Kasse versehen lassen, und bei ihrer Verbindung mit der zweiten Abtheilung der General-Militair-Kasse, durch die Abrechnung der letztern mit jener, in der ununterbrochenen Kenntniß von dem Bedarf erhalten, so daß es desfalls keiner weitern Verhandlungen zwischen der ersten Abtheilung der General-Militair-Kasse und den Regierungs-Haupt-Kassen bedarf.

VII. Höchst wichtig ist es aber, in das Abrechnungs-Geschäft mehr Pünktlichkeit und mehr Schnelligkeit zu bringen, und zu dem Ende sind folgende Maaßregeln unerläßlich.

1) Die Zahlungen in den Provinzen geschehen so zeitig, daß wenn die auch zum Theil damit beauftragten Kreis-Orts-Kassen entfernt von dem Sitz der Regierung liegen, sie denn doch im Stande sind, sich so einzurichten, daß sie diejenigen Zahlungen, welche sie für das Kriegs-Wesen geleistet haben, am 3ten oder 4ten eines jeden Monats abschließen, bei der Regierungs-Haupt-Kasse liquidiren, und dann letzterer die mit den Liquidations versehenen Belege zuschicken können.

2) Wird das durchgesetzt, so befinden sich die Regierungs-Haupt-Kassen zwischen dem 8ten und 15ten eines jeden Monats nicht nur in dem Besitz aller Zahlungs-Documente, welche der General-Militair-Kasse angerechnet werden müssen, sondern sie können solche auch schon zu Buche gebracht, und aus den Büchern die Abrechnungen selbst formirt haben, da die Liquidationen nicht auf einen Tag zugleich von allen Kreis- und Orts-Kassen eingehen, vielmehr, wenn diese am 3ten oder 4ten wirklich ihre Abschlüsse machen, und die Liquidationen zur Post geben, nur successive eintreffen.

3) Jede Regierungs-Haupt-Kasse muß den 15ten abschließen, es werden ihr 3 Tage Frist gelassen, binnen welcher sie die Abrechnung mit der General-Militair-Kasse formirt, und zur Post giebt. Zwischen dem 18ten und 21sten muß aber unter jeder Bedingung die Abrechnung mit der fahrenden Post abgegangen seyn, und daß kann um so eher geschehen, da die fahrenden Posten zweimal in einer Woche expedirt werden.

4) Die Abrechnung der Regierungs-Haupt-Kassen müssen sich nach der Geschäfts-Eintheilung bei der General-Militair-Kasse richten, und zwar so, daß alle diejenigen Posten, welche nach der Bestimmung ad IV. von der 1sten Abtheilung abhängen, in eine besondere Designation gebracht, diese aufgezogen, und nur die Summe derselben in der Abrechnung, welche nach V. die 2te Abtheilung der General-Militair-Kasse erhält, unter dem Vermerk übertragen:

„es sind laut besonders justificirter Designa„tion für Rechnung der 1sten Abtheilung in „Summa . . Thlr. Gr. Pf. gezahlt."

5) Jede Abtheilung der General-Militair-Kasse giebt in ihrem Ressort die Zahlungs-Aufträge an die Regierungs-Haupt-Kassen selbst, und es kann daher nur höchst selten ein Zweifel entstehen, welche Posten auf die besonders zu legende Designation von den Ausgaben für Rechnung der 1sten Abtheilung gehören, und wie sehr die Buchführung bei einer so ausgedehnten Kassen-Verwaltung, wie die der General-Militair-Kasse ist, gewinnt, wenn Anrechnungen ohne Umwege in die Hände derjenigen gerathen, welche zum Eintragen in die Bücher bestimmt sind, ist zu bekannt, als daß wir die Regierungs-Haupt-Kassen von der Nothwendigkeit jener Maaßregel ausführlich zu überzeugen, uns veranlaßt sehen sollten.

6) Die Abrechnung, welche mit der 2ten Abtheilung der General-Militair-Kasse gehalten wird, nimmt hiernach nicht nur alle Zahlungen, welche für ihre Rechnung geleistet sind, speciell und gehörig belegt auf, sondern sie wirft auch darin diejenige Summe im Ganzen aus, welche sie nach der, jener Abrechnung beizufügenden, und gehörig

beilegten oben erwähnten Designation für Rechnung der 1sten Abtheilung gezahlt hat.

7) Der Schriftwechsel über das Abrechnungs-Geschäft sowohl für die 1ste als 2te Abtheilung wird von jeder dieser beiden Abtheilungen über die selbige betreffenden und in Abrechnung gebrachten Summen mit den Regierungs-Haupt-Kassen geführt, wodurch denn auch für diese keine weitere Vermehrung von Geschäften eintritt, als diejenige, daß die Zahlungen für Rechnung der 1sten Abtheilung in eine besondere Designation gebracht werden, also ein Object, was selbst für nicht völlig geübte Kassen-Beamte von einer höchst geringen Bedeutung ist.

(No. 87.) Declaration, vom 3ten September 1817, betreffend die Ertheilung des Heiraths-Consenses für die geringeren und resp. über 60 Jahre alten Civil-Beamten.

In Betracht der in Ihrem Berichte vom 29sten Juni angeführten Umstände, habe Ich beschlossen, die Bestimmung Meiner Ordre vom 17ten Juli v. J., nach welcher in Hinsicht aller und jeder Civil-Beamten die Ertheilung des Heiraths-Consenses von der bestimmten Erklärung, über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu sichernde Wittwen-Pensionen, abhängig gemacht worden, dahin zu modificiren:

daß den geringern Civil-Officianten, namentlich den Accise-Bedienten, Gerichts-, Polizei- und Amts-Dienern, den Chaussee-Wärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Thaler jährlicher Dienstеinnahme haben, der Consens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staats-Fonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden soll.

Auch erkläre ich hierdurch, zu Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchsten Absicht:

daß denjenigen Civil-Beamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermö-

gen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung eines Reverses von vorgedachter Art, nicht zu versagen ist.

Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser näheren Bestimmungen in Ihren Wirkungskreisen, so wie die Fürsorge für deren Anwendung in den dazu geeigneten Fällen.

Sedan, den 3ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(No. 88.) Instruction für die Ober-Präsidenten, vom 23sten Oktober 1817. (S. Gesetz-Sammlung 1817. No. 15. Seite 230.)

(No. 89.) Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien, vom 23sten Oktober 1817. (S. Gesetz-Sammlung 1817. No. 15. Seite 237.)

(No. 90.) Dienstanweisung für die Medizinal-Collegien, vom 23sten Oktober 1817. (S. Gesetz-Sammlung 1817. No. 15. Seite 245.)

(No. 91.) Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. preußischen Staaten, vom 23sten Oktober 1817. (S. Gesetz-Sammlung 1817. No. 15. Seite 248.)

(No. 92.) Kabinetsorder, vom 3ten November 1817, wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin. (S. Gesetz-Sammlung 1817. No. 16. Seite 289.)

(No. 93.) Verordnung, vom 3ten November 1817, über die Einführung einer General-Controlle der Finanzen für das gesammte Etats-Kassen- und Rechnungswesen und für die Staats-Buchhaltung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir beschlossen haben, zur genauen ununterbrochenen Uebersicht des gesammten Staats-Einkommens und der davon zu bestreitenden Ausgaben, so wie zu andern wichtigen Zwecken eine General-Controlle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, verbunden mit einer Staats-Buchhaltung, anzuordnen; so finden Wir nothwendig, über die Rechte und Pflichten dieser schon sonst mit Erfolg bestandenen Behörde Folgendes festzusetzen:

1) Sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats ohne Unterschied, welche Einnahmen oder Ausgaben über oder aus Staats-Fonds enthalten, sollen zur Prüfung der General-Controlle gelangen.

Die verfassungsmäßig zu Unserer Vollziehung zu befördernden Etats müssen vorher von der General-Controlle und dem treffenden Departements-Minister oder Chef contrasignirt seyn.

Diejenigen Etats, zu deren alleinigen Vollziehung die Minister und übrigen Verwaltungs-Behörden bisher berechtigt waren, müssen gleichfalls von der General-Controlle mit vollzogen werden.

Alle vom heutigen Tage ab erscheinenden Etats haben nur Gültigkeit, wenn solche beziehungsweise von der General-Controlle contrasignirt oder mit vollzogen sind.

Die Etats der Communen, Institute u. s. w. sind hierunter auch begriffen, wenn solche Zuschüsse aus Staats-Kassen nachweisen. Die Theilnahme der Ober-Rechnungskammer bei den Etatsprüfungen findet nicht ferner statt.

2) Die General-Controlle ist verpflichtet, bei der Revision der Etats darauf zu halten:

daß die Staatseinnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt, und im Ganzen ein völlig geregelter Staatshaushalt geführt werde.

Sollten noch Staats-Fonds vorhanden seyn, über welche noch keine Etats gefertigt worden, so müssen solche sofort ausgearbeitet und in der vorgeschriebenen Art vollzogen werden.

Abänderungen in der Verwaltung, welche Einfluß auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staats haben, müssen mittelst der Berichte der Verwaltungs-Behörden durch den Chef der General-Controlle zu Unserer Approbation gelangen.

Insbesondere dürfen ohne Theilnahme des Chefs der General-Controlle keine Domainen und Forsten oder sonstiges Staats-Eigenthum veräußert, keine Abgaben dauerhaft erlassen, oder deren Tarifsätze abgeändert, keine Staatsschulden contrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöhet oder sonst Veränderungen vorgenommen werden,

welche die Ueberschreitung der Etats-Titel oder die Verwendung von Etats-Summen zur Folge haben, die sonst zu ersparen gewesen wären.

In welchen minder wichtigen Fällen, Veränderungen der gedachten Art ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung, jedoch nur mit Zustimmung der General-Controlle, zulässig sind, bleibt der besondern Instruction vorbehalten, welche Wir der General-Controlle ertheilen werden.

3) Sämmtliche Ministerien und Verwaltungs-Chefs, nicht minder die Ober-Rechnungskammer, sind verpflichtet:

der General-Controlle über Alles Auskunft zu geben, was dieselbe zur vollständigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu wissen verlangt; auch müssen ihr zu jeder Zeit diejenigen Acten, Etats, Nachweisungen, Bücher, Rechnungen, Papiere rc., nichts davon ausgenommen, sie betreffen die currente oder die ältere Administration, ohne Verzug mitgetheilt werden, deren Vorlegung sie verlangt.

4) Da die General-Controlle den Zweck ihrer Errichtung nur sehr unvollkommen erfüllen würde,

wenn sie nicht berechtigt wäre, in das Wesentliche der einzelnen Verwaltungszweige einzudringen, so wird sie verpflichtet:

sich überall und in den dazu geeigneten, ihrer Beurtheilung überlassenen Fällen auch an Ort und Stelle von dem Gange der Administration die genauesten Kenntnisse zu verschaffen und Verbesserungen mit den Ministern gemeinschaftlich zu berathen und zu Unserer Entscheidung zu bringen; der Director der General-Controlle soll den monatlichen Kassen-Revisionen bei den General-Kassen in Berlin beiwohnen, und der General-Controlle das Recht zustehen, außerordentliche Kassen-Revisionen anzuordnen.

Die Provinzial-, so wie die Kreis- und Local-Behörden sind verpflichtet: der General-Controlle überall die vollständigste Auskunft zu geben und ihren Aufforderungen pünktlich ein Genüge zu leisten.

5) Die General-Controlle soll eine Staats-Buchhalterei einrichten und über den Zustand der Finanzen genaue Uebersichten führen. Die Ministerien rc. sind verpflichtet, dazu die nöthigen Extracte und Uebersichten zu liefern. Uns Selbst sind die Resultate durch die General-Controlle in den Perioden vorzulegen,

welche deren besondere Instruction anordnet.

6) Unsern Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg, dem ohnedies in Gemäßheit der frühern Verordnungen wegen Einrichtung der Staatsbehörden, die Controlle aller Verwaltungen zusteht, ernennen Wir hiermit zum Chef der General-Controlle, und zum Director derselben Unsern Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Ladenberg. Das übrige Raths- und Subalternen-Personal ist aus den vorhandenen Beamten, ohne Erhöhung des Besoldungs-Etats, auszuwählen.

Wir wollen, daß der Inhalt dieser Verordnung sofort zum Vollzug komme, und hoffen, daß Unsere getreuen Unterthanen in dieser erneuerten Einrichtung, in deren Folge Wir Selbst fortdauernd genaue Kenntniß von der Finanz-Verwaltung nehmen, einen abermaligen Beweis Unserer ununterbrochenen Fürsorge für das Beste derselben finden werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Beisetzung Unsers Königl. Insiegels.

Gegeben Potsdam, den 3ten November 1317.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 94.) Verordnung, vom 3ten November 1817, die Verhältnisse der Bank betreffend. (S. Gesetz-Sammlung 1817. No. 16. S. 295.)

(No. 95.) Kabinetsorder, vom 13ten November 1817, die Veränderungen und resp. die Bestätigung der Abtheilungen des Staatsraths betreffend. (S. Gesetz-Sammlung 1817. No. 18. Seite 303.)

(No. 96.) Kabinetsorder, vom 2ten December 1817, betreffend die Ernennung des Staats-Ministers von Klewitz zum Finanz-Minister; des Staats-Ministers Grafen von Bülow zum Chef des Ministerii des Handels und der Gewerbe, desgleichen des Land- und Wasserbauwesens; und des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Friese zum Staats-Secretair. (S. Gesetz-Sammlung 1817. No. 18. Seite 304.)

(No. 97.) Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer, vom 6ten Mai 1818, wonach die Invaliden-Versorgungsscheine der in Civil-Diensten angestellt werdenden Militairs, denjenigen Rechnungen als Justificatorien beizufügen sind, in welchen diese Personen zum ersten Mal vorkommen.

Ew. rc. ersuchen wir, gefälligst zu veranlassen, daß die Invaliden-Versorgungsscheine der in Civil-

Diensten angestellt werdenden Militairs, selbst wenn letztere in den vollzogenen Etats namentlich aufgeführt stehen, denjenigen Rechnungen der Ew. rc. untergeordneten Kassen, als Justificatorien beigefügt werden, in welchen diese Personen zum ersten Mal vorkommen.

Berlin, den 6ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Ober-Rechnungskammer.
Erste Abtheilung.

(gez.) Schlabberndorff.

An den Königl. Geh. Staats- und Krieges-Minister, Herrn General-Lieutenant v. Boyen Excellenz.

(No. 98.) **Auszug aus der von Seiten des Fünften Departements des Königl. Krieges-Ministerii unter dem 8ten Oktober 1818 erlassenen Instruction für die Krieges-Commissarien, über die Auseinandersetzung sämmtlicher Truppenabtheilungen mit der General-Militair-Kasse und den Schluß des bisher mit derselben statt gefundenen Abrechnungs-Geschäfts.**

Zur Erleichterung der Rechnungs-Geschäfte der Truppenabtheilungen sowohl, als auch der General-Militair-Kasse ist beschlossen worden, daß vom 1sten Januar 1819 ab, das bisher zwischen beiden Theilen statt gefundene Abrechnungs-Geschäft gänzlich aufhören, und zu dem Ende von diesem Zeitpunkte an, die völlige Auseinandersetzung, und zwar spätestens in einem halbjährigen Zeitraume, also bis zum 1sten Juli 1819, erfolgen soll. Zur Erreichung dieses Endzwecks wird hierdurch folgendes bestimmt.

§. 1. Die General-Militair-Kasse zahlt einer jeden Truppenabtheilung am 1sten Januar 1819, den vollen etatsmäßigen Betrag einer monatlichen Verpflegung. Ueber den Gesammtbetrag quittiren die Truppen, und es wird ihnen derselbe in Zukunft fortwährend als ein eiserner Vorschuß belassen.

§. 2. Sobald die Verpflegungs-Berechnungen pro December c. eingegangen sind, schließt die General-Militair-Kasse ihre Abrechnungen mit sämmtlichen Truppenabtheilungen, und übersendet solche, wie es in unserer Verfügung vom 24sten August c. bestimmt worden ist, den Kriegs-Commissarien, welche sie den Truppenabtheilungen ungesäumt zusenden.

§. 3. Hiernächst erhalten die Truppen vom 1sten

Januar k. ab, die Verpflegungs-Gelder nicht mehr nach Bedarfs-Anschlägen, so wie überhaupt keine weitere Vorschüsse, sondern die Kriegs-Commissarien ertheilen denselben gleich nach Revision der Verpflegungs-Berechnungen unter denenselben das Attest über die festgestellten Beträge, über deren richtigen Empfang der Commandeur und Rechnungsführer unter der attestirten Verpflegungs-Berechnung quittiren, da denn auf dieses attestirte, revidirte und quittirte Exemplar der Verpflegungs-Berechnung, denen Truppen von den Regierungs-Haupt- oder den ihnen untergeordneten Provinzial-Kassen, den hier stehenden aber von der General-Militair-Kasse, die Beträge ohne weiteres gezahlt werden. Letztere nimmt von den Ersteren diese quittirten Verpflegungs-Berechnungen der Truppenabtheilungen, welche mit dem Atteste des Kriegs-Commissairs versehen sind, in Rechnung an. Es versteht sich, daß die Verpflegungs-Berechnung pro December hiervon noch eine Ausnahme macht, indem der Bedarf hierzu schon am 1sten December c. gezahlt und der Betrag in der Abrechnung bis ult. December noch vergütet wird. Die Beträge der vom 1sten Januar k. ab, einzureichenden extraordinairen Liquidationen als Reisekosten, Transportkosten und dergleichen, werden nach wie vor auf die General-Militair-Kasse angewiesen, und von derselben ebenfalls baar vergütet. Hierdurch wird es nothwendig, daß die Truppen, um nicht in Geld-Verlegenheit zu gerathen, die Verpflegungs-Berechnungen gleich nach dem dritten Löhnungstage, und die extraordinairen Liquidationen sofort nach gemachter Auslage einreichen.

Da jedoch die Artillerie-Brigaden wegen der weitläuftigen Dislocation der einzelnen Compagnieen nicht im Stande seyn werden, ihre Verpflegungs-Berechnungen jederzeit so regelmäßig einzureichen, daß solche immer noch vor dem ersten des künftigen Monats revidirt, und die festgestellten Beträge erhoben werden können, so können dieselben auf ein Attest des Kriegs-Commissairs zwei Drittel des Betrages der monatlichen Verpflegung gleich am ersten des Monats gegen eine der Kasse darüber auszustellende Vorschuß-Quittung erheben, den Rest aber erst dann, wenn die Verpflegungs-Berechnung gelegt, und das Attest über den festgestellten Betrag von dem Kriegs-Commissair darunter gesetzt worden ist. Die Brigade stellt sodann die Quittung über den ganzen Betrag der monatlichen Verpflegung

unter derselben aus, und erhält gegen dieses der Kasse zu übergebende attestirte und quittirte Exemplar der Verpflegungs-Berechnung den vollen Betrag derselben unter Rückgabe und Anrechnung der eben erwähnten Vorschuß-Quittung von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt. Den Landwehr-Truppen wird für die Uebungszeit ein von dem Ober-Krieges-Commissair zu bestimmender angemessener Vorschuß gezahlt, der aber auf die nämliche Weise gleich nach Ablegung der Verpflegungs-Berechnung durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse wieder eingezogen wird.

Die Revision und Feststellung der Verpflegungs-Berechnungen muß nach der unterm 21sten October und 30sten November pr. darüber erlassenen Verfügungen durch die Krieges-Commissarien jederzeit sofort nach der Einreichung auf das prompteste vollzogen werden, wofür dieselben hierdurch noch besonders verantwortlich gemacht werden.

Es ist daher nicht möglich, daß bei den Truppen eine Geld-Verlegenheit anders, als durch eine verzögerte Einrichtnng und also durch eigene Schuld entstehen kann. Das Gehalt für die aggregirten Officiere bleibt künftig ganz aus den Verpflegungs-Berechnungen weg. Die Truppen legen darüber eine besondere Liquidation an, und reichen diese gleich für jeden künftigen Monat mit der Verpflegungs-Berechnung für den verflossenen Monat bei dem Kriegs-Commissair ein. Diese wird von ihm eben so, wie die Verpflegungs-Berechnung festgestellt, attestirt und der Empfang des Betrages unter derselben von dem Commandeur und Rechnungsführer des Truppentheils, sodann aber der Regierungs-Haupt-Kasse (in Berlin der General-Militair-Kasse) übergeben, welche darauf die Zahlung des Betrages leistet. Da hiernach die Truppen den Betrag des Gehalts für die aggregirten Officiere jedesmal am ersten des Monats voraus erhalten, so ist bei der Feststellung des ihnen zu zahlenden eisernen Vorschusses auf diesen Betrag keine Rücksicht genommen worden. Die Liquidation über das Gehalt der Aggregirten pro Januar f. muß dem zu Folge mit der Verpflegungs-Berechnung pro December c. eingereicht, und der Betrag nach geschehener Feststellung gleich angewiesen werden, der Abgang an aggregirten Officieren vom 21sten bis zum 1sten desjenigen Monats, für welchen die Liquidation lautet, muß in der nächsten Verpflegungs-Liquidation zurückgerechnet, so wie etwaniger in dieser Periode zu-

gekommene Zuwachs solcher nachträglich eben so zugesetzt werden.

§. 11. Durch die genaue und vollständige Befolgung dieser Instruction werden die Truppenabtheilungen mit der General-Militair-Kasse völlig auseinander gesetzt, und die bisherigen monatlichen Abrechnungen mit derselben hören gänzlich auf.

Bei dem Wechsel eines Commandeurs bei einer Truppenabtheilung wird dem Neuantretenden in Gegenwart des Kriegs-Commissairs mittelst einer aufzunehmenden Verhandlung blos der ad §. 1. erwähnte eiserne Vorschuß nach einem von der General-Militair-Kasse auszustellenden Einnahme-Atteste übergeben, und zwar theils baar, theils in Belegen über die auf Abschlag der currenten Verpflegung geleisteten Zahlungen. Eben so werden ihm die etwa vorhandenen Deposita überwiesen.

Der neue Commandeur bleibt für die Richtigkeit der Kasse verantwortlich, sofern er nicht von einem etwa statt findenden Defect sogleich Anzeige gemacht hat. Auch werden demselben alle über das etwa noch zu tilgende Vorschuß-Conto der General-Militair- und Haupt-Krieges-Kasse vorhandenen Papiere und Berechnungen übergeben, und er übernimmt die Verpflichtung, die fernere gänzliche Tilgung desselben zu bewirken, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, der Vorgänger für die von ihm bis zur Uebergabe vollzogenen Handlungen nach Maaßgabe der bei der Truppenabtheilung vorhandenen Acten verantwortlich bleibt.

Berlin, den 8ten Oktober 1818.

Kriegs-Ministerium. Fünftes Departement.

(gez.) Ribbentrop. Jacobi.

(No. 99.) Instruction für die Landräthe. (Aus dem Amtsblatte der Königl. Königl. Regierung zu Gumbinnen. Jahrgang 1818. No. 45.)

Das Landrathsamt (landräthliche Officium) soll nach seinen allgemeinsten und wesentlichsten Bestimmungen, unter der obern Leitung, Aufsicht und Controlle der Regierung,

1) die schnellste Mittheilung der für den Verwaltungskreis der Regierung ergangenen Gesetze und Verwaltungsmaßregeln, Anordnungen und Verfügungen an die Kreiseingesessenen und deren Ge-

suche an die Regierung, oder die gegenseitige Mittheilung der Landesverwaltung und der Angelegenheiten der Kreiseingesessenen besorgen;

2) den Eingesessenen und den Unterbehörden den Sinn der hierin zu vollstreckenden Gesetze, Vorschriften und Befehle erklären;
3) besondere Anweisungen ertheilen, die zu ihrer Vollstreckung nach Zeit und Umständen erforderlich seyn können;
4) die Vollstreckung derselben betreiben;
5) der Vollstreckung sich vergewissern;
6) von der Vollstreckung sich Rechenschaft geben lassen, die Beschwerden der dabei interessirenden Personen, oder die Bemerkungen der mittelbaren Beamten annehmen;
7) die Unterbehörden oder mittelbaren Beamten an ihre Pflichten erinnern, wenn sie dieselben vergessen;
8) Handlungen, die dem Gesetze entgegen sind, insonderheit Verbrechen und Vergehen überhaupt verhindern, oder durch augenblicklichen Dazwischentritt aufheben und vernichten;
9) Nachlässigkeiten oder Ungerechtigkeiten wieder gut machen lassen.

Jene Bestimmungen zu erfüllen, demnach die Möglichkeit und Leichtigkeit unmittelbarer Einwirkung auf alle geographischen und polizeilichen Punkte des Verwaltungskreises, überhaupt auf alle Gegenstände der öffentlichen Geschäftsführung in dem Kreise, die für beide, das Verwaltungs-Personale und die Kreiseingesessenen, möglichst gleich ist, die Leichtigkeit der Einsicht an Ort und Stelle, die unmittelbare Personen- und Sachkenntniß, die Absicht, eine weder mit Mühe noch Kosten verbundene stete mündliche Communication in der Geschäftsführung zwischen dem Landrathe, den Eingesessenen und den Ortsbehörden, so weit es gesetzlich zulässig ist, herbeizuführen und zu erhalten, endlich sämmtliche Ortsbehörden, Beamten und Angestellten, welche in dem Kreise mit irgend einem Theile der Verwaltung beauftragt sind, in eine nicht zu entfernte Aufsicht zu setzen, welche die stete Controllirung, Belebung, und Leitung des Geschäftsganges in Gemäßheit bestehender Gesetze und Verordnungen oder nach den Vorschriften der höhern Verwaltungsbehörde besorgen kann, sind die Zwecke der neuen Kreiseintheilung. Ob und in wie weit diese Zwecke erreicht werden, ob sämmtliche

Kreisbeamte überall ihre Schuldigkeit thun, ob Einheit, Ordnung, Gründlichkeit und möglichste Beschleunigung in dem Geschäftsgange herrscht, werden die Mitglieder des Regierungs-Präsidiums und die Departements-Räthe bei ihren jährlichen Bereisungen des Regierungsbezirks an Ort und Stelle prüfen. Sie sind befugt, vorläufig schon das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln und Verstößen und zur Erledigung angebrachter Beschwerden zu verfügen.

Zu den allgemeinen Obliegenheiten der Landräthe gehört ferner die Verpflichtung zur fortgesetzten und unermüdeten Sorgfalt für die Beobachtung aller das öffentliche Interesse betreffenden Gesetze, und für alles, was dem Staate überhaupt und dem ihm anvertrauten Kreise insbesondere zuträglich seyn kann. Er muß alles, was dem entgegensteht, nach allen Kräften zu hindern und zu entfernen, alles aber, was dahin führt, zu befördern suchen, und, wenn seine Verfügungen dazu nicht hinreichen, oder nicht befolgt werden, der Regierung davon Anzeige machen.

Sein Geschäftskreis umfaßt ausschließlich alle Gegenstände, welche von der ersten Abtheilung abhangen, in so weit als solche in besonderer Beziehung auf den ihm anvertrauten Kreis stehen, namentlich alle allgemeinen Verwaltungs-, Landes-Polizei- und Militair-Sachen. Sie werden von ihm, in so weit sie nicht blos örtlich sind, sondern den ganzen Kreis betreffen, in der Regel als erster Instanz verwaltet, wogegen die blos örtliche Verwaltung, die Handhabung der Local-Polizei, und die Ausführung der hierauf sich beschränkenden Anordnungen, wie auch die Verwaltung der Gemeinegüter, unter Aufsicht des Landrathes, den adlichen Dominiren, Magistråten und Schulzenämtern zusteht. Auch bleibt vorläufig die Handhabung der Polizei in den Königlichen Domainen-, Pacht- und Intendantur-Aemtern den Domainen-Beamten und Intendanten, wenn gleich unter der Oberaufsicht und Leitung des Kreis-Landrathes, der, so oft er persönlich in dem Amte anwesend ist, allein anzuordnen die Befugniß hat.

Die Finanz- und Kassen-Verwaltung bleibt einstweilen in ihrer bisherigen Verfassung. Daher verwaltet der Landrath von den Geschäftszweigen der zweiten Abtheilung für jetzt alle diejenigen Gegenstände, die ihm von derselben zugewiesen werden, oder nach bestehenden Verordnungen den Landräthen bereits unmittelbar übertragen sind, wozu vorzüglich gehö-

ren: die Gewerbe-Angelegenheiten in dem weitesten Sinne, die öffentlichen Communications-Land- und Wasserstraßen, Chaussee-Anlagen, Deich- und Brückenbauten. Ausgenommen von der Bearbeitung nach der neuen Kreiseintheilung bleiben in der Regel auch noch jetzt die allgemeinen Liquidations- und Abwickelungs-Gegenstände aus der Zeit vor dem 1sten September d. J. Diese sollen von den landräthlichen Behörden in ihren alten Geschäftskreisen zu Ende geführt werden, mit denen daher die zu andern oder neuen Kreisen übergehenden Kreiseingesessenen in der bisherigen Verbindung bleiben.

Unter dieser Maßgabe stehen sowohl die zum Kreise gehörigen Städte als das platte Land unter dem Landrathe, und es müssen die Domainen- und Intendantur-Beamten, adlichen Dominien, alle Ortsobrigkeiten, Orts-Communal- und Polizeibeamte den Verfügungen des Landraths in Sachen seines Ressorts Folge leisten.

Diesen Bestimmungen zufolge müssen alle schriftliche Eingaben, Bittschriften, Beschwerden, Reclamationen und Vorstellungen, sowohl von Privatpersonen, als Unterbehörden, Magistråten, nur mit Ausnahme der weiter unten näher bezeichneten Angelegenheiten, zuerst bei den Landrathsämtern angebracht werden. Gehört der Gegenstand selbst zu denjenigen, wo sie selbstständig zu handeln befugt sind, oder auch, wenn über denselben bestimmte Vorschriften vorhanden sind, so verfügen sie selbst; oder aber wenn nicht, so haben sie die Verpflichtung, in zweifelhaften Fällen, oder in solchen, wo sie zur Entscheidung nicht ermächtigt sind, entweder an die Regierung Bericht zu erstatten, welcher aber stets ein vorzüglich durch Orts- und Personenkenntniß gehörig motivirtes Gutachten enthalten muß, oder derselben die Eingabe des Bittstellers im Original, jedoch niemals ohne das erwähnte Gutachten, wenigstens im Marginal-Vermerke zu übersenden.

Wer dieser Ordnung entgegen handelt und sich mit Vorbeigehung der Landrathsämter ohne erhebliche Gründe unmittelbar an die Regierung wendet, hat zu gewärtigen, daß die Eingabe entweder ganz unberücksichtigt bleiben, oder nach Befinden der Umstände dem betreffenden Landrathsamte, oder dem Extrahenten zurück geschickt werden wird.

Nur in folgenden Fällen und über folgende Angelegenheiten sind Berichte und Vorstellungen, nicht durch

die Landrathsämter, sondern unmittelbar an die Regierung zu erstatten:

wenn die Regierung beschlossen hat, gewisse Angelegenheiten unmittelbar vor sich zu ziehen und dieserhalb mit Vorbeigehung der Landrathsämter die unmittelbare Berichtserstattung selbst angeordnet hat;

wenn über eine Entscheidung oder sonstige Verfügung des Landrathsamts, oder auch über dieses selbst Beschwerde geführt wird.

Alle Zeitungsberichte gehen, nach wie vor, jedoch mittelbar nach den unten folgenden Bestimmungen, durch die Landräthe an die Regierung.

Nach den unten folgenden Bestimmungen gehen mittelbar durch die Landräthe an die Regierung die rein technischen Berichte der Kreis-Physiker über eigentliche Medizinal-Polizei-Angelegenheiten. Alle Landes-Polizei- und Sanitäts-Sachen sind indeß nicht mit hierunter begriffen, indem diese allein den Landrathsämtern zur weitern Bearbeitung vorzulegen sind.

Alle geistlichen und Schul-Angelegenheiten gehören vorläufig so lange allein vor die Regierung, und insbesondere vor die geistliche und Schul-Commission, bis die höhern Orts verheissene nähere Bestimmung, in welcher Art die Landrathsämter auch auf die Leitung dieser Angelegenheiten Einfluß haben sollen, erfolgt ist. Jeder Landrath ist jedoch in seinem Kreise bis dahin der beständige Commissarius der Regierung in der Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens, Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, und bei der Oberaufsicht und Verwaltung des Kirchen- Schul- und Stiftsvermögens. Es gehören daher Klagen über die Vernachlässigung des Schulbesuchs, worauf sofort verfügt wird, ferner über Vorenthaltung der Calende, Anfuhr des Deputat-Holzes, Einleitung der Kirchen- und Schulbauten nach dem Antrage der Kirchen-Collegien, vor die Landrathsämter, welche darauf berichten.

Was diejenigen Listen oder tabellarischen Werke betrifft, welche von Magisträten oder Unterbehörden bisher unmittelbar eingesandt worden sind, so wird hierdurch im Allgemeinen mit Hinweisung auf die unten vorkommende Anweisung für die Landräthe bestimmt festgesetzt, daß solche nunmehr an die Landrathsämter abgegeben werden sollen, welche sodann dieselben

prüfen

prüfen, und vom ganzen Kreise gesammelt auf einmal an die Regierung einsenden. Dieses findet auch Anwendung auf die bisher eingereichten Tertiallisten der mit einer Civilanstellung versorgten Invaliden- und Militair-Personen, von welchen die Regierung von jetzt ab nur im Allgemeinen durch die Landrathsämter Kenntniß erhält.

In Justizsachen dürfen sich die Landrathsämter nicht mischen, und haben nur in solchen Fällen, wo ihnen über die Behörigkeit einer Sache, oder in Absicht des sonst implicirten öffentlichen Interesse Bedenken aufstoßen, sich bei der Regierung Verhaltungsbefehle zu erbitten.

Sollte aber bei rechtlichen Verhandlungen von dem Landrathsamte ein ökonomisches oder sachverständiges Gutachten erfordert werden, so darf es sich demselben nach Pflicht und Gewissen nicht entziehen.

Wenn wirkliche Verbrechen zur Kenntniß des Landrathsamtes gelangen, so hat dasselbe davon sofort dem Criminal-Gerichtshofe, und zugleich auch der Regierung Anzeige zu machen. Bei geringen Polizeivergehungen und Contraventionen steht ihm, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, ein Strafrecht bis auf 5 Thaler Geld- oder 48stündige Gefängnißstrafe, und deren Vollstreckung in so weit zu, als gegen das von ihm abgefaßte Resolutum nicht in zehn Tagen der Recurs an die Regierung genommen seyn sollte.

Zu den unmittelbaren Gehülfen des Landraths gehören vornehmlich der Kreis-Secretair und die Kreisboten, auch Kreisausreuter und, als Gehülfen der executiven Polizei in Vollstreckung der öffentlichen Gewalt, zur Zeit die Kreis-Gend'armerie nach den Bestimmungen des §. 81. u. f. des Edicts vom 30sten Juli 1812.

Die Obliegenheiten des Kreis-Secretairs bestehen vornehmlich darin, daß er alle eingegangenen, von dem Landrathe selbst zu erbrechenden Sachen journalisirt, dem Landrathe zu mündlicher oder schriftlicher Angabe der Verfügung wieder vorlegt, diese, wo es nöthig ist, expedirt, und alle vorkommende Calkulatur- und Registraturgeschäfte besorgt, insonderheit die Registratur stets in gehöriger Ordnung hält.

Die Kreisboten sind dazu bestimmt, die vorfallenden Botenreisen und die Insinuationen der von den

Landräthen zu erlassenden Verfügungen und Circulaire zu verrichten.

In den Domainen-Pachtämtern und Intendanturämtern sind, so lange sie noch bestehen, die Domainen-Beamten und die Intendanten die Gehülfen des Landraths in allen allgemeinen, den ganzen Kreis betreffenden Angelegenheiten; ferner in Handhabung der öffentlichen Verwaltung, Leitung und Aufsicht der verschiedenen Lokalbehörden. In den Städten sind für landespolizeiliche und andere Kreisangelegenheiten die jedesmaligen Magistrats-Dirigenten persönlich die untergeordneten Gehülfen des Landraths, und seinen Anweisungen zu folgen verpflichtet.

In den Gemeinden des platten Landes sind da, wo das gutsherrliche Verhältniß nicht mehr vorhanden ist, die Schulzen und Dorfgerichte die untergeordneten Gehülfen des Landraths; wo das gutsherrliche Verhältniß noch besteht, da sind auch die Gutsherrn als Gehülfen des Landraths innerhalb der Grenzen ihrer Gutsfeldmark anzusehen, und seinen Anweisungen unterworfen, auch die öffentliche Ordnung in der ihnen untergebenen Gemeinde, und die Pflichterfüllung der Schulzen und Schöppen zu controlliren vorzüglich verpflichtet.

Die in den Domainen-Aemtern angestellten Berittschulzen werden von den Landräthen und den Domainen-Beamten vorläufig nach einer von ihnen gemeinschaftlich zu treffenden Einrichtung gleichmäßig zu Erfüllung der Verwaltungsmaaßregeln gebraucht.

Der Landrath erbricht alle an das Landrathsamt ergehende Verfügungen der Landes-Collegien, die Schreiben anderer Behörden, und sonstige Eingaben und Bittschriften, versieht sie mit dem Präsentatum, unterzeichnet alle Concepte selbst, imgleichen die Reinschriften, es mögen Berichte, Bescheide, Circularien, oder sonstige Verfügungen seyn.

Der Landrath sorgt ferner und insonderheit für die schnelle Publication der Verordnungen, in sofern solche nicht durch die Amtsblätter erfolgt. Er sieht dahin, daß die Amtsblätter in allen Gemeinden gehörig publicirt und aufbewahrt werden. Dringende Verfügungen der Regierung, welche ihm zur weitern Bekanntmachung zugehen, vorzüglich in Militair-Angelegenheiten, hat er bei eigner Verantwortung sogleich nach Ansicht derselben zu expediren, und die erfolgte Publication von den betreffenden Beamten, Guts-

besitzern, Magisträten, Schulzen 2c., bescheinigen zu lassen.

Der Landrath ist verpflichtet, jeden, der sich bei ihm meldet, anzuhören und zu bescheiden; es hängt jedoch von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab, in wie weit dieses mündlich abgethan werden kann, oder auch wenn die Extrahenten und Supplikanten es nicht begehren, gleichwohl schriftlich geschehen muß. Damit hierin aber auch den Eingesessenen die möglichste Erleichterung gewährt werde, ist der Landrath, wenn er nicht für immer in der Kreisstadt wohnt, verpflichtet, sich wöchentlich zwei ein für allemal bestimmte Tage, die nach der Bequemlichkeit der Einsassen ausgewählt werden und also mit gewöhnlichen Markttagen zusammenfallen müssen, in der Kreisstadt aufzuhalten und daselbst einem jeden Gehör zu geben. Wo es nöthig ist, vornämlich da, wo des Schreibens unkundige Personen sich an ihn wenden, muß er das Anliegen der Supplikanten zu Protocoll nehmen, oder durch den Kreis-Secretair verschreiben lassen.

Der Geschäftsverkehr zwischen dem Landrathe, den verschiederen öffentlichen Beamten, angestellten Localbehörden, insonderheit den Schulzenämtern und den Schulzen, muß so viel möglich mündlich betrieben werden, und nicht in unnütze Schreibereien ausarten. Zu dem Ende müssen die Schulzen, die Berittschulzen inbegriffen, (eilige Fälle ausgenommen, wo sie, wie Jedermann, zu allen Zeiten Zutritt haben) regelmäßig an dem ersten Tage in jedem Monate, welchen der Landrath nach dem vorstehenden §, in der Kreisstadt zubringen muß, in der Kreisstadt erscheinen, dem Landrathe mündlich rapportiren und seine Anordnungen empfangen. Es versteht sich aber von selbst, daß der Landrath schriftlich verhandeln kann, wo er es nöthig findet.

Die dem Landrathe untergebenen Subalternen muß er durch sein eigenes Beispiel zur sorgfältigen und schnellen Bearbeitung der Geschäfte ermuntern, und diejenigen, bei welchen er hierunter seinen Zweck verfehlt, mit Glimpf, aber auch mit Ernst zu ihrer Pflicht zurückführen. Es steht ihm zu diesem Ende gegen die Kreisbeamten, Kreis-Secretairs und Kreisboten u.s.w., imgleichen gegen die Magistrats-Dirigenten, und gegen die die Polizei-Gerichtsbarkeit ausübenden Gutsherren, so wie die Schulzen auf dem platten Lande, das Recht der Ordnungsstrafen bis zu 5 Thaler zu. Wo

derselbe aber bösen Willen, Unfolgsamkeit, oder Mangel an Fähigkeiten bemerkt, hat er der Königlichen Regierung darüber Bericht zu erstatten, damit letztere wegen Suspension oder gänzlicher Entfernung eines solchen Subjects das Nöthige veranlassen kann.

Die Verwaltung der Local-Polizei und des gesammten Gemeinwesens in den Städten, insonderheit des Kämmerei- und Gemeindevermögens der Städte, gebührt zwar jeden Orts zunächst den besondern städtischen Polizeibehörden und den Magisträten nach den Bestimmungen der Städteordnung vom 19ten November 1808. Die Aufsicht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen übt der Landrath aus. Er hat das Recht und die Pflicht, auf die Mißbräuche, welche etwa dabei statt finden, zu achten und nöthigenfalls an die Regierung zu berichten.

Die Geschäftsverbindung der Magisträte und der Stadtverordneten-Versammlungen mit der Regierung, soweit sie überhaupt nach §. 188 und 189. und nach §. 184. statt findet, wird durch die Landräthe vermittelt, durch welche zugleich die Bestätigung der Wahl zu Magistrats-Mitgliedern bei der Regierung nachgesucht wird.

Das Gemeindevermögen der Dorfsgemeinden wird von den Schulzenämtern und zwar da, wo Gutsherrschaften sind, unter deren Aufsicht verwaltet. Dem Landrathe gebührt aber auch hier die Oberaufsicht, und er muß darauf halten, daß die Gemeinde-Rechnungen jährlich abgelegt und ihm zur Prüfung eingereicht werden. Dadurch erhält der Landrath Gelegenheit, den Zustand des Gemeindevermögens und dessen Bewirthschaftung genau kennen zu lernen, und es ist seine Pflicht, die bemerkten Fehler zu rügen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Benutzung und Verwendung des Gemeindevermögens überall möglichst zweckmäßig und zur Wohlfahrt der Gemeinde geschehe.

In gleicher Art gehört die Aufsicht auf das Armenwesen und auf die Verwaltung der im Kreise vorhandenen Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, imgleichen sonstiger darin befindlicher öffentlicher Anstalten, als Gefängnisse, Waisen- und Krankenhäuser und dergleichen, zu den besondern landräthlichen Pflichten.

In Hinsicht der periodisch einzusendenden Nachrichten sind die Magisträte verbunden, markttäglich oder wöchentlich den Landräthen die Getreidepreise

von jeder Art Getreide, und die ungefähre Zufuhr anzuzeigen, um daraus eine monatliche Nachweisung anzufertigen, welche sodann der Regierung einzusenden ist.

An periodischen Nachrichten haben die Landräthe einzusenden:

A. monatlich: 1) die monatlichen Zeitungsberichte von sämmtlichen Polizeibehörden in der Art, daß solche mit Ablauf jeden Monats dem Landrathe eingereicht werden, welcher sie sodann, zum Zeichen der Richtigkeit, mit der darauf zu setzenden, mit seiner Namensunterschrift versehenen Bemerkung, so an die Regierung einsendet, daß solche mit dem 28sten jeden Monats hier eingehen. In den Fällen, wo die Ortschaften eines Amts in mehreren Kreisen belegen sind, ist indeß der Zeitungsbericht an denjenigen Landrath abzusenden, in dessen Kreise der Wohnsitz des Amts belegen ist. 2) Muß zum Ersten eines jeden Monats die Anzeige an den Landrath von sämmtlichen Magisträten darüber erfolgen, ob in Hinsicht der garnisonirenden Truppen eine Abänderung erfolgt ist, auf deren Grund sodann der Landrath im Allgemeinen diese Anzeige der Regierung zu machen hat; dagegen ist am 1sten Januar jeden Jahres durch die Magisträte, auf dem ad 1. gedachten Wege, eine specielle Nachweisung der garnisonirenden Truppen der Regierung unmittelbar einzusenden. 3) Zum 5ten jeden Monats haben die Landräthe die Nachweisung der über die Grenze gebrachten Personen der Regierung einzusenden. 4) Zum 6ten jeden Monats ist von den Magisträten auf die ad 1. vorgeschriebene Art die Getreide- und Victualien-Preistabelle, und außerdem die Durchschnitts-Marktpreistabelle von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh einzusenden. 5) Zum 1sten jeden Monats sind die Paß- und Visajournale von den Magisträten durch die Landräthe einzusenden.

B. Vierteljährlich: 6) Zum 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli, und 1sten Oktober das Verzeichniß der zur Untersuchung gezogenen Verbrecher von sämmtlichen Polizeibehörden durch die Landräthe und von den Untergerichten, wobei es indes, im Falle dergleichen nicht vorgekommen sind, keiner Vakat-Anzeige bedarf. 7) In eben denselben Terminen sind die Berichte der Landräthe über die Revision der Feuerlöschgeräthschaften in den Städten einzusenden. 8) Zum 10ten Januar, 10ten April, 10ten Juli und 10ten Oktober ist

das Verzeichniß der auf dem Transporte entsprungenen Verbrecher von den Landräthen einzusenden. 9) Zum 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten Oktober ist die Liste der ausgetretenen Unterthanen von sämmtlichen Polizeibehörden durch die Landräthe einzusenden.

C. Halbjährig und zwar: 10) Zum 1sten Mai und 1sten November die Liste der venerischen Kranken von den Kreis-Physikern durch die Landräthe. 11) Zum 1sten Januar und 1sten Juli die Nachweisung von den Officiersöhnen von den Landräthen.

D. Jährlich: 12) Zum 1sten Januar die Nachweisung der angestellten Magistrats-Mitglieder und Polizei-Officianten von den Landräthen. 13) Zum 20sten Januar die Nachweisung der im vorigen Jahre vorgefallenen Brandschäden von sämmtlichen Magisträten durch die Landräthe. 14) Zum 1sten Februar die Bevölkerungslisten nach einer noch zu erwartenden Instruction. 15) Zum 1sten Februar die Nachweisung der neu entstandenen Etablissements von den Landrätheu. 16) Zum 1sten März die statistischen Tabellen nach einer besonders zu erwartenden Instruction. 17) Zum 1sten Mai die Kämmerei-Kassen-Extracte von den Magisträten durch die Landräthe. 18) Zum 1sten Oktober die Liste der Apotheker und deren Gehülfen von den Magisträten durch die Landräthe. 19) Zum letzten November die Schutzblattern-Impfungsliste von den Kreis-Physikern durch die Landräthe. 20) Zum 1sten December die Ab- und Zugangsliste der Medicinal-Personen von den Kreis-Physikern durch die Landräthe. 21) Zum 1sten December die städtschen Feuer-Societäts-Katastra von den Magisträten durch die Landräthe. 22) Zum 1sten December die Invalidensteueranlage von allen Aemtern durch die Landräthe, nach einer noch nächstens erfolgenden Instruction. 23) Zum 1sten April die Nachweisung über die Fabrikenwerke von den Magisträten durch die Landräthe. 24) Zum 1sten December die Conduitenliste von den städtschen Polizei-Officianten von den Landräthen. 25) Zum letzten December das Verzeichniß der jüdischen Staatsbürger von den Magisträten durch die Landräthe. 26) Zum 15ten April der Bericht über den Eintritt des Eisgangs und der großen Gewässer von den Landräthen der betreffenden Kreise. 27) Zum 24sten Juni die Hauptnachweisung von den zur Krieges-Reserve zu entlassenden Militair-Personen aus dem stehenden Heere

durch die Landräthe. Die unterlassene Beobachtung der bestimmten Einsendungstermine wird geahndet.

(No. 100.) Instruction des Präsidiums der Regierung in Magdeburg, das Rechnungswesen bei der letztern betreffend; vom 23sten Januar 1817.

Das Rechnungswesen ist bei den administrativen Behörden eine der wichtigsten Angelegenheiten, und erfordert deshalb auch eine besondere Aufmerksamkeit und richtige Behandlungsart. Die Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 26sten December 1808, enthält über die Art der Bearbeitung des Rechnungswesens nichts Specielles, bestimmt blos im §. 104. die allgemeinen Pflichten des Rechnungsraths, und läßt also die früher über die Art der Bearbeitung des Rechnungswesens erlassenen Vorschriften in gesetzlicher Kraft. Diese frühern Vorschriften und Anweisungen sind vorzüglich

a) Die Kassen-Instruction vom 27sten Februar 1769
und
b) die Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens vom 13ten Februar 1770.

Nach diesen Anweisungen ist nun, mit Rücksicht auf die im §. 104. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen enthaltenen Bestimmungen, das bei der Bearbeitung des Rechnungswesens vorgeschriebene, und bis zur Emanirung anderweitiger Vorschriften zu beobachtende Verfahren hauptsächlich folgendes:

Artikel 1.

Sobald eine Rechnung bei der Regierung eingeht, wird sie dem Mitgliede der Regierung zugeschrieben, in dessen Departement die Rechnung einschlägt.

Art. 2.

Dieses Mitglied bemerkt auf dem Titelblatte der Rechnung, wann sie bei dem Collegio eingereicht worden, welches Datum, das Praesentatum des Exhibiti, womit die Rechnung überreicht worden, ergiebt.

Der Decernent sieht ferner nach, ob die vorhergehende Rechnung — wenn eine solche schon nothwendig war — abgelegt und revidirt ist; weil keine spätere Rechnung eher revidirt werden soll, als bis dies mit der frühern geschehen ist; er prüft, ob die Rechnung im Allgemeinen nach der vorgeschriebenen Form

angefertigt, und sie mit gehörig geordneten Belegen versehen ist.

Art. 3.

Ist die vorhergehende Rechnung noch nicht eingegangen, oder noch nicht revidirt, so muß sofort das Nöthige deshalb veranlaßt werden. Ist die eingereichte Rechnung ganz verfassungswidrig angefertiget, so muß sie unter Beifügung eines Schema, wie sie anzufertigen ist, dem Rechnungsführer unter Bestimmung einer angemessenen Frist, binnen welcher die umgeänderte Rechnung wieder eingereicht werden soll, zurückgegeben werden. Sind die Belege nicht mit eingereicht, so müssen solche noch gefordert werden.

Art. 4.

Ist die vorhergehende Rechnung gehörig abgenommen, die jetzige im Allgemeinen vorschriftsmäßig angefertigt, und sind die Belege dazu mit eingesandt, dann wird die neue Rechnung zur Rechnungs-Controlle oder Calculatur gegeben.

Art. 5.

Der Rechnungsrath trägt sie in das Journal der Calculatur ein, und stellt sie, unter Bemerkung des Dati, wann dieses geschehen, dem Calculator zu, welcher die Rechnungssachen des Raths oder Mitgliedes der Regierung bearbeitet, in dessen Departement die Rechnung einschlägt.

Doch steht es dem Rechnungsrathe auch frei, einem andern Calculator die Revision der Rechnung aufzutragen, von welcher Befugniß jedoch nicht ohne begründete Ursach Gebrauch zu machen ist.

Der Rechnungsrath muß die Frist, binnen welcher der Calculator die Rechnung revidirt haben kann, berechnen, sich solche bemerken, und dafür sorgen, daß binnen dieser Frist die Revision der Rechnung vom Calculator bewirkt wird.

Art. 6.

Der Calculator, welchem die Revision der Rechnung übertragen worden, prüfet die Form und den Calcul der Rechnung.

Zu diesem Ende prüfet er,

a) ob die Rechnung überall dem vorgeschriebenen Schema gemäß angefertigt ist?

b) ob die bei der Revision der vorhergehenden Rechnung gemachten Vorschriften bei der gegenwärtigen gehörig befolgt sind?
c) ob der nach der vorhergehenden Rechnung verbliebene baare Geld-Bestand, und zwar nach den verschiedenen Münzsorten, oder wenn es eine Naturalien- und Materialien-Rechnung ist, der Vorrath nach den verschiedenen Sorten übertragen ist?
d) ob die nach der vorhergehenden Rechnung etwa von der Kasse gemachten Vorschüsse in der gegenwärtigen Rechnung als zu erstattende Posten gehörig zum Debet gebracht sind?
e) ob die nach der vorliegenden Rechnung verbliebenen Reste in die neue Rechnung gehörig übertragen sind?
f) ob die nach dem vorigen Revisions-Protocolle gezogenen Defecte in die neue Rechnung richtig vereinnahmt sind?
g) ob die Titel des Etats und die einzelnen Posten der Titel gehörig und richtig als Soll, und in der im Etat vorgeschriebenen Ordnung aufgeführt worden sind?
h) ob jede Post auch wirklich in die vorliegende Rechnung gehört, und unter den gehörigen Titel gestellt worden ist?
i) ob die Rechnung selbst, die Belege und alle in der Rechnung vorkommenden Positionen in calculo ganz genau mit einander übereinkommen? die geprüften Summen werden mit Tinte angestrichen.
k) ob alles in der vorgeschriebenen Art berechnet worden?
l) ob die Summen in der Rechnung mit dem Etat, den Controll-Büchern, welche die Controlle über die unbeständigen und veränderlichen Einnahmen führt, den Verordnungen, den Quittungen, und den sonst dabei befindlichen Justificationen übereinstimmen, zu welchem Zwecke der Calculator die Belege mit der Rechnung selbst vergleichen, und die fehlenden oder differirenden, oder ihm mangelhaft scheinenden in seinen monitis bemerken muß.

Sobald der Calculator mit Revision der Rechnung fertig ist, übergiebt er das Protocoll, worin er das bei der Rechnung Desiderirte in abgesetzten Nummern, und so fern es die Specialien der Rechnung betrifft,

mit Bemerkung der Rechnungsseite und der Titel oder Posten, wobei sich Verstoße vorgefunden, aufgezeichnet hat, nebst der Rechnung und den Belegen — nachdem er zuvor auf dem Titelblatte der Rechnung attestirt hat,

daß die Rechnung nebst den Belegen in calculo richtig, oder

daß sie bis auf die gemachten Notata nebst Belegen in calculo richtig,

dem Rechnungsrathe.

Art. 7.

Dieser sieht in Gemäßheit des §. 104. der oben allegirten Geschäfts-Instruction nach, ob alles von dem Calculator bearbeitet worden, was diesem zu bearbeiten obgelegen hat; giebt, wenn dieses nicht der Fall seyn sollte, dem Calculator die Rechnung zur Nachholung des Versäumten zurück, im Falle aber die Rechnung vom Calculator, so weit diesem es obliegt, vollständig revidirt worden, reicht der Rechnungsrath die Rechnung der Regierung ein.

Art. 8.

Die Concept-Rechnung wird demnächst, nebst dem Notaten-Protocolle und Belegen, von dem Collegio dem Rechnungsleger zur Beschaffung der Reinschrift in duplo zugefertigt. Der Rechnungsleger ist verbunden, die Notaten zu erledigen, und die Rechnung in triplo, mit dem beantworteten Notaten-Protocolle und den Belegen, Behufs der Abnahme wieder einzureichen.

Art. 9.

Nachdem die Rechnung solchergestalt wieder eingekommen ist, muß die Calculatur die Rechnungs-Exemplare collationiren und nachsehen, ob die Notata gehörig erledigt sind. Sodann übergiebt die Calculatur alles, nebst einem Umschlage, worauf ihr Befundsvermerk geschrieben seyn muß, dem Collegio.

Art. 10.

Die Rechnung wird alsdann wieder dem Mitgliede der Regierung zugestellt, in dessen Departement dieselbe einschlägt, da die Instruction von prompter Beförderung des Rechnungswesens vom 13ten Februar 1770, §. 16. ausdrücklich vorschreibt, daß bei den Kammern (jetzt Regierungen) die Dapartements-Räthe,

die in ihren Departements vorkommenden Rechnungen, weil sie davon die beste Kenntniß haben, selbst abnehmen sollen, damit das Fehlende sofort supplirt, und eine unnöthige Erinnerung vermieden werden kann.

Art. 11.

Der Departements-Rath, welcher vorerwähnter gesetzlicher Bestimmung gemäß, die materielle Rechnungs-Revision zu besorgen hat, und zunächst dafür verantwortlich ist, darf sich zwar nicht um den Calculum der Rechnung bekümmern, allein die Form der Rechnung, wenn gleich solche schon vom Calculator geprüft worden, muß er nochmals, nach den dabei zur Hand zu nehmenden Rechnungsacten, welche die Vorschriften über die Fundamental-Einrichtung der Rechnungslegenden-Kasse, und das, was bei der Revision der vorigen Rechnung vorgeschrieben worden, enthalten, genau prüfen, da die Form oft in das Wesen der Rechnung und in die aufgestellten oder angenommenen Verwaltungs-Principien eingreift, und der Beurtheilung des — selbst des geprüftesten — Calculators über die Form der Rechnung nicht blindes Vertrauen geschenkt werden kann und darf. Der Departements-Rath muß sich deshalb selbst überzeugen,

a) ob die Rechnung überall dem vorgeschriebenen Schema gemäß angefertiget ist, und prüfen, ob und welcher Verbesserung dieses Schema etwa noch fähig ist?
b) ob die bei der Revision der vorhergehenden Rechnung gemachten Vorschriften bei der gegenwärtigen befolgt sind, ob der Rechnungsführer deshalb etwa Entschuldigungsgründe aufgestellt hat, und diese für gegründet anzunehmen sind?
c) ob die nach der vorigen Rechnung verbliebenen Bestände gehörig übertragen sind?
d) ob die nach der vorhergehenden Rechnung von der Rechnungslegenden Kasse gemachten Vorschüsse in die gegenwärtige Rechnung vorschriftsmäßig aufgenommen sind? was wegen der Erstattung oder Wiedereinziehung dieser Vorschüsse geschehen ist, oder noch geschehen muß?
e) ob die nach der vorigen Rechnung verbliebenen Reste in die neue Rechnung gehörig übertragen sind?
f) ob die nach dem vorigen Revisions-Protocolle gezogenen Defecte in die neue Rechnung richtig vereinnahmt sind?

g) ob die Titel des Etats und die einzelnen Posten der Titel gehörig als Soll aufgeführt sind? — Der Departements-Rath muß selbst jeden Titel im Solleinkommen des currenten Jahres mit dem Etat, den Controll-Büchern der Calculatur, und mit den Acten, welche die Aufsicht über die Rechnungslegende Kasse betreffen, und die derselben ertheilten Einnahme-Ordres im Concepte enthalten, vergleichen, und prüfen, ob die dieserhalb vom Calculator gemachten monita vollständig gegründet sind, oder was an diesen monitis abzuändern, oder denselben noch hinzuzufügen.

Bei den Titeln, wo das Jahr hindurch keine neue Einnahme zum Solleinkommen verzeichnet ist, muß der Departements-Rath, wenn dies nicht schon geschehen, für die Herbeischaffung des Attestes sorgen, daß dergleichen Einnahmen nicht vorgefallen. Bei der Prüfung der unbeständigen und veränderlichen Einnahmen, muß der Departements-Rath darauf sehen, ob sie auch durch gültige Belege gerechtfertigt werden, ob keine Post übergangen, und ob so viel vereinnahmt worden, als wirklich eingekommen ist. Sind dergleichen Einnahmen schon in der vorhergehenden Rechnung vorgekommen, so müssen Vergleichungen mit derselben angestellt, und es muß untersucht werden, welche Ursachen den Ausfall, oder die geringere Einnahme in der gegenwärtigen Rechnung bewirkt haben, und dies in dem Abnahme-Protocolle bemerkt werden.

Die aufgeführten Einnahme-Reste muß der Departements-Rath, so weit er es vermag, prüfen, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob diese Einnahme-Reste auch in der Wirklichkeit gegründet sind. Ein wesentlicher Gesichtspunkt hierbei ist aber der, daß untersucht wird, ob der Rechnungsführer bei der Einziehung derselben etwas versäumt hat, und in welcher Art solches nachzuholen ist?

Ist ein Rest durch die Schuld des Rechnungsführers inexigibel geworden, so ist ihm solcher zur Bezahlung ex propriis zu defectiren.

Ueberhaupt ist es die Pflicht des Departements-Raths, bei den Einnahmen der Rechnung zu prüfen, ob die Verwaltung der Einnahme mit dem erforderlichen Eifer geschehen ist, ob die Einnahmen nicht höher ausgebracht werden konnten, oder künftig nicht höher auszubringen seyn werden.

Dies ist hauptsächlich bei Natural-Rechnungen nöthig, wo Einnahmen vorkommen, welche einen steigenden und fallenden Werth haben, und wofür das daraus gelösete Geld vereinnahmt ist, weßhalb hierbei besonders darauf zu sehen ist, ob der Marktpreis erreicht worden ist, und ob die Producte, besonders Getreide, auch nicht etwa zu einer solchen Zeit verkauft worden sind, wo sie im niedrigen Preise standen.

Bei der Ausgabe ist das Soll und Ist ausgegeben — wie bei der Einnahme zu untersuchen. Da aber die wirklich erfolgte Ausgabe auf eine doppelte Art bei jeder Post justificirt und nachgewiesen werden muß,

a) daß die Ausgabe hat geschehen sollen,

und

b) daß sie wirklich befohlnermaßen an den rechten Empfänger erfolgt sei,

so muß in Ansehung des erstern geprüft werden, ob über alle solche Ausgaben, welche im Etat nicht ausdrücklich bestimmt sind, Genehmigungen der vorgesetzten Behörde vorhanden, und ob letztere auch so ausgefertigt sind, wie es die Vorschrift erfordert, wohin besonders gehöret, daß die Ministerial-Verfügungen nicht nur allegirt, sondern auch in beglaubter Abschrift beigefügt sind; und in Ansehung des letztern, daß die Ausgabe an den rechten Empfänger geschehen ist, muß geprüft werden, ob die Quittung von dem Empfänger gehörig unterschrieben worden, und nach der individuellen Verfassung der Kasse Glaubwürdigkeit hat, auch ob bei Entreprise-Bauten 2c., der Contract und das Revisions-Protocoll gehörig beigefügt worden sind. Auch ist von dem Departements-Rathe zu prüfen, ob zu den Quittungen der vorgeschriebene Stempel genommen worden, welche Prüfung übrigens auch in Ansehung der Rechnung selbst, und der derselben in originali als Belege beigefügten Rechnungen zu veranlassen ist. Wenn nach der Kassen-Einrichtung Quittungen auf — mit der Post abzusendende — Gelder in antecessum an den Rendanten eingeschickt werden müssen, so ist bei der Revision auf die Cautelen zu sehen, die zur Verhütung eines daraus entstehenden Mißbrauchs zu nehmen sind.

Sind verordnete Ausgaben in Rest aufgeführt, so ist zu untersuchen, ob dergleichen Rückstände nach vorkommenden Umständen hätten bezahlt werden können,

oder wie fern die deshalb obstirenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen sind?

Auch ist es Pflicht des Departements-Raths, zu prüfen, ob bei den Ausgaben nicht Ersparnisse zu machen gewesen wären, oder künftig zu machen sind? deshalb muß besonders bei den Bau- und Reparatur-Kosten darauf gesehen werden, daß nicht etwa solche kleine Ausgaben, welche Pächter, Miether oder Nutznießer nach Contracten oder den Gesetzen selbst tragen müssen, in Ausgabe vorkommen.

Der Departements-Rath muß auch nachsehen, ob der nach der Rechnung gebliebene Bestand, sowohl an Gelde, als an Sachen, als richtig befunden, attestiret worden, und nöthigenfalls für die Herbeischaffung des Attestes in den Fällen, wo solches vorgeschrieben ist, sorgen.

Ueberhaupt muß der Departements-Rath bei der Rechnungs-Abnahme alles das thun, was dem Entzwecke dieses Geschäfts, der hauptsächlich dahin geht, alle Fehler der Verwaltung an sich selbst zu entdecken, zu rügen und zu verbessern, entspricht, und über das, was er bei der Revision der Rechnung zu erinnern gefunden, ein vollständiges Protocoll aufnehmen.

Wenn der Departements-Rath die materielle Revision der Rechnung, auch Rechnungs-Abnahme genannt, beendet hat, so bemerkt er die bewirkte Abnahme der Rechnung und den Tag, an welchem solche geschehen, oben auf dem Titelblatte der Rechnung, und beglaubiget solches mit seiner Namens-Unterschrift.

Auch attestirt er unter seiner Unterschrift auf der Rückseite des Titelblatts die Richtigkeit des daselbst vom Rechnungsleger aufgestellten Cautions-Vermerks, oder berichtiget diesen Vermerk.

Art. 12.

Geht die Rechnung zur fernern Revision an die Ober-Rechen-Kammer, so muß der Departements-Rath verfügen, daß solche, nebst den Belegen und einer Abschrift des Abnahme-Protocolls, dahin gesandt werde.

Art. 13.

Gehet die Rechnung nicht zur Revision der Ober-Rechen-Kammer, so muß dem Rendanten das Revisions-Protocoll zur Beantwortung zugefertigt werden.

Art. 14.

Sollten sich bei der Revision einer Rechnung sehr ansehnliche Defecte, oder sonst erhebliche Unrichtigkeiten hervorthun, so muß der Departements-Rath es nicht blos bei den darüber im Abnahme-Protocoll gemachten Erinnerungen bewenden lassen, sondern solches noch besonders dem Collegio anzeigen, damit deshalb schleunigst die nöthigen Vorsichts-Maaßregeln in Ansehung eines solchen Rendanten genommen werden können.

Art. 15.

Wenn die Rechnung und dagegen gezogene monita dem Rendanten zur Beantwortung zugefertigt worden, so muß der Departements-Rath darauf sehen, daß die Beantwortungen des Rendanten binnen der demselben ertheilten Fristen und Nachfristen eingehen.

Art. 16.

Geht die Beantwortung des Rendanten ein, so begutachtet der Departements-Rath, welcher die Rechnungs-Abnahme besorgt hat, nicht aber die Calculatur, die Beantwortungen des Rendanten. Stellt der Rendant gegen ein monitum den Einwand auf, daß es auf einem Rechnungsfehler beruhe, so ist hierüber nur die Erklärung des Calculators, der den Calculum der Rechnung revidirt hat, zu erfordern, und dann darnach das Nöthige über den Einwand des Rendanten vom Departements-Rathe zu äußern.

Art. 17.

In Ansehung derjenigen Rechnungen, welche die Regierungs-Haupt-Kasse und das Formular-Amt anzufertigen haben, gehöret die Revision der Rechnungen vor den zeitigen Rechnungs-Rath, die Abnahme derselben aber vor den Kassenrath des Collegii.

Art. 18.

Aus diesem allen ergiebt sich, daß die Wirksamkeit der Calculatur bei den Rechnungs-Revisionen sich auf die Prüfung der Richtigkeit von Formen und Zahlen beschränkt, die Departements-Räthe aber das Materielle der Rechnungen genau selbst zu prüfen haben, wobei jedoch auch die Prüfung des Formellen nicht außer Acht gelassen werden darf.

Art. 19.

Außer dem vorstehendermaßen bezeichneten Verfahren bei den Rechnungs-Revisionen, gehört zu den Dienstgeschäften der Calculatur im Allgemeinen: das Zusammenstellen aller auf Zahlen und Berechnungen Beziehung habenden Sachen ohne Unterschied, und die Revision aller Arten von Liquidationen und Anschlägen, und die Bescheinigung derselben nach den Belegen und in calculo. Besonders lieget der Calculatur ob, die Revision sämmtlicher administrativen Extracte, und deren Zusammenstellungen, welche letztere dem Collegio mittelst Umschlags vorgeleget werden müssen; imgleichen die Revision sämmtlicher Hebe-Register, worüber die Calculatur in den vorgeschriebenen Terminen die Notaten-Protocolle entwerfen, und diese dem Collegio zur Vollziehung vorlegen muß. Die von den Receptoren beantwortet zurückkommenden Notaten-Protocolle, hat die Calculatur zu begutachten, worauf sodann die Decision durch den Departements-Rath erfolgt.

Art. 20.

Zur Anfertigung von Expeditionen für das Collegium oder Mitglieder desselben, ist die Calculatur der Regel nach nicht bestimmt und verbunden. Es liegt derselben jedoch ob, diejenigen Expeditionen im Rechnungsfache zu besorgen, wobei in das Detaille einer Rechnung eingegangen werden muß, oder zu deren Anfertigung besondere Kenntnisse im Rechnungswesen gehören, welche bei dem gewöhnlichen Expedienten nicht vorausgesetzt werden können, und von welchen sich vollkommen zu informiren, es diesem schwer werden würde.

Die vorstehenden, den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gemäßen Grundsätze, haben sämmtliche Herren und Mitglieder der Regierung, der Herr Rechnungsrath Wichmann und sämmtliche Herren Calculatoren bis zu anderweiten Vorschriften über die Sache genau zu beobachten.

Magdeburg, den 23sten Januar 1817.

Das Präsidium der Regierung.

Bülow. Schulenburg. Voigtel.

(No. 101.)

(No. 101.) Rescript der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Gültigkeit der Atteste in Rechnungsangelegenheiten betreffend; vom 8ten Juli 1817.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die Anfrage in dem Bericht vom 13ten v. Monats, daß in Rechnungsangelegenheiten das für die Richtigkeit der Rechnung ausgestellte Zeugniß eines in Eid und Pflicht genommenen Controll-Gehülfen eben so gültig anzunehmen ist, als das Zeugniß eines etatsmäßig angestellten Regierungs-Calculators.

Berlin, den 8ten Juli 1817.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow. Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.

(No. 102.) Kabinetsorder, vom 31sten December 1818, die Veränderungen im Staatsrathe betreffend. (S. Gesetz-Sammlung 1819. No. 1. Seite 2.)

(No. 103.) Kabinetsorder, vom 11ten Januar 1819, die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betreffend. (S. Gesetz-Sammlung 1819. No. 1. Seite 2.)

(No. 104.) Rescript des Staats-Ministerii und der General-Controlle an sämmtliche Regierungen, die Verlängerung der Etats betreffend; vom 2ten Februar 1819.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag der General-Controlle, nach der abschriftlich (sub a.) anliegenden Kabinetsorder vom 19ten November v. J. nicht allein zu genehmigen geruhet, daß die Regierungs-Haupt- und Verwaltungs-Etats, gleich den Special-Etats, jedesmal auf drei Jahre gefertiget werden dürfen, sondern sich auch mit dem Vorschlage, nach welchem diese Etats in einem dreijährigen Wechsel dergestalt bearbeitet werden sollen, daß in jedem Jahre ein Drittheil der Regierungs-Bezirke mit dem ganzen Etats-Wesen an die Reihe kommt, vollkommen einverstanden erklärt.

Da nun die Etats pro 1818 durch die Verfügung vom 6ten August v. J. generaliter auch auf das Jahr 1819 prolongirt worden sind, so wird wegen der ferneren Etats-Bearbeitung, und deren Verlängerung auf mehrere Jahre, auf den Grund der vorallegirten Kabinetsorder, folgendes im Allgemeinen für das prov. Etatswesen hierdurch festgesetzt:

I. müssen pro 1820. sämmtliche Special-Verwaltungs- und Haupt-Etats der Regierungen zu Cölln, Cleve, Düsseldorf, Coblenz, Aachen, Trier, Münster, Minden und Arnsberg, zur Ausfertigung gelangen, und sind

a) die Special-Etats bis ult. März,
b) die Verwaltungs-Etats in den Monaten Mai und Juni, und
c) die Haupt-Etats in dem Monat Juli dieses Jahres,

ganz unfehlbar zur Revision einzureichen; wonächst ein Gleiches dann erst wieder im Jahre 1822. mit den Etats pro 1823. eintritt. Sodann sind

II. pro 1821. alle Etats der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Posen, Bromberg, Stralsund, Stettin, Cöslin, Danzig und Marienwerder dergestalt zur Revision vorzulegen, daß

a) die Special-Etats bis ult. März,
b) die Verwaltungs-Etats in den Monaten Mai und Juni, und
c) die Haupt-Etats in dem Monat Juli des Jahres 1820 unausbleiblich hier eingehen, und es werden hiernach die pro 1818 ausgefertigten und pro 1819 bereits prolongirten Etats, auch auf das Jahr 1820 hierdurch für gültig erklärt. Alsdann findet die Einreichung der Etats von diesen Regierungen erst wieder im Jahre 1823 für das Jahr 1824 Statt.

Ferner sind

III. pro 1822 sämmtliche Etats der Regierungen zu Potsdam, Berlin, Frankfurt, Breslau, Liegnitz, Reichenbach, Oppeln, Königsberg und Gumbinnen in der Art zur Revision einzusenden, daß

a) die Special-Etats bis ult. März,
b) die Verwaltungs-Etats in den Monaten Mai und Juni, und
c) die Haupt-Etats in dem Monat Juli des Jahres 1821 eingehen, und es werden die pro 1818 ausgefertigten und pro 1819 bereits prolongirten Etats, auch auf die Jahre 1820 und 1821 hierdurch verlängert. Die fernere Einreichung der Etats von diesen Regierungen tritt dann erst wieder im Jahre 1824 für das Jahr 1825 ein.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen, soweit solche ihr Etats-Wesen betreffen, zur genauesten Achtung und mit der Anweisung bekannt gemacht, hiernach dasselbe dergestalt vorzubereiten, daß die anberaumten Termine pünktlich eingehalten werden können, wobei noch folgendes bemerkt wird:

1) Die Special- und Verwaltungs-Etats,
   a) von den Domainen, Forsten und directen Abgaben,
   b) von den indirecten Abgaben,
   c) von den Justiz-Verwaltungs-Kosten,
   d) von den Pensionen und Wartegeldern,
   gehen an das Finanz-Ministerium;
2) die Special- und Verwaltungs-Etats für Gewerbe und Bauwesen gelangen an das Ministerium für Gewerbe und Handel;
3) die Special- und Verwaltungs-Etats:
   a) für das Innere,
   b) für die geistlichen Angelegenheiten,
   c) für das Medizinal-Wesen,
   d) für die Polizei-Verwaltung,
   sind an die betreffenden Ministerien einzusenden, und
4) wegen der neu anzufertigenden, und an das Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen einzureichenden besonderen Aktiv- und Passiv-Etats, welche fördersamst gewärtigt werden, wird auf die in dieser Angelegenheit ergangene Verfügung vom 10ten December v. J. Bezug genommen, dabei aber zugleich ausdrücklich bestimmt, daß die darnach pro 1819 zu fertigenden Etats, auch pro 1820, für diejenigen Regierungen ihre Gültigkeit behalten, welche im laufenden Jahre ihre Etats pro 1820 einzureichen haben, daß aber pro 1821 und 1822 die übrigen dieser Activ- und Passiv-Etats in den nämlichen Terminen der Jahre 1820 und 1821 zur Revision befördert werden müssen, in welchen alle übrige Verwaltungs-Etats von den betreffenden Regierungen einzureichen sind.

Endlich gelangen

5) die Regierungs-Haupt-Kassen-Etats spätestens im Monat Juli desjenigen Jahres an das Finanz-Ministerium, in welchem die Regierungen ihre Etats für das folgende Jahr einzusenden haben, und es ist bei deren Einreichung jedesmal zu-

gleich anzuzeigen, daß sämmtliche Etats bereits an die obern Behörden zur Revision vorgelegt worden sind.

Hiernach haben sich die Königl. Regierungen überall aufs genaueste zu achten.

Berlin, den 2ten Februar 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium für Gewerbe und Handel.
v. Bülow.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Ministerium der Polizei.
Fürst zu Wittgenstein.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.
Friese. Rother.

General-Controlle.
v. Ladenberg.

a.

Auf den Grund des Berichts der General-Controlle vom 30sten Oktober d. J. genehmige ich nicht allein, daß auch die Regierungs-, Haupt- und Verwaltungs-Etats, gleich den Special-Etats, auf drei Jahre gefertigt werden dürfen, sondern erkläre Mich zugleich mit den Anordnungen, welche in Uebereinstimmung mit den betreffenden Ministerien rücksichtlich der Revision der Special-Etats nach den Regierungs-Bezirken und rücksichtlich der Etats-Arbeiten pro 1818 und 1819, besage des obengedachten Berichts, getroffen sind, für vollkommen einverstanden.

Aachen, den 19ten November 1818.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Controlle.

(No. 105.) Circulare der Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Regierungen, die Befugniß der letztern, über Gehalts-Ersparnisse zu disponiren, betreffend; vom 13ten März 1819.

Es ist zur Entscheidung gekommen, in wie weit die Regierungen über Gehalts-Ersparnisse, auf den Grund der Regierungs-Instruction vom 27sten Oktober 1817 disponiren dürfen, und es sind diese Zweifel

von dem Herrn Staats-Kanzler in einer Verfügung an die Düsseldorfer Regierung dahin declarirt worden, daß den Regierungen instructionsmäßig die Disposition nur über solche Gehalts-Ersparnisse zustehe, die aus einer im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderung in den Dienststellen sich herschreiben, wogegen ganzjährige Gehalts-Beträge von vacanten, ein volles Jahr hindurch nicht besetzten Stellen, der Kasse zu gut kommen, und als erspart berechnet werden sollen.

Der Königl. Regierung wird dieses mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, sich hiernach aufs genaueste zu achten, alle ganzjährige Gehalts-Ersparnisse in dieser Art, der Kasse zu gut rechnen zu lassen, und sich aller Disposition über dergleichen Ersparnisse zu enthalten.

Berlin, den 13ten März 1819.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

(No. 106.) Verordnung über die allgemeine Gesetz-Sammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den rheinischen Provinzen, vom 9ten Juni 1819. (S. Gesetz-Sammlung 1819. No. 14. Seite 148.)

(No. 107.) Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierung zu Breslau, wegen Revision der Rechnungen der frommen und wohlthätigen Anstalten; vom 8ten August 1819.

Die Anfrage der Königl. Regierung im Berichte vom 4ten Juli v. J., wegen Einsendung der Rechnungen des Creutzburger Haupt-Armen- und des Brieger Haupt-Arbeitshauses an die Königl. Ober-Rechenkammer, hat dem Ministerio des Innern zu weiterer Communication mit der letztgedachten Behörde, dieser aber die Veranlassung gegeben, deshalb bei dem Herrn Staatskanzler anzufragen. Nach Maaßgabe der Entscheidung desselben sind:

1) der Regel nach die Rechnungen von allen frommen und wohlthätigen Anstalten, die einen Zuschuß von mehr als 500 Rthlr. aus Staats-Kassen empfangen, es mag derselbe fixirt oder unbestimmt seyn, an die Königl. Ober-Rechenkammer einzusenden.

Es ist jedoch dem Ermessen der letztern überlassen, ob sie die Rechnungen derjenigen Institute,

welche sich jährlich gleichbleibende Zuschußsummen erhalten, den Regierungen zur Revision und Decharge überlassen, oder solche ganz oder theilweise prüfen wolle? und dieselbe hat sich hierauf dahin entschieden, daß sie dergleichen Rechnungen zwar zu keiner speciellen Revision ziehen, sich solche aber von den Regierungen jährlich, wiewohl ohne Belege, einreichen lassen wolle, um die Nothwendigkeit der Fortdauer, oder die Zulässigkeit der Einziehung oder Verminderung des Zuschusses zu prüfen.

2) Diese Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn dergleichen Anstalten ein für allemal auf Staatskosten, als durch Ueberweisung von Domainen, eingezogenen Klostergütern, Kapitalien u. s. w., ganz oder theilweise fundirt worden, und die aus einer solchen Ausstattung hervorgehenden Revenüen, also der indirecte jährliche Beitrag der Staats-Kassen, die Summe von 500 Rthlr. übersteigt.

3) Die im §. 5. No. 9. der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 23sten Oktober 1817. ertheilten Bestimmungen ändern hierin nichts. Dieselben sind vielmehr nur von solchen Anweisungen und Genehmigungen zu verstehen, welche sonst zum Ressort der Ministerien gehören würden, Namens welcher dieselben nur verfügen.

Uebrigens ist hierbei

4) nur von solchen Instituten die Rede, wobei die Einwirkung der Landesbehörden überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und es können daher die Rechnungen der Stadtgemeinden von den ihrer Verwaltung überlassenen Anstalten nicht zur Revision gezogen werden. Auch sind

5) Zahlungen, welche auf contractmäßigen oder andern rechtlichen Verbindlichkeiten beruhen, nicht als solche Zuschüsse aus Staats-Fonds anzusehen, deren Verwendung durch die Königl. Ober-Rechenkammer weiter zu verfolgen ist.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung sowohl wegen der obengenannten, als aller andern zu den in Rede stehenden Kategorien gehörigen Rechnungen zu achten.

Berlin, den t en August 1819.

Abschrift der vorstehenden Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 8ten August 1819.

Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

(No. 108.) Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen an die Regierung zu Erfurt, betreffend die Verbindlichkeit der Rendanten öffentlicher Kassen, über ihre Geschäftsführung Rechenschaft zu geben; vom 2ten Oktober 1819.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in den Berichten vom 27sten Januar, 16ten Mai und 26sten August d. J. eröffnet, daß die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. 14. §. 154 bis 158., betreffend die Fristen, mit deren Ablauf die Verbindlichkeit der Verwalter fremden Eigenthums, über ihre Geschäftsführung Rechenschaft zu geben, aufhört, auf die Rendanten landesherrlicher öffentlicher Kassen, und auf die Verwaltung des Vermögens öffentlicher Corporationen, Communen, Kirchen und Stiftungen, keine Anwendung findet, sondern diese lediglich nach dem Inhalte der die Rechnungslegung betreffenden Patente, oder der Ansetzungs-Rescripte, und nach den Dienst-Instructionen behandelt werden müssen.

Berlin, den 2ten Oktober 1819.

Ministerium des Innern.
v. Humboldt.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

(No. 109) Kabinetsorder, vom 15ten November 1819, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen. (S. Gesetz-Sammlung 1820. No. 5. Seite 45.)

(No. 110.) Kabinetsorder, vom 17ten Januar 1820, die nähere Verbindung der General-Controlle mit dem Staats-Ministerio betreffend.

Da nunmehr die Verantwortlichkeit für den gesammten Staatshaushalt, in Gemäßheit Meiner Verfügungen vom 11ten Januar und 21sten Oktober 1819 und der besondern Order von heute, an das gesammte Staats-Ministerium übergeht, so ist es auch nothwen-

dig, daß die bisher neben demselben bestandene General-Controlle eine, den veränderten Verhältnissen angemessene, Stellung erhalte.

Ich habe daher beschlossen, diese Behörde mit dem Staats-Ministerio, in welchem deren Chef bereits schon Mitglied ist, in eine nähere Verbindung zu bringen, dergestalt:

daß in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staatshaushalts im Allgemeinen, oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Bewilligung außerordentlicher Verwendungen und Zuschüsse, welche jedoch stets von Meiner besonderen und ausdrücklichen Genehmigung abhängig bleibt, verfassungsmäßig im Staats-Ministerio zum Vortrage kommen, auch die General-Controlle, als ein wesentliches Mitglied des Staats-Ministerii, selbst an der Berathung Theil nehmen, und der Director derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so daß ein Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ministerien und den, denselben untergeordneten Behörden einerseits, und der General-Controlle anderseits, wegen Beurtheilung materieller Gegenstände künftig schlechthin nicht mehr statt finden darf.

Dagegen aber bleibt die General-Controlle als eine selbstständige Behörde, in allen Fällen in ihrer bisherigen besondern Wirksamkeit, wo es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle der Etats und der Kassen- Buch- und Rechnungsführung ankommt. In dieser letzten Eigenschaft, wird sie auch ferner diejenigen Zusammenstellungen besorgen, welche zur vollständigen Uebersicht des Staats-Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind, und Mir nach wie vor in den festgesetzten Terminen vorgelegt werden müssen.

Alle in dieser Beziehung entstehende Mittheilungen, Erörterungen und Anträge, erläßt die General-Controlle selbstständig. Streitigkeiten, welche deshalb zwischen ihr, und einzelnen Verwaltungstheilen entstehen, werden an das gesammte Staats-Ministerium gebracht, und von diesem entschieden.

Sollte hiernach eine Abänderung der Instruction für die General-Controlle vom 9ten März v. J. nöthig werden, so übertrage Ich dem Staats-Ministerio, dieselbe zu entwerfen, und Mir zur Vollziehung vorzulegen.

Der General-Controlle habe Ich diese Bestimmungen zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(No. 111.) Kabinetsorder, vom 17ten Januar 1820, die künftigen Verhältnisse der General-Direction der Seehandlungs-Societät betreffend. (S. Gesetz-Sammlung 1820. No. 2. Seite 25.)

(No. 112.) Verordnung, vom 17ten Januar 1820, wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens. (S. Gesetz-Sammlung. 1820. No. 2. Seite 9.)

(No. 113.) Circular-Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Regierungen und Ober-Präsidien, die Gehalts-Ersparnisse betreffend; vom 10ten Mai 1820.

Da die beabsichtigte Verminderung der allgemeinen Verwaltungskosten der Regierungen es nothwendig macht, in Absicht der bisherigen Bestimmungen wegen der Gehalts-Ersparnisse und wegen der aus der Sportul-Einnahme der Regierungen gebildeten Prämien-Fonds eine Abänderung eintreten zu lassen, so ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 4ten d. M. bestimmt worden, daß

1) die bei den Provinzial- und aus der Staatskasse besoldeten Unterbehörden vorkommenden Gehalts-Ersparungen, in sofern sie nicht zur Remuneration für einstweilige Verwaltung der erledigten Stellen erforderlich sind, allgemein und ohne Unterschied in Rücksicht auf die Dauer der Vacanz, zur Staatskasse zurückfallen und berechnet, und
2) die aus den Sporteln bei den Regierungen gebildeten Prämien-Fonds in der bisherigen Art nicht fortbestehen, sondern zuvörderst zur Deckung der auf den allgemeinen Diäten-Fonds der Regierungen angewiesenen fixirten Diäten und einstweiligen Remunerationen der Assessoren und Hülfsarbeiter, in sofern deren Fortzahlung durchaus nothwendig ist, benutzt, und nur diejenigen Ueberschüsse, welche nach Bestreitung dieser Bedürfnisse verbleiben, zu Gratificationen und Unterstützungen

verdienter und bedürftiger Beamten, vorzüglich aus der Klasse der Subalternen, verwendet werden sollen.

Die Königl. Regierung wird hiervon zur Nachricht und Achtung in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, danach

ad 1) alle bei Ihrem Collegio sowohl, als bei sämmtlichen Unterbehörden vorkommenden Gehalts-Ersparnisse in den Kassen-Extracten und Abschlüssen als solche auszuwerfen, und unter den extraordinairen Ueberschüssen zur General-Staats-Kasse abzuführen; auch

ad 2) die aufkommenden Sporteln der Regierungs-Haupt-Kasse zu überweisen, und unter dem betreffenden Titel in den Abschlüssen in Einnahme stellen zu lassen, darauf die von den Ministerien genehmigten Diäten für Assessoren, so wie die Diäten oder Remunerationen für die unentbehrlichen Hülfsarbeiter, anzuweisen und zu verausgaben, und mit dem Ablauf des Jahres einen besonderen Abschluß des Sportul-Fonds einzureichen, welcher die gesammte Einnahme und die daraus geleisteten Ausgaben, letztere mit specieller Designation belegt, nachweiset, damit sodann der etwanige Ueberschuß der Königl. Regierung zu Gratificationen überwiesen werden kann.

Berlin, den 10ten Mai 1820.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

* * *

In Beziehung auf die an die Regierungen heut ergehende Circular-Verfügung, wegen der in Absicht der Gehalts-Ersparnisse und der aus der Sportul-Einnahme der Regierungen gebildeten Prämien-Fonds durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten d. M. festgesetzten Abänderungen der bisherigen Bestimmungen, werden Ew. ꝛc. hierdurch veranlaßt, auch die bei Ihrem Büreau aufkommenden und etwa bisher separirt berechneten Sporteln nunmehr der dortigen Regierungs-Haupt-Kasse zur Vereinnahmung zu überweisen.

Berlin, den 10ten Mai 1820.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

An sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten.

(No. 114) Kabinetsorder, vom 1sten November 1820, betreffend die Einsetzung der Militair-Intendanturen; nebst der für dieselben von Seiten des Krieges-Ministerii unter dem 16ten Januar 1821. erlassenen Instruction.

Allerhöchster Befehl zur Einsetzung.

Ich finde Ihren Vorschlag angemessen, bei jedem General-Commando in den Provinzen an die Stelle des bisherigen Ober-Krieges-Commissairs und dessen Geschäfts-Personales, eine Behörde einzusetzen, welche über alle in dem Commando-Bezirk befindlichen Zweige der Militair-Oekonomie, namentlich über die Proviant-Aemter, Train-Depots, Lazarethe, Bekleidungs-Depots, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Truppen, u. s. w. uneingeschränkte Aufsicht haben, und sie controlliren soll, dergestalt, daß diese Behörde, und derjenige, welcher an ihrer Spitze steht, persönlich für alle, in dem Commando-Bezirk bei der Militair-Oekonomie vorfallenden Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten streng verantwortlich ist. Ich will es Ihnen anheimgeben, in wie weit Sie auch deren Aufsicht das Servis-Wesen, das Kasernement, und andere Militair-Gebäude untergeben wollen. Diese Behörde theilt außerdem mit den Truppen-Befehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit gehöriger Bekleidung, Leder- und Reitzeug-Stücken, so wie mit allen zur Ausrüstung ins Feld erforderlichen Dingen nach Zahl und Eigenschaft vorschriftsmäßig versorgt sind.

Ich genehmige ferner, daß obige Behörde die Benennung Intendantur erhalte, bestimme aber hiermit zugleich, daß zur Anstellung bei derselben gar kein anderer Anspruch gelten darf, als vollkommene Tüchtigkeit und Brauchbarkeit zu dem neuen Amte, und daß, um davon versichert zu seyn, jetzt und in Zukunft die wirkliche Anstellung in der Regel erst nach Verlauf einer geraumen Probezeit erfolgen darf. Es versteht sich von selbst, daß die Kosten, welche die Intendanturen verursachen werden, bei anderen Verwaltungszweigen der Militair-Oekonomie erspart werden müssen, so wie Ich denn auch von dieser neuen Einrichtung erwarte, daß die besonderen Kriegs-Commissaire, wie es die Meinung vieler Truppen ist, werden wegfallen, und die vielen Proviant-Bediente und Aemter

sehr beschränkt werden können, um dadurch noch anderweite Ersparnisse zu bewirken. Ich überlasse es Ihnen, als Versuch vorläufig die Intendanturen einzusetzen, und zu Beamten bei denselben tüchtige Männer auszuwählen, welche Sie Mir, wenn Sie von ihrer vollkommenen Brauchbarkeit überzeugt seyn werden, zur wirklichen Anstellung vorzuschlagen haben. Auch bin Ich damit ganz einverstanden, daß die Intendanturen als alleinige Zwischen-Behörden die Vermittelung zwischen dem Kriegs-Ministerio und dessen Departements einerseits, und den Militair-Oekonomie-Behörden in den Provinzen andererseits ausmachen sollen, und daher nicht umgangen werden dürfen. Wie Sie diese Verbindung einleiten, und überhaupt den Geschäftsgang anordnen wollen, stelle Ich Ihnen lediglich anheim, und empfehle Ich aufs Neue Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte.

Berlin, den 1sten November 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister v. Hake.

* * *

§. 1. Zusammensetzung der Behörde und ihre Geschäfts-Eintheilung.

In Gemäßheit der obigen Kabinetsorder werden vorläufig bei einer jeden Intendantur angestellt:

1 Intendant,
3 Intendantur-Räthe,
2 Expedienten 1ster Klasse,
3 Expedienten 2ter Klasse,
wovon einer die Registratur und das Journal führt.

Der Intendant ist Chef der Behörde. Er kann bei derselben Disciplinar-Strafen gesetzlich verfügen, und ist nach dem wörtlichen Inhalt der Kabinetsorder für alle in seinem Geschäfts-Bereich vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten persönlich verantwortlich. Er unterschreibt allein, und unter der Benennung: Intendantur des N. N. Armee-Corps, alle Erlasse an Unter-Behörden, die Ausfertigungen an die Truppen, Requisitionen an andere Behörden, u. s. w. und die allgemeinen Berichte.

Jeglicher Rath erhält einen besondern Kreis von

Geschäften, die er zu bearbeiten hat, und für welche er speciell verantwortlich ist. Derselbe unterschreibt mit dem Intendanten diejenigen Berichte an's Kriegs-Ministerium oder an das betreffende Departement, welche das Specielle seines Geschäfts-Kreises angehen, bei abweichender Meinung wird solche dabei geschrieben. Die Eintheilung der Geschäfte wird im Allgemeinen folgende seyn:

Ein Rath bearbeitet alle Geschäfte der Geld-Verpflegung, des Kassen- und Rechnungs-Wesens der Truppen;

Ein Rath controllirt und beaufsichtigt die Verpflegung der Truppen mit Naturalien, und alle, sowohl dazu als zum Approvisionnement der Festungen angelegten Magazine und Depots;

Ein Rath bearbeitet alle Gegenstände, welche die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen, sowohl der Menschen als Pferde, für Krieg und Frieden betreffen; unter seiner besondern Aufsicht stehen die Bekleidungs- und Train-Depots.

Ich erwarte nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Civil-Behörden die Vorschläge, in wie weit das Servis-Wesen, das Kasernement, die Lazarethe, Landwehr-Zeughäuser und andere für militairische Zwecke bestimmten öffentlichen Gebäude unter die Controlle und Aufsicht der Intendanturen gestellt werden können.

§. 2. Geschäftsführung.

Ein jeder Rath muß die Gegenstände, welche er insbesondere bearbeitet, auch technisch zu beurtheilen verstehn. Da ferner die wahre Controlle und Aufsicht in den Provinzen darin besteht, die ihr unterworfenen Gegenstände mit eigenen Augen sachkundig zu prüfen; so wird nicht nur der Intendant für's Ganze, sondern auch jeder Rath in seiner Partie oft reisen müssen. Der abwesende Intendant wird durch einen Rath, der Rath durch die andern Räthe und Expedienten vertreten. So sind auch alle verwickelten Angelegenheiten, deren schriftliche Erledigung viel Schreiberei und Zeit erfordern würde, persönlich abzuthun, und durch ein Protocoll zur Stelle abzuschließen.

Diejenige Intendantur, welche ihre Geschäfte bei der mindesten Schreiberei dennoch in Ordnung halten wird, werde ich für die vorzüglichere erachten. Ich

werde persönlich oder durch Commissarien davon Kenntniß nehmen. Unterdessen haben die Intendanten in ihren Geschäfts-Berichten die Nummerzahl aller im Monat eingegangenen und darauf ausgefertigten Sachen anzugeben.

Auch bestimme ich hierdurch ausdrücklich, daß, wo es nicht unerläßlich ist, Concepte in den Acten zu behalten, die Ausfertigungen in der Reinschrift gemacht, und nur im Journal, oder auf der schriftlichen Veranlassung ein Vermerk zurück behalten werden soll. Diese Notizen und Concepte müssen von dem betreffenden Rath gezeichnet seyn. In dem seltenen Falle, wo man des ausführlichen Schreibens bedürfen könnte, wird immer, besonders in dem mäßigen Geschäfts-Bereich eines Armeecorps-Bezirks, davon eine beglaubte Abschrift begehrt werden können. Was brevi manu überschickt, und so erledigt werden kann, muß kein Gegenstand eines abgesonderten Schriftwechsels werden.

Ich verspreche mir von den Räthen mit Zuversicht, daß sie nicht meinen werden, sie hätten nur Decrete zu schreiben, und die Expedienten danach die Ausfertigungen zu besorgen. Das würde der Festsetzung, wonach die Ausfertigungen gleich in der Reinschrift gemacht werden sollen, entgegen seyn. Auch lehrt die Organisation des Büreau's eines commandirenden Generals, in welchem keine besondere Expedienten bewilligt sind, sondern alle Expeditionen von den vortragenden Stabs-Officieren selbst gefertigt werden, daß ein solches Verfahren der Allerhöchsten Intention zuwider seyn würde. Es sind demnach die Expedienten bei den Intendanturen nur Aushülfen, die da gebraucht werden müssen, wo ohne sie ein Rath nicht fertig werden kann.

Wenn auf diese Weise alles unnöthige Schreiben unterbleibt, werden auch keine Kanzlisten nöthig seyn. Ich verweise daher in allen den Fällen, wo Abschriften erforderlich werden, die Intendanturen an die Truppen, welche gewiß gegen Copialien-Geld, das sie zu bezahlen haben, ihnen gerne dazu Unterofficiere überweisen, oder die Reinschriften in den Schreibstuben des Militairs werden unter Aufsicht besorgen lassen. Ich beziehe mich deshalb auf die Kabinets-order vom 7ten August 1820. und auf den Ministerial-Erlaß vom 29sten desselben Monats. Ueberhaupt müssen die Registraturen so wenig, als es die

Sicherheit des Geschäfts nur zuläßt, anwachsen, weil die Intendantur-Beamten auch Feld-Beamte werden sollen, und sich darauf vorbereiten müssen, Registraturen aber im Felde sehr lästig, und schon im Frieden dem Begriffe eines mobilen Heeres zuwider sind. Die Intendanturen werden daher die Worte am Schlusse der Kabinetsorder stets im Auge behalten, und mir, wo sich zur Vereinfachung des Geschäftes Gelegenheit darbietet, ihre Vorschläge einreichen. Dabei muß auf den Krieg mit Rücksicht genommen werden, damit, so weit es nur irgend thunlich ist, der in der Kabinetsorder vom 1sten November 1820. ausgesprochene Allerhöchste Wille zur Ausführung komme, dem Geschäftsgange im Frieden eine solche Einrichtung zu geben, daß er leicht in den des Krieges übergehen kann, und dieser sich wieder zurück an den des Friedens knüpfen lasse, ohne daß nach vielen Jahren des Friedens fortwährend Beamte zur Aufrechnung beschäftigt und besoldet werden müssen.

§. 3. Einziehung von Posten, und Wiederbesetzung erledigter Stellen.

Ich sehe ferner der pflichtmäßigen Anzeige entgegen, welche Posten werden eingehen können, namentlich bei den Montirungs-Depots, den Proviant-Aemtern und Train-Depots. Bei erledigten Stellen haben die Intendanturen die Nothwendigkeit ihrer Wiederbesetzung zu rechtfertigen, und dazu geeignete Männer, für die sie einstehen können, vorzuschlagen. Ich werde darüber den Vorschlag des betreffenden Departements anhören, und demnächst vorläufig anstellen.

Beförderungen, selbst Versetzungen, welche nicht die Oekonomie der Individuen derangiren, werde ich aus einer Provinz in die andere, oder zum Ministerio, so wie von diesem in die Provinzen gern verfügen, weil solches der Ausbildung des Einzelnen wie des Ganzen nützlich ist. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß sich die jungen Männer nicht zu früh verheirathen mögen.

Zu einem Intendantur-Rathe kann Niemand befördert werden, welcher nicht das 3te Examen gemacht, und bestanden hat; außerdem muß derselbe gesund genug seyn, um auch im Felde dienen zu können.

§. 4. Controlle und Aufsicht. — Revision, persönliche Begleitung und Decharge, Suspension der Untergebenen.

Die Intendanturen sollen nur die Controlle und Aufsicht über Königl. Gelder und Effecten haben; sie dürfen daher weder Kassen noch Bestände in ihren Verwahrsam nehmen, oder speciell verwalten. Dagegen können sie darauf innerhalb der Grenzen gegebener Bestimmungen, der Etats und deren einzelnen Positionen, und nur in dringenden Fällen, nach eigener Verantwortung anweisen; sie müssen aber von dergleichen zu motivirenden Anweisungen am Schlusse jeden Monats specielle Nachweise für die resp. Departements mit dem Monats-Berichte einreichen. In keinem Falle dürfen sie Ueberhebungen, oder nicht gesetzliche Empfänge in Rechnung passiren lassen, oder niederschlagen.

Haben außerordentliche Umstände die letzteren veranlaßt und könnten sie rechtfertigen; so mögen sie bis zu eingeholter Ministerial-Entscheidung notirt bleiben. Wenn Königl. Gelder oder Effecten an Truppen überwiesen, und von denselben in Empfang genommen sind, so bleiben sie dafür mit verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die richtige Verwendung derselben nach ihrer Bestimmung, die darüber geführte Berechnung und die Richtigkeit der Kassen- und anderen Bestände zu revidiren; auch haben sie letztere, sie mögen aus schon fertigen Stücken oder aus Materialien dazu bestehen, nach Zahl und Eigenschaft zu prüfen. Wenn sie dergleichen Revisionen, die an keine bestimmte Zeit gebunden seyn dürfen, für sich vornehmen wollen; müssen sie sich deshalb an die Befehlshaber der Truppen wenden, und solche ersuchen, ihnen die dazu nöthigen Befehle an die Truppen mitzugeben. Ihrerseits sind sie verpflichtet, wenn ein höherer Befehlshaber die Truppen in Rücksicht auf ihr Kassen- und Rechnungswesen, auf ihre Bekleidung, Ausrüstung ꝛc. mustern will, denselben durch den betreffenden Rath begleiten zu lassen. Den commandirenden General begleitet der Intendant. Obige Begleitung ist besonders erforderlich zu einer Revision, worauf eine Decharge ertheilt werden soll; denn diese muß immer, außer der Unterschrift des höhern Commandeurs, die eines Intendantur-Beamten enthalten. Derselbe bereitet die Decharge vor, und ist für die Richtigkeit derselben speciell verantwortlich.

Eine

Eine höhere Verantwortlichkeit ruht auf den Intendanturen für alle diejenigen Gelder und Effecten, welche in Kassen oder Magazinen niedergelegt sind, die dem Kriegs-Ministerio angehören. Sie haben also deren Revisionen um so öfter unerwartet vorzunehmen.

Nicht nur auf Richtigkeit, sondern auch insbesondere auf Güte, zweckmäßige Aufbewahrung und Behandlung der magazinirten Gegenstände haben sie sachkundig zu sehen. Daher muß eine jede Einlieferung ihrer Controlle unterliegen, und sie haben es zu verhindern, daß keine schlechten Sachen angenommen werden. Wo sie das dennoch finden, müssen sie sogleich davon Anzeige machen, auch wo möglich Remedur treffen. Da in nur seltenen Fällen bei Einlieferungen ein Rath wird gegenwärtig seyn können, so haben die Intendanturen, wo sie es für nöthig erachten, vor der Ablieferung Proben einzufordern. Damit sie aber auch das Bessere ermitteln können, haben sie von allen den natürlichen und künstlichen Erzeugnissen, deren die Truppen benöthigt sind, die vollständigsten Nachrichten, sowohl in dem ihnen zugefallenen Bezirk, als aus den benachbarten Provinzen sich fortlaufend zu verschaffen, und darüber in den Beilagen zum Geschäfts-Bericht übersichtlich zu berichten. Jemehr Umsicht sie dabei beweisen werden, desto größer wird das Vertrauen seyn, womit sich die Departements ihrer Hülfe bei Bestellungen und Ankäufen zu bedienen, veranlaßt finden dürften; ohne besondern Auftrag, oder ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Departements, stehet es ihnen aber nicht zu, dergleichen anzuordnen. Dagegen werden die Departements, wenn sie in dringenden Fällen ohne Kenntniß der Intendanturen Ankäufe, oder Einlieferungen, so wie auch Versendungen aus einem Magazin in das andere veranlassen, davon gleichzeitig der Intendantur Mittheilung machen, in der Regel aber ihre Verfügungen an Unter-Behörden, durch die Intendanturen gehen lassen. Wenn es die Intendanturen für nothwendig erachten, können sie Verwaltungs-Beamte suspendiren, sie müssen aber darüber sogleich dem Ministerio Bericht erstatten.

§. 5. Zwiefaches Verhältniß der Intendanturen:
a) zum Kriegs-Ministerio;
b) zu den Truppen.

Die Intendanturen haben nach dem Vorgehenden ein zwiefaches Verhältniß, nämlich das zu dem Kriegs-Ministerio, und das zu den Truppen und deren Befehlshabern.

Als Deputationen des Ministerii, oder als commissarische Bevollmächtigte der verschiedenen Departements, haben sie darauf zu sehen, daß alle Zweige der Oekonomie bei den Truppen nach den deshalb gegebenen Vorschriften besorgt und verwaltet werden.

In gleichem Maaße, wie sie dafür besorgt seyn müssen, daß in ihrem Bereich die Truppen und jeder Militair, was ihm zusteht richtig, gut und zur gehörigen Zeit erhalte, haben sie auch zu verhindern, daß keine Ueberhebungen geschehen, und wenn solche dennoch vorkommen, so müssen sie die Berichtigung derselben sofort veranlassen, weil das später mit Schwierigkeiten verbunden ist. Sie müssen überhaupt das Interesse der Königl. Kassen wahrnehmen, und innerhalb ihres Wirkungs-Kreises für alle Gegenstände, welche das Kriegs-Ministerium oder dessen Departements zu verwalten haben, eifrigst besorgt seyn. Da sich nach dem Inhalt der vorstehenden Kabinetsorder die Departements in allen Angelegenheiten der Militair-Oekonomie, sowohl bei den Truppen, als in den Provinzen, der Intendanturen als Organe zu bedienen haben; so müssen auch sie ihren Befehlen Folge leisten, und die von ihnen erhaltenen Aufträge pflichtmäßig erfüllen. Die Departements können sich künftig nach dem in den Worten der Kabinetsorder:

„Vereinfachung und Abkürzung der Geschäfte"

ausgesprochenen Allerhöchsten Willen nur darauf beschränken, den Intendanturen Vorschriften zu geben, wonach sie handeln sollen. Je mehr letztere nun dabei Eifer, Berufstreue und Umsicht bethätigen werden, desto uneingeschränkter wird ihr Handeln nach den Umständen, desto allgemeiner werden die Vorschriften, und zuletzt nur Grundsätze für das freiere Wirken bei großer Verantwortlichkeit seyn können; als wodurch zugleich der wichtige Zweck, bei den Intendanturen tüchtige Feld-Beamte schon im Frieden auszubilden, mit erreicht werden wird.

Die directe Aufsicht und Fürsorge, daß die Truppen und jeder Untergebene, was ihm gebührt zur gehörigen Zeit richtig, vorschriftsmäßig und gut erhalte, gehört den Truppen-Befehlshabern an.

Durch die innige Theilnahme an dem Ergehen der Untergebenen, ist das Band der gegenseitigen Liebe entstanden, welches das preußische Militair auszeichnet. Es zu befördern, ist eine heilige Pflicht. Darum muß die directe Fürsorge für die Truppen eine Angelegenheit ihrer Commandeure bleiben. Die Intendanturen sind aber verpflichtet, sie dabei soviel als möglich zu unterstützen, und zugleich Mitaufsicht und Controlle darüber, daß die Ausführung nach den gegebenen Vorschriften geschehe, pflichtmäßig zu übernehmen. Werden sie es sich überdies angelegen seyn lassen, den Truppen bei Selbst-Beschaffungen nützlich zu werden, und ihnen durch sachkundige technische Beurrheilung der Gegenstände, so wie durch Anleitung zur Vereinfachung des Geschäfts und der Rechnung wahre Hülfe zu leisten; werden sie ferner da, wo der Bedarf der Truppen durch ihre Vermittelung herbeigeschafft wird, beweisen, wie sehr auch ihnen deren Wohl am Herzen liegt; und werden sie endlich, wie das ihre Pflicht ist, den höheren Befehlshabern bei den Truppen-Musterungen die Revision des Haushalts und der Berechnung desselben erleichtern; — so dürfen sie mit Zuversicht erwarten, daß man ihnen auch zugeneigt seyn wird.

§. 6. Vertheilung der Truppen.

Alle Truppentheile, welche Ein Armee-Corps bilden, gehören dem Geschäfts-Bereich der dabei angestellten Intendantur an. Es sind daher für die Artillerie und Pioniere keine besonderen Intendanturen erforderlich. Wo ein Theil vom Corps für's Geschäft zu weit entfernt ist, übernimmt die Besorgung, so weit es erforderlich ist, die Intendantur des Armee-Corps, in dessen Bezirk sich der Truppentheil befindet. Das Armee-Corps der Garden hat eine eigene Intendantur, welche daneben auch das Verhältniß des bisherigen Ober-Kriegs-Commissairs zum General-Inspecteur der Artillerie und zum Chef der Pioniere ferner beibehält.

§. 7. Geschäftsführung bei dem General-Commando und mit den Truppen.

Eine jede Intendantur befindet sich an dem Orte, wo das General-Commando, dem sie angehört, seinen Sitz hat. Da sie nach der Kabinetsorder vom 1sten November v. J. über alle in ihrem Bereich befindlichen Zweige der Militair-Oekonomie, und namentlich über die Proviant-Aemter, Train- und Bekleidungs-Depots, Lazarethe, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Truppen ꝛc. eine uneingeschränkte Aufsicht und Controlle führen, und für deren Ordnung und Regelmäßigkeit, auch dafür, daß keine Ueberhebungen Statt finden, oder wenn sie vorkommen, daß solche sogleich berichtigt werden, streng verantwortlich seyn soll; so muß sie auch selbstständig alle obigen Angelegenheiten bearbeiten. Daneben liegt ihr ob, noch die Geschäfte ihres Ressorts, welche beim General-Commando vorkommen, und ihr vom Chef des General-Stabes zugetheilt werden, ebenfalls zu bearbeiten. Der Intendant macht von diesen und ähnlichen Sachen, wo es erforderlich ist, oder von dem commandirenden General begehrt wird, demselben persönlich Vortrag, und wird darüber von ihm mündlich beschieden werden. Vorträge beim Chef des General-Stabes können von einem Rathe geschehen.

Alle neuen Vorschriften, wonach sich die Truppen richten sollen, müssen vom commandirenden General als Befehle ausgehen, und der Intendant muß den Erlaß, wenn solcher noch nicht durchs Kriegs-Ministerium veranlaßt worden wäre, nachsuchen, bevor er selbst danach beim Armee-Corps verfährt.

Da die Oekonomie bei den Truppen in höchster Instanz nur von den Regiments-Commandeuren und Brigadiers der Artillerie geleitet wird, so wird auch der höchste Weg zur Mittheilung zwischen den Truppen und der Intendantur in der Regel nur durch sie gelegt werden können. Wo aber ein Brigade- oder Divisions-Commandeur vom Detail einer Sache Kenntniß nehmen will, nimmt solche zwar diesen Umweg, aber nur durchlaufend, und ohne daß deshalb besondere Abschriften gefertigt, oder dadurch mehr Schreiberei verursacht werde. Es ist sonst zugleich die Absicht, die Divisions- und Brigade-Commandeurs eines lästigen Details, welches sie doch nicht selbst zu besorgen haben, zu entheben.

§. 8. Geschäfts-Berichte und Conduiten-Listen.

Ein jeder Intendant reicht monatlich einen Geschäfts-Bericht an das Kriegs-Ministerium ein. In demselben sind alle innerhalb 4 Wochen vorgekommenen erheblichen Gegenstände in der Kürze aufzunehmen, wogegen alle besonderen Berichte und Anzeigen, die bis dahin anstehen können, unterbleiben. Damit aber auch ein jedes Departement gleich nach dem Eingange des Berichts, die sein Ressort betreffenden Anzeigen erhalten, und zu seinen Acten nehmen könne, sind solche für jedes Departement auf ein besonderes Blatt zusammenzustellen. Diese speciellen Beilagen hat der betreffende Rath mit zu unterschreiben. Außer diesen einzelnen Bogen sind noch die allgemeinen Bemerkungen oder Nachrichten, zu meiner Notiz, auf besondere Blätter zu schreiben. Alle diese Anlagen bilden den Bericht selbst. Ich erwarte ferner nach jeglichen 6 verflossenen Monaten einen Rückblick auf dieselben, worin sich das Geschäft vereinfacht, abgekürzt und verbessert hat, welche Hülfsarbeiter, oder angestellte Beamten überflüssig geworden, und wieviel dadurch gewonnen worden ist.

In der Mitte eines jeden Jahres ist dem Geschäfts-Berichte beizulegen, wie die bei der Intendantur und deren Geschäfts-Bereich angestellten Beamten ihre Pflichten erfüllen, und Zufriedenheit oder Unzufriedenheit verdienen.

Am Ende des Jahres reicht mir der Intendant von diesen Beamten eine mit allen vorgeschriebenen Rubriken versehene förmliche Conduiten-Liste ein, welche aber so wie obige halbjährigen Berichte mit der größten Pflichttreue wahrhaft abzufassen sind. Ich bringe deshalb hier unten *), die von des Königs Majestät

*) Auszug aus der Kabinetsorder vom 25sten Oktober 1816.
rc. Die Conduiten-Listen müssen zuvörderst in den verschiedenen Rubriken, welche sie enthalten, eine vollständige Uebersicht der früheren und jetzigen Verhältnisse des Betreffenden gewähren. Die Urtheile, welche sich auf die Moralität, die Fähigkeiten, Kenntnisse, den Diensteifer und die Brauchbarkeit beziehen, müssen die Summe der von den Vorgesetzten angestellten Beobachtungen enthalten, vollständig und bei Ehre und Pflicht wahrhaft dargestellt. Sie müssen eine Karakteristik der Individuen seyn, ausführlich genug, um danach in besondern Fällen den Standpunkt zu bestimmen, der ihnen nach ihrer eigenthümlichen Brauchbarkeit anzuweisen wäre. Mit einem Worte, jeder Einzelne muß in seinen Privat- und amtlichen Verhältnissen treu geschildert seyn. — —

in der Kabinetsorder vom 25sten Oktober 1816. erlassenen Bestimmungen über die Einrichtungen der Conduiten-Listen zur Kenntniß, und sehe der gewissenhaften Befolgung des Allerhöchsten Befehls entgegen.

§. 9. Geschäfts-Uebernahme.

Nach dieser allgemeinen Instruction übernimmt nunmehr, ohne Weiteres abzuwarten, eine jede Intendantur die Geschäfte, des beim Armee-Corps angestellten bisherigen Ober-Kriegs-Commissairs, und der Kriegs-Commissarien, sobald als sie solche vertreten kann; zieht zu ihrer Aufsicht und Controlle alle, in dem Intendantur-Bezirk befindlichen und bisher unmittelbar unter den Departements gestandene Oekonomie-Beamten, und was sie verwalten, und führt nach vorstehender Instruction die sämmtlichen Geschäfte fort, wiewohl mit Beachtung der noch bestehenden Einrichtungen, und der von den Departements des Ministerii gegebenen besonderen Anweisungen, bis daß auch solche, in Gemäßheit dieser Instruction und der deshalb in den Geschäfts-Berichten zu machenden Vorschläge, abgeändert seyn werden. Die Erfahrung soll überdies noch an die Hand geben, ob und wo Modificationen oder Zusätze nothwendig werden könnten.

Berlin, den 16ten Januar 1821.

v. Hake.

(No. 115.) Circular-Rescript des Ministerii des Innern an sämmtliche Regierungen, die Aufnahme der Gehalts-Zuschüsse und Entschädigungen aus frühern Dienstverhältnissen in die laufenden Etats betreffend; vom 13ten Februar 1821.

Nach der bestehenden Einrichtung werden alle Gehalts-Zuschüsse oder Entschädigungen, welche auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1sten August 1817. und 3ten Juli 1818. reclamirt und festgesetzt werden, auf die betreffenden Pensions- und

---

Vergehen, die ihren Grund in schädlichen Neigungen haben, werden, wenn dies in den Conduiten-Listen nicht bemerkt war, den Vorgesetzten der Verantwortlichkeit unterworfen, und es kann in diesem Falle keine Entschuldigung seyn, wenn derselbe vorgiebt, davon nicht unterrichtet gewesen zu seyn, da jeder, selbst die Privat-Verhältnisse seiner Untergebenen genau kennen muß rc.

Wartegelder-Etats unter einer besondern Abtheilung übernommen.

Wiewohl nun auch feststeht, daß alle Nebeneinkünfte bei den Besoldungen in den Etats vor der Linie bemerkt werden sollen: so ist nach einem Schreiben der Königl. General-Controlle dies doch immer noch nicht überall ausgeführt, und besonders wahrgenommen worden, daß die oben erwähnten Gehalts-Zuschüsse, oder Entschädigungen darin fehlen. Es ist jedoch nothwendig, diese aus den Besoldungs-Etats mit zu ersehen, um solche bei eintretenden Gehalts-Verbesserungen ganz oder zum Theil cessiren zu lassen.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, in sofern solches noch nicht geschehen, in ihren Besoldungs-Etats überall eine besondere Rubrik für die Gehalts-Entschädigungen und Zuschüsse anzuordnen, und strenge darauf zu sehen, daß solche auch bei den betreffenden Officianten gehörig ausgefüllt werde.

Berlin, den 13ten Februar 1821.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

(No. 116.) Kabinetsorder, vom 6ten März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rhein-Provinzen bei Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten. (S. Gesetz-Sammlung 1821. No. 3. Seite 3.)

(No. 117.) Kabinetsorder, vom 3ten Mai 1821, betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. (Gesetz-Sammlung No. 577.) für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staats-Schuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und secularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, blos mit Ausschluß der, welche für das Kron- und Fidei-Commiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist; so bestimme

Ich hiermit, das zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Creditmassen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respectiven Erb-Interessenten und Creditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staats-Schuldscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amts-Caution überall Staats-Schuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

> ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depositalkassen bestellt wird,

fortfallen.

Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden darnach zu achten.

Berlin, den 3ten Mai 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten v. Hardenberg.

(No. 118.) Kabinetsorder, vom 9ten Juni 1821, das Ressort-Verhältniß der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend. (S. Gesetz-Sammlung 1821. No. 6. Seite 52.)

(No. 119.) Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Regierungen, die Entbindung Königl. Beamten von Cautions-Stellungen betreffend; vom 6ten August 1821.

Des Königs Majestät haben, mittelst der anliegenden Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3ten Mai d. J. zu befehlen geruhet:

> daß, wenn in einzelnen Fällen Allerhöchst Dieselben Sich veranlaßt finden, einen Beamten von der ihm sonst obliegenden Verpflichtung zur Cautions-Stellung für seine Dienstführung zu entbinden, von demselben auch nicht Seitens der dabei betheiligten Behörden, zu deren vermeintlicher

Sicherstellung die verwahrliche Niederlegung von Staats-Effecten verlangt, sondern der etwa in der Folge sich ereignende Defect eines solchen Beamten aus dem Extraordinario des Finanz- oder des Schatz-Ministeriums gedeckt, und die in einzelnen Fällen bereits niedergelegten Staats-Effecten den betreffenden Finanz-Behörden zurückgegeben werden sollen.

Dies wird der Königl. Regierung zur Nachricht bekannt gemacht, um sich darnach in Angelegenheiten ihres Ressors gebührend zu achten.

Berlin, den 6ten August 1821.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Klewitz.

(No. 120.) Kabinetsorder, vom 5ten September 1821, betreffend die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat rc. unter dem 6ten März 1821. festgesetzten Strafbestimmungen in allen Provinzen, wo das allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist. (S. Gesetz-Sammlung 1821. No. 13. Seite 156.)

(No. 121.) Gesetz über die Münzverfassung in den preußischen Staaten; vom 30sten September 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

In der Absicht eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in Unseren sämmtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfniß des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besonderen Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältniß zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünze allmälig ganz entbehrlich zu machen, verordnen und gebieten Wir, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

1) Die eigenthümliche Goldmünze des Staats bleibt nach der bisherigen Münzverfassung der Frie-

drichsd'or. Derselbe soll wie bisher dergestalt ausgeprägt werden, daß fünf und dreißig Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark zwei hundert und sechszig Grän feines Gold enthalten.

2) Bei der Rechnung in Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen. Einhundert drei und neunzig Thaler eilf Dreizehntheil ($193\frac{11}{13}$) in Golde, enthalten daher eine Mark feines Gold.

3) Doppelte und halbe Friedrichsd'or werden in gleichem Verhältniß und nach eben demselben Fuße ausgeprägt.

4) Die eigentliche Silbermünze des Staats ist der preußische Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wiegen und zweihundert und sechszehn Grän feinen Silbers enthalten. Vierzehn preußische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5) Das bisher ausgegebene kleine Courant, das nach dem Münzfuße von 1764. zu vierzehn Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt wurde, und in halben, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats nach seinem vollen gedachten Werthe im Umlaufe bleiben; künftig aber sollen außer den Thalern nur Einsechstelstücke ausgeprägt werden.

6) Die alten Einfünftel- und Einfunfzehntel-Thalerstücke, die ohnehin nur in den Provinzen Preußen und Westpreußen noch im Umlaufe sind, so wie die ungeränderten Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust der Inhaber, nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

7) Künftig wird der preußische Thaler in Unseren sämmtlichen Staaten in dreißig Silbergroschen getheilt. Es sollen deshalb Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. Zahlungen, die mit ganzen, Drittel- und Sechstel-Thaler-Stücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben, von den öffent-

lichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr geweigert werden, in sofern die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstel-Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts I. Thl. 16. Titel. §. 77. ist also hiemit aufgehoben.

8) Einhundert sechs und zwei Drittel (106⅔) Silber-Groschen-Stücke sollen eine Mark wiegen und vier und sechszig Grän feinen Silbers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silbergroschen-Stücken zu sechszehn Thalern ausgebracht.

9) Die Ausmünzung der Silbergroschen-Stücke soll in Unseren Münzstätten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon aber mehr nicht in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den im 7ten §. ausgedrückten Zweck zu erreichen.

10) Sobald sie erscheinen, haben sie überall in Unseren Staaten auf die in eben dem §. 7. ausgedrückte Weise gesetzlichen Cours, die Führung der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thalern zu dreißig Silbergroschen, und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzsorten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11) Der Silbergroschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. Es sollen gleichzeitig mit den Silbergroschen Sechspfennig-Stücke in Billon, verhältnißmäßig nach dem im §. 8. bestimmten Münzfuße, auch Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennig-Stücke in Kupfer ausgeprägt, und, in soweit dies zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig seyn sollte, mehr aber nicht, in Umlauf gesetzt werden.

12) Die Verhältnisse der alten preußischen Scheidemünze in Billon bleiben unverändert dieselben, wie sie durch das Edict vom 13ten December 1811. bestimmt sind, und alle öffentliche Kassen werden hiemit angewiesen, jede Zahlung, welche in preußischem Courant an sie zu machen ist, auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältnisse von zwei und vierzig Groschen-Stücken, zwei und funfzig und ein halb Düttchen- oder Böhmen-Stücken, und vier und acht-

zig Sechspfennig-Stücken für den preußischen Thaler überall anzunehmen.

Es soll aber, nach der Bestimmung des Edicts vom 13ten December 1811., diese Scheidemünze, soviel davon noch im Umlaufe ist, eingezogen, affinirt und in Courant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13) Die preußische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Ober-Präsidenten Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Besitzer gegen neues Kupfergeld umzutauschen.

14) Erst von dem Tage an, da Unser Staats-Ministerium erklärt haben wird, daß in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silbergroschen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre Rechnungen in Thalern zu dreißig Silbergroschen, und den Silbergroschen zu zwölf Pfennigen.

Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet.

15) Sämmtliche, besonders in den westlichen Provinzen noch cursirende, nicht preußische Münzen, sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit dem preußischen Gelde verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungs-Tabellen, nach vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums, gleichzeitig mit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

16) Von den nach §. 11. neu zu prägenden Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammengenommen einen Silbergroschen ausmachen, ein und ein viertel Loth wiegen, und also das Gewicht

des Vierpfennigstückes fünfzwölftheil Loth,

des Dreipfennigstückes fünfsechszehntheil Loth,

des Zweipfennigstückes fünf vier und zwanzigtheil Loth,

des Einpfennigstückes fünf acht und vierzigtheil Loth

betragen.

17) Bei der Ausprägung der Münzen, die in Folge dieses Gesetzes in Unserem Staate im Umlauf seyn werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

18) In den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äußerstens bis auf ein viertel Procent geduldet werden.

19) An den einzelnen preußischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens ein halb Procent betragen dürfen.

20) An den einzelnen Einsechstheil-Stücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän, und im Gewichte nie ein Procent übersteigen.

21) Wir behalten Uns vor, eigene von Unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Ober-Präsidenten vorzulegen haben werden.

22) Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug auf die Münzverfassung in Neufchatell. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

Wir befehlen Unseren Ministerien und sämmtlichen öffentlichen Behörden, auf die Vollziehung dieses Münzgesetzes überall in den Grenzen der ihnen angewiesenen Geschäftsverwaltung mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten, und den bei Unseren Münzstätten angestellten Beamten insbesondere, dasselbe gewissenhaft zu befolgen, allen Einwohnern Unserer Staaten aber, sich darnach gebührend zu achten.

Urkundlich unter Beidrückung Unseres Königl. Insiegels. Gegeben Berlin, den 30sten September 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Bernstorff. v. Hake.

(No. 122.) Kabinetsorder, vom 25sten Oktober 1821, wegen Annahme fremder Münzen in den Königl. Kassen.

Durch die Verordnungen vom 28sten Februar und 29sten Juni 1816. ist nachgegeben worden, daß nach den damit zugleich bekannt gemachten Tarifen in den Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar, desgleichen dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen die in Umlauf befindlichen verschiedenen fremden Geldsorten bei allen Staatskassen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bis dahin angenommen werden können, daß die Verbreitung einer hinreichenden Menge von preußischem Courantgelde bewirkt seyn wird. Da aber jetzt in dem größten Theile der genannten Provinzen eine hinreichende Masse von preußischem Courant vorhanden ist, und die bisher noch coursirenden fremden Münzsorten dadurch größtentheils verdrängt worden sind, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 14ten d. M. mit Aufhebung jener temporairen Vergünstigung, daß nach erfolgter Emanirung des neuen Münzgesetzes, fernerhin alle fremde Münzsorten von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen seyn sollen, es sei denn, daß in einzelnen Fällen, nach dem Ermessen des Staats-Ministerii, solches noch nachzulassen sei. Für solche Fälle autorisire Ich das Staats-Ministerium ohne weitere Anfrage das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25sten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(No. 123.) Bekanntmachung vom 27sten November 1821, wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen preußisches Geld; d. d. den 15ten Oktober 1821.

In Bezug auf den §. 15. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30sten September d. J., hat das Königl. Staats-Ministerium zur Belehrung des Publikums nachstehende Tabelle zur Vergleichung der in den einzelnen Provinzen der Monarchie cursirenden fremden Münzen mit dem gesetzlichen preußichen Gelde ausarbeiten lassen und öffentlich bekannt gemacht.

Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edict vom 30sten September d. J., zur Belehrung des Publikums.

	Benennung der Münzen. I. Gold-Sorten. (Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)	In Frd'or à 5 Rthlr. den Thlr. zu 30 Sgr. od. 360 Pf. gerechnet.		
		Rtl.	Sg.	Pf.
1	Ein doppelter August-, George-, Jerome-, oder Carld'or	10	—	—
2	Ein einfacher August-, George-, Jerome-, oder Carld'or	5	—	—
3	Ein halber August-, George-, Jerome-, oder Carld'or	2	15	—
4	Ein Franz. 40 Franks-Stück	9	16	3
5	„ dergl. 20 „ „	4	23	1
6	„ Russisches 10 Rubelstück	9	22	6
7	„ dergleichen 5 Rubelstück von 1798 und 1799	4	26	3
8	„ doppelter Souveraind'or	8	7	6
9	„ einfacher (halber) „	4	3	9
10	„ Holländischer doppelter Ryder	6	25	7
11	„ dergleichen einfacher Ryder	3	12	9
12	„ vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oestreichischer oder anderer deutscher Ducaten	2	22	6
13	„ Russischer Ducaten, seit 1797 geprägt	2	22	6

	II. Silber-Münzen.	In Cour. den Thlr. zu 30 Sgr. od. 360 Pf. gerechnet.		
		Rtl.	Sg.	Pf.
1	Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Species-Thaler, oder 48 Mariengroschen-Stück . .	1	15	—
2	⸗ feiner Gulden oder 24 Mariengroschen-Stück	—	22	6
3	⸗ Braunschweig-Lüneburgscher ¼ Thaler oder 12 Mariengroschen . . .	—	11	3
4	⸗ Sechs Mariengroschen-Stück . .	—	5	7
5	⸗ Conventions- oder Species-Thaler .	1	11	3
6	⸗ halber Species-Thaler oder Conventions-Gulden.	—	20	7
7	⸗ viertel Species-Thaler oder Conventions-Gulden, 8 Gr. Stück .	—	10	2
8	⸗ Zwanzig Kreuzer-Stück	—	6	9
9	⸗ Conventions 4 Gr. Stück	—	5	—
10	⸗ Zehn-Kreuzer-Stück	—	3	4
11	⸗ Conventions 2 Gr. Stück . . .	—	2	6
12	⸗ Brabanter Thaler	1	15	2
13	⸗ halber Brabanter Thaler . . .	—	22	6
14	⸗ viertel ⸗ ⸗	—	11	3
15	⸗ 48 Schilling Species, oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Courantgeld	1	15	—
16	⸗ dergl. ⅔ à 32 Schill. Species oder 40 Schill. Lübecker Courantgeld	1	—	—
17	⸗ dergl. ⅓ à 16 Schill. Species oder 20 Schill. Lübecker Courantgeld	—	15	—
18	⸗ dergl. ⅙ à 8 Schill. Species oder 10 Schill. Lübecker Courantgeld	—	7	6
19	⸗ dergl. $\frac{1}{12}$ à 4 Schill. Species oder 5 Schill. Lübecker Courantgeld	—	3	9
20	⸗ Hamburger 2 Mark-Stück, Courantgeld	—	23	9
21	⸗ Hamburger 1 ⸗ ⸗ ⸗	—	11	10
22	⸗ ⸗ 8 Schilling-Stück . .	—	5	10
23	⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ . .	—	2	11

Silber-

	Silber-Münzen.	In Cour., den Thaler zu 30 Sgr. od. 360 Pf. gerechnet.		
		Rtl.	Sg.	Pf.
	Von dem Mecklenburger Courantgelde werden die 32. 16. 12. 8. 4 und 2 Schilling-Stücke mit dem Hamburger Courantgelde gleich und verhältnißmäßig angenommen.			
24	Ein Dänischer oder Schwedischer Species-Thaler	1	15	—
25	„ dergleichen Reichs-Banco-Thaler von Friedrich VI.	—	22	2
26	„ Schwedisches 10 Oerstück . . .	—	5	—
27	„ dergleichen 5 „	—	2	6
28	„ vormals Schwedisch-Pommersches 4 Groschenstück	—	5	—
29	„ vormals dergl. 2 Groschenstück .	—	2	6
30	„ Holländisches 3 Fl. Stück . . .	1	20	—
31	„ „ $2\frac{1}{2}$ „ „	1	11	10
32	„ „ Daler zu 30 Stüber	—	24	4
33	„ „ Gulden zu 20 „	—	16	3
34	„ Seeländer Thaler	1	11	10
35	„ Polnischer Species-Thaler von 1765 bis 1786	1	10	7
36	„ „ $\frac{1}{2}$ dergleichen	—	20	3
37	„ „ $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück	—	10	—
38	„ „ $\frac{1}{8}$ dergl. oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück bis 1786	—	4	9
39	„ „ Species-Thaler von 1787—1793	1	9	4
40	„ „ $\frac{1}{2}$ Species Thaler	—	19	8
41	„ „ $\frac{1}{4}$ dergl. od. $\frac{1}{3}$ Thalerstück (2 Fl.) von 1807 bis 1821 . . .	—	9	5
42	„ „ $\frac{1}{8}$ dergl. oder $\frac{1}{6}$ Thalerst. (1 Fl.) desgleichen	—	4	8
43	„ Königl. Polnisches 5 Fl. Stück vom Jahre 1816 an	—	23	6
44	„ Französisches 5 Frankenstück . .	1	9	9
45	„ 2 Frankenstück	—	15	10
46	„ 1 Frankenstück	—	7	11
47	„ $\frac{1}{2}$ Frankenstück	—	3	11

	Silber=Münzen.	In Cour. den Thaler zu 30 Sgr. od. 360 Pf. gerechnet. Rtl.	Sg.	Pf.
48	Ein Russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762	1	6	3
49	„ „ ordinairer Rubel von neuerem Gepräge	1	1	3
50	„ „ ordinairer „ ½ Rubel . .	—	15	—
51	„ „ „ „ ¼ Rubel . .	—	7	6
52	„ „ 20 Kopeckenstück	—	6	3
53	„ „ 15 „	—	4	2
54	„ „ 10 „	—	2	8

Berlin, den 15ten Oktober 1821.

Das Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Schuckmann. v. Lottum.
v. Klewitz. v. Hake.

Zur Vervollständigung wird diese Tabelle der Gesetz-Sammlung einverleibt.
Berlin, den 27sten November 1821.

Der Staats-Kanzler.
C. Fürst von Hardenberg.

(No. 124.) Werth-Vergleichungs-Tabellen der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufendende schlesische, preußische und posener, auch brandenburgische Scheidemünze; vom 15ten November 1821. (S. Gesetz-Sammlung. 1822. No. 1. Seite 2.)

(No. 125.) Kabinetsorder, vom 20sten November 1821, betreffend die Wahl der Curatoren bei Depositen-Kassen, wo aus dem Gerichts-Personal kein Curator genommen werden kann.

Ich bestimme auf Ihren, im Berichte vom 30sten September d. J. enthaltenen Antrag: daß bei den Gerichten, woselbst das Gerichts-Personal nicht so stark ist, daß aus demselben die zur gehörigen Verwaltung der Depositen-Kassen erforderlichen Personen genommen werden können, jeder Gerichtseingesessene,

welcher für qualificirt erachtet wird, das Amt des Deposital-Curators zu verwalten, sich demselben unentgeldlich auf drei Jahre unterziehen muß, in sofern nicht die Gründe obwalten, welche ihn allgemein von Annahme der Vormundschaften oder Stadtämter entbinden. Berlin, den 20sten November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Kircheisen
und von Schuckmann.

(No. 126.) Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Bromberg, die Strafbarkeit der unbefugten Anfertigung öffentlicher Dienst- und Amts-Siegel betreffend; vom 11ten Januar 1822.

Das von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 29sten v. M. in Antrag gebrachte Strafgesetz gegen die unbefugte Anfertigung der Dienst- und Amts-Siegel öffentlicher Behörden und Beamten ohne Unterschied, ist schon in der von Ihr allegirten Stelle des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 268. enthalten. Denn daselbst ist bei dem Worte „Siegel" ein Komma-Zeichen, folglich kann dasselbe nicht auf die unmittelbar hinter diesem Worte erwähnten Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere beschränkt werden, sondern es ist von allen öffentlichen Siegeln zu verstehen. Daß dieser §. unter dem Marginale der Münzverbrechen steht, ist irrelevant, da das Marginal kein Theil des Gesetzes ist.

Berlin, den 11ten Januar 1822.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

(No. 127.) Gesetz wegen der Stempelsteuer, nebst dem Stempel-Tarif; vom 7ten März 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820. bereits verfügt, daß zu Aufbringung des Staatsbedarfs auch ferner eine Stempelsteuer bestehen, und dieselbe durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden solle. Hiernach verordnen Wir nunmehr, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Aufhebung bisheriger Gesetze.

Alle bisher im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel, bestandene Stempelgebühren sind hiermit abgeschafft, namentlich auch die Einregistrirungs-Gebühren in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch bestehet, und diejenigen Abgaben, welche statt der Einregistrirungs-Gebühren im Bergischen eingeführt worden. Alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die hiernach abgeschafften Abgaben beziehen, sind aufgehoben, und es soll auch bei Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes niemals darauf zurückgegangen werden. Jedoch wird hierdurch in den übrigen Vorschriften wegen des Enregistrements selbst, wo dasselbe noch besteht, nichts geändert.

§. 2. Steuer-Stempeltarif.

Dagegen sind von jetzt an überall diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche der anliegende von Uns vollzogene Tarif bestimmt.

Die Einziehung und Verwaltung dieser Abgaben geschieht allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 3. Befreiungen von dem tarifmäßigen Stempel.

Von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels finden nur nachstehende Befreiungen Statt:

a) Verhandlungen und Gesuche, über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth Funfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht.
b) Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, sind schon deshalb auch stempelfrei.
c) Verhandlungen in Vormundschaftssachen sind stempelfrei, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.
d) Gesuche, welche Gläubiger des Staats, öffentlicher Anstalten und Gemeinen an Behörden und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Bescheide sind stempelfrei.
e) Alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen

Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst, und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sind stempelfrei auszufertigen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen.

f) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen keines Stempels.

g) Den Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums verbleibt auch ferner diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7ten Juni 1821. §§. 27 und 28., und durch die Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen und Revisions-Collegien zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20sten Juni 1817. §§. 213 und 214. zugestanden worden.

h) Verhandlungen über die Ablösung und einstweilige Verzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. §§. 32. 33. abgelöset, und bis dies geschehen kann, verzinset werden sollen, sind ebenfalls stempelfrei.

i) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempel-Abgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.

Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art, muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigte Ueber-Exemplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden.

§. 4. Regeln, wonach der Werth der Gegenstände zu bestimmen ist, wenn der Stempelsatz darnach berechnet werden soll.

a) Im Allgemeinen.

Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, welche von den Verhandlungen darüber nach anliegendem Tarif zu entrichten sind, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren:

a) Die Berechnung ist in preußischem Silbergelde nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30sten September 1821. anzulegen.

b) Es müssen also alle in Golde, in fremdem Silbergelde oder in andern Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen:

aa) zehn Thaler in Golde für eilf Thaler in Silbergelde angenommen;

bb) für Conventionsgeld nach dem Zwanzigguldensuße keine Aufgelder berechnet;

cc) zwölf Gulden Reichsgeld nach dem Vierundzwanzig-Guldenfuße sieben Thalern Silbergeld und

dd) einhundert eilf Mark Hamburger Banco sechs und funfzig Thalern Silbergeld gleichgesetzt werden.

Für andere im Handel gewöhnlich vorkommende Währungen sind von dem Finanz-Ministerium mit Zuziehung der Börsenvorsteher auf den Wechselplätzen Mittelwerthe festzusetzen, wornach die Verwandelung in preußisches Silbergeld so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Course dieser Währungen die Bestimmung anderer Mittelwerthe auf gleichem Wege veranlassen.

c) Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit, dagegen nur das Zwölf- und Einhalbfache der einjährigen Nutzung.

d) Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Procentsatz für die Nutzung aus den stem-

pelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgehet.

e) Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen.

f) Der Betrag aller übrigen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe veranlassen.

§. 5. b) Besonders.

aa) Bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten.

Für die Bestimmung desjenigen Werthes, wornach bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten der Betrag der Stempelabgabe berechnet wird, sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Bei reinen Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis, mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen, diejenige Summe, wornach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.

b) Verkäufliche Gutsüberlassungen an Descendenten sind den Schenkungen unter Lebenden gleich zu achten. Gutsüberlassungen solcher Art an Nichtdescendenten sind dagegen als reine Verkäufe zu besteuern; jedoch kommt dabei nur der Werth des Guts, nach Abzug des etwanigen Altentheils, in Anrechnung.

c) Werden Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan, so besteht die Summe, von welcher der Stempel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde, und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Kanon oder andern beständigen zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten.

d) Wenn zwar der erbliche Besitz des Nutzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungsanschlag gemacht, und der Kanon für die nächstfolgende Periode darnach bestimmt werden soll; so wird der Vertrag über ein solches Ge-

schäft nur in Rücksicht des etwanigen Erbstands-geldes wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Kanons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert.

e) Bei Tauschverträgen über Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten wird der Stempelsatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauschten Gegenstände, und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet.

f) Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammengenommen in einer Summe veräußert, so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke und Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre.

g) Bei Subhastationen wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet.

§. 6. bb) Bei Verpachtungen oder Vermiethungen.

Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a) Alles was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Pächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind nach dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen.

b) Beständige Hebungen, welche der Pächter blos für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme.

c) Bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zusammengenommen an Pacht und Miethe zu zahlen ist.

d) Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und

Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.

e) Enthalten Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird; so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten und ist der Stempel dazu besonders zu lösen.

f) Pacht- und Miethsverträge, welche blos auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf ein Jahr geschlossen wären.

§. 7. cc) Bei Auctionen.

Der Stempel zu Auctionsprotokollen ist nach beendigter Auction nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen.

Gehört der Gegenstand der Auction nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern: so ist der Stempel nach den besondern Antheilen eines Jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen.

§. 8. dd) Bei Quittungen.

Der Quittungsstempel von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern periodischen Hebungen aus öffentlichen Kassen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet.

Militairpersonen zahlen jedoch den Quittungsstempel von ihren Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern Dienst-Emolumenten nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen.

Naturalien, welche als Besoldungstheile oder Dienst-Emolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anschlage bei Bestimmung des Quittungsstempels in Anrechnung.

§. 9. ee) Bei Erbschaften.

Bei Berechnung des Erbschaftsstempels sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehende Forderungen derselben; auch diejenigen, welche der Erbe selbst oder ein Legatar zur Masse schuldet, oder ihnen erst mit der Erbeseinsetzung oder durch das Vermächtniß erlassen worden. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen worden.

b) Zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen.

Auch anderes im Auslande befindliches zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen stempelfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem stempelpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden.

c) Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt. Findet die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie den Umständen nach auch die Erhebung des Erbschaftsstempels vom Betrage solcher Forderungen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen aussetzen, von welchen deren Bezahlung abhängt.

d) Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll auch gestattet seyn, ein Aversionalquantum für den Erbschaftsstempel anzubieten, dessen Annahme das Finanz-Ministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist.

e) Bei Fidei-Commißanfällen wird nicht der Werth der Substanz, sondern nur der Werth der Nutzung nach der §. 4. Buchst. c. enthaltenen Bestimmung als stempelpflichtiger Erwerb angesehen.

§. 10. ff) Bei Käufen aus Erbschaften.

Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern bei einer Erbschaft über dazu gehörige Gegenstände, und während der Auseinandersetzung darüber, sollen in so weit der Stempelabgabe für Kauf und Tausch nicht unterworfen seyn, als der Werth dessen, was ein einzelner Theilnehmer dadurch aus der Erbschaft erwirbt, nicht größer ist, als der ganze Betrag seines Antheils.

Es ist also nichts dem Stempel für Kauf- und Tausch unterworfen, was ein Theilnehmer aus der Erbschaft dadurch ersteht, daß er dagegen andere Theile seines Antheils den übrigen Theilnehmern abtritt; dasjenige aber, was er über den Betrag seines Antheils aus seinem anderweitigen Vermögen aufwendet, um zur Erbschaft gehörige Gegenstände an sich zu bringen, ist als stempelpflichtiger Kauf- oder Tauschwerth zu behandeln. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob er diesen überschießenden Werth auszahlt, oder ob er denselben den übrigen Theilnehmern schuldig bleibt, oder ob er sonst andere Verpflichtungen dafür übernimmt.

Wird ein zur Erbschaft gehöriger Gegenstand, welcher nach gesetzlichen Bestimmungen oder gesetzlich zulässigen Anordnungen des Erblassers weder getheilt noch gemeinschaftlich besessen, noch veräußert werden darf, von einem durch jene Bestimmungen oder Anordnungen dazu berufenen Theilnehmer übernommen: so ist alles, was von ihm in Folge gedachter Bestimmungen oder Anordnungen den übrigen Theilnehmern wegen dieser Uebernahme geleistet wird, von der Stempelabgabe für Kauf- oder Tauschverträge völlig frei, ohne Unterschied des Betrages oder des Vermögens, woraus es entnommen wird.

§. 11. gg) Bei Prozessen.

Bei Bestimmung des stempelpflichtigen Werths in Prozessen finden folgende Vorschriften Statt:

a) Besteht der Gegenstand des Rechtsstreits aus einer Forderung von Kapital, nebst rückständigen Zinsen, so ist der Stempel von dem ganzen Betrage der Forderung an Kapital und Zinsen zusammengenommen zu berechnen.

b) Werden jährliche oder sonst periodische Leistungen für eine bestimmte Zeit gefordert, so ist der

ganze Betrag derselben bei Berechnung des Werthstempels zum Grunde zu legen. Ist aber von dergleichen Leistungen für eine unbestimmte Zeit die Rede, so werden selbige, wenn die Verbindlichkeit dazu streitig ist, nach Vorschrift des §. 4. Buchst. c. und d. zu Kapital berechnet; im Fall jedoch die Verbindlichkeit zu derselben nicht bestritten wird, sondern nur fällige Termine eingeklagt werden, wird der Gesammtbetrag derselben zum Maaßstab der Berechnung des Werthstempels genommen, und wenn endlich beide letztere Fälle in Einem Prozeß sich vereinigen, der Werthstempel nach ihnen zusammengenommen berechnet.

c) In Concurs- und Liquidationsprozessen wird der stempelpflichtige Werth nach dem Betrage der Activmasse mit Einschluß der Grundstücke, und ohne Abzug der Schulden, bestimmt.

d) In Contraventions- und Defraudationssachen ist der Werth des confiscirten Gegenstandes und der Betrag der außerdem erkannten Strafe bei Bestimmung des Stempels zu beachten.

§. 12. Vorschriften um die Lösung der tarifmäßigen Stempel zu sichern.

a) Im Allgemeinen.

aa) Zeit, binnen welcher der Stempel beizubringen ist.

Stempelpflichtige Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden.

Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeschnittenen Bogen umgeschlagen und cassirt, das ist, durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderem Gebrauche untüchtig gemacht werden.

Auch muß dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschehen und der Tag der Cassation deshalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöset worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben; so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen vierzehn

Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu cassiren, auch der Tag, wo dies geschehen, vorgedachtermaßen zu bescheinigen.

Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, oder in solchen Fällen, wo der Tarif die Nachbringung des Stempels bei veränderter Bestimmung einer Verhandlung ausdrücklich gestattet, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunkts, worin dies geschehen.

§. 13. bb) Zu welchem Exemplare der Verhandlung der tarifmäßige Stempel zu nehmen ist.

Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt; so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare angewandt; zu den übrigen Exemplaren aber wird blos dasjenige Stempelpapier gebraucht, das tarifmäßig zu beglaubten Abschriften stempfelpflichtiger Verhandlungen erfordert wird.

§. 14. cc) Auf beglaubten Abschriften ist der Stempel des Originals zu vermerken.

Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derselben cassirt beigefügt worden ist.

§. 15. dd) Förmlichkeiten, wenn mehr als ein Bogen zur Verhandlung, oder zu Erfüllung des Stempelsatzes erforderlich ist.

Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind; so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert.

Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen: so muß der höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung gebraucht, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung cassirt werden.

Wird das Stempelpapier zur Verhandlung blos umgeschlagen; so muß nicht nur der Hauptbogen, sondern auch jeder zur Ergänzung des Stempelbetrages beigefügte Nebenbogen unter Beobachtung der Vorschriften §. 12. dazu besonders cassirt werden.

§. 16. b) Besonders.

aa) Beim Erbschaftsstempel.

Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus er binnen sechs Monaten vom Erbanfalle an gerechnet, gelöset und beigebracht werden muß. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dies Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf jedoch niemals zum Vorwande dienen, die Zahlung des Erbschaftsstempels, so weit er jedenfalls liquid ist, zu verzögern. Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann jedoch die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist.

Auch kann der Beneficial-Erbe, welcher ein Inventarium überreicht und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst dann zu Lösung eines Erbschaftsstempels angehalten werden, wenn erhellt, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt.

Der Erbschaftsstempel wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers zwar für diesen besonders berechnet; Erben und Miterben sind jedoch für die richtige Bezahlung desselben solidarisch verhaftet.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten, oder Testamentsvollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Theile oder Vermächtnisse, nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten, und bleiben in dem entgegengesetzten Fall für die Steuer verhaftet.

§. 17. Die Gerichtsbehörden sind besonders verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Werth der stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen ausgemittelt, der Betrag des davon zu entrichtenden Stempels bestimmt, und die Lösung desselben binnen sechs Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, nachgewiesen werde.

In den Regierungsbezirken Cölln, Düsseldorf, Koblenz, Trier und Aachen bleiben jedoch die Gerichtsbehörden von dieser Obliegenheit befreiet, und die Berechnung und Einziehung des Erbschaftsstempels wird durch die von dem Finanz-Ministerium zu ernennenden Behörden besorgt werden.

Für Unsere Residenzstadt Berlin verbleibt es gleichfalls bei der bisherigen Ausnahme, wornach die Aufsicht über die Ermittelung und Berichtigung der Erbschaftsstempel daselbst zunächst der besonders dazu bestimmten Verwaltungsbehörde obliegt, die Gerichte aber nur eine entfernte Mitwirkung dabei haben.

Sämmtliche vorbemerkte Behörden, welche mit der Ermittelung und Einziehung des Erbschaftsstempels beauftragt sind, erhalten zu dem Ende periodisch Auszüge aus den Todtenlisten. Auch ist Jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalls bei gedachten Behörden einzureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen ob.

Nähere Vorschriften, wie von den Gerichten und sonstigen Behörden die Aufsicht übrr den Erbschaftsstempel zu führen ist, erhalten dieselben von den betreffenden Ministerien.

§. 18. Kein Gericht oder Notar darf bei eigener Vertretung der Stempelsteuer eine Handlung für Erben, Legatarien oder Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen vornehmen, bevor nicht nachgewiesen worden, daß entweder der Erbschaftsstempel bereits berichtigt, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittelung und Berichtigung des gedachten Stempels zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet sei.

§. 19. bb) Beim Prozeßstempel.

Den Betrag der Prozeßstempel haben die Gerichte gleich nach Abfassung des Erkenntnisses festzusetzen und dafür zu sorgen, daß das Acten-Exemplar auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben, oder dieses Papier doch binnen vierzehn Tagen zu demselben nachgebracht und cassirt werde.

Die Einziehung des Stempelbetrages von den Parteien geschieht, wie bei den übrigen Gerichtskosten; jedoch darf keine Kassenquote von demselben erhoben werden.

In Concurs- und Liquidationssachen werden die Stempelabgaben bei jeder Vertheilung von dem zu vertheilenden Betrage der Activmasse berechnet, und vorweg abgezogen.

Die Entrichtung der Stempelabgaben in gerichtlichen Verhandlungen über Vormundschaftssachen kann so lange ausgesetzt bleiben, als es zweifelhaft ist, ob denselben nicht die Stempelfreiheit nach §. 3. Buchst. c., zustehen würde.

§. 20. cc) Beim Wechselstempel.

Gezogene inländische Wechsel müssen gleich nach der Ausstellung, ausländische gleich nach dem Eingange in Unsere Staaten, und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, gestempelt werden.

Jeder inländische Inhaber eines noch nicht gestempelten Wechsels ist verpflichtet, denselben sofort zur Stempelung vorzulegen.

Diese Stempelung der in- und ausländischen Wechsel geschieht von den dazu bestellten Wechselstempel-Aemtern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, von den Hauptzollämtern oder Hauptsteuerämtern, mittelst Aufdrückung eines Stempels und Ausfüllung seines Geldbetrages.

An Orten, wo auch Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter nicht vorhanden sind, können Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sofern sie nicht auf Summen von mehr als Eintausend Thaler oder deren Werth lauten, auch den dort mit dem Verkauf des Stempelpapiers beauftragten Steuerbeamten vorgelegt werden, welche den Stempelsatz davon zu erheben und daß dies geschehen, mit Beifügung des Betrags des Erhobenen, des Datums, ihrer Firma, und Unterschrift, auf dem Documente selbst statt der Stempelung zu vermerken haben.

Zu gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen können Kaufleute sich auch ihrer eigenen Formulare bedienen, und diese gestempelt erhalten, sobald nur die Summen, für welche sie gebraucht werden sollen, bereits mit Buchstaben und Ziffern darin ausgefüllt sind.

§. 21.

§. 21. Strafen, wegen Nichtgebrauch des tarifmäßigen Stempels oder Verabsäumung der vorstehenden Vorschriften.

a) Im Allgemeinen.

Ist das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden; so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringen Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe, außer dem §. 23. bestimmten Fall, dennoch zu einem Thaler festgesetzt und erhoben.

§. 22. Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Contravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen; so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen, der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer; und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempelstrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe versehene Exemplar des

Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers seyn; um von diesem auf Erfordern, bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von anderen Gegenständen innerhalb des ersten Jahres, nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer, darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

§. 23. b) Besonders.

aa) Bei Bittschriften.

Sind stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften auf den tarifmäßigen Stempelbogen von fünf Silbergroschen nicht geschrieben; so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern dies Versehen nur dadurch beahndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um funfzehn Silbergroschen erhöhet, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von funfzehn Silbergroschen dazu verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen cassirt statt Strafdecrets zu übersenden, und der Betrag von ihm einzuziehen.

§. 24. bb) Bei beglaubten Abschriften und unterlassener Bescheinigung des nachgebrachten Stempels.

Ist, entgegen der Vorschrift §. 15., auf beglaubigten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden; so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die §. 12. gedachten Behörden, und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

§. 25. cc) Bei Erbschaften.

Die Unterlassung der Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder

Schenkung innerhalb der gesetzlichen Frist, wird mit dem doppelten Betrage des Erbschaftsstempels geahndet.

Werden stempelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen, oder auf Ansuchen verlängerten Frist, versteuert; so tritt gleichfalls die Entrichtung des doppelten Betrages des Erbschaftsstempels als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft auf Kosten der Säumigen vorgenommen werden.

§. 26. dd) Bei Wechseln.

Die Unterlassung des Gebrauchs des tarifmäßigen Stempels von gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen ist mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staats-Einkünften entzogen worden. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von einem jeden Inländer, der als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papiers Antheil genommen hat, wie auch von inländischen Mäklern, welche solche Papiere erweislich verhandelt haben. Außerdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem Inhaber, mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner, einzuziehen.

§. 27. ee) Bei Spielkarten.

Ungestempelte Spielkarten werden confiscirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeeschänker und Andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden.

§. 28. ff) Bei Kalendern.

Ungestempelte Kalender werden confiscirt, und der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stempels überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch soll die Confiscation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.

§. 29. gg) Bei Zeitungen.

Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht ebenfalls die Strafe des vierfachen Betrages nach sich, und es muß auch der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden.

Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben.

Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen, und etwanige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen. Insbesondere muß, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des gestempelten Exemplars oder dazu cassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels ausweisen können; und wird von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreiet, daß ihm derselbe vom Postamte oder anderen Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

§. 30. Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes.

a) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung Unsers Finanz-Ministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempelcontraventionen von Amtswegen zu rügen.

In so weit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen: sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Contravention ungesäumt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Communalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienst-

verwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen.

Bei Contraventionen aber, die den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen, gehört die Untersuchung und Abfassung der Strafdecrete den Regierungen.

§. 31. b) Besonders.

aa) Wegen Vollziehung der Stempelstrafen.

Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Recurses, oder, jedoch nur, wenn die gesetzliche Strafe Zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafresoluten in Zoll- und Verbrauchs-Steuersachen vorgeschrieben ist.

§. 32. Die Behörden, welche nach §. 30. Strafen wegen Stempelcontraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährig den Auszug aus derselben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken.

§. 33. bb) Wegen Entdeckung der Contraventionen.

aaa) Theils durch Denuncianten.

Denuncianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 34. bbb) Theils durch Stempelfiscäle.

Zur nähern Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes sind Stempelfiscäle angestellt, und mit besonderer Anweisung von dem Finanz-Ministerium versehen.

Alle Behörden und Beamte sind gehalten, ihnen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten.

Auch Privatpersonen können von den Stempelfiscälen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelfiscäle den Beistand der Gerichte nachsuchen, welchen

überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen.

§. 35. Vorschriften, die äußere Form und den Absatz des käuflichen Stempelpapiers betreffend.

Jeder Stempelbogen trägt auf der ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten Stempel, welcher das Adlerzeichen und die Angabe des dafür zu zahlenden Betrages enthält.

Unserm Finanz-Minister bleibt es überlassen, diesem wesentlichen Stempelzeichen noch besondere Nebenbezeichnungen beizufügen, wo Verwaltungszwecke ihn dazu bestimmen, Stempelpapier, was zu gewissem Gebrauche dient, unterscheidend zu bezeichnen. Kein anderes, als das dergestalt unterscheidend bezeichnete Stempelpapier, darf bei einer Ordnungsstrafe von Funfzehn Silbergroschen zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden.

Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können auch auf Ansuchen von Privatpersonen, bei den zur Fabrication des Stempelpapiers angeordneten Anstalten, gestempelt werden.

Der niedrigste Stempelbogen kostet fünf Silbergroschen.

Der Betrag der höheren Stempelbogen steigt von fünf zu fünf Silbergroschen bis zum ganzen Thaler; dann Thalerweise in einzelnen Thalern bis zu dem Betrage von zehn Thalern, und sodann von zehn zu zehn Thalern bis zum Betrage von Einhundert Thalern.

§. 36. Der Verkauf dieses Stempelpapiers und der gestempelten Vollmachten, Paßformulare, Gesinde-Entlassungsscheine und Spielkarten geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.

Etwa noch vorhandene Berechtigungen, in Folge deren Corporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen, oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiermit aufgehoben.

§. 37. Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, gestempelten Vollmachten, Paßformularen, Gesinde-Entlassungsscheinen und Spielkarten wird an sich schon

mit Confiscation der Vorräthe und einer Geldstrafe von funfzig Thalern bestraft. Ueberdies bleibt die Untersuchung und Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife, den Umständen nach besonders vorbehalten.

§. 38. Stempelbogen, deren Betrag Einhundert Thaler übersteigt, werden blos von den Regierungen oder dem Haupt-Stempelmagazin zu Berlin ausgegeben. Sie sind unter dem schwarzen Stempel noch mit einem trockenen Stempel versehen, und es ist überdies der Betrag derselben schriftlich unter der Unterschrift der Regierung oder des Haupt-Stempelmagazins oben auf den Bogen anzugeben.

§. 39. Ersatz.

a). Für verdorbene Stempelmaterialien.

Stempelmaterialien, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können der Regierung des Bezirks zum Ersatze liquidirt werden. Oeffentlichen Behörden steht dies für jeden Betrag zu; einzelnen Beamten und Privatpersonen aber nur, sofern der klar erwiesene Schaden einen Thaler und darüber beträgt.

§. 40. b) Oder irrthümlich geleistete Zahlungen für Stempelpapier.

Bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden, in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung blos aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß.

§. 41. Uebergangs-Verfügungen.

a) Wegen Austausch des vorräthigen, nunmehr unbrauchbar werdenden Stempelpapiers.

Diejenigen, welche unbeschriebenes, durch gegenwärtiges Gesetz unbrauchbar gewordenes Stempelpapier in Händen haben, können dasselbe binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes gegen neues Stempelpapier bei den Hauptzoll- oder Steuerämtern umtauschen. Nach Verlauf dieses Termins findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt.

§. 42. b) Wegen Anwendung dieses Stempelgesetzes auf schwebende Fälle.

aa) In Prozessen.

Wenn in Rechtssachen, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits anhängig gemacht, aber noch nicht beendigt worden, bisher Stempelbogen verbraucht, oder Einregistrirungskosten aufgewandt seyn sollten, so wird der Betrag dieser Verwendungen bei derjenigen Stempelabgabe angerechnet, die nach gegenwärtigem Gesetze bei Beendigung der Sache durch ein Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung von den Verhandlungen in derselben überhaupt erhoben werden darf, und es kann in der Sache nur in soweit noch eine Stempelabgabe gefordert werden, als durch die früheren Verwendungen die nach gegenwärtigem Gesetze zulässige Besteuerung noch nicht erfüllt ist.

§. 43. bb) In andern Fällen, wo die Lösung des Stempels nach früheren Verfassungen noch rückständig ist.

In allen Fällen, welche sich vor Bekanntmachung dieses Gesetzes ereignet haben, und welche nach den bisherigen Gesetzen stempelpflichtig, oder Einregistrirungsgebühren unterworfen waren, sollen diese vormaligen Abgaben nicht nachgefordert werden, wenn sie, aus welchem Grunde es sei, bis zu Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes nicht gezahlt worden, gleichwohl aber auch weder erlassen noch verjährt sind. Dagegen aber tritt alsdann die Verpflichtung ein, an deren Stelle die neuen durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Stempelabgaben davon bei Vermeidung der gesetzten Strafen dergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als ob der stempelpflichtige Fall sich nach Bekanntmachung desselben ereignet hätte.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 7ten März 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Stempel-Tarif.

Allgemeine Vorschriften bei dem Gebrauche desselben.

1) Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte; so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammen genommen zu belegen, in sofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

2) Wenn der Stempel tarifmäßig in einem Procentsatze zu entrichten ist: so wird der Betrag desselben blos nach dem Werthe des Gegenstandes, gemäß §§. 4. bis 11. des Gesetzes, berechnet. Da indessen nach §. 35. der niedrigste Stempelbogen Fünf Silbergroschen kostet: so muß ein solcher Stempelbogen wenigstens zu jeder stempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wenn auch der vorgedachtermaßen berechnete Betrag des Stempels geringer ausfällt. Desgleichen steigt der Betrag der höheren Stempel von fünf zu fünf Silbergroschen; weil das käufliche Stempelpapier nur nach diesen Abstufungen steigt. Es wird daher,

wenn der berechnete Betrag des Stempels Fünf Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Zehn Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von	Zehn Silbergroschen;
wenn der berechnete Betrag des Stempels Zehn Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Funfzehn Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von	Funfzehn Silbergr.
wenn der berechnete Betrag des Stempels Funfzehn Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Zwanzig Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von ..	Zwanzig Silbergr.

und so weiter, zu jeder Summe aufsteigend, für Alles, was den Satz des käuflichen Stempelpapiers übersteigt, der zunächst um Fünf Silbergroschen höhere Betrag an Stempelpapier genommen.

	Rthl.	Sgr.
Abschiede, der Officiere und besoldeten Militair-, Civil-, geistlichen und Communal-Beamten	—	15
- der unbesoldeten Beamten	frei	—
Abschriften, beglaubigte	—	15
Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu der beglaubigten Abschrift.		
Adjudicationsbescheide, wie Kaufverträge, s. diese.		
Adoptionsverträge	2	—
Afterpacht- oder Mieths-Verträge, s. Pachtverträge.		
Actien. Ein Zwölftheil Procent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Actien-Inhaber durch die ihm ertheilte Actie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird.		
Antichretische Verträge, wie Pachtverträge, s. diese.		
Appellations-Erkenntniß, s. Erkenntniß.		
Assecuranz-Policen. Ein halbes Procent der gezahlten Prämie.		
In allen Fällen, wo die gezahlte Prämie Einhundert Thaler nicht übersteigt .	—	15
Da hiernach die Prämie bei Assecuranz-Policen als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird, so sind diese Policen nach §. 3. Buchst. a. des Gesetzes stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie Funfzig Thaler nicht erreicht.		
Assignationen, kaufmännische, wie gezogene Wechsel, s. Wechsel.		
Kaufmännische Assignationen, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst, oder doch im Laufe des unmittelbar darauf folgenden		

	Rthl.	Sgr.
Tages zahlbar sind, bedürfen jedoch keines Stempels.		
Atteste, amtliche, in Privatsachen	—	15
= der Mäkler, s. Mäkleratteste.		
Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf den Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind keinesweges stempelpflichtig.		
Alle amtliche Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und andern Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.		
Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts-, oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungs-Scheine, bedürfen keines Stempels.		
Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.		
Auctionsprotocolle. Ein Drittheil Procent des reinen Ertrages der Lösung. Der gehörige Stempelbogen muß binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Auction dem Protocolle beigefügt, dazu cassirt, und daß solches geschehen, auf dem Protocolle selbst vermerkt werden.		
Ausfertigungen, amtliche, in sofern sie in gegenwärtigem Tarif nicht besonders taxirt worden, nach dem Ermessen der Behörden	—	15
oder auch nur	—	5
Der Stempel von Funfzehn Silbergroschen ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Ge-		

	Rthl.	Sgr.
ringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.		
Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.		
Bescheide derjenigen Staats- und Communal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertrauet ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sind dagegen in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugefertigt wird; sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, einer Decretsabschrift, oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Decrets erlassen werden.		
In wie weit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, und eine stempelfreie Bescheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt.		
Ausfuhr-Pässe, s. Pässe.		
Auszüge, aus den Acten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	—	15
Beilbriefe	—	15
Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgesetzte erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren	frei	—

	Rthl.	Sgr.
Bescheide, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Beschwerdeschriften, s. Gesuche.		
Bestallungen besoldeter Beamten . .	—	15
" unbesoldeter Beamten .	frei	—
Bestätigungen, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tarifsatz statt findet, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Bittschriften, s. Gesuche.		
Bürgerbriefe	—	15
Cautions-Instrumente	—	15
Alle andere Verhandlungen über Dienst-Cautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind stempelfrei.		
Cessions-Instrumente	—	15
Die Cessionen öffentlicher Papiere sind stempelfrei.		
Charte-Partien, wenn sie bei einem Handelsgerichte oder einer andern gerichtlichen, Polizei- oder Communal-Behörde ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Codicille	—	15
Concessionen, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Concurs- und Liquidations-Prozesse. Prioritäts- und Classifications-Erkenntnisse in denselben, wie Erkenntnisse überhaupt, s. diese.		
Das Präclusions-Erkenntniß gegen die im Liquidationstermin nicht erschienenen Gläubiger, wenn der Concurs durch einen Vergleich eingestellt wird	—	15
Die Auszüge aus dem Prioritäts- und Classifications-Erkenntnisse, welche zu den Special-Acten gehen	—	15
Contracte, s. Verträge.		
Copulationsscheine, Trauungsscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.		
Dechargen	—	15
Die Dechargen sind jedoch stempelfrei, wenn dieselben über Rechnungen der Garnison-Lazarethe, Garnison-Com-		

	Rthl.	Sgr.
pagnien, Depots oder einzelner Truppen-Abtheilungen ertheilt werden; desgleichen, wenn der Rendant weniger als Funfzig Thaler für die Führnng der gelegten Rechnung bezieht.		
Decrete, wenn sie statt Ausfertigungen dienen, wie diese, s. Ausfertigungen.		
Deposital-Extracte oder Depositenscheine, wenn sie die Stelle von Quittungen vertreten, wie diese, s. Quittungen.		
sonst	frei	—
Dienst-Entlassungen der Beamten, s. Abschiede.		
- des Gesindes, s. Gesinde-Entlassungsscheine.		
Dispositionen, von Todeswegen, wie Testamente, s. diese.		
Donationen oder Schenkungen, wie Erbschaften, s. diese.		
Duplicate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.		
Ehescheidungs-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse Buchst. A. b.		
Wenn darin auf eine Strafe oder Abfindung erkannt wird, so wird außerdem von dieser der Erbschafts-Stempel erhoben, s. Erbschaften.		
Eheversprechen, schriftliche	—	15
Eheverträge	2	—
Eingaben, s. Gesuche.		
Emancipations-Urkunden, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Endossement, s. Wechsel.		
Engagements-Protocolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese, s. Verträge.		
Einfuhr-Pässe, s. Pässe.		
Erbfolge-Verträge	2	—
Erbpachts-Verträge. Eins vom Hundert des Werths des dadurch vererbpach-		

	Rthl.	Sgr.
teten Gegenstandes (§. 5. Buchst. c und d. des Gesetzes).		
Erbrecesse oder Erbtheilungsrecesse,		
wenn dadurch die Vertheilung einer stempelfreien Erbschaft ausgesprochen wird: falls die dadurch zu vertheilende Masse Eintausend Thaler und darüber beträgt	2	—
falls gedachte Masse den Werth von Eintausend Thalern nicht erreicht, wie Ausfertigungen, s. diese;		
wenn dadurch eine stempelpflichtige Erbschaft vertheilt wird	frei	—
Erbschaften, so wie auch Vermächtnisse oder Legate, Schenkungen von Todeswegen und unter Lebendigen, sofern letztre durch schriftliche Willens-Erklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, Lehns- und Fideicommiß-Anfälle, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalls (§. 4. und 9. des Gesetzes) folgendermaßen versteuert.		
A. Der Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt:		
a) an Ascendenten, ohne Unterschied;		
b) an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen, oder nachfolgend durch solche Ehen legitimirt sind;		
c) an überlebende Ehefrauen, in sofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen;		
d) an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von Dreihundert Thaler Kapital einschließlich.		
B. Der Anfall wird versteuert mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:		

Rthl. | Sgr.

a) an überlebende Ehemänner;
b) an überlebende Ehefrauen, sofern denselben die Begünstigung unter Buchst. A. c. nicht zu Statten kommt.

C. Der Anfall wird versteuert mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:
a) an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben;
b) an adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;
c) an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenten.

D. Der Anfall wird versteuert mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:
a) an solche Verwandte, welche vorstehend nicht benannt worden, sofern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;
b) an Stiefkinder und Stiefältern;
c) an Schwiegerkinder und Schwiegerältern.

E. Der Anfall versteuert mit Acht vom Hundert, wenn er gelangt:
a) an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;
b) an Schwäger und Schwägerinnen;
c) an alle übrige Nichtverwandten ohne Unterschied.

Strafen oder Abfindungen, auf welche in Ehescheidungs-Prozessen zu Gunsten eines der beiden geschiedenen Theile erkannt wird, werden gleich einem Erbanfalle an den überlebenden Ehegatten besteuert.

Bei Beurtheilung der Verwandtschaftsgrade, wornach der Anfall besteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches

	Rthl.	Sgr.
ches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaften anwendbar, und werden Anfälle, welche nach erfolgter Trennung der Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft statt finden, lediglich nach demjenigen Stempelsatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt.		
Wo nach andern Successions-Ordnungen, als derjenigen des Allgemeinen Landrechts, der Fall eintritt, daß halbbürtige mit vollbürtigen Geschwistern bei Erbschaften concurriren, werden sie in Rücksicht des Stempels sämmtlich wie vollbürtige behandelt.		
Der Stempelsatz von Lehns- und Fideicommiß-Anfällen wird nur allein nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideicommisses und dessen jedesmaligem Nachfolger im Besitze desselben so bestimmt, wie dies vorstehend, Buchst. A bis E. angeordnet worden.		
Erbzinsverträge, wie Erbpachtsverträge, s. diese.		
Erkenntnisse und Urtheilssprüche der Gerichte.		
A) In erster Instanz und vor schiedsrichterlichen Behörden.		
a) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civilprozesses gestritten wird, einer Schätzung nach Gelde fähig ist; so wird der Stempel zu dem darüber entscheidenden Erkenntnisse nach dem Werthe des strittigen Gegenstandes bestimmt, welcher nach §§. 4. und 11. des Gesetzes zu berechnen ist; und zwar wird gezahlt:		
aa) von demjenigen Theile des Werths des streitigen Gegenstandes, welcher Eintausend Thaler nicht übersteigt, **Eins vom Hundert;**		

bb) ferner von demjenigen Theile des gedachten Werths, der zwar über Eintausend Thaler hinausgeht, aber Zwanzigtausend Thaler nicht übersteigt, Ein Halbes Procent;

cc) endlich von demjenigen Theile des gedachten Werths, der über Zwanzigtausend Thaler hinausgeht, Ein Sechstheil Procent.

b) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civilprozesses gestritten wird, einer Schätzung nach Gelde nicht fähig ist; so wird der Stempel nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Rechtsstreites, welche der Richter zu ermessen hat, bei Abfassung des definitiven Erkenntnisses von demselben festgesetzt

	Rthl.	Sgr.
auf	5	—
bis	20	—

Es gehören hieher namentlich auch die Erkenntnisse in solchen Sachen, wo zwar die Verhandlungen einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand betreffen, es aber zwischen den Parteien weder streitig ist, wieviel derselbe betrage, noch wem derselbe zugehöre; sondern nur rechtliche Hülfe wegen Bewirkung der Leistung, oder wegen Sicherstellung bei derselben, oder wegen Befristung für dieselbe nachgesucht wird: wie Beispielsweise in Executions-, Provocations-, Kündigungs-, Besitzstörungs- und Spolien-Prozessen, Prozessen über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, und solchen, welche die Amortisation verloren gegangener Documente oder eingetragener Forderungen, oder den Aufruf unbekannter Real-Prätendenten oder Todeserklärungen betreffen.

Bei Erkenntnissen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett ist der höchste Stempelsatz von Zwanzig Thalern in der Regel anzuwen-

	Rthl.	Sgr.
den, und nur bei ganz geringen Vermögensumständen eine Ausnahme zu gestatten.		
c) Die vorstehend unter a. und b. für die Erkenntnisse in Civilsachen festgesetzten Stempel werden nur einmal von derselben Sache erhoben. Giebt dieselbe demnach zu mehreren vorbereitenden, nachträglichen oder über Nebenumstände entscheidenden Erkenntnissen Anlaß: so wird der vorstehend vorgeschriebene Stempel nur zu dem Haupterkenntnisse genommen, alle Nebenerkenntnisse aber blos auf einen Stempelbogen von	—	15
geschrieben.		
Ist bei einem Special-Moratorien-Prozesse schon ein Hauptprozeß über denselben Anspruch vorangegangen: so ist in Folge vorstehender Vorschrift auch zu dem Special-Moratorio nur ein Stempel von Funfzehn Silbergroschen erforderlich.		
d) Bei Widerklagen, welche in einem Prozesse mit der Klage zusammen verhandelt und entschieden werden, wird der Stempel zu den Erkenntnissen darin nur nach Einem von beiden Gegenständen des Prozesses, nämlich entweder nach dem Gegenstande der Klage, oder nach dem Gegenstande der Widerklage, jedoch allemal nach dem höchsten von beiden bestimmt.		
e) In Straf- und Injuriensachen ist zu dem Erkenntnisse nach richterlichem Ermessen, wobei jedoch nicht blos die Höhe der Strafe, sondern auch das Vermögen und Einkommen des Verurtheilten zu beachten ist, ein Stempel von	5	—
bis	50	—
zu nehmen.		
Ist jedoch unter Personen geringen Standes nur auf eine Geldstrafe von		

	Rthl.	Sgr.
Funfzig Thalern und darunter, oder zugleich auch für den Fall des Unvermögens auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter erkannt worden: so ist blos ein Stempel von . . . . zu dem Erkenntnisse zu brauchen.	—	15
f) Strafresolute der Finanzbehörden, so wie auch der Polizeibehörden, sind, ohne Unterschied der darin festgesetzten Strafe, nur mit einem Stempel von zu belegen.	—	15
g) Kriegsrechtliche Erkenntnisse, wodurch ein Officier verurtheilt wird, erfordern in der Regel einen Stempel von . .	10	—
Dieser Stempel soll jedoch nicht angewendet werden:		
aa) gegen Subalternofficiere, Staabscapitaine und Staabsrittmeister im activen Dienste, sofern sie sich nicht notorisch in guten Vermögensumständen befinden;		
bb) gegen Officiere, welche von Wartegeldern oder Pensionen leben, die nur Einhundertfunfzig Thaler oder weniger jährlich betragen.		
In diesen beiden Fällen tritt für das Erkenntniß blos der Ausfertigungsstempel ein. S. Ausfertigungen.		
h) In allen Fällen, wo durch Straferkenntnisse dem Verurtheilten neben der Strafe noch die Leistung einer Entschädigung zuerkannt wird, ist dem Stempelbetrage für das Straferkenntniß an sich noch der Betrag desjenigen Stempels hinzuzufügen, welcher von dem Werthe der Entschädigung zu zahlen wäre, falls sie im Wege des Civilprozesses (nach Buchst. a.) erstritten würde.		
i) Wenn zwar die Lossprechung, jedoch nur von der Instanz oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises erkannt,		

	Rthl.	Sgr.
und der Losgesprochene deshalb zu Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden: so ist zu dem Erkenntniß ein Stempel von der Hälfte desjenigen Betrages zu nehmen, welcher im Falle der Verurtheilung nach Buchst. e. anzuwenden gewesen seyn würde.		
k) Fallen bei vollständiger Lossprechung dem Losgesprochenen dennoch die Untersuchungskosten zur Last: so ist für das Erkenntniß blos der Stempel von anzuwenden.	—	15
B. In jeder höheren Instanz, und zwar sowohl bei Appellations- als auch bei Revisions- und bei Cassations-Erkenntnissen wird ein Stempel zu den Erkenntnissen verwendet, welcher ein Sechstheil desjenigen beträgt, der zu dem Erkenntnisse in erster Instanz gebraucht worden.		
Würde der hiernach anzuwendende Stempel weniger als Funfzehn Silbergroschen betragen, so ist jedenfalls dennoch ein Stempelbogen von . . . . zu dem Erkenntnisse zu gebrauchen.	—	15
In Fällen, wo blos Milderungsgesuche oder Recurse im Wege der Beschwerde statt finden, tritt für dieselben und die darauf erfolgenden Bescheide dasjenige ein, was wegen des Stempels von Gesuchen und Ausfertigungen im Allgemeinen durch gegenwärtigen Tarif festgesetzt worden.		
C. Ausfertigungen der Erkenntnisse und Urtheilsauszüge, welche den Parteien oder anderen Interessenten zugestellt werden	—	15
Auszüge aus Erkenntnissen, welche blos zur Vervollständigung der Acten erfordert werden, sind, sofern dieser Tarif nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzt, ...	frei.	—
Examinations-Protocolle . . .	frei.	—
Executions-Gesuche, s. Gesuche.		

	Rthl.	Sgr.
Extracte, s. Auszüge.		
Fideicommiß-Anfälle, s. Erbschaften.		
Fideicommiß-Stiftungen, Bestätigung derselben.		
Drei vom Hundert des jedesmaligen Werths des Gegenstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideicommiß bestimmt worden.		
Freigeleits-Briefe, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Freipässe, s. Pässe.		
Geburtsscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.		
Gesinde-Entlassungsscheine, für alles Gesinde ohne Unterschied . . .	—	5
Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, und bei solchen Staats- und Communal-Behörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt	—	5
Gesuche um Execution eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses können von dem Bittsteller ohne Stempel eingereicht werden. Es wird aber der dazu, und zu den dadurch veranlaßten Ausfertigungen erforderliche Stempel von Amtswegen von demjenigen eingezogen, gegen welchen die Execution gerichtet ist. Bleibt die Execution fruchtlos; so sind die Gesuche um dieselbe, und die dadurch veranlaßten Ausfertigungen, stempelfrei.		
Giro, s. Wechsel.		
Gütergemeinschafts-Verträge, unter Eheleuten, s. Eheverträge.		
Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden	—	15
Handelsbillets, wie gezogne Wechsel, s. Wechsel.		

	Rthl.	Sgr.
Heiraths-Consense, für Beamte . .	frei	—
Hypothekenscheine	—	15
Indossement, s. Wechsel.		
Ingrossations-Verfügungen, an die Hypotheken-Buchführer	frei	—
Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen	—	15
Werden dieselben jedoch blos deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Stempelabgabe auszumitteln; so ist die §. 3. Buchst. e. des Gesetzes ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.		
Kalender, inländische, der Privat-Verleger:		
a) Volkskalender		
aa) in Quart	—	3
bb) in Octav und Duodez, imgleichen Schreibkalender	—	2
cc) in noch kleineren Formaten, wie auch Tafelkalender	—	1
b) Luxuskalender	—	5
Ausländische Kalender zahlen das Doppelte der vorstehend angegebenen Sätze für die Stempelung.		
Kaufverträge über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, Eins vom Hundert des nach §. 4. und 5. des Gesetzes berechneten Kaufwerths.		
„ über außerhalb Landes belegne Grundstücke und Grundgerechtigkeiten	—	15
„ über alle andere Gegenstände ohne Unterschied, sofern über den Kauf derselben ein besonderer schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, Ein Drittheil Procent des vertragsmäßigen Kaufpreises.		
Kriegsrechtliche Erkenntnisse, s. Erkenntnisse Buchst. A. g.		
Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbs-Corporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden	—	15

	Rthl.	Sgr.
Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst Statt findet	—	15
sonst	frei	—
Legate, s. Erbschaften.		
Legitimationskarten, statt der Pässe, wie Reisepässe, s. Pässe.		
Lehnsanfälle, s. Erbschaften.		
Lehnbriefe, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Lehrbriefe, der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und Handwerks-Gehülfen, auch Jäger, Gärtner und Köche	—	15
Leibrenten-Verträge, wodurch Leibrenten erkauft, oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden, Eins vom Hundert des nach §. 4. Buchst. d. zu berechnenden Kapitalwerths der Leibrente.		
Leichenpässe, s. Pässe.		
Lieferungs-Verträge, wie Kaufverträge, s. diese. Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten.		
Löschungs-Verfügungen an den Hypotheken-Buchführer	frei	—
Lossprechungs-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse.		
Mäkler-Atteste, welche vereidete Mäkler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stempels, sofern davon kein Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird. Wo dagegen ein solcher Gebrauch Statt findet, ist dazu ein Stempel von	—	15
anzuwenden. Es ist gestattet, diesen auch nachträglich zu dem Mäkler-Atteste beizubringen, wenn dasselbe ursprünglich ohne Rück-		

	Rthl.	Sgr.
sicht auf solchen Gebrauch, mithin ohne Stempel, ausgestellt worden.		
Majorennitäts-Erklärungen . .	2	—
Miethsverträge, s. Pachtverträge.		
Mortificationsscheine	—	15
Münz- und Probierscheine über Gold und Silber, welches zur Verarbeitung in der Königlichen Münze von Privatpersonen eingeliefert worden	frei	—
Muthscheine, sowohl wenn dadurch die erfolgte Muthung eines Lehns bekundet wird, als auch, wenn dieselben zum Beweise der eingelegten Muthung auf einen Bergbau dienen	—	15
Neben-Exemplare von Verträgen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften		
Notariats-Atteste, wie amtliche Atteste, s. Atteste.		
Notariats-Instrumente, sofern nach deren Inhalt ein höherer Stempel nicht eintritt	—	15
Die denselben nach der Allg. Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 56. unmittelbar beigefügten Registraturen und Atteste sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen, und bedürfen daher keines besonderen Stempels.		
Noten der Kaufleute über abgemachte Wechsel- und Geldgeschäfte, welche nur als Belag über die gezahlte Valuta dienen, bedürfen keines Stempels.		
Nutzungsanschläge, s. Taxen.		
Obligationen, s. Schuldverschreibungen.		
Officier-Patente, wie Bestallungen, s. diese.		
Pacht- und Miethsverträge, von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht oder Miethe, nach §. 4. und 6. des Gesetzes berechnet, ein Drittheil Procent.		
wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von . . . . . dazu erforderlich.	—	15

	Rthl.	Sgr.
Verträge über Afterpacht oder Aftermiethe werden wie Pacht- und Miethsverträge überhaupt besteuert.		
Pässe zu Reisen, in der Regel . .	—	15
für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen, ähnlich geringen Standes, jedoch nur	—	5
für Staats- und Communal-Beamte in Dienstgeschäften . . .	frei	—
" zum Waarentransport, nämlich Pässe, wodurch bei Waarentransporten die Befreiung von gewissen Abgaben oder Förmlichkeiten gestattet, oder durch welche die Ausfuhr oder Einfuhr gewisser Artikel unter besondern Verhältnissen controllirt wird, in der Regel .	—	15
Freipässe auf Fürstengut, welche auf Ansuchen auswärtiger Regierungen ertheilt werden, sind jedoch	frei	—
" zum Transport von Leichen wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat . . .	2	—
Pfandbriefe, s. Schuldverschreibungen.		
Policen, s. Assecuranz-Policen.		
Prolongationen von Pacht- u. Miethsverträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongation (§. 6. des Gesetzes), s. Pachtverträge.		
Proteste	—	15
Protocolle, welche in Privat-Angelegenheiten vor einem Notario oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Communal-Beamten, oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden:		
a) wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe oder eines Gesuchs vertreten	—	5
b) wenn diejenigen Personen, mit wel-		

	Rthl.	Sgr.
chen es aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, in sofern der hiernächst unter c. bezeichnete Fall dabei nicht vorkommt .	—	15
c) wenn das Protocoll die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife höher besteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung u. s. w. vertritt, wie diese.		
Prozeß. Die tarifmäßigen Stempel für alle Verhandlungen, welche im Laufe eines Prozesses von der Anmeldung der Klage bis zur Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung vorkommen, werden bis zu gedachter Beendigung vorbehalten.		
Wird die Sache durch Erkenntniß beendigt, so bedarf es der Nachbringung der eben erwähnten Stempel nicht; sondern es tritt derjenige Stempel an ihre Stelle, welcher zu dem Haupt-Exemplare des Erkenntnisses nach gegenwärtigem Tarif zu nehmen ist. s. Erkenntniß.		
Erfolgt dagegen die Beendigung durch Vergleich oder Entsagung: so werden die vorbehaltenen Stempel nachgebracht. Doch dürfen dieselben zusammengenommen niemals den halben Betrag desjenigen Stempels übersteigen, welcher zu dem Erkenntnisse, wodurch die Sache außerdem zu beendigen gewesen seyn würde, hätte genommen werden müssen.		
Die Beweismittel, welche die Parteien zu Begründung ihrer Klagen oder ihrer Einwände beibringen, müssen jedoch außerdem, sofern sie in stempelpflichtigen Verhandlungen bestehen, entweder in Urschrift mit dem tarifmäßigen Stempel versehen, oder in beglaubten Abschriften mit dem tarifmäßigen Stempel, beigebracht werden; und es findet der vorstehende ausgesprochene Vorbehalt der Stempel darauf keine Anwendung.		

	Rthl.	Sgr.
Kommen Subhastationen, Auctionen oder andere Veräußerungen, Verpachtungen oder Vermiethungen, Aufnahmen von Geldern oder Auszahlungen im Laufe des Prozesses vor: so sind von den Adjudicationsbescheiden, Auctionsprotocollen, Kauf-, Tausch-, Pacht- oder Miethsverträgen, Schuldverschreibungen oder Quittungen eben diejenigen Stempel-Abgaben zu erheben, welche von denselben Verhandlungen zu entrichten gewesen seyn würden, wenn sie außer dem Laufe eines Prozesses vorgekommen wären; und es findet der vorhin gedachte Vorbehalt der Stempel, und deren Ersatz durch den zum Erkenntnisse verbrauchten Stempel, hierauf ebenfalls keine Anwendung.		
Verhandlungen, welche nach erfolgtem Erkenntnisse in Folge des Prozesses Statt finden, z. B. Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Parteien oder andre Interessenten, und Verhandlungen wegen Vollziehung derselben, werden, sofern sie an sich stempelpflichtig sind, besonders nach gegenwärtigem Tarife besteuert.		
Punctationen sind wie Verträge über denselben Gegenstand zu besteuern, wenn sie deren Stelle vertreten. S. Verträge.		
Purifications-Resolutionen. Ausfertigungen derselben für Parteien . .	—	15
Quittungen über geleistete Zahlungen, sofern dieselben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, Ein Zwölftheil Procent des Betrages, worüber quittirt wird.		
Dieselbe Stempelabgabe ist auch von Quittungen ohne Unterschied des Zwecks zu erlegen, wenn dieselben vor einem Notario, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftrag-		

	Rthl.	Sgr.
ten Staats- oder Communal-Beamten amtlich aufgenommen, oder anerkannt worden. Wenn eine Quittung erst durch nachfolgende Verhandlungen stempelflichtig wird: so darf der Stempel dazu auch erst bei Eintritt dieser Verhandlungen nachgebracht werden. Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieses Betrages oder eines Theils desselben quittirt; so ist ein besonderer Quittungsstempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines besondern Quittungsstempels, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird. Es bedarf ferner keines Quittungsstempels zu Interimsquittungen auf Partialzahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden. Ueberdies sind von dem Quittungsstempel frei, alle Quittungen über folgende Zahlungen: a) Rückzahlung der von öffentlichen Kassen irrthümlich erhobenen Gelder; b) Rückzahlung der für öffentliche Anstalten gemachten baaren Auslagen, sofern dafür keine Zinsen oder andere Vortheile angerechnet werden; c) Reisekosten in Dienst-Angelegenheiten und unfixirte Diäten aus öffentlichen Kassen; d) Gehalt und Diensteinkommen der im Felde stehenden, oder Dienstes wegen im Auslande befindlichen Angestellten; e) Armengelder, Remissionen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln.		

	Rthl.	Sgr.
Rechnungen bedürfen an sich keines Stempels: wird jedoch zur Decharge ein Stempelbogen erfordert; so muß derselbe zum Titelblatte des Haupt-Exemplars der Rechnung verwendet werden.		
Quittirte Rechnungen sind in sofern wie Quittungen zu besteuern, als sie die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten.		
Recognitionsprotocolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten	—	15
wenn auf deren Grund Recognitions-Atteste ausgefertigt werden	frei	—
Reisepässe, s. Pässe.		
Requisitionen, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Resolute, s. Erkenntnisse Buchst. A. f.		
Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Salvus Conductus, s. Frei-Geleitsbrief.		
Scheidebriefe der Rabbiner, wie Ehescheidungserkenntnisse, s. Erkenntnisse Buchst. A. b.		
Schenkungen, wie Erbschaften; s. diese.		
Schlußzettel der Mäkler, wie Mäkler-Atteste, s. diese.		
Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe, und persönliche jeder Art. Ein Zwölftheil Procent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet.		
Sequestrationsverhandlungen sind in soweit durchaus stempelfrei, als sie die Bewirthschaftung des sequestrirten Gegenstandes und die Einziehung der davon aufkommenden Einkünfte betreffen.		
Spielkarten, der Verkaufspreis derselben mit Einschluß des Stempels ist folgender:		
a) Tarok-Karten, erste Sorte . . .	1	15
" zweite " . . .	—	25
b) französische Karten, erste Sorte .	—	15

	Rthl.	Sgr.
französische Karten, zweite Sorte .	—	10
〃 〃 dritte 〃 .	—	5
c) deutsche Karten, erste Sorte . . .	—	15
〃 〃 zweite 〃 . . .	—	10
〃 〃 dritte 〃 . . .	—	5
d) Trapplier-Karten, erste Sorte . . .	—	10
〃 〃 zweite 〃 . . .	—	5

Subhastationsprozesse. In sofern dieselben durch einen Adjudicationsbescheid beendigt werden, vertritt der dazu erforderliche Stempel die Stelle des Erkenntnißstempels, und die Verhandlungen im Laufe des Prozesses sind stempelfrei, wie bei andern Prozessen, die durch ein Erkenntniß beendigt werden.

Erfolgt dagegen kein Zuschlag, so sind die einzelnen im Laufe des Prozesses vorgekommenen Verhandlungen stempelpflichtig, wie bei andern Prozessen, die durch Vergleich oder Entsagung beendigt werden.

Subhastationen, wenn sie auch bei Concurs- und Liquidationsprozessen vorkommen, werden dennoch als für sich bestehende Prozesse angesehen, und mit ihrem besondern Stempel nach vorstehenden Vorschriften betroffen.

Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.

Tauschverträge, wie Kaufverträge, s. diese.

	Rthl.	Sgr.
Taxen von Grundstücken sind in sofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privat-Interesse unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde oder der landschaftlichen Creditassociationen aufgenommen werden, und erfordern sodann einen Stempel von	—	15

Aber auch dieser Stempel wird nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen, und in Folge dessen von dem taxirten Gegenstande ein Kauf- oder Erbschaftsstempel entrichtet wird.

	Rthl.	Sgr.
Testamente, und zwar sowohl solche, die schriftlich eingereicht, als solche, die mündlich zu Protocolle erklärt werden . .	2	—
Außerdem ist zu dem Berichte oder Ansuchen, womit ein Testament dem aufbewahrenden Gerichte übergeben wird, der gewöhnliche Stempel zu Gesuchen mit	—	5
und zu dem Protocolle über die Annahme desselben der Stempel von . . . zu nehmen.	—	15
Todeserklärungen, s. Erkenntnisse Buchst. A. b.		
Todtenscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.		
Trauscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.		
Urkunden der Gerichtsvollzieher, in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, Urschriften und Copien ohne Unterschied	—	5
Urlaubsertheilungen, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Urtheile, s. Erkenntnisse.		
Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privat-Personen in Privat-Angelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Vergleiche, schriftliche, außergerichtliche, über rechtsanhängige Sachen, wie Verträge, s. diese.		
„ gerichtliche, s. Prozesse.		
Vermächtnisse, s. Erbschaft.		
Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist	—	15
S. Adoptions-, Ehe-, Erbfolge-, Erbpachts-, Erbzins-, Kauf-, Leibrenten-, Pacht- und Mieths- auch Tausch-Verträge.		
Vocationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen.		

Voll-

	Rthl.	Sgr.
Vollmachten	—	15
Die Genehmigung der gerichtlichen Verhandlungen eines mit keiner Vollmacht versehenen Anwaldes durch die Partei ist mit dem zu einer Vollmacht erforderlichen Stempel zu versehen, sofern dieselbe an die Stelle einer Vollmacht tritt.		
Zu den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten, wird ein besonderer Stempel genommen, wie bei Attesten und Recognitionsprotocollen, s. diese.		
Vorstellungen wie Gesuche, s. diese.		
Wanderbücher, wenn sie die Stelle der Kundschaften vertreten	—	15
Wanderpässe, wie Reisepässe, s. Pässe.		
Wechsel, gezogne, kaufmännische Assignationen und Handelsbillets, inländische, und aus dem Auslande eingehende, Ein Zwölftheil Procent des Betrages.		
Nach Entrichtung dieser Abgabe sind alle Uebertragungen des Eigenthums des Wechsels auf Andre durch Indossiren und Giriren stempelfrei.		
Obwohl zu gezognen Wechseln in der Regel kein käufliches Stempelpapier verwendet, sondern die Stempelung auf den von den Kaufleuten vorgelegten Formularen vollzogen wird; so findet doch auch dabei diejenige Steigerung der Stempelsätze nach Abstufungen von fünf zu fünf Silbergroschen statt, welche für das Stempelpapier durch gegenwärtigen Tarif vorgeschrieben worden. Es wird demnach der Stempelsatz entrichtet:		
a) für alle stempelpflichtige Wechsel, deren Betrag Zweihundert Thaler nicht übersteigt, mit	—	5
b) für alle Wechsel, deren Betrag zwar über Zweihundert Thaler hinausgeht, aber Vierhundert Thaler nicht übersteigt, mit	—	10

	Rthl.	Sgr.
c) für alle Wechsel, deren Betrag zwar über Vierhundert Thaler hinausgeht, aber Sechshundert Thaler nicht übersteigt, mit	—	15
d) und so fort, für jede Zweihundert Thaler mit Fünf Silbergroschen steigend.		
Wechsel, trockne, wie **Schuldverschreibungen**, s. diese.		
Widerklagen, s. **Erkenntnisse**, Buchst. A. d.		
Zeitungen, politische, von jedem Jahrgange eines Exemplars, und zwar		
von inländischen	1	—
von ausländischen	1	10
Es bleibt dem Finanz-Ministerio überlassen, diese Abgabe auf verschiedene längere oder kürzere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen.		
Zeugnisse, s. **Atteste**.		

Gegeben Berlin, den 7ten März 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 128.) Circular-Rescript des Finanz-Ministerii an sämmtliche Regierungen, daß mit dem Anfange des Jahres 1822 die Rechnungsführung bei allen öffentlichen Kassen nach der neuen Münz-Eintheilung statt finden soll; vom 5ten December 1821.

In Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30sten September d. J., ist von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung

des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige, schon mit dem 1sten Januar 1822. in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen, und zwar in der Rücksicht, daß, wenn gleich noch nicht überall eine hinlängliche Quantität neuer Scheidemünze verbreitet ist, doch die Ausprägung derselben so rasch fortschreitet, daß binnen Kurzem der Bedarf gedeckt seyn wird, es nothwendig ist, eine solche Veränderung in der Rechnungsführung nicht im Laufe, sondern mit dem Anfange des Jahres eintreten zu lassen, auch die ältere Scheidemünze noch im Umlauf bleibt und deren Verhältniß zu der neuen durch die zu publicirenden Vergleichungs-Tabellen bei Zeiten hinlänglich bekannt werden muß.

Die ꝛc. Regierung wird daher angewiesen, sofort zu veranlassen, daß vom 1sten Januar k. J. ab, bei allen von ihr abhängigen öffentlichen Kassen und Empfängern, die Etats, Heberegister, Kassenbücher ꝛc. nach der neuen Münz-Eintheilung eingerichtet, daß die letztere bei allen Kassen-Extracten, Rechnungen Liquidationen, Preis-Tabellen, überhaupt in allen den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffenden Nachweisungen beobachtet und daß die hiernach erforderlichen Bekanntmachungen in das nächste dortige Amtsblatt aufgenommen werden.

Da, wo die Etats und Hebe-Register bereits nach der älteren Münz-Eintheilung angelegt und den Behörden zugefertigt sind, kann es zwar bis zur nächsten Ausfertigung dabei verbleiben, jedoch muß die Kassen- und Rechnungsführung vom 1sten Januar k. J. ab, nach der neuen Münz-Eintheilung geschehen ꝛc.

Berlin, den 5ten December 1821.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

(No. 129.) Circular-Reskript des Finanz-Ministerii an sämmtliche Regierungen, das neue Stempel-Gesetz betreffend; vom 28sten März 1822.

In Folge des von Sr. Königl. Majestät vollzogenen und heute durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Stempel-Gesetzes vom 7ten d. M., wird dem Publikum hierdurch zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

Der §. 35. des Gesetzes enthält die Vorschriften für die äußere Form des Stempel-Papiers.

Außer der daselbst im Eingang bemerkten gewöhnlichen Bezeichnung, sind die Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, nach §. 38. noch mit einem trockenen Stempel versehen, und der Betrag wird von den betreffenden Regierungen (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin) schriftlich in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Immobiliar-Contract oder Prozeß oder schlechthin) Stempel

(Ort) den (Datum) 182

Königliche Regierung

(Unterschrift)

Die §. 35. vorbehaltenen nähern Bezeichnungen finden nur Statt bei dem Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen Ein Procent an Stempel-Gebühr zu entrichten ist, und bei dem Stempel-Papier, welches die Gerichten zu den Erkenntnissen und Urtheilen oder andern Verhandlungen, womit ein Prozeß geschlossen wird, anzuwenden haben.

Die nähere Bezeichnung ist vermittelst eines trockenen Stempels geschehen, der bei dem Papier zu gedachten Verträgen derselbe ist, wie bei dem, dessen Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, der bei dem Prozeß-Stempel-Papier aber bloß die Inschrift: „Prozeß-Stempel" führt.

Bis zu Ende des künftigen Jahres bleibt das bisherige Stempel-Papier, so weit dessen Werth mit den Werthsätzen des neuen Stempel-Papiers übereinstimmt, noch in Gebrauch.

Es wird daher solches mit dem Stempel

von 4 guten Groschen versehen, zu 5 Silbergr.
- 8 - - - - 10 -
- 12 - - - - 15 -
- 16 - - - - 20 -
- 20 - - - - 25 -

da, wo es erforderlich ist, vorerst noch ferner debitirt, mit dem Anfang des Jahres 1824. aber ausschließlich nur das neue Stempel-Papier mit dem in dem Stempelzeichen unter Einem Thaler, in Silbergroschen ausgedrückten Werth, in Umlauf gesetzt werden.

Der Debit des Stempel-Papiers und der Spielkarten geschieht nach §. 36. ausschließlich durch die

Zoll- und Steuerämter, und die damit besonders beauftragten Stempel-Debits-Stellen.

Wo für den Bedarf bei den Gerichten besondere gerichtliche Stempel-Vertheiler sind, werden solche für jetzt beibehalten, sie bleiben jedoch auf den Debit des mit dem trockenen Prozeß-Stempel bezeichneten und desjenigen Stempel-Papiers beschränkt, welches zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeschrieben ist.

Stempelbogen aller Gattungen über 100 Rthlr. an Werth sind in der Regel nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu lösen, welche die Ausfertigung für jeden einzelnen Fall, bei der betreffenden Regierung (in Berlin, bei dem Haupt-Stempel-Magazin) veranlassen, worauf daher bei der Bestellung Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch unmittelbar bei den Regierungen, die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch in solchem Fall nur durch ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt geschehen, da diese Aemter allein den Geldbetrag dafür einziehen und annehmen. Von gestempelten Spielkarten wird jede Debitsstelle mit dem erforderlichen Vorrathe der gangbaren Sorten und zwar möglichst von mehreren Fabriken versehen werden, damit das Publikum hinreichende Wahl habe und die Verbesserung der Fabrication durch den vermehrten Debit der besseren Sorten befördert werde.

Um die Berechnung über den, nach dem Werth des stempelpflichtigen Objects in Sätzen von 5 zu 5 Silbergroschen steigenden und fallenden Stempel zu erleichtern, ist eine Tabelle über die verschiedenen Arten dieses Stempels nachfolgend mit abgedruckt *).

Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbschaft-Stempelwesens etwas anders bekannt gemacht werden wird, geschieht die Berichtung der erbschaftlichen Stempelgebühr in der bisherigen Art, wobei insbesondere die zur Entrichtung dieses Stempels Pflichtigen auf die im §. 17. des Gesetzes angeordnete vorläufige und rechtzeitige Anmeldung, welche überall bei den bisherigen Erbschafts-Stempel-Behörden erfolgt, aufmerksam gemacht werden.

Der Zeitungs-Stempel, und zwar

a) für inländische Zeitungen wird in der Art berichtigt, daß in jedem Orte, wo dergleichen Zeitungen verlegt werden, die Haupt-Stempel-Debitsbehörde desselben, die Stempelung der ersten Nummern in

---

*) Vergleiche No. 131., Anlage a.

jedem Vierteljahr, oder des ihr vorher zu dem Ende vorzulegenden Druck-Papiers mit einem rothen Farbenstempel, welcher die Inschrift: **Zeitungs-stempel** führt, unter gehöriger Controlle über die Stärke der Auflage vornimmt, uud den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlags-handlung einzieht, es müßte denn von der Befug-niß, die Stempel-Abgabe auf andere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden.

b) Bei ausländischen Zeitungen, welche von den Post-ämtern auf Bestellung bei denselben, (oder in Ber-lin von dem Zeitungs-Debits-Comptoir) bezogen werden, ziehen diese den Stempelbetrag in der Art ein, daß sie dem Empfänger mit dem ersten Blatt eines jeden Vierteljahres, den Stempelbogen aus-händigen, nachdem sie ihn zuvor durch Bemerkung an wem, für welche Zeitung und für welchen Zeit-raum er ausgehändigt worden, überschrieben haben. Wer aber Zeitungen unmittelbar aus dem Aus-lande unter Kreuzband bezieht, hat den erforder-lichen Stempelbogen für jedes Vierteljahr im Vor-aus selbst bei einer Stempel-Debitsstelle zu lösen, und diese denselben in vorstehender Art zu über-schreiben. Erst auf Vorzeigung eines solchergestalt überschriebenen Stempelbogens, bei jeder ersten Nummer eines neuen Zeitungs-Quartals, kann das betreffende Exemplar dem Empfänger der Zeitung von dem Postamt verabfolgt werden.

Berlin, den 28sten März 1822.

Finanz-Ministerium.

v. **Klewitz**.

Tabelle
des Stempels nach Procenten.

I.
$\frac{1}{12}$ pro Cent.

Stempel zu Wechseln, Schuldverschreibungen und Quittungen.			Betrag.	
			Rthlr.	Sgr.
von 50 Rthlr.	bis	200 Rthlr.	—	5
über 200		400	—	10
400		600	—	15
600		800	—	20
800		1000	—	25
1000		1200	1	—
u. s. w.				

II.
$\frac{1}{3}$ pro Cent.

Stempel zu Kaufcontracten über Mobilien, Lieferungs-, Pacht und Miethscontracten und Auctions-Protocollen.			Betrag.	
			Rthlr.	Sgr.
von 50 Rthlr.	bis	100 Rthlr.	—	10
über 100		150	—	15
150		200	—	20
200		250	—	25
250		300	1	—
300		350	1	5
350		400	1	10
400		450	1	15
450		500	1	20
500		550	1	25
550		600	2	—
600		650	2	5
650		700	2	10
700		750	2	15
750		800	2	20
800		850	2	25
850		900	3	—
900		950	3	5
950		1000	3	10

III.

½ pro Cent.

Zu Assecuranz-Policen.	Betrag. Rthlr.	Sgr.
von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.	—	15
über 100 — 133⅓	—	20
133⅓ — 166⅔	—	25
166⅔ — 200	1	—
200 — 233⅓	1	5
233⅓ — 266⅔	1	10
266⅔ — 300	1	15
300 — 333⅓	1	20
333⅓ — 366⅔	1	25
366⅔ — 400	2	—
400 — 433⅓	2	5
433⅓ — 466⅔	2	10
466⅔ — 500	2	15
500 — 533⅓	2	20
533⅓ — 566⅔	2	25
566⅔ — 600	3	—
600 — 633⅓	3	5
633⅓ — 666⅔	3	10
666⅔ — 700	3	15
700 — 733⅓	3	20
733⅓ — 766⅔	3	25
766⅔ — 800	4	—
800 — 833⅓	4	5
833⅓ — 866⅔	4	10
866⅔ — 900	4	15
900 — 933⅓	4	20
933⅓ — 966⅔	4	25
966⅔ — 1000	5	—
u. s. w.		

IV.

1 pro Cent.

Stempel zu Kauf- und Tausch-Contracten über Immobilien, Erbzins-, Erbpacht- und Leibrenten-Contracten, imgl. Erbschaften sub Lit. B. des Tarifs.	Betrag. Rthlr.	Sgr.
von 50 Rthlr. bis 66⅔ Rthlr.	—	20
über 66⅔ — 83⅓	—	25

Fortsetzung IV.		Betrag. Rthlr.	Sgr.
über 83⅓ Rthlr.	bis 100 Rthlr.	1	—
100	116⅔	1	5
116⅔	133⅓	1	10
133⅓	150	1	15
150	166⅔	1	20
166⅔	183⅓	1	25
183⅓	200	2	—
200	216⅔	2	5
216⅔	233⅓	2	10
233⅓	250	2	15
250	266⅔	2	20
266⅔	283⅓	2	25
283⅓	300	3	—
300	316⅔	3	5
316⅔	333⅓	3	10
333⅓	350	3	15
350	366⅔	3	20
366⅔	383⅓	3	25
383⅓	400	4	—
400	416⅔	4	5
416⅔	433⅓	4	10
433⅓	450	4	15
450	466⅔	4	20
466⅔	483⅓	4	25
483⅓	500	5	—
500	516⅔	5	5
516⅔	533⅓	5	10
533⅓	550	5	15
550	566⅔	5	20
566⅔	583⅓	5	25
583⅓	600	6	—
600	616⅔	6	5
616⅔	633⅓	6	10
633⅓	650	6	15
650	666⅔	6	20
666⅔	683⅓	6	25
683⅓	700	7	—
700	716⅔	7	5
716⅔	733⅓	7	10
733⅓	750	7	15
750	766⅔	7	20

Fortsetzung IV.	Betrag. Rthlr.	Sgr.
über 766⅔ Rthl. bis 783⅓ Rthlr.	7	25
783⅓ — 800	8	—
800 — 816⅔	8	5
816⅔ — 833⅓	8	10
833⅓ — 850	8	15
850 — 866⅔	8	20
866⅔ — 883⅓	8	25
883⅓ — 900	9	—
900 — 916⅔	9	5
916⅔ — 933⅓	9	10
933⅓ — 950	9	15
950 — 966⅔	9	20
966⅔ — 983⅓	9	25
983⅓ — 1000	10	—

u. s. w.

V.

2 pro Cent.

Stempel zu Erbschaften sub Lit. C. des Tarifs.	Betrag. Rthlr.	Sgr.
von 50 Rthl. bis 58⅓ Rthlr.	1	5
über 58⅓ — 66⅔	1	10
66⅔ — 75	1	15
75 — 83⅓	1	20
83⅓ — 91⅔	1	25
91⅔ — 100	2	—
100 — 108⅓	2	5
108⅓ — 116⅔	2	10
116⅔ — 125	2	15
125 — 133⅓	2	20
133⅓ — 141⅔	2	25
141⅔ — 150	3	—
150 — 158⅓	3	5
158⅓ — 166⅔	3	10
166⅔ — 175	3	15
175 — 183⅓	3	20
183⅓ — 191⅔	3	25
191⅔ — 200	4	—
200 — 208⅓	4	5
208⅓ — 216⅔	4	10

Fortsetzung V			Betrag. Rthlr.	Sgr.
über 216⅔ Rthl. bis	225 Rthlr.		4	15
225	233⅓		4	20
233⅓	241⅔		4	25
241⅔	250		5	—
250	258⅓		5	5
258⅓	266⅔		5	10
266⅔	275		5	15
275	283⅓		5	20
283⅓	291⅔		5	25
291⅔	300		6	—
300	308⅓		6	5
308⅓	316⅔		6	10
316⅔	325		6	15
325	333⅓		6	20
333⅓	341⅔		6	25
341⅔	350		7	—
350	358⅓		7	5
358⅓	366⅔		7	10
366⅔	375		7	15
375	383⅓		7	20
383⅓	391⅔		7	25
391⅔	400		8	—
400	408⅓		8	5
408⅓	416⅔		8	10
416⅔	425		8	15
425	433⅓		8	20
433⅓	441⅔		8	25
441⅔	450		9	—
450	458⅓		9	5
458⅓	466⅔		9	10
466⅔	475		9	15
475	483⅓		9	20
483⅓	491⅔		9	25
491⅔	500		10	—
500	508⅓		10	5
508⅓	516⅔		10	10
516⅔	525		10	15
525	533⅓		10	20
533⅓	541⅔		10	25
541⅔	550		11	—
550	558⅓		11	5

Fortsetzung V.				Betrag.	
				Rthlr.	Sgr.
über	558⅓ Rthl.	bis	566⅔ Rthl.	11	10
	566⅔		575	11	15
	575		583⅓	11	20
	583⅓		591⅔	11	25
	591⅔		600	12	—
	600		608⅓	12	5
	608⅓		616⅔	12	10
	616⅔		625	12	15
	625		633⅓	12	20
	633⅓		641⅔	12	25
	641⅔		650	13	—
	650		658⅓	13	5
	658⅓		666⅔	13	10
	666⅔		675	13	15
	675		683⅓	13	20
	683⅓		691⅔	13	25
	691⅔		700	14	—
	700		708⅓	14	5
	708⅓		716⅔	14	10
	716⅔		725	14	15
	725		733⅓	14	20
	733⅓		741⅔	14	25
	741⅔		750	15	—
	750		758⅓	15	5
	758⅓		766⅔	15	10
	766⅔		775	15	15
	775		783⅓	15	20
	783⅓		791⅔	15	25
	791⅔		800	16	—
	800		808⅓	16	5
	808⅓		816⅔	16	10
	816⅔		825	16	15
	825		833⅓	16	20
	833⅓		841⅔	16	25
	841⅔		850	17	—
	850		858⅓	17	5
	858⅓		866⅔	17	10
	866⅔		875	17	15
	875		883⅓	17	20
	883⅓		891⅔	17	25
	891⅔		900	18	—

Fortsetzung V.		Betrag.	
		Rthlr.	Sgr.
über 900 Rthlr. bis	908⅓ Rthl.	18	5
908⅓	916⅔	18	10
916⅔	925	18	15
925	933⅓	18	20
933⅓	941⅔	18	25
941⅔	950	19	—
950	958⅓	19	5
958⅓	966⅔	19	10
966⅔	975	19	15
975	983⅓	19	20
983⅓	991⅔	19	25
991⅔	1000	20	—
u. s. w.			

VI.

4 pro Cent.

Stempel zu Erbschaften sub Lit. D. des Tarifs.		Betrag.	
		Rthlr.	Sgr.
von 50 Rthlr. bis	54⅙ Rthl.	2	5
über 54⅙	58⅓	2	10
58⅓	62½	2	15
62½	66⅔	2	20
66⅔	70⅚	2	25
70⅚	75	3	—
75	79⅙	3	5
79⅙	83⅓	3	10
83⅓	87½	3	15
87½	91⅔	3	20
91⅔	95⅚	3	25
95⅚	100	4	—
100	104⅙	4	5
104⅙	108⅓	4	10
108⅓	112½	4	15
112½	116⅔	4	20
116⅔	120⅚	4	25
120⅚	125	5	—
125	129⅙	5	5
129⅙	133⅓	5	10
133⅓	137½	6	15

Fortsetzung VI.		Betrag.	
		Rthlr.	Sgr.
über $137\frac{1}{2}$ Rthlr.	bis $141\frac{2}{3}$ Rthl.	5	20
$141\frac{2}{3}$	$145\frac{5}{6}$	5	25
$145\frac{5}{6}$	150	6	—
150	$154\frac{1}{6}$	6	5
$154\frac{1}{6}$	$158\frac{1}{3}$	6	10
$158\frac{1}{3}$	$162\frac{1}{2}$	6	15
$162\frac{1}{2}$	$166\frac{2}{3}$	6	20
$166\frac{2}{3}$	$170\frac{5}{6}$	6	25
$170\frac{5}{6}$	175	7	—
175	$179\frac{1}{6}$	7	5
$179\frac{1}{6}$	$183\frac{1}{3}$	7	10
$183\frac{1}{3}$	$187\frac{1}{2}$	7	15
$187\frac{1}{2}$	$191\frac{2}{3}$	7	20
$191\frac{2}{3}$	$195\frac{5}{6}$	7	25
$195\frac{5}{6}$	200	8	—
200	$204\frac{1}{6}$	8	5
$204\frac{1}{6}$	$208\frac{1}{3}$	8	10
$208\frac{1}{3}$	$212\frac{1}{2}$	8	15
$212\frac{1}{2}$	$216\frac{2}{3}$	8	20
$216\frac{2}{3}$	$220\frac{5}{6}$	8	25
$220\frac{5}{6}$	225	9	—
225	$229\frac{1}{6}$	9	5
$229\frac{1}{6}$	$233\frac{1}{3}$	9	10
$233\frac{1}{3}$	$237\frac{1}{2}$	9	15
$237\frac{1}{2}$	$241\frac{2}{3}$	9	20
$241\frac{2}{3}$	$245\frac{5}{6}$	9	25
$245\frac{5}{6}$	250	10	—
250	$254\frac{1}{6}$	10	5
$254\frac{1}{6}$	$258\frac{1}{3}$	10	10
$258\frac{1}{3}$	$262\frac{1}{2}$	10	15
$262\frac{1}{2}$	$266\frac{2}{3}$	10	20
$266\frac{2}{3}$	$270\frac{5}{6}$	10	25
$270\frac{5}{6}$	275	11	—
275	$279\frac{1}{6}$	11	5
$279\frac{1}{6}$	$283\frac{1}{3}$	11	10
$283\frac{1}{3}$	$287\frac{1}{2}$	11	15
$287\frac{1}{2}$	$291\frac{2}{3}$	11	20
$291\frac{2}{3}$	$295\frac{5}{6}$	11	25
$295\frac{5}{6}$	300	12	—
300	$304\frac{1}{6}$	12	5
$304\frac{1}{6}$	$308\frac{1}{3}$	12	10

Fortsetzung VI.		Betrag.	
		Rthlr.	Sgr.
über 308⅓ Rthlr.	bis 312½ Rthl.	12	15
312½	316⅔	12	20
316⅔	320⅚	12	25
320⅚	325	13	—
325	329⅙	13	5
329⅙	333⅓	13	10
333⅓	337½	13	15
337½	341⅔	13	20
341⅔	345⅚	13	25
345⅚	350	14	—
350	354⅙	14	5
354⅙	358⅓	14	10
358⅓	362½	14	15
362½	366⅔	14	20
366⅔	370⅚	14	25
370⅚	375	15	—
375	379⅙	15	5
379⅙	383⅓	15	10
383⅓	387½	15	15
387½	391⅔	15	20
391⅔	395⅚	15	25
395⅚	400	16	—
400	404⅙	16	5
404⅙	408⅓	16	10
408⅓	412½	16	15
412½	416⅔	16	20
416⅔	420⅚	16	25
420⅚	425	17	—
425	429⅙	17	5
429⅙	433⅓	17	10
433⅓	437½	17	15
437½	441⅔	17	20
441⅔	445⅚	17	25
545⅚	450	18	—
450	454⅙	18	5
454⅙	458⅓	18	10
458⅓	462½	18	15
462½	466⅔	18	20
466⅔	470⅚	18	25
470⅚	475	19	—
475	479⅙	19	5

Fortsetzung VI.				Betrag. Rthlr.	Sgr
über	$479\frac{1}{6}$ Rthl.	bis	$483\frac{1}{3}$ Rthlr.	19	10
	$483\frac{1}{3}$		$487\frac{1}{2}$	19	15
	$487\frac{1}{2}$		$491\frac{2}{3}$	19	20
	$491\frac{2}{3}$		$495\frac{5}{6}$	19	25
	$495\frac{5}{6}$		500	20	—
	u. s. w.				

VII.

8 pro Cent.

Stempel zu Erbschaften. sub Lit. E. des Tarifs.				Betrag. Rthlr.	Sgr
von	50 Rthlr.	bis	$52\frac{1}{12}$ Rthlr.	4	5
über	$52\frac{1}{12}$		$54\frac{1}{6}$	4	10
	$54\frac{1}{6}$		$56\frac{1}{4}$	4	15
	$56\frac{1}{4}$		$58\frac{1}{3}$	4	20
	$58\frac{1}{3}$		$60\frac{5}{12}$	4	25
	$60\frac{5}{12}$		$62\frac{1}{2}$	5	—
	$62\frac{1}{2}$		$64\frac{7}{12}$	5	5
	$64\frac{7}{12}$		$66\frac{2}{3}$	5	10
	$66\frac{2}{3}$		$68\frac{3}{4}$	5	15
	$68\frac{3}{4}$		$70\frac{5}{6}$	5	20
	$70\frac{5}{6}$		$72\frac{11}{12}$	5	25
	$72\frac{11}{12}$		75	6	—
	75		$77\frac{1}{12}$	6	5
	$77\frac{1}{12}$		$79\frac{1}{6}$	6	10
	$79\frac{1}{6}$		$81\frac{1}{4}$	6	15
	$81\frac{1}{4}$		$83\frac{1}{3}$	6	20
	$83\frac{1}{3}$		$85\frac{5}{12}$	6	25
	$85\frac{5}{12}$		$87\frac{1}{2}$	7	—
	$87\frac{1}{2}$		$89\frac{7}{12}$	7	5
	$89\frac{7}{12}$		$91\frac{2}{3}$	7	10
	$91\frac{2}{3}$		$93\frac{3}{4}$	7	15
	$93\frac{3}{4}$		$95\frac{5}{6}$	7	20
	$95\frac{5}{6}$		$97\frac{11}{12}$	7	25
	$97\frac{11}{12}$		100	8	—
	100		$102\frac{1}{12}$	8	5

Fort-

Fortsetzung VII.			Betrag.	
			Rthlr.	Sgr.
über	$102\frac{1}{12}$ Rthl.	bis $104\frac{1}{6}$ Rthl.	8	10
	$104\frac{1}{6}$	$106\frac{1}{4}$	8	15
	$106\frac{1}{4}$	$108\frac{1}{3}$	8	20
	$108\frac{1}{3}$	$110\frac{5}{12}$	8	25
	$110\frac{5}{12}$	$112\frac{1}{2}$	9	—
	$112\frac{1}{2}$	$114\frac{7}{12}$	9	5
	$114\frac{7}{12}$	$116\frac{2}{3}$	9	10
	$116\frac{2}{3}$	$118\frac{3}{4}$	9	15
	$118\frac{3}{4}$	$120\frac{5}{6}$	9	20
	$120\frac{5}{6}$	$122\frac{11}{12}$	9	25
	$122\frac{11}{12}$	125	10	—
	125	$127\frac{1}{12}$	10	5
	$127\frac{1}{12}$	$129\frac{1}{6}$	10	10
	$129\frac{1}{6}$	$131\frac{1}{4}$	10	15
	$131\frac{1}{4}$	$133\frac{1}{3}$	10	20
	$133\frac{1}{3}$	$135\frac{5}{12}$	10	25
	$135\frac{5}{12}$	$137\frac{1}{2}$	11	—
	$137\frac{1}{2}$	$139\frac{7}{12}$	11	5
	$139\frac{7}{12}$	$141\frac{2}{3}$	11	10
	$141\frac{2}{3}$	$143\frac{3}{4}$	11	15
	$143\frac{3}{4}$	$145\frac{5}{6}$	11	20
	$145\frac{5}{6}$	$147\frac{11}{12}$	11	25
	$147\frac{11}{12}$	150	12	—
	150	$152\frac{1}{12}$	12	5
	$152\frac{1}{12}$	$154\frac{1}{6}$	12	10
	$154\frac{1}{6}$	$156\frac{1}{4}$	12	15
	$156\frac{1}{4}$	$158\frac{1}{3}$	12	20
	$158\frac{1}{3}$	$160\frac{5}{12}$	12	25
	$160\frac{5}{12}$	$162\frac{1}{2}$	13	—
	$162\frac{1}{2}$	$164\frac{7}{1}$	13	5
	$164\frac{7}{12}$	$166\frac{2}{3}$	13	10
	$166\frac{2}{3}$	$168\frac{3}{4}$	13	15
	$168\frac{3}{4}$	$170\frac{5}{6}$	13	20
	$170\frac{5}{6}$	$172\frac{11}{12}$	13	25
	$172\frac{11}{12}$	175	14	—
	175	$177\frac{1}{12}$	14	5
	$177\frac{1}{12}$	$179\frac{1}{6}$	14	10
	$179\frac{1}{6}$	$181\frac{1}{4}$	14	15
	$181\frac{1}{4}$	$183\frac{1}{3}$	14	20
	$183\frac{1}{3}$	$185\frac{5}{12}$	14	25
	$185\frac{5}{12}$	$187\frac{1}{2}$	15	—

Fortsetzung VII.				Betrag.	
				Rthlr.	Sgr.
über	$187\frac{1}{2}$ Rthl.	bis	$189\frac{7}{12}$ Rthl.	15	5
	$189\frac{7}{12}$		$191\frac{2}{3}$	15	10
	$191\frac{2}{3}$		$193\frac{3}{4}$	15	15
	$193\frac{3}{4}$		$195\frac{5}{6}$	15	20
	$195\frac{5}{6}$		$197\frac{11}{12}$	15	25
	$197\frac{11}{12}$		200	16	—
	200		$202\frac{1}{12}$	16	5
	$202\frac{1}{12}$		$204\frac{1}{6}$	16	10
	$204\frac{1}{6}$		$206\frac{1}{4}$	16	15
	$206\frac{1}{4}$		$208\frac{1}{3}$	16	20
	$208\frac{1}{3}$		$210\frac{5}{12}$	16	25
	$210\frac{5}{12}$		$212\frac{1}{2}$	17	—
	$212\frac{1}{2}$		$214\frac{7}{12}$	17	5
	$214\frac{7}{12}$		$216\frac{2}{3}$	17	10
	$216\frac{2}{3}$		$218\frac{3}{4}$	17	15
	$218\frac{3}{4}$		$220\frac{5}{6}$	17	20
	$220\frac{5}{6}$		$222\frac{11}{12}$	17	25
	$222\frac{11}{12}$		225	18	—
	225		$227\frac{1}{12}$	18	5
	$227\frac{1}{12}$		$229\frac{1}{6}$	18	10
	$229\frac{1}{6}$		$231\frac{1}{4}$	18	15
	$231\frac{1}{4}$		$233\frac{1}{3}$	18	20
	$233\frac{1}{3}$		$235\frac{5}{12}$	18	25
	$235\frac{5}{12}$		$237\frac{1}{2}$	19	—
	$237\frac{1}{2}$		$239\frac{7}{12}$	19	5
	$239\frac{7}{12}$		$241\frac{2}{3}$	19	10
	$241\frac{2}{3}$		$243\frac{3}{4}$	19	15
	$243\frac{3}{4}$		$245\frac{5}{6}$	19	20
	$245\frac{5}{6}$		$247\frac{11}{12}$	19	25
	$247\frac{11}{12}$		250	20	—
	250		$252\frac{1}{12}$	20	5
	$252\frac{1}{12}$		$254\frac{1}{6}$	20	10
	$254\frac{1}{6}$		$256\frac{1}{4}$	20	15
	$256\frac{1}{4}$		$258\frac{1}{3}$	20	20
	$258\frac{1}{3}$		$260\frac{5}{12}$	20	25
	$260\frac{5}{12}$		$262\frac{1}{2}$	21	—
	$262\frac{1}{2}$		$264\frac{7}{12}$	21	5
	$264\frac{7}{12}$		$266\frac{2}{3}$	21	10
	$266\frac{2}{3}$		$268\frac{3}{4}$	21	15
	$268\frac{3}{4}$		$270\frac{5}{6}$	21	20
	$270\frac{5}{6}$		$272\frac{11}{12}$	21	25

Fortsetzung VII.				Betrag. Rthlr.	Sgr.
über	$272\frac{11}{12}$ Rthl.	bis	275 Rthl.	22	—
	275		$277\frac{1}{12}$	22	5
	$277\frac{1}{12}$		$279\frac{1}{6}$	22	10
	$279\frac{1}{6}$		$281\frac{1}{4}$	22	15
	$281\frac{1}{4}$		$283\frac{1}{3}$	22	20
	$283\frac{1}{3}$		$285\frac{5}{12}$	22	25
	$285\frac{5}{12}$		$287\frac{1}{2}$	23	—
	$287\frac{1}{2}$		$289\frac{7}{12}$	23	5
	$289\frac{7}{12}$		$291\frac{2}{3}$	23	10
	$291\frac{2}{3}$		$293\frac{3}{4}$	23	15
	$293\frac{3}{4}$		$295\frac{5}{6}$	23	20
	$295\frac{5}{6}$		$297\frac{11}{12}$	23	25
	$297\frac{11}{12}$		300	24	—
	300		$302\frac{1}{12}$	24	5
	$302\frac{1}{12}$		$304\frac{1}{6}$	24	10
	$304\frac{1}{6}$		$306\frac{1}{4}$	24	15
	$306\frac{1}{4}$		$308\frac{1}{3}$	24	20
	$308\frac{1}{3}$		$310\frac{5}{12}$	24	25
	$310\frac{5}{12}$		$312\frac{1}{2}$	25	—
	$312\frac{1}{2}$		$314\frac{7}{12}$	25	5
	$314\frac{7}{12}$		$316\frac{2}{3}$	25	10
	$316\frac{2}{3}$		$318\frac{3}{4}$	25	15
	$318\frac{3}{4}$		$320\frac{5}{6}$	25	20
	$320\frac{5}{6}$		$322\frac{11}{12}$	25	25
	$322\frac{11}{12}$		325	26	—
	325		$327\frac{1}{12}$	26	5
	$327\frac{1}{12}$		$329\frac{1}{6}$	26	10
	$329\frac{1}{6}$		$331\frac{1}{4}$	26	15
	$331\frac{1}{4}$		$333\frac{1}{3}$	26	20
	$333\frac{1}{3}$		$335\frac{5}{12}$	26	25
	$335\frac{5}{12}$		$337\frac{1}{2}$	27	—
	$337\frac{1}{2}$		$339\frac{7}{12}$	27	5
	$339\frac{7}{12}$		$341\frac{2}{3}$	27	10
	$341\frac{2}{3}$		$343\frac{3}{4}$	27	15
	$343\frac{3}{4}$		$345\frac{5}{6}$	27	20
	$345\frac{5}{6}$		$347\frac{11}{12}$	27	25
	$347\frac{11}{12}$		350	28	—
	350		$352\frac{1}{12}$	28	5
	$352\frac{1}{12}$		$354\frac{1}{6}$	28	10
	$354\frac{1}{6}$		$356\frac{1}{4}$	28	15
	$356\frac{1}{4}$		$358\frac{1}{3}$	28	20

Fortsetzung VII.			Betrag.	
			Rthlr.	Sgr.
über $358\frac{1}{3}$ Rthl. bis		$360\frac{5}{12}$ Rthl.	28	25
$360\frac{5}{12}$		$362\frac{1}{2}$	29	—
$362\frac{1}{2}$		$364\frac{7}{12}$	29	5
$364\frac{7}{12}$		$366\frac{2}{3}$	29	10
$366\frac{2}{3}$		$368\frac{3}{4}$	29	15
$368\frac{3}{4}$		$370\frac{5}{6}$	29	20
$370\frac{5}{6}$		$372\frac{11}{12}$	29	25
$372\frac{11}{12}$		375	30	—
375		$377\frac{1}{12}$	30	5
$377\frac{1}{12}$		$379\frac{1}{6}$	30	10
$379\frac{1}{6}$		$381\frac{1}{4}$	30	15
$381\frac{1}{4}$		$383\frac{1}{3}$	30	20
$383\frac{1}{3}$		$385\frac{5}{12}$	30	25
$385\frac{5}{12}$		$387\frac{1}{2}$	31	—
$387\frac{1}{2}$		$389\frac{7}{12}$	31	5
$389\frac{7}{12}$		$391\frac{2}{3}$	31	10
$391\frac{2}{3}$		$393\frac{3}{4}$	31	15
$393\frac{3}{4}$		$395\frac{5}{6}$	31	20
$395\frac{5}{6}$		$397\frac{11}{12}$	31	25
$397\frac{11}{12}$		400	32	—
400		$402\frac{1}{12}$	32	5
$402\frac{1}{12}$		$404\frac{1}{6}$	32	10
$404\frac{1}{6}$		$406\frac{1}{4}$	32	15
$406\frac{1}{4}$		$408\frac{1}{3}$	32	20
$408\frac{1}{3}$		$410\frac{5}{12}$	32	25
$410\frac{5}{12}$		$412\frac{1}{2}$	33	—
$412\frac{1}{2}$		$414\frac{7}{12}$	33	5
$414\frac{7}{12}$		$416\frac{2}{3}$	33	10
$416\frac{2}{3}$		$418\frac{3}{4}$	33	15
$418\frac{3}{4}$		$420\frac{5}{6}$	33	20
$420\frac{5}{6}$		$422\frac{11}{12}$	33	25
$422\frac{11}{12}$		425	34	—
425		$427\frac{1}{12}$	34	5
$427\frac{1}{12}$		$429\frac{1}{6}$	34	10
$429\frac{1}{6}$		$431\frac{1}{4}$	34	15
$431\frac{1}{4}$		$433\frac{1}{3}$	34	20
$433\frac{1}{3}$		$435\frac{5}{12}$	34	25
$435\frac{5}{12}$		$437\frac{1}{2}$	35	—
$437\frac{1}{2}$		$439\frac{7}{12}$	35	5
$439\frac{7}{12}$		$441\frac{2}{3}$	35	10
$441\frac{2}{3}$		$443\frac{3}{4}$	35	15

Fortsetzung VII.		Betrag. Rthlr.	Sgr.
über $443\frac{3}{4}$ Rthlr.	bis $445\frac{5}{6}$ Rthl.	35	20
$445\frac{5}{6}$	$447\frac{11}{12}$	35	25
$447\frac{11}{12}$	450	36	—
450	$452\frac{1}{12}$	36	5
$452\frac{1}{12}$	$454\frac{1}{6}$	36	10
$454\frac{1}{6}$	$456\frac{1}{4}$	36	15
$456\frac{1}{4}$	$458\frac{1}{3}$	36	20
$458\frac{1}{3}$	$460\frac{5}{12}$	36	25
$460\frac{5}{12}$	$462\frac{1}{2}$	37	—
$462\frac{1}{2}$	$464\frac{7}{12}$	37	5
$464\frac{7}{12}$	$466\frac{2}{3}$	37	10
$466\frac{2}{3}$	$468\frac{3}{4}$	37	15
$468\frac{3}{4}$	$470\frac{5}{6}$	37	20
$470\frac{5}{6}$	$472\frac{11}{12}$	37	25
$472\frac{11}{12}$	475	38	—
475	$477\frac{1}{12}$	38	5
$477\frac{1}{12}$	$479\frac{1}{6}$	38	10
$479\frac{1}{6}$	$481\frac{1}{4}$	38	15
$481\frac{1}{4}$	$483\frac{1}{3}$	38	20
$483\frac{1}{3}$	$485\frac{5}{12}$	38	25
$485\frac{5}{12}$	$487\frac{1}{2}$	39	—
$487\frac{1}{2}$	$489\frac{7}{12}$	39	5
$489\frac{7}{12}$	$491\frac{2}{3}$	39	10
$491\frac{2}{3}$	$493\frac{3}{4}$	39	15
$493\frac{3}{4}$	$495\frac{5}{6}$	39	20
$495\frac{5}{6}$	$497\frac{11}{12}$	39	25
$497\frac{11}{12}$	500	40	—
u. s. w.			

VIII.

Stempel zu Erkenntnissen und Urtheilssprüchen der Gerichte in erster Instanz.		Betrag. Rthlr.	Sgr.
So lange der Werth des streitigen Gegenstandes 1000 Rthlr. nicht übersteigt, gilt die Scala zu IV. d. h. die zu 1 pro Cent.			
Fortsetzung.			
Werth des streitigen Gegenstandes.			
über 1000 Rthl.	bis $1033\frac{1}{3}$ Rthl.	10	5
$1033\frac{1}{3}$	$1066\frac{2}{3}$	10	10

Fortsetzung VIII.	Betrag. Rthlr.	Sgr.
über $1066\frac{2}{3}$ Rthl. bis 1100 Rthl.	10	15
1100 — $1133\frac{1}{3}$	10	20
$1133\frac{1}{3}$ — $1166\frac{2}{3}$	10	25
$1166\frac{2}{3}$ — 1200	11	—
1200 — $1233\frac{1}{3}$	11	5
$1233\frac{1}{3}$ — $1266\frac{2}{3}$	11	10
$1266\frac{2}{3}$ — 1300	11	15
1300 — $1333\frac{1}{3}$	11	20
$1333\frac{1}{3}$ — $1366\frac{2}{3}$	11	25
$1366\frac{2}{3}$ — 1400	12	—
u. s. w. bis		
über $19966\frac{2}{3}$ bis 20000 Rthlr	105	—
ferner		
über 20000 bis 20100	105	5
20100 — 20200	105	10
20200 — 20300	105	15
u. s. w.		

IX.

Stempel zu Erkenntnissen in höheren Instanzen. Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage	so beträgt der Stempel in jeder höhern Instanz. Rthlr.	Sgr.
von 5 Sgr. bis 3 Rthlr.	—	15
3 Rtlr. 5 Sgr. bis 4 Rtlr.	—	20
4 — 5 — 5	—	25
5 — 5 — 6	1	—
6 — 5 — 7	1	5
7 — 5 — 8	1	10
u. s. w.		

(No. 130.) Kabinetsorder, vom 12ten April 1822, betreffend das Verfahren bei Amts-Entsetzungen der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. (S. Gesetz-Sammlung 1822. No. 7. Seite 105.)

(No. 131.) Circular-Rescript des Finanz-Ministerii an sämmtliche Regierungen, die Liquidationen über verdorbene, indebite verbrauchte und niederzuschlagende Stempel, und die Einsendung von Stempel-Contraventions-Listen betreffend; vom 12ten Mai 1822.

In den Verwaltungs-Etats für die indirecten Steuern pro 1821. ist unter dem Titel der Ausgabe

zu Restitutionen und Bonificationen

auch die Abtheilung für solche in Betreff der Stempelverwaltung enthalten, ohne daß dazu ein bestimmtes Quantum ausgeworfen ist. Demzufolge finden auch die frühern Bestimmungen in den Verfügungen vom 7ten April und 9ten Mai 1818. nicht weiter Anwendung.

Die Königl. Regierung hat die Liquidationen über verdorbene, indebite verbrauchte, und wegen Inexigibilität der Debenten niedergeschlagene Stempel künftig, aber nur vierteljährlich zur Prüfung und Anweisung einzureichen. Bei Anfertigung der Liquidationen sind die §. §. 39. und 40. des Stempelgesetzes zu beobachten, und ist die Aufnahme, wo solche nicht dadurch gerechtfertiget wird, gleich von der Hand zu weisen. Von einzelnen Beamten und Privat-Personen können nur vor dem Verbrauch verdorbene Stempelbogen von einem Thaler und drüber zur Aufnahme in die Liquidation angenommen werden. In Fällen der Inexigibilität müssen die Armuthsatteste beigefügt werden, wodurch solche nachgewiesen wird. Nur bei den von den Gerichten an die Regierung einzusendenden vierteljährlichen Liquidationen bedarf es des letzteren nicht, sie führen die Rubriken:

a) Nummer,
b) Jahr des Prozeß-Anfangs,
c) Datum der Niederschlagung,
d) Namen der Sachen,
e) Stempel-Betrag,
f) Gründe der Niederschlagung.

Die etwanigen Tantiemen der gerichtlichen Stempel-Vertheiler von den zur Vergütigung liquidirten Stempeln, müssen von dem liquidirten Betrag in Abzug gebracht werden.

In dringenden Fällen kann den Behörden oder Privatpersonen die nachgesuchte Vergütung, in sofern solche gesetzlich begründet ist, vorschußweise geleistet werden. Die den Liquidationen beigefügten Stempel werden hier nach geschehener Verification, um die Rechnungs-Belege nicht unnöthig zu häufen, auch um möglichem Mißbrauch vorzubeugen, durch die Geheime Calculatur des Finanz-Ministerii vernichtet werden, daher die Bescheinigungen der letzteren künftig die Stelle der früherhin angeordneten Beifügung des Stempelpapiers selbst als Ausgabe-Belege vertreten.

Ferner wird die Königl. Regierung in Bezug auf §. 32. des Stempel-Gesetzes angewiesen, von den Behörden ihres Bezirks, welche Strafen wegen Stempel-Contraventionen einzuziehen haben, die erforderlichen Auszüge aus ihren Stempel-Straflisten vierteljährlich einzuziehen, und die Form derselben bekannt zu machen. Sie führen die Rubriken:

a) Forlaufende Nummer,
b) Namen der Contravenienten,
c) Worin die Contravention besteht,
d) Namen dessen, dem ein Strafantheil gebührt,
e) Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Decrets,
f) Summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe,
g) Antheil für den Entdecker des Straffalls,
h) Ueberschuß,
i) Bemerkungen, z. B. über ergriffenen Recurs über die Gründe etwaniger Rückstände u. s. w.

Die Auszüge sind von den Behörden, welche solche der Regierung einsenden, zu beglaubigen. Negativ-Anzeigen, wenn im Lauf eines Quartals keine Stempelstrafen dictirt worden, sind nicht erforderlich. Die §. 23. des Stempel-Gesetzes gedachten Strafen bleiben von der Aufnahme in die Stempel-Straflisten ausgeschlossen

Die Königl. Regierung hat hiernach in Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 26sten März d. J. wegen Verwaltung des Stempelwesens und der damit verbundenen Instruction für die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter das Weitere zu veranlassen; so wie auch die (sub. a.) anliegende Berichtigung der, der Verfügung vom 28sten März dieses Jahres beigefügten Tabelle des Stempels nach Procenten, durch ihr Amtsblatt nachträglich bekannt zu machen, wobei noch bemerkt wird, daß auch in der vorgedachten Instruc-

tion §. 9. Zeile 3. durch einen Druckfehler Mai statt März gesetzt worden ist.

Berlin, den 12ten Mai 1822.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

* * *

a.

Die im diesjährigen Amtsblatt abgedruckte Tabelle über den Stempel nach Procenten in Folge des neuen Stempelgesetzes vom 7ten März d. J. bedarf einer Berichtigung dahin, daß der Stempel:

sub No. II. von 50 Rthlr. , , , , , , 5 sgr.
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. , 10 ,
sub. No. IV. von 50 Rthlr. , , , , , , 15 ,
über 50 Rthlr. bis $66\frac{2}{3}$ Rthlr. , 20 ,
sub No. V. von 50 Rthlr. , , , 1 Rthlr. — ,
über 50 Rthl. bis $58\frac{1}{3}$ Rtl. 1 , 5 ,
sub No. VI. von 50 Rthlr. , , , 2 , — ,
über 50 Rthl. bis $54\frac{1}{6}$ Rtl. 2 , 5 ,
sub. No. VII. von 50 Rthlr. , , 4 , — ,
über 50 Rthl. bis $52\frac{1}{12}$ Rtl. 4 , 5 ,
beträgt, und

sub. No. IX. statt:

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist zum Betrage von 5 sgr. bis 3 Rthlr.

mit Weglassung der Worte: von 5 sgr., gelesen werden muß:

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist zum Betrage von 15 sgr. bis 3 Rthlr.

Berlin, den 12ten Mai 1822.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

(No. 132) Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten betreffend; vom 11ten Juli 1822 *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da diejenigen Bestimmungen, welche in dem §. §. 2. und 3. der unterm 11ten December 1809. ergangenen Declaration des §. 44. der Städteord-

*) Vergleiche No. 136. 138. 139. 151. 153.

nung vom 19ten November 1808. enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinen, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§. 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Daseyn nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach, bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen, und auf der andern gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an directen Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeine-Bedürfnissen bei Gehalten unter Zweihundert und Funfzig Thaler nicht mehr als Ein Procent, bei Gehalten von Zweihundert und Funfzig Thalern bis zu Fünfhundert Thalern ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Procent und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Procent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämmtlichen Gemeinebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeineweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinen zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besonderen Kriegs- und an-

dern Schulden, Rückstände und Verpflegungen, sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staats-Beamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreiet.

§. 7. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Societätsbeamte, Justiz-Commissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonial-Gerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamter aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§. 9. Civil- und Militairbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeinelasten befreiet:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;

b) eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und funfzig Thalern nicht erreicht;
c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen activen Militairpersonen, imgleichen der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Officiere; und
f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§. 11. Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeinelasten den Staatsdienern nicht gleich, und **als solche** überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§. 12. Zu den indirecten Gemeineabgaben muß aber Jeder, und auch die von den directen Gemeinebeiträgen befreieten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeinesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind, oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschriften, und mit Beidrückung Unseres Königl. Insiegels. Gegeben Berlin, den 11ten Juli 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 133.) Kabinetsorder, vom 31sten August 1822, über die Annahme des preußischen Geldes, statt pommersches Courant.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 10ten d. M., setze ich hierdurch fest, daß alle aus den öffentlichen Kassen zu leistende Zahlungen, welche früher in altem Schwedisch-Pommerschen Courant normirt, oder auf andere gültige Weise in dieser Münze bestimmt sind, nunmehr in Preuß. Courant nach dem Satze, daß 100 Rthlr. Pommersches Courant gleich sind, 113⅓ Rthlr. Preuß. Courant, also mit einem Aufgelde von 13⅓ pro Cent umgerechnet und berichtiget werden sollen. Nach diesem Satze sollen auch die Kassen bei der Einnahme verfahren, den Zahlungspflichtigen soll es jedoch freistehen, die in Pommerschem Courant zu leistenden Zahlungen, so lange diese Münzsorte noch im Umlauf ist, einstweilen noch in dieser zu berichtigen.

Potsdam, den 31sten August 1822.

Friedrich Wilhelm.

(No. 134.) Circulare des Finanz-Ministerii an sämmtliche Regierungen, die Berechnung auswärtiger Münzsorten in Rücksicht auf den Stempel; vom 30sten Oktober 1822.

Nach dem §. 4. sub. b. des Stempelgesetzes vom 7ten März d. J., sollen für andere, als die dort namentlich angeführten, im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währungen, Mittelwerthe festgesetzt werden, wonach die Verwandlung derselben in preuß. Silbergeld um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Course dieser Währungen die Ermittelung anderer Mittelwerthe veranlassen.

Es wird daher, nach erfolgter Einziehung der dazu nöthigen Nachrichten, hierdurch festgesetzt: daß, wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, bei der Stempelberechnung angenommen werden sollen:

Ein tausend Pfund Sterling . . gleich 6841 Rthl.
- " " Gulden holländisch Cour. " 571⅓ "
- " " Rubel-Bank-Assignationen " 286 "
- " " Rubel Silber . . . . . 1076⅔ "

Ein tausend Gulden Wiener Währung . 267 Rthl.
" " Franken . . . . 266⅔ "

Berlin, den 30sten Oktober 1822.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

(No. 135.) Kabinetsorder, vom 2ten November 1822, wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staatsschuldenwesens. (S. Gesetz-Sammlung. 1822. No. 22. Seite 229.)

(No. 136.) Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Cöslin, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten betreffend; vom 5ten November 1822.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17ten v. M. erwiedert, daß Sie durch das darin erwähnte Gesetz vom 11ten Juli d. J., wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindenlasten, die Ihr beigegangenen Zweifel alle Selbst wird lösen können, da das Gesetz zwar, wie sich gebührt, allgemein, aber vollkommen klar abgefaßt ist.

Denn

1) wenn im §. 1. verordnet ist, daß das Dienst-Einkommen der Beamten überhaupt nur dann besteuert werden könne, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werde, so kann dies dem klaren Wortverstande gemäß wohl nichts anders bedeuten, als:

   Nur dann ist das Gehalt der Beamten steuerpflichtig, wenn das Einkommen auch der übrigen Einwohner, sei es nach Abschätzung, Fassion, oder auf andere Weise zum Maaßstabe der Besteuerung dient. — Im entgegengesetzten Falle bleibt das Dienst-Einkommen frei.

   Was die Königl. Regierung über die unverhältnißmäßig Besteuerung der Beamten in Cöslin anführt, hätte Ihr den Sinn jener Vorschrift, wenn überhaupt dabei Zweifel möglich waren, unzweideutig erläutern können. Wird in einer Stadt, so wie angeführt, das Communal-Bedürfniß nach Hausbesitz, Aussaat u. s. w. aufgebracht, so wird der Beamte, in sofern er Hausbesitzer, Feldbesitzer u. s. w. ist, von diesen Objecten ohnehin gleich allen übrigen Einwohnern nach §. 7. des neuen Gesetzes beitragen. Es ist alsdann aber kein

Grund vorhanden, ihn außerdem noch an seinem Diensteinkommen steuern zu lassen, während das Gesammt-Einkommen der übrigen Einwohner als solches nicht besteuert wird. Denn solchen Falls würden die letzteren immer nur als Besitzer des steuerpflichtigen Objects, der Beamte aber als solcher und zugleich als Beamter, folglich doppelt angezogen werden, was der Gerechtigkeit und Billigkeit gleich sehr zuwider seyn würde; besitzt er kein steuerpflichtiges Object, so tritt er in die Kathegorie aller andern Einwohner, die im gleichen Falle sind, d. h. er bezahlt nichts.

2) Was die Berechnung der Beiträge und des Maximi anlangt, so ist solche eben so leicht, indem bei jeder Besoldungs-Summe nicht sofort der im §. 3. als Maximum bestimmte Satz, sondern immer nur von der Hälfte des Einkommens derjenige Procent-Satz oder andere Verhältniß-Satz erhoben wird, den andere Einwohner vom ganzen Einkommen zahlen. Die Sache gestaltet sich folgendermaßen:

In die Steuerrolle einer Stadt wird das Einkommen sämmtlicher Einwohner nach seinem wirklichen durch Abschätzung, nach Klassen, oder sonst auf irgend eine andere Art angenommenen vollen Ertrage, das Eikommen der Beamten aber nur nach der Hälfte desselben aufgenommen. Auf das Gesammt-Einkommen der Stadt wird nun das Bedürfniß vertheilt, und hiernach der von jedem Contribuenten, sei er Beamter, oder anderer Einwohner, zu entrichtende Steuer-Satz bestimmt, wobei denn der Beamte, welcher 1000 Rthlr. Besoldung hat, davon denselben Steuer-Betrag zu bezahlen hat, wie z. B. der Capitalist, Grundbesitzer rc. von einem Einkommen von 500 Rthlr. Die Sätze selbst erhöhen und vermindern sich mit dem Communal-Bedürfnisse, bei den Beamten, wie bei den andern Einwohnern. Steigen sie aber so hoch an, daß ein Beamter, der 200 Rthl. wirkliche Besoldung beziehet, mehr als 2 Rthlr., einer der 400 Rthlr. beziehet, mehr als 6 Rthlr., einer der 900 Rthlr. beziehet, mehr als 18 Rthlr., folglich mehr als das Maximum von 1, 1½ und 2 Procent vom Gesammt-Einkommen jährlich entrichten müßte, wenn er nach obigem Verhältnisse gleich

den andern Einwohnern besteuert würde, so kann nichts weiter als das gesetzliche Maximum von ihm gefordert werden.

Wenn insonderheit eine Einkommen-Steuer nach Klassen erhoben werden soll, findet dasselbe Verhältniß statt. Würde z. B. bestimmt, daß

diejenigen, welche 1001 bis 1500 Rthlr. Einkommen beziehen,
in die erste Klasse,
diejenigen, welche 800 bis 1000 Rthlr. beziehen,
in die zweite Klasse

zu setzen seien, so würden die Beamten mit 2002 bis 3000 Rthlr. Besoldung in die erste Klasse, die mit 1600 bis 2000 Rthlr. Besoldung in die zweite Klasse zu setzen, und in diesen Klassen gleich den übrigen Einwohnern bis zu dem Maximum von 60 Rthlr. und resp. 32 Rthlr. zu steuern verbunden, mit höhern Ansätzen aber zu verschonen seyn.

3) Ueber die Personal-Leistungen enthält das Gesetz nichts, es verstehet sich daher von selbst, daß es bei der Städte-Ordnung und namentlich dem §. 31. derselben sein Bewenden behält.

Berlin, den 5ten November 1822.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.

Köhler.

(No. 137.) Circular-Reskript des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Regierungen und Consistorien, die Verhütung der häufigen Kassen-Defecte betreffend; vom 13ten November 1822.

In den letzten Jahren ist bei der vom unterzeichneten Ministerio ressortirenden Verwaltung, in gleicher Art wie bei den übrigen Administrations-Zweigen, häufiger als sonst die traurige Erfahrung gemacht worden, daß mehr oder weniger bedeutende Kassen-Defecte statt gefunden haben und entdeckt worden sind.

Das sicherste Mittel, dergleichen Defraudationen und somit der Nothwendigkeit vorzubeugen, gegen den betreffenden Beamten nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren, und ihn und die Seinigen in eine, wenn auch

auch verdiente, jedoch immer an sich sehr unglückliche Lage zu versetzen, bleibt einzig und allein die nachsichtsloseste Strenge gegen die Kassen-Officianten bei ihrer Geschäftsführung und Rechnungslegung. Nur auf diesem Wege kann die aufsichtführende Behörde sich von der ihr hierunter obliegenden Verantwortlichkeit befreien, und darf sich der Ueberzeugung hingeben, nicht durch ein, mit den bestehenden Dienst-Verhältnissen nicht zu vereinigendes Vertrauen, oder durch Sorglosigkeit vielleicht selbst das Unglück des schuldigen Kassen-Beamten und seiner Familie herbeigeführt zu haben.

Das Ministerium glaubt zwar sich versichert halten zu dürfen, daß die betheiligten Behörden diese Bemerkungen schon selbst gemacht haben werden, und daß es daher nicht noch einer besondern Hinweisung auf die ihnen hierunter obliegenden Verpflichtungen bedürfe; es setzt namentlich voraus, daß bereits Hinsichts aller der von ihm ressortirenden Fonds ohne irgend einen Unterschied die Abhaltung regelmäßiger Kassen-Revisionen, so wie unvermuthet anzustellender Visitationen angeordnet worden ist. Unter den gegenwärtigen Umständen sieht das Ministerium sich jedoch zu der ausdrücklichen Bestimmung veranlaßt, daß eine jede zu dessen Ressort gehörende Kasse alljährlich wenigstens einmal zu einer nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse beliebig zu bestimmenden Zeit unvermuthet außerordentlich revidirt und das Resultat hiervon in Ansehung derjenigen Fonds, deren Etats von dem Ministerio vollzogen werden, sofort anher einberichtet werden muß, wogegen Hinsichts der übrigen Fonds nur ein Haupt-Bericht über das, was angeordnet worden ist, und über das Resultat erwartet wird.

Berlin, den 13ten November 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

(No. 138.) **Reskript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Bromberg, die Beiträge der Staatsdiener zu den städtischen Gemeinelasten betreffend; vom 6ten December 1822.**

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 22sten v. M., die Beiträge der dortigen

Staatsdiener zu den städtischen Gemeindelasten betreffend, unter Rücksendung der Anlagen zu erkennen gegeben wird, eine Miethssteuer überall nicht vom Einkommen und nach dem Maaßstabe desselben, sondern nach Maaßgabe der Wohnungen und deren Miethswerth erhoben wird, so fällt die ganze Beziehung auf das Gesetz vom 11ten Juli d. J. hinsichtlich der von Beamten „nach dem Einkommen" zu bezahlenden Communal-Steuern von selbst weg, indem, falls sonst die Miethssteuer für Bromberg zu genehmigen wäre, die Beamten, als Nutznießer des steuerpflichtigen Objects, eine Befreiung davon eben so wenig, als nach §. 12. des Gesetzes eine Befreiung von indirecten Abgaben, würden in Anspruch nehmen können, und nur dann, wenn die Miethssteuer, sei es allein oder in Verbindung mit etwanigen andern directen Beiträgen, das im Gesetze bestimmte Maximum überstiege, unstreitig die diesfällige Vorschrift des Gesetzes zur Anwendung kommen und ein höherer Beitrag nicht zu leisten seyn würde.

Berlin, den 6ten December 1822.

Ministerium des Innern.

Köhler.

(No. 139.) Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Königsberg in Preußen, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communal-Steuern betreffend; vom 10ten December 1822.

Da wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage im Bericht vom 17ten v. M. erwiedert wird, nach Ihrer eigenen Darstellung das sämmtliche Einkommen der Einwohner in Königsberg, nämlich das von allen übrigen Objecten außer den Grundstücken nach einer Abschätzung, das vom Grundeigenthume aber nach dem präsumtiven, vom Capitalwerthe desselben abstrahirten Ertrage besteuert wird, so unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gesetz vom 11ten Juli d. J. dort seine volle Anwendung findet. Die Gültigkeit desselben tritt von der Publication an ein, da, wenn das Sachverhältniß, das vom Gesetze vorausgesetzt ist, das Recht der Communen auf die Steuer, und, im Fall die zeitherige Besoldungssteuer höher als die neue ist, das Recht der Staatsdiener auf Erleichterung, mit dem Gesetze selbst in Wirksamkeit tritt.

Was die Universität anlangt, so kann eine Bezie-

hung auf frühere Privilegien nicht statt finden, da die Städte-Ordnung alle persönliche Befreiungen aufgehoben hat, und es ist daher bei der zweifelsfreien Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11ten Juli c. auf Königsberg keinem Bedenken unterworfen, bei fernerer Weigerung die nöthigen Executions-Maaßregeln eintreten zu lassen.

Berlin, den 10ten December 1822.

Ministerium des Innern.

Erste Abtheilung.

Köhler.

(No. 140.) Publicandum der Regierung zu Danzig, vom 15ten Januar 1823., den zu Bau-Entreprise-Contracten anzuwendenden Stempel betreffend.

Zur Achtung der Königl. Bau-Bedienten im Danziger Regierungs-Departement und aller derer, welche Bauten in Entreprise geben oder nehmen und darüber schriftliche Bau-Entreprise-Contracte schließen, machen wir bekannt, daß nach einer, vom Königl. Finanz-Ministerio unterm 24sten December 1822., ertheilten Bestimmung, zu allen im Betrage von 50 Rthlr. und darüber bestehenden Bau-Entreprise-Contracten dem, im Tarif des neuen Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822. vorgeschriebenen Stempel von 15 Sgr. für das Entreprise-Geschäft, noch der Werth-Stempel zu ⅓ pro Cent vom Lieferungs-Preise derjenigen Bau-Materialien hinzugerechnet werden soll und muß, welche der Bau-Entrepreneur zu liefern übernimmt.

Danzig, den 15ten Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Zweite Abtheilung.

(No. 141.) Kabinetsorder, vom 21sten Februar 1823, betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgendenden Dienstentlassungen der Civil-Beamten.

In der unterm 12ten April v. J. an das Staats-Ministerium erlassenen Kabinetsorder habe Ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienstentlassungen der Civil-Beamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form,

welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staats-Ministerii genehmigen:

1) Wenn auf die Dienst-Entlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der Kabinetsorder vom 12ten April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protocoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruction demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protocoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.

2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patent Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Acten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsministerium vorzulegen.

3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Acten zuvor bei der betreffenden Provinzial-Regierung und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gegebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und hiermit begleitet, sind die Acten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seiner Seits den Antrag auf Dienst-Entlassung begründet achtet, dem gesammten Staats-Ministerium vorzulegen hat.

4) Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3 gedachten Kathegorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial- sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerial-Departement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

5) Im Staats-Ministerio wird eine jede Dienst-Entlassungssache zweien Staats-Ministern, wovon der eine allemal der Justiz-Minister, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef seyn soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerial-Räthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staats-Ministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6) Der Beschluß des Staats-Ministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2 gedachten Kathegorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staats-Ministerium seinen Beschluß, falls nämlich solcher auf die Dienst-Entlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache selbst entscheiden werde.

7) Wird die Dienst-Entlassung nicht auf bloße Dienst-Vergehungen, sondern auf bloße Thatsachen begründet die auch als gemeine Verbrechen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind, so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienst-Entlassung desselben, so weit es blos auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staats-Ministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtel des Richters abhängig zu machen; es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beschluß des Staats-Ministeriums benachrichtigt werden.

8) Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienst-Entlassung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstentlassung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.

Ich trage dem Staats-Ministerium auf, diese Meine Order in die Gesetz-Sammlung einrücken zu lassen, damit jede Behörde, die es angeht, sich gebührend darnach achte.

Berlin, den 21sten Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(No. 142.) Circular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Regierungen, vom 27sten Februar 1823, die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten betreffend; nebst dem von Seiten des Staats-Ministerii erlassenen diesfälligen Regulativ, vom 18ten Oktober 1822.

Von dem vom Königl. Geheimen Staats-Ministerio unter dem 18ten Oktober v. J. entworfenen und von des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder d. d. Verona den 3ten November v. J. genehmigten Regulativ, wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten, wird ein Exemplar (Anlage a.) der Königl. Regierung hierneben mit der Anweisung zugefertigt, in Ihrem Geschäftskreise darnach zu verfahren, und mit dem Inhalte desselben, sämmtliche Inhaber von Dienstwohnungen, mit Ausschluß der Forstbedienten, in Ansehung deren besondere Bestimmungen erfolgen werden, bekannt zu machen.

Wegen derjenigen Beamten, welche nach dem 5. §. dieses Regulativs, von Beiträgen zu den Kosten der Instandhaltung ihrer Dienstwohnungen ganz oder theilweise befreit bleiben können, werden zuvörderst die Vorschläge der Königlichen Regierung erwartet. Mit dem diesfälligen Berichte ist ein vollständiges Verzeichniß aller Beamten, welche im dortigen Bezirk jetzt Dienstwohnungen inne haben, mit Ausschluß derer bei der Verwaltung der indirecten Steuern, unter Angabe des Einkommens eines jeden und der Bedingungen, unter welchen ihm seine Wohnung eingeräumt

ist, einzureichen, und sind diese Verzeichnisse für jedes Ministerial-Ressort, besonders auch für das mitunterzeichnete Finanz-Ministerium abgesondert über die Beamten der Domainen- und der Forst-Verwaltung, einzusenden.

Berlin, den 27sten Februar 1823.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

* * *

a.

Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Ueber die Bestreitung der Unhaltungskosten in den, den Staats-Beamten angewiesenen Dienstwohnungen hat es bisher noch an ausreichenden Grundsätzen gefehlt, indem theils deshalb nur einzelne frühere Verfügungen, besonders für Beamten der Steuer-Partie, vorhanden sind, theils aber auch die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 21. §. §. 11. seq. nicht wohl in Anwendung gebracht werden können. Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat daher den Gegenstand einer ausführlichen Erörterung unterworfen, und nach geschehener sorgfältiger Erwägung sind mit Allerhöchster Genehmigung folgende allgemeine Grundsätze festgesetzt worden.

§. 1. Der abziehende Beamte muß die inne gehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu dem bestimmten Zweck brauchbar und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben desselben, zur Herstellung, oder zum Ersatze der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

§. 2. Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a) die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen,
b) die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren und das Anstreichen derselben,

c) das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbesserung und das Bemalen und Tapezieren der Stuben, Kammern ꝛc.
d) das Fegen der Schornsteine,
e) die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden, und
f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communal-Bedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlocale, so versteht es sich von selbst, daß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staatskassen übernommen werden muß.
g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3. Alle übrigen Unterhaltungs-Kosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Natur-Ereignisse und die völlige Wiederherstellung, oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher Statt finden kann.

§. 4. Darf der Inhaber ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine bauliche Veränderung in der Wohnung vornehmen. Geschieht dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den frühern Zustand wieder herzustellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5. Wird es von jeder obersten Verwaltungs-Behörde abhangen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienst-Kathegorien der Beamten zu bestimmen, z. B.

wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder ein Theil mit dem Rechte auf Vergütung zu bewirken ist.

Zur ersten Kathegorie werden zu rechnen seyn, alle Wohnungen für niedrige Officianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als der Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangen-Anstalten, Kastellane in öffentlichen und Dienst-

Gebäuden und überhaupt aller solcher Beamten, die nur geringe besoldet sind.

In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Rthlr. zu verstehen, doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhältnisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden.

In allen Wohnungen, der hiernach zu bezeichnenden Beamten, werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit ausgeführt.

§. 6. Eine besondere Ausnahme erfordern auch die Dienstwohnungen solcher Beamten, deren Stellen mit Repräsentation verbunden sind und zu diesem Ende eine kostbarere Einrichtung nothwendig machen. In diesem Falle übernimmt der Staat die Kosten der Malerei und der Tapezierung, so wie der sonstigen innern Verzierungen; jedoch müssen jedesmal vorher darüber Anschläge gefertigt und solche zur Revision und Festsetzung eingereicht werden.

Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen diesen Beamten nach §. 2. ebenfalls zur Last.

§. 7. Wenn andere höhere Staats-Beamten, deren Stellen eben nicht mit Repräsentation verbunden sind, ihre Dienst-Quartiere zur anständigern Wohnung einrichten lassen; so geschieht dies zwar jedesmal auf ihre eigene Kosten, indessen wird nachgelassen, daß diejenigen, welche im etwa eintretenden Falle einer frühern unvermutheten Räumung der Wohnung auf Entschädigung für den Aufwand Anspruch machen wollen, zu der bessern Einrichtung unter Einreichung des Anschlages die höhere Genehmigung nachsuchen können.

Erfolgt diese und die Zusicherung auf grundsätzliche Entschädigung, so soll letztere in der Art Statt finden, daß für die gänzliche Abnutzung ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen und ihm beim früheren Verlassen der Wohnung ein Ersaß der anschlagsmäßig verwendeten Kosten für die fehlenden Jahre zu Theil wird, so daß, wenn er z. B. das eingerichtete Quartier nur 5 Jahre genutzt und dasselbe 1000 Rthlr. gekostet hat, ihm, oder seinen Erben 500 Rthlr. zu vergüten seyn würden.

Den Ersatz trägt gewöhnlich der Nachfolger in der Dienstwohnung, und Ausnahmen, oder Bewilli-

gungen aus Staatskassen hängen von Allerhöchster Genehmigung ab.

Wer seine Dienstwohnung ohne Anfrage und höhere Genehmigung anständiger einrichten läßt, kann auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 8. Fälle, wo der Staat auch die Kosten des Ameublements trägt, bleiben der besondern Allerhöchsten Genehmigung jedesmal vorbehalten, und versteht es sich von selbst, daß dann dem Staate die angeschafften Meubles gehören, und nach einem zu haltenden Inventario wieder abgeliefert werden müssen.

§. 9. Ob einem Beamten für die Wohnung ein Theil der normalmäßigen Besoldung abgezogen wird, oder nicht, kann kein verschiedenartiges Verfahren begründen.

§. 10. Auf Beamten, welche in Stelle der Natural-Wohnungen Mieths-Entschädigungen erhalten, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Sie haben sich dann ihre Wohnungen selbst zu miethen und treten, wie jede Privatperson, in das gewöhnliche Verhältniß eines Miethers.

§. 11. Wird aber einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und statt der Natural-Benutzung eine Geld-Entschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungsfalle gänzlich weg.

§. 12. Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, welcher nicht mit freier Wohnung angestellt ist, und darauf keinen Anspruch hat, an einen andern Ort versetzt wird, wo er eine solche Wohnung erhält, so ist dafür eine von der vorgesetzten Behörde festzusetzende Miethe entweder baar, oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten, übrigens aber ein solcher Beamter in Absicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 13. Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.

§. 14. Die obigen Bestimmungen finden auf alle und jede mit Dienstwohnungen versehene Beamten der Civilverwaltung, und auf die zum Civil-Etat der Militair-Verwaltung gehörigen Beamten, desgleichen auf Beamten der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Staats Anwendung, so wie auch auf diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in der Eigenschaft als

solche Dienstwohnungen einräumt, jedoch bei diesen mit Rücksicht auf die ihnen zustehende Befreiung von den Communal-Abgaben und -Lasten.

§. 15. Tritt dieses Regulativ mit der Bekanntmachung sofort überall in Wirksamkeit, wo die Innhaber der Dienstwohnungen schon allgemeine und laufende Verpflichtungen haben, und nur in solchen Fällen, wo etwa ausdrückliche Befreiungen bestehen, kann erst der Nachfolger im Dienste denselben unterworfen werden.

§. 16. Gänzlich ausgenommen bleiben die Militair- Dienst- und Casernen-Wohnungen, da darüber schon in dem Servis-Regulativ und den Normal-Vorschriften ausreichende Bestimmungen vorhanden sind und nach Umständen in einzelnen Fällen durch besondere Königl. Befehle ergänzt werden; so wie es auch

§. 17. In Absicht aller Geistlichen und Schul-Bedienten, welchen von Communen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staate, Dienstwohnungen beigelegt sind, bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §.§. 784. seq. lediglich sein Bewenden behält.

Berlin, den 18ten Oktober 1822.

Geheimes Staats-Ministerium.

v. Voß. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

(No. 143.) Reskript des Ministerii des Innern an die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, die Stempelpflichtigkeit der Recognitions Atteste zu den Antrittswechseln betreffend; vom 27sten März 1823.

Bei den sehr bestimmten Vorschriften, welche das Gesetz vom 7ten März v. J. wegen der Stempel-Steuer in den §. §. 13. und 14., so wie in den einzelnen Stellen des Tarifs ertheilt, deren die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in dem Berichte vom 14ten d. M. erwähnt, kann darüber kein Zweifel vorwalten, daß die zu den Antrittswechseln erforderlichen Recognitions-Atteste nur alsdann und in so we[illegible] stempelfrei seyn können, wenn sie auf dem Wechsel-Instrumente selbst sich befinden und daher als ein Theil desselben anzusehen sind, oder

wenn sie auf den Grund eines bereits mit dem Stempel versehenen Recognitions-Protocolls ausgefertiget werden. Dagegen muß in den Fällen, wo die Legalisation nicht auf der Urkunde selbst statt findet, oder der Stempel nicht schon bei der Hauptverhandlung angewendet worden ist, eine Befreiung von dem vorgeschriebenen Stempelsatze unzulässig erscheinen, wie denn auch einer Extension der bei Errichtung des Instituts nach §. 15. des Reglements zugestandenen Dispensation der §. 4. litt. i. des neuen Gesetzes entgegen stehet.

Berlin, den 27sten März 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

(No. 144.) Rescript des Ministerii des Innern an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Amortisation der über Amts-Cautionen ausgestellten, aber abhänden gekommenen Recognitions-Scheine betreffend; vom 5ten April 1823.

Ueber die von dem Königl. Polizei-Präsidio in dem Berichte vom 17ten Februar d. J. zur Entscheidung gestellte Frage:

ob angeblich abhänden gekommene Recognitions-Scheine über deponirte Amts-Cautionen einer gerichtlichen Amortisation bedürften, oder ob eine Privat-Amortisation genüge?

hat das unterzeichnete Ministerium mit dem Herrn Justiz-Minister communicirt, und wird dessen Antwortschreiben vom 24sten v. M. dem Königl. Polizei-Präsidio hierbei abschriftlich (Anlage a.) mitgetheilt, um sich nach dem darin enthaltenen Sentiment zu achten.

Berlin, den 5ten April 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Ew. Excellenz haben in dem, auf Veranlassung der Anfrage des hiesigen Polizei-Präsidiums in dem zurückerfolgenden Berichte vom 17ten v. M.:

ob angeblich abhänden gekommene Recognitions-Scheine über die deponirten Amts-Cautionen, einer gerichtlichen Amortisation bedürfen, oder ob eine Privat-Amortisation genüge?

unterm 7ten d. M. an mich erlassenen geehrten Schreiben geäußert: daß die Meinung derjenigen, welche ein gerichtliches Aufgebot für nöthig hielten, als die richtigere erscheine. Ich bin aber der entgegengesetzten Meinung, und zwar besonders deshalb, weil das Attest oder Recognition qu. nichts weiter als eine Quittung oder Versicherung ist, daß der Cautions-Besteller die Caution wirklich erlegt hat. Ein solches Attest ist keinesweges ein Schuld-Instrument, das sich zu Depositionen (Cessionen, Verpfändungen) eignet, durch welche die Behörde hinter ihrem Rücken gefährdet werden könnte. Wäre dies gesetzlich, so müßte jedes Depositorium vor Herausgabe eines Depositi erst das Aufgebot und gerichtliche Amortisation seiner Quittungen fordern, welche bei Annahme des Depositums ausgestellt worden.

Dies ist meine Ansicht, von welcher ich Ew. Excellenz Gebrauch zu machen lediglich anheimstelle.

Berlin, den 24sten März 1823.

v. Kircheisen.

An des Königl. wirklichen Geh. Staats-Ministers und Ministers des Innern, Herrn v. Schuckmann Excellenz.

(No. 145.) Publicandum der Regierung zu Königsberg in Pr., vom 5ten Mai 1823, wegen des zu den Verpflichtungs-Protocollen der Beamten anzuwendenden Stempelpapiers.

In Gemäßheit einer ergangenen höhern Festsetzung, machen wir in Ansehung des zu den Verpflichtungs-Protocollen der Beamten zu gebrauchenden Stempelpapiers zur Beachtung bekannt:

daß bei den Verpflichtungs-Protocollen der Gerichtsboten und Unterbedienten nur nach Analogie der Bestimmungen wegen des Bestallungs-Stempels verfahren, und daß demnach nur bei unentgeldlicher Uebernahme eines Amtes, oder, wenn das damit verbundene Dienst-Einkommen nicht 50 Rthlr. erreicht, die Verpflichtungsverhandlung stempelfrei aufgenommen, daß hingegen,

sobald das Dienst-Einkommen sich auf 50 Rthlr. und darüber beläuft, ein Stempelbogen von 15 Sgr. zu dem Verpflichtungs-Protocoll verbraucht werden soll.

Diese Bestimmung findet auch auf die Installirungs-Verhandlungen Anwendung, wenn gleich dabei keine Vereidung Statt findet.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß außer diesem Stempel, sowohl zur Bestallung, als zur Anweisung an die betreffende Kasse, Behufs der Auszahlung des Gehalts, so wie zur Benachrichtigung an den Beamten, ohne Unterschied, ob derselbe ein Königlicher, geistlicher oder Communal-Beamte ist, ein Stempelbogen von 15 Sgr. genommen werden muß, dieser Stempel auch bei Gehaltszulagen, in sofern selbige jährlich 50 Rthlr. oder mehr betragen, zu der Kassen-Anweisung und zur Benachrichtigung an den Beamten zu adhibiren ist.

Königsberg, den 5ten Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 146.) Circular-Rescript des Finanz-Ministerii an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verwaltung und Abschließung der Ausgaben-Fonds betreffend; vom 15ten Mai 1823; nebst dem Rescript des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über denselben Gegenstand; vom 26sten Juni 1823.

Um die bisher häufig vorgekommenen Nachforderungen an Verwaltungskosten aus den früheren als abgeschlossen betrachteten Jahren, künftig möglichst zu vermeiden, hinsichtlich der Anweisung derselben auf die Fonds der Vorjahre eine Grenze zu setzen, und durch die Verwaltungs-Abschlüsse zugleich einen definitiven Abschluß der Ausgabe-Fonds zu erlangen, ist bestimmt worden:

daß die Ausgabe-Fonds sämmtlicher Verwaltungen, nach dem Abschlusse des Jahres, für welches sie durch den Etat ausgesetzt sind, zwar noch das darauf folgende Jahr hindurch für die noch vorkommenden Restausgaben offen gehalten und reservirt werden können, daß aber, bei dem Abschlusse des zweiten Jahres die Ausgabe-Fonds definitiv zu schließen, die bis dahin nicht verwendeten Beträge als erspart auszuwerfen, und daß alle nach dem Abschlusse des zweiten Jahres etwa

noch vorkommende Anforderungen an die hiernach geschlossenen Fonds auf die Etats-Fonds des laufenden Jahres zu übernehmen sind, und es daher Sache der Verwaltungs-Behörden ist, dafür zu sorgen, daß die Ausgaben so zeitig liquide gestellt und berichtiget werden, daß mit dem Schlusse des zweiten Jahres keine Nachforderungen zu besorgen stehen und die laufenden Fonds nicht durch Restausgaben belästigt werden; daß jedoch von dieser Anordnung eine Ausnahme für diejenigen Fonds zu machen ist, deren Ersparnisse, nach den deshalb bestehenden Vorschriften, nicht eingezogen, sondern von Jahr zu Jahr übertragen werden — wohin z. B. die Bau-Fonds gehören — und daß solche ferner auf die Resten-Fonds resp. bis Ende 1815. und bis Ende 1819., welche von den Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen verwaltet werden, wegen der mancherlei ältern an diese Fonds zu machenden und erst nach und nach liquide zu stellenden Forderungen, nicht Anwendung finden, sondern erst für die Verwaltung seit 1820. in Ausübung kommen soll.

Der Königl. Regierung wird dies zur Nachachtung, mit Beifügung folgender näheren Bestimmungen, bekannt gemacht:

1) Das Finanz-Ministerium nimmt von der obigen Vorschrift diejenigen Fonds aus, welche, nach dessen früheren Verfügungen, bisher schon am Schlusse des ersten Jahres definitiv abzuschließen waren; nämlich die Ausgaben-Fonds der indirecten Steuer-Verwaltung und von den allgemeinen Verwaltungs-Kosten-Fonds, die Bedürfniß-Diäten-Fuhrkosten-Fonds und das Haupt-Extraordinarium. Die Königl. Regierung muß dafür sorgen, daß alle Ausgaben, welche diesen Fonds zur Last fallen, vor dem Abschlusse des ersten Jahres liquide gestellt, angerechnet und verausgabt werden.
2) Obige Bestimmung schließt nicht aus, bei andern Fonds diejenigen Ersparnisse, welche sich am Schlusse des ersten Jahres mit Zuverlässigkeit übersehen lassen, sogleich als solche auszuwerfen.
3) Ist schon früher bemerkt worden, daß einige Regierungen sich erlaubt haben, die Bestände oder Ersparnisse einzelner Ausgabe-Fonds zur künftigen Verwendung ad depositum oder zu den Neben-Fonds nehmen zu lassen. Dies darf, wie schon

mehrmals vorgeschrieben worden, künftig schlechterdings nicht weiter statt finden, sondern die Ersparnisse bei den zur Verwaltung des Finanz-Ministeriums gehörigen Fonds, sind als solche in die betreffenden Colonnen auszuwerfen und mit den Ueberschüssen an die General-Staatskasse abzuliefern; es sei denn, daß besondere Verfügungen des Finanz-Ministeriums die Uebertragung der Bestände bei einzelnen Ausgabe-Fonds zu den Depositen genehmigt haben, wie dies bei einzelnen Ausgabe-Fonds der indirecten Steuer-Verwaltung der Fall ist.

4) Diejenigen Fonds, deren Ersparnisse nicht abgeführt, sondern zur Verstärkung der Fonds der folgenden Jahre zurückbehalten werden dürfen, nämlich die Bau-Fonds, werden noch für das zweite Jahr offen gehalten, bei dem Ende desselben aber abgeschlossen; der dabei verbleibende Bestand wird verausgabt, in das folgende Jahr in Einnahme übertragen und, mit Hinweisung auf diese Vereinnahmung, bei dem laufenden Fonds als Soll-Ausgabe in die Colonne „außer dem Etat“ ausgebracht.

5) Wenn Ausgabe-Fonds des Finanz-Ministerii schon bei dem Abschlusse des ersten Jahres erschöpft sind, so müssen die im zweiten Jahre noch vorkommenden, dieselben treffenden Rest-Ausgaben, in der Regel auf die laufenden Fonds verausgabt werden, es wäre denn, daß bei Ertheilung der Genehmigung von hier aus besonders bestimmt würde, diese Rest-Ausgaben bei der Rest-Verwaltung des geschlossenen Jahres als Ausgabe außer dem Schluß-Extracte auszubringen.

6) Obige Vorschrift kommt mit dem Schlusse des laufenden Jahres zur Anwendung, so daß sodann alle Ausgabe-Fonds pro 182$\frac{2}{2}$ definitiv geschlossen werden, und nur noch die pro 1823. bis zum Abschlusse pro 1824. offen gehalten werden dürfen.

7) Da diese Vorschrift auch auf die Fonds der General-Staats-Kasse Anwendung findet, so muß die Königl. Regierung dafür sorgen, daß alle für deren Rechnung geleistete Zahlungen in der Regel vor dem Abschlusse des ersten Jahres, jeden Falls aber im Laufe des zweiten, liquide gestellt und der General-Staats-Kasse aufgerechnet werden.

Sind

Sind dergleichen Ausgaben zuvor bei dem Finanz-Ministerio zu liquidiren, so muß dies so zeitig geschehen, daß die Anweisung und Aufrechnung der Beträge bestimmt vor dem Jahres-Abschlusse erfolgen kann.

Das Finanz-Ministerium erwartet, daß den derartigen Berechnungen von Seiten der Königl. Regierungen überhaupt künftig mehr Sorgfalt, als bisher bei einigen derselben zu bemerken gewesen ist, werde gewidmet, und daß zu dem Ende die Vorschüsse der Haupt-Kasse bei den Kassen-Revisionen genau untersucht und dabei nach Vorschrift der Verfügung vom 29sten August 1820. werde verfahren werden.

Berlin, den 15ten Mai 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

* * *

Das Königl. Finanz-Ministerium hat dem unterzeichneten Ministerio mitgetheilt, was es unterm 15ten v. M. wegen definitiver Abschließung der Ausgabe-Fonds erlassen hat. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, daß diese vom Königl. Finanz-Ministerio erlassene Verfügung mit Maaßgabe der sich von selbst verstehenden Modificationen auch auf die zu seinem Ressort gehörigen Fonds Anwendung finden soll, und giebt der Königl. Regierung hierdurch auf, die betreffenden Kassen darnach zu instruiren und anzuweisen.

Berlin, den 26sten Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

(No. 147.) Kabinetsorder, vom 16ten Mai 1823, wegen Vereinigung des Schatz-Ministerii mit dem Finanz-Ministerio. (S. Gesetz-Sammlung 1823. No. 10. Seite 109.)

(No. 148.) Publicandum der Regierung zu Potsdam, vom 27sten Mai 1823, die Zahlungen an die Königl. Kassen in Conventions-Gelde betreffend.

Durch einen Beschluß des Königl. Hohen Staats-Ministeriums sind, in Ansehung der vertragsmäßig in

Conventions-Gelde stipulirten Leistungen und Zahlungen an die Königlichen Kassen, folgende allgemeine Bestimmungen ertheilt worden.

1) In der Regel müssen alle Zahlungen an öffentliche Kassen, der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25sten Oktober 1821. gemäß, in preußischem Gelde geschehen. Wenn aber der Vertrag, auf welchem die Zahlung beruhet, nicht von preußischem Gelde, sondern von einer andern fremden Münzsorte spricht, so soll der Schuldner die Wahl haben, ob er in dieser vertragsmäßigen fremden Münzsorte, oder aber statt derselben in preußischem Gelde mit Aufgeld zahlen will.

2) Zahlt er in der vertragsmäßigen fremden Münzsorte, so muß er solches sogleich der vorgesetzten Behörde der Kasse, an welche er zahlt, anzeigen, und eine gleiche Anzeige muß die Kasse selbst der Behörde machen.

3) Wählt er aber die Zahlung in preußischem Gelde mit Aufgeld, so soll dies Aufgeld, bei vertragsmäßigem Conventions-Gelde, je nachdem Conventions-Geld im Allgemeinen, oder aber Conventions- oder Species-Thaler stipulirt worden, im ersten Falle drei, und im andern Falle fünf Procent betragen.

Diese Bestimmungen, welche nach der ausdrücklichen Verordnung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums, nicht allein auf die von jetzt an fällig werdenden, sondern auch auf die rückständigen Zahlungen der Art Anwenden finden, werden hierdurch zur Kenntniß, sowohl derer Individuen, welche vertragsmäßig Zahlungen in Conventions-Gelde an Königl. Kassen zu leisten haben, als auch derjenigen Kassen und Hebebehörden, welche derartige Einnahmen zu empfangen und zu berechnen haben, gebracht, und wird denselben die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Potsdam, den 27sten Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 149.) **Kabinetsorder, vom 22sten Juni 1823, daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen, und die fremde Silber- und Kupfer-Scheidemünze nach 6 Monaten nicht blos außer Cours gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten seyn soll.**

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche wegen der noch in mehreren Provinzen cursirenden alten Landes-Scheidemünzen und fremden Scheidemünzen der allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze entgegen stehen, und den Zweck, diese neue Scheidemünze zur allgemeinen allein gültigen Landesmünze zu erheben, zu befördern, will Ich nach den Vorschlägen des Staats-Ministeii Folgendes bestimmen:

1) Gewerbetreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, sollen von jetzt an allgemein gehalten seyn, die Preise in preußischem Gelde nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pfennigen auf den Silbergroschen zu stellen;
2) auch bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auctions-Commissarien, den Cours-Zetteln, Waaren-Preis-Courants rc. muß die neue Münz-Eintheilung zur Anwendung gebracht werden;
3) Die Polizei-Taxen, wo selbige noch bestehen, müssen ebenfalls nach derselben angelegt werden;
4) die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen aller Art sollen gänzlich außer Cours gesetzt seyn, und nach Ablauf einer Frist von Sechs Monaten im Verkehr nicht mehr angenommeu werden;
5) die Einbringung fremder Silber-Scheidemünzen soll von jetzt an, bei Strafe der Confiscation, verboten seyn.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, so wie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter preußischem Stempel ausgeprägt worden, soll unter Confiscation und der Zahlung des doppelten Nennwerths überall verboten seyn, dergestalt, daß nur die als Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen davon ausgenommen bleiben, wozu aber Pässe bei den betreffenden Provinzial-Regierungen nachgesucht werden müssen.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmungen im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen der Ausführung und Befolgung derselben das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 22sten Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(No. 150.) Reskript des Ministerii des Innern an sämmtliche Regierungen, betreffend die Entrichtung des Aufgeldes von den Wittwen-Kassen-Beiträgen derjenigen Beamten, welche bei ihrem Gehalte keinen Goldantheil beziehen; vom 8ten Juli 1823.

Die bisherige Einrichtung wegen des Aufgeldes von den Wittwen-Kassen-Beiträgen derjenigen Beamten, welche bei ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil oder doch nicht in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bei dem Institute Genüge zu leisten, hat, wie von der General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nachgewiesen worden ist, seit dem Termine 1819. ein solches progressives Anwachsen des gegen den Tages-Cours erwachsenen Verlustes zur Folge gehabt, daß auf mißbräuchliche Ausdehnung der hierunter verstatteten Vergünstigung geschlossen werden muß. Theils deshalb, theils weil ein baldiges beträchtliches Herabsinken des Aufgeldes für Gold nicht zu erwarten seyn dürfte, kann daher von dem in der Instruction für die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen §. 7. wegen der in Rede stehenden Beiträge nachgelassenen Agio-Satze, wonach auch die Regierungs-Haupt-Kassen da, wo sie statt jener diese Geschäftsführung besorgen, zu verfahren hatten, fernerhin weiter keine Anwendung gemacht werden.

Um den daraus der General-Wittwen-Kasse erwachsenen Verlust abzuwenden, ist es vielmehr nothwendig, daß sowohl bei den diesfälligen Gehalts-Abzügen, als in den Fällen, wo andere, welche überhaupt kein Gehalt aus diesen Kassen erhalten, z. B. Geistliche rc. ihre Beiträge durch die Instituten- und Communal- oder Regierungs-Kassen berichtigen, von jetzt an ein Agio-Satz von Funfzehn Procent erfordert und in Rechnung gestellt werde, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn die Interessenten die Zahlung in Golde selbst zu bewerkstelligen vorziehen, dieses denselben ganz unverwehrt bleibt.

Die Königliche Regierung hat nun hiernach die betreffenden Kassen mit Anweisung zu versehen, und wird Ihr wegen der diesfälligen Rechnungslegung das Weitere von Seiten der General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegnngs-Anstalt mitgetheilt werden. Berlin, den 8ten Juli 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

(No. 151.) Reskript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Königsberg in Pr., die Communal-Besteuerung der Staatsdiener betreffend; vom 15ten August 1823.

Die Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 15ten v. M. wegen Communal-Besteuerung der Staatsdiener in denjenigen Städten Ihres Verwaltungs-Bezirks, in welchen der Cämmerei-Zuschuß durch einen Zuschlag zu der Klassensteuer aufgebracht wird, nachstehendermaßen beschieden.

Da nach der von Ihr gemachten ganz richtigen Bemerkung die Klassensteuer, dem Willen des Gesetzgebers zufolge, keine Einkommen-Steuer seyn soll, so findet auch das Gesetz vom 11ten Juli v. J. in solchen Orten, wie die oben bezeichneten, im Allgemeinen keine Anwendung. Allein es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die Königl. Beamten die Klassensteuer-Zuschläge ganz in derselben Art entrichten müssen, wie die anderen Einwohner, da das Gesetz vom 30sten Mai 1820. ihnen keine Befreiung davon zugesteht, und eine Befreiung auch ohne bestimmte gesetzliche Vorschrift nirgends eintritt, im übrigen aber die Klassensteuer nur die Mahl- und Schlachtsteuer vertritt, zu welcher die Beamten überall beitragen müssen. Blos dann, wenn die Beamten an Zuschlägen zur Klassensteuer direct mehr, als das im Gesetze vom 11ten Juli 1822. bestimmte Maximum von ihren Gehalten würden beitragen müssen, wird man sie gegen die Anforderungen der Communen in Schutz nehmen müssen, da im §. 3. im Allgemeinen, und aus Gründen, die in allen Fällen eintreten, vorgeschrieben ist, daß die Beamten an directen Beiträgen aller Art nicht mehr, als das gesetzliche Maximum beitragen sollen.

Berlin, den 15ten August 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

(No. 152.) Kabinetsorder, vom 19ten August 1823, wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen.

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Uebersicht bei sämmtlichen Kassen, die Mir das Staats-Ministerium unterm 16ten d. M. vorgelegt hat, zweckmäßig, und verordne daher wie folget:

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassen-Revisionen:

   a) Die Haupt-Kassen in Berlin sollen wieder, wie ehemals, an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen, auch sollen die Räthe der General-Controlle den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen.

   b) In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzial-Collegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Special-Kassen, ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolgen; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eignen Vertretung, überlassen.

   c) Eben so sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzial-Collegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-Curatoren und Revisoren nicht beschränkt seyn, sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Curatorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungswesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räthe dazu zu bestimmen, und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der außergewöhnlichen, nämlich derjenigen Kassen-Revisionen, die außer den allmonatlichen zu unbestimmten Zeiten und ohne daß die Kassen-Beamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme Ich:

   a) daß diesen Revisionen sämmtliche Staats-Kassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich nach Umständen einige-, wenigstens aber einmal vorgenommen werden sollen.

   b) Die obersten Verwaltungs-Behörden und die Chefs der Provinzial-Collegien, haben sich davon zu überzeugen:

daß die extraordinairen Kassen-Revisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten worden, die sich als sachkundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben.

c) Die obersten Verwaltungs-Behörden und die Chefs der Provinzial-Collegien bleiben für alle die Nachtheile mit verantwortlich,
die durch die Unterlassung der außergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten.

Das Staats-Ministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf dessen pünktliche Befolgung zu halten.

Berlin, den 19ten August 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(No. 153.) Rescript des Ministerii des Innern an die Regierung zu Gumbinnen, die Servis-Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener betreffend; vom 2ten September 1823.

Zu Beseitigung der Zweifel, welche von dem Magistrate zu Insterburg in einer kürzlich hier eingereichten Vorstellung mit Bezug auf das Gesetz vom 11ten Juli v. J. darüber geäußert worden, ob nicht der Servis zu denjenigen Gemeinde-Bedürfnissen gehöre, zu welchen die dasigen Staats-Diener beizutragen gehalten seien, wird der Königlichen Regierung Folgendes zu erkennen gegeben.

Der Gehalts-Servis ist schon seit langer Zeit eingeführt gewesen. Die Declaration vom 11ten December 1809. führt denselben unter den durch das bestimmte Maximum mit aufzubringenden Gemeinde-Beiträgen auf, und das Gesetz vom 11ten Juli pr. a. verordnet nirgends eine Befreiung der Beamten von dieser von ihnen längst mitgetragenen Last, daher an der fernern Beitragspflichtigkeit durchaus nicht zu zweifeln ist.

Der 4te Paragraph des Gesetzes schließt sich ganz deutlich dem dritten an. In letzterem ist verordnet, daß zu sämmtlichen Gemeinde-Bedürfnissen nicht mehr als das Maximum beigetragen werden soll.

Zu den gesammten Gemeinde-Bedürfnissen in diesem Sinne, folglich zu denen, von welchen nur das Maximum zu entrichten, sind aber die Gemeindeweise

vertheilten Staatslasten nicht mit zu zählen, wie der §. 4. bestimmt, folglich muß zu solchen Lasten auch über das Maximum hinaus beigetragen werden.

Hiernach kann es nur etwa zweifelhaft seyn, ob nicht die Staats-Diener auch über das Maximum zum Servis beitragen müssen, nicht aber, ob sie innerhalb desselben Beiträge leisten müssen.

Dem gemäß hat die Königliche Regierung zu verfahren, so lange der Beitrag der Beamten nicht über das Maximum gesteigert wird. Tritt aber der letztere Fall ein, so hat die Königliche Regierung zu berichten, indem alsdann das Ministerium sich die authentische Erklärung Sr. Majestät erbitten wird, ob der Servis gegenwärtig noch als Communal-Last, oder als eine nach Quoten vertheilte Staats-Last zu betrachten sei? —

Berlin, den 2ten September 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

(No. 154) Benachrichtigung des Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer, vom 12ten September 1823, daß die beiden Abtheilungen derselben zusammengezogen worden sind.

Da die bisher bestehenden beiden Abtheilungen der Königl. Ober-Rechnungskammer, in Folge der von des Königs Majestät mit meiner Ernennung zum Chef-Präsidenten dieses Collegii verbundenen Aufhebung der zweiten Präsidenten-Stelle, nunmehr zusammengezogen worden sind, und fernerhin alle Ausfertigungen des Collegii unter der Firma:

Ober-Rechnungskammer

ergehen werden, so beehre ich mich Ew. ꝛc. hiervon mit dem ergebensten Ersuchen zu benachrichtigen, dem gemäß auch sämmtliche hieher gelangende für das Collegium ressortirende Rechnungssachen und desfällige Correspondencen gefälligst addressiren lassen zu wollen.

Potsdam, den 12ten September 1823.

v. Ladenberg.

An den wirklichen Geheimen Staats-Minister, auch General-Lieutenant ꝛc. Herrn von Hake Excellenz.

(No. 155.) Circulare des General-Postamts an sämmtliche Postämter, die Revisionen der Provinzial-Post-Kassen betreffend; vom 26sten September 1823.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19ten August d. J. wird in Bezug auf die periodischen Revisionen der Provinzial-Post-Kassen Folgendes verordnet:

1) Sämmtlichen Post-Amts-Vorstehern wird hiermit zur Pflicht gemacht, die Post-Kasse monatlich zu revidiren.

2) Der Abschluß der Kasse geschieht in der Regl am letzten Tage des Monats, jedoch wird eine Aenderung hierin nachgegeben, wenn die Expedition der ordinairen Posten, Hindernisse herbei führen sollte.

3) In allen Post-Aemtern, wo die Kasse von einem eigends damit beauftragten Beamten geführt wird, und der Amts-Vorsteher als Rendant und Controlleur der Kasse zu betrachten ist, wird die monatliche Revision von Letzterem vorgenommen.

4) Das erste Geschäft bei einer Kassen-Revision ist jedesmal die Prüfung des gesammten baaren Kassen-Bestandes. Es ist nicht gestattet, daß die Bestände der Kasse, nach den einzelnen Zweigen der Kasse, in abgesonderten Behältnissen aufbewahrt werden. Die gesammte Baarschaft der Kasse muß in Einem Behältniß befindlich seyn. Die über die einzelnen Abtheilungen der Kasse zu führenden Bücher, müssen den jedesmaligen Zustand jeder Abtheilung, deutlich ergeben.

Es versteht sich von selbst, daß da, wo einzelne Abtheilungen der Kasse, z. B. Extrapostwesen, Estaffettenwesen, Chausseegeld-Erhebung ꝛc. von eigends dazu beauftragten Beamten geführt werden, jeder Beauftragte die Gelder von den ihm anvertrauten Zweigen der Kasse, in Einem Behältnisse aufzubewahren hat.

Damit dieses aber bei der Kassen-Revision sogleich vollständig übersehen werden kann, müssen im Haupt-Kassen-Buche auf der ersten Seite, die Zweige der Kassen-Verwaltung, welche von besonderen Beamten bearbeitet werden, mit Benennung der Beamten, specificirt werden.

5) Die Zusammenstellung der Resultate, wodurch der baare Bestand sich ergiebt, ist demnächst das zweite, bei der Kassen-Revision zu beobachtende Geschäft.

Hierbei sind, was die Provinzial-Post-Kassen betrifft, folgende Gegenstände zu prüfen:

1) Abrechnung mit der General-Post-Kasse (Einnahme-, Ausgabe- und Schluß-Buch.)

2) Abrechnung mit den Post-Aemtern.
   a. wegen Verlag-Porto,
   b. wegen Estafetten, Courier, Extrapost- und Personengeld-Forderungen.

3) Abrechnung mit den Postwärtereien, oder mit einzelnen Expeditionen in großen Post-Aemtern.

4) Abrechnung mit den Posthaltern,

5) Abrechnung mit den Briefträgern,

6) Abrechnung wegen des creditirten Porto für die Correspondenten,

7) Vorschüsse und Deposita der Kasse,

8) Cautions-Documente,

9) Abrechnung mit der Post-Armen-Kasse,

10) Abrechnung wegen des Zeitungs-Wesens,

11) Abrechnung wegen des Gesetzsammlungs-Debits-Wesens,

12) Abrechnung wegen des Intelligenz-Wesens,

13) Abrechnung wegen der Amtsblätter,

14) Abrechnung wegen der Chaussee- 2c. Gelder,

15) Abrechnung wegen der Administration einzelner Dienst-Stellen,

16) Contobuch über die Pro-Cura-Gebühren.

6) Ferner ist zu prüfen, ob die Kassenbücher vorschriftsmäßig geführt, und die Berichtigung aller Zahlungen und Forderungen der Kasse in den vorgeschriebenen Terminen ordnungsmäßig und prompt Statt findet.

Die Haupt-Gegenstände letzterer Art sind:
die Berichtigung der Ueberschuß-Gelder zur General-Post-Kasse,

die Berichtigung der Verlagporto-Forderungen,
die Befriedigung der Posthalter,
die Einziehung des creditirten Porto.

Es ist nicht gestattet, daß über irgend einen der ad 5. genannten Kassen-Gegenstände, selbst wenn derselbe nur von unbedeutendem Umfange ist, Annotations-Blätter, oder Hefte statt der unumgänglich erforderlichen gebundenen Bücher, gehalten werden. Jedoch können mehrere Gegenstände gehörig von einander abgesondert in ein Buch aufgenommen werden, mit Ausnahme der Objecte §. 5. No. 1. 2. 3. 9. und 15.

7) Ueber die jedesmalige Revision der Kasse ist eine gründliche Verhandlung aufzunehmen und dem General-Post-Amte mit dem Kassen-Extracte monatlich einzureichen.

8) Bei Post-Aemtern, wo keine besondere Kassirer angestellt sind, muß vom Amts-Vorsteher selbst, monatlich ein Kassen-Abschluß formirt, und die Kasse, wie oben vorgeschrieben ist, revidirt werden. Der Abschluß wird monatlich an die Geheime Verificatur eingesandt.

Bei dieser Veranlassung wird ferner festgesetzt, daß

9) niemals aus eigenem Ermessen, ein Privat-Vorschuß in die Post-Kasse gelegt werden darf, sei es zu welchem Zwecke es wolle. Tritt in einzelnen Ausnahme-Fällen, welche etwa dadurch entstehen können, daß das Porto an Behörden oder Personen länger gestundet wird, als es die Regel ist — nämlich von Monat zu Monat — in Absicht auf die Zahlungsfähigkeit der Kasse, Verlegenheit ein, so ist allerdings, in sofern solches nicht mit ausdrücklicher Genehmigung des General-Post-Amts geschiehet, der Kassirer verpflichtet, dieser Verlegenheit aus eigenen Mitteln vorzubeugen, und zu dem Zwecke einen angemessenen eisernen Vorschuß in die Kasse zu legen. Hierüber muß aber jedesmal die Genehmigung des General-Post-Amts nachgesucht und der Betrag des Vorschusses mit Hinweisung auf die Genehmigung des General-Post-Amts, jedesmal (wie es mit eisernen Beständen geschiehet) auf der ersten Seite des Kassen-Buches nachrichtlich notirt, der Vorschuß selbst aber, in das Vorschuß-Buch (vergleiche §. 5. No. 7.) ordnungsmäßig eingetragen werden.

Auch wird

10) den Post-Aemtern zur Pflicht gemacht, über die Pro-Cura-Gebühren ein separates Annotations-Buch (conf. §. 5. No. 16.) zu führen, woraus jeder Zeit genau zu ersehen ist, wie viel an gedachten Gebühren in der Kasse befindlich sind.

Endlich muß

11) die Regulirung und Berichtigung des Verlagporto-Wesens bei allen Post-Kassen, unfehlbar bei 5 Rthlr. Ordnungs-Strafe monatlich geschehen, mit Ausnahme ausländischer Verlagporto-Abrechnungen, wobei die herkömmlichen Termine nicht geändert werden können.

Berlin, den 26sten September 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

(No. 156.) Circular-Rescript des Ministerii des Innern an sämmtliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, das Liquidations-Wesen und die jährliche definitive Abschließung der Ausgabe-Fonds betreffend; vom 15ten August 1823.

Es ist sehr mißfällig bemerkt worden, daß das Liquidations-Wesen noch immer nicht mit der erforderlichen Ordnung und Eile betrieben wird, und daß bisher Anforderungen auf Kosten-Vergütungen erst spät und selbst nach Ablauf mehrerer Jahre angemeldet worden sind, zu deren nachträglicher Befriedigung zum Theil bedeutende Summen in den Jahres-Abschlüssen haben reservirt bleiben müssen.

Solche Verzögerungen erschweren die Uebersicht von dem Zustande der Fonds und machen die darauf zu gründenden Dispositionen über die vorhandenen Mittel unsicher; auch müssen sie unvermeidlich Verwickelungen im Kassen- und Rechnungs-Wesen herbeiführen.

Die Königl. Regierung wird daher auf den Grund eines im Staats-Ministerio gefaßten Beschlusses wiederholentlich hiermit aufgefordert, sofort die nachdrücklichsten Verfügungen dahin zu treffen, daß die nöthigen Ausgaben, so viel irgend möglich ist, noch im Laufe jeden Jahres, oder doch in den nächstfolgenden Monaten zur Anrechnung gebracht werden.

Bei unvermeidlichen Behinderungen wird zwar nachgegeben, daß für die noch nachträglich zu leistenden Rest-Ausgaben des abgelaufenen Jahres der muthmaßliche, oder vorläufig schon angemeldete Bedarf ins folgende Jahr übertragen werde, und in den Abschlüssen resp. für die innere und Polizei-Verwaltung zur weitern Berechnung vorbehalten bleibe; mit dem Schlusse des zweiten Jahres muß aber jeder Ausgabe-Fonds des vorigen Jahres jedesmal definitiv geschlossen und der bis dahin nicht verwendete Betrag unter keinen Umständen weiter zurückgehalten, sondern als dem Staats-Schatze gebührende Ersparung an die General-Staats-Kasse abgeführt, auch unter dieser Rubrik in den hieher zu befördernden Abschlüssen gleich in Ausgabe gestellt werden.

Auf die genaueste Befolgung der diesem gemäß zu treffenden Anordnung hat die Königl. Regierung mit Strenge zu halten.

Berlin, den 15ten August 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

(No. 157.) Publicandum der Regierung zu Breslau, vom 19ten Oktober 1823, die Buchführung bei sämmtlichen Königl. Special-Kassen betreffend.

Obwohl es längst feststeht und zu einer geregelten Kassen-Verwaltung unumgänglich erforderlich ist, daß jeder Rendant, welcher mehrere Königl. Kassen und Special-Fonds zu verwalten hat, darüber nur Ein Journal oder sogenanntes Kassenbuch, dahingegen so viele Manuale, als einzelne Kassen vorhanden sind, führe; so ist doch wahrgenommen worden, daß häufig dieses Haupt-Journal oder Kassenbuch entweder nur sehr mangelhaft oder gar nicht, oder über jede einzelne Kasse ein besonderes Journal geführt wird, auch daß im Allgemeinen noch nicht überall mit der gehörigen Ordnung und Einheit bei Verwaltung der Special-Kassen verfahren wird.

Um allen fernern Entschuldigungen vorzubeugen, wird folgendes angeordnet:

1) Jeder Königl. Special-Kassen-Rendant soll alljährlich bis zum 24sten December mit dem nöthigen, von ihm bis zum 20sten November uns anzuzeigenden Bedarf an gedruckten Formularen zu

einem Haupt-Journal für das nächste Jahr, aus unserem Formular-Magazin versehen werden.

2) Der zu übersendende Bedarf wird auf dem Titelblatte mit dem Vermerk der Bogenzahl und mit einer an den Enden versiegelten Schnur versehen seyn, und kein Rendant soll sich bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. erlauben, irgend ein Blatt davon heraus zu nehmen.

Auch wird die längst bekannte Vorschrift wiederholt, daß darin irgend eine fehlerhafte Eintragung blos durchgestrichen, so daß dasjenige, was da gestanden hat, noch lesbar ist, aber durchaus nicht rectificirt oder gar radirt werden darf.

Contraventionsfälle gegen eine oder die andere dieser Vorschriften sollen bei einer Kassen-Revision oder spätestens bei der Rechnungs-Revision unfehlbar gerügt und geahndet werden.

3) In das stets vom Rendanten zu führende Haupt-Journal werden zunächst die am Schlusse des vorhergegangenen Jahres verbliebenen baaren Bestände von jeder einzelnen Königl. Kasse gleich auf die erste Seite übertragen, und unmittelbar darauf folgen die nach dem Schlusse des vorigen Jahres im neuen Jahre vorkommenden Einnahmen und resp. Ausgaben, (sie mögen eine oder die andere der Königl. Special-Kassen — ältere oder neue Vorschüsse — betreffen, und aus früheren Jahren oder aus dem laufenden Jahre herrühren) welche augenblicklich, so wie die Einnahmen oder Ausgaben, die täglich vorkommen, darin eingetragen werden müssen, damit am Schlusse jedes Tages der baar vorhanden seyn sollende Bestand geprüft und überschlagen werden kann.

4) Aus diesem Haupt-Journale müssen Tag für Tag die Uebertragungen der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Posten, in die betreffenden Manuale unter die etatsmäßigen Titel, und in das Vorschuß-Conto-Buch geschehen.

5) Diejenigen Rendanten, bei welchen bisher noch der vorschriftswidrige Gebrauch üblich war, die ausstehenden Reste mit zu vereinnahmen, und solche hinten bei dem Schlusse der Rechnung bei dem Bestande nachzuweisen, haben solche von den Beständen abzusetzen, im Haupt-Journal hinter dem

übertragenen wirklich baaren Bestande blos vor der Linie zu vermerken, und sie dagegen in den betreffenden Manualen als Reste nach den betreffenden Jahren ganz speciell besonders zum Soll zu stellen.

b) Am Schlusse des Jahres werden Haupt-Journal, Manuale und Vorschuß-Conto-Buch nochmals mit einander, so wie mit dem etwa noch vorhandenen baaren Bestande sorgfältig verglichen, nach befundener Uebereinstimmung sämmtlich definitiv abgeschlossen, und nachdem daraus die nöthigen Uebertragungen in die neuen Kassenbücher erfolgt sind, mit den unmittelbar darauf aus den richtig geführten Manualien leicht zu legenden justificirten Jahresrechnungen, zur Revision an uns zugleich eingesandt.

Auf diese Weise werden viele bei den Rechnungen bisher zu machen gewesene Erinnerungen von dem Revisor, durch Einsicht und Vergleichung der Kassenbücher sofort behoben werden, und die Berichtigung der Rechnungen wird, zum Vortheil der Rendanten, viel schneller erfolgen können, sobald nur die obigen Vorschriften pünktlich befolgt werden, wozu wir sämmtliche Königl. Special-Kassen-Rendanten hierdurch aufs ernstlichste anweisen.

Die betreffenden Kassen-Curatoren und Revisoren haben auf die genaueste Befolgung bei eigener Verantwortlichkeit zu sehen, und uns von jedem einzelnen Contraventionsfalle sofort Anzeige zu machen.

Breslau, den 19ten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 158.) Circular-Rescript des Ministerii des Innern an sämmtliche Ober-Präsidien, vom 23sten Oktober 1823, die Benutzung der Reitposten zur Besorgung der Dienst-Correspondenz betreffend.

Zur Verminderung der Beipferde-Kosten bei der Reitpost, ist auf den Antrag des Herrn General-Postmeisters Nagler dahin Einrichtung getroffen worden, daß, nach Analogie der Privat-Correspondenz, die über zwei Loth wiegenden Dienstbriefe nur dann mit der Reitpost versendet werden, wenn auf der Adresse ausdrücklich bemerkt ist:

„mit der Reitpost am ten c.“
wogegen die Beförderung von dergleichen Briefen, sobald diese Bemerkung fehlt, nur mit der Fahrpost erfolgt. Ew. ꝛc. werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um die Behörden des Ober-Präsidial-Bezirks darnach zu instruiren und sie anzuweisen, von der Befugniß zur Benutzung der Reitpost hinsichtlich der schwereren Briefe nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Berlin, den 23sten Oktober 1823.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

(No. 159.) Rescript des Finanz-Ministerii an die Regierung zu Potsdam, vom 8ten November 1823, und abschriftlich an sämmtliche übrige Regierungen, die Anwendung des Stempels bei Bau-Entreprise-Contracten betreffend.

Wenn ein Bau-Entreprise-Contract gleichzeitig die Lieferung der Baumaterialien in sich schließt, so kann er in Bezug auf den dazu zu verwendenden Stempel freilich nicht, wie ein Lieferungs-Contract allein behandelt und von der dem Entrepreneur für das Werk und die Materialien bedungenen Summe der Stempel im Ganzen mit ⅓ pro Cent berechnet werden. Eben so unrichtig aber würde es seyn, wenn man einen solchen Contract allein nur mit dem Stempel von 15 Sgr. belegen wollte, da die dem Stempeltarif vorangehende allgemeine Vorschrift No. 1. ausdrücklich besagt, daß, wenn eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände betrifft, der Betrag des Stempels für jedes einzelne Geschäft besonders zu berechnen und die Verhandlung mit der Summe dieser Beträge zusammen genommen zu belegen sei. Nach dem Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 926. ist es aber kein nothwendiges Erforderniß eines Bau-Entreprise-Contracts, daß der Unternehmer eines Baues auch die Materialien dazu liefert. Tritt also eine solche Lieferung hinzu, so ist alsdann zugleich ein im Stempeltarif ausdrücklich besteuerter Lieferungs-Contract vorhanden, weshalb dem 15 Sgr. Stempel für das Entreprise-Geschäft, noch der Stempel zu ⅓ pro Cent von dem Lieferungspreise der Materialien zuzurechnen ist.

Der Königl. Regierung wird dies auf den Bericht vom 29sten v. M. mit dem Bemerken erwiedert, wie es auf den Umstand, daß der Bau-Entrepreneur zu den Verträgen mit denjenigen, von welchen er sich die Materialien liefern läßt, abermals Stempelpapier gebrau-

brauchen, mithin den Stempel doppelt erlegen muß, hierbei nicht ankommen kann, indem dies überall statt hat, wo Unter-Lieferanten eintreten.

Berlin, den 8ten November 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

(No. 160.) Publicandum der Regierung zu Frankfurt an der Oder, vom 15ten November 1823, den Gebrauch des Stempelpapiers in Bestallungs-Angelegenheiten betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Stempelpflichtigkeit der Verfügungen und Verhandlungen bei Anstellung von Beamten, wird folgendes bekannt gemacht:

1) Die Bestallungen besoldeter Beamten unterliegen einem Stempel von 15 Sgr., wenn jedoch das jährliche Gehalt die Summe von 50 Rthlr. nicht erreichen sollte, so ist nachgelassen worden, die Bestallungen von Unterbeamten, stempelfrei auszufertigen.
2) Die Verfügung an den bestallten Beamten, mit welcher demselben die Bestallung zugefertigt und wodurch derselbe von der Anweisung an die Kasse zur Gehaltszahlung benachrichtiget wird, ist stempelfrei;
3) eben so wenig unterliegt die, zur Dienst-Correspondenz der Behörden gehörige Anweisung an die Kasse wegen der Gehaltszahlung einem Stempel.
4) Installations-Verhandlungen sind stempelpflichtig, wenn sie zugleich eine Vereidigung oder eine Verpflichtung des einzuführenden Beamten zur Uebernahme der Geschäfte seiner neuen Stelle, sei es auch nur durch Hinweisung auf den früher schon geleisteten Diensteid, enthalten.

Der Grund der Stempelpflichtigkeit ist alsdann die erneuerte, oder auf einen andern Gegenstand, als den frühern gerichtete Verpflichtung, und es kann daher auch keinen Unterschied machen, ob die neue Stelle über oder unter 50 Rthl. mehr als die frühere einträgt.

Nach Analogie der Bestimmungen für den Bestallungsstempel ist jedoch bei unbesoldeten Beamten auch das Verpflichtungs-Protocoll für stempelfrei erklärt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15ten November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 161.) Publicandum der Regierung zu Breslau, vom 2ten December 1823, die Quittungs-Ertheilungen öffentlicher Kassen betreffend.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums ist bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen, die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Gelder bei derselben zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet, und kann bis dahin die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung und Absendung mit dem Postschein sich ausweisen. Sämmtliche Kassen unseres Regierungs-Bezirks haben sich hiernach genau zu achten.

Breslau, den 2ten December 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 162.) Auszug aus dem Circulare des General-Postamts an sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter, vom 9ten December 1823, daß die Geldscheine über eingelieferte Gelder von dem Amtsvorsteher eigenhändig unterschrieben seyn sollen.

4) Die Circular-Verfügung vom 4ten September 1818. No. 37. bestimmt: daß die Post-Karten, Quittungen und andere, Namens eines Postamts erfolgende Ausfertigungen, bei Abwesenheit des Postmeisters, oder in Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen desselben, von dem Post-Secretair oder Postschreiber, der die Ausfertigung besorgt, oder überhaupt die Vices des Postmeisters versieht, mit seinem Namen, in Stellvertretung des Postmeisters, unterzeichnet werden sollen. Dabei behält es auch im Allgemeinen sein Verbleiben. Nur bei den Geldscheinen, die über eingelieferte Gelder ertheilt werden, soll, zur größern Beruhigung des Publicums, welches hierbei wesentlich interessirt, und von dem Umfang der Befugniß eines solchen Stellvertreters nicht immer vollständig unterrichtet ist, die Ausnahme Statt finden, daß diese Geld-Scheine immer mit der eingenhändigen Namensunterschrift des Postmeisters, bei den Hof- und Ober-Postämtern aber mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Vorstehers der Expedition versehen seyn müssen. Jeder Amts-Vorsteher, oder bei den Hof- und Ober-Postämtern jeder Vorsteher der Expedition hat also jeden Geldschein über eingelieferte Gelder, selbst mit seinem Namen zu unterzeichnen, für solche Fälle aber, wo er durch Krankheit, Abwesenheit ꝛc. verhindert wird, sich diesem Geschäft zu unterziehen, dem mit Ausfertigung der Geldscheine beauftragten Beamten, eine Anzahl in blanco unterschriebener Scheine zu übergeben, und deren Verwendung sich demnächst nachweisen zu lassen. In letzterm Falle muß der Beamte, welcher das Blanquet ausfüllt, und dem Aufgeber aushändigt, auch seinen Namen unten rechts in die Ecke vermerken. Berlin, den 9ten Dec. 1823.

General-Post-Amt. Nagler.

Anhang.

Information

über die Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalten; im Auszuge aus den Reglements vom 28sten December 1775. und 3ten März 1792., mit Berücksichtigung auf die später erschienene Kabinetsorder vom 3ten Januar und Instruction vom 29sten Mai 1816.

Die Errichtung der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, oder Wittwen-Kasse, wurde durch das Patent und Reglement vom 28sten December 1775. bekannt gemacht. Sie geschah, um das wahre Beste der Unterthanen zu befördern, und um dem Ehemann bei seinen Lebzeiten seiner Wittwe auf seinen Todesfall eine seinen Einkünften verhältnißmäßige Pension bis an ihr Ende versichern lassen zu können, und dadurch die Last der häuslichen Sorgen und des Ehestandes zu erleichtern.

Zur Sicherheit dieses Instituts, in Absicht der getreulichen Verwaltung der Beitrags-Gelder, ist mit Allerhöchster Genehmigung von der Königl. Haupt-Banque zu Berlin und der kurmärkschen Landschaft die solidarische Garantie übernommen. Es bestehen jetzt zwei dieser Anstalten in Berlin, eine für das Militair und eine für das Civil. Jeder Beamte ist bei seiner Verheirathung verpflichtet, dem Institut beizutreten, wenn er den Unterhalt seiner Wittwe, oder ihr eine Unterstützung sichern will, indem er auf eine sonstige Pension Seitens des Staats nicht rechnen darf.

Zuvörderst hat ein jeder, der an der Anstalt Theil nehmen will, sich in den ein für allemal bestimmten Receptions-Monaten März und September jeden Jahres zu melden, und nach §. 7. und 11. des Reglements vom 28sten December 1775

a) seinen eignen Taufschein,

b) den Taufschein seiner Frau,

c) ein Attest der Obrigkeit über seinen Stand und Charakter, in sofern solches nicht notorisch ist,

d) ein Gesundheits-Attest eines approbirten Medici practici, und

e) den Copulations-Schein

beizubringen.

Bei der Wittwen-Kasse für das Civil werden alle Männer aufgenommen, ausgenommen diejenigen, welche

a) über 60 Jahre alt,

b) Seefahrer von Metier, und mit

c) chronischen Uebeln behaftet sind.

Außerdem sind auch noch bedingungsweise ausgeschlossen

a) wirkliche Militair-Bediente, in Kriegeszeiten. — Nach dem Publicando vom 1sten Juli 1782. ist jedoch beschlossen worden, daß blos die Regiments- und Compagnie-Chirurgen davon ausgenommen seyn sollen, weil diese im Kriege mehreren Gefahren ausgesetzt sind.

Die übrigen Personen vom Unterstabe sollen den Civil-Beamten gleich zu achten seyn.

b) Männer von 45 bis 50 Jahren exclus., wenn sie über 24 Jahre älter sind, als ihre Frauen.

c) Männer von 55 bis 60 Jahren exclus., wenn sie über 19 Jahre älter sind, als ihre Frauen.

d) Männer von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahre älter sind als ihre Frauen.

Bei diesen und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankömmt, werden einzelne Monate unter Sechs nicht gerechnet, vollendete 6 Monate und darüber, für ein Ganzes gezählet.

Die jährlichen Wittwen-Pensionen können versichert werden von

25 Rthlr., 50 Rthlr., 75 Rthlr., 100 Rthlr. und so mit 25 Rthlr. steigend bis 500 Rthlr., auch sollen zum Besten der niedern Stände Einlagen von 12 Rthlr. 15 Sgr. angenommen werden.

Der Beitrag des Antritts-Geldes bestimmt sich

a) durch das Alter des Versicherers,

b) durch die Zeit der Verheirathung,

c) durch die Größe der zu sichernden Pension.

ad a. Bei einer Pensions-Versicherung von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, als dem Simplo, beträgt das Antrittsgeld 40 Rthl. Friedrichsd'or für alle Alter-Klassen der Männer bis zum 50sten Jahre incl., so daß also für eine zu versichernde Pension von 100 Rthlr. jährlich, 160 Rthlr. Antrittsgeld, oder Capital erlegt wird.

Jedes Jahr älter erhöhet das Antrittsgeld um 1 Rthlr., mithin daß ein Mann von 51 Jahren — 41 Rthlr. für eine jährliche Pension von 25 Rthlr. beizutragen haben würde, und bei dem höchsten statt findenden Alter eines Mannes von 60 Jahren das Antrittsgeld mit 50 Rthlr. Friedrichsd'or gezahlt werden muß.

ad b. Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld, ohne irgend eine Ausnahme, das Duplum der zu versichernden Pension.

ad c. Ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher als 300 Rthlr., so bleibt es, in Absicht der erstern 300 Rthlr., bei den Bestimmungen sub a, für das Versicherungs-Quantum über 300 Rthlr. aber, wird, so wie ad b, das Duplum an Antrittsgeld erlegt.

Wenn das aufzunehmende Ehepaar den Beitritt über 12 Monate nach der Copulation verschoben hat, so sind Retardat-Zinsen à 4 p. Cent von der Summe des Antrittsgeldes zu erlegen.

Ueber den Betrag des Antrittsgeldes will die General-Direction von Königlichen und andern öffentlichen Bedienten, in sofern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, auch allenfalls von anderen bekannten, sichern und vermögenden Männern, nach Befund der Umstände, einen Wechsel statt baaren Geldes annehmen. In diesem Falle muß aber die Summe mit 5 pro Cent verzinset werden. Alle Zahlungen geschehen in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. — und praenumerando; und nur dann, wenn ein Beamter in seinem Gehalte keinen Gold-Antheil bezieht, kann er die laufenden Beiträge in Courant mit 15 pro Cent Agio entrichten. *)

Nach dem Publicando vom 25sten Mai 1796 müssen alle Interessenten fünf volle Jahre nach dem Receptions-Termine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod behalten sollen.

Außerdem erhält sie solche nur theilweise, und zwar:

a) wenn der Mann während des 2ten Jahres nach der Aufnahme stirbt, Ein Fünftel;

b) stirbt der Mann während des 3ten Jahres, zwei Fünftel;

c) stirbt der Mann während des 4ten Jahres, drei Fünftel;

d) stirbt der Mann während des 5ten Jahres, vier Fünftel;

e) stirbt endlich der Mann nach Ablauf des 5ten Jahres, so erhält die Wittwe die ihr versicherte jährliche Pension bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.

Mit dem Todesfall des Mannes im Laufe des ersten Jahres nach der Aufnahme, gehet die Pensions-Berechtigung verloren, und die Wittwe erhält, wie im Reglement vom 28sten December 1775. §. 14. festgesetzt ist, gar keine Pension.

---

*) S. Seite 564 No. 150.

Im Uebrigen wird das Antrittsgeld ohne Abzug zurückgezahlt, wenn die Frau entweder vor dem Manne verstirbt, oder auch, wenn die pensionsfähig gewordene Wittwe bald nach dem Manne, und noch vor Eintritt des nächsten Pensions-Termins gleichfalls mit Tode abgehet, dergestalt, daß sie gar keine Pension erhalten hat.

Dahingegen fällt von dem Antrittsgelde, wenn der Mann stirbt, und eine pensionsfähige Wittwe hinterläßt, gerade so viel der Kasse anheim, als ihre einjährige Pension beträgt. Der Ueberrest des Antrittsgeldes wird aber zurückgegeben, so daß also bei einer Pension von 100 Rthlr., worauf ein Antrittsgeld von 160 Rthlr. haftet, 60 Rthl. der zur ganzen Pension berechtigten Wittwe gleich zurückgezahlt werden.

Die Wittwe gelangt zur Pensions-Erhebung gleich nach dem Tode ihres Mannes in dem ersten halbjährigen Zahlungs-Termin, wenn das Antrittsgeld baar eingezahlt worden ist.

Wenn aber das Antrittsgeld in Wechseln berichtigt ist, so kann sie erst im nächstkommenden Jahre nach dem Tode ihres Mannes die ihr versicherte Pension erhalten, weil die Wittwen-Kasse durch die Einbehaltung der erstjährigen Pension für das nicht baar erhaltene Capital zuvor schadlos gehalten werden muß.

Die Königl. Preuß. Officier-Wittwen-Kasse.

Diese gründet sich im Wesentlichen auf die Einrichtung der vorgedachten Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, mit dem Unterschiede, daß solche eigends für die Officier-Wittwen errichtet worden ist. Die Errichtung geschah mittelst Reglements vom 3ten März 1792. Die Anstalt ist sämmtlichen verheiratheten Officiers der Königl. Preuß. Armee zum freiwilligen Gebrauch angetragen, jedoch mit der Allerhöchsten ausdrücklichen Aeußerung, daß derjenige, welcher davon keinen Vortheil ziehen will, auf eine sonstige Pensions-Verleihung von Sr. Königl. Majestät Gnade für seine Wittwe sich nicht die mindeste Hoffnung machen darf, sondern darauf gänzlich Verzicht thun muß.

Es wird daher auch der Allerhöchste Consens zur Verheirathung nur unter der Bedingung ertheilt, daß der Officier der Wittwen-Kasse beitrete, und seiner künftigen Gattin eine jährliche Wittwen-Pension versichere. Der Beitritt kann nur in dem nächsten auf die Verheirathung folgenden Receptions-Termin erfolgen. Solcher Termine sind in jedem Jahre zwei angeordnet:

den 1sten Januar, und

den 1sten Juli.

In den diesen Terminen unmittelbar vorangehenden Monaten December und Juni, hat jeder Neuverheirathete sich bei der Direction der Officier-Wittwen-Kasse zum Beitritt zu melden, und

1) anzuzeigen, wie viel jährliche Pension zu versichern er sich anheischig macht, die Versicherung kann von 50 Rthlr. jährlich mit 50 Rthlr. steigend bis 500 Rthlr. jährlich, als den höchsten Pensions-Satz, erfolgen.

Sodann sind beizubringen

2) der Taufschein des Mannes,

3) der Copulations-Schein,

4) die schriftliche Angabe des Alters der Ehegattin. Im Fall aber der Mann zwischen 51 und 61 Jahren alt ist, bedarf es auch des Taufscheins der Frau.

5) Das Antrittsgeld ist baar in Courant zu zahlen, und wird nur eben so viel Antrittsgeld gezahlt, als die zu versichernde Pension betragen soll, so daß bei einer Pension von 100 Rthlr. auch nur 100 Rthlr. Antrittsgeld erforderlich sind.

Denjenigen, welche das Antrittsgeld nicht baar zu erlegen im Stande sind, ist nachgelassen, statt des baaren Geldes, Wechsel à 4 pro C. jährlicher Zinsen auszustellen. Hierbei bedarf es nach der Kabinetsordre vom 3ten Januar 1816. der von den Subaltern-Officieren sonst gesetzlichen Beibringung der Consense der Commandeure zu Schuldverpflichtungen nicht weiter.

An Stempel sind zu den Wechseln zu nehmen:

für ein Capital von 50 bis 200 Rthlr.	—	5 Sgr.
: : : : 260 — 400 :	—	10 Sgr.
: : : : 400 — 500 :	—	15 Sgr.

Zu dem Recognitions-Atteste ist, wenn dasselbe nicht auf dem Wechsel selbst, sondern besonders ausgefertigt wird, jedesmal ein Stempel von 15 Silbergr. erforderlich.

Hat ein Officier seinen Beitritt zur Officier-Wittwen-Kasse länger als 1 Monat verschoben, so kann die Aufnahme zwar noch geschehen, die Beiträge und Zinsen vom Antrittsgeld sind aber à 4 pro Cent vom ersten Termin nach der Verheirathung nachzuzahlen.

Dabei ist auch noch ein Gesundheits-Attest beizubringen.

Die Beiträge betragen für 100 Rthlr. Pr. Cour. jährliche Pensions-Versicherung für

Männer von 20 bis 30 Jahren incl. monatlich	1 Rthlr.		
: : 31 — 40 : incl.	1 :	15 Sgr.	
: : 41 — 50 : :	2 :		
: : 51 — 60 : :	2 :	15 :	
: : 61 und darüber :	3 :		

Für die Subaltern-Officiere finden, in sofern sie nicht über 100 Rthlr. versichern, nachstehende herabgesetzte Beiträge statt:

Für Männer von 20 bis 30 Jahren incl. monatlich		20 Sgr.
: : : 31 — 40 :	1 Rthlr.	
: : : 41 — 50 :	1 :	10 :
: : : 51 — 60 :	1 :	20 :
: : : 61 und darüber	2 :	

Sämmtliche bei Regimentern und Bataillons stehende Officiers, sollen sich ihre Beiträge durch die Rechnungsführer von ihrem Tractament abziehen lassen,

welche mit der Einziehung und Einsendung der Beiträge an die Officier-Wittwen-Kasse durch Assignation auf die General-Militair-Kasse beauftragt sind, jedoch bleiben auch die Regiments- und Bataillons-Commandeure für die richtige Einziehung und prompte Abführung derselben vor dem Januar- und Juli-Termine verantwortlich, denn es ist ihre Pflicht, darauf zu halten, daß die Rechnungsführer ihren Obliegenheiten pünktlich Genüge leisten.

Die Regiments- und Bataillons-Commandeure müssen demnach am 1sten December und 1sten Juni der Officier-Wittwen-Kasse eine Berechnung der für den laufenden Zahlungs-Termin eingegangenen und noch rückständigen Beiträge einsenden, und darunter attestiren, daß die Assignation des Betrages an die General-Militair-Kasse geschehen sei. Wenn auch zur Zeit das Traktament der Officiere, und der Abzug des letzten Monats davon noch nicht in der Regiments-Kasse befindlich seyn sollte, so darf doch, da beides bestimmt erfolgt, und also die Einziehung dieses Vorschusses keine Schwierigkeiten findet, daraus kein Grund zur Zögerung genommen werden.

Damit diese Angelegenheit von dem Königl. Kriegs-Ministerio unter gehörige Aufsicht und Controlle gehalten, und die säumigen Regimenter und Bataillone durch ihre resp. Vorgesetzten sofort zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden können, so sind die Bataillons verpflichtet, durch ihre Rechnungsführer ebenfalls gleich am 1sten December und 1sten Juni den Intendanturen eine vollständige Abschrift ihrer der Officier-Wittwen-Kasse eingesandten Berechnung und des Attestes, daß die Assignation bereits an die General-Militair-Kasse abgesandt sei, zugehen zu lassen.

Diesemnächst müssen die Intendanturen spätestens am 8ten December und 8ten Juni dem Vierten Departement im Kriegs-Ministerio eine Nachweisung von den bei ihnen wirklich eingegangenen und von den noch rückständig gebliebenen Berechnungen einreichen.

Ein jeder Commandeur muß sorgfältig darauf halten, wenn ein Officier versetzt wird, daß der demselben vom nächsten Monat ab, zu machende Abzug an Officier-Wittwen-Kassen-Beitrag sofort demjenigen

Truppentheil gemeldet werde, zu welchem derselbe versetzt worden. Daß, und unter welchem Dato dieses von dem Commandeur selbst veranlaßt worden, muß in der von ihm zu unterzeichnenden Berechnung ausdrücklich bemerkt werden. Wenn Officiere verabschiedet werden, so ist in gleicher Art der künftige Aufenthaltsort derselben genau anzugeben.

Sämmtliche nicht regimentirte Officiere sind auf das strengste verpflichtet, unter ihren Gehaltsquittungen jedesmal zu bezeugen, ob sie verheirathet sind, oder nicht, und im erstern Falle

wie viel Abzug sie monatlich an Receptur- und und Officier-Wittwen-Kassen-Beitrag zu erleiden haben.

Sämmtliche Regierungs- und andere Kassen müssen von den betreffenden Officieren, den Wittwen-Kassen-Beitrag, gleich wie die Receptur-Gelder, bei den monatlichen Zahlungen einbehalten, und der General-Militair-Kasse berechnen.

Dasselbe Verfahren ist Hinsichts der auf Wartegeld stehenden und zur Wiederanstellung notirten Landwehr-Officiere zu beobachten.

Ueber die beurlaubten Officiere der Landwehr müssen die Landwehr-Inspecteure eine genaue Controlle führen, und der Officier-Wittwen Kasse von dem Aufenthalt der Interessenten halbjährig Nachricht geben. Für die richtige Abführung der Beiträge sind die Bataillons-Commandeure verantwortlich, wie sich dieses Hinsichts der bei den Cadres verbleibenden Officiere von selbst versteht, da diese als zur Kathegorie der regimentirten Officiere gehörend, einem gleichen Verfahren unterworfen sind.

Uebrigens erhält die Wittwe die Pension sogleich nach dem Tode ihres Mannes, selbst wenn derselbe erst den 1sten Juli der Anstalt beigetreten ist, und schon in der Zwischenzeit vom 1sten Juli bis 1sten Januar mit Tode abgehen sollte.

Es versteht sich hiebei, daß alle erforderte Einzahlungen, als das Antrittsgeld, Retardat-Zinsen u. s. w. berichtigt gewesen seyn müssen.

Das Antrittsgeld fällt der Kasse ganz anheim, und erhält die Wittwe nichts davon zurück.

Ist das Antrittsgeld nicht baar, sondern in Wechseln eingezahlt, so gelangt die Wittwe erst nach dem Verlauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes zur Erhebung der Pension, indem die Kasse das nicht baar erhaltene Capital dadurch zuvor einzieht.

Stirbt aber eine Frau vor dem Manne, so wird jedenfalls das baar eingelegte Antrittsgeld zurückgegeben.

Verzeichniß

der diesem Werke beigefügten, oder in demselben allegirten Edicte, Instructionen, Rescripte und Verordnungen.

Tag.	Jahr.	Inhalt.	Nummer.	Seite
21. Nov.	1786	Auszug aus dem Rescript des General = Directorii, verschiedene Vorschriften, das Kassen- und Rechnungswesen betreffend.	39	337
20. Oktbr.	1788	Rescr. des General = Directorii, daß die Notaten = Beantwortungen über ältere Rechnungen eher, als über die neuen eingereicht werden sollen.	40	338
7. April.	1789	Auszug aus dem Rescr. des General-Directorii, daß die Haupt-Etats geheim gehalten, und sorgfältig aufbewahrt werden sollen.	41	339
11. Febr.	1790	Verordnung der kurmärk. Krieges- und Domainen-Kammer, daß eher kein Gehalt und keine Zulage ausgezahlt werden soll, bis die etwanigen Chargen- und Receptions-Gebühren entrichtet worden.	42	339
4. Mai.	1790	Rescr. des General = Directorii, daß die in den Etats vorkommenden Veränderungen mit den ergangenen Approbations-Rescripten in beglaubter Abschrift justificirt werden sollen.	43	340
12. Aug.	1790	Verordnung der kurmärk. Krieges- und Domainen-Kammer, daß eher kein Gehalt, keine Gehalts = Verbesserung, oder eine Pension gezahlt werden soll, bis die Bezahlung des Gnaden-Stempels nachgewiesen worden.	44	340
26. Jan.	1792	Rescr. des General = Directorii, daß Special-Rechnungen über beträchtliche Fonds besonders zur Revision eingereicht werden sollen.	45	341
2. März.	1792	Auszug aus dem Rescr. des General = Directorii, daß den Etats ein vollständiges Revi-		

Tag.	Jahr.	Inhalt.	Nummer.	Seite
		sions-Protocoll beigefügt werden soll.	46	341
12. Mai.	1794	Auszug aus dem Rescr. des General-Directorii, daß die Final-Resolutionen nicht beantwortet werden sollen.	47	342
18. Sept.	1794	Auszug aus dem Rescr. des General-Directorii, daß bei zweckmäßiger Abmachung der Notaten, wenn solche später eingehen, keine Strafe erfolgen soll.	48	342
18. Novb.	1794	Rescr. des General-Directorii, daß die Kassen-Revisionen mit gehöriger Aufmerksamkeit vorgenommen werden sollen.	49	342
9. April.	1796	Auszug aus dem Rescr. des General-Directorii, daß in den Etats die richtigen Namen der Salaristen aufgeführt, und jede darin vorkommende Veränderung justificirt werden soll	50	343
27. Oktob.	1810	Verordnung, über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetz-Sammlung.	51	343
27. Oktob.	1810	Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staats-Behörden der preußischen Monarchie.	52	343
28. März.	1811	Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements und über die Publication der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die Gesetz-Sammlung.	53	343
13. Decb.	1811	Edict in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant.	54	343
20. Febr.	1812	Declaration des §. 6. des Edicts vom 13. December 1811, die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant betreffend.	55	344

Tag.	Jahr.	Inhalt.	Nummer.	Seite
11. März.	1812	Auszug aus dem Edict, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staate.	56	344
20. Novb.	1812	Regulativ, das Kassenwesen der Regimenter und Compagnien betreffend.	57	344
21. Novb.	1812	Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements, daß bei dem Gesammtbetrage einer jeden Special-Liquidation eines Truppentheils, der sich ergebende Bruch unter der Hälfte eines Pfennigs gar nicht, und der auf die Hälfte eines Pfennigs und darüber hinausgeht, für einen ganzen Pfennig angesetzt werden soll.	58	348
14. Jan.	1813	Declaration wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen.	59	349
14. Jan.	1813	Verordnung, betreffend die Eintragung des fiskalischen Vorrechtes auf die Grundstücke der Kassen-Officianten, Domainenbeamten und anderer öffentlichen Verwalter.	60	349
26. Novb.	1813	Kabinetsorder betreffend die Ernennung eines eigenen Finanz-Ministers, und die Aufhebung des durch die Kabinetsorder vom 24sten April 1812 interimistisch angeordneten Finanz-Collegiums.	61	350
19. Mai.	1814	Kabinetsorder, wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalender-Jahre.	62	350
29. Mai.	1814	Kabinetsorder, betreffend die künftige Gold-Einnahme und Gold-Ausgabe.	63	351
3. Juni.	1814	Kabinetsorder wegen Ernennung der Ministerien.	64	353

Tag.	Jahr.	Inhalt.	Nummer.	Seite
28. Aug.	1814	Kabinetsorder, betreffend die Departements-Eintheilung des Kriegs-Ministerii.	65	353
2. Febr.	1815	Kabinetsorder, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für Kassenbediente rc. machen soll.	66	353
3. April.	1815	Verordnung wegen des Verkehrs mit der Bank.	67	353
30. April.	1815	Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden.	68	354
28. Febr.	1816	Regulativ, wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten.	69	354
27. April.	1816	Kabinetsorder wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale.	70	359
27. Mai.	1816	Kabinetsorder, betreffend den, den Hinterbliebenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnadenmonat.	71	359
17. Juli.	1816	Kabinetsorder, betreffend die Association der Civil-Officianten bei der allgemeinen Wittwen-Kasse.	72	359
21. Oktbr.	1816	Verfügung des Finanz-Ministerii, in Betreff der zu leistenden Real-Cautionen.	73	361
26. Nov.	1816	Kabinetsorder wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Ober-Rechnungskammer-Dechargen erforderlichen Stempels.	74	362
19. Dec.	1816	Kabinetsorder, daß auch den Hinterbliebenen der pensionirten Militair-Personen ausser dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.	75	363
1. Jan.	1817	Instruction für die Verwaltung der Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse zu Marienwerder.	76	363

Tag.	Jahr.	Inhalt.	Nummer.	Seite
8. Juli.	1817	Rescr. der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Gültigkeit der Atteste in Rechnungsangelegenheiten betreffend.		
12. Juli.	1817	Bestimmung des Fünften Departements des Kriegs-Ministerii, wonach die General-Militair-Kasse in zwei Abtheilungen zerfällt, und welche Geschäfte von jeder dieser Abtheilungen abhängen.	101	433
3. Sept.	1817	Declaration, betreffend die Ertheilung des Heiraths-Consenses für die geringeren und resp. über 60 Jahre alten Civil-Beamten.	86	400
23. Oktob.	1817	Instruction für die Ober-Präsidenten.	87	404
23. Oktob.	1817	Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien.	88	405
23. Oktob.	1817	Dienstanweisung für die Medizinal-Collegien.	89	405
23. Oktob.	1817	Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. preußischen Staaten.	90	405
3. Nov.	1817	Kabinetsorder wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin.	91	405
3. Nov.	1817	Verordnung über die Einführung einer General-Controlle der Finanzen für das gesammte Etats- Kassen- und Rechnungswesen und für die Staats-Buchhaltung.	92	405
3. Nov.	1817	Verordnung, die Verhältnisse der Bank betreffend.	93	405
13. Nov.	1817	Kabinetsorder, die Veränderungen und resp. die Bestätigung der Abtheilungen des Staatsraths betreffend.	94	408
2. Decbr.	1817	Kabinetsorder, betreffend die Ernennung des Staats-Ministers v. Klewitz zum Finanz-Minister; des Staats-Ministers,	95	408

Tag.	Jahr.	Inhalt.	Nummer	Seite
		Befugniß der letztern, über Gehalts-Ersparnisse zu disponiren, betreffend.		
9. Juni.	1819	Verordnung über die allgemeine Gesetz-Sammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den rheinischen Provinzen.	105	436
8. August.	1819	Rescr. der Ministerien der geistlichen, Unterrichts und Medizinal Angelegenheiten und des Innern, an die Regierung zu Breslau, und an sämmtliche übrige Regierungen, wegen Revision der Rechnungen der frommen und wohlthätigen Anstalten.	106	437
2. Oktob.	1819	Rescr. der Ministerien des Innern und der Finanzen an die Regierung zu Erfurt, betreffend die Verbindlichkeit der Rendanten öffentlicher Kassen, über ihre Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.	107	437
15. Nov.	1819	Kabinetsorder, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen.	108	439
17. Jan.	1820	Kabinetsorder, die nähere Verbindung der General-Controlle mit dem Staats-Ministerio betreffend.	109	439
17. Jan.	1820	Kabinetsorder, die künftigen Verhältnisse der General-Direction der Seehandlungs-Societät betreffend.	110	439
17. Jan.	1820	Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens.	111	441
10. Mai.	1820	Circular-Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Regierungen und Ober-Präsidien, die Gehalts-Ersparnisse betreffend.	112	441
			113	441

Berlin, gedruckt bei G. Hayn.